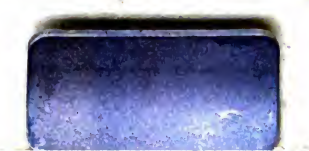


Geschichte von Zeulenroda

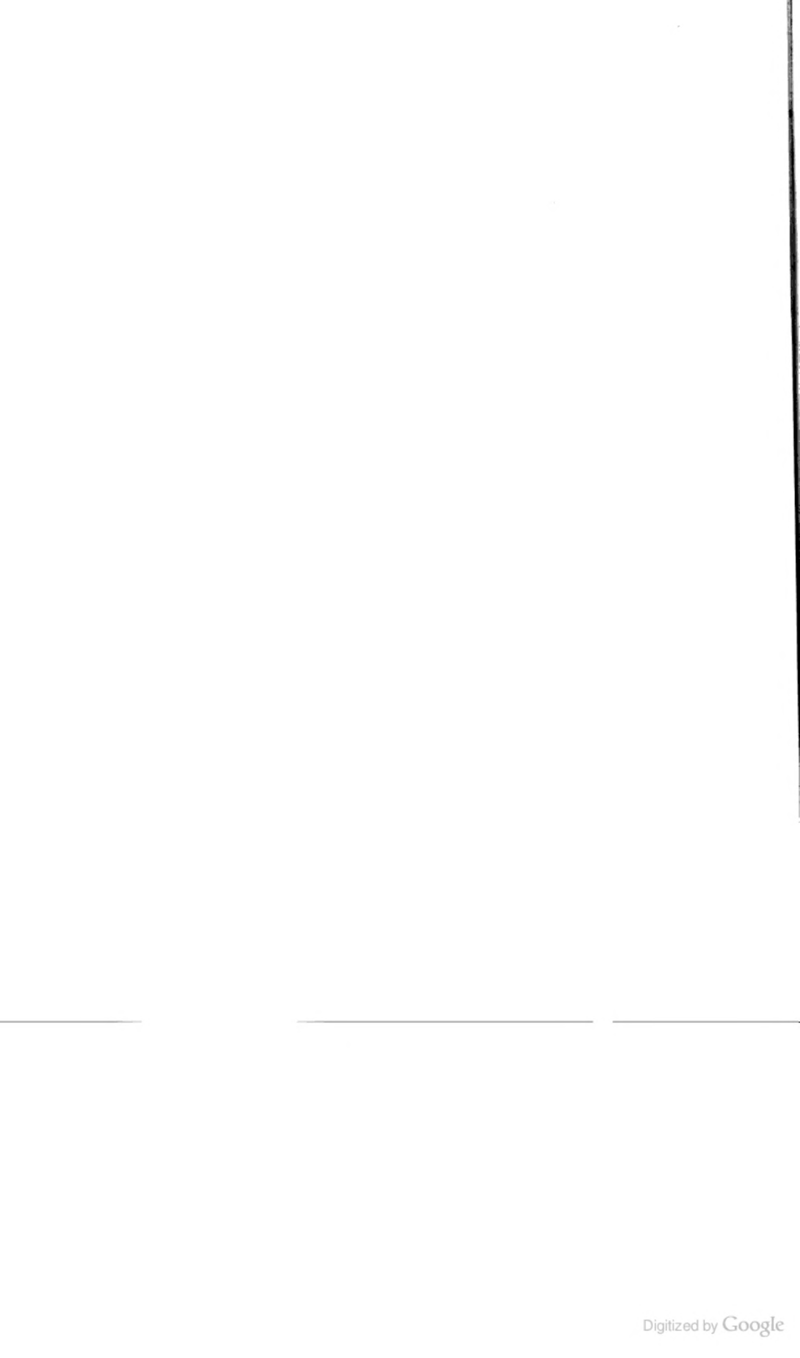
Johann Gottlieb Stemler





Fürstl. Reuss. Pl. Hofrath
Bürgermeister





Geschichte

von

Zeulenroda.

Nach

Urkunden und archivalischen Nachrichten

bearbeitet.

Mit einer Einleitung:

Allgemeine Reußische Landes- und Regentengeschichte

enthaltend.

Von

Dr. Johann Gottlieb Stemler,

Fürstl. Reuß-Plauischem Hofrathe, Bürgermeister.

Neustadt an der Orla 1840.

In Commission der J. K. G. Wagner'schen Buchhandlung.

Vorwort.

Indem ich hiermit die mit Fleiß und Liebe geschriebene Geschichte meiner Vaterstadt meinen Mitbürgern widme und übergebe, hoffe ich, daß diese Arbeit von denselben als Andenken an mich mit Dank werde aufgenommen werden, da alles über unsern Ort bekannte und seither im Umlauf befindliche meistens nur auf oft unsichern Ueberlieferungen beruht und noch nichts urkundlich richtiges über denselben vorliegt.

Befriedige ich durch die Herausgabe dieser Ortsgeschichte einen von vielen unsrer Einwohner, die Sinn für die Vergangenheit, aus der ja oft nur die Gegenwart erkannt werden kann*), haben, schon längst ge-

*) Schon *Cicero* in seinem Werk de Oratore Lib. II. c. IX. sagt: Historia vero testis temporum, lux veritatis, vita memoriae, magistra vitae, nuntia vetustatis, d. h. die Geschichte ist ein Zeuge der Zeiten, ein Licht der Wahrheit, das Leben des Gedächtnisses, die Lehrerin des Lebens, die Verkünderin der Vorzeit, oder deutlicher: die Geschichte stellt den Lauf der Zeiten glaubwürdig dar, sie hellt die Begebenheiten und ihre Ursachen auf, erhält das Andenken großer Thaten und Männer lebendig, belehrt durch die aufgestellten Beispiele, verkündigt die Thaten der Vorwelt.

hegten und gegen mich ausgesprochenen Wunsch; so glaube ich dadurch auch jeden in den Stand zu setzen, die Geschichte seines Wohnorts nicht nur genügend kennen zu lernen, sondern hoffe dadurch zugleich auch bei Manchem mehr patriotischen Sinn, mehr Theilnahme an dem Gemeinwesen zu erwecken, der eben deshalb vorzüglich ermangelt, da dasselbe von Manchem zu wenig gekannt wird*).

Zur Aufhellung und Erläuterung der Ortsgeschichte, so wie zur Vermehrung des Interesses an diesem Werke in einem größern Kreise, habe ich die zwar möglichst gedrängte, demungeachtet ziemlich vollständige Landes- und Regentengeschichte in der Einleitung vorangehen lassen, da die spezielle Geschichte häufig aus der allgemeiner Geschichte nur das erforderliche Licht gewinnt, und hoffe somit dem Freunde des Vaterlandes und der Vaterstadt alles geboten zu haben, was zum Verständniß erforderlich ist, ohne weiter nöthig zu haben, andre Werke deshalb zur Hilfe zu nehmen.

Wohl wird jeder, der die mühevolle Arbeit zu beurtheilen vermag, aus ungeordneten Rudimenten ein möglichst geordnetes Ganzes herzustellen, und der, nicht böotischen Sinns, die Geschichte der Vorzeit seiner Umgebungen zu schätzen weiß, dankbar die Mühe erkennen, die es gekostet, diese Spezialgeschichte unsrer Vaterstadt zusammenzutragen und zu ordnen, obschon der Verfasser für diese Mühe durch die Erforschung

---

*) Mit Recht sagt ebenfalls schon *Cicero:* In patria vivere et patriam ignorare turpe est, d. h. im Vaterlande leben und das Vaterland nicht kennen, ist schimpflich.

und Aufhellung dunkler Parthien, durch das gewonnene Licht und die klarere Kenntniß der Vorzeit und des daraus Hervorgegangenen reichlich belohnt wurde.

Vorzüglich dankbar werden einsichtige Amtsnachfolger sowohl diese Arbeit, als das in mancher Beziehung noch umfassendere, dem Stadrathe gewidmete Manuscript, so wie die ebenfalls von mir angelegte diplomatisch genau verfaßte Urkundensammlung anerkennen, da sie dadurch eine so leichte Uebersicht über alle Zweige des stadträthlichen Wirkens erlangen, ohne die Mühe zu haben, diese Kenntniß erst mühsam aus dem bestäubten, viel taubes Material enthaltenden Archiv zusammenzutragen.

Als ich heut vor acht Jahren, durch das einhellige Zutrauen meiner Mitbürger zu dieser Stellung berufen, das Bürgermeisteramt antrat, fand ich mich allerdings in eine mir größtentheils fremde Sphäre versetzt, in welche zu orientiren es Mühe kostete, da häufig Niemand die geforderte Belehrung bot, sondern solche nur nach und nach, durch Einsicht der vorhandenen ungeordneten Acten, Urkunden und Protokolle des Archivs gewonnen werden mußte.

Dabei entstand der Gedanke, die gewonnenen Früchte nicht nur mir selbst genießbar zu erhalten, sondern auch den Nachfolgern aufzubewahren, so wie später der Entschluß, durch Veröffentlichung des allgemein Wissenswerthen solches für die Zukunft noch sichrer zu erhalten und dadurch zugleich belehrend zu nützen.

Indem ich diesen Zweck zu erreichen hoffe, wünsche ich zugleich, daß sich durch diese Ortsgeschichte

andre geeignetete Männer, zunächst unsrer voigtländischen Städte Greiz, Schleiz, Lobenstein, Gera, Weida, Plauen, deren Archive zum Theil noch weit interessanteres enthalten müssen, veranlaßt finden möchten, die Geschichte dieser Städte, auf Urkunden und archivalische Nachrichten gestützt, zu bearbeiten und herauszugeben, da durch solche spezielle Ortsgeschichten reicher Gewinn für die Spezialgeschichte des teutschen Vaterlandes geboten wird, abgesehen von dem unverkennbaren Nutzen, der daraus resultirt für die Einwohner der Städte, die solche dadurch erst genauer kennen und mehr lieben lernen.

Und so wünsche ich, daß diese Arbeit Manchem Freude, überhaupt aber Nutzen bringen möge. Möge unsre Vaterstadt immer mehr wachsen, blühen und gedeihen; mögen ihre Einwohner immer gebildeter, besser, Gott wohlgefälliger werden! Dies mein Wunsch und mein Streben, nach Kräften dazu fördernd beizutragen.

Zeulenroda, den 8. März 1840.

Dr. J. G. Stemler.

Inhaltsverzeichniß.

Subscribenten-Verzeichniß.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herr Heinrich XX., ält. Linie souverainer Fürst Reuß, reg. Fürst zu Greiz u. s. w.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herr Heinrich LXII., jüngerer Linie souv. Fürst Reuß, des ganzen Stammes Senior, reg. Fürst zu Schleiz, Mitregent von Gera u. s. w.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herr Heinrich LXXII., jüngerer Linie souv. Fürst Reuß, reg. Fürst zu Lobenstein-Ebersdorf, Mitregent von Gera u. s. w.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Frau Gasparine, verw. Fürstin Reuß-Greiz, geb. Prinzeß Rohan-Rochefort. (2 Exempl.)
Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Prinzeß Louise Caroline Reuß-Greiz. (2 Exempl.)
Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Prinzeß Elisabeth Henriette Reuß-Greiz. (2 Exempl.)
Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Frau Louise, verw. Fürstin Reuß-Köstritz, geb. Prinzeß Reuß-Ebersdorf.
Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Frau Franziska, verw. Fürstin Reuß-Lobenstein, geb. Prinzeß Reuß-Köstritz.
Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Prinzeß Caroline Reuß-Köstritz.

Altenburg.

Herr Dreikorn, Kaufmann.
" Hase, C. Fr., Herzogl. S. A. Cammerrath.
" Römer, Carl, Herzogl. S. A. Rath und Reg.-Sekretair.
" Vogel, Carl Maximilian, Stadtgerichtsdirektor.

Arnoldsgrün.

" Engel, Pfarrer.

Auma.

" Haller, Obereinnehmer.
" Ratenbacher, Stadtrichter und Gerichtsdirektor.

Cospoda bei Neustadt a. d. O.

" Major von Thompson, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr.

Döhlen bei Weida.

" Schauseil, Friedrich, Cantor und Schullehrer

Ebersdorf.

Herr Freiherr v. Beust, Hauptmann des Fürstl. Reuß. Bataillons.
" Dr. Fränkel, Dirigent der Kaltwasserheilanstalt das.
" Heinemann, Fürstl. Reuß-Pl. E. L. Geheimer Rath.
" Henninger, Rentmeister.
" Herbrich, Apotheker.
" Hofmann, Förster.
" von Imhoff, Fürstl. Oberforstmeister.
" Kästner, Fourier.
" Dr. Kressner, Legationsrath.
" Oertel, Polizeicommissair.
" Pfenniger, Kaufmann.
" Reinhold, Hofprediger.
" Reuß, Elementarlehrer.
" Dr. Röchling.
" Schieferdecker, Hofgärtner.
" Freiherr von Schmerzing, Major u. Fürstl. Reisestallmstr.
" Freiherr von Seckendorf, Oberlieutenant des Fürstl. Reuß. Bataillons.
" Täuber, Fr., Canzleicopist.
" von Voß, Fürstl. Forstmeister.
" Wendler, Landesdirektions-Registrator.
" Wlochatz, Forstgehilfe.
" Zierold, Steuercassirer.

Gera.

" Pastor Limmer, Carl, Verfasser der Geschichte des Voigtlands u. a. W.

Greiz.

" Bonardy, Ludwig, Regierungs- und Consistorial-Advokat.
" von Grün, Fr. Chr. Ferd., Fürstl. Reuß-Pl. Regierungs-, Consistorial- und Cammer-Präsident, Canzler u. s. w.
" Henning, Justizamtmann von Obergreiz und Dölau.
" Dr. Hochberger, Fürstl. Medizinalrath.
" Hofmann, C., Consistorialassessor und Archidiakon.
" Horlebeck, Schulinspektor.
" Jakobi, Quintus an der Schule.
" Kunze, Moriz, Amtsactuar.
" Ludwig, J. C. F., Regierungs- und Consistorialrath u. s. w.
" Ludwig, Fr. Th., Polizeicommissair, Cämmerer.
" Pöhl, Cammercommissionsrath.
" Reiz, Rath und Justizamtmann.
" Scheibe, Collaborator.
" Dr. Schmidt, Superintendent und Consistorialassessor.
" Span, Pater.
" Wettengel, Diakon.

Hohenleuben.

" Alberti, Pfarrer.
" Alberti, C. Fr., Fürstl. Reuß-Köstritzer Rath u. Amtmann.
" Köhler, Carl Gottlob.
" Dr. Schmidt, Julius, prakt. Arzt, Direktor des voigtl. Alterth. Vereins.
" F. B. in L. (2 Exempl.)

Lobenstein.

" Dr. Albrecht.
" Haller, Heinrich.
" Hölzer, Carl, Berggeschworner.
" Küchler, Amtssekretair.
" Penzler, Justizrath und Amtmann.

Neustadt a. d. Orla.
Herr Grünler, F., Candidat des Predigtamts.
„ Hüttich, A. Fr., Mädchenlehrer.
„ Leidenfrost, J. G., Rektor.
„ Prätorius, Friedrich, Apotheker.
„ Prätorius, Carl, Oekonom.
„ Reinhard, C. F., Kaufmann.
Die Wagner'sche Buchhandlung.

Pausa.
Herr Hahn, Ferdinand, Cammeralist.
„ Klinkhardt, G., Stadtrichter.
„ Neithardt, Pastor.
„ Steiger, A., prakt. Arzt, Badearzt.
„ Tittel, Gerichtsbeisitzer.

Plauen.
„ Dölling, Rektor des Gymnasiums.
„ Dr. Hedrich, k. s. Landphysikus und prakt. Arzt.
„ Schmidt, Ernst, Buchhändler.

Plothen bei Schleiz.
„ Buchrucker, G. H., Pfarrer.

Pöllwitz.
„ Jahn, Ferdinand, Fürstl. Reuß. Förster.

Roßbach bei Asch.
„ Alberti, K. H., Pfarrer.

Saalburg.
„ Jahn, Heinrich, Stadtschreiber und Gerichtsdirektor.
„ Schreck, H., Kaufmann.

Schleiz.
„ Abigt, Hofcanzlist.
„ Adler, Christian, Hofverwalter.
„ Dr. Champorcin, Fürstl. Medizinalrath und Leibarzt.
„ Degenkolb, Steuerrendant.
„ Köhler, Wilhelm, Fürstl. Mundkoch.
„ Mauke, Archidiakon und d. Z. Ephorievicar.
„ Ruckdeschel, H. G., Hofbuchbinder.
„ Schlotter, Fürstl. Rentmeister.
Die Schulbibliothek das.
Die Schullehrerseminarbibliothek das.
Der Stadtrath das.
Herr von Strauch, Fürstl. Oberjägermeister.
„ von Strauch, Fürstl. Cammerrath.
„ Vogel, Tafeldecker.
„ Weißker, C. R. u. Comp., Kaufmann.

Silberfeld.
Frau von Pflugk, verw. Landjägermeister.

Stelzendorf.
Herr Heimburg, Pfarrer.

Teichwolframsdorf.
„ Freiherr von Mannsbach, C. Fr., Domherr, Großherzogl. S. W. E. Cammerherr u. s. w.

Triptis.
„ Burkhart, Rektor.
„ Dr. Reinhard, W. G., praktischer Arzt.
„ Schilbach, Stadtrichter und Gerichtsdirektor.

Weckersdorf.
„ Jahn, Friedrich, Fürstl. Reuß-Schleizer Oberförster.

Wenigenauma.

Herr von Schönberg, Fr., Großherzogl. S. W. Cammerherr.

Weida.

„ Döhner, Apotheker.
„ Flemming, Gerichtsdirektor.

Wüstenwetzdorf.

„ Heerwart, Oberförster.

Zadelsdorf.

„ Queck, Cantor und Schulmeister.

Zeulenroda.

A.

„ Anton, Joh. Friedrich, Strumpfwirkermeister u. Stuhlsetzer.
„ Aulinger, Johann Daniel sen., Strumpfwirkermeister.
„ Aulinger, Carl Eduard jun., Strumpfwirkermeister.

B.

„ Dr. Bach, Julius, prakt. Arzt und Stadtphysikus.
„ Bach, Gustav, Kaufmann.
„ Bauer, Christian Friedrich, Schneidermeister.
„ Bedacht, Ludwig, Stadtbraumeister.
„ Beutel, Strumpfwmstr.
„ Beutner, Christian Friedrich, Ger.= und Rathsdiener.
„ Blüher, Karl Gottlob, Regierungsadvokat u. Stadtschreiber.
„ Bock, Carl Heinrich, Rathskämmerer.
„ Bock, Chr. Heinrich, Zeugmachermstr. und Harmonikafabr.
„ Bock, Karl Heinrich jun,, Harmonikafabrikant.
„ Böhm, Fr. Gebhardt, Ger.= u. Rathschirurg und Commun=Vorsteher.
„ Böhm, Joh. Georg, Strumpfwmstr. und Schwarzfärber.
„ Bösche, Christoph Friedrich, Strumpfwirkermstr.
„ Böttcher, Traugott, desgl.
„ Brockmann, Adolph Friedrich, Oberpfarrer.
„ Buchrucker, Eduard, Strumpfwirkermstr.

Bürger=Erholung, die, bei Herrn Hoffmann hier.

C.

Herr Carl, Traugott Erdmann jun., Zeugfabrikant.
„ Carol, Joh. Christian, Lohgerbermstr. und Communvorsteher.
„ Carol, Adolph Friedrich, Lohgerbermstr.
„ Caral, Joh. Heinrich, Schießhauswirth.
„ Carol, Adolph Friedrich, Strumpfwirkermstr.

D.

„ Decker, Carl Gottlob, Strumpfwirkermstr.
„ Dietel, Heinrich Gottlob, Collega tertius und Organist.
„ Dix, Carl Benjamin sen., Huf= und Waffenschmidtmstr.
„ Dix, Traugott jun., desgl.
„ Döring, Christian Heinrich, Strumpfwirkermstr. u. Stuhls.
„ Donner, Christ. Friedrich, Strumpfwirkermstr.
„ Drechsler, Georg Friedrich, Zeugmachermstr.
„ Dühring, Friedrich August, Strumpfwirkermstr.

E.

„ Enke, Christian Heinrich, Schuhmachermstr.
„ Enke, Gottlob Heinrich, desgl.
„ Enke, Heinrich Gustav jun., Nagelschmidtmstr.
„ Eulenstein, Carl Heinrich, Strumpfwirkermstr.
„ Eulenstein, Christ. Friedrich, desgl.

F.

Herr Fehre, Carl Salomon jun., Strumpfwirkermstr.
„ Feischner, Carl Heinrich, Weißbäckermstr.
„ Fischer, Christian Friedrich, Fleischhauermstr.
„ Fischer, Gottlob Heinrich, desgl.
„ Fleischer, Joh. Gottlieb sen., Mitbes. der unt. Haardtmühle.
„ Fleischer, Karl, Strumpfwirkermstr.
„ Förster, Karl Friedrich, desgl.
„ Förster, Karl Wilhelm, desgl.
„ Förster, Friedrich Wilhelm, Zeugmachermstr. u. Schönfärber.
„ Frank, Gottlieb, Strumpfwirkermstr.
„ Franke, Carl August, Zeugmachermstr.
„ Franz, Christ. Heinrich sen., Uhrmacher.
„ Franz, Karl Heinrich jun., desgl.
„ Friebe, Friedrich Wilhelm, Strumpfwkrmstr.
„ Fritzsche, Gottlieb Friedrich, desgl.
„ Fülle, Georg, Strumpfwkrmstr. und Handelsconcessionist.

G.

„ Gebhardt, Joh. Heinrich Traug., Strumpfwkrmstr.
„ Geißler, Carl Friedrich, desgl.
„ Geißler, Heinrich August, desgl.
„ Georgi, Joh. Friedrich, Zeugmachermstr.
„ Gerstenberger, Traugott, Schönfärber.
„ Giepner, Joh. Georg jun., Oekonom untr. Haardt.
„ Gneupel, Christ. Gottlieb, Wegegeldeinehm. u. Schneidermstr.
„ Gneupel, Heinr. Wilhelm, Communvorst. u. Strumpffabr.
Frau Görler, Christiane Sophie, Mitbesitzerin d. unt. Haardtmühle.
Herr Grimm, Carl August sen., Zeugmachermstr.
„ Grimm, August Ferdinand jun., desgl.
„ Grimm, Christ. Heinrich, desgl.
„ Grünler, Gottl. Heinr., Zeugmachermstr. u. d. Z. Kirchenvorst.
„ Grünler, Carl Ferdinand, Strumpfwkrmstr.
„ Grünler, Heinr. Ehregott, Großherzogl. S. W. Professor der Malerkunst.
„ Güpner, Joh. Gottlieb, Strumpfwkrmstr.
„ Güther, Friedrich August jun., Maurermstr.

H.

„ Hablich, Joh. Gottlob sen., Kunstbleicher.
„ Hablich, Joh. Gottlob jun., desgl.
„ Hager, Joh. Georg, Strumpfwkrmstr.
„ Hahn, Karl Gottlob sen., desgl.
„ Hahn, Karl Gotthilf jun., desgl.
„ Haussold, Joh. Friedr. August, desgl.
„ Heilmann, Joh Gottlieb sen., desgl.
„ Heilmann, Joh. Gottlieb jun., desgl.
„ Hentschel, Friedrich August, desgl.
„ Herzog, Joh. Fr. Gottlieb, Strumpfwkrmstr. u. Handelsconc.
„ Hetzer, Gottlob Heinrich, Strumpfwkrmstr.
„ Hintersinn, Carl Julius, desgl.
„ Höfer, Friedrich Wilhelm, Zeugmachermstr.
„ Hofmann, Christ. Friedrich sen., Zeugfabr. u. Handelsconc.
„ Hofmann, Christian Heinrich, desgl.
„ Hofmann, Heinrich Wilhelm jun., desgl.
„ Hofmann, Karl Heinrich, Strumpfwkrmstr.
„ Horlebeck, Karl Heinrich, Zeugmachermstr.
„ Hupfer, Gottlieb, Rektor der Stadtschule.

J.

Herr Jungmeister, Ernst Heinrich, Tischlermstr.
„ Jungmeister, Heinrich Ferdinand, Gürtlermstr.

K.

„ Kätzel, Gottlob Heinrich, Strumpfwkrmstr.
„ Kaufmann, Johann Gottfried, Getraidehändler.
„ Kirchner, Karl Friedrich, Ziegeleibesitzer.
„ Klaus, Karl, Stadtmusikus.
„ Klöpfel, Heinrich August, Strumpfwkrmstr.
„ Klöpfel, Karl Heinrich, desgl.
„ Kneusel, Karl Traugott, Drechslermstr.
„ Knüpfer, Joh. Heinrich, Fleischhauermstr.
„ Köchel, Johann Heinrich, Schneidermstr.
„ Köhler, Friedr. Gottlob, Baumwollenwaarenfabr.
Frau Kretzschmar, Friederike, Wittwe des Gastgebers Kretzschmar.
Herr Krocker, Friedr. Ferdinand, Kaufm.
„ Krocker, Heinr. Ernst, desgl.
„ Krocker, Franz Gustav, desgl.
} Firma der Strumpfwaarenhandl. Chr. Fr. Krocker u. Sohn.
„ Kühn, Adolph Heinrich, Kaufmann, privatisirend.

L.

„ Lautenschläger, Heinrich, Strumpfwkrmstr.
„ Lautenschläger, Heinr. Eduard, Zeugmachermstr.
„ Leonhardt, Karl Friedr., Strumpfwkrmstr.
„ Leube, Gottlob, Zweiter Mädchenlehrer.
„ Liebold, Karl Friedr., Besitzer der Piegersmühle.
„ Liebold, Heinr. Wilhelm, Strumpfwkrmstr. u. Stuhlsetzer.
„ Liebold, Gottlob Heinr., Schlossermstr.
„ Löffler, Christian Gottlieb, Bäckermstr.
„ Lorber, Karl, Strumpfwkrmst.
„ Lorber, Heinr. Friedr. Justin, desgl.
„ Lotter, Joh. Gottlieb, desgl.
„ Ludwig, Karl Gottlob, Diakon und Pfarrer zu Klein- und Langenwelschendorf
„ Ludwig, Joh. Gottlieb, Schuhmachermstr.

M.

„ Macht, Heinr. Wilh. sen., Zeugfabr.
„ Macht, Heinr. Wilh. jun., desgl.
„ Macht, Julius Heinr. jun., Kaufm.
} Firma der Zeughandlung H. W. Macht u. Söhne.
„ Macht, Karl Friedr., Strumpfwkrmstr.
„ Macht, Heinr. Wilhelm, Zeugmachermstr.
„ Macht, Heinr. Eduard, desgl.
„ Macht, Christian Gottlieb, Lohgerbermstr.
„ Mater, Joh. Oswald, Strumpfwkrmstr.
„ Meßner, Heinr. Leander, Kaufmann.
„ Meßner, Heinr. Eduard, Zeugmachermstr.
„ Metz, Karl Anton, Chirurg.
„ Metz, Gustav, Hutmachermstr. und Handelsconceß.
„ Metz, Karl Erdmann, Tischlermstr.
„ Metz, Karl Heinr., Strumpfwkrmstr.
„ Metz, Heinr. Wilhelm, Fleischhauermstr.
„ Müller, Heinr. Eduard, Weißbäckermstr.
„ Müller, Heinr. Traugott, Zeugmachermstr.
„ Müller, Karl Eduard, Zeugmachermstr. und Handelconc.
„ Müller, Joh. Friedrich, Strumpfwkrmstr.
„ Müller, Heinr. Ferdinand, Gürtlermstr., d. z. Kirchenvorst.
„ Müller, Joh. Gottlieb, Weißbäckermstr.
„ Müller, Karl Heinrich, desgl.

Herr Müller, Heinr. Philipp, Weißbäckermstr.
„ Müller, Friedr. August, Fürstl. Reuß-Pl. Thurn und Tax. Postverwalter.
„ Müller, Johann, Strumpfwirkergesell.
„ Müller, Christian Friedrich, Zeugfabr.

N.

„ Nuß, Friedr. Wilhelm, Kunstbleicher.

O.

„ Oberländer, Christian Heinrich, Böttchermstr.
„ Oberländer, Christian Friedrich, desgl.
„ Oberreiter, Christian Heinrich, Rathsverwandter.
„ Oberreiter, Ernst, Zeugmachermstr.
„ Oehler, Joh. Friedr., Strumpfwkrmstr.

P.

„ Paul, Wilhelm, Zeugfabr. und Handelsconceß.
„ Paul, Karl Gottfried, Tischlermstr.
„ Paul, Karl August, Strumpfwkr.
„ Peters, Heinr. Ferdinand, Strumpfwkrmstr.
„ Pöhler, Christ. Heinr., Besitzer des Gasthofs zum Lamme b. Alaunwerk.
„ Pohland, Heinr., Zeugmacher.
„ Pückert, Karl, Kaufmann.

R.

„ Rank, Heinr. (aus Schönewald) Strumpfwirker.
„ Rein, Heinr. Ernst, Posamentier.
„ Reiter, Joh. Friedr., Strumpfwkrmstr.
„ Rettinger, Joh. Christian, desgl.
„ Richter, Ernst. Fr. Wilh., desgl.
Frau Richter, Karoline geb. Steinmüller.
Herr Richtsteiger, Joh. Gottlieb, Strumpfwkrmstr.
„ Riebold, Gottlob, Kleidermachermstr.
„ Roebel, Karl jun., Zeugmachermstr.
„ Roeßler, Salomon Friedr., Strumpffabr.
„ Roeßler, Karl Heinr. jun., Strumpffabr. und Handelsconc.
„ Roeßler, Ferdinand, Strumpffabrikant.
„ Roeßler, Franz, Strumpfwkrmstr.
„ Romberger, Christ. Gottlieb, Schneidermstr.
„ Romberger, Christ. Heinr., Schuhmachermstr.
„ Roth, Ludw. Wilhelm, Strumpfwkrmstr.
„ Rothe, Johann Gottlieb, Landfuhrmann.
„ Rudolph, Gottlieb Heinr., Strumpffabrikant.

S.

„ Schauerhammer, Joh. Georg, Rathszimmer- u. Röhrenmstr.
„ Schättler, Ferdinand, Strumpfwkrmstr.
„ Scheibe, Heinr. Gottl., Huf- und Waffenschmiedmstr.
„ Scheibe, Christ. Heinr., desgl.
„ Scheibe, Joh. Christoph, Schlossermstr.
„ Scheibe, Joh. Benjamin sen., Zeugmachermstr. u. Aubergist.
„ Scheibe, Joh. Gottlob, Zeugfabr. und Handelsconceß.
„ Scheibe, Gustav, Strumpfwkrmstr.
„ Scheibe, Joh. Christian, Zeugfabrikant.
„ Scheibe, Christ. Heinr., desgl.
„ Scheibe, Friedr. Ferdinand, Huf- und Waffenschmidtmstr.
„ Scheibe, Ernst Benjamin, Kaufmann.
„ Scheibe, Heinr. Wilhelm, Zeugmachermstr.

Herr Schieblich, Joh. Gottlob sen., Kürschnermstr.
„ Schlegel, Karl Heinr. jun., Sattlermstr. und Handelsconc.
„ Schlosser, Friedrich, Oekonom.
„ Schmidt, Christ. Friedrich, Weißbäckermstr.
„ Schmidt, Christ. Gottlieb, desgl.
„ Schmidt, Heinr. Ferdinand, Strumpfmstr.
„ Schmidt, Karl. Heinr. Gottlob, Stadtkirchner.
„ Schmidt, Karl Friedrich, Weißbäckermstr.
„ Schmidt, Friedr. Wilhelm, desgl.
„ Schneider, Christ. Heinrich, Tischlermstr.
„ Schopper, Christ. Friedrich, Strumpffabr.
„ Schopper, Benjamin, Strumpfwkrmstr.
„ Schopper, Christ. Heinrich, Strumpffabr.
„ Schröder, Gotthardt, Seifensiedermstr. und Handelsconceß.
„ Schröder, Gottlob Heinrich, desgl.
„ Schulz, Heinr. Eduard, Besitzer des Gasthofes zum Anker.
„ Schuster, Joh. Gottfried, Strumpfwkrmstr.
„ Seidel, Joh. Georg, Maurermeister.
„ Seidler, Joh. Christian, Strumpfwirkerobermeister.
„ Seidler, Christ. Friedrich, Strumpfwkrmstr.
„ Solle, Friedrich, Cantor und zweiter Knabenlehrer.
„ Stein, Joh. Heinrich, Zeugfabrikant.
„ Stein, Karl August, Regierungsadvokat und Stadtschreiber-substitut.
„ Steiniger, Joh. Christoph, Strumpfwkrmstr.
„ Steinmüller, Karl Gottlob, Besitzer der ob. Haardtmühle.
„ Steinmüller, Gottlob Heinrich, Zeugfabr.

T.

„ Dr. Taubner, emerit. Superintendent zu Leißnig.
„ Teicher, Heinr. August, Zeugmachermstr.
„ Teicher, Franz August, desgl.
„ Theilich, Heinr. Gottlob, Böttchermstr. und Mulzer.

U.

„ Uhlemann, Karl August, Strumpfwkrmstr.
„ Ullrich, Hermann, desgl.

V.

„ Vieweger, Christ. Ludwig, Apotheker.
„ Voigt, Heinr. Ferdinand, Zeugmachermstr.

W.

„ Wagner, Joh. Daniel, Communvorsteher und Handelsconc.
„ Waldmayer, Gottlieb, Strumpfwkrmstr.
„ Webendörfer, Friedrich August sen., Strumpffabr.
„ Webendörfer, Friedrich August jun., desgl.
„ Webendörfer, Christian Heinrich sen., desgl.
„ Werner, Karl Heinrich Wilhelm, Steuerrendant rc.
„ Wettengel, Gottlob, Strumpfwkrmstr.
„ Wießner, Joseph, Strumpfwkrmstr. u. Strumpfstuhlbauer.

Z.

„ Ziergiebel, Christ. Friedrich, Nadlermstr. und Handelsconc.
„ Zimmermann, Christ. Heinrich, Gürtlermstr. u. Handelsconc.
„ Zimmermann, Joh. Friedrich, Strumpfwkrmstr.
„ Zorn, Karl Heinrich sen., Fleischhauermstr.
„ Zorn, Karl Friedrich jun., desgl.

Einleitung.

Allgemeine Reußische Landes- und Regentengeschichte des Voigtlandes.

In so fern die Geschichte eines einzelnen Orts nicht wohl klar dargestellt werden kann, ohne deren Zusammenhang mit dem Lande, dem der Ort zugehört, nachzuweisen und kennen zu lehren: ist es auch hier, wo ich die Geschichte unsrer Vaterstadt, über welche noch nichts genügend Belehrendes geschrieben worden, so viel nur möglich erschöpfend darzustellen im Begriff bin, zum bessern Verständniß dieser Ortsgeschichte unumgänglich nöthig, die allgemeine Landesgeschichte in einer Art vorausgehen zu lassen, welche zur Aufhellung der speziellen Ortsgeschichte genügend ist.

Ich gebe daher in dieser Einleitung eine genügende Darstellung unsrer Landes- und Regentengeschichte, und verbinde damit zugleich die allgemeine teutsche Geschichte da, wo es zum Verständniß der Vaterlandsgeschichte wiederum, insbesondre für Leser, deren Geschäft es nicht war, sich mit dem allgemeinen Geschichtsstudium zu befassen, förderlich und nützlich ist.

Die ältesten muthmaßlichen Einwohner unsres Voigtlandes waren Teutsche oder Germanen, wie man aus den hie und da veranstalteten Aufgrabungen alter Todtenhügel mit Aschenkrügen, Opferplätze u. s. w. zu schließen füglich berechtigt ist und zwar war der Stamm der Narisker (nicht Varisker, wie wohl häufig vorkommt und wovon das Voigtland auch Variscia übersetzt wurde) d. h. Ureinwohner des Voigtlands. Narisker.

Gebirgsbewohner oder Gebirger (von Narsk d. h. Gebirg) hierherum seßhaft.

Teutsche; Ursprung des Namens Teutsche.

Die Völker, welche die Römer Germanen nannten, nannten sich selbst, ehe die Geschichte noch etwas von ihnen weiß, Teutsche von Teut, Tuid, Tuisco Mann.

Tuisko ist ein Adjektiv, auch ist die Endigung auf o teutsch, wie heut noch im Plattdeutschen ein deutscher Mann heißt en düdsko Mann.

Nach Luden's Meinung *) mag sich Tacitus **) geirrt und aus einem Gründer zwei (Thuisko oder Thuisto und Mann, seinen Sohn) gemacht haben, da er auf die Frage nach solchem die Antwort Tuisko Mann (der teutsche Mann von Teut die Erde) erhalten haben möge, diese Worte aber mißverstehend getrennt und Tuisko zum Gott, Mann aber zu den Vater der drei Söhne, von welchen die Völker den Namen haben sollen, gemacht haben dürfe. Tuisko Mann wäre daher der Terra editus d. h. der Erdentsprossene, der wahre indigena d. h. Eingeborne und alle Abstammung aus Asien, dem persischen Volksstamme verwandt, abzuweisen.

Teutschland war schon in den ältesten Zeiten in viele Gaue oder einzelne Reiche nach den verschiedenen inwohnenden Volksstämmen getheilt, die immer gegenseitige Eifersucht nährten und dadurch den Feinden den Sieg erleichterten. Cäsar, später Drusus, der am weitesten in Eroberung Teutschlands vorschritt, hatten dasselbe Prinzip Divide et impera (d. h. theile und herrsche), wie neuerer Zeit Napoleon.

Erklärung des Namens Germanen.

Der Name Germanen ist ein ebenfalls aus dem teutschen abstammendes, von den Römern aber umgestaltetes und ihrer Sprache angepaßtes Wort und heißt eigentlich Wehrmannen; Germania s. v. als Wehrmannei d. h. Bundesgenossenschaft zum Zweck gemeinsamer Ver-

*) S. H. Luden's Geschichte des teutschen Volks. I. Band. Gotha 1825.

**) *C. Cornel. Tacitus* ein römischer Schriftsteller, schrieb ein Werkchen de situ, moribus et populis Germaniae d. h. über Lage, Sitten und Völker Teutschlands, in dessen P. I. §. 2. die Abstammung aufgestellt wird.

theidigung und erweiterten Friedens von den einzelnen Wehrmanneien in Teutschlands Gauen (nachdem diese zur Einsicht gekommen, daß sie vereinzelt dem Feinde eine leichte Beute werden müßten) gestiftet, zu denen sich mehre Gauen verbanden, wie z. B. Mark=Mannei (in Böhmen seßhaft), später Alle=Mannei (in Schwaben), wovon der Name Allemannia abstammt; also Wehrmannei Germanien im größern Verhältnisse der Bund des Armins. Nach und nach gingen in der Geschichte die Namen der Theilnehmer an der Wehrmannei zu Grunde und es blieb nur der Name der Wehrmannei, wie die der Tungrer (die aus den Condrusen, Eburonen, Cäresen, Pämanen bestanden), welche vier Gaue zu Cäsar's Zeit erst kürzlich eine Wehrmannei gebildet hatten und welche 4 Gaue Cäsar Gaue der Germanen nennt, die zuerst über den Rhein gingen und die Gallier vertrieben. Nach und nach verloren sich die alten Namen und Tacitus kennt schon nur das Volk, die Wehrmannei, die Tungrer. — Die Gallier nannten daher diese nach gallischer Aussprache Germanen mit dem Totalbegriff der darunter zu verstehenden Nation, von der sie abstammten.

Erklärung von Allemannia.

Die alten Teutschen waren Heiden d. h. Verehrer von Götzenbildern und ihre Götterlehre ist aus derselben Quelle, wie die andrer alter Völker, geschöpft und allegorisch, nur düstrer, als die griechische und römische, nach dem Klima. Die Götter der alten Teutschen waren die Asen, ein Volksstamm, der am Flusse Tanais (Don) im Asenlande in Asien zu Hause war. Davon verließ ein Theil unter Odins (des höchsten Gottes, der Sonne des Lebens) Führung ihr Land und kam nach Norden, wo derselbe seiner Kenntnisse und Künste halber von den Ureinwohnern für höhere Wesen gehalten und als Götter verehrt wurde (eine schöne Allegorie der wirklichen Einwanderung der Skandinavier aus Asien).

Kurze Darstellung ihrer Götterlehre.

Die Edda *) sagt: Die Asen bildeten Himmel und

*) Die älteste teutsche Götterlehre ist die poetische Edda des Isländers Sämund Sigfussen 1051, die zweite prosaische des Isländers Snorro Sturleson (geb. 1178 † 1241) die große

Erde, bestimmten den Lauf der Sonne und des Mondes und schieden Tag und Nacht; sie schufen die ersten Menschen, Ask und Embla und bauten die Burg Asgard. Diese Asen waren von Odins Geschlecht. Odin, der höchste Gott im Himmel und unter den Göttern, lebt ewig, hat alles erschaffen, den Menschen gebildet und ihm eine unsterbliche Seele gegeben. Sein Vater war Bör. Er hat 126 Namen, worunter Alfadur oder Allfauthr (der Zeiten Vater) der vorzüglichste ist. Odins Gemahlin waren: 1. Erda, Thor's Mutter, 2. Frigga oder Freia, 3. Skade, 4. Geyder, 5. Rinde. Odin heißt auch Godan bei den Longobarden, Wodan bei den Sachsen, Gurden, Goden, Gott.

Thor, Odins Sohn, der stärkste der Götter und Menschen, erzeugt von Odin und Erda (Sonne und Erde); von ihm abstammend Thorstag d. h. Donnerstag, so wie von Frigga oder Freia Fredegh d. h. Freitag, von Wodan, Godan Wodanstag d. h. Mittwoch, da die Schweden diese Gottheiten vorzüglich verehrten. Die Asen außer Odin waren Thor, Baldur, Njord, Freye, Braga, Heimdell, Widar, Hödur, Uller, Forsette, Tyr, Hermod; Asinnen Frigga, Sif, Stanna, Idunna, Siofna, Gefion, Saga, Hlyn, Eyra, Snotra, Syn, Gna.

As scheint eine alte Benennung der Gottheit zu seyn. Jede Gegend hatte außer den allgemein bekannten noch meistens einen separaten Schutzgott, ähnlich der spätern Verehrung der Schutzheiligen der katholischen Länder, was sich vielleicht noch von heidnischen Schutzgöttern ableiten läßt, nur daß die später mit Gewalt bekehrten Einwohner an die Stelle des frühern Schutzgottes einen kirchlichen Heiligen stellen mußten. „Vieles des in der nordischen Mythologie Dargestellten ist unsicher und nicht unbestritten. Der Forschung gemäß kann hierüber gesagt werden: Die alten Teutschen erkannten das Göttliche und fühlten ihre Abhängigkeit von einer höhern Macht, die, wie in der Natur, so

Volu-spa, welche die Grundzüge der ganzen nordischen Religion enthält, übersetzt von J. G. Herder.

im Menschenleben waltet. Sie suchten ihr Leben und Wollen dem Willen dieser höhern Macht gemäß zu ordnen. Darum suchten sie diesen Willen bei ihren Bestrebungen zu erforschen oder eine Offenbarung der höhern Ordnung zu gewinnen. Die Verehrung des Heiligen war an heilige Oerter des Vaterlands geknüpft, an Wälder, an Haine, an Flüsse. Hier brannte ihr Opfer, hier beteten sie an, hier beugten sie sich in Demuth und Ehrfurcht vor der unsichtbaren, unbegreiflichen, heiligen Waltung (Luden)." *)

Uebrige Einrichtungen, Regierungsform, Sitten, Gewerbe der Teutschen.

Ihre Todten verbranten sie, wie oben schon beiläufig erwähnt worden, wogegen die Slawen die ihrigen gewöhnlich begruben. —

Jedem Gau stand zunächst der älteste Grave (daher Graf) eigentlich Graue vor, der in der Volksversammlung das Wort zuerst nahm. Unter dem Gaugraf stand der Hunderter oder Centgraf d. h. der hunter Gehöfte (Hof von Haupt, da der Hof stets die Hauptbesitzung war) unter sich hatte; dann folgten der Zehntner, Obmann. Alle diese wurden auf Lebenszeit gewählt, sie entschieden Streitigkeiten. Ausgezeichneter Männer Kindern, zumal wenn diese sich selbst auszeichneten, blieb die Würde und wurde bestätigt, somit schon fast erblich. Anführer im Kriege hießen Herzöge. Könige (von Kun das Geschlecht, Kuning, Kunig, König d. h. der erste Mann in dem Geschlecht) in einzelnen Reichen, wie Ariovist, Marobod, waren Träger der Herrschaft. — Freie Männer, Frilinge oder Freilinge waren kleinere Landbesitzer; größere Grundbesitzer hießen Odeliche (Adelinge, Edelinge) von Ode Gut und zwar Ar-Od später Allod freies Gut zum Unterschiede des spätern Lehngutes. Uebrigens waren alle freie Männer sich gleich und der Adel suchte erst später sich gewichtig zu machen, wie in der Natur der Sache liegt, daß dieß so kommen muß; aus Reichthum folgt Macht; aber ein bevorrechteter eigner Stand als Adel war im alten Teutschland nicht. Aus

*) Eine schöne Bearbeitung der Nordischen und Nordisch-Slawischen Mythologie bietet D. G. Th. Legis Alkuna. Lpz. 1831. Mit Kpfrn.

dem Adel gingen aber wohl die vorzüglichen Führer, Fürsten und Herzöge wie Armin, Civilis (unter den Batavern) hervor. — Leibeigne wurden später Sclaven von Slaven genannt, die unterjocht wurden; die Hintersassen hießen Lüte, Leute.

Die Gewerbe, die zum Leben nothwendig dienen, kannten die alten Teutschen auch, weniger natürlich Wissenschaften; Gelehrsamkeit war ihnen fremd, ebenso früher das Schreiben, sie kannten noch keine Schrift; die Künste waren sehr wenig cultivirt; denn erst muß sich bei einem Volke das Nothwendige erzeugen, ehe Kunst und Verfeinerung nachkommen *).

Narisker vom 2—5. Jahrh. nach Chr. z. Zeit der Völkerwanderung.

Ein Theil unsrer Urbewohner, der Narisker oder Narsker mag nun wohl vom 2. Jahrhunderte an in Anschluß an die Marcomannen den Herzögen gegen die Römer gefolgt seyn und sich bei der großen nordischen Volksbewegung, die von Asien aus ihren Anfang nahm und vom 2. bis fast zu Ende des 5. Jahrhunderts (476 n. Ch.) fortdauerte, unter dem Namen der Völkerwanderung bekannt, in bessere südlichere und westlichere Gegenden gewendet und dort festgesetzt haben; doch blieb gewiß auch ein Theil zurück und vermischte sich mit den eindringenden fremden Besitznehmern des Landes.

Bevölker. unsrer Gegenden mit Wenden od. Sorben in Folge der Völkerwanderung.

In die Gegenden unsres Vaterlandes drangen bei dieser großen Volksbewegung vorzüglich im 5. Jahrhunderte die Wenden (ein slavischer Volksstamm, auf deren ursprünglicher Heimath ein großes Dunkel ruht) ein, breiteten sich über das ganze Land aus, vermischten sich wohl mit den zurückgebliebenen Teutschen, von denen wohl auch manche noch hie und da Orte für sich innebehielten und trugen vorzüglich zur größern Cultur des Landes bei.

Abstammung und Ausbreitung derselben.

Die wendische und slavische Nation (von den Alten unter Sarmaten und Scythen begriffen), die Tacitus als Veneder aufführt und ungewiß ist, ob er sie für Teutsche oder Sarmaten halten soll, war unstreitig asiatischen Ursprungs und breitete sich vom adriatischen bis zum baltischen Meer, von der Elbe bis zum Don aus, ja die

*) D. Wilhelm's Germanien u. seine Bewohner. Weimar 1823.

Sprache derselben wird bis zum Eismeer und zu den Kurilen getroffen. Man unterscheidet sie ursprünglich in drei Hauptstämme. Die eigentlichen Wenden (Venedi), die Slaven und die Anten. Selten läßt sich die Zeit der Niederlassung eines derartigen Volksstammes bestimmen, noch genau angeben, durch welchen Stamm die Stiftung der Niederlassung geschehen ist. Die Donauländer und illyrischen Gegenden sollen von Slaven allein, die russischen Länder und Pohlen von den Anten bevölkert worden seyn, während in unsre Gegenden vorzüglich Wenden eindrangen und sich daselbst niederließen. In dem nordöstlichen Teutschland machten sich von diesem Volksstamme die Pommern (von po bei oder an und more das Meer, also die am Meere wohnenden), die Ukerl (davon die Ukermark), die Lutizer oder Lusizer (von Luza der Sumpf, daher die Sumpfbewohner), die Porussen (von po bei und Russi die Reußen, Russen, also die neben den Russen wohnenden) oder Preußen, die Wilzen oder Milzen zwischen der niedern Oder und Elbe, die Obotriten im Mecklenburgischen, die Sorben im Meißner Lande, südlichen Brandenburg und in unsern Gegenden berühmt *).

Abstammung der Länder- und Volksbenennungen von ihnen.

Die in Böhmen sich ansetzenden Slaven hießen Tschechen (von Tzscheti der Anfang) als die Vordersitzenden, die hinter ihnen Gesessenen Sledni (von Sled, die Folge oder das Hintergelegene) oder Schlesier; die Flächenbewohner hinter diesen hießen Pohlen (von pole eine Fläche); der darauf folgende große antische Volksstamm, der Rußland bevölkerte, nannte sich Rewczen, Reußen oder Ruzzen, Russen d. h. Steppen- oder Haidebewohner und unterschied sich wieder nach der Farbe ihrer Paniere in die Horden der Tzschorne- oder Schwarz-, der Belje- oder Weiß- und der Krasnie Rewczen oder Roth-Reußen oder Russen.

Ursprung des Namens Reuß und Greiz.

Die Sorben unsrer Gegend müßten daher der Etymologie nach von der Horde der Tzschorne oder Tzschorbe (welches Wort die teutsche Aussprache in Sorbe umwan-

---

*) Siehe D. Karl von Rotteck's allgemeine Geschichte. Freiburg 1833. 9. Aufl. 4. Bd. S. 81—84.

delte, wie die gallische und römische Wehrmannei in Germania) Rewczen oder der Schwarz-Russen abgestammt haben; denn daß die hiesigen sorbischen Ansiedler sich selbst Reußen genannt haben, beweisen noch die sorbischen Ansiedelungen Rewcza (Reussa) und Rewczik (Reussig) bei Plauen, Rewsta (Reust) im Ronneburgschen u. a. Orte ihrer Benennung. So soll auch Grewcz oder Grouz (Greiz) so viel als Reußenburg und Reußengau bedeuten und die alte Sorbenburg (auf dem obern Schloß Greiz) der Gegend den Namen gegeben haben.

Kultur des Landes durch die Sorben.

Unser jetziges Voigtland war sonach in dem Zeitraume vom 6—10. Jahrhundert unbestritten ein Theil des Sorbenlandes und von Sorben bewohnt. Da diese schon ein mehr kultivirtes Volk (d. h. nach den Begriffen jener Zeit) waren, Ackerbau und Künste trieben, so waren sie auch die vorzüglichsten Bauer und Begründer fester Wohnsitze, wovon die jetzt noch über die Hälfte betragende Anzahl der Dörfer unsrer Gegenden Zeuge ist, die slavischen Ursprungs sind. Auch unsern Wohnort rechnet Limmer wohl mit Recht zu einem sorbischen Anbau östlich der Weida *).

Sorbische Ortsnamen.

Alle unsre Dörfer und Städte, deren Namen auf ig, ick, itz, in, owe oder awe oder au, wa und ew enden, sind sorbischen Ursprungs. Die Anlagen, deren Benennung auf ig, ik oder eck und in endet, bezeichnen das teutsche Burg oder Stadt, auch Hain und Wald, dagegen die auf owe oder awe Gau, Aue, Thal oder Grund auch Feld ausdrücken und die Endsylbe itz gewöhnlich Dorf anzeigt z. B. Pöllwitz, Möschlitz, Grochlitz. So spricht die sorbische Benennung zugleich gewöhnlich die Ortslage oder den Zweck des Anbaues aus z. B. Lusan (im Geraischen) und Lausnitz (im Eisenbergschen) die Sumpfdörfer, Lössau (im Schleizischen) und Loßa (bei Plauen) die Walddörfer (von Lasso), Leuben (j. Hohenleuben) im Schleiz. Reichenfelsischen und Leubnitz (im Plauischen, Geraischen und Höfer Distrikt) die Busch-

Bedeutung derselben.

*) S. Karl August Limmer's Entwurf einer urkundlichen Geschichte des gesammten Voigtlandes. Gera 1825. 1. Bd. S. 67.

dörfer (von Leuba d. h. Gebüsch). So heißt ferner Döla und Dölen Thal, daher Thaldorf, auch Dölitz, dagegen Görschnitz (bei Elsterberg) Bergdorf oder so viel als das gegenüberliegende Hohendorf.

Sorbische Orte und Bedeutung deren Namen.

Von dem Worte Dobre gut stammen viele unsrer Ortsbenennnungen ab z. B. Dobenau d. h. gute Aue, Dobeneck gute Burg, Dobertitz d. h. gutes Dorf. Der Hauptanbau der Sorben war aber wohl Zwickow oder Zwickau d. h. Markt- oder Handelsstadt, welches sie für die Sorben war. Gera oder Gerawe, Geraha stammt ab von Gora der Berg, daher so viel als Berggau, da die Sorben ihr Land zunächst in Distrikte, Gaue theilten und Städte noch nicht existirten. Wida, Wedu, Vetu nannten sie das romantische Thal zwischen Veitsberg und Weida d. h. Aussicht, etwa so viel als Schönau im Teutschen, davon dann Fluß und Ort den Namen behielten.

Grewcz, Groucz oder Greiz hieß vorzüglich der Reußische oder Russische Distrikt. Das von der Elster anfangende Thal der Göltzsch d. h. des Goldflusses nach Reichenbach hinauf nannten sie Myholawe d. h. Liebe Aue, davon Mylaw, Mylau. Netzschkau bedeutet dürres Feld, daher auch in der Nähe der spätre teutsche Anbau Dürrenhof wohl dem nachgebildet ist. Pausow, Pausa leitet seinen Namen von Paschanie d. h. Trift ab, daher so viel als Triftgau; Oelsnitz stammt von Olesniza d. h. Erle, wovon auch der Fluß Elster d. h. Erlenbach seinen Namen ableitet, dagegen das ganze Thal derselben von Adorf bis Greiz Plawe (Plauen) d. h. Aue oder das Wiesenthal, der Augau genannt wurde.

Eine einzelne Ortsbenennung ist Slowitz oder Slewitz (Schleiz) d. h. Slavendorf, vielleicht früher auch Slowick oder Slewick d. h. Slavenburg, da auch hier eine alte Sorbenwarte auf einem Felskegel des Schloßhofes gestanden, die aber abgetragen und der Fels später gesprengt worden ist, während im obern Schloßhofe zu Greiz der große Felskegel mit dem Thurme (der freilich wohl nicht mehr der alte seyn dürfte) noch steht.

Städte gab es anfangs noch nicht; sie entstanden erst später gewöhnlich um die schon früher begründete Burg; unter deren Schutz sich die Ansiedler begaben, wovon auch der Name Burger, Bürger entstanden. Dagegen gab es am Ende des 10. Jahrhunderts sehr viele sorbische Anbauungen und sind deren noch nachzuweisen: I. in der Herrschaft Gera oder dem alten Sorbengau Gerawe, Geraha oder Geracha 46, als 28 östlich und 18 westlich der Elster; II. in der Herrschaft Greiz, dem alten Reußengau 35, als 8 östlich der Elster, 16 westlich derselben und 9 östlich der Weida (worunter Zewlenroda); III. in der Herrschaft Schleiz mit Lobenstein und Burgk 30, als an der thüringschen Grenze und Saale hinauf 12, östlich der Saale 3, zwischen dem Wetterbache und der Wisenthal (Visenta) 5; oberhalb der Wisenthal zwischen dieser und der Weida 10; IV. im Regnitz- oder Höfer-Distrikt, dem jetzigen bairischen Voigtlande 24, als 16 östlich und 8 westlich der Saale; V. in der Gegend Plawe mit der nachherigen Herrschaft Dobena 56, als 32 östlich und 24 westlich der Elster; VI. in der Gegend von Oelsnitz außer der Stadt noch 23, als 14 östlich und 9 westlich der Elster; VII. im Altenburgischen oder Ronneburger Distrikte 18 und VIII. im Weimarischen Distrikte oder dem Neustädter Kreise incl. des Orlgaues *) (von dem Flüßchen Orla oder Horla d. h. Adlerfluß benannt) 36, sonach 268 sorbische noch nachzuweisende Orte, daher immer noch ein Drittel des heutigen Anbaues. Die meisten Orte sorbischen Anbaues kommen auch jetzt noch, der Fläche nach, auf das Reußische Voigtland **).

Anzahl der i. 10. Jahrh. nachzuweisenden sorbischen Orte.

Religion der Sorben.

Die Gottesverehrung der Sorben war heidnisch und neben dem Allvater, den sie Svantewith den heiligen nannten***), auch unter dem Namen Tor oder Dor

---

*) Siehe M. Ch. G. Stemler's (Pfarrers in Dreba) Pagus Orla oder Historie des Neustädtischen Creises. Lpz. 1750.

**) Limmer's Geschichte des Voigtlands I. S. 73., wo die Orte namentlich aufgeführt sind.

***) Limmer's Gesch. I. S. 77—79. Von Svantewith mag wohl Swant jetzt Schwant bei Plauen abstammen d. h.

d. h. des **Allmächtigen** verehrten, glaubten und fürchteten sie auch mehrere Untergötter (den alten Teutschen rc. ähnlich), von denen hier nur **Radegast**, **Prove**, **Juel**, **Libussa**, **Zolota**= oder **Sloto**=**Baba**, **Ziza**, **Siva**, **Marzana** (die drei letztern sind die sorbischen Parzen oder Schicksalsgöttinnen), **Tzschornebog** d. h. der **schwarze Gott**, das böse Prinzip, der Teufel angeführt werden sollen.

Diese Götzen, meistens unter fürchterlichen Gestalten dargestellt, verehrten sie entweder in Tempeln (wovon z. B. **Kostriza** d. h. **Kirche**, **Köstritz** s. v. a. **Kirchdorf** abstammen mag) oder in den geheiligten Hainen dichter Wälder, an Seen, Flüssen, Brunnen. Allen mußten Opfer gebracht werden, daher sich davon noch viele Spuren ihrer Opferplätze finden *). Nur schwer ließen sie sich zum Christenthum bekehren und fielen bekehrt sehr leicht zu dem angestammten heidnischen Glauben zurück, daher sich Spuren heidnischer Bewohner bis in's 13. Jahrhundert verfolgen lassen und Ueberbleibsel heidnischen Aberglaubens und heidscher Gebräuche noch heut vorzüglich unter dem Landvolk anzutreffen sind.

Ihre Todten begruben die Sorben meistens in Steingräbern in sitzender Stellung, doch findet man auch Aschenurnen, deren Zugabe nicht auf teutschen Ursprung (da die germanischen Stämme ihre Todten verbrannten), sondern auf slavischen schließen lassen möchte, wie bei **Pforten** bei Gera u. a. O. (s. **Limmer** I. S. 81.) **). Beerdigungsweise der Sorben.

Heiligthum, ebenso **Svenick** j. **Schöneck** d. h. **heiliger Hain**, desgleichen andre von oben genannten Götzen abstammende Orte z. B. **Juelsburg** u. **Jugelsburg** d. h. **Sonnenburg**, **Libau** b. Elsterberg, **Tschorta** bei Weida (von Tzschornebog) u. s. w.

*) Siehe D. Jul. **Schmidt's** Topographie der Pflege Reichenfels. Lpz. 1827. S. 5—17. führt die aufgefundnen Opferplätze um Hohenleuben auf.

) Dagegen behauptet D. **Adler, daß unter den Sarmaten die Sorben allein ihre Todten verbrannten. Siehe D. W. **Adler's** Grabhügel der Heiden rc. im Orlgau. Saalfeld 1837. S. 75 u. w.

6. und 7. Jahrh. Im 6. und 7. Jahrhunderte blieben die Sorben unsrer Gegend noch ziemlich in Ruhe und kultivirten das Land.

Eroberung des Landes durch die Franken u. Unterjoch. der Sorben. Später wurden sie durch die Franken (ein ursprünglich teutsches Volk, was bei der Völkerwanderung mit über den Rhein gegangen war und das fränkische Reich gebildet hatte) beunruhigt und nach und nach, unter dem Vorwande der Ausbreitung des christlichen Glaubens, unterjocht und das eroberte Land wurde den Kriegsobern zugetheilt, so daß Franken, somit Teutsche, wieder Herren desselben wurden.

Allein es erforderte einen fast 300 Jahre lang sich von Zeit zu Zeit erneuernden Kampf, um die Sorben ganz zu unterdrücken und die teutsche Herrschaft zu begründen, so daß die Sorben erst im 10. Jahrhunderte als selbstständige Nation verschwinden.

Ehe es dahin kam, mußten sie durch vielfache Mittel unterdrückt und in Zaum gehalten werden, was vorzüglich durch die Einnahme ihrer Burgen, Bestellung kaiserlicher Oberaufseher oder Twingherrn, Erbauung neuer Burgen u. s. w. bewirkt wurde. Carl der Große zwang 789 die slavischen Stämme zwischen Elbe und Saale zur Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft und zur Annahme des christlichen Glaubens; allein nach dessen Tode empörten sich die Sorben wider die ihnen gesetzten Unterdrücker und fielen in Thüringen und Franken feindlich ein. Sie wurden unter Ludwig d. Teutschen 856 wieder bezwungen und mußten Geißeln stellen, demungeachtet erfolgte schon 864—69 wieder neue Empörung derselben, wo sie wieder gänzlich besiegt wurden und den Landstrich zwischen der Saale und Elster verloren, der nun als Vasallen-Land an das teutsche Reich kam und zu Thüringen gezogen wurde, so daß 869 die Elster die Grenze Thüringens gegen das

Errichtung teutscher Burgen im Voigtlande. Sorbengebiet wurde. Zur größern Sicherstellung der Grenzen gegen sie wurden neue teutsche Burgen gebaut; die Erbauung der Veste oder Burg Reichenfels in unsrer Gegend mag wohl schon in diesen Zeitraum fallen.

Ein neuer Aufstand der Sorben und eine Unabhängigkeitserklärung derselben erfolgte schon wieder 873, allein sie wurden durch den thüringischen Reichsverweser, Herzog Rudulph, im Winter 874 wieder unterjocht. Nach König

Ludwigs des Teutschen Tod 876 erfolgte ein neuer Versuch zur Befreiung in Verbindung mit den Siuslern 877, jedoch wurde auch dieser wieder durch den neuen teutschen König, Ludwig den Jüngern unterdrückt. Nach einiger Ruhe suchten sie den Zeitpunkt zu ihrer Befreiung vom teutschen Joche zu benutzen, als die Normannen das fränkische und teutsche Reich beunruhigten, verbanden sich mit den Böhmen und griffen 880 unter Karls des Dicken Regierung Thüringen an, wurden aber von den Franken unter Herzog Popo's Führung total geschlagen und nun der ganze Landstrich von der Elster bis zur Mulde ebenfalls der teutschen Herrschaft unterworfen. Es wurden ihnen wiederum nicht nur die Burgen in diesen Gegenden genommen, somit nun auch Libow, Mylaw, Dreuen, Oelsnitz und Schöneck oder Svenick, sondern es wurden auch wieder neue Twingvesten von Langenberg bis Auerbach und Falkenstein, als eine dritte Militärlinie gegen sie angelegt und an Edle vergeben, die sich dann zu Reichsdynasten ausbildeten. Dabei wurde das Christenthum gütlich und gewaltsam durch eine Priesterschaar ihnen zugeführt und sie dazu bekehrt. Indeß, immer noch nicht muthlos gemacht und durch das Rachegefühl gegen ihre Unterdrücker gestachelt, erhoben sie sich abermals und fielen unter der Regierung des teutschen Königs Arnulph im J. 892 in Thüringen ein. Obschon nicht geschlagen, erlangten sie doch keine Vortheile und mußten sich wieder unter das Joch beugen, welches abzuwerfen sie nicht mehr vermochten.

Wiederholte Kämpfe der Sorben im 8—9. Jahrhunderte.

Ganz bezwungen und als eigne selbstständige Nation vernichtet wurden die Sorben erst unter Heinrich I. gen. der Finkler, wahrscheinlich 929, wo derselbe zwei Hauptvesten der Sorben an der Mulde einnahm und auch die Böhmen bezwang, sowie dem bisherigen Sorbenlande, als einer neuen teutschen Provinz, eine neue Gestalt gab. Seit dieser Zeit blieben die Sorben, nach einem 300jährigen nicht unrühmlichen Kampfe, ruhige oder völlig bezwungene Unterthanen ihrer teutschen Herrscher, da Heinrichs I. Regierung mit festen Händen geführt wurde.

Gänzliche Unterjoch. unter Kaiser Heinrich I.

Die fünf teutschen Herzogthümer im 10. Jahrh.

Der teutsche Völkerverein wurde im 10. Jahrhunderte vorzüglich von fünf Volksstämmen, denen eigene Herzöge vorstanden, den Franken, den Sachsen, den Baiern, den Schwaben (Sueven) und den Lothringern gebildet.

Slavische Länder dieser Zeit.

Den ganzen zuletzt obersächsischen Reichskreis nebst Böhmen, Mähren, Schlesien, der Lausitz bewohnten aber damals noch slavische Volksstämme, theils als tributbare, theils als von den Teutschen noch unabhängige Völkerschaften. Nur in wenigen Gegenden davon haben sich sorbische Sprache (vorzüglich unter den Wenden der Lausitz) und Kleidertracht (wie im Altenburgischen) bis auf unsre Zeit erhalten.

Heinrich I. begründet Zwickau als teutsche Stadt.

Heinrich I. oder der Große, der mit Recht auch der Städtebegründer genannt wird*), erhob auch den zerstörten slavischen Hauptort Cygna oder Zwickow wieder, ließ ihn neu befestigen und ertheilte ihm Stadtgerechtigkeit, wie dieß das erneute Stadt-Privilegium Kaiser Heinrichs IV. vom Jahre 1074 unbestritten darthut, so daß Zwickau wohl als die älteste Stadt unsrer Umgegend zu betrachten seyn dürfte. Noch älter ist das thüringische Erfurt (Bicardion), da schon 741 Bonifaz dasselbe eine alte Stadt nennt. Halle ist der Salzquellen halber ebenfalls schon sehr alt, desgleichen war auch Artern bekannt.

Bildung der nordostthüring. Marg aus d. sorbischen Marg.

Mit der Selbstständigkeit der Sorben als Nation erlosch auch nun der Name des Sorbenlandes, der sorbischen Marg und aus ihr wurde nun die nordische und ostthüringische Marg (auch Nordsachsen genannt).

Unsre Gegend gehörte dieser zu. Große Landstrecken wurden den teutschen Edeln geschenkt oder verliehen, zu Lehn gegeben, die Sorben ihnen leibeigen, hörig

*) Heinrich I. aus dem sächsischen Hause wurde, nach Zertheilung der fränkischen Monarchie zu Verdün 843, wobei Teutschland ein eignes Königreich geworden, nach Erlöschung des karolingischen Stamms mit Ludwig dem Kinde in Teutschland und König Konrad's I. Tod 918 von den mächtig gewordenen Großen des Reichs zum König gewählt.

oder zu Sclaven gemacht, indem man ihre Nationalbenennung Slave nach der härtern teutschen Aussprache Sklave, zur Bezeichnung ihrer Erniedrigung mißbrauchte; ebenso wurden sie aus den Städten, die nun nach und nach gebildet wurden, verwiesen und nur noch zum Landbau gebraucht; es wurden immer mehr feste Burgen angelegt, die dann bald die Veranlassung zur Begründung von Städten bei denselben gaben, da überall die Vesten früher existirten, als die Städte z. B. Greiz, Weida, Gera u. s. w.

Erniedrigung der Sorben zu Leibeigenen.

Der übriggebliebene nicht verschenkte Landestheil blieb als Kron- oder Domainengut den teutschen Königen, die sich nun bald nach Heinrichs I. Tod 936 mit Otto I. römisch-teutsche Kaiser nannten und das Land durch sogenannte Voigte (advocati) oder Kronbeamtete verwalten ließen, wovon vorzüglich unser Land den Namen Voigtland erworben und bis heut erhalten hat.

Entstehung der Krongüter oder Domainen.

Voigtland.

Zum Sitz dieser Voigte (von voiten d. h. verwalten) wurden feste Burgen gebaut. Einer der ältesten derartigen Voigtssitze war wohl Voigtsberg bei Oelsnitz für den Voigt von Plawen d. h. den Voigt von dem Lande oder der Gegend Plawe oder Awe d. h. der Augegend oder des Wiesenthals, das sich längs der Elster bis über Adorf hinauf erstreckte. Die Stadt Plawen oder Plauen wurde erst später von den Grafen von Eberstein, welche als Reichsdynasten das bedeutende Dobenau'sche Gebiet besaßen, gegründet.

Sitz der Voigte, Voigtsberg, Sitz des Voigtes von Plauen.

Gründung Plauens durch den Grafen von Eberstein.

Das sorbische Schloß des Regnitzdistriktes Regnitzhof oder Hof wurde der Sitz des Voigtes über das Land an der Regnitz, wie man damals die Gegend um diese später erst entstandene Stadt, das jetzige bairische Voigtland nannte.

Regnitzhof oder Hof, Sitz des Voigts dieser Gegend.

Ebenso scheint es mit den Vogteien von Gera, Weida und Greiz der Fall gewesen zu seyn, daß die Voigte dieser Distrikte auf den genannten Vesten ihren Sitz erhielten, um welche sich später die gleichbenannten Städte bildeten.

Gera, Weida, Greiz, Sitze der Voigte dieser Gegenden.

Die noch unbekehrten Sorben unsrer Gegenden wurden vorzüglich unter Heinrichs I. Nachfolger Otto I. möglichst zum Christenthume, wenigstens dem äußern Schein nach,

Heidenbekehrung unter Otto I.

gebracht, da dieser das Bekehrungswerk sehr ernstlich betreiben ließ. Otto I. stiftete zu Magdeburg ein Kloster, in welchem Mönche, die wendisch lernen mußten, zur Bekehrung der Wenden gebildet wurden. Ebenso stiftete er im J. 968 die Bisthümer Meißen, Merseburg und Zeiz, welche er wieder unter die Oberaufsicht des Erzbischofs zu Magdeburg stellte. Das Voigtland wurde in kirchlicher Hinsicht erst dem Stifte Merseburg, später aber 981 dem Zeizer, nachherigen Naumburger Bisthum zugetheilt, da Zeiz von den Böhmen 976 verwüstet wurde.

Stellung d. Voigtlands in kirchl. Hinsicht unter das Bisthum Zeiz-Naumburg 981.

In allen Gegenden wurden nun Kirchen und Klöster errichtet. Die älteste Kirche des Voigtlandes selbst ist wohl die St. Veitskirche zu Veitsberg an der Elster, von dem Dynasten Aribo und seiner Gemahlin Willo im J. 974 gestiftet, die aber schon 976 bei'm Einfall der Böhmen und Pohlen in das Bisthum Zeiz und Meißen wieder zerstört worden seyn soll. Das Bisthum Zeiz, dessen Bischoff verjagt worden, wurde deshalb unter Konrad II. 1028 nach Naumburg verlegt, da Zeiz noch keine Mauern hatte und daher zu wenig Sicherheit bot *).

Gründung der ältesten Kirche des Voigtlands zu Veitsberg 974.

Aber wohl erst im zwölften Jahrhunderte begründeten sich hier ordentliche Kirchen, da die frühern nur mehr Kapellen der Burgen oder unter deren Schutz in der Nähe derselben erbaut waren, wie die zu Veitsberg ursprünglich auch nur eine Kapelle der Burg Glisberg gewesen. So hatten die Ebersteine ihre Kapelle zu Dobenau, bevor sie im J. 1122 die Kirche zu Plauen gründeten.

Eigentliche Gründung von Kirchen des Voigtlandes erst i. 12. Jahrh.

der Kirche zu Plauen 1122.

Am längsten scheinen die Sorben-Reußen oder Schwarz-Reußen (s. oben S. 8.) ihre Nationaleigenthümlichkeiten in Sprache, Religion und Sitten in der waldreichen Gegend des Greizer Distrikts beibehalten zu haben, so daß dieser Distrikt auch vorzugsweise nur der Rewczische oder Reußische genannt wurde und die Vogtei Greiz ursprünglich Rewcz oder Reuß hieß.

Längste Erhaltung der sorb. Nationalität im Distrikte Greiz.

Die

*) Die Bestätigungsbulle datirt sich vom J. 1028, die faktische Verlegung hatte aber schon 979 stattgefunden.

Gründung d. Kirche zu Greiz 1225.

Die Kirche zu Greiz wurde erst 1225 gegründet und später wohl erst die eigentliche Stadt.

Regnitzland zum Bisth. Würzburg, später Bamberg, Lobenstein zu Mainz.

Das Regnitzland wurde zum Sprengel des Bisthums Würzburg, später zu Bamberg geschlagen, dagegen die Gegend von Lobenstein als zum Orlgau gerechnet, unter dem Erzbischoff von Mainz stand, zunächst aber zum Sprengel des Abtes von Saalfeld gehörte.

Voigtland zu Thüringen gehörig.

In bürgerlicher Hinsicht gehörte aber das Voigtland zur ostthüringschen Marg als ein Theil des Osterlandes oder Ost-Thüringens. Die Marggrafen Eckard 1046, nach diesem Ludolph von Sachsen, bald darauf Ludwig der Bärtige waren die kaiserlichen General-Statthalter Thüringens, unter welchen die fünf kaiserlichen Statthalter oder Reichsvoigte und neben und unter diesen mehrere kleine Dynasten in unsern Ländern existirten.

Reichsdynasten; die Ebersteine auf Dobenau, später zu Plauen; sterben 1327 aus, ihre Besitzungen kommen an die Voigte von Plauen, die solche so wie später Voigtsberg und Oelsnitz der Krone Böhmen zur Lehn auftragen und von dieser wieder damit beliehen werden.

Zu den bedeutendern dieser Dynasten gehörten die Grafen von Eberstein, von denen zuerst der sächsische Graf Bruno von Eberstein von Kaiser Heinrich I. etwa 935 zum Graf und Richter über die Sorben auf Dobenau eingesetzt worden seyn soll, welcher auch die Herrschaft Dobenau erhielt, deren Gebiet im Anfange des 12. Jahrhunderts gegen 10 Quadratmeilen (fast ein Drittel des jetzigen königl. sächsischen Voigtlandes, was 33¼ Quadratmeilen begreift) umfaßte. Ihr Sitz war auf Dobenau, nahe bei Plauen, bis sie später Plauen gründeten und ihren Sitz dahin verlegten. Dieß reichsgräfliche Geschlecht starb 1327 aus und ihre Besitzungen kamen an die Voigte von Plauen, die nun ihren Sitz von Voigtsberg nach Plauen verlegten und ihre Besitzungen 1327 der Krone Böhmen zur Lehn auftrugen und von dieser wieder damit beliehen wurden, sowie sie dieß ebenfalls mit der Reichsvoigtei Voigtsberg und der Stadt Oelsnitz 1349 thaten.

Die Grafen von Orlamünde,

Eine zweite Grafschaft war die Herrschaft Orlamünde im Orlgau oder in dem ehemal. königl. sächs. jetzt großherzogl. weimarischen Neustädter Kreise, deren Sitz auf der Burg war, welche auf dem Bergrücken an der Saale in der Nähe der Einmündung der Orla in diese stand, wovon das Städtchen Orlamünde noch jetzt den Namen führt.

Linien derselben. Dieses Geschlecht, dem auch Weimar gehörte und welches sich von Wittekind dem Großen ableitete, bildete bald ein weit verbreitetes Dynastenhaus und theilte sich später, nach seinen verschiedenen Besitzungen, in mehrere Linien: Orlamünde und Weimar, Arnshaugk, Droyssig, Leuchtenburg, Wiehe, Plassenburg mit Kulmbach u. a. m.

Der Graf Wilhelm von Orlamünde stieg sogar im J. 1062 zum Marggrafen von Nord- und Ost-Thüringen empor und sein Bruder Otto folgte ihm in dieser Würde, verlor diese aber wegen Empörung gegen Kaiser Heinrich IV. zugleich mit seinen Besitzungen Arnshaugk (bei Neustadt an der Orla) u. a. m.

Aufhören d. Marg Ost- und Nord-Thüringen und Vereinigung mit Sachsen. In Folge dieser Enthebung wurde die Marg Nord- und Ost-Thüringen aufgehoben und mit dem Herzogthum Sachsen verbunden.

Gründung von Hof 1082. Erlöschen d. orlamünd. Geschlechts 1467. Ein andrer Zweig dieses Geschlechts existirte aber noch im Regnitzlande im Besitz der Vogtei fort, gründete 1082 Hof, welches erst Graf Hermann I. 1172 an Heinrich den Reichen von Weida verkaufte. Gänzlich erlosch dieß Grafenhaus erst mit Friedrich V. 1467, der besitzungslos zu Berlin starb.

Die Grafen von Lobdaburg-Arnshaugk; Besitzungen derselben im Orlgau, Aus den zersplitterten Besitzungen des Marggrafen Otto aus dem Hause Orlamünde brachte der fränkische Edle Konrad in dem 11. Jahrhunderte die Besitzungen Arnshaugk mit Neustadt an der Orla an sich, so wie er ebenfalls aus den Gütern des Grafen Wipprecht II. von Groitzsch (bei Pegau) die im Orlgau gelegenen Besitzungen Auma, Triptis, Ranis, Oppurg und Pößneck erwarb. Sein Sitz war auf Lobdaburg an der Saale, unter welcher sich später das Städtchen Lobda (bei Jena) gründete. Jena kam ebenfalls in Besitz dieses Geschlechts. Nach und nach breitete sich dasselbe immer mehr aus, faßte zuerst Fuß im Lobensteinschen, wo die Veste Lobenstein oder Lobdenstein mit der Stadt höchst wahrscheinlich von ihnen gegründet worden ist. Ebenso gelang es dieser Familie im Anfange des 12. Jahrhunderts, auch die Reichsdynasten Güter Burgk, Saalburg, Schleiz, Pausa und Mühltroff an sich zu bringen. In Pausa hatte

im Voigtl. im 12—13. Jahrh.

ein Zweig dieses Dynastengeschlechts noch im 13. Jahrh. seinen Sitz und Lobenstein gehörte damals zu Pausa. Das Schloß dieser Grafen von Pausa lag an der Stelle des jetzigen s. g. Amthauses an der Weida. Grafen von Lobdaburg-Pausa.

Ebenfalls erwarb eine andre Linie dieser Grafen die Herrschaft Elsterberg, wo sie einen eignen Zweig als unmittelbare freie Reichsdynasten dieser Herrschaft gründete und von 1250—1350 blühte. Ihr Gebiet hob bei Greiz an und erstreckte sich bis Syra, wo die Kirche ihre Stiftung ist. Später besaßen sie noch Falkenstein. Grafen von Lobdaburg-Elsterberg.

Außer diesen genannten Geschlechtern herrschte auch noch das der Herrn von Gleisberg oder Glisberg an der Elster, dem heutigen Veitsberg bei Weida im Voigtlande, deren Gebiet von da aus nord- und ostwärts über die Pflege Weida und Ronneburg sich erstreckte. Dieses Geschlecht macht sich bald für unsre Spezialgeschichte vor allen andern wichtig. Grafen von Gleisberg oder Veitsberg im 10. Jahrh.

Ihre Abstammung soll von dem alten Glis- oder Gleisberg (der jetzigen Ruine Kunitzburg an der Saale unterhalb Jena) sich herschreiben, dem zu Ehren Aribo oder Erwin als ein Graf im Osterlande die hier an der Elster erbaute Burg ebenfalls Glisberg nannte, so wie er daselbst die schon oben (S. 16.) erwähnte Kirche, die St. Veitskirche, 974 stiftete. Dem kinderlos verstorbenen Erwin folgte sein Bruder Sizzo oder Zisca (d. h. Sieghart), der nur eine Tochter Jordana hinterließ, welche sich mit einem Grafen Eckbert von Schwarzburg-Ustrod vermählte, der ebenfalls hier herrschte und so wie sein Vorgänger nebst Gemahlin in der St. Veitskirche begraben liegt. Aribo oder Erwin von Gleisberg. Sizzo und Eckbert von Gleisberg.

Dessen Sohn oder Enkel, Heinrich, der Fromme genannt, da er die zerstörte Veitskirche wieder aufbaute und dotirte, brachte die Reichsvogteien Gera und Weida (deren frühere Voigte eben so unbekannt sind, als die zu Plauen und Greiz) an sich und war der Ur-Ahn des Voigts Heinrichs des Reichen und somit der Stammvater des noch blühenden Hauses Reuß. Heinrich d. Fromme. Stammvater des Hauses Reuß.

Der Ursprung dieses Dynastengeschlechtsnamens Reuß ist (oben S. 8.) wohl am richtigsten von dem Distrikte

abzuleiten, den dieses Dynastengeschlecht beherrschte und jedenfalls sorbischen Ursprungs von Rewcz, Reuß, Russe d. h. Herr des Reußendistrikts, was um so wahrscheinlicher, da er vorzüglich bei dem Plauischen Aste mehr gangbar und zum Hauptnamen gemacht wurde, als gegen das Ende des 14. Jahrhunderts der Voigtstitel in dem Plauischen, so wie in dem Weidaischen und Geraischen Hause in Abnahme und statt dessen der Dynastentitel Herr in Aufnahme gekommen war. Der Plauische Titel wurde nur damit verbunden. So schrieben sie sich nun Rewcze (Russe oder Ruzze) Herr von Plawen, gemeiniglich aber Ruzze von Plauen, Herr zu Greiz u. s. w. Vom 15. Jahrhunderte an behielt der Name Reuß von Plauen jederzeit die erste Stelle nach dem der Familie altherkömmlich eignen Taufnamen Heinrich z. B. Heinrich Reuß von Plauen, Herr zu Gera u. s. w., da später alle Linien des Hauses diesen Geschlechtsnamen sich zulegten.

Ursprung des Namens Reuß.

Eine andre Meinung, nach welcher der Name Reuß von einem durch Reisen nach Rußland berühmt gewordenen Mitgliede dieses Hauses (circa 1289) angenommen worden seyn soll, hat sich zwar bis jetzt noch erhalten, dürfte aber wohl der vorigen an Richtigkeit nachstehen.

Andre Erklärung desselben.

Außer diesen genannten Dynasten gab es noch mehrere Reichsritterliche freie unmittelbare Reichsherrschaften im Voigtlande, wie Myla, Widersberg, Feilitzsch, Zedtwitz, Epprechtstein, Reizenstein, Hirschberg u. a.

Uebrige reichsfreie Herrschaften des Voigtlands.

Die adeligen Besitzer dieser Herrschaften oder Güter, die ihnen von den Kaisern gegeben waren, betrachteten diese als ihre freien Besitzungen und nannten sich Herrn von solchen, indem sie deren Namen als ihre Familiennamen (wie dieß mit Reuß derselbe Fall) in Eigenschaft eines erblichen Titels annahmen. Die Ebersteine auf Doberau nannten sich mit ihrem alten Namen von frühern Besitzungen fort; viele neue Familien wurden bekannt nach den ihnen verliehenen Besitzungen, da das Wort Adel nicht von Edel abstammt, sondern von Ode (s. oben S. 5.) Besitzung abzuleiten ist, daher adelicher so viel heißt als

Ursprung d. adligen Familiennamen von ihren Besitzungen.

odelicher d. h. Besitzlicher, Besitzer. Da nun diese Besitzer damals der eigentliche freie und edle Theil der Nation war, so wurden die Ausdrücke Adel und Edel, Adelicher und Edler als gleichbedeutend genommen. Bedeutung u. Ursprung des Wortes Adel.

Die Namen slavischen Ursprungs vieler der ältesten adlichen Familien des Voigtlandes z. B. von Feilitzsch, Zedwitz, Planitz, Magwitz, Kospod u. a. m. stammen wohl von den slavischen Besitzungen ab, die den fränkischen, somit teutschen Edlen verliehen wurden und die sich nun Herrn davon nannten; weniger wahrscheinlich ist, daß den sorbischen Besitzern, die sich etwa freiwillig unterworfen hätten, diese Besitzungen als freies Gut in Lehn gegeben worden sei. Hypothese des Urspr. adeliger Familiennamen slavischer Benennung.

Die eingesetzten freien Edlen besaßen nämlich eigentlich von ihren Gütern für sich und ihre männlichen Nachkommen nur den Erbnutzungsgebrauch. Das wahre Eigenthum gehörte dem Kaiser oder der Krone d. h. dem Reich, dem Staat, von dem dieser Erbbesitz, unter Bedingung der zu stellenden Mannschaft zur Heeresfolge, nur geliehen, gelehnet oder verliehen war, daher diese Edlen auch die Reichs-Ritterschaft hieß, da sie damals die eigentliche Reichsmiliz bildeten. Deshalb waren auch ursprünglich die Reichslehen nur Mannlehen d. h. erstreckten sich nur auf männliche Nachkommen und fielen bei deren Aussterben an's Reich zurück. Später entstanden durch Begünstigung auch s. g. Weiber- oder Kunkel-Lehne d. h. auch den weiblichen Nachkommen bei Absterben männlicher Descendenz anfallende Besitzungen, welche jedoch mehr bei Unterlehnen der Landsassen, als bei Reichslehnen vorkamen. Lehngüter; Mann- u. Weiberlehn.

Das Lehen (Feudum, Feod) begriff eigentlich nur eine Landstrecke mit einer oder mehrern Burgen, deren Bau und Unterhaltung mit zur Lehnspflicht gehörte; also immobilen Vermögensbesitz an Land. Lehen.

Alles freie Eigenthum an Ländereien mit Inbegriff des Mobiliars, was entweder als solches geerbt, erworben oder neu urbar gemacht worden, ohne dem Kaiser oder dem Landesherrn lehenpflichtig zu seyn, hieß Erbe oder freie Besitzung, Allodium von Ar und Ode d. h. freies Gut Allodium.

Freiherrlichkeit. und dieß gab allein die wahre Freiherrlichkeit, da mit diesem frei geschaltet werden konnte, was daher dem Lehngut entgegenstand. Ein so ansässiger hieß ein Sasse oder Besitzlicher und hatte er das Gut vom Reich, Reichssasse. Dagegen wurden solche Besitzer von Gütern, die wieder von Reichssassen, welche sich nach und nach selbst zu Landesherrn ausbildeten, diese als Unterlehne empfingen, Landsassen genannt, dergleichen im Voigtlande schon im 11. Jahrh. nicht nur von den Voigten, sondern auch von den Grafen von Eberstein, Arnshaugk und Elsterberg vorkommen.

Reichssassen.

Landsassen.

Diese Dynasten gaben nämlich noch unangebaute Landstrecken u. dergl. an andre unter ähnlichen Bedingungen, wie sie gegen ihre Obern oder Lehnsherrn hatten, ab und es bildeten sich somit Nebengüter, auf denen die Reichssassen ihre Lehnsleute hatten, die ihnen selbst oder für sie dem Kaiser Kriegsdienste u. s. w leisten mußten, wodurch die Reichssassen immer mächtiger wurden.

Obschon die Kaiser, welche sich die Oberherrschaft sowohl über die Reichslehen als auch die Verwaltungsgüter der Krone nebst den hohen Regalien oder Kronrechten vorbehielten, immer noch sich als die höchsten Oberherrn betrachteten, so wurde doch diese Oberhetrschaft von den obersten Reichswürdeträgern immer weniger beachtet. In allen Provinzen, Fürstenthümern oder Territorien, den Trümmern des großen caroling'schen Reichs, waren es die erblich gewordenen Besitzer der ehemals nicht erblichen, sondern verliehenen Dienstgüter (Beneficia) oder der daraus entstandenen Lehen- und Rittergüter (Feuda, nam omne beneficium) (Besoldungs-, Amts- oder Dienstgut) in feudum (Lehngut) mutatum est), in deren Händen nach und nach alle Macht lag, die alles galten, das Volk so viel als Nichts, die sich daher immer mächtiger machten, so daß die kaiserliche Macht oft nur ein Schatten der frühern war.

Entstehung erbl. Güter aus Verwaltungsgütern u. Zunahme der Macht der Reichsgroßen.

In den eroberten Ländern wurden Herzogthümer (von Herzog, Heerführer), Marggraf- und Landgrafthümer (erstre Gubernialdistrikte an Reichsgrenzen, letztre im Innern) und unter diesen wieder Grafschaften (von Grave, grau oder alt, da die Alten den Gauen vorstanden), welche alle früher Verwaltungsgüter der Krone waren, nach

Herzogthümer, Marggraf- und Landgrafthümer; Grafschaften;

und nach in Familien erblich und diese Familien dadurch mächtig. Diese Großwürdenträger oder obern Reichsverweser hießen auch ausschließlich Fürsten d. h. die Ersten (engl. **Firsts**, lat. **Principes**), dagegen die Grafen als Zugeordnete dieser Fürsten Würdeträger zweiten Rangs waren, daher auch wohl der lateinische Name des Grafen *Comes* d. h. Begleiter (nämlich des Fürsten) abzuleiten seyn dürfte. Sie standen also etwa in dem Verhältnisse der Gouverneurs zu den General-Gouverneuren. Fürsten, Grafen. Verhältniß derselben.

Kleinere Landbezirke, in welche die Grafschaften, Herrschaften oder Vogteien wieder zerfielen, hießen Pflegen, Aemter (Amt früher Ambt auch Ampt), die Vorsteher Pfleger oder Amptleute. Pflegen, Aemter.

Das ganze Lehnsystem war in Teutschland Folge der fränkischen Eroberung und wurde in den eroberten Ländern von den Eroberern eingeführt, die diese Einrichtung aus den verlassenen fränkischen Gegenden herüberzogen. Sie mochte auch für jene Zeit und Verhältnisse passen, da dadurch der Krieger belohnt wurde und nun als Grundherr für das Wohl des erworbenen Guts, schon aus egoistischem Grunde, am beßten sorgte, so wie er stets zum Schutz gegen die Reichsfeinde und Unterjochten diente. Einführung des Lehnsystems in Teutschland.

Demnach war der König (von Kun das Geschlecht, der Erste des Geschlechts, s. oben S. 5., nach andern der Könnende, Vermögende oder Machthaber) der Erste und Vollstrecker der in der Stände-Versammlung gefaßten Beschlüsse; die großen Würdeträger waren Reichsstände und geborne Räthe der Krone, die ihre Reichsstandschaft von den ihnen verliehenen Amts- und später Lehngütern ableiteten. Dasselbe Verhältniß fand zwischen den Reichssassen und den von ihnen gebildeten Landsassen (S. 22.) statt, die nun wieder die Räthe und Stütze ihrer Lehnsherrn waren, daher die Landstände, so wie jene die Reichsstände bildeten; letztre machten den s. g. hohen Adel, erstre den niedern Adel aus. Nur den Reichssassen kam das Prädikat Herr zu; den Landsassen wurde das H beschnitten und sie Ere (woraus Er entstanden) genannt, auch Ehrn, wie heut noch öfters die Geistlichen im Kanzleistyl genannt werden. König. Reichsstände. Landstände.

Ursprüngl. Volksversammlungen. Zur Zeit Karls des Großen wurden in den teutschen Gauen noch Volksversammlungen (Urversammlungen des Volks) gehalten, welche kaiserliche Sendgrafen jährlich zusammenberiefen und bei welchen jeder Einwohner seine Beschwerden auch gegen den Landesverweser (Herzog, Landgraf, Graf u. s. w.) vorbringen konnte. In Folge der durch Karls d. Gr. Söhne eingeführten Einrichtung, daß statt dieser abgeschickten (delegirten) kaiserlichen Sendgrafen die bestallten Landgrafen, Grafen und Bischöffe (in den Provinzen und Sprengeln ihres eignen Amts) die Landesversammlung (Dietine) beriefen und abhielten, erhielt die alte teutsche Freiheit den größten, immer noch fortwirkenden Stoß, so wie durch die Erblichmachung der Amts- oder Besoldungsgüter, wodurch eine große Menge Territorialherrn ersten und zweiten Rangs (hohen und niedern Adels) entstanden und die Spaltung Teutschlands bewirkt wurde. Die Volksversammlungen wurden nun bloße Zusammenkünfte der Fürsten, Grafen, Bischöffe mit ihren Hofleuten und Dienern, ihren nachherigen Vasallen und Ministerialen an ihren Höfen, um sich mit ihnen über ihre Dienst- und Lehnverhältnisse, sowie über allgemeine Provinzialangelegenheiten zu besprechen, so daß die ehemaligen Provinzialversammlungen des Volks und der Beamteten nun zu bloßen Hof- und Lehntagen der Letztern wurden, Parlamente. welche man daher nun auch Hofgespräche oder schlechtweg Gespräche (Colloquia, Parlements) nannte, wo man allein noch über Volksangelegenheiten entschied. Alle Berathung über solche, alle Gesetzgebung der Länder lag nun in den Händen dieser Territorialherrn. Die Ministerialen und Vasallen, die Rittergutsherrn werden gewöhnlich die Mannen; die Ritterschaft. Mannen (Burgmannen, Castellani milites), später ihre Gesammtheit die Ritterschaft, der Adel genannt. Aus diesem Ministerialen- und Vasallenwesen des Mittelalters, als der Grundlage, die das ganze fränkisch-teutsche Staatsgebäude trägt, ist die landständische Verfassung in den einzelnen Territorien hervorgegangen*).

*) Siehe K. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Lpzg. 3 Theile. 1817. Th. 1. S. 240

Zu diesen Provinzial-, Hof-, Lehn- oder Landtagen kamen außer den Ministerialen etwa noch einige der höhern Kirchendiener, Bischöffe oder Prälaten, die aber gewöhnlich auch Familienglieder der Vasallen, des Adels waren (zumal nach dem eingeführten Mißbrauch der Stiftsmäßigkeit der Ritterschaft). Landtage.

Später kamen die Städte durch Begünstigung der Kaiser empor, welche dieselben mit freien Leuten bevölkerten und sie oft als Damm und Schutzwehr gegen die übermächtig gewordenen Kronbeamteten und Vasallen benutzten; sie erhielten, nach Anleitung der von den Römern in Gallien schon vorgefundenen städtischen Municipalitäten, nur von der Krone abhängige Magistrate, welche die Städter selbst aus ihrer Mitte erwählten und das Gesammtwesen erhielt als freie Reichsstadt Reichsstandschaft. Daher erschienen nun auch Behörden dieser Städte mit auf den Hof- und Lehen- oder nachherigen Landtagen; allein auch diese gehörten lange Zeit hindurch mit zu der Ritterschaft, da sie gewöhnlich erbliche Beamtete derselben waren. Auch als sie ganz selbstständig waren, kamen immer nur ritterschaftliche Rathsmannen und Bürgermeister, Patrizier, Geschlechter (Synonyme) als Besitzer von Dienst- und Lehngütern zu diesen Hof- oder Landtagen, daher unter den Bürgern, die in Urkunden neben den Prälaten und Ministerialen als Landesautoritäten erwähnt werden, immer nur die Geschlechter (Patrizier) und ritterlichen Rathsherrn zu verstehen sind **). Städtische Magistrate und Reichsstandschaft derselben.

Auch die Städte der Reichsgrafschaften erlangten die Landstandschaft; immer aber blieb, sowohl bei den Reichs- Landstandschaft der Stadträthe.

bis 280., womit auch K. S. Zachariä in seinem Werke (Geist der teutschen Territorialverfassung) ganz übereinstimmt, indem er Seite 147. sagt: „Die Versammlungen der Vasallen und Dienst„leute im Mittelalter, die der Fürst von Zeit zu Zeit berief, „enthielten gleichsam den Keim, aus welchem sich die heutigen „Landtage (nämlich die, wo solche noch von Feudalständen be„schickt werden und keine Wahlstände existiren) entwickelten.“ Ebenso sagt auch Möser (Geschichte I. S. 251.): „Die Pro„vinzial-Versammlung gerieth mit dem Verfall der Gesandtschaft „in Unordnung und aus ihren Trümmern sind unsre Landtage „nach vielen Veränderungen entstanden.“

**) S. Hüllmann's Gesch. d. Urspr. d. Stände. III. Th. S. 229.

als Landtagen, auch nachdem endlich der s. g. dritte Stand Antheil an der städtischen Verwaltung erlangt hatte und seine Mitglieder als Abgeordnete der Städte (oder vielmehr nur der von der Bürgerschaft getrennten und sich selbst ergänzenden Corporationen der Stadträthe) mit auf Landtagen erschienen, die Ritterschaft ihnen an Zahl und Einfluß in allen Landesverhandlungen überlegen *).

Befreiung der Ritterschaft von den ihnen obliegenden Leistungen d. Militairpflicht und Steuerzahlung.

Diese Ritterschaft bildete sich zur Vormünderin und Geschäftsführerin der Völker, vorzüglich zu ihrem eignen Nutzen, betrachtete die früheren Dienstgüter als Eigenthum, entzog sich den damit verbundenen Diensten immer mehr, so wie auch allen Leistungen, daher nachmals, als besoldetes Militair eingeführt wurde und Steuern und Abgaben erhoben werden mußten, die Rittergutsbesitzer, welche die Steuern zu verwilligen hatten, sich diesen wieder zu entziehen wußten, so daß daher die, welche durch Entziehung der Staatsgüter und Ablastung ihrer Verpflichtungen erst das Militair und die Steuern nöthig machten, diese Last nun auch auf die übrigen Landesbewohner wälzten **).

Voigte unter Ostthüringen, unter Sachsen, unter den Landgrafen von Thüringen; die Voigte des Regnitzlandes unter d. Herzögen v. Meeran;

Die Voigte (Advocati) unsrer Gegenden, zuerst Prokuratoren und Beamtete der Krone, standen anfänglich unter den Marggrafen von Ostthüringen, als Ober-Prokuratoren oder General-Gouverneurs; nach dem Aufheben dieser Marg und deren Verbindung mit dem Herzogthum Sachsen (s. oben S. 18.) kamen sie unter die Herzöge von Sachsen, so wie gegen das Ende des 12. Jahrh. unter die Landgrafen von Thüringen, deren Sitz auf der Wartburg (bei Eisenach) war, zu stehen; jedoch galt dieß Verhältniß nur den Voigten zu Gera, Weida, Greiz und Plauen, nicht aber denen des Regnitzlandes, die unter den Herzögen von Meeran (aus dem alten bairischen Grafenhause Scheuern und Andechs abstammend und 1180 von K. Friedrich I. mit Istrien und Dalmatien

*) S. D. Rauschnick's Bürgerthum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter. 3 Bdchen. Dresden 1829. kl. 8.

**) S. D. J. Chstn. Fleischhauer's das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland u. s. w. Neustadt a. d. Orla 1837. S. 101.

belehent, deshalb sie nun Herzöge von Meeran oder am Meer d. h. auf oder von der Küste hießen) standen. Als Verwalter von Reichskrongütern standen sie außerdem unter den Pfalzgrafen, welche als kaiserliche Ober=Commissaire zu betrachten sind und deren es vier gab, nämlich die Pfalz= oder Hofgrafen (Comites palatini) am Rhein, in Baiern, Schwaben und Sachsen. Die hiesigen Voigte standen unter dem Pfalzgrafen am Rhein.

außerdem unter den Pfalzgrafen u. namentl. unter dem Pfalzgrafen am Rhein.

Von allen Voigten des Reichs haben sich die unsrigen am bemerklichsten gemacht, oft glänzend hervorgethan, die ursprünglichen Amtsgüter (Beneficia) von den Kaisern als erbliche Herrschaften (Feuda) erhalten, die Reichsstandschaft gehandhabt und ihren Namen mit Ruhm bis auf unsre Zeit gebracht und erhalten.

Erhaltung des Ruhms der reußisch. Voigte;

Ursprünglich hatte ein Voigt wohl nur eine Burg, deren Umkreis er verwaltete; bei der zunehmenden Macht der Voigte aus dem Hause Gleisberg wurden mehre Voigteien vereint, so daß am Ende des 12. Jahrhunderts das ganze jetzt reußische, sächsische, bairische, weimarische und altenburgsche Voigtland Heinrich dem Reichen von Weida gehörte, so daß alle fünf Voigteien unsrer Länder unter Einem Herrn vereinigt waren.

Ausdehnung deren Gebiets.

Schon Heinrich der Fromme (s. oben S. 19.) erhielt von K. Heinrich IV. in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nicht nur die voigteiliche Würde von Weida, womit diese nun an das Haus der Dynasten von Gleisberg an der Elster (s. oben S. 19.) kam und verlegte seinen Sitz von da auf die Osterburg (bei Weida, das Schloß von Weida), sondern auch noch, als Marschall und Günstling dieses Kaisers, zugleich die Reichsvoigtei Gera und wahrscheinlich später auch noch die Voigtei Greiz, so daß er bald mehr als Souverain dieser Landstriche, denn als kaiserlicher Beamteter und Lehnträger galt, zumal er schon als Dynast von Gleisberg erbliche Güter dieser Gegend besessen. Das Schloß Osterburg vergrößerte und befestigte er bedeutend, wogegen er die schon in den Kriegsunruhen zerstörte Burg Gleisberg nun ihrem Verfall überließ, so daß sogar mit der Zeit der Name

Heinrich d. Fromme, Voigt von Weida, später auch von Gera und Greiz, verlegt seinen Sitz auf die Osterburg oder Schloß Weida;

derselben erlosch und dem unterhalb angebauten Dörfchen der Name Veitsberg von der sich erhaltenen St. Veitskirche zu Theil wurde. Er soll zugleich die Stadt Weida (nämlich die Altstadt auf dem rechten Weidaufer) wo nicht zuerst begründet, doch mehr ausgebaut, auch die Stadtkirche (die jetzt in Ruinen liegende Marien- oder Widthums-Kirche) gestiftet haben. Er belieh 1082 den von Tossen mit Ronneburg, welches die älteste bekannte Belehnung eines Landsassen abseiten eines hiesigen Voigts ist. Er wurde in der von ihm wiederhergestellten St. Veitskirche beigesetzt.

Stifter od. Förderer d. St. Weida, Gründer d. Marienkirche.

Teutscher Anbau des Voigtlands, Begründ. v. Städten u. Dörfern im 11. Jahrh.

In das 11. Jahrhundert fällt vorzüglich der teutsche Anbau des Voigtlandes und die Begründung mehrerer Städte; außer Weida entstanden Gera, Ronneburg, Werda, im südlichen Voigtlande Oelsnitz mit Adorf und Markt-Neukirchen.

Adorf, in der Nähe des Juels- oder Sonnentempels zu Jugelsburg, wurde auf dem Haagberge (d. h. dem als heilig gehegt gewesenen Berge) begründet und erhielt den Namen Haagdorf oder Adorf d. h. Walddorf.

Das alte sorbische Slowicz oder Schleiz, wovon die äußere oder Altstadt durch die Grafen von Lobdaburg-Arnshaugk begründet worden, wurde nach und nach auch noch durch die innere Stadt vergrößert. Von denselben Grafen ist auch Pausa, Mühltroff und Lobenstein, von der Nebenlinie derselben auch Elsterberg begründet worden. Auch Treuen und Auerbach scheinen schon in dieser Zeit entstanden zu seyn. Hof wurde 1082 durch den Voigt aus dem Hause Orlamünde (s. oben S. 18.) begründet, wovon auch der Name der Orlgasse sich herschreiben mag.

Erkennungszeichen teutsch. Anbaue in den Ortsnamen.

Eben so entstanden als teutsche Anbaue alle die Dörfer, die sich auf grün, reuth (von ausreuthen, ausroden), dorf, berg, burg, feld, hausen, bach, brunn, stein, wald, stadt, kirchen, hof, hübel, thal, haide, hain enden; seltner sind die Namen mit der Endung au, so wie es eigene nicht unter obige Endungen zu bringende Ortsnamen teutschen Anbaues giebt z. B. Birk, Schönlind, Sorge, Weißensand, Pöhl

(Hügel) u. m. a., die sich aber doch gleich als teutsche Namen darstellen.

Natürlich wurden nicht alle die vorfindlichen teutschen Anbaue im 11. und 12. Jahrh. bewirkt, sondern erstreckten sich bis in das 17. Jahrh. fort, seit welcher Zeit wohl fast nichts von Belang hinzu gekommen ist. Teutsche Anbaue v. 11. bis in das 17. Jahrhund.

Im 12. Jahrhunderte entstanden vorzüglich in Folge der Kreuzzüge nach Palästina auch mehrere geistliche Ritterorden, der Templer-, der Johanniter-, der Marianer- oder teutsche Orden (letztrer 1191), von denen der letztre, der nur Teutsche aufnahm, die größte Ausbreitung erreichte und deshalb zu bemerken ist, da er auch in unserem Voigtlande sich Besitzungen erwarb. Die Macht desselben verfiel vorzüglich schon im 15. Jahrh., so daß im 16. Jahrh. ihm nur noch ein kleiner Rest seiner in Teutschland zerstreuten Besitzungen verblieb, welcher unter dem Hoch- und Teutschmeisterthum Mergentheim stand, bis auch dieses endlich Anfangs des 19. Jahrh. aufgelöst wurde. Geistl. Ritterorden der Templer, Johanniter und Marianer oder Teutschen.

Im 12. Jahrh., welches sich sowohl durch vorstechenden religiösen Fanatismus, als auch die Wirren im teutschen Reiche unter den schwäbischen Kaisern oder Hohenstaufen und deren Parthei, den Gibellinen gegen die päbstliche Parthei der Welfen oder Guelphen, zwischen welchen unaufhörlich Fehden vorfielen*), auszeichnete, gewannen die Reichsgroßen immer mehr Macht und Ansehen und es bildeten sich die mächtigsten (die Erzbischöffe von Mainz, Köln und Trier, so wie der König von Böhmen, der Herzog von Sachsen, der Marggraf von Brandenburg und der Pfalzgraf am Rhein) zu Wahl- oder Kurfürsten aus, die nun mit Ausschluß der übrigen 12. Jahrh. Gibellinen und Guelphen. Entstehung der sieben Kurfürsten.

*) Gibellinen wurde die kaiserliche Parthei von Waiblingen oder Gibellinen, dem Stammschlosse der Hohenstaufen in Schwaben genannt, so wie die päbstliche Parthei Guelphen nach der Abstammung der regierenden sächsischen Herzöge Heinrichs des Stolzen und Heinrichs des Löwen genannt wurde. Der Pabst stellte den Hohenstaufen mehrere Gegenkaiser, Otto IV., Heinrich Raspe, Wilhelm von Holland entgegen und machinirte unaufhörlich gegen sie.

Reichsstände die Wahl des teutschen Kaisers sich allein anmaaßten.

Aufblühen der Städte im 12—13. Jahrh.

Auch die niedern Dynasten gewannen an Macht und Ansehen; die kaiserlichen oder Reichsstädte gewannen das Vorrecht der Reichsstandschaft und die Städte nahmen durch die Begünstigung der schwäbischen Kaiser (deren Haus im J. 1254 wieder erlosch, von wo bis 1272, während welcher Zeit keiner der gewählten Kaiser sich in Teutschland befand, das berüchtigte Faustrecht seinen höchsten Gipfel erreichte) an Macht ebenfalls zu; es bildete sich die berühmte Hansa (deren erste Entstehung nicht genau anzugeben ist, doch sich circa von 1238 datirt) zur Schirmung des Land- und Seehandels aus *).

Faustrecht.

Hansabund.

Große Vortheile für Teutschland durch die Städte.

Durch die Städte, gleichsam die stehenden Heerlager der Cultur, die Werkstätte des Fleißes, ist Teutschland vorzüglich das geworden, was es jetzt ist. Sie waren die Vormauern gegen den Andrang der Barbaren, Freistätte der Menschen, des Handels, der Künste und Gewerke, innerhalb deren Mauern auf einen kleinen Raum alles zusammengedrängt war, was nach damaliger Zeit Erfindung, Arbeitsamkeit, Bürgerfreiheit, Haushaltung, Polizei und Ordnung wecken und gestalten konnte: so wie die Gesetze mancher Städte Muster bürgerlicher Weisheit sind. Ewigen Dank daher den Regenten, die sie errichteten, begabten und schirmten; denn mit ihnen gründeten sich Verfassungen, die Gemeingeist erzeugten und aus dem sich viel Gutes entwickelte.

Der Hansabund war zuletzt ein Handelsstaat, der über das schwarze, mittelländische und atlantische Meer so wie über die Nord- und Ostsee reichte. Die Fürstin aller Handelsstädte war damals Lübeck. Städte haben vollführt, was auf andre Art nicht bewirkt werden konnte, sie schufen ein gemeinschaftlich-wirkendes Europa **).

Die Städte des Voigtlands, welche alle als Land-

*) Die Zeit von 1254—1272 wird das große Interregnum genannt.

**) S. Joh. Gottfried von Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. Leipzig. 3. Aufl. 1828. 2. Bd. S. 509—510.

städte entstanden, erhielten nach und nach von ihren eignen Territorialherrn auch ihre eignen Statuten als besondere Rechts- und Polizeiverfassungen. Gewöhnlich wurden diese und andre Urkunden an Sonn- und Festtagen vollzogen. Die Landsassen kamen an solchen Tagen zur Kirche der Residenz, nach deren Beendigung Cour und Regierungsversammlung, Berathung gehalten wurde.

Verleihung von Statuten gewöhnlich an Sonn- und Festtagen.

Durch die Achtserklärung des sächsischen Herzogs Heinrichs des Löwen, Haupts der Welfen, welche der teutsche Kaiser Friedrich I. oder Rothbart (Barbarossa) 1180 über ihn aussprach, wodurch derselbe den größten Theil seiner Länder verlor, so daß ihm nur das Braunschweigische verblieb, kam Thüringen von Sachsen ab und wurde eine eigne Landgrafschaft, wozu nun auch unser Voigtland gerechnet wurde, so wie es in kirchlicher Hinsicht zum Stift Naumburg gehörte.

Voigtland seit 1180 zur Landgrafschaft Thüringen gehörig.

In diesem Jahrhunderte kommt nun urkundlich Heinrich von Weida als Voigt aus dem Hause Gleisberg vor, der entweder ein Sohn oder Enkel Heinrichs d. Frommen war und seinen Sitz zu Weida hatte. Die älteste Urkunde, wo ein Herr dieses Namens vorkommt, ist vom J. 1143; andre sind von den Jahren 1154, 1157, 1160 1164 und 1165, wo dieser Heinrich von Weida unser Dienstmann (Henricus de Vida, ministerialis noster) nämlich Heinrichs des Löwen von Sachsen, unter dem derselbe damals stand, aufgeführt wird.

Heinrich Voigt von Weida 1143 bis 1165 in Urkunden.

Ihm folgte als Voigt von Weida, Gera und Greiz und Besitzer der Allodien Ronneburg und Werda sein Sohn Heinrich der Reiche, welcher auch die Voigtei Plauen (also Oelsnitz und Adorf) an sich brachte, da er nicht nur als Gibelline sowohl bei Friedrich I. als auch bei dessen Sohne Heinrich VI. in Gnaden stand, als Hofmarschall diente und letztern 1191 zu seiner Krönung nach Rom begleitete, sondern auch durch seine Gemahlin Bertha (eine Enkelin K. Heinrichs IV.) mit K. Friedrich verwandt war. Er erhielt die Voigtei Plauen nach Aussterben des Plauischen Voigtes 1189 als erledigtes Reichslehen, so wie er die Voigtei des Regnitzlandes mit der Stadt Hof von Grafen Hermann I.

Heinrich der Reiche erwirbt auch noch Plauen und Hof, so daß er alle 5 reußischen Voigteien unter sich vereinigt.

von Orlamünde 1172 an sich kaufte (s. oben S. 18.). Obgleich Vasall des Kaisers und Reichs, betrachtete er sich nun doch mehr als erblicher Souverain in dieser Reichsstandschaft, denn als kaiserlicher oder Reichsbeamteter, der wiederum von Sachsen oder Thüringen abhängig sei.

Mit ihm hebt die sichre und urkundliche Geschichte des Voigtlands an, so wie er als zuverlässiger Ahnherr des Reußischen Hauses zu betrachten ist.

Stifter des Klosters Mildenfurth 1193.

Er stiftete 1193 das bei Weida gelegene Kloster Mildenfurth, ein Prämonstratenser Kloster, in dem slavischen Dorfe Mildenvorde (in slavica villa Mildenvorde) und mag bald darauf gestorben seyn *). Er liegt nebst seiner Gemahlin in Mildenfurth begraben.

Die 3 Söhne Heinrichs d. Reich. theilen dessen Besitzungen und es entstehen die 3 Voigteien Weida, Plauen und Gera.

Seine hinterlassenen drei Söhne, welche alle gleich ihm und seinem Vater und Ahn Heinrich genannt waren (wahrscheinlich in ehrerbietiger Rücksicht gegen die teutschen Kaiser Heinrich IV., V. und VI.), welcher Familienname des reußischen Hauses (allerdings eine Ursache der Dunkelheit der frühern Geschichte desselben) sich auch bis auf den heutigen Tag erhalten hat, theilten sich nach dem väterlichen Willen in seine Besitzungen, so daß der älteste Weida, der mittlere Plauen, der jüngste Gera erhielt, wodurch der Grund der Schwächung ihrer Macht gelegt wurde.

Die Reichsherschaften Reichenfels und Berga (damals Dry- oder Dreifels) gehörte schon zu den weitläuftigen Besitzungen des Vaters und kamen mit in Theilung; von den ihnen eigenthümlichen Besitzungen des Voigtlands, wovon gegen 40 Quadratmeilen ihnen gehörten, waren jedoch die darin befindlichen, mehr als ein Drittheil betragenden unmittelbaren größern und kleinern Reichsherrschaften, die zum Theil schon erwähnt worden (z. B. der Grafen von Eberstein) ausgeschlossen.

Zeulenroda zu Gera gehörig.

Die Pflege Reichenfels, zu der Zeulenroda gehörte, kam zu der Portion, welche der jüngste Sohn Heinrich von Gera erhielt. Den ansehnlichsten Theil erhielt der älteste Sohn zu Weida, der auch Berga und

*) Limmer I. S. 269 u. f.

und Osterstein nebst dem östlich der Elster liegenden Theil der Herrschaft Gera, so wie die alten Gleisbergischen Allodien Ronneburg und Werda, desgleichen die Voigtei Greiz empfing. Die von denen von Weida bei dem Schloß Greiz (apud castrum Groitz, da die Stadt Greiz noch nicht existirte) 1225 im freien Felde gegründete Kirche (s. oben S. 17.) gab Anlaß zu Widersprüchen der Herrn von Lobdaburg-Elsterberg, welche diese Kirche nur als eine Filialkirche der Kirche zu Elsterberg betrachten wollten. Wahrscheinlich gab die Kirche nun auch mit die Veranlassung zur Gründung der Stadt Greiz selbst, zumal als am Ende des 13. Jahrh. die Voigtei Greiz an Heinrich Rewcz, den Stifter der Reuß-Plauischen Linie kam. Durch die Mitgabe der Gemahlin eines Enkels Heinrichs des Reichen von Weida und zwar dessen, den Limmer Heinrich den Franziskaner nennt*), kamen die s. g. Oberndörfer**) zur Herrschaft Greiz, aus den Besitzungen der Grafen von Lobdaburg, aus deren Geschlecht sie stammte.

Greiz zu Weida.

Gründung der Stadt Greiz im 13. Jahrh.

In Gemeinschaft behielten alle drei Brüder die Voigtei im Regnitzlande mit Hof, so wie mehrere zerstreute Allodialgüter im Pleisnerlande, welche Anordnung der Vater ebenfalls getroffen, um die Söhne noch durch ein gemeinschaftliches Band zusammenzuhalten, welche Gemeinschaft aber eher Zwietracht erzeugte, die zunächst noch unter Vermittlung des Burggrafen Meinher's zu Meißen und Heinrichs, Herrn zu Colditz 1206 durch den Boben-Neukirchner Vertrag beseitigt wurde.

Gemeinschaftl. Besitz von Hof.

Vertrag zu Boben- oder Baben- (d. h. Pfarr-) Neukirchen 1206.

Diese drei Brüder bestätigten auch nicht nur die Fundation des Klosters Mildenfurt 1209, sondern bereicherten

*) S. Limmer III. S. 666. Limmer tauft die Heinriche des reußischen Hauses nach ihren Würden oder Eigenthümlichkeiten zur bessern Unterscheidung selbst.

**) Die Ober-Dörfer sind Gablau, Dobia, Hohendorf, Wolfshain, Büna, Görschnitz, Eubenberg, Kunsdorf, Cossengrün, Schönbrunn, Arnsgrün, Schönbach, Bernsgrün, Fröbersgrün und Frotschau, die heut einen Theil des Amts Obergreiz ausmachen, zwischen Elsterberg und dem Pausaer Distrikt. S. Limmer III. S. 667.

auch noch (insbesondre der älteste, Heinrich von Weida) dasselbe mit neuen Schenkungen.

Stiftung d. Nonnenklosters und der Neustadt Weida.

Derselbe Heinrich von Weida stiftete auch außerdem noch das Dominikaner-Nonnenkloster zu Weida, weshalb ihn auch Limmer Heinrich den Klosterstifter nennt. Mit dieser Klosterstiftung wurde auch die Neustadt-Weida begründet, da das Kloster auf dem linken Ufer des Flüßchens gebaut wurde.

Auch in andern Gegenden unsres Voigtlands wurden geistliche Stiftungen und Kirchen begründet. Graf Albrecht von Eberstein auf Dobenau dotirte die von seinem Vorfahren an der Straße Plauen schon 1122 gestiftete Kirche bedeutend. Sie sollte die Hauptkirche bleiben, daher alle später um Plauen entstehenden Kirchen (16 an der Zahl) ihr als Filialkirchen untergeordnet wurden, so daß daher auch jetzt der Superintendent noch Patron von 9 Pfarrstellen ist, 7 solcher Filialkirchen aber den adeligen Patronen gehören.

Gründung der Stadt Plauen durch die Ebersteine und Verlegung deren Sitzes dahin.

Bald auch wurde die Stadt Plauen bei der Kirche und der bedeutenden alten Straße Plauen (dem jetzigen s. g. Steinwege der Stadt), welche von Hof über Plauen durch die Stadt und von da wieder über die Elster nach Reichenbach führte, von den Ebersteinen begründet, die ihren Sitz von Dobenau dahin verlegten, da die von ihnen im 13. Jahrh. ausgestellten Urkunden von Plauen aus datirt sind. Die Ueberbleibsel ihres daselbst gebauten Schlosses sind noch in dem Stadt-Malzhause am alten Teiche zu sehen. Zu Burgmannen des Schlosses und der Stadt wurden die von Röder und von Trützschler bestellt; die Burgvoigtei hieß auch das Rödersche Schloß.

Die Bergkirche zu Schleiz u. a.

Ziemlich gleiches Alter mit der Plauischen Kirche mag die s. g. Berg- oder Marienkirche bei Schleiz haben, welche die Stadtkirche der dasigen Altstadt oder äußern Stadt war, die schon 1206 erneuert und an welche 1220 die St. Annenkapelle von Leutold von Kospod (Kotzzebode) als Begräbnißkapelle angebaut worden war; eben so die Kirche zu Boben (Baben- oder Pfarr-) Neukirchen, da der Ort davon seinen Namen führt und ebenfalls schon 1206 in Urkunden vorkommt.

Nach des Landgrafen Heinrich Raspe's Tod, der 1247 ohne Erben starb, behauptete sich Heinrich der Erlauchte nach neunjährigem Kampf als Landgraf von Thüringen, so daß er zugleich Marggraf von Meißen und Landgraf von Thüringen war und seine Nachfolger bis zur Mitte des 15. Jahrh. den Sitz des vereinten marggräfl. meißnischen und landgräfl. thüringischen Hoflagers auf der Wartburg hatten. Somit waren nun diese meißnisch-thüringischen Landgrafen die kaiserlichen Oberkronbeamteten auch unsres Voigtlands und unsre Voigte empfanden nur zu bald die Zunahme der Macht dieser Ober-Prokuratoren, obschon sie selbst in Bezug ihrer unmittelbaren reichsfreien Besitzungen sich als souveraine Reichsstände betrachteten, in welcher Eigenschaft sie sowohl den Boden-Neukirchner Vertrag unter sich, als auch deren Söhne später mit Heinrich dem Erlauchten den Grimmaischen Vertrag 1254 schlossen. Letztrer war ein Bündniß zur Aufrechthaltung des Landfriedens, da das Faustrecht jetzt dominirte.

13. Jahrh.

Die Marggrafen von Meißen werden zugleich Landgrafen von Thüringen.

Abschluß d. Grimm. Vertr. 1254.

Die Söhne Heinrichs des Reichen, welche jetzt geschichtlich auftraten, benennt Limmer zur bessern Unterscheidung nach ihrem Thun und Wirken Heinrich den Klosterstifter oder den ältesten, Heinrich den Feldhauptmann den mittlern und Heinrich den Unbenannten oder den jüngsten Sohn. Die Söhne Heinrichs des ältern von Weida theilten sich später wieder so ab, daß der älteste Heinrich der Landmeister den Haupttheil (s. S. 32.) erhielt und auf Osterstein, wo er 1234 die Schloßkapelle stiftete, seinen Sitz nahm; Heinrich der Franziskaner Weida behielt und Heinrich der Spittler Hof nahm, nachdem sie die Voigtei Greiz, wahrscheinlich gegen den Geraischen Antheil am Regnitzlande, etwa 1230 an Gera vertauscht hatten. Heinrich der Spittler tritt als Erbauer der Neustadt Hof und des dortigen Spitals (wovon ihm Limmer den Beinamen giebt) auf und 1240 findet man Gera in dem Besitze von Greiz.

Abtheil. der Enkel Heinrichs d. Reichen u. Austausch ihrer Besitzungen im Hause Weida.

Greiz zu Gera kommend 1240.

Heinrich der Landmeister wurde nach dem Tode seiner Gemahlin teutscher Ordensritter und zog nach Preu-

Heinrich der Landmeister stirbt 1256. Osterstein zu Gera; ßen, wo er 1256 als Landmeister des Ordens starb. Den östlichen Distrikt der Herrschaft Gera nebst Schloß Osterstein verkaufte er an Gera, welches von nun an in dessen Besitz vorkommt. Sein zurückgelassener unmündiger Sohn wählte ebenfalls später den geistlichen Stand, verkaufte wahrscheinlich seine Herrschaften Ronneburg und Werda an Plauen, da dieses Haus nun in Besitz dieser Pflegen vorkommt und war 1256 Prior des Predigerklosters zu Erfurt. Die Allodialbesitzungen des Hauses Plauen wurden bei Gelegenheit des erwähnten Kaufes an Weida abgetreten.

Ronneburg und Werda zu Plauen; die Pleisnerland-Besitzungen zu Weida kommend.

Heinrich der Spittler in Hof 1230; Heinrich der Spittler ließ gegen das Jahr 1230 die Neustadt Hof anlegen, von der die Altstadt nun eine Vorstadt wurde, erbaute ein neues Residenzschloß und der alte Regnitzhof (Curia Regnitz) verfiel; auch die Michaeliskirche wurde erbaut, so wie 1260 das Hospital zum heiligen Geist. Er starb circa 1266 ohne Kinder, daher sein Landestheil an seinen Bruder Heinrich von Weida, den Franziskaner, kam, welcher in der Altstadt Weida etwa 1250 das Franziskaner Kloster gestiftet hatte, wovon ihm Limmer den Beinamen attribuirt. Die Petrikirche in der Neustadt war wahrscheinlich schon erbaut. Auch war er Pfandinhaber der Reichsherrschaft Hirschberg und dotirte als solcher 1246 die Pfarrkirche zu Gefell (wohl von Gefilde, Landrevier) mit Gütern und Zinsen. Er starb 1278 mit Hinterlassung zweier Söhne Heinrichs des ältern (des Kirchenfreunds) und Heinrichs des Jüngern, den Limmer auch Heinrich den Weglofer nennt, da er 1288 zu Hof mit Heinrich von Plauen (dem Oberhofrichter) einen Vertrag schloß, der das von der Leibeigenschaft herrührende Recht des Weglofens (d. h. der Zurücknahme des Bauernguts für den im Lehnbrief angegebenen Kaufschilling entweder für sich oder zur Weitervergebung an andre) dahin milderte, daß der Lehnsherr dem Lehnträger die Verbesserungen des Guts nach Taxe vergüten mußte, wobei bestimmt wurde, daß dieß Weglofen nur 14 Tage vor oder nach Lichtmeß geschehen könne, wovon wohl noch der Gebrauch herrühren

stirbt 1266. Heinrich der Franziskaner von Weida erhält Hof 1266.

stirbt 1278. Dessen Söhne Heinrich d. Kirchenfreund und Heinrich der Weglofer. Vertrag üb. das Weglofungsrecht 1288.

Herkommen des Gebrauchs des

mag, daß in unsern Gegenden noch heut Lichtmeß der Termin für Annahme und Entlassung des Gesindes ist.

Gesindeanzugs zu Lichtmeß.

Diese beiden Söhne bildeten nun zwei Linien des Hauses Weida, so daß die ältere zu Weida, die jüngere zu Hof (wozu auch der Distrikt von Berga mit geschlagen wurde) ihren Sitz nahm. Ein Enkel Heinrichs des Reichen aus dem Hause Gera, Heinrich der Marianer ließ sich von seiner Gemahlin Jutta 1238 in der Klosterkirche zu Mildensurt scheiden und trat in den teutschen Orden, der sich schon im Voigtlande festgesetzt hatte und sowohl zu Plauen, als auch zu Schleiz (1240) eine Komthurei oder teutsches Ordenshaus errichtete, da dieser Orden von den Territorialherrn, im Geiste jener Zeit, überall reichlich dotirt wurde. Die abgeschiedene Jutta stiftete das Nonnenkloster zu Kronschwitz (Augustiner Ordens), wozu ihr Gemahl das Gut Kronschwitz an der Elster oberhalb Veitsberg geschenkt hatte, im J. 1239, und wurde die erste Priorin dieses bald reich dotirten Klosters, dessen Stiftung Bischoff Engelhard von Naumburg bestätigte. Die in's Kloster getretenen Eltern ließen drei Söhue und eine Tochter in der Welt zurück, welche nun unter geistliche Vormundschaft gestellt wurden.

Zwei Linien von Weida.

Scheidung Heinrichs v. Gera von seiner Gemahlin Jutta 1238, welche nun das Kloster Kronschwitz an der Elster stiftet 1239.

Die Söhne Heinrichs d. Marianers und Jutta,

Der älteste der Söhne übernahm nach seiner Mündigkeit die Herrschaft Gera und wird Heinrich der Verwaiste genannt, da er von seinen Eltern verlassen dastand; die beiden andern wählten gleich dem Vater den geistlichen Stand und einer derselben starb schon 1250 als Domherr zu Magdeburg. Auch Heinrich von Gera dotirte noch das Kloster Kronschwitz reichlich. Derselbe überließ auch das ihm von dem kinderlos verstorbenen Voigt von Greiz angefallene Gebiet von Greiz oder den Reußischen Distrikt nebst Mylaw Heinrich dem Oberhofrichter von Plauen, wofür ihm dieser seinen Drittheil vom Regnitzlande, wahrscheinlich die s. g. Höfer Lehne abtrat, daher nun Greiz als eine Plauische Besitzung vorkommt.

der älteste Heinrich v. Gera oder der Verwaiste vertauscht Greiz an Plauen gegen die s. g. Höfer Lehne,

Greiz zu Plauen

Durch die Vermählung mit der Gräfin Leucardis von Lobdaburg-Pausa (oder Pawsaw), der Erbtochter der mit ihrem Vater ausgestorbenen Nebenlinie der Grafen

erwirbt durch Heurath Pausa,

Saalburg und Lobenstein, später auch Burgk und Schleiz

von Lobdaburg-Arnshaugk (s. oben S. 18.), brachte Heinrich der Verwaiste nicht nur deren Landesportion, die unmittelbaren Reichsherrschaften, Pausa, Saalburg und Lobenstein an sich, sondern er gewann auch noch gegen das Ende dieses Jahrhunderts aus dem Länderbesitz der mit dem Grafen Otto erlöschenden Hauptlinie der Grafen von Lobdaburg-Arnshaugk die Herrschaften Schleiz und Burgk, da die Agnaten erfolglos widersprachen, wodurch er nun seine Besitzungen bedeutend erweiterte.

Heinrich der Feldhauptmann von Plauen

Im Hause Plauen zeichnete sich Heinrich der Feldhauptmann des Kaisers Friedrichs II. aus, der den Kaiser 1228 nach Palästina begleitete und das Heer commandirte, dann nach der Rückkehr die Guelphen in Italien beugte, vorzüglich aber dadurch Ruhm erlangte, daß er die aus Asien herüberschwärmenden Mongolenhorden, die bei Liegnitz schon die Macht der Schlesier und des teutschen Ordens besiegt hatten und nun, mit neuen Schwärmen vermehrt, von Mähren aus ganz Teutschland zu verwüsten drohten, in einer Hauptschlacht bei Regensburg 1231 total schlug und dadurch Teutschland von diesen Barbaren befreite.

schlägt die Mongolen bei Regensburg 1231 und wird mit hohen Regalien beliehen.

Dafür wurde er vom Kaiser Friedrich II. 1232 mit mehrern hohen Regalien für sich und seine Erben belehnt, die Reichsstandschaft ihm feierlichst bestätigt, so wie ihm auch Asch und Selb verliehen wurde.

Dessen Sohn Heinrich von Gottes Gnaden.

Sein Sohn, der, ebenfalls kaiserlicher Feldhauptmann, sich von Gottes Gnaden nennt, weshalb ihn Limmer nun auch als Heinrich von Gottes Gnaden aufführt, schloß als souverainer Reichsstand mit Heinrich dem Erlauchten von Meißen den schon oben erwähnten (s. S. 35.) Grimmaischen Vertrag mit ab. Noch mehr vermehrte dessen Sohn, Heinrich der Oberhofrichter den Glanz des Hauses Plauen. Es wurde derselbe unter dem neuen kraftvollen teutschen Kaiser Rudolph von Habsburg, welcher 1272 von den sieben Kurfürsten gewählt worden war, 1282 zum Reichs- oder kaiserlichen Oberhofrichter im Pleisnerland (von Pleiße, Plisni d. h. Schlammfluß) ernannt und erhielt seine Residenz auf dem Schlosse zu Altenburg als solcher. Das Pleisnerland

Heinrich der Oberhofrichter 1282

war ein Theil des Osterlands und umfaßte das jetzige Herzogthum Altenburg, den ganzen Leipziger Kreis nebst der Gegend von Zwickau und Chemnitz. In diesen (früher ebenfalls sorbischen) Landstrich drängten sich die Markgrafen von Meißen schon im 13. Jahrh. ein und brachten nach und nach den größten Theil davon an sich; daher war das vom Oberhofrichter verwaltete Reichsterritorium kein geschlossenes Land mehr. Er begleitete 1290 den Kaiser auf den Reichstag nach Erfurt und wurde daselbst zum Executor des Reichs- und Landfriedens ernannt, in welcher Qualität er denn auch 66 thüringsche Raubschlösser zerstörte.

zerstört als Executor d. Reichsfriedens 66 thüringsche Raubschlösser,

Er acquirirte von Gera die Voigtei Greiz, den alten Reußendistrikt nebst der Herrschaft Myla mit Reichenbach, wodurch er seine voigtländischen Besitzungen (da das Haus Plauen außerdem in Böhmen ansehnliche Besitzungen hatte) bedeutend vergrößerte, zudem er auch noch durch Tausch gegen seine Allodialgüter im Pleisnerlande die Pflegen Ronneburg und Werda an sich brachte, so wie die Herrschaft Mühltroff von seinem Schwiegersohne, Grafen Otto von Lobdaburg-Arnshaugk zu Schleiz, nach dessen Tod Schleiz und Burgk an Gera kamen.

acquirirt Greiz nebst Myla und Reichenbach, desgl. Ronneburg und Werda, ingleichen Mühltroff;

Er ist die wichtigste Person des Hauses Reuß im 13. Jahrh., so wie er auch zugleich der Stammvater der von nun an bestehenden beiden Linien Plauen und zwar in der jüngern derselben der Ahnherr des noch blühenden Fürstlichen Hauses Reuß ist.

ist Stammvater des Fürstl. Hauses Reuß-Plauen.

Seine erste Gemahlin war Maria Gräfin von Eberstein zu Plauen, aus welcher Ehe er drei Söhne und eine Tochter, Elisabeth erhielt. Nach dem Tod seiner ersten Gemahlin vermählte er sich 1271 mit Kunigunde Gräfin von Lützelstein, mit der er noch einen Sohn zeugte, den die Mutter dem geistlichen Stande im Kloster zu Plauen widmete, so wie sie auch dem Kloster Kronschwitz das von ihrem Gemahl geschenkt erhaltene Gut Straßberg bei Plauen vermachte.

Familie desselben.

Heinrich der Oberhofrichter vertheilte seine Länder so, daß der älteste Sohn die Voigtei Plauen, also den Distrikt von Voigtsberg mit Oelsnitz sammt

Theilung d. Landes unter seine 3 Söhne,

Heinrich den ältern von Plauen, Heinrich d. Böhmen und Heinrich d. Reußen.

den Allodien aus der Herrschaft Dobenau, wozu die halbe Stadt Plauen nebst dem Schlosse Hradschin (d. h. Berg oder Schloß) gehörte, erhielt und Mitregent des Vaters wurde; dem mittlern gab er seine ansehnlichen Besitzungen in Böhmen (Königswart, Gräslitz und Würschengrün) nebst den Reichspfändern Asch und Selb, desgleichen auch den Strich von Adorf und Neukirchen, daher dieser Sohn auch der Böhme d, h. Herr der in und an Böhmen gelegenen Besitzungen genannt wurde; der jüngste erhielt die Voigtei Greiz oder Rewcz, Rouz mit den Allodien Werda, Ronneburg Myla mit Reichenbach und Mühltroff, weshalb dieser nun auch vorzugsweise den Namen Rewcz (Reuß) als Dynast oder Herr des Reußendistrikts annahm (s. oben S. 20.), der von da an auch der jüngern Plauischen Linie verblieben ist.

Noch vor dem Vater starben aber die beiden Söhne Heinrich Reuß (Henricus dictus Ruzzo) schon 1295 und dieser mit Hinterlassung zweier Söhne, deren Vormundschaft der Großvater übernahm, und Heinrich der Böhme (Henricus dictus Bohemus) etwa 1299, ohne Kinder zu hinterlassen. Auch der Sohn 2. Ehe starb als Prior des Predigerklosters zu Plauen noch vor den Eltern; drei Töchter derselben Ehe traten in das Kloster Kronschwitz, wo Agnes und Mechtilde 1301 und 1304 als Priorinnen desselben vorkommen *).

Die Tochter Elisabeth, Gemahlin Otto's von Lobdaburg-Arnshaugk II. Gemahl. Albrechts d. Unartigen; deren Toch-

Die Tochter erster Ehe Elisabeth vermählte sich mit Grafen Otto von Lobdaburg-Arnshaugk und nach dessen Tod, wahrscheinlich des mächtigen Schutzes gegen die Verwandten des verstorbenen Gemahls halber, mit dem Landgrafen Albrecht dem Unartigen von Thüringen, so wie ihre Tochter erster Ehe, ebenfalls Elisabeth genannt, die Erbin der Arnshaugkischen Güter, im J. 1300

*) Majer (s. dessen Chronik des Fürstl. Hauses der Reußen von Plauen. Weimar 1811) weicht darin von Limmer ab, daß er, wohl unrichtig, nur 2 Söhne Heinrichs des Oberhofrichters erster Ehe annimmt, nämlich Heinrich den Böhmen und Heinrich den Reußen. S. 121.

sich mit dem Sohne ihres Stiefvaters, dem Marggrafen Friedrich mit der gebissenen Wange verheurathete und als Mutter Friedrichs des Ernsthaften (Fried. Severi) 1310 die Stammmutter des Hauses Sachsen wurde.

ter erster Ehe Elisab. Stammmutter des Hauses Sachsen.

In Folge des kinderlosen Absterbens seines mittlern Sohnes, Heinrichs des Böhmen nahm der Oberhofrichter eine neue Theilung dessen Nachlasses vor, so daß er die böhmischen Güter nebst Asch und Selb dem ältesten Sohne, Heinrich dem Klugen, dagegen den Strich von Adorf und Neukirchen bis Schönberg hinauf, desgleichen Widersberg, Gattendorf und Sachsgrün nebst dem Mitbesitz des Schlosses Plauen den Enkeln Gebrüder Rewcz zutheilte. Auch baute er einen zweiten Schloßflügel an das Schloß Plauen, da er wünschte, die beiden Linien Plauen verbunden zu erhalten, was ihm aber nicht gelang.

Abermalige Theilung Heinrichs d. Oberhofrichters zwischen seinem Sohn und Enkeln.

Auch er ließ sich noch am Abende seines Lebens, im Geiste des frömmelnden Zeitalters, verleiten, fromme Stiftungen zu machen und den teutschen Orden, der nun auch zu Adorf und Reichenbach Komthureien errichtete, zum Nachtheil seiner Nachkommen mit Schenkungen zu begaben. Die vier Komthureien zu Plauen, der die zu Adorf und Reichenbach untergeordnet waren, standen unter der Ordens-Ballei Thüringen; desgleichen die Komthurei zu Schleiz.

Stiftungen desselben zu Gunsten des teutschen Ordens.

Heinrich der Oberhofrichter war auch Erbauer des untern Theils der Stadt Plauen, nämlich des untern Steinwegs an der Syra und der Neustadt mit der steinernen Elsterbrücke, nachdem er solchen nebst mehrern Ebersteinschen Gütern, die er nun als Ebersteinsches Lehen besaß, mit seiner ersten Gemahlin Maria zur Mitgift erhalten hatte. Die Zeit dieser neuen Stadtanlage, wodurch auch das Schloß Hradschin (welchen Namen der Schloßberg entweder noch aus der Sorbenzeit hatte oder welchen das Schloß von des Oberhofrichters Vorfahren wegen ihrer Verhältnisse mit Böhmen erhalten) mit der Stadt verbunden worden, fällt zwischen 1276 und 1289, da eine alte Urkunde von erstern Jahre ausgestellt ist zu

Begründung der Neustadt Plauen durch ihn 1276 — 89.

Schloß bei Plauen (datum apud Plawe) und spätere von den Jahren 1289 bis 1295 zu Plauen (datum Plawe), die Ebersteinsche Belehnungsurkunde vom J. 1278 aber unterzeichnet ist „geschehen zu Plauen (actum Plawe)," da das Ebersteinsche Schloß gleich ursprünglich mit der Altstadt verbunden war und innerhalb solcher lag. Heinrich
starb 1303. der Oberhofrichter starb 1303, nachdem ihm seine 2. Gemahlin 1302 vorangegangen war.

Kirchen zu Kulm, Göschitz, Pahren u. a. Außer den angeführten Kirchengründungen dieses Jahrhunderts ist noch die der Kirche zu Kulm bei Saalburg v. J. 1223 zu erwähnen, so wie auch die Kirche zu Göschitz (früher Jodoschitz, Godeczchitcz, Godeschitz) gewiß eine der ältesten unsrer Gegend ist. Der Name stammt von Joduts d. h. Sonnendorf und mag hier ein dem Jodut oder Juel auch Joel geweihter Ort der Sorben gewesen seyn; der alte Jodut wurde nach der Bekehrung in den heiligen Jodocus umgetauft und somit ein christlicher Götze für den heidnischen gegeben. Fast gleiches Alter mögen auch die Kirchen zu Pahren, Dittersdorf, Crispendorf u. d. m. haben.

---

14. Jahrh. War im vorigen Jahrhunderte das voigteiliche Haus der Reußen an Macht und Ansehen bedeutend vorgeschritten, weshalb auch der Neid mächtigerer Nachbarn gegen dasselbe erregt wurde, so war dagegen das vierzehente Jahrh. eine Zeit des Unglücks für dasselbe, da in diesem Zeitraum seine Macht und sein Länderbesitz wieder bedeutenden Verlust erfahren mußte. Nach Rudolphs von Habsburg Tode (1291) wurden meistens Kaiser gewählt, die nicht die Kraft besaßen, den Reichswürdeträgern, Kurfürsten, Herzögen, Land- und Marggrafen gehörig entgegenzutreten, so daß diese dadurch sich ermuthigt fanden, ihr Ansehen immer mehr zu erweitern und die kleinern Reichssassen zu bedrücken oder gar zu verschlingen. Viele derselben ergriffen daher das von der Noth abgedrungene Auskunftmittel, um nicht alles zu verlieren, ihre Reichsunmittelbaren Besitzungen den mächtigern Nachbarn zum Lehen aufzutragen, um für die Lehensverbindlichkeit, die sie gegen diese eingingen,

deren Schirm in ihren Rechten und Besitzungen zu erlangen (was auch selten erzielt wurde) und so entstand das Reichsafterlehen, daß nämlich die auf solche Weise einem mächtigern Reichsstande sich Unterwerfenden doch dabei noch immer Reichssassen und Reichsvasallen blieben, obschon sie bei Eingehung der Lehnspflicht von dem mächtigern abhingen, der sie nicht sowohl in seinem Namen, sondern im Namen des Kaisers und Reichs belieh. War auch im Grunde diese Reichs-Afterlehnabhängigkeit sehr wenig von der Vasallenschaft unterschieden, so behaupteten die Belehnten doch sowohl die Reichssassenschaft und Reichsstandschaft, als auch die Ebenbürtigkeit mit den Lehnreichern selbst. Entstehung der Reichsafterlehen.

Die Reußischen Länder oder die der Voigte (terra Advocatorum), ursprünglich meistens Amts- oder Verwaltungsgüter (Beneficia), später von den Kaisern ihnen erblich als Lehen gegeben (Feuda), waren daher unmittelbare Reichslehen, bis im 14. Jahrh. in Folge der angeführten Ursachen zuerst die Herrschaft Gera, dann Weida, zuletzt auch Plauen j. L. Reichsafterlehen von Meißen und Thüringen wurden, neben welchem die ältere Linie Plauen böhmisches Afterlehen, so wie die jüngere Linie von Weida zu Hof in Bezug dieses Regnitzlandes burggräflich Nürnbergisches Afterlehen wurde. Reußische Lande theils marggräfl. meißnisches, theils kön. böhmisches, theils burggräfl. nürnberg'sches Afterlehen.

Gera betraf dieses Geschick zuerst, indem die Aebtissin Gertrude von Quedlinburg, deren Stift nämlich schon K. Otto III. 999 diese Herrschaft geschenkt hatte, was jedoch von den Inhabern sehr wenig beachtet worden war, im J. 1302 den Marggrafen von Meißen zunächst zu ihren Schirmvoigt bestellte, der nun als solcher und im Namen des Stifts die Herren von Gera belehnte. Landgraf Albrecht ließ aber bald die Lehnträger seine Macht fühlen, indem sie 1303 ihre Herrschaft noch besonders von ihm in Lehn nehmen mußten, so daß sie nun fast ganz Meißnische Vasallen und Landsassen wurden, obschon sie ihre Reichsstandschaft unbestritten erhielten. Erstreckte sich nun auch anfänglich diese Lehnsabhängigkeit nur auf die eigentliche Voigtei Gera und nicht auf ihre Allodien Reichenfels, Schleiz, Burgk u. a., worüber erst noch im Gera, Afterlehen der Marggrafen von Meißen, später auch die Reichsherrschaften

Reichenfels, Schleiz, Burgk meißn. Lehen.

J. 1374 die Herrn von Gera den drei Marggrafen von Meißen und Thüringen, Gebrüdern Friedrich dem Strengen, Wilhelm und Balthasarn doch sich verschreiben, daß sie auch die Allodial-Besitzungen von ihnen als ein Erblehn nehmen wollten.

Gera-Lobdaburgische Fehde bis 1320.

Von den beiden Söhnen Heinrichs des Verwaisten von Gera (s. oben S. 38.) übernahm Heinrich der Ritterhafte die Herrschaft Gera, der zweite Sohn Heinrich der Freisinnige die Reichsherrschaft Reichenfels, auf dessen Schlosse er auch seinen Sitz nahm. Die aus dem Nachlasse mütterlicher Seits erworbenen Reichsherrschaften des Lobdaburg-Arnshaugkschen Erbes scheinen die Brüder anfänglich gemeinschaftlich besessen zu haben. Wegen dieses Erbes geriethen die Brüder in Fehde mit den Grafen von Lobdaburg und Lobdaburg-Leuchtenburg, die sich in die Länge zog, während welcher auch das Schloß Burgk und das unweit davon abwärts an der Saale liegende Waldsburg zerstört wurden, jedoch ohne daß die Herrn von Gera bei der Sühne oder dem Friedensschluß, der unter Friedrichs I. oder mit der gebissenen Wange Vermittlung Michaelis 1316 zu Altenburg abgeschlossen wurde, etwas von ihren Besitzungen verloren, in deren Besitz sie auch nach der wieder von den Lobdaburgern erneuerten und 1320 wieder beigelegten Fehde verblieben.

In dieser Zeit kam auch die Stadt Jena ganz an Thüringen, da die Lobdaburg-Leuchtenburger Grafen die ihnen daran noch zuständige Hälfte im J. 1331 an Friedrich den Ernsthaften verkauften.

Stiftung d. Nonnenklosters zum hl. Kreuz bei Saalburg, dessen Bestätigung 1325, demselben auch Zeulenroda zinspflichtig.

Gleich Anfangs dieses Jahrhunderts hatten auch die Herren von Gera in dem neuen Landestheil Saalburg nahe bei der Stadt das Cisterzienser Nonnenkloster zum heiligen Kreutz, vorzüglich als eine Versorgungsanstalt für Fräuleins, gestiftet, welche Stiftung nach Beilegung der erwähnten Fehden 1325 auch bischöflich confirmirt wurde. Dieß Kloster wurde nach Ausweis der Stiftungsurkunde gut dotirt. Für uns ist diese Urkunde deshalb wichtig, da unter den 13 Dörfern, in welchen 40 zerstreute Höfe jährlich 13 Mark (so viel als 173⅓ Rthlr., die Mark zu 20 Gulden oder 13⅓ Thlr. gerechnet) Zin-

sen geben mußten, auch unser Zeulenroda namentlich aufgeführt ist.

Die Vergrößerung der Besitzungen des Klosters führte später 1361 den Erlaß der Territorialherrn herbei, daß dem Kloster aller fernere Erwerb von Grundstücken in der Saalburger Flur untersagt wurde.

Heinrich der Ritterhafte vergrößerte auch das Gebiet von Gera durch die Herrschaft Langenberg, welche er in Gemeinschaft mit Heinrich dem Kleinen (Enkel Heinrichs des Oberhofrichters) 1328 von Friedrich von Schönburg ankaufte. Ankauf von Langenberg zu Gera 1328.

Nach Heinrichs des Ritterhaften Tod (etwa 1331) theilten sich seine Söhne Heinrich der Landrichter und Heinrich der Worthalter abermals in das väterliche Erbe, so daß der erstere die Herrschaft Gera, letztrer die Herrschaft Lobenstein erhielt. Langenberg wurde 1333 zwischen Gera und Greiz getheilt, wobei noch 24 nach Langenberg zinspflichtige Dörfer genannt werden, die jetzt theils zu Gera, theils zu Altenburg gehören. Das Lehenverhältniß zu Quedlinburg dauerte fort. Der ältere Bruder wird deshalb der Landrichter benannt, da er vom Landgrafen zum Landrichter in Meißen und im Osterlande bestellt wurde. Da er 1347 kinderlos starb, so fiel Gera an seinen Bruder, Heinrich den Worthalter (d. h. Minister der Landgrafen) zu Lobenstein, der seine reichsständischen Prärogative standhaft behauptete und sogar 1358 eine Bestätigung aller seiner Gerechtsame von den Gebrüdern Marggrafen erlangte. Nach Heinrich des Freisinnigen Sohnes Tod, durch welchen die Linie Gera-Reichenfels wieder erlosch, fiel Reichenfels, Schleiz und Burgk ihm auch zu. Als Herr von Schleiz verewigte er sich dadurch, daß er dieser Stadt im J. 1359 die ersten Statuten gab, die in der Folge 1492, 1625 und 1671 wieder neu confirmirt wurden. Heinrich der Ritterhafte † 1331 Theilung dessen Besitzungen Heinrich der Landrichter † 1347 kinderlos, daher sein Antheil Gera an Heinrich den Worthalter fällt, der auch nach d. Tod des Sohnes Heinrichs d. Freisinnigen Reichenfels, Burgk und Schleiz erbt. Heinrich der Worthalter giebt Schleiz die ersten Statuten 1359.

Auch brachte er die Greizer Hälfte von Langenberg um 800 Schock Groschen 1364 an sich, so daß er die ganze Herrschaft Langenberg nun allein besaß und noch in demselben Jahre vom Marggrafen damit belehnt wurde. Er bringt 1364 Langenberg ganz an sich.

1366 wurde er zum Marggräflichen Geheimen Rath und Worthalter (Minister) ernannt.

Löst das verpfändete Lobenstein ein und trägt diese Herrschaft der Krone Böhmen zu Lehn auf 1371.

Um seine an die Marggrafen verpfändete unmittelbare Reichsherrschaft Lobenstein auslösen zu können, verkaufte er 1371 seine Herrschaft und Veste Blankenberg, die er ebenfalls als freies Reichslehn besaß, an K. Karl IV. und dessen Sohn, König Wenzel von Böhmen für 2000 Schock Groschen (1 Schock Groschen betrug 7½ Rthlr., daher für 15,000 Rthlr.) und trug die Herrschaft Lobenstein nebst den Höfer Lehnen, mit Bewilligung des Kaisers, dem König Wenzel zur Lehn auf, so daß solche von da an böhmisches Reichsafterlehen wurde.

Muß auch die übrigen Reichslehne Meißen als Afterlehne übergeben 1374.

Dadurch gereizt brachten die Marggrafen 1374 die Quedlinburg'sche Lehnshoheit über Gera nicht nur ganz an sich, sondern zwangen auch noch Heinrich d. Worthalter, die übrigen ihm zugefallenen unmittelbaren Reichslehne Reichenfels, Schleiz, Burgk und Saalburg ihnen als thüringsche Reichs-Afterlehne zu unterwerfen, so daß nun das Haus Gera theils von Böhmen, theils von Meißen reichs-afterlehnabhängig geworden war.

Mitbesitzer von Nordhalben,

Die Herrschaft Lobenstein erstreckte sich damals bis dicht an die bambergsche Grenzveste Nordhalben, zu deren Mitbesitz Gera 1356 gelangt war.

stirbt 1378.

Er starb mit Hinterlassung eines Sohnes, Heinrichs des Dispensirten und 6 Töchtern, deren 4 vermählt und 2 Nonnen zu Kronschwitz wurden, 1378.

Auch das Haus Weida, zuerst die jüngere Linie zu Hof verliert seine Reichsunmittelbarkeit und wird burggräfl. nürnberg. Afterlehen.

Vom Hause Weida, wo Heinrich der Laie, ein Sohn Heinrichs des Kirchenfreunds herrschte (s. oben S. 36.), ist nur zu bemerken, daß dieser so wie sein Sohn vorzüglich fromme Stiftungen machten und dadurch ihre Kraft vollends schwächten. Von der jüngern Linie dieses Hauses zu Hof regierte daselbst der Sohn Heinrich des Wegloser's Heinrich der Humane, so genannt, da er sich die Liebe seiner Unterthanen sehr erwarb, deren Statuten er auch im J. 1319 confirmirte. Das Haus Hof mußte als Voigtei des Regnitzlandes die Burggrafen von Nürnberg nun auch als Oberherrn anerkennen, da K. Ludwig der Baier oder der IV. 1323 diesen die Lehnsherrlichkeit geschenkt hatte, so daß das Regnitzland, nach

fruchtlosen Widerstreben, ein Reichsafterlehen von Nürnberg wurde, nachdem Heinrich der Humane 1328 mit den Burggrafen einen Vergleich abgeschlossen hatte.

Die ältere Linie **Weida** wurde unter Heinrichs des Laien Sohn **Heinrich dem Bestätiger** (von Limmer so genannt, weil er mit seinem Vetter zu Hof mehrere fromme Stiftungen zu Hof bestätigte 1348) **Meißnisches Afterlehen** im J. 1360 und gehörte zum Landgrafthum **Thüringen**. Die Besitzungen der ältern Linie Weida Meißnisches Afterlehen 1360.

Die **Burggrafen von Nürnberg** (aus dem Hause **Hohenzollern**) rückten durch Ankauf des Schlosses und Fleckens **Wunsiedel** nebst dessen Gebiet, welches bisher die Familie von Borburg besessen, unter Burggrafen Friedrich IV., welcher dasselbe 1321 für 67,000 Gülden kaufte, dem Regnitzlande, dessen Lehnsherrn sie bereits geworden, nicht nur näher, sondern übten auch ihre Macht über ihre Lehnträger immer mehr aus, so daß der Sohn Heinrichs des Humanen, der nunmehrige Herr von Hof, deshalb auch von Limmer **Heinrich der Bedrückte** genannt wird, zudem derselbe auch noch mit dem Bischoffe von Bamberg wegen des Patronats der Kirche zu Hof in Streit gerieth und als ein von demselben mit dem Bannfluche Belegter 1367 starb. Bedrückung des Hauses Weida zu Hof durch die Burggrafen von Nürnberg, an welche Heinrich der Rothe 1373 Hof verkauft.

Dessen Sohn, **Heinrich der Rothe**, der unerträglichen Bedrückungen der Lehnsherrn müde, verkaufte deshalb **Hof** und das **Regnitzland** (ausgeschlossen die **Höfer Lehne**, welche das Haus Gera unter böhmischer Lehnsherrlichkeit besaß [s. S. 37.], 29 Orte, welche den größten Theil des Regnitzlandes ausmachten) an den Burggrafen Friedrich 1373 um 8,100 Schock Groschen (oder 20,250 Rthlr.), wodurch diese schöne Besitzung dem Reußischen Hause verloren ging. Da der Verkauf ohne Einwilligung der ältern Linie sowohl als der übrigen Agnaten geschehen war, so dauerten die desfallsigen Irrungen, Streitigkeiten, ja sogar Befehdungen noch über 50 Jahre lang fort, bis zuletzt solche durch einen Vergleich Heinrichs von Weida mit Marggrafen Johann von Baireuth 1447 beigelegt wurden, so daß der Marggraf noch ein geringes Abfindungsquantum zahlte. Verlust des Regnitzlandes für das Haus Reuß.

Heinrich der Rothe nimmt seinen Sitz auf Drifels bei Berga; mit seinen Söhnen, die auch Berga an Meißen verkauften, erlöscht d. jüngere Linie Weida 1411.

Heinrich der Rothe nahm nach dem Verkauf von Hof seinen Sitz auf Schloß Drifels zu Berga an der Elster, welche Pflege von 18 Ortschaften die ihm allein noch übriggebliebene Besitzung war. Seine Söhne starben ohne Erben, der Letzte 1411, nachdem er noch zuvor diese Pflege an Meißen für 900 Mfl. verkauft hatte, so daß somit alle Besitzungen der jüngern Linie des Hauses Weida dem Stammhause verloren gingen.

Heinrich der Ritter von Weida ertheilt der St. Weida Statuten 1377.

Von der ältern Linie Weida machte sich in diesem Jahrhunderte vorzüglich Heinrich der Ritter (wie er in einer Urkunde von 1363 genannt wird) Sohn Heinrichs des Bestätigers, durch die Statuten, welche er im J. 1377 der Stadt Weida ertheilte, unvergeßlich. Diese Statuten hat man vielfach aber irrthümlich schon vom J. 1027 datiren wollen. Er schirmte das Kloster Kronschwitz ritterlich gegen Hans von Wartenberg 1363 und dotirte dasselbe noch 1378 und 1382.

Haus Plauen älterer u. jüngerer Linie.

Im Hause Plauen, welches sich nach Heinrichs des Oberhofrichters Theilung in die ältere oder Plauische und jüngere oder Reußische Linie gespaltet hatte (s. oben S. 40 und 41.), herrschten auch in diesem Jahrhunderte kräftigere Männer.

Heinrich der Kluge überträgt seine Besitzungen nebst den Grafen von Eberstein d. Krone Böhmen zu Afterlehen 1327,

Der ältere Sohn Heinrich der Kluge (wie er sich selbst in einer Urkunde vom J. 1332 nennt), der Stammvater der ältern nachherigen burggräflichen Linie Plauen, residirte zu Plauen auf dem Hradschin und übertrug in Gemeinschaft mit dem Grafen von Eberstein Plauen und Dobenau im J. 1327 dem König Johann von Böhmen als Afterlehen, um nicht auch in Meißnische Abhängigkeit zu gerathen, zudem schon K. Ludwig IV. die ihm zugehörigen Reichspfänder Asch und Selb dem böhmischen Könige zugesprochen hatte. —

erbt die Eberstein'schen Güter ebenfalls 1327; alles nun königl. böhmisches Reichsafterlehen.

Nachdem Hermann Graf von Eberstein als der Letzte seines Geschlechts noch in demselben Jahre (1327) erblos starb, so nahmen Heinrich der Kluge und sein Sohn den 15. März 1327 das noch jetzt bestehende Ebersteinsche Eigenthum, Schloß Dobenau, das Schloß und einen Theil der Stadt Plauen, Libau, Jahnsgrün, Schöneck, Stein, Planschwitz, Tirbel, Magwitz und

Gans-

Gansdorf (Gailsdorf) als ihnen zugefallnes Gut von Böhmen in Lehen, so daß sie nun, nach Erlöschen des rühmlichen Eberstein'schen Geschlechts, alleinige Besitzer von Plauen und der ganzen Umgegend, obschon unter böhmischer Hoheit, waren.

Die jüngere oder Reuß-Plauische Linie.

Antheil des ältern Sohnes Heinrichs des Langen.

Die jüngere Linie des Hauses Plauen oder die Reuß-Plauische Linie, welche durch die zwei hinterlassenen Söhne des jüngsten Sohnes Heinrichs des Oberhofrichters (s. oben S. 40.) begründet wurde, hatte anfänglich ihren Sitz zu Ronneburg, nicht zu Greiz, welches noch im Entwickeln war, und spaltete sich durch die beiden Glieder wiederum, indem der ältere Bruder Heinrich der Lange (wie er sich selbst nennt) die Schlösser und Ortschaften Mühldorf (s. g. weil das Städtchen aus dem Dörfchen, bei der Mühle des Schlosses gelegen, entstanden ist, erst im 16. Jahrh. Mühltrof genannt) ein früher unmittelbares Reichslehen, welches mit den noch jetzt dazu gehörigen Dörfern Langenbach, Langenbuch, Thirbach, Ransbach, Wallengrün und Dröswein ein geschlossenes Gebiet ausmachte, Adorf, Markt-Neukirchen, Schönberg, Widersberg, Gattendorf und Sachsgrün so wie den Mitbesitz des Plauischen Schlosses erhielt, so wie später aus dem Ebersteinschen Erbe noch Libau so wie das Anfallsrecht von Plauen und Auerbach erwarb. Der jüngere Bruder Heinrich der Kleine erhielt Ronneburg, Werda, Myla mit Reichenbach und besonders die Voigtei Greiz (Grouz, Grewcz oder Rewcz) und nannte sich davon, wie sein Vater, Rewcz oder Reuß, welchen Namen er auf seine Nachkommen vererbte. Er ist, nach seinem Vater, der Stammhalter des Hauses Reuß. Den Beinamen des Kleinen erhielt er nicht wegen seiner körperlichen Statur, sondern als jüngerer Sohn.

Landesantheil d. jüngern Sohns Heinrichs d. Reußen oder des Kleinen, d. Stammhalters des Reußischen Hauses.

Heinrich der Lange, erbl. Oberhofrichter des Pleisnerlands 1316,

Heinrich der Lange erhielt gleich seinem Großvater die bedeutende Reichswürde eines kaiserlichen Oberhofrichters im Pleisnerlande von K. Ludwig IV. im J. 1316 und zwar erblich und mit Ausdehnung der Nachfolge auf die Reußen und die von Gera. Obschon die Reichsdomainen des Pleisnerlandes durch die Eingriffe der

Marggrafen von Meißen schon sehr verringert worden waren, auch noch immer mehr gemindert wurden, da auch die Städte Altenburg (dessen Schloß der Oberhofrichter noch mit dem Burggrafen gemeinschaftlich besaß, allein nach Absterben der burggräfl. Familie mit Albrecht IV. 1329, wo Meißen ebenfalls diese Hälfte und das Burggrafthum an sich brachte, demselben gegen eine Aversionalsumme ganz überließ) Chemnitz und Zwickau an Meißen gekommen und verpfändet waren (Zwickau und das Land zu Pleißen von K. Ludwig IV. 1326 für 13,000 Mark löthigen Silbers an seinen Schwiegersohn, Friedrich den Ernsthaften), so hatte unser Heinrich doch den Nutzen davon, daß auch er aus dem allgemeinen Raub mehreres gewann z. B. die Städte Schmölln, Crimmitzschau, Geithain und Kohren und mehrere Schlösser.

acquirirt mehrere Orte des Pleisnerlands,

Durch Vertrag mit Gera erwarb er aus dem Arnshaugkschen Nachlaß Pausa. — Gemeinschaftlich mit seinem Bruder trug er zur Aufrechthaltung des allgemeinen Landfriedens bei, so daß die Brüder deshalb schon den 13. April 1304 ein kaiserliches Belobungsschreiben erhielten.

dgl. Pausa; erhält den Landfrieden mit aufrecht.

Heinrich der Kleine war ebenfalls als kluger Mann bekannt; deshalb sowohl als auch der verwandtschaftlichen Verhältnisse halber wurde er nach dem Tode des Landgrafen Friedrichs mit dem Wangenbiß 1324 zum Vormund dessen Sohnes, des Marggrafen Friedrichs II. oder des Ernsthaften und zum Regenten der Meißnisch-thüringschen Länder ernannt und als solcher von Kaiser Ludwig IV., dem nachherigen Schwiegervater seines Mündels, bestätigt. Er schloß 1327 zu Ronneburg mit den übrigen Agnaten, so wie mit den Herrn von Elsterberg den s. g. Ronneburger Verein, als eine Familien-Vereinigung sowohl, als auch als Schutzbündniß, zugleich die Erhaltung des Landfriedens bezweckend. Er wurde vom Kaiser 1327 mit erneuten Regal-Brief über die Bergwerke des Landes begnadigt, so wie ihm in demselben Jahre K. Ludwig IV. das kaiserliche Reichskammergut Glisberg oder Gleisberg an der Saale gab, wodurch er in den Besitz der

Heinrich der Kleine wird Vormund d. Marggr. Friedrich II. 1324.

schließt den Ronneburger Verein 1327.

Stammburg seiner Altvordern gelangte. Auch erhielt er von Reichswegen schon 1323 die Belehnung über Myla und Reichenbach, wie er solche bereits 1317 von Böhmen erhalten hatte. erhält d. alte Stammgut Gleisberg a. d. S. 1327.

Im J. 1328 legte er seine Vormundschaft und Regentschaft nieder, nachdem Friedrich II. die Mündigkeit erlangt hatte, wurde aber seiner Verbindlichkeit noch nicht förmlich entlassen, da er sich während dessen Minderjährigkeit mehrere Schenkungen von demselben hatte machen lassen, die dieser nun nicht gelten lassen wollte, obschon solche kaiserliche Bestätigung erlangt hatten. Noch 1328 hatte er sich nicht nur Pölzig im Altenburgschen, sondern auch den ganzen Landstrich von Auma, Triptis und Ziegenrück, wie solcher als Gräfl. Lobdaburg-Arnshaugksches Allodium mit der Wittwe des Grafen Otto, Elisabeth, Tochter Heinrichs des Oberhofrichters, durch ihre Vermählung mit Albrecht dem Unartigen an Meißen gekommen war (s. oben S. 41.), mit allen Rechten und Regalien auf ewig schenken lassen, wobei wohl nicht nur seine Tante, sondern auch seine Nichte Elisabeth, Wittwe Friedrichs des Gebissenen, aus Ergebenheit gegen ihr Stammhaus mitgewirkt haben mochten. Diese Verwandten verhinderten auch den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen dem Mündel und Vormund und brachten auch 1331 unter K. Ludwigs IV. Vermittlung einen Vergleich zu Stande, nach welchem alle Schenkungen für todt und Null erachtet wurden, die vertauschten und geschenkten Güter zurückgegeben und der Vormund mit einer Geldsumme abgefunden werden mußte. Jedoch kamen die Differenzen auch dadurch noch nicht zur Ruhe, sondern zogen sich bis 1344 hin, wo sie abermals durch K. Ludwig abgemacht wurden. wird mit dem mündig gewordenen Markgrafen Friedrich wegen ihm von demselben früher gemachten Schenkungen in Streit verwickelt; muß die geschenkten Güter zurückgeben; endlicher Vergleich 1344.

Seine Hauptbesitzungen Greiz mit Ronneburg, Werda, Glisberg a. d. Saale, Posterstein und Treuen hatte Heinrich der Kleine noch als unmittelbare Reichslehen; nur sein Antheil an Langenberg und seine Erwerbungen von Meißen machten ihn von Meißen lehnabhängig, so wie er solches wegen Myla und Reichenbach von Böhmen war. Wohl nur um sich mehr Stütze überträgt 1329 Posterstein d. König v. Böhmen zur Lehn;

gegen Meißen zu verschaffen, übertrug er im J. 1329 Posterstein dem König Johann von Böhmen zur Lehen.

Der öffentlichen Geschäfte müde, diese vielmehr vom J. 1345 an seinem einzigen Sohne, Heinrich dem Strengen überlassend, lebte er meistens auf dem Schlosse Gleisberg an der Saale (Kunitzburg) und beschloß sein Leben 1349 zu Eisenach, nachdem kurz vor ihm sein Mündel ebenfalls verstorben war. Diesem folgten seine drei Söhne und zwar so, daß Friedrich III. oder der Strenge das Pleisnerland mit Landsberg, Wilhelm Meißen und Balthasar Thüringen erhielt, daher letztrer nun seinen Sitz auf der Wartburg nahm.

stirbt zu Eisenach 1349.

Die ältre Linie Plauen überträgt Voigtsberg und Oelsnitz K. Karl IV. als böhmisches Reichsafterlehen 1349.

Im Hause Plauen ältrer Linie regierte nun Heinrichs des Klugen Sohn, seines Mißgeschicks halber Heinrich der Verletzte genannt. Dieser übertrug die alte Reichsvoigtei Voigtsberg mit Oelsnitz, welche noch unmittelbar vom Reich abhängig war, da solche bei der Lehnübertragung von Plauen und der Ebersteinschen Güter an K. Johann von Böhmen 1327 (s. oben S. 48.) wegen des Widerspruchs von Meißen noch nicht als Afterlehen angenommen worden, 1349 an K. Karl IV., den Sohn des Königs Johann von Böhmen, als Lehn, welcher, als Kaiser weniger bedenklich, diese Lehnsunterwerfung gnädigst annahm. War auch diese Lehnunterwerfung Plauischer Seits wohl nur deshalb geschehen, um an dem nunmehrigen Kaiser (da mit Ludwig IV. oder dem Baiern [† 1347] eine große Stütze des Reuß-Plauischen Hauses gefallen war) eine neue Stütze gegen Meißen zu erlangen, so wurde dieß doch nicht erreicht, da Karl IV. mehr auf meißnische Seite hing und Meißen vielmehr unterstützte, um dabei für sich zu gewinnen und aus Erkenntlichkeit dafür, daß der Vater der jetzigen Landgrafen, Friedrich der Ernste, welcher von einem Theil der Reichsstände als Gegenkaiser gewählt worden war, seine Rechte an Karl für 10,000 Mark Silber abgetreten hatte und zu Karls Parthei übergetreten war.

Streit der Marggr. mit Heinrich d. Strengen

Die Gebrüder Friedrich, Wilhelm und Balthasar regten die alte Streitsache wegen der Vormundschaft Heinrichs des Kleinen wieder auf und verlangten von des-

sen Sohne, Heinrich dem Strengen, neue Rechtfertigung über des Vaters Tausch, obschon alle Belege darüber in ihren Händen waren und die kaiserlichen und meißnischen Quittungen von ihnen als ungültig erklärt wurden. Da Heinrich den Zweck dieser Forderungen einsah, hielt er es für gerathen, sich mannhaft zu rüsten, statt gutwillig der Uebermacht zu weichen, dabei auf die Kraft des Ronneburger Vereins (s. S. 50.) vertrauend, freilich keineswegs erwartend, daß der Kaiser (zugleich König von Böhmen) in diese Privatsache zwischen ihm und Meißen sich einmengen würde. Karl IV. ergriff aber diesen Anlaß als auch die Angabe, daß die Herrn von Plauen in ihrem Gebiete gefährliche Umtriebe hegten und kaiserl. rebellische Unterthanen aufhielten, als hinlänglichen Grund, die Achtserklärung über die Herrn von Plauen und Elsterberg auszusprechen und die Vollstreckung derselben ihren Feinden, den Marggrafen von Meißen zu übertragen, die nun in Verbindung mit den reichsstädtischen Contingenten von Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen nebst einem böhmischen Corps, welches ein Graf Hohenstein führte, im J. 1354 das Voigtland überfielen und eroberten, welche Befehdung die meißnischen Chronisten den voigtländischen Krieg nennen.

wegen der väterl. Vormundschaft, Anlaß zu d. s. g. voigtländischen Krieg 1354.

Da die Häuser Gera und Weida, von falscher Politik irregeleitet, Heinrich den Strengen in der Noth verließen und von dem Ronneburger Verein abtraten, auch Heinrich der Lange den müssigen Zuschauer machte, sogar die Commandanten der Vesten ihre Pflicht nicht erfüllten, sondern treulos die Plätze übergaben. so sah sich Heinrich der Strenge nebst Heinrich dem Verletzten und den Herrn von Elsterberg in kurzer Zeit ihrer Güter beraubt und in's Elend gestürzt. Graf Busso von Elsterberg wurde nach Eroberung des Schlosses, das größtentheils geschleift wurde, nebst eilf mitgefangenen Rittern, als Geächteter und Helfershelfer eines Geächteten auf dem Marktplatz daselbst enthauptet. Außer Greiz, Plauen, Myla, Treuen, Ronneburg und Posterstein war nichts unerobert geblieben. Plauen unterwarf sich endlich auch der Gnade der Sieger, damit es mit den

Ausgang desselben u. Friedensbedingungen 1355.

innebehaltenen Orten nicht auf's Aeußerste kommen möchte. In Folge der Unterwerfung der Besiegten kam es 1355 dahin, daß alle Eroberungen denen verbleiben sollten, die solche gemacht hatten, daß das noch innehabende den Voigten, jedoch als meißnisches oder böhmisches Lehen, verbleiben, so wie alle Verpfändungen, die sie vom Reich oder von Meißen besessen, ohne Pfandschilling zurückgegeben werden sollten.

Meißen nimmt Auma, Triptis und Ziegenrück zurück, desgl. reißt es Voigtsberg u. Oelsnitz u. a. m. an sich, Böhmen nimmt Schöneck, Osseck u. a. Die Besitzungen der Herrn von Plauen werden 1356 theils böhm. theils meißn. Lehn; sie selbst bleiben freie Reichsstände;

In Folge dieses Friedensschlusses nahm nun Meißen die noch an Reuß in Pfand gebliebenen Güter: Auma, Triptis und Ziegenrück zurück, so wie es außerdem noch Voigtsberg mit Oelsnitz nebst den Schlössern Planschwitz und Stein an sich riß und aller Besitzungen im Pleisnerlande sich bemächtigte; Böhmen nahm die Schlösser Schöneck, Osseck und Landschütz an sich.

Heinrich der Verletzte mußte 1356 Plauen als ein böhmisches Lehen empfangen, so wie die jüngere Linie nun Myla mit Reichenbach und Treuen ebenfalls als solches nehmen mußte; auch Meißen mußte die Eroberungen Voigtsberg u. a. als böhmisches Lehn erkennen; dagegen wurden Greiz, Ronneburg und Werda mit ihren Bezirken, die Besitzungen der Reußen, für meißnisches Lehn erklärt. Alle diese Lehnsunterwerfungen, die auch auf dem Reichstage zu Metz 1356 von den Reichsständen bestätigt wurden, waren jedoch nur Reichsafterlehne und die Herrn von Plauen, obschon möglichst bedrückt und geschwächt, blieben demungeachtet freie Reichsstände, als welche sie bis zu dem Ende der teutschen Reichsverfassung betrachtet und zu dem Wetterauischen Grafencollegio gerechnet wurden.

Erlaß der goldn. Bulle 1356.

Da durch K. Karls IV. 1356 erlassene s. g. güldene Bulle (eine Reichs-Constitutions-Urkunde damaliger Zeit, die als Reichsgrundgesetz bis zu Ende des 18. Jahrh. gegolten hat) die Pfalzgrafenwürde ganz aufgehoben wurde, so fiel dadurch auch zugleich die Voigtswürde im Reiche mit weg, daher sich unsre Voigte dadurch veranlaßt sahen, den Voigtstitel abzulegen (obschon derselbe noch in einigen spätern Urkunden von 1371 und 1374 vorkommt) und

sie legen den Voigtstitel ab 1356.

sich nur Herrn von Plauen, Greiz u. s. w. zu nennen. Die von Elsterberg wurden dagegen gänzlich meißnische Vasallen, jedoch unter böhmischer Lehnshoheit.

Bedrückung der Reußen von Plauen durch ihre Lehnsherrn.

Meißen bedrückte nun die Reußen von Plauen immer mehr, so wie die Burggrafen von Nürnberg es mit den Herrn von Weida machten. Dasselbe geschah abseiten Böhmens, was sich sogar bei der Belehnung der Söhne Heinrichs des Verletzten, der nun gestorben, Heinrichs des Unvergeßlichen und Heinrichs des jüngern mit Plauen 1358 die Eventual-Huldigung dieser Stadt an Karl IV. leisten ließ, im Fall des Aussterbens des Geschlechts der Herrn von Plauen sich der Krone Böhmen übergeben zu wollen u. s. m. a.

Heinrich der Lange vertauscht seine voigtländ. Besitzungen an Meißen, welche dadurch für d. Haus Plauen verloren gehen, 1357.

Heinrich der Lange hatte es vorgezogen, statt sich Karl IV. zu unterwerfen, seine voigtländischen Besitzungen im J. 1357 an die Marggrafen zu vertauschen (s. oben S. 49.), mit Ausnahme seines Antheils an dem Schlosse Plauen und des Anfallsrechts von Plauen und Auerbach und dagegen als meißnische Lehne Stadt und Schloß Borna, Schloß Kohren, das Städtchen Geithain (letztres nur eventuell, wenn es von Schönburg abkäme) zu nehmen, durch welchen Tausch er dem Gesammthause großen Schaden brachte und demungeachtet auch noch gegen Karl IV. sich verbindlich erklären mußte, auf die obenerwähnten Vorbehalte im Voigtlande förmlich Verzicht zu leisten. Wegen seines Tausches erhoben die Agnaten Streit und erhielten wahrscheinlich Auerbach, Pausa und Libau zurück, da die ältre Linie Plauen später, im J. 1379, im Besitz dieser Orte, jedoch als Vasallengüter von Meißen, vorkommt; allein die Differenzen vorzüglich wegen des ihnen abgenommenen Voigtsberg mit Delsnitz, so wie auch wegen Mühldorfs dauerten noch bis 1459 fort. Meißen mußte die eroberten und eingetauschten Besitzungen ebenfalls von Böhmen in Lehn nehmen.

Der ältere Zweig der jüng. Reuß. Pl. Linie stirbt mit Heinr. d. L. Sohn Ende

Mit dem Sohne Heinrichs des Langen starb gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts dieser ältere Zweig der jüngern Plauischen Linie wieder aus, jedoch ohne Vortheil für dieselbe, da Meißen nun auch die durch Tausch abgetretenen Güter im Pleisnerlande als eröffnete und ver-

des 14. Jahrh. aus. fallene Lehen wieder einzog! Zwei jüngere Söhne starben ebenfalls, einer als Mönch im Kloster zu Pegau, der andre als Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen. Eine Tochter war 1400 Priorin des Klosters zu Kronschwitz.

Heinrich der Strenge stirbt 1359. Heinrich der Strenge (Henricus strenuus, welchen Beinamen er schon von seinen Zeitgenossen, wegen seines mannhaften und gerechten Benehmens in seinen Regierungsangelegenheiten erhalten) überlebte nicht lange sein und seines Hauses Unglück, indem er schon 1359 starb.

Theilung seines Nachlasses unter seine drei Söhne. 1359. Antheil des ältern oder des Greizer; Um seinen Nachlaß stritten die drei Söhne, bis die Lehnsherrn, die Gebrüder Marggrafen sie 1359 noch dahin verglichen, daß Heinrich der ältere oder der Greizer, der Fortpflanzer des Reußischen Hauses, die Voigtei Greiz mit Dölau und Treuen, desgleichen Wiesenburg nnd Kirchberg im Erzgebirge, den Pöllwitzer Wald sammt einem Drittel der übrigen Greizer Waldungen erhielt. Der Theilungsvertrag von 1359 sagt in Bezug des Pöllwitzer Waldes „auch der Wald genannt dasz Gehurne (Gehörne) dem eldern Ruzsen bleiben solle“ *).

Antheil des mittlern u. jüngern; Der mittlere und jüngere erhielten in Gemeinschaft Ronneburg, wo sie ihren gemeinschaftlichen Sitz nahmen, und Werda, desgleichen die Hälfte von Langenberg (welche sie aber schon 1364 an Heinrich von Gera verkauften, s. oben S. 45.), ferner die Schlösser Schönfels, Posterstein und Glisberg an der Saale, so wie mehrere Lehn- und Rittergüter im Pleisnerlande. gemeinschaftl. Besitzungen. Allen drei Brüdern blieben Myla und Reichenbach gemeinschaftlich, welches sie zu theilen von K. Karl IV. 1364 ermächtigt wurden, so wie die beiden jüngern Brüder 1368 von ihm die böhmische Belehnung über Schönfels und Glisberg erhielten.

Verlust der Antheile der jüngern Brüder nach deren Tod Diese Theilung schwächte nicht nur abermals die Kraft der Reußen, sondern führte auch den großen Nachtheil mit sich, daß die Besitzungen der jüngern Brüder dem Hause Greiz ganz verloren gingen. Meißen hatte nämlich die

*) Spätern Abkommen zu Folge kam er an die Herrschaft Gera und Greiz, behielt sich nur die Jagd darin vor, wie dieß noch heut der Fall ist.

Zwistigkeit der Brüder dazu benutzt, daß der ältere Reuß zu Greiz nicht auf Mitbelehnung antrug und daß die Brüder überhaupt den gegenseitigen Anfall des unter sich getheilten väterlichen Erbes sich nicht vorbehielten, daher bei Absterben des mittlern Bruders 1372 das Ganze an den jüngsten und bei dessen kinderlosen Ableben gegen das J. 1398 an den Lehnsherrn fiel, so daß das ganze jetzige Altenburgische Voigtland oder der alte Ronneburger Distrikt von Reußenland abkam und an Meißen verloren ging. Nur Posterstein als böhmisches Lehen kam an Greiz, welches dasselbe als ein adeliches Rittergut verlieh, so daß es die Familie Puster zum Stein über 100 Jahr besaß, dann an die Familie Pflugk, Werther und 1724 an die Grafen von Flemming gelangte. für d. Reuß. Haus, da Meißen solche als offne Lehne einzog 1398; ausgenommen Posterstein als böhmisches Lehn.

So wie die Ronneburger Reußen ihren Antheil an Langenberg 1364 verkauft hatten, veräußerten sie auch ihre ⅔tel von Myla und Reichenbach bald darauf an den ältern Bruder zu Greiz, welcher diese Orte nun ganz an Karl IV. verkaufte 1367; ebenso ging später Treuen oder Dreuen (Drewin) verloren. Verkauf von Langenberg an Gera 1364. Myla und Reichenbach an Böhmen 1367.

Heinrich der Mittlere starb 1372 in Oberitalien. Heinrich der Jüngere ertheilte 1397 den Geistlichen die Rechtsversicherung über den Anfall ihres Nachlasses an ihre Verwandten, da seither die Kirchen- und Landesbehörden sich solchen zugeeignet hatten. — Mit seinem Tode, der etwa 1398 erfolgte, fiel auch Schmölln, welches er noch vom Großvater her als bischöflich naumburgsches Lehn besaß, an dieses Stift zurück, welches dasselbe 1401 an Meißen verkaufte. Glisberg an der Saale zog Meißen gleichfalls an sich und gab es den Vitzdumen, die sich später gegen die Fürsten-Brüder empörten, daher es 1454 von ihnen zerstört wurde und seitdem als Ruine liegen geblieben ist. Pfaffenbrieferlaß Heinrichs d. Jüngern 1397. Schmölln an Meißen 1401. Erlöschen d. Reuß-Ronneburger Linie 1398.

Der ältere Bruder Heinrich Reuß-Greiz, der Erhalter des Hauses Reuß, wurde 1367 von Karl IV. wahrscheinlich in Folge des Verkaufs von Myla und Reichenbach an ihn für 1,010 Schock oder 60,600 Prager Groschen (das Schock zu 7 Thlr. 13 Gr. 8 Pf.) oder 2,645 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf. mit 6 Dörfern belehnt, so wie Der ältere Reuß von Greiz erwirbt Crimmitschau, stirbt mit Hinterlass. zweier Söhne 1370.

er die Stadt Crimmitzschau, als ein meißnisches Lehn, durch die Vermählung mit Lucia Gräfin von Schönburg an sich brachte. Er starb 1370 mit Hinterlassung zweier Söhne, von denen der ältere, nachdem er auch die Hälfte des Schlosses Wiesenburg und von Kirchberg an Meißen verkauft hatte, erblos starb, der jüngere (welcher 1449 gestorben) aber den Stamm fortpflanzte und 4 Söhne und eine Tochter hinterließ.

Wiesenburg u. Kirchberg an Meißen.

Heinrich der Verletzte älter Linie Plauen stirbt 1356. Sein Sohn Heinrich der Unvergeßl. ertheilt die Plauischen Statuten v. J. 1368, stirbt 1383. Dessen Sohn Heinrich d. Biedere wird v. K. Wenzel v. Böhmen 1387 mit Vorbehalt des Anfallsrechts beliehen.

Heinrich der Verletzte aus dem Hause Plauen (s. oben S. 52.), der 1356 starb, hinterließ zwei Söhne, Heinrich den Unvergeßlichen, so genannt, weil er in den der Stadt Plauen 1368 gegebenen Statuten die Rechte der Vererbung ihrer Güter, wenn die Erblasser ohne Kinder und Geschwister starben, an Andre bestätigte, und Heinrich den Jüngern, der erblos starb, dagegen Heinrichs des ältern Geschlecht fortgepflanzt wurde, nachdem er etwa 1383 gestorben. Da er seine Söhne unmündig hinterließ, so übernahmen die Lehnsherrn die Vormundschaft und zwar K. Wenzel von Böhmen (der Sohn Karls IV., der 1378 gestorben war) bis 1387. Bei der Belehnung mußte Heinrich der Biedere, der älteste Sohn und Erhalter des Plauischen Stammes ältrer Linie, 1387 ebenfalls die Verbindlichkeit eingehen, im Fall des Erlöschens seines Stamms Böhmen das Heimfallrecht seiner Besitzungen zuzugestehen, wie dieß schon früher bei der Belehnung seines Vaters gefordert worden war (s. oben S. 55.).

Böhmen u. Meißen nun mächtige Besitzer im Voigtl.

Durch die allseitigen Schwächungen der Reußen von Plauen sowohl in Folge des voigtländischen Kriegs, als des Tausches und Verkaufs von Besitzungen dieses Hauses an Böhmen und Meißen und deren exercirtes Anfallsrecht der erledigten Lehne, da die Agnaten deren Anfall sich nicht vorbehalten hatten, breitete sich Böhmen sowohl als auch vorzüglich Meißen im Voigtlande aus und wurden übermächtige Besitzer in demselben. Karl IV. vergrößerte seine böhmischen Erblande in's Voigtland herein durch Schöneck, Osseck, Landschütz, Gattendorf, die er nach

dem voigtländischen Krieg ungerechter Weise an sich gerissen hatte, so wie durch den Ankauf von Myla, Reichenbach und Lengefeld vom Hause Greiz 1367. Das Schloß zu Myla baute er schön zu einem Jagdschloß aus, hielt hier bisweilen Hof und machte sich die Einwohner durch Begnadigungen und Ertheilung von Privilegien gewogen; so insbesondre ertheilte er schon 1367 Reichenbach, desgleichen 1370 Schöneck große Gerechtsame, denen gleich, die er 1352 dem Städtchen Elnbogen in Böhmen bestätigt hatte. Unter diesen Schöneck ertheilten Gerechtsamen ist die heut noch gültige bemerklich, daß das Städtchen von allen Abgaben befreit wurde und „nichts „mer nur fünf Pfund schwäbischer Heller in einen neuen „hölzernen Pecher geben sollen, So Wier mit vnser selbst „Leibe zu ihn kommen nur einß in dem Jare u. s. w." Befreiung Schönecks von Abgaben 1370.

Bedeutender als die böhmischen Erwerbungen waren aber die von Meißen, welche es sowohl im voigtländischen Kriege 1355 im Voigtlande gemacht, als auch durch den Tausch mit Heinrich dem Langen sich erworben hatte. Alle diese Erwerbungen, als Voigtsberg mit Oelsnitz, Adorf, Neukirchen, Mühldorf, Widersberg, so wie die Lehen über Pausa, Auerbach, Libau, Elsterberg und Falkenstein, ingleichen die Lehnsherrlichkeit über Greiz und Ronneburg, so wie Weida und Gera wurden bei der Theilung der Marggrafen 1379 dem zweiten Bruder, Wilhelm I. oder dem Einäugigen, der Meißen erhielt, zugesprochen, wozu nach Absterben der Herrn von Ronneburg auch noch Ronneburg, Werda 1398 und durch Kauf 1411 Berga hinzukam (s. oben S. 48.). Meißn. Erwerbungen im Voigtl., die nun dem Marggr. Wilhelm 1379 zufallen.

Das Land und die Einwohner verbesserten sich bei diesen Veränderungen allerdings. Die Städte wurden mehrfach bevorrechtet und privilegirt; die Bürger gewannen immer mehr an rechtlicher Bedeutenheit neben dem Adel und bildeten auch in unsern Landstädten nun einen eigenen Stand, der immer mehr geschätzt wurde (in den Schleizer Statuten werden die Bürger schon 1359 wise Lute [weise Leute] genannt); die Bürgerschaft wurde im 13—14. Jahrhunderte zu öffentlichen und landständischen Versammlungen Verbesser. des öffentl. Zustandes, Emporblühen der Städte und beßrer Zustand der Bauern im Voigtland.

gezogen. Auch die Bauern, vorzüglich auf den landesherrlichen Gütern, gewannen sehr, da diese in den meißnischen Distrikten zerschlagen und gegen Erbzinsen unter die darauf gesessenen Bauern zertheilt wurden, wodurch diese schon jetzt aller Frohndienste u. s. w. ledig gingen. Dieß hatte die gute Folge, daß in den voigteilichen Ländern dieß entweder nachgeahmt oder das Loos der Bauern sehr verbessert wurde, so daß solche als lehnfässige Eigenthümer ihrer Güter erscheinen und im 14. Jahrh. im Voigtlande alle Spur von Leibeigenschaft verschwindet.

Veränderung im Zustand der Herrscher u. Beherrschten, charakt. Zeichen des 14. Jahrh.

Die Veränderung der Herrscher und ihrer Besitzungen macht daher dieses Jahrhundert nicht weniger für unser Voigtland, als die in demselben vorzüglich bewirkte Verbesserung des Zustandes der Einwohner derselben, denkwürdig.

Obschon an Kräften geschwächt machten dennoch auch in diesem Jahrhunderte die Herrn von Plauen der verschiedenen Linien sowohl dem Kloster Kronschwitz neue Dotationen, als auch andre Stiftungen von ihnen begründet wurden. Auch wurden mehrere neue Kirchen gestiftet z. B. die zu Gahma (Ihamen) mit einer ansehnlichen Parochie, die aber jetzt nicht mehr dieselbe ist; so kommen ferner vor die Kirche zu Frisau im Burgkschen, von welcher die Kirche zu Remptendorf 1435 als ein Filial abgebaut wird; die Kirche zu Kirschka in einer Urkunde von 1407, in welcher die Röder zu Weißendorf, Kirschka und Rödersdorf als Patrone derselben aufgeführt werden u. a. m. Auch wurde der Unverstand der Einwohner des Voigtlands jetzt noch sehr von den Pfaffen benutzt, um daraus Vortheil für sich und die Kirche zu ziehen; daher datirt sich aus dieser Zeit auch der Ablaßbrief, den Ludwig von Geblewitz für die Kirche zu Pöllwitz datirt Avignon den 21. Dezember 1340 im 12. Jahre des Pontifikats Benedicts XII. für gute Zahlung erlangte und der heut noch im Original im Pfarrarchiv zu Pöllwitz aufbewahrt wird. Ablaßbuden waren in Klöstern und Kirchen aufgeschlagen und es datiren sich aus dieser Zeit vorzüglich die s. g. Ablaßmärkte, da bei dem Zusammenfluß vieler Menschen an solchen Orten auch für leibliche Bedürfnisse derselben gesorgt werden mußte, wie heut

Kirchenstiftungen zu Gahma, Remptendorf, Kirschka;

Ablaßkram für d. Kirche zu Pöllwitz, Rödersdorf, Göschitz, Oettersdorf, Löhma.

noch im Schleizischen Dorfe Rödersdorf u. a. m. gehalten werden, da dessen dem heil. Jakob gewidmete Kirche, so wie die des heiligen Jodocus zu Göschitz (s. oben S. 42.) im J. 1341 von Bischoff Wittcho I. zu Naumburg mit einem wirksamen Ablaßbriefe begnadigt worden, ebenso die Kapelle zu Löhma 1371 von Bischoff Gerhard I., die Kirche zu Oettersdorf aber bereits 1320 sogar von einem Bischoff und päbstlichen Generalvicar Johannes von Rom aus diese Begnadigung erhalten hatte u. s. w.

Pest im Voigtlande 1348—50 und 1380. Vertreib. d. Juden aus dem Voigtl. 1348—50, 1504 und 1543.

Die Juden, welche sich auch schon in unsern Gegenden eingenistelt hatten, wurden bei Gelegenheit der auch im Voigtlande grassirenden Pest 1348—1350 vertrieben, da man ihnen, vorzüglich in Folge von Pfaffeneinflüsterungen, die Schuld davon durch angebliche Vergiftung der Brunnen beimaß, sie quälte und ihr Vermögen confiscirte; allein die Pest ließ deshulb nicht nur nicht nach, sondern grassirte vorzüglich 1380 wieder stark, da man damals noch nicht an die Quarantaineanstalten gedacht hatte. Auch die Juden, die in die Nachbarländer, vorzüglich nach Pohlen gezogen waren, schlichen sich wieder ein und ihre völlige Vertreibung aus allen meißnischen und sächsischen Ländern geschah erst im J. 1504, da man ihnen die häufig vorkommenden Brandstiftungen zuschrieb. Aber auch damals fand sich bald wieder ein Anflug davon, so daß 1536 und 1543 abermalige Proscriptionen derselben ergingen und zu Hof ein neuer Aufstand gegen die noch daselbst befindlichen erfolgte.

Erbauung d. Rathhauses z. Schleiz 1390.

Auch wurde gegen das Ende dieses Zeitraums das Rathhaus zu Schleiz erbaut, 1390.

---

15. Jahrh.

Allgemeine Uebersicht d. Reichs- und Regentengeschichte desselben unter Kaiser Ruprecht 1400-1410.

Auch das funfzehnte Jahrhundert ist reich an Begebenheiten in Bezug auf unser Voigtland, vorzüglich durch die Folgen der Kriege, die dasselbe mit erreichten. Die Kaiserwürde, welche Karls IV. Sohn, der böhmische König Wenzel 1378 an sich gebracht hatte, gelangte nach dessen Entsetzung derselben 1400 an Ruprecht, Pfalzgrafen bei Rhein und nach dessen Tod an Sigismund, des noch lebenden K. Wenzel jüngern Bruder 1410. Unter dessen

Sigismund 1410—37. Albrecht II. 1437—39. Friedrich III. 1440—93. Maximilian 1493-1515.

Regierung entwickelte sich in Folge der Verdammung Johann Huß's zum Scheiterhaufen 1415 zu Kostnitz der Hussitenkrieg, welcher 1419 bis 1436 Teutschland und insbesondre auch unser Voigtland schrecklich heimsuchte, so daß viele s. g. Wüstungen durch die Verheerungen desselben entstanden sind. Nach Sigismund Tod wurde Albrecht II. aus dem Hause Oestreich (dem von da an auch fast ohne Unterbrechung die Kaiserwürde des teutschen Reichs bis zu dessen Auflösung verblieben) zum Kaiser erwählt 1437, der aber schon 1439 auf einem Feldzuge gegen die Türken starb. Sein Nachfolger war sein Vetter Herzog Friedrich von Oestreich, welcher als Friedrich III. von 1440 bis 1493 auf dem Kaiserthrone saß, ein schwacher Regent, der aber seinem Hause durch die Vermählung seines Sohnes Maximilian mit der Tochter Karls des Kühnen (der in der Schlacht gegen die Schweizer bei Nancy 1477 fiel) nützte, indem dadurch das Herzogthum Burgund an Oestreich kam, was aber Maximilian nach schweren Kampfe an die Franzosen verlor. Sein Sohn folgte ihm als Maximilian I. als Kaiser, ein einsichtsvoller, kriegerischer Fürst, der durch manche gute Einrichtung sich um Teutschland verdient gemacht hat. Er stiftete das Reichskammergericht, wodurch dem Faustrecht und allen Befehdungen ein Ende gemacht wurde. Auf dem Reichstage zu Worms kam der Beschluß 1495 zu Stande; es ward zuerst zu Frankfurt am Main (mit 4 Präsidenten und 50 Beisitzern) eingesetzt, von da aber später nach Speier und von da 1693 nach Wetzlar verlegt. Dadurch wurde der Landfriede vorzüglich bezweckt und das Erbauen von Ritterburgen oder festen Edelsitzen hörte auf, die zudem wenig mehr nützen konnten, da nach der schon im vorigen Jahrhunderte geschehenen Erfindung des Schießpulvers, angeblich durch den Mönch Berthold Schwarz, das gröbere Geschütz Ende dieses Jahrhunderts in Gebrauch kam.

Errichtung des Reichskammerger. 1495 erst zu Frankfurt a. M., dann zu Speier, seit 1693 zu Wetzlar.

Einführung des Feuergeschützes.

Einführung des Ritterpferds.

An die Stelle des Aufgebots der Ritter trat besoldetes Militair und stehendes Heer, daher die Dienstpflicht der Edeln mit Geld abgelöst und das s. g. Ritterpferd oder der Ritterdienst eingeführt wurde, d. h. das Geldquan-

tum, welches für die frühere Oblast der Stellung des Aufgebots nun bezahlt werden mußte.

Zur bessern Handhabung der Ordnung und damit im Nothfalle gleich die Ausführung eines Kammergerichtsbescheids einer bestimmten Macht übertragen werden konnte, wurde im J. 1512 das früher in fünf Herzogthümer (s. oben S. 14.) getheilte teutsche Reich in neun Kreise, 1. den östreichischen, 2. den schwäbischen, 3. bairischen, 4. fränkischen, 5. obersächsischen, 6. niedersächsischen, 7. oberrheinischen, 8. churrheinischen und 9. den westphälischen getheilt, wozu später als 10. der burgundische Kreis kam. 1500 hatte man erst 6 Kreise angenommen. Eintheilung d. Reichs in 9 Kreise, dann in 10.

Die wichtigste Erfindung dieses Jahrhunderts, durch welche die Civilisation schnell gefördert und die Gesellschaft aller denkenden Menschen in allen Welttheilen eine gesammelte und sichtbare Kirche geworden ist, war unstreitig die Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johann Gensfleisch von Gutenberg (aus dem Rittergeschlecht von Sorgenloch, geb. 1397 zu Mainz gest. 1465). Sie vervollkommnete sich nur langsam; schon 1435 druckte Gutenberg in Straßburg mit Holztafeln, 10 Jahr später in Mainz mit geschnittnen hölzernen beweglichen Buchstaben, später mit gegossenen bleiernen u. s. w. Gewöhnlich setzt man jetzt das Jahr 1440 als Erfindungsjahr fest, daher in diesem Jahre das 400jährige Jubiläum dieser wichtigen Erfindung in mehrern großen Städten Teutschlands (vorzüglich in Leipzig, Mainz, Frankfurt a. M., Stuttgart, Hamburg) den 24., 25. und 26. Juni festlich gefeiert worden ist *). Erfindung d. Buchdruckerkunst 1435 — 40.

Ferner brachte die Entdeckung Amerika's durch den Genueser Christoph Columbus 1492 vorzüglich für die folgenden Zeiten eine große Veränderung der politischen und merkantilischen Verhältnisse hervor. Entdeckung Amerika's 1424.

Unsre Landesgeschichte anlangend, so nahm die Macht der Lehnsoberherrn des Voigtlands, insbesondre des meiß- Erhebung d. Marggr.

*) In Baiern unterblieben die schon veranstalteten Festlichkeiten in mehrern Städten wegen gebotener Beschränkung, in Preußen wegen des Tods des Königs.

Friedrichs d. Streitb. zum Kurf. v. Sachsen 1424. nisch-thüring'schen Hauses immer mehr zu, zumal nachdem Friedrich dem Streitbaren (dem Stifter der Universität zu Leipzig 1409) nach Erlöschen des askanischen oder anhaltschen Stamms mit Albert III. 1422 von Kaiser Sigismund das Herzogthum Sachsen mit der darauf ruhenden Kurwürde im J. 1424 als erledigtes Reichslehen ertheilt worden war.

Theilung d. Marggr. auch in Bezug des Voigtlands 1410. Nach dem Tode des Marggrafen Wilhelm I., des Erwerbers der voigtländischen Besitzungen, fiel Meißen 1407 an die Söhne seines Bruders Friedrichs des Strengen, nämlich an Friedrich den Streitbaren und Wilhelm II. oder den Reichen, die sich mit ihrem Vetter, Friedrich dem Friedfertigen (dem Sohne Balthasars) 1410 zu Naumburg in den Nachlaß so theilten, daß letztrer die obern voigtländischen Besitzungen erhielt. Er residirte als letzter Landgraf von Thüringen auf der Wartburg bis zu seinem Tod 1440, worauf seine Länder, somit auch die voigtländischen Besitzungen, da er kinderlos verstarb, an die Brüder Friedrich den Sanftmüthigen und Herzog Wilhelm III., Söhne Friedrichs des Streitbaren fielen. Verkauf Mühldorfs an die Gebr. Sack 1436. Friedrich der Friedfertige hatte noch vor seinem Tod Schloß, Stadt und Gebiet Mühldorf als ein mannlehn Rittergut an die Gebrüder Sack (Sprossen einer altadeligen voigtländischen Familie, die 1337 das Schloß Eckbrechtstein [gewöhnlich Epprechtstein genannt] bei Kirchenlamitz [jetzt längst Ruine] an Heinrich den Langen verkauft hatte), die es schon vorher pfandweis besessen hatte, 1436 verkauft.

Wilhelm II. erhielt 1411 Weida, Werda und Ronneburg, welche Orte jedoch bei dessen Ableben 1425 wieder nebst seinen übrigen Ländern an seinen Bruder, Friedrich den Streitbaren, zurückfielen.

Verpfänd. voigtländ.-böhmischer Besitzungen an Meißen 1422 und Verleihung derselben als meißn. Lehngüter Kaiser Sigismund verpfändete für 90,000 Mfl., welche ihm Friedrich der Streitbare Behufs der Fortsetzung des Kriegs gegen die Hussiten lieh, 1422 demselben außer andern auch von den böhmischen Besitzungen im Voigtlande Osseck, Landschütz, Schöneck, Myla, Reichenbach, Gattendorf und Sparenberg, wodurch das Haus Meißen wiederum eine Acquisition im

Voigt-

an mehrere Familien.

Voigtlande machte und die genannten Güter und Orte als adelige Lehngüter an mehrere Familien verlieh; als Schöneck an die Freiherrn von Schlick; Myla mit Reichenbach, Lengefeld und Netzschkau an die von Metzsch (in deren Familie Reichenbach bis heut verblieben ist, dagegen Myla, Netzschkau und Lengefeld durch die Theilung der Söhne Levin Metzsch's 1571 nach und nach an andre Besitzer gekommen sind); Auerbach an die Burggrafen von Dohna, von denen es später an die Schenken und im 16. Jahrh. an die Edeln von Planitz gelangte.

Theilung der Söhne Friedrichs d. Streitb. 1435.

Nach des Kurfürsten Friedrich des Streitbaren Tod 1428 theilten sich dessen drei Söhne, Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige, Herzog Wilhelm III. oder der Stolze und Herzog Sigismund den 4. Januar 1435 in die sächsisch-meißnischen Länder, wobei Sigismund die Städte und Güter Weida, Schöneck, Myla, Reichenbach, Lengefeld, Gattendorf und Sparenberg, Wilhelm III. das Schloß Schönfels erhielten.

Neue Theilung der beiden Brüder 1445.

Da Sigismund aber später den geistlichen Stand wählte, so theilten sich die beiden Brüder den 10. Sept. 1445 zu Altenburg auf's Neue, wobei die obern und meisten voigtländischen Besitzungen an den Kurfürsten kamen, als dessen Vasallen der Herr von Plauen zu Plauen, so wie die Reußen von Plauen zu Greiz mit aufgeführt werden.

Die Herren des Regnitzlandes, die Burggr. v. Nürnberg werden zu Kurfürsten v. Brandenburg erhoben 1415.

Wie somit das Haus Meißen in unserm Voigtlande die Oberhand erlangt hatte, so dominirten in dem Regnitzlande die Burggrafen von Nürnberg, Besitzer von Ansbach und Baireuth, die ebenfalls die Kurwürde erhielten, indem K. Sigismund 1415 dem Burggrafen Friedrich VI. diese Würde zugleich mit den Besitzungen der ausgestorbenen Marggrafen und Kurfürsten von Brandenburg zusprach. Dieser Friedrich ist der Stammvater der Könige von Preußen geworden.

Hof seit 1440 zum Fürstenth. Baireuth gehörig.

Der Höfer Distrikt wurde 1440 einem jüngern Zweige des Hauses Brandenburg übergeben und zu dem marggräflich Brandenburg'schen Fürstenthum Baireuth geschlagen.

Reichskrieg gegen die Hussiten v. 1422 an.

In Folge der höchst ungerechten Verdammung des D. Johann Huß zum Scheiterhaufen durch die Kirchenversammlung zu Kostnitz 1415, wozu K. Sigismund trotz des zugesicherten sichern Geleits seine Einwilligung gegeben, erhob sich fast die halbe Bevölkerung Böhmens gegen den Kaiser, der es nun, allein zu schwach gegen sie, auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 dahin brachte, daß der Krieg gegen die Hussiten für einen Reichskrieg erklärt wurde, wobei die älteste Matrikel oder Anschlag, wie viel jeder Reichsstand Hilfstruppen stellen sollte, erlassen wurde.

Thätiger Antheil Friedrichs d. Streitb. daran und unglückliche Folgen davon f. Meißen und Voigtland.

Heinrichs d. Biedern edles Benehmen z. Kostnitz 1415 u. pflichtgem. Theilnahme an d. Reichskriege; -

dadurch herbeigeführter Zorn d. Hussiten, durch welche Plauen, Reichenb., Myla, Werda und Hof zerstört werden 1430.

Marggraf Friedrich der Streitbare, der gerade um die erledigte sächsische Kurwürde buhlte, nahm mit seiner ganzen Macht daran Antheil, um den Kaiser sich geneigt zu machen, erreichte zwar seine Absicht, zog aber dadurch seinem und seiner Vasallen Lande das Unglück zu, welches dieser Krieg über dieselben herbeiführte. Obschon Heinrich der Biedere von Plauen auf der Kostnitzer Versammlung, indignirt über die ungerechte Behandlung und Verdammung Huß's, seinen Unwillen laut darüber zu erkennen gegeben und nebst Caspar Schlick und einem von Riesenberg den Sitzungssaal in Unwillen verlassen hatte, ergriff er doch nachher als Freund der Ordnung das Schwert für den Kaiser. Er vertheidigte nicht nur 1420 das Schloß zu Prag glücklich und kommandirte 1422 die Belagerung von Saatz, sondern stellte auch dem Kaiser ein selbstgeworbenes Subsidiencorps von 400 Reitern, was er nach Böhmen führte und dabei einen hussitischen Anführer von Sternberg gefangen nahm, der 1430 bei dem Einfall der Hussiten auf dem Schloß zu Plauen gefangen saß, weshalb sich die Wuth der Hussiten in vollem Maaße über die unschuldige Stadt ergoß. Die Hussiten, welche 1430 verwüstend in Meißen eingefallen waren, kamen über Altenburg und Werda, welche Städte sie den Flammen Preis gegeben hatten, in's Voigtland, verwüsteten Reichenbach, Myla, Auerbach und setzten sich vor Plauen, was, durch seinen Hradschin und Mauern gedeckt, ein ziemlich fester Ort war und muthigen Widerstand leistete, jedoch endlich erobert, geplündert und verbrannt

wurde, wobei auch das alte Eberstein'sche Schloß zu Grunde ging. Der Hradschin, in welches Schloß sich viele Bürger geworfen, hielt sich tapfer und ging nur durch Verrath des feilen Commandanten, der aber von den Eroberern nebst der 2,000 Mann starken Besatzung massacrirt wurde, über und ward größtentheils demolirt. Die dabei vorfallenden Greuel sind fast unbeschreiblich; am größten war die Wuth der Hussiten gegen alle Pfaffen, die sie überall als Anstifter des Mords des frommen Huß betrachteten und unbarmherzig mordeten. Von Plauen ging ihr Zug nach Hof, was ebenso behandelt wurde. Bei Wunsiedel wurden sie abgewehrt und unter Jobst von Schirnding geschlagen.

Aus dieser Zeit mögen wahrscheinlich auch unsre Wüstungen, Meinersdorf, Ritzmannsgrün u. a. herrühren, da die sogenannten Dörfer damals zerstört worden sind.

Die Wüstung. Meinersdorf, Ritzmannsgrün unsrer Flurmark. aus d. Hussitenkrieg 1430 herstammend.

Im Hause Plauen regierte der schon rühmlich erwähnte Heinrich der Biedere (von Limmer seines edlen Benehmens auf der Kostnitzer Versammlung halber so genannt), welcher die Würde eines kaiserl. Reichsoberhofrichters erhielt. Nach Absterben Heinrichs II. aus dem Hause Hartenstein, Burggrafen zu Meißen, welcher 1426 in der Schlacht bei Aussigk gegen die Hussiten geblieben und durch dessen kinderloses Absterben das Burggrafthum erledigt worden war, wurde ihm vom K. Sigismund noch 1426 das Burggrafthum Meißen, welches von K. Heinrich I. schon nach Anlegung der Burg und Stadt Meißen 928 mit dem Marggrafthum gestiftet worden war, und dessen Zubehör verliehen und er somit als gefürsteter Burggraf in den Reichsfürstenstand erhoben, als welcher er sich nun Heinrich I. nannte. Außer der Würde und dem Titel erlangte er aber wenig wesentliche Vortheile, indem der Kurfürst Friedrich der Streitbare, trotz des ihm vom Kaiser zugesandten Majestätsbriefs, Heinrich I. in das Burggrafthum einzuweisen und die dazu gehörigen (zerstreuten) Güter zu übereignen, nicht gehorchte, vielmehr die Erbhuldigung sich selbst leisten ließ, das Burggrafthum als ein ihm angefallnes

Haus Plauen. Heinrich der Biedre wird 1426 Burggraf von Meißen; gelangt aber nicht in wirkl. Besitz d. Burgrafthums, welches Friedr. d. Streitb. als angefallnes Lehn einzieht.

Lehn betrachtend, so daß der neue Burggraf nichts dagegen vermochte, da der Kaiser Sigismund den Kurfürsten in dem Hussitenkriege nicht entbehren konnte und wollte. Nach

vergleicht sich mit dessen Sohn Friedrich d. Sanftm. zu Arnshaugk 1428,

dieses Kurfürsten Tod erneuerte zwar Heinrich I. seine Ansprüche gegen dessen Sohn, Friedrich den Sanftmüthigen, welcher auch laut eines zu Arnshaugk den 7. September 1428 abgeschlossenen Vergleichs versprach, ihn einzuweisen und mehrere Güter in Lehn zu geben; allein er erhielt nur 14,736 Mfl. statt der an Schönburg verpfändeten Grafschaft Hartenstein, welche mit zu dem burggräflichen Gut gehörte, und Schloß und Amt Frauenstein. —

stirbt 1429.

Er starb 1429 mit Hinterlassung eines Sohnes, Heinrichs II. oder des Geächteten.

Brüder, Ritter des teutsch. Ordens, der mittl. wird 1410 Hochmeister des teutsch. Ordens von 1410 — 13. stirbt 1430.

Zwei Brüder von ihm waren in den teutschen Orden getreten, von denen der ältere nach der Schlacht bei Tanneberg 1410 den Orden durch die tapfre Vertheidigung Marienburgs vom Untergang rettete und zum Hochmeister gewählt, durch gegen ihn erhobene Kabale aber 1413 wieder entsetzt und bis 1422 gefangen gehalten wurde. Entlassen starb er 1429 zu Lochstädt am frischen Haf *).

Verpfänd. Pausa's 1393, Gefells und Auerbachs 1402;

Heinrich I. hatte bereits 1393 die Pflege Pausa an Marggraf Wilhelm II. von Meißen verpfändet, so wie 1402 Gefell (dasz stettchin zum Geffeln) und Auerbach (vnßr Slos vnd stete vrbach hus vnd stat) um 5,000 Mfl., daher diese Orte auch schon 1410 in der meißnischen Landestheilung vorkommen.

Plauen's v. 1418 — 22.

Auch selbst die Stadt Plauen hatte er 1418, jedoch nur auf kurze Zeit, an den Burggrafen von Nürnberg verpfändet, während welcher Zeit von 1418—22 er sich auf seiner Herrschaft Königswart in Böhmen aufhielt.

Sein Sohn Heinrich II. oder der Geächtete,

Sein Sohn Heinrich II. oder der Geächtete ist durch seine Mißgeschicke sowie durch den Verlust des Stammhauses Plauen in der vaterländischen Geschichte merkwürdig. Unter ihm traf Plauen 1430 das Unglück der Verwüstung durch die Hussiten. Sein Unglück zog er sich theils

*) S. Erinnerung an Heinrich Reuß von Plauen Hochmeister ꝛc. im 14. Jahresbericht des voigtl. Alterthums-Vereins. Cap. III. S. 9—34.

durch eignes Verschulden zu, indem er, von seiner geizigen Gemahlin, Cordula von Lobdaburg-Elsterberg verleitet, das alte, schon verjährte und unbekannt gewordene Recht des Weglosens (s. oben S. 36.) mit aller Strenge wieder ausüben wollte, sogar solches auf die Lehngüter des Adels ausdehnend (was wohl nach der ursprünglichen Einrichtung geschehen konnte); wodurch er seine gesammte Ritterschaft gegen sich aufbrachte. Da nun auch das Kloster Kronschwitz wegen Einziehung und Belastung des Dorfes Straßberg bei Plauen, so wie die Stadt Plauen selbst mit den Mißvergnügten sich verbanden, und nun allgemeine Verwirrung im Lande entstand, so benutzten dieß sowohl der König Georg von Böhmen als Lehnsherr, als auch der Kurfürst von Sachsen wegen Kronschwitz, sich in's Mittel zu legen und die Sache vor dem Schöppenstuhl zu Magdeburg anhängig zu machen. Da nun Heinrich auch außerdem seine Ansprüche wegen der noch nicht geschehenen Einweisung in's Burggrafthum gegen Meißen auf's Neue geltend zu machen suchte, da ihm sogar 1436 Frauenstein gewaltsam — angeblich wegen von demselben getriebener Räubereien — wieder entrissen, so wie auch die Zurücklösung von Auerbach und Pausa von Sachsen ungerechter Weise verweigert worden, so war zwischen Sachsen und ihm voller Hader. Ebenso war sein Lehnsherr, der König von Böhmen, der ihn mehrerer Lehnsverbrechen und Majestätsverletzungen beschuldigte, gegen ihn aufgebracht und es erging von diesem aus 1465 ein königlicher Machtspruch über ihn, ohne daß ihm rechtliches Gehör verstattet und ehe der Rechtsstreit in Magdeburg entschieden wurde, Kraft welchen er in die Acht erklärt und seiner Güter verlustig wurde. Die Execution übernahmen verabredetermaßen seine Feinde Kurfürst Ernst und Herzog Albert von Sachsen (die Stifter der ältern oder Ernestinischen und jüngern oder Albertinischen Linien Sachsens) und ließen 1466 ein Truppenkorps einrücken und seine Besitzungen in Beschlag nehmen, welche von da an auch 82 Jahre lang bis 1548 in Sachsens Besitz blieben, daher auch bei dem Theilungs-Receß vom J. 1485, den diese Brüder abschlossen, Plauen mit Pausa und Voigtsberg, gleich-

wird vom König von Böhm. 1465 geächtet u. seiner Besitzungen verlustig erklärt, welche die Brüder Ernst u. Albert v. Sachsen 1466 in Beschlag nehmen, so daß diese 82 J. lang bis 1548 in Sachsens Besitz bleiben.

wie die Aemter Weida und Ronneburg dem Kurfürsten Ernst zugetheilt wurden. Auch die böhmischen Güter wurden ihm verkümmert und Sachsen nahm solche in Anspruch, wie aus einem Dokument des Geraischen Archivs vom J. 1476 erhellt, welches von den Gebrüdern Ernst und Albert gegeben worden. Diesem Dokument zu Folge mußte er auf seine Besitzungen zu Gunsten Sachsens Verzicht leisten, wogegen er, nach 10jähriger gefänglicher Haft, Königswart, Petschau und Neuhartenstein aus Gnade (!) zurückerhalten sollte. Neuhartenstein wurde nun der Sitz des Burggrafen Heinrichs II., wo er auch 1482 starb.

Wird 10 J. lang in gefängl. Haft gehalten; stirbt zu Neuhartenstein 1482.

Sein Sohn Heinrich III., Burggraf, welche Würde ihm von K. Friedrich III. den 17. Februar 1490 zu Linz laut kaiserlichen Briefs nicht nur für sich, sondern auch für seine ehelichen Leibeserben und nach deren Abgang für seine Stammesvettern Wappens und Geschlechts von Plauen und deren Erben bestätigt wurde, demungeachtet aber Sachsen ihm verweigerte, lebte auf den vom Vater ihm übriggebliebenen böhmischen Gütern von Neu-Hartenstein, und wurde von König Wladislav 1492 zum böhmischen Landrichter in der Lausitz bestellt. Er hinterließ einen Sohn, Heinrich IV.

Sein Sohn Heinrich III. 1492 böhm. Landrichter der Lausitz hinterläßt einen Sohn, Heinr. IV.

Im Hause Reuß-Greiz lebten Anfangs dieses Jahrhunderts die Söhne Heinrichs Reuß-Greiz, Heinrich der ältere, welcher jedoch bald kinderlos starb (s. oben S. 58.) und Heinrich der jüngere, welcher in alleinigen Besitz blieb und 1449 mit Hinterlassung seiner Wittwe Irmengard geb. Burggräfin von Kirchberg, und vier Söhnen, von denen ihm zwei zu Greiz folgten, zwei den geistlichen Stand wählten, starb. Von letztern wurde der ältere wieder Hochmeister des teutschen Ordens 1469, starb aber schon 1470 zu Mohrungen in Preußen; der jüngere war 1469 Rector magnificus zu Erfurt und 1475 Dompropst zu Naumburg.

H. Greiz. Heinrich der ält. u. jüng. Reuß-Greiz dem die 2 ält. Söhne i. d. Herrsch. Greiz succediren, 1449, die jüngern d. geistlichen Stand wählen, wovon der ältre Hochmeister d. teutschen Ord. wird 1469, stirbt 1470.

Von den Regierungsnachfolgern zog Heinrich der ältere 1461 mit nach dem gelobten Lande und mag deshalb der Wallfahrer benannt seyn; er theilte sich 1449 mit seinem Bruder in die Herrschaft und Schloß Greiz, welches sie vom Kurfürsten Friedrich d. Sanftmüth. in Lehn empfingen.

Die regier. Brüder Reuß-Greiz erwerben Ober-Kran-

Heinrich der jüngere, den Limmer auch den Erwerber nennt, kaufte 1451 vom Burggrafen Dietrich von Kirchberg die halbe Herrschaft Ober-Krannichfeld, so wie sein ältrer Bruder die andre Hälfte um 2,000 Mfl. an sich brachte und nach dem Ableben Heinrichs des Erwerbers 1461 mit der ganzen Herrschaft Ober-Krannichfeld von Herzog Wilhelm III. 1462 zu Weimar beliehen wurde. 1469 erhielt er noch die Mitbelehnschaft auf Nieder-Krannichfeld, welches die Grafen von Gleichen besaßen. nichfeld 1451 und 1461.

Er (der ältere Bruder) besaß nun Greiz wieder ungetheilt, nahm jedoch oft seinen Sitz zu Krannichfeld. Er besaß von 1457—62 auch Crimmitzschau und starb 1475 mit Hinterlassung von 5 Söhnen. Zwei dieser Söhne traten in den geistlichen Stand, die drei übrigen theilten sich in den väterlichen Nachlaß so, daß der ältere und dritte (oder der Friedsame) Greiz, der mittlere die Herrschaft Krannichfeld erhielten. Der ältere, den Limmer auch Heinrich den Ausgestatteten nennt, erwarb durch seine Vermählung mit Katharina aus dem Hause Gera von diesem als Mitgift statt der versprochenen 2,000 Mfl. Ehegelder Zeulenroda im J. 1492. Er starb 1502 ohne Kinder, ebenso sein Bruder, der mittlere zu Krannichfeld 1528, so daß der dritte Bruder Heinrich der jüngere oder der Friedsame alles erbte. Er vermählte sich mit Dorothea, Gräfin von Coldiz und zweitens mit Amalia, Gräfin von Mansfeld-Heldrungen und war der Stammvater von drei Söhnen, welche dann wieder die ältere, mittlere und jüngere Linie Reuß bildeten. Er starb 1535 und erlebte noch die Reformation.

Der ältere erbt Greiz u. Krannichf. ganz u. stirbt 1475. Drei Söhne theilen die Besitzungen; der ält. erwirbt durch Heur. Zeulenroda 1492, stirbt 1502, desgl. der mittlere 1528 ohne Kinder, daher d. jüngste Bruder Heinrich der Frieds. alles erbt; er ist Stammvat. der 3 Linien Reuß, stirbt 1535.

Die drei Söhne Heinrichs des Ritters zu Weida (s. oben S. 48.), welcher Anfangs dieses Jahrhunderts starb, wohnten gemeinschaftlich auf Schloß Weida und besaßen die Herrschaft zu gleichen Theilen, die sie aber dann auch an Meißen verpfändeten und verkauften, so daß dadurch solche mit dem alten Stammhause dem Hause Reuß-Plauen verloren ging. Nachdem sie 1404 die Gesammtlehn darüber von Meißen erhalten, verpfändete zuerst

H. Weida. Die 3 Söhne Heinrichs d. Ritters verkauf. Weida v. 1406 bis 1427, so daß dieß alte Stammh. Weida an Meißen

kommt und für d. Haus Reuß verloren geht.

der ältere 1406 seinen Antheil und verwandelte 1410 die Verpfändung in Tauschhandel, so daß er Schmölln als ein meißnisches Lehen und zu dem frühern Pfandschilling von 600 Ungarischen Gülden noch 700 Rhn. Gülden Zugabe erhielt, da bereits auch der mittlere 1409 sein Drittheil für 1,000 Rhn. Gülden in Gold an Meißen verpfändet hatte. Auch dieser verwandelte die Verpfändung bereits 1411 in Verkauf und erhielt noch 2,100 Schock neue Groschen und 1,700 Rhn. Gülden Kaufgeld. Dem dritten Bruder Heinrich dem Jüngern blieb nun nichts übrig, als sein Drittel ebenfalls zu veräußern und er überließ solches erst im J. 1427 an Meißen gegen Schloß und Städtchen Berga oder die Herrschaft Drifels, welche erst 1411 von der jüngern Linie Weida an Meißen gekommen war (s. oben S. 48.) und eine Zugabe von 2,500 Rhn. Gülden, so daß nun, zum Nachtheil der Agnaten, die ganze alte Voigtei Weida ebenso, wie früher das Regnitzland (s. oben S. 47.) und Heinrichs des Langen Landestheil, der reußische Distrikt Ronneburg gänzlich verloren gingen, da auch Schmölln und Berga nicht lange darnach vollends an Meißen kamen (s. oben S. 57.).

Der jüngere Sohn acquirirt Berga 1427,

giebt 1427 d. Städtchen neue Privilegien. Berga fällt nach s. Tode an Meißen, ebenso Schmölln, was d. Söhne Heinrichs des ält. verkaufen, dag. Hauenstein 1438, nach dessen Verkauf Wildenfels 1455 ankaufen, wo der Letzte des Haus. Weida 1535 starb, mit ihm d. Spezialhaus

Die beiden jüngern Brüder starben ohne Kinder. — Heinrich von Weida gab schon 1427 als Herr von Berga dem Städtchen Berga mehrere Privilegien, die später von Meißen, an welches es als eröffnetes Lehn zurückfiel, wiederholt bestätigt wurden. Es wurde dann von Meißen der Familie von Wolfersdorf als Lehngut gegeben und ist jetzt im Besitz der Familie von Watzdorf. — Die beiden hinterlassenen Söhne Heinrichs des ältern, wiederum Heinrich der ältere und jüngere, welche Schmölln an Meißen wahrscheinlich verkauften, dagegen Hauenstein in Böhmen acquirirten, wo man sie 1438 trifft und sie sich Herrn von Weida zu Hauenstein nennen, verkauften auch dieß wieder und der ältere Sohn des vorigen Heinrichs des ältern kauft die Herrschaft Wildenfels, womit er 1455 von Sachsen belehnt wird. Schloß Wildenfels war nun die letzte Besitzung und Wohnung dieser Herrn, die sich Herrn von Weida zu Wildenfels nannten. Er hinterließ drei Söhne, alle drei

Herrn zu Wildenfels. Zwei davon starben kinderlos, nur der jüngere hinterließ einen Sohn, der als letzter seines Stamms etwa 1535 starb und Wildenfels seiner Tochter Margaretha, Gemahlin Grafen Johann Heinrichs zu Schwarzburg-Leutenberg hinterließ. Weida erlosch.

Im Hause Gera regierte Heinrich der Dispensirte, der Sohn Heinrichs des Worthalters (s. oben S. 46.). Dieser heurathete nach seiner ersten Gemahlin Ilse (Elisabeths) von Schwarzburg Tod Lutraden (Lutigarden), Grafen Dietrichs VII. von Hohenstein zu Heringen Tochter, zu welcher Heurath wegen Verwandtschaft im 3. Grade er 1402 päbstlichen Dispens erhielt, weshalb ihn Limmer den Dispensirten nennt. Seine erste Gemahlin hatte vor ihrem Ableben 1399 die Kapelle im Böhmesdorfer Walde bei Schleiz (an der Straße von Schleiz nach Mühldorf) gestiftet, wohin auch die in der Pflege Reichenfels gelegenen Dörfer Wolframsdorf (j. Wolschendorf) und Zeulenroda Zinsen zu liefern hatten. Diese Kapelle muß indeß schon vor der Reformation wieder eingegangen seyn.

Haus Gera. Heinrich der Dispensirte seit 1378.

Dessen erste Gemahlin Ilse von Schwarzb. stiftet 1399 eine Kapelle im böhmsd. Walde bei Schleiz, wohin auch Zeulenroda Zinsen geben muß.

Er erließ, so wie früher schon Heinrich d. j. zu Ronneburg 1397 gethan hatte (s. oben S. 57.) 1415 einen Pfaffenbrief, worin er sich des Rechts des Anfalls des Nachlasses der niedern Geistlichen begab und solchen ihren Verwandten zusprach. Die darüber ausgestellte Urkunde unterschrieben auch mit Joh. Heinrich von Machwicz, Pfarrer zu Hohenleuben und Albert Beuchel, Dechant und Pfarrer zu Zeulenroda für sich und im Namen gesammter von Dankgefühl ergriffenen Geistlichen.

Erläßt einen s. g. Pfaffenbrief v. J. 1415.

Nachdem er schon 1411 sein Testament gemacht, starb er etwa 1420 mit Hinterlassung von vier Söhnen und vier Töchtern, von denen zwei verheurathet wurden, zwei in's Kloster Kronschwitz gingen. Der jüngste Sohn wurde Domherr zu Mainz; die drei ältern folgten ihm anfänglich gemeinschaftlich und wurden 1424 von Friedrich dem Streitbaren als meißnische Reichs-Afterlehnträger beliehen, so wie 1441 nach des ältesten Bruders Tod, welcher schon

stirbt 1420.

Deff. Söhne nehmen seine Besitzungen 1424 v. Meißen gemeinschaftl. in Lehn, die

beiden jüngern wiederum 1441 u. 1445. 1425 gegen die Hussiten geblieben war, die beiden überlebenden Brüder von Kurf. Friedrich dem Sanftmüthigen und von Herzog Wilhelm dem Stolzen, dem bei ihrer Theilung 1445 die Lehnsherrlichkeit dieser Länder zufiel, abermals belehnt wurden.

Der nunmehrige ältere Bruder, den Limmer auch Heinrich den Beerber nennt, erhielt Lobenstein, Saalburg, die Höfer Lehne und die Pflege Reichenfels; der jüngere oder Heinrich der Unglückliche (L.) dagegen bekam Gera, Schloß und Stadt Schleiz und die Herrschaft Burgk.

Der sächs. Bruderkr. 1446 — 50 zwischen d. Kurfürsten Friedrich u. Herzog Wilhelm. Dieser Heinrich von Gera wurde des Kurfürsten Friedrichs des Sanftmüthigen Geheimer Rath, weshalb er sich mehr an diesen, als an seinen Lehnsherrn, Herzog Wilhelm attachirte und daher auch in dem s. g. sächsischen Bruderkriege, der vorzüglich durch die Gebrüder Apel und Busso Vitzdum von Eckstett, Wilhelms Minister, zum Ausbruch kam, zu dem Kurfürsten hielt, was ihm sein Lehnsherr als Felonie auslegte und gegen ihn wüthete. Dieser abscheuliche, berüchtigte Krieg, welcher nebst dem Hussitenkriege und dem spätern 30jährigen Kriege die vielen Wüstungen (d. h. Feld, Wiese- und Weidefluren oder Holzungen statt der ehemaligen Dorfschaften dieser Gegenden) vorzüglich in der Herrschaft Gera, so wie in Sachsen überhaupt hervorgebracht hat, wurde meistens mit fremden Söldnern, sogar Böhmen auf eine schauderhafte Art geführt, so daß der eine Bruder die Länder des andern verwüstete.

Folgen desselben für Sachsen u. die Herrsch. Gera.

1446 fiel der Kurfürst Friedrich (mit Unrecht wohl der Sanftmüthige genannt) seinem Bruder Herzog Wilhelm, während dieser Hochzeit zu Jena feierte, in's Land und verwüstete die Vitzdumschen Güter, dagegen 1447 Herzog Wilhelm mit einem Heer von 26,000 Böhmen u. a. Hilfstruppen des Bruders Länder überzog und verwüstete, desgleichen 1448 das Pleisnerland, wobei Altenburg, Borna, Pegau u. a. O. geplündert und verbrannt wurden. Von da ging die Verwüstung über Grimma, Coldiz, Leisnig, Döbeln, Oschatz, Rochlitz, Lommatzsch, Mitweida, Alt-Dresden und oft standen 40—50 Orte an einem Tage

in Flammen. 1449 traf der Krieg wieder Altenburg, Borna, Zeiz, Chemnitz und die Umgegend von Gera, wo im J. 1450 über 5,000 Menschen gemordet wurden. Von Gera selbst zog der Herzog im Frühling d. J. auf Bitten der Mutter Heinrichs, der Wittwe Lutigarde ab, kam aber schon im Herbste desselben Jahres dahin zurück, da Heinrich an seinen Bruder den Kurfürsten forthielt und ihn selbst noch brieflich beleidigt, auch die Friedenspunkte nicht gehalten hatte. Er erstürmte Gera den 16. Oktbr. 1450, was nun ebenso, wie Plauen 20 Jahr früher, von den Böhmen geplündert, verbrannt, die Mauer geschleift wurde. Das Schloß in der Stadt, wovon jetzt noch ein Theil unter dem Namen des alten Schlosses am Mühlgraben zum Gefängniß dient, wurde dabei ganz zerstört, Osterstein dagegen verschont, daher dieß Schloß für die Folge Residenz wurde. Heinrich selbst, den Limmer nicht mit Unrecht Heinrich den Unglücklichen nennt, gerieth nebst mehrern Führern in Gefangenschaft der Böhmen, denen er sich zu ergeben vorgezogen hatte und wurde nach Prag geführt, wo er noch in demselben Jahre in Folge des Grams und der Pest starb. Seine trostlose Wittwe, Anna geb. Gräfin von Henneberg-Asch, zog mit ihren beiden Töchtern auf das Schloß Burgk. Sein Sohn regierte nach ihm zu Gera und nannte sich nur Herr von Gera. Er erbaute 1470 den vordern modernen Flügel des Schlosses Osterstein, so wie er auch die Tuchmacherinnung zu Gera 1479 privilegirte. Er starb unverheurathet; seine Besitzungen fielen daher an seines Vaters ältern Bruder, Heinrich den Beerber zu Lobenstein, der nun die Geraischen Besitzungen wieder zusammenbrachte. Dieser Heinrich der mittlere (nach Heinrichs d. ält. oder des Helden Tod 1425 auch Heinrich d. ält.) oder der Beerber, mit Mathilde Gräfin von Schwarzburg vermählt, hatte schon 1438 als Besitzer der Pflege Reichenfels das zu seiner Pflege gehörige Dorf Zeulenroda (in Urkunden gewöhnlich Czeullenrode, Zcullenrode genannt) am Michaelistage zur Stadt erhoben und ihr die ersten Statuten ertheilt. Er war Geheimer Rath des Herzogs Wilhelm. Unter seiner Regierung wüthete 1463 auch im Voigtlande die Pest, die

Verwüst. Gera's den 16. Oktober 1450.

Heinrich der Unglückl. stirbt in der Gefangenschaft zu Prag 1450.

Nach d. Tod seines Sohnes fällt Gera an den ältern Bruder, Heinr. d. Beerber,

der 1438 Zeulenroda zur Stadt erhebt,

in diesem Jahrhunderte nochmals 1496 grassirte, so daß allein in Plauen und den dahin eingepfarrten Dorfschaften über 1,400 Menschen starben. Er selbst starb gegen das Jahr 1481 mit Hinterlassung dreier Söhne und einer Tochter, Katharina, welche Heinrich Reuß-Greiz heurathete (S. oben S. 71.) und dadurch Zeulenroda anfänglich nur pfandweis, 1492 aber eigenthümlich statt der Mitgabe erwarb, indem deren Brüder diesen Ort an ihren Schwager abtraten.

stirbt 1481.

Durch seiner Tochter Katharina Vermählung mit Heinrich Reuß-Greiz kommt Zeulenroda an Greiz 1492.

Seine drei Söhne theilten sich in die väterlichen Besitzungen so, daß Heinrich der Aeltere (der Bürgerfreund) die Herrschaft Gera und Rochsburg, welches letztere Heinrich der Unglückliche 1448 vom Burggrafen Albrecht zu Leisnig gekauft hatte, erhielt. Er verkaufte jedoch Rochsburg wieder an die von Ende, von denen es die von Schönburg 1548 für 60,000 Mfl. erwarben. Er bestätigte die Geraischen Statuten 1487 und starb 1488 ohne Erben, ebenso sein Bruder Heinrich der Jüngere oder Hinkende schon 1498, nachdem er die Herrschaft Lobenstein das Jahr zuvor an seinen mittlern Bruder für 17,000 Rhn. Gülden abgetreten hatte. Der überlebende Bruder Heinrich der Mittlere oder der kaiserliche Rath hatte bei der Theilung Schleiz mit Reichenfels erhalten und vereinte nun die Geraischen Lande wieder durch Beerbung der Brüder. Er hatte 1482 die innere (oder neue) und die äussere (oder Altstadt) Stadt Schleiz zu einer einzigen, unter einem Magistrat und gleicher Verfassung stehenden Stadt vereint, um dadurch alle Reibungen zu beseitigen; auch bestimmte er 1485 und 1486 die Landbethe im Reußischen und belieh 1494 Tanna mit Markt- und Stadt-Gerechtigkeit unter einem Magistrat, wobei alle Zinsen und Frohnden in einem jährlichen Zins von 110 Rhn. Gülden an das Amt Schleiz verwandelt wurden.

Heinrichs d. Beerbers Söhne theilen sich; der älteste stirbt 1488, der jüngere 1498, so daß die Geraisf. Lande wieder zusammen an Heinrich d. Mittlern fallen; dieser vereint Alt- u. Neustadt Schleiz 1482, bestimmt 1485 die Reuß. Landbethe u. erhebt Tanna 1494 zur Stadt.

Das Schloß und Gut Reichenfels wurde unter ihm eine ritterschaftliche Besitzung, da 1496 Fabian v. Dobeneck solches pfändete, so wie 1503 Hans von Magwitz für 1,450 Rhn. Gülden, 1602 Hans von Müfling solches von den Gebrüdern von Kospod kaufte. Auch verpfändete er

1499 die Herrschaft Burgk an Ulrich von Ende. Er hatte sich 1477 mit Hedwig Gräfin von Mansfeld vermählt und derselben die Stadt Schleiz zum Leibgeding verschrieben. Er starb im J. 1500 und wurde in der Bergkirche zu Schleiz beigesetzt. Er hinterließ zwei Söhne, die sich in die Geraischen Länder theilten und mit denen im folgenden Jahrhunderte das Haus Gera erlosch, und drei Töchter, von denen zwei sich vermählten, die dritte, Anna, als letzte Priorin des Klosters Kronschwitz 1552 starb.

Heinrich d. Mittlere od. kais. Rath stirbt 1500 mit Hinterlassung zweier Söhne und drei Töchtern.

---

16. Jahrh.

Die großen welthistorischen Ereignisse dieses Jahrhunderts hatten auch auf unser Vaterland bedeutenden Einfluß und brachten in demselben große Veränderungen hervor.

Allgemeiner Ueberblick.

Durch die großen Länderentdeckungen am Ende des vorigen Jahrhunderts und in dem jetzigen bildete sich erst der allgemeine Welthandel, der alle Handelsgröße früherer Zeiten verdunkelte, daher es auch nicht einzelnen Staaten, nicht der Hansa länger möglich war, sich in ihrer frühern Prävalenz zu behaupten, da nun andere und mehrere Staaten, die Wichtigkeit der Theilnahme am Welthandel erkennend, daran Theil nahmen. Durch die Ausdehnung des Handels, durch das Hinzukommen der Märkte Ostindiens und Amerikas wurde eine größere Produktion von Waaren nöthig, daher Manufakturen und Fabriken in Aufnahme kamen, Handwerke und Künste blühten, der Wohlstand in Städten sich mehr hob, die Bürger aber, wohlhabender werdend, mehr ihrer Würde sich bewußt wurden und auch mehr Werth auf geistige Ausbildung zu legen anfingen, welche zu befördern die erfundene Buchdruckerkunst die hilfreichste Hand bot.

Auch das Loos des Landmanns wurde immer besser und ihre Frohnen wurden nach und nach in feste Dienste und Zinsen verwandelt. Dieser allgemein sich verbessernde gesellschaftliche Zustand, die Bereicherung des menschlichen Geistes, die freiern Regungen der Menschenvernunft machten aber auch die Unerträglichkeit des längern Fortbestands des verdorbenen Kirchenwesens fühlbar und dessen radikale Reform nothwendig. Auch Teutschland seufzte unter dem

Ursachen d. Nothwendigkeit der Reformation.

Druck der päbstlichen Herrschaft und die bürgerliche Autorität war größtentheils hingegeben an die kirchliche Gewalt, die so sehr mißbraucht wurde. Die Kirche schwelgte als Eigenthümerin der schönsten Besitzungen und weitausgedehnter Gebiete (welche die gefürsteten und nichtgefürsteten Prälaten und die Kirchen besaßen) in Ueberfluß; ihre Diener brachten sich häufig durch ihr skandalöses Leben um alle Achtung; den Laien, denen kaum die Hälfte oder das Drittheil des Landes blieb, war der Wandel der Geistlichen ein Aergerniß und nicht mehr mundete die von diesen gebotene geistliche Speise. Der Glaube an den päbstlichen Sünderlaß für Geld, der schon längst wankend geworden, bekam vorzüglich vollends den letzten Stoß, als denkende Männer gegen diesen Ablaßkram, den Pabst Leo X. auch in Teutschland treiben ließ, auftraten und in freimüthiger Rede ihre Mißbilligung darüber aussprachen. Insbesondere war der empörende Ablaßkram, welchen der Delegirte des geistl. Kurfürsten zu Mainz, Albrechts von Brandenburg, der Dominikanermönch Johann Tezel in Teutschland trieb, der Anlaß, daß unser großer kirchlicher Reformator, Dr. Joh. Martin Luther (geb. den 10. Novbr. 1483 zu Eisleben), als Professor der Theologie zu Wittenberg seine Stimme ernstlich dagegen erhob und am Allerheiligenabende (den 31. Oktober) 1517 seine 95 Sätze gegen den Ablaß an die Schloßkirche zu Wittenberg anschlug, welche die Grundlage einer weltverändernden Umwälzung geworden sind.

Dr. J. M. Luther, Begründer der Reformation durch seine 95 Sätze vom 31. Oktober 1517.

Auch in unserm Voigtlande hatten bereits die Ausgelassenheit der päbstlichen Hierarchie, so wie die Verdorbenheit und Zügellosigkeit des Klerus ehrenwerthe Männer indignirt und schon im vorigen Jahrhunderte zu Vorläufern der Reformation gemacht, namentlich Dr. Theodor Morunger, Pfarrer zu Hof und M. Joh. Sergel, Vicar an der Michaeliskirche daselbst, welche die rühmlichste Erwähnung verdienen. Ersterer erhob sich 1489 gegen den Ablaßkram des Papstes Innocenz VIII., den derselbe durch seinen Legaten Raimund Pegaraudi treiben ließ, reiste selbst nach Nürnberg, wo der Legat sein Unwesen trieb und sprach hier öffentlich gegen diese Religionsbeschimpfung und Volksbethörung. Er wurde dafür auf An-

Dr. Th. Morunger und M. J. Sergel zu Hof, Vorläufer der Reformation im Voigtlande. 1489.

stiften des Legaten durch des Marggrafen Friedrichs Befehl auf der Rückreise gefangen genommen und zu Kadolsburg in neunjähriger Gefangenschaft gehalten. M. Sergel war ebenso ein edler Eiferer gegen die Liederlichkeit der Mönche und Geistlichkeit seiner Zeit; daher fand nun auch die Reformation in unserm Voigtlande einen gut vorbereiteten Boden. Es kann hier nicht der Ort seyn, die Geschichte der Reformation auch nur flüchtig darzustellen; nur so viel sei erwähnt, das Licht der Wahrheit mußte lange mit den Nebeln der Finsterniß kämpfen und siegte auch nicht allgemein, so daß nicht ganz Teutschland der Segnungen der Reformation sich zu erfreuen hatte. So sanken selbst Länder, von denen früher das Licht reiner evangelischer Lehre ausgehen wollte, wie z. B. Böhmen, wieder zurück in die Finsterniß des alten Glaubens, da nun daselbst auf alle Art der freiere Geistesschwung unterdrückt wurde. Unsere Länder gehörten mit zu den glücklichen, die der Segnungen der Reformation theilhaftig wurden und diese auch erhielten.

Nicht allgemeiner Sieg des Lichts evangelisch. Lehre in ganz Teutschl.

Durch die durch Luther bewirkte Reformation wurde das richtige Verhältniß begründet, in welchem Kirche und Staat, Obrigkeit und Staatsbürger und alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft zu einander stehen müssen; durch sie wurde nun ein besserer Volksunterricht und allgemeine Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens bewirkt, so wie sehr erleichtert durch die Einziehung vieler Kirchengüter und Verwendung des eingezogenen (säcularisirten) und zur Begründung und Dotation von Schulanstalten hergegebenen Kirchenguts; das freiere Denken und das freiere Wort ward erst durch sie möglich und die glücklicher Weise schon erfundene Buchdruckerkunst theilte nun solches allen für etwas höheres Empfänglichen schnell mit; die Macht der öffentlichen Meinung ward nun befestigt und ein wahrer Protestantismus (ein kräftiger Widerstand) gegen Willkühr und Unsinn in's Leben gerufen.

Wichtige Folgen der Reformation.

In unserm Voigtlande fand Luther's Lehre schnell Anklang, zumal der Kurfürst Friedrich der Weise (der 1519 auf dem Reichstage zu Frankfurt a. M. zum Kaiser erwählt, die Krone Altershalber ablehnte und Karl dem

Eingang d. Reformation im Voigtlande.

Fünften seine Stimme gab, was wichtige Folgen hatte) sie schützte und Luthern selbst auf der Wartburg sicherte.

In Plauen trat Georg Euler, teutscher Ordens-Komthur und der Dominikanermönch Georg Raute, aus Gera gebürtig, zur lutherischen Confession über und verbreitete das Licht der Wahrheit daselbst. Zu Plauen erschien 1529 eine kurfürstl. Commission, unter dem Titel einer Kirchenvisitation, welche die Einwohner vom katholischen Glauben lossprach und an den lutherischen überwieß. Mitglieder dieser Commission waren: Asmus Spiegel zu Grunau, Joseph Levin Metzsch auf Myla, M. Georg Spalatin zu Altenburg, Johann Reymann, Pfarrer zu Werda und Michael Albert, Bürgermeister zu Altenburg. Georg Euler wurde als erster evangelischer Pfarrer zu Plauen eingesetzt; nach seinem Tod 1538 folgte ihm als Pastor und erster Superintendent Georg Raute, welcher von 1525 an Nachmittagsprediger gewesen war. — Bei der zweiten Visitation 1533 wurde das Dominikanerkloster in Plauen aufgehoben, ebenso die Besitzungen des teutschen Ordens im Voigtlande, so wie alle dem Kloster Kronschwitz gehörigen Güter, worunter das Dorf Straßberg bei Plauen gehörte, in Beschlag genommen und einstweilen sequestrirt. Zuerst wurde für die teutschen Ordensgüter ein Teutscher-Haus-Vorsteher ernannt, der die Besoldungen der Geistlichen aus den Einnahmen zu besorgen hatte; später aber erhielt der Plauische Magistrat dieses Amt, der hierzu einen Teutschen-Stuhl-Vorsteher ernannte. Ebenso wurden die Ordensgüter in Schleiz dem Magistrat zur Verwaltung übergeben und davon die Besoldungen der Geistlichen bestritten.

Kirchenvisitationen zu Plauen 1529 und 1533.

Einziehung der geistlichen Kloster- u. Ordensgüter, Behufs d. Dotation der Geistlichen und Schulen.

Zu Ronneburg wurde die Kirchenverbesserung ebenfalls 1529 eingeführt, nachdem bereits der Stadtrath 1527 einen evangelischen Pastor angestellt hatte; eine zweite Visitation fand ebenfalls 1533 daselbst Statt. Noch vor 1529 war die Reformation schon in Werda geschehen; ebenso fand sie 1529 und 1533 zu Weida und dessen Distrikt Statt. M. Gulden war der erste evangel. Pfarrer daselbst, nach ihm Reymann, dessen Nachfolger Möstel 1539 das Prädikat eines Superintendenten erhielt.

Visitation zu Ronneburg, Werda u. Weida, 1529 und 1533.

Die

Die Klöster zu Weida wurden säcularisirt; die Gebäude des Franziskanerklosters zu Wohnungen der Geistlichen und Schullehrer, so wie zur Schule selbst angewiesen; die Klosterkirche wurde später die Stadtkirche, nachdem im 30jährigen Kriege die ehemaligen beiden Stadtkirchen verwüstet worden waren. Ebenso wurden das Prämonstratenser Mönchskloster Mildenfurt und das angesehenste aller voigtländischen Klöster, das Augustiner-Nonnen-Kloster zu Kronschwitz, was vorzüglich eine Versorgungsanstalt der Töchter des Reuß-Pl. Hauses gewesen war, aufgehoben und dessen Güter verkauft.

Aufhebung der Klöster Mildenfurt und Kronschwitz.

In Gera fand die Reformation längere Zeit Widerstand an dem Widerstreben des alten Herrn von Gera, den Limmer wegen dieser seiner Renitenz gegen Sachsens Reformationscommissionen auch Heinrich den Beharrlichen nennt, der gegen die Visitationen 1529 und 1533 protestirte. Im letztern Jahre wurde jedoch die Reformation kurfürstl. sächsischer Seits bewirkt und Georg Voigt als erster Superintendent eingesetzt. Heinrich der Beharrliche ließ jedoch auf seinem Schlosse noch Messe fortlesen, bis auch er endlich der Wahrheit Sieg anerkannte, den vielleicht nur die Anmaaßungen der Visitationscommissionen erschwert hatten. In Schleiz fand die Reformation ebenfalls 1533 Statt, bis zu welcher Zeit noch alles katholisch war. Nur der Pfarrer Johann Körner zu Dietersdorf hatte, nach Angabe der Visitationsacten, schon seit 10 Jahren nach Luther's Anweisung gepredigt, das Sakrament unter beiderlei Gestalt gereicht, seit Anfang des J. 1533 auch teutsch getauft und hatte ein Eheweib. — Erster Superintendent zu Schleiz wurde M. Thomas Spieß.

Reformation zu Gera 1533; zu Schleiz 1533.

Das Kloster der Nonnen zum heiligen Kreuz bei Saalburg, deren Leben eben auch nicht sonderlich heilig gefunden wurde, unterlag ebenfalls der Säcularisation und die vorgefundene männliche Klostergeistlichkeit wurde, als liederliche Gesellschaft, weggeschafft; die völlige Aufhebung des Klosters geschah aber erst 1544, wo die Klostergüter verkauft und vereinzelt wurden, wovon der Ertrag theils dem Fond der Prediger- und Schullehrerbesoldungen, Stipendien u. s. w., theils dem herrschaftl. Fiscus zufloß.

Aufhebung des Klosters zum heil. Kreuz bei Saalburg 1544.

6

Die Gebäude wurden für 200 Aßo. (alte Schock) Groschen verkauft; die Grundstücke um Saalburg gelangten meistens in Besitz der Bürgerschaft daselbst und des Stadtraths, der solche als geistliche Kastengüter verwaltet. Die letzte Priorin des Klosters war Helena von Dobeneck.

Reformation in der Herrschaft Greiz 1533;

In der Herrschaft Greiz geschah die Einführung der Kirchenverbesserung auch 1533, unter der Regierung Heinrichs des Friedsamen Reuß, des Stammhalters der Reußen, ebenfalls durch eine sächsische Commission, deren Mitglieder Joseph Levin Metzsch auf Myla und Günther von Bünau auf Elsterberg waren. Erster evangelischer Pfarrer zu Greiz wurde Jacob Köber, zu Zeulenroda Heinrich Philippi. Am spätesten geschah die Einführung der Kirchenverbesserung in der Herrschaft Lobenstein, weil diese böhmisches Lehen war; jedoch wurde endlich auch da solche 1543 durch eine sächsische Commission bewirkt.

in der Herrschaft Lobenstein erst 1543.

Reformation zu Hof und Wunsiedel durch K. Löner u. N. Medler 1524—29.

Im baireuthischen Voigtland, in den Distrikten von Hof und Wunsiedel, fand die Reformation noch früher, als im sächsischen Voigtlande Statt. In Hof (wo ein Bruder des regierenden Marggrafen Friedrich von 1516—1536 Pfarrer war, sich jedoch nur um die Pfründe kümmerte) erhoben sich der Pfarrvicar Kaspar Löner und der Schullehrer Nicol Medler schon 1524 gegen den Papismus und setzten auch trotz der Verfolgung des bamberg'schen Bischoffs die gute Sache rühmlich durch, so daß endlich den 5. September 1529 in der Michaeliskirche zu Hof, mit landesherrlicher Bewilligung, zum erstenmal der Gottesdienst nach evangelischem Ritus gehalten und seitdem die Reformation gesetzlich eingeführt wurde. Später, 1532, wurden beide Reformatoren als öffentliche Eiferer gegen die Bedrückungen des damaligen Landeshauptmanns von Beulwitz von demselben wieder vertrieben und kam Löner als Prediger nach Oelsnitz, Medler nach Braunschweig. An K. Löner's Stelle kam auf kurze Zeit als Pfarrvicar Dr. Stephan Agricola und nach Marggraf Friedrich's Tod, 1536, wurde Leonhard Eberhard als erster Superintendent zu Hof angestellt.

Das Franziskanerkloster das. wurde 1543 zur Stiftung des Gymnasiums verwendet und 1546 als solches eröffnet. Erster Rector desselben war Jacob Schlemmer, der die Gründung dieser Schule vorzüglich mitbewirkt hatte. Das Nonnenkloster daselbst, welches die Nonnen im J. 1533 verlassen, wurde erst im J. 1564 säcularisirt und seine Revenüen zum Beßten des Kirchen- und Schulwesens und zu Stipendien für Studirende angewiesen. Die Marggrafen hatten sich schon 1530 baares Geld und Silbergeräthe der Klöster zugeeignet und fortschaffen lassen, damit der herrschaftl. Fiscus nicht leer ausging. Die letzte Aebtissin des St. Claren-Nonnenklosters zu Hof war Clara von Hirschberg.

Verwandlung des Franziskanerklosters zu Hof in ein Gymnasium 1543 bis 46.

Die erste Buchdruckerei zu Hof begründete 1559 Mathias Pfeilschmied. In Wunsiedel war Adrian von Rabenstein, früher Prämonstratenser, erster evangelischer Superintendent, der 1528 starb.

Erste Buchdruckerei zu Hof 1559.

Nach K. Maximilian I. (S. oben S. 62.) der 1519 starb, folgte als teutscher Kaiser Karl V., dessen politisches Prinzip Kampf gegen die Ideen blieb, von 1519 bis 1556, wo er die Regierung niederlegte und sich in das spanische Kloster St. Just in Estremadura zurückzog, wo er den 1. September 1558, unzufrieden mit sich und der Welt, starb. Ihm folgte der Bruder Ferdinand I. bis 1564, nach dessen Tode dessen ältester Sohn Maximilian II., welcher nach einer rühmlichen Regierung 1576 starb; diesem sein Sohn, Rudolph II., welcher, sich mehr mit Astrologie und Alchymie beschäftigend, als mit Regierungsangelegenheiten, höchst intolerant war und die Protestanten verfolgte. Noch während seines Lebens übernahm sein Bruder Mathias die Regierungsgeschäfte von Oestreich und Ungarn und Rudolph lebte in Prag, noch Böhmen besitzend, wo er den Protestanten durch den s. g. Majestätsbrief viele Rechte einräumen mußte. Auch Böhmen mußte er noch seinem Bruder 1611 abtreten. Er starb, nachdem er sich schon längst überlebt hatte, den 20. Januar 1612, im 60. Jahre.

Teutsche Kaiser dieses Jahrhunderts.

Die Regentenhausgeschichte unsers Voigtlandes anlangend, so starb das Haus Weida, von welchem zu An-

Das Haus Weida erlöscht 1535.

fange dieses Jahrhunderts noch drei Brüder zu Wildenfels im gemeinschaftl. Besitz dieser Herrschaft lebten (s. oben S. 72.), 1535 ganz aus. Wildenfels kam an Schwarzburg, welches dasselbe schon 1536 an die Familie der ersten Besitzer desselben, die Herrn von Wildenfels, verkaufte, nach deren Aussterben im J. 1602 diese Herrschaft als ein sächsisches Lehngut an das gräfliche Haus von Solms kam, welches noch heut in dessen Besitz ist.

H. Gera.

Ebenso erlosch auch das Haus Gera in diesem Jahrhunderte (s. oben S. 77.), von den zwei hinterlassenen Söhnen Heinrichs des Mittlern oder des Kaiserl. Raths hatte der ältere Gera mit einem Theil von Schleiz, der jüngere dagegen Schleiz, Lobenstein und Burgk erhalten. Beide Brüder waren im J. 1502 vom König Wladislav von Böhmen mit Lobenstein und den Höfer Lehnen beliehen worden, wobei auch die von Plauen beider Linien, so wie die von Weida, in die Mitbelehnung aufgenommen worden waren.

Heinrich der Privilegiator verleiht 1505 Langenberg städtische Privilegien und stirbt 1538 mit Hinterlassung weiblicher Nachkommenschaft.

Der ältere Bruder, den Limmer wegen Ertheilung einiger städtischen Privilegien an Langenberg im J. 1505 Heinrich den Privilegiator nennt, residirte zu Gera und war zweimal vermählt, 1) mit Magdalena von Mynitz verw. von Lobkowitz und 2) mit Anna Gräfin von Beuchlingen, welcher er 1517 Saalburg mit der Hälfte von Schleiz als Leibgeding verschrieben hatte. Später machte er aber ein Testament, worin er seinem Bruder zur Bedingung machte, seiner Wittwe Anna Gera auf Lebenszeit als Leibgeding zu lassen (sie starb erst 1571) und den Kindern seiner Tochter Hedwig, verehel. Gräfin von Gleichen-Blankenhain, Annen und Margarethen von Gleichen aus der Herrschaft Schleiz jeder 2,000 Mfl. zur Ausstattung zu geben. In Folge eines nach seinem Tode, der 1538 erfolgte, darüber erhobenen Rechtsstreits kam es durch Entscheidung eines zu Neustadt a. d. O. 1539 gehaltenen Arbitrairgerichts dahin, daß Heinrich der Jüngere seines Bruders Enkelinnen jeder 2,000 Mfl. baar auszahlen und noch 2,000 Mfl. nach seinem Tod auf Schleiz anweisen sollte. Gera blieb der Wittwe auf Lebenszeit.

Heinrich der Jüngere oder der Beharrliche hatte seinen Sitz zu Schleiz, womit er als mit einem Reichsafterlehen vom Kurfürsten beliehen worden war. Nach dem Tod seines Bruders wurde er vom Kurfürsten 1539 nochmals mit Schleiz und Gera beliehen, und werden in diesem Lehnbriefe wiederum alle Städte und Dörfer dieser Herrschaft (auch Zeulenroda, welches noch als verpfändet angemerkt ist) namentlich aufgeführt.

Sein Bruder Heinrich der Beharrliche erbt seine Besitzungen und wird 1539 damit belehnt.

Zeulenroda 1539 noch als verpfändet aufgeführt.

Sachsen wollte aber die Reußen von Plauen nur als Landstände, und nicht mehr als Reichsstände gelten lassen und erließ an sie 1529 und 1542 Befehle, sich mit ihren Untersassen zu den sächsischen Aufgeboten zu stellen, ja der Kurfürst Johann Friedrich machte ihnen nicht nur den Vorzug, als Reichsstände auf Reichstagen, zu welchen sie in diesem Jahrhunderte, von 1510 — 1541, stets einberufen worden waren, zu erscheinen, streitig, sondern trat auf dem Reichstage zu Speier 1541 mit einer förmlichen Protestation dagegen auf, weshalb durch ein Rescript des Römischen Königs (nachherigen teutschen Kaisers) Ferdinand I. im Namen Kaiserl. Majestät (Karl's V) sie auf den nächsten Reichstag zu Nürnberg geladen wurden, um ihre Gerechtsame zu vertheidigen. Dieses Rescript ist datirt Wien den 13. Juni 1542. Dieser Schritt des Kurfürsten wurde später als Klagepunkt gegen ihn mit benutzt und ihm mit nachtheilig.

Sachsen will die Reußen von Plauen nicht mehr als Reichsstände gelten lassen u. d. Kurfürst Joh. Friedr. protestirt dagegen 1541.

Unter Heinrich's des Beharrlichen Regierung brannte Schleiz im J. 1517 fast ganz ab, wie es in diesem Jahrhundert dasselbe Unglück 1561 hatte. Heinrich der Beharrliche war zweimal vermählt, 1) mit Ludmilla von Lobkowitz-Hassenstein und 2) mit Margaretha Gräfin von Schwarzburg-Leutenberg, starb aber erblos der Letzte seines Hauses auf dem Schlosse Burgk 1550.

Mit Heinrich d. Beharrlichen erlöscht das Haus Gera 1550.

Das Haus Plauen, welches in seiner ältern Linie ebenfalls in diesem Jahrhunderte erlöscht, wurde zu Anfange desselben noch erhalten durch den Burggrafen Heinrich IV. zu Neuhartenstein. (S. oben S. 70.)

H. Plauen, ältere Linie. Heinr. IV. zu Neuhartenstein in

Böhmen stirbt 1520. Er war von Böhmen 1502 bei der Belehnung seiner Vettern von Gera mit Lobenstein in die Mitbelehnung aufgenommen worden (S. 84.). Er kaufte 1495 einige Besitzungen in der baierischen Oberpfalz, die er aber 1505 wieder verkaufte. Er vermählte sich mit Barbara Prinzeß von Anhalt und starb 1520.

Sein Sohn Heinrich V. wird als Burggraf von Neuem bestätigt 1540, so wie als 16. Reichsstand erklärt. Sein Sohn Heinrich V., Burggraf, brachte sein Haus wieder empor und gelangte wieder in den Besitz von Plauen. Er wurde Rath und Kämmerer K. Karl's V., an dem er festhielt, dann Großkanzler von Böhmen bei Ferdinand I., als König von Böhmen, 1542. Er wurde laut Diploms K. Karl's V., datirt Gent den 14. April 1540, von Neuem als Burggraf von Meißen bestätigt, welche Bestätigung auch später Ferdinand I. wiederholte, obschon Kursachsen dagegen protestirte und ihm weder den Titel noch die Fürstliche Würde zugestand. Ebenso wurde ihm durch ein Kaiserl. Diplom vom 22. Juli 1541 die Session auf dem Reichstage bestätigt, so wie er laut Diploms Karl's V., gegeben auf dem Reichstage zu Augsburg den 24. Mai 1548, als sechszehnter Fürstenstand, also zwischen Anhalt und Henneberg, erklärt und bestätigt wurde.

Der Religions- oder Schmalkaldische Krieg 1546—47. Der im Jahre 1546 ausbrechende Religionskrieg, der Schmalkaldische Krieg genannt, eröffnete dem thatkräftigen Heinrich V. eine gewünschte Laufbahn, seinem König (Ferdinand) und mittelbar dem Kaiser (Karl V.) im Rath und Felde die nützlichsten Dienste zu leisten, dadurch aber zugleich sich und seinem Hause Vortheile zu erringen und den alten Glanz seines Hauses zu erneuern.

Das Gute kann selten ohne Kampf aufkommen und durch die Opfer, die dessen Erkaufung kostet, wird es dem Menschen theurer, als wenn es ohne Mühe erlangt würde. Auch jetzt war dies der Fall mit der reinen evangelischen Lehre Luther's, die bei Pabst und dem ganzen gut gestellten katholischen Klerus den entschiedensten Widerstand fand und von welchem viele Regenten, vorzüglich auch der Kaiser, gegen die neue Lehre und ihre Anhänger, die Protestanten, eingenommen wurden.

Protestanten wurden die lutherisch gesinnten Evangelischen genannt, weil die Schirmherrn dieser Lehre, vorzüglich der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen, der Marggraf von Brandenburg, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und Mecklenburg, die in ihren Ländern den Gottesdienst nach Luther's Sinn eingerichtet oder die Reformation begonnen hatten, auf dem Reichstage zu Speier, den 19. April 1529, gegen den Beschluß „daß es „bei dem Achtsedikte von Worms gegen Luther verbleiben „und Alle sich weitrer Erneuerungen enthalten sollten" eine förmliche Verwahrung (Protestation) eingelegt hatten. Die protestantischen Reichsstände mit vielen angesehenen Reichsstädten, die die neue Lehre eingeführt hatten, fanden sich veranlaßt, näher zusammenzutreten, was schon durch das Bündniß von Magdeburg, später aber vorzüglich durch den s. g. großen Schmalkaldischen Bund des J. 1539 geschah, dem nach und nach fast alle protestantischen Stände beitraten und zu dessen Direktoren Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen ernannt wurden. Dagegen errichteten die katholischen Reichsprälaten und Fürsten den s. g. heiligen Bund zu Nürnberg, an dessen Spitze der Römische König Ferdinand stand.

Protestanten, von der Protestation zu Speyer, d. d. 19. April 1529 so genannt.

Der Schmalkaldische Bund von 1539.

In demselben Jahre, in welchem der große Reformator Dr. Luther zu Eisleben gestorben war († den 18. Februar 1546) erklärte K. Karl V. auf dem Reichstage zu Regensburg 1546, daß seine Geduld gegen die Neuerer erschöpft sei und erklärte die Häupter und Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes in die Reichsacht und ihrer Länder verlustig.

Dr. J. M. Luther stirbt den 18. Februar 1546.

Achtserklärung K. Karl's V. gegen die protestant. Fürsten auf dem Reichstage zu Regensburg 1546.

In Folge dieser ungerechten Erklärung, welche die Wohlthaten der Reformation vernichten sollte, traten als Muthlose vom schmalkaldischen Bunde ab: der Herzog Moritz von Sachsen, der Marggraf Johann von Brandenburg, Marggraf Albert von Baireuth und unser Burggraf Heinrich V. von Plauen, der dem Kaiser ergeben war und als General auftrat. Auch der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg erklärte sich — wohl aus Feigheit — neutral. Herzog Moritz übernahm sogar die Execution der Reichsacht

Kurze Darstellung des Schmalkaldischen Kriegs, vorzügl. in Bezug auf das Voigtland.

gegen seinen Vetter, den Kurfürsten Johann Friedrich und fiel ihm in's Land. Johann Friedrich hatte dagegen den 11. August 1546 gegen seine und seiner Bundesgenossen Aechtung eine Protestationsschrift erlassen, in welcher er den Kaiser als Verletzer teutscher Freiheit für entsetzt erklärt hatte. Er eroberte auch sein Land wieder und unterwarf, ausser Dresden und Leipzig, sich auch das Land seines Vetters Moritz; allein durch den schnellen Zug seines Heeres in sein Land waren die Alliirten an der Donau und am Rhein geschwächt, weshalb nun auch der Herzog von Würtemberg, der Kurfürst von der Pfalz, der Herzog von Zweibrücken nebst andern minder mächtigen Reichsständen und Städten den Bund verließen und dem Kaiser sich unterwarfen, der nun seine Macht, verstärkt durch des Pabsts Paul III. Hilfstruppen und Subsidiengelder, gegen Sachsen und Hessen wendete. Er wohnte nebst dem König Ferdinand dem Feldzuge selbst bei und traf den 13. April 1547 mit der Hauptarmee selbst in Adorf ein, in welcher Gegend Heinrich V. einen sächsischen Heerhaufen schlug und zerstreute. Die Vorstadt von Adorf, welches eingenommen wurde, so wie die umliegenden Ortschaften wurden abgebrannt. Generalissimus der kaiserlichen Armee war der später durch seine Gräuelthaten in den spanischen Niederlanden sich berüchtigt gemachthabende Herzog von Alba. Der Kaiser traf den 14. April in Plauen ein, wo der Schreck über dessen Ankunft dem Superintendenten Raute durch Schlagfluß den Tod zuzog. Plauen wurde nach einiger Gegenwehr erobert, ebenso den 15. Reichenbach, den 16. Werda.

Besiegung und Gefangennehmung des Kurf. Joh. Friedrich d. Großmüthigen bei Mühlberg an der Elbe d. 24. April 1547.

Den 24. April 1547 traf das kaiserl. Heer das sächsische auf der Lochauer Haide bei Mühlberg an der Elbe und schlug es total. Der Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige, welcher in der Kirche (es war Sonntag) war, als er die Nachricht erhielt, daß der Kaiser über die Elbe gegangen sei, aber den Gottesdienst nicht unterbrechen lassen wollte, wurde nebst dem Herzoge Ernst von Braunschweig-Lüneburg und auch Heinrich Reuß-Greiz, dem Mittlern, welcher seinem Glauben und dem Kurfürsten treu geblieben war, gefangen genom-

men. Wittenberg ergab sich und damit der Ueberrest des sächsischen Heeres, 3,600 Mann. Der Kaiser wollte den Kurfürsten erst zum Tode verurtheilen, wofür auch sein Kriegsrath (unter Alba's Vorsitz) gestimmt hatte, änderte aber auf Fürbitten des Kurfürsten von Brandenburg seinen Entschluß und hielt ihn in Gefangenschaft. Herzog Moritz, der die kurfürstlichen Länder erhielt, mußte während dieser Zeit die Unterhaltungskosten reichen, wozu die Aemter Jena, Weimar, Eisenach und Gotha bestimmt wurden. Auch der Landgraf Philipp von Hessen unterwarf sich den 19. Juni zu Halle dem Kaiser und mußte ebenfalls als Gefangener, nebst dem Kurfürsten, dem Kaiser überallhin folgen.

Unterwerfung des Landgrafen Philipp von Hessen und Gefangenhaltung desselben.

Durch den Sieg bei Mühlberg war der Kaiser Herr von Teutschland geworden. Den Kurfürsten erklärte er im J. 1547 der Kurwürde verlustig und ertheilte diese nebst dem Herzogthum Sachsen (den s. g. ehemaligen Kurkreis mit der Hauptstadt Wittenberg) dem Herzog Moritz, womit die Kurwürde, welche seit Friedrich's des Sanftmüthigen Tode (1464) der ältern oder Ernestinischen Linie verblieben war, an die jüngere oder Albertinische Linie kam, der sie auch bis zu ihrer Erhebung in königlichen Rang (1806) verblieben ist.

Entnehmung der Kurwürde nebst dem Herzogth. Sachsen u. Verleihung an Herzog Moritz, womit die jüngere od. Albertinische Linie zur Kurwürde gelangt 1548.

Da bei der Theilung der sächsischen Länder 1485 zwischen der Ernestinischen und Albertinischen Linie alle sächsischen Besitzungen im Voigtlande nebst den Lehen über die Reußen an die Ernestinische Linie gekommen waren (S. oben S. 69.), so wurden jetzt von des Kurfürsten Besitzungen das heutige sächsische Voigtland, mit Inbegriff der s. g. sächsischen Enclaven Gefell und Sparenberg, abgerissen und Heinrich V., als Anhänger des Kaisers, damit beliehen, so daß dieser in Besitz seiner Vorfahren, nach 82 Jahren, restituirt wurde. Auch verlor der Kurfürst die Lehnsherrlichkeit über Gera, Greiz, Schleiz, Reichenfels, Burgk und Saalburg, da von Kaiser Karl V. dem gedemüthigten Kurfürsten jetzt mit zum Vorwurf gemacht wurde, daß er früher die von Plauen beider Linien und die von Gera um ihre Reichsunmittelbarkeit bringen und sich als Vasallen habe unterwerfen wollen, wie dies bereits in

Burggraf Heinrich V. erhält Plauen und die Besitzungen seiner Vorfahren wieder 1548.

der gegen ihn erlassenen Achtserklärung, Regensburg den 20. Juli 1546, ausgesprochen worden war (s. oben S. 85). Die Reußen von Plauen wechselten dabei nur ihre Oberherrn und ihre Länder wurden laut Acten vom 25. Mai 1547 zu Wittenberg, welche die Kurfürsten auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 bestätigten, nun Lehen der Krone Böhmen, welches sie auch bis zur Auflösung des teutschen Reichs geblieben sind.

Die Reuß-Pl. Länder werden Böhmische Lehen 1547—48.

Auch Hof, was der Kurfürst J. Friedrich erst 1546 durch Heinrich Reuß-Greiz, den Botschafter, erobert und dem Marggrafen Albert von Baireuth abgenommen hatte, wurde Heinrich V. zugetheilt. Er wurde mit den voigtländischen Besitzungen den 29. September 1548 zu Prag, gegen Erlegung von 66,260 Gulden 13 Kreuzern 2 Pf., beliehen, jedoch der nunmehrige Kurfürst Moritz und dessen Bruder als Mitbelehnte aufgenommen. Ebenso erhielt er in demselben Jahre die seinem Hause seit 1466 entzogene Herrschaft Greßlas in Böhmen für 4,000 Rheinl. Gulden zurück und kaufte ausserdem die Herrschaft Ludiz von dem Grafen von Schlick für 34,000 Gulden.

Heinrich V. erhält Hof, desgl. erwirbt er böhmische Besitzungen;

Da die Gebrüder Reuß-Greiz, von denen der mittlere in Gefangenschaft gerathen war, ebenfalls geächtet und ihrer Güter verlustig erklärt wurden, so wurden solche ebenfalls dem Herrn Vetter, Heinrich V., verliehen, der sich auch überall huldigen ließ, so daß den Brüdern Reuß-Greiz nichts als Ober-Kranichfeld verblieb, wo sie während dieses ungerechten Exils ihren Sitz nahmen.

nimmt die Herrschaften Greiz, Gera, Schleiz und Lobenstein an sich;

Auch die Geraische Erbschaft wurde ihm zuerkannt, so daß er nicht nur Heinrich den Beharrlichen zwang, ihm noch bei Lebzeiten die Stadt und Herrschaft Gera abzutreten, da er keine männlichen Erben habe (1548) und er auch dem Kurfürsten beipflichtig gewesen sei, sondern auch Heinrich's des Privilegiators Wittwe aus ihrem Sitz verstieß (S. oben S. 85). Es wurde dies alles zu Prag bestätigt. Ebenso setzte er sich nach Heinrich's des Beharrlichen Tod 1550 in Besitz von Schleiz und Lobenstein, so daß er nun im Besitz des ganzen alten Voigtlands, mit Ausnahme von Ronneburg und Weida, gelangte. Seine Residenz verlegte er wieder nach

stößt die Wittwe Heinrichs d. Privilegiators aus ihrem Sitz zu Gera;

Plauen, obschon er sich meistens am kaiserlichen Hoflager aufhielt.

Seine Fürstliche Würde und der burggräfliche Titel wurden zu Folge eines Vertrags mit dem nunmehrigen Kurfürsten Moritz anerkannt, nachdem er sich reservirt hatte, an den Gütern des Burggrafthums Meißen nichts prätendiren zu wollen.

schlägt seine Residenz wieder zu Plauen auf; erhält den burggräfl. Titel und Frstl. Würde gegen Revers von Sachsen zuerkannt;

Auch erhielt er die Afterlehnsherrlichkeit über Asch und belehnte daher 1551, sowie nach ihm seine Söhne 1555 die Grafen von Zedtwitz damit; später wurde solche aber seinen Söhnen unter dem Vorwande, daß bei dieser Schenkung ein Versehen vorgegangen, wieder entzogen. 1551 verpfändete ihm der König von Böhmen den ganzen Elnbogner Kreis Böhmens für ein Darlehen von 24,000 Thalern.

pfändet den Elnbogner Kreis;

Bei dem Absterben der Geraischen Linie 1550 ging von den voigtländischen Besitzungen Nordhalben verloren, welches jetzt Bamberg als ein erledigtes Lehen einzog (s. oben S. 46.).

Nordhalben geht 1550 verloren;

Nachdem Heinrich der Mittlere von Greiz 1549 der Gefangenschaft entlassen und nebst seinen Brüdern begnadigt worden, sollte Heinrich V. die Besitzungen derselben herausgeben, was er aber immer verzögerte, so daß erst seine Söhne, nach deshalb geführtem Rechtsstreit auf Endentscheidung des Kaisers Ferdinand I., 1562 dieselben extradirten. Nicht nur Heinrich V. confirmirte auch unsre Statuten 1551, sondern auch seine Söhne 1555.

Verzöger. d. Rückgabe der Herrsch. Greiz an die Gebr. Reuß. Heinrich V. u. seine Söhne confirmiren die Statuten von Zeulenroda 1551 und 1555.

Heinrich V. wurde 1549 von König Ferdinand von Böhmen mit der Afterlehnsherrlichkeit über Hirschberg, welches die Familie von Beulwitz als eine böhmische Standesherrschaft besaß, beschenkt, so daß er die Lehnsherrlichkeit Böhmens anerkannte, wie seit K. Karls IV. Zeit Hirschberg nicht als Reichs- sondern nur als ein reines böhmisches Lehngut geachtet wurde, wie dieß auch bis zur Auflösung des teutschen Reichs geblieben ist.

Heinrich V. erhält die Afterlehnsherrlichkeit über Hirschberg 1449.

Im J. 1551 hielt er zu Schleiz in dem jetzigen Reußischen Hof, dem damaligen Ständehause, an dessen Außenseite noch jetzt eine Bandreihe steinerner Wappen damaliger Vasallen des Landes zu sehen ist, einen allgemei-

Heinrich V. hält d. ersten allgemeinen Landtag zu Schleiz 1551.

nen Landtag, den ersten allgemeinen, der im Voigtlande vorgekommen oder den zweiten, dessen die voigtländische Geschichte erwähnt, indem Heinrich der Weglöser zu Hof mit denen von Plauen und Gera den ersten 1288 gehalten hatte, auf welchem der Vertrag über die Milderung des s. g. Weglosens geschlossen worden war (s. oben S. 36.). Nach ihm hielten seine Söhne 1557 zu Schleiz und 1559 zu Gera Landtäge.

Er wird an Kurf. Moritz gesendet, bringt 1552 d. Passauer Vertr., den Vorläufer des Augsb. Religionsfried. 1555, mit zu Stande.

Da der nunmehrige Kurfürst Moritz eingesehen, daß Kaiser Karls V. Streben dahin ging, Teutschland zu despotisiren und das Pabstthum wieder zu befestigen, so wendete er sich von ihm wieder ab, zumal der Kaiser gegen sein Wort noch immer des Kurfürsten Schwiegervater, den Landgrafen Philipp von Hessen gefangen hielt, und erhob sich offen gegen ihn. Kaiser Karl sandte den Burggrafen Heinrich V. an ihn den 15. Juli 1552, um ihn zu dem Vertrag, welcher unter dem Namen des Passauischen Vertrags bekannt ist, einzuladen und es gelang dem gewandten Abgesandten, diesen Vertrag mit zu Stande zu bringen, der den 31. Juli 1552 zu Passau unterzeichnet wurde. Nach diesem Vertrag wurden sowohl der Landgraf von Hessen, als auch andre in Freiheit gesetzt, die wegen des schmalkaldischen Bundes Geächteten der Acht freigesprochen und die Präliminarien zu dem Religionsfrieden gezogen, welcher den 26. September 1555 zu Augsburg zu Stande kam, nach welchem den Protestanten freie Religionsübung zugestanden wurde. Kurfürst Moritz, welcher durch sein jüngstes Benehmen die frühere Schuld einigermaaßen sühnte, erlebte jedoch den Reichstag zu Augsburg nicht, indem er zuvor schon in einem Treffen gegen den Marggrafen Albrecht von Brandenburg, seinen frühern Freund, bei Sievershausen im Braunschweigschen den 9. Juli 1553, wo er den Marggrafen geschlagen hatte, tödtlich verwundet wurde und den 11. Juli im 32. Lebensjahr gestorben war. Der zuvor den 19. Mai 1552 endlich seiner Haft entlassene Kurfürst Johann Friedrich hatte ihm großmüthig verziehen (weshalb er auch der Großmüthige genannt wurde) und sich mit ihm abgefunden, auch

Moritz stirbt nach d. Treffen v. Sievershausen den 11. Juli 1553,

Der Kurf. Friedrich d. Großmüth. nach ihm 1554.

die Kurwürde ihm überlassen, obschon er sich selbst noch Kurfürst bis an sein Lebensende 1554 nannte.

Marggraf Albrecht von Brandenburg, ein unruhiger und verwegner Mann, hatte sich durch seine auch nach dem Passauer Vertrag fortgesetzten Räubereien und Unruhstiftungen verhaßt gemacht, so daß sich mehrere teutsche Fürsten gegen ihn verbündeten. Nach der Schlacht bei Sievershausen wurde er vom Kaiser geächtet und der Krieg gegen ihn als Reichs-Executionskrieg fortgesetzt, wobei dem Burggrafen Heinrich V. als Generalissimus der böhmischen Truppen eine Hauptrolle zugetheilt wurde. Er selbst hatte noch aus eignen Mitteln 1,000 Mann Infanterie und etliche Hundert Reiter aufgestellt, wodurch er seine eignen Länder sehr bedrückte, um den Kostenaufwand bestreiten zu können. Er rückte mit seinen Truppen vor Hof und zwang die Stadt den 27. September 1553 zur Uebergabe. Darauf zerstörte er Epprechtstein und Thierstein, nahm Wunsiedel zweimal und besetzte noch in diesem Jahr Culmbach und Baireuth. Da der Marggraf inzwischen Hof im Oktober d. J. wieder genommen hatte, so eroberte er dasselbe im November wieder, ließ die Stadtmauern demoliren, das Geschütz nach Voigtsberg abführen, sich selbst aber von der Stadt Hof und dem Adel des Regnitzlandes die Erbhuldigung leisten, da er mit König Ferdinand den Vertrag geschlossen, die eroberten, ehemals seinem Hause gehörigen Länder als Ersatz der Kriegskosten an sich nehmen zu dürfen. Im Anfange des J. 1554 hielt er einen Landtag zu Hof. Der nach Frankreich geflüchtete Marggraf Albrecht starb daselbst bald darauf.

Heinrich V. erobert als kaiserl. Gen. Hof, Wunsiedel, Culmbach u. Baireuth 1553, nimmt das Regnitzland in Besitz, hält einen Landtag zu Hof 1554.

Im Frühjahr belagerte Heinrich V. die Hauptveste Plassenburg, starb aber schon im 46. Lebensjahre im Feldlager bei dem Dorfe Steinach in Folge eines Fiebers den 19. Mai 1554. Sein Leichnam wurde zu Plauen beigesetzt. Seine Schwester war als Aebtissin zu Gernroda schon vor ihm 1548 gestorben. Mit seiner Gemahlin Margaretha Gräfin von Salm (die ihm erst 1573 nachfolgte) hatte er zwei Söhne gezeugt, Heinrich VI. und VII., die nach ihm anfänglich gemeinschaftlich bis 1563

Heinrich V. stirbt 1554 vor Plassenburg.

regierten und nach des Vaters Tod den kaiserlichen Dienst verließen.

Verlust des Regnitzlandes an Marggr. G. Friedrich 1556. Da des Marggrafen Albrechts Sohn, der Marggraf Georg Friedrich *) in Folge des Friedens, den der Kaiser schloß, sein ganzes Land wieder erhielt, so gingen diese Erwerbungen des Vaters für die Söhne des Burggrafen wieder verloren (1556), die dagegen die Schulden zu tilgen hatten, welche der Vater, vorzüglich um K. Ferdinand auszuhelfen, contrahirt hatte, deren Deckung ihnen kaum möglich war.

Dess. Söhne Heinrich VI. zu Gera und Heinr. VII. zu Plauen. Heinrich VI. residirte zu Gera und vermählte sich 1556 mit Dorothea, einer Tochter des Marggrafen Georg zu Ansbach, bei deren Heimführung nach Gera alle reußischen Städte (auch Zeulenroda) Trabanten stellen mußten. Der jüngere Bruder Heinrich VII. nahm seinen Sitz zu Plauen.

Besitzungen derselben; Noch besaßen sie gemeinschaftlich das ganze heutige königl. sächsische und reußische Voigtland mit Einschluß der Enclaven Gefell und Sparenberg und in Böhmen Ludiß, Theusing, Elnbogen, Engelsburg, Warmbad, Schönbach, Künsberg, Greßlas, und Buchau, welche zusammen mehr ausmachten, als die vom Voigtlande ihnen noch abgehenden ehemaligen Besitzungen von Weida, Hof und Ronneburg. — Anfang der Verpfänd. derselben, zuerst Pausa 1556. dann Plauen und Voigtsberg 1559, Zur Deckung ihres geführten kostspieligen Lebens-Aufwands, so wie zur Bezahlung ihrer Schulden mußten sie nun aber bald zur Verpfändung und zum Verkauf ihrer Besitzungen schreiten. Zuerst wurde Pausa für 10,000 Gülden an den burggräfl. Landeshauptmann von Schönberg zu Gera 1556 verpfändet. Da demnächst der Verkauf von Plauen und Voigtsberg beabsichtigt wurde, worauf Kursachsen 1548 bei der Belehnung Heinrichs V. die Mitbelehnschaft erhalten hatte, so veranstaltete Kurfürst August zu Sachsen einen Convent mit den Burggrafen zu Annaberg den 13.

*) Maier weicht darin von Limmer, der den Marggrafen Georg Friedrich Albert's Sohn nennt, ab, daß er denselben dessen nächsten Agnaten nennt, was auch wohl richtiger seyn dürfte. S. Maier's Chronik S. 86.

März 1556, wo ausgemacht wurde, daß dem Kurfürsten im Fall einer Veräußerung der Vorkauf zustehen solle. Schon den 13. Dezember 1559 verpfändeten die Gebrüder Heinrich die Aemter **Voigtsberg** und **Plauen** für 60,000 Gülden, mit den nachtheiligen Bedingungen, daß, wenn die Zinsen von 3,000 Gülden jährlich nicht richtig abgetragen würden, noch die Rückzahlung des Kapitals in 3 Jahren, auf welche Zeit die Verpfändung bedungen worden, auf einmal erfolgte, die verpfändeten Aemter sofort dem Kurfürsten eingeräumt und bis zur Abtragung des Kapitals und der Zinsen gelassen werden sollten. Das Geld ließ der Kurfürst zur Leipziger Ostermesse 1560 auszahlen. Die Städte und Ritterschaft wurden ihrer Pflicht gegen die Burggrafen entlassen und an Sachsen gewiesen. Die Zinszahlung unterblieb. Die Stände bewilligten 1563 eine außerordentliche Steuer zur Bezahlung des Kapitals und der Zinsen; allein der das Geld nach Leipzig überbringen sollende Rentmeister ging mit dem Geld durch (nach Mancher Meinung mit Bewilligung der das Geld verschwendenden Burggrafen). Da nun keine Zahlung erfolgte, verlangte der Kurfürst die völlige Landesabtretung, wogegen die Burggrafen von **Voigtsberg** aus den 2. November 1563 protestirten, bis endlich, nachdem sich die Brüder den 31. März 1563 abgetheilt hatten, und der ältere Bruder 1568 erblos gestorben war, der jüngere, **Heinrich** VII., an welchen die verpfändeten Besitzungen zurückfielen, solche ganz an Sachsen käuflich abtrat. Dieser Kauf, durch welchen der Burggraf dem Hause Sachsen Land und Gerechtsame, bis auf den vorbehaltenen Titel eines „**Herrn von Plauen**" gegen die Summe von 27,142 Mfl. 18 Gr. auf ewige Zeiten abtrat und übereignete, kam im J. 1569 zu Stande, so daß, nach einem wiedererrungenen 20jährigen Besitz, dieser Landestheil dem Hause Reuß-Plauen für immer verloren ging *).

Verkauf v. Plauen und Voigtsberg an Sachsen 1569 u. somit gänzl. Verlust derselben f. das Haus Reuß-Plauen.

Elnbogen verpfändeten die Burggrafen gleichzeitig mit Plauen an den Grafen **Schlick**. Nach **Plauens**

Verlegung der Regier. von Plauen nach Schleiz.

*) S. **Joh. Gottl. Jahn's**, Rectors zu Oelsnitz, Geschichte des sächsischen Voigtlands. Plauen 1831. S. 39.

Verpfändung wurde die gemeinschaftliche Regierung nach Schleiz verlegt.

Endl. Herausgabe der Herrschaft Greiz 1562.

Ebenso wurde endlich durch K. Ferdinand I. 1562 definitiv entschieden, daß die Gebrüder Burggrafen die Besitzungen der Reußen von Greiz, welche deren Vater schon 1549 den der Acht Enthobenen zu restituiren bedeutet worden war, demungeachtet aber nicht ausgeantwortet hatte (s. oben S. 91.), nun denselben wieder übergeben mußten, so daß die Reußen von Greiz nun nicht nur Greiz und Posterstein wieder erhielten, sondern ihnen auch aus der Erbschaft von Gera, der sich Heinrich V. 1550 ebenfalls allein bemächtigt hatte (S. 90.), die Stadt und Herrschaft Gera zugesprochen wurde, dagegen die Burggrafen aus diesem Erbe Schleiz, Lobenstein, Saalburg, Burgk, Tanna und Reichenfels behielten, worauf sie aber den Vettern Reuß noch 40,000 Thlr. herauszahlen und ihnen die Mitbelehnschaft daran auf den Fall ihres Aussterbens zugestehen mußten.

Abtretung v. Gera aus d. Geraisch. Erbe an die Reußen von Greiz.

Mitbelehnschaft ders. auf Schleiz, Lobenst. ꝛc.

Die drei Gebrüder Reuß theilten sich nun in die ihnen endlich zugekommenen Besitzungen, wie dieß weiter unten vorkommen wird.

Theilung der Brüder Burggr. Heinrich VI. u. VII. 1563.

Im J. 1563 theilten sich die Gebrüder Burggrafen in die übrig gebliebenen Besitzungen so, daß Heinrich VI. die böhmischen Güter Theussing und Buchau, desgleichen Gräßlitz oder Greßlas in Böhmen, so wie Plauen und Voigtsberg, was aber bereits verpfändet war; Heinrich VII. dagegen Schleiz, Saalburg, Burgk und Lobenstein, das verpfändete Pausa und Engelsburg in Böhmen erhielt; die Herrschaft Lubitz der Mutter als Wittwensitz verbleiben sollte, aber auch noch vor seinem Tod an Felix von Lobkowitz für 31,000 Schock alte Groschen verkauft wurde.

Verkauf der böhm. Güter Heinr. VI. 1563.

Da Heinrich VI., dem es bei dem Vergleich mit den Geraischen Allodial-Erben laut kaiserl. Commissionsbeschieds vom 15. Januar 1563 zu Kommotau zugekommen war, wegen des den Schwestern Heinrichs des Beharrlichen zukommenden Erbes eine Aversionalsumme von 85,000 Schock Meißn. Groschen zu zahlen, diese nicht bezahlen konnte, so ließ der teutsche Lehnshauptmann in Böhmen,

Graf

Graf Joachim von Schlick, ein erstandenes Recht gegen ihn ergehen und schon im J. 1563 die Immission in die burggräfl. Güter vollziehen. Daher mußte Heinrich VI. seine böhmischen Güter vollends verkaufen und erhielt, wegen Ermanglung schicklicher Wohnung, von seinem Schwager, dem Marggrafen zu Baireuth die Plebanei zu Hof eingeräumt, wo er mit seiner Gemahlin bis zu seinem Tod, der ihn schon den 24. Dezember 1568 im 36. Lebensjahre erlöste, lebte. Seine Gemahlin lebte noch bis 1604. Beide wurden in der Bergkirche zu Schleiz beigesetzt. Ihre beiden Kinder starben vor ihnen.

Heinrich VI. stirbt besitzungslos in Hof 1568.

Heinrich VII., welcher wegen beständiger Abwesenheit des Vaters schon seit 1550 als ein Jüngling von 17 Jahren die Regierung zu Plauen geführt hatte, regierte nach des Vaters Tod noch bis 1563 mit seinem Bruder gemeinschaftlich und residirte anfänglich zu Plauen, nach dessen Verpfändung 1560 zu Schleiz, welches ihm auch bei der Theilung verblieb. Seine erste Gemahlin Katharina, Herzogs Franz von Braunschweig-Lüneburg hinterlassene Tochter, mit der er sich 1564 vermählt hatte, starb schon 1565 im 18. Lebensjahr, worauf er 1566 sich wiederum mit Anna, des Herzogs zu Stettin und Pommern Tochter, Wittwe des Fürsten Karl von Anhalt-Zerbst, vermählte und derselben für ihre 16,000 Rthlr. Ehegelder Schleiz zum Leibgeding verschrieb.

Heinr. VII. zu Plauen, seit 1560 zu Schleiz.

Wegen der Verpfändung Lobenstein's an Schwarzburg gab es von 1567—69 Reibungen und Fehden, so wie nach dessen Verpfändung an die Brüder Vitzdum von Eckstädt für 60,000 Gülden auf 6 Jahre 1570, wogegen die Gebrüder Reuß protestirten, nach Heinrichs VII. Tod es zu Fehden zwischen dem Anhange der Vitzdume und Reußen kam, welche von 1573—76 dauerten, wo endlich durch Vermittlung K. Maximilians II. die Sache dahin entschieden wurde, daß die Gebrüder Reuß als Erben Lobenstein gegen Wiedererstattung des Pfandschillings von 60,000 Gülden erhielten, wozu jedoch der Kaiser, welcher trotz der Protestation der Reußen die Verpfändung genehmigt hatte, einen Beitrag von 15,000 Gülden gab.

Das Haus Reuß-Greiz erhält das von d. verst. Burggr. verpfändete Lobenstein gegen die Pfandsumme 1576.

Nach des Bruders Tod trat Heinrich VII. die an

Sachsen seit 1560 verpfändeten voigtländischen Besitzungen Voigtsberg und Plauen käuflich ab, wie schon oben S. 96. dargestellt worden ist.

Pausa zu Sachsen 1570.

Ebenso löste der Kurfürst 1570 Pausa ein, so daß die seither unter der Schleizer Ephorie gestandenen dortigen Geistlichen nun zu der Plauischen Diöces gewiesen wurden.

Fallenlassen des burggr. Titels u. der Fstl. Würde Abseiten der Reußen 1572.

Einen Theil der burggräflichen Schuldenlast machten auch die Rückstände aus, die er für den leeren burggräflichen Titel zu dem Reichs-Matricular-Anschlag zu bezahlen hatte, indem er deshalb allein 12 Reiter und 30 Mann Fußvolk zum Reichscontingent zu stellen, auch alle Beiträge, gleich Anhalt, zu leisten hatte. Deshalb ließ auch Reuß-Greiz die ihm nach Erlöschen der burggräflichen Linie zukommende Fürstliche Würde und den burggräflichen Titel (s. oben S. 70.) fallen, um diese Last nicht fortzutragen.

Heinr. VII. stirbt 1572 und mit ihm erlöscht die ältere oder burggr. Linie Plauen.

Heinrich VII. starb den 22. Januar 1572, ohne Kinder zu hinterlassen, zu Schleiz ebenfalls im 36. Lebensjahre und wurde in der Bergkirche beigesetzt. Seine Wittwe, die sich 1576 wieder vermählte, behielt das ihr zum Witthum verschriebene Schleiz bis 1590 an sich und starb 1592. Mit Heinrich VII. starb nun die ältere oder burggräfliche Linie Plauen völlig aus und die verschuldeten, zum Theil verpfändeten Besitzungen derselben, Schleiz, Reichenfels, Saalburg, Burgk und Lobenstein fielen nun an die heut noch blühende jüngere Linie Plauen-Reuß, welche nun allein von Heinrichs des Reichen Nachkommenschaft übrig geblieben war.

Heinrich der Verl. aus d. burggräfl.

Noch ist eines Sohnes Heinrichs IV. zu Neuhartenstein und seiner Gemahlin Barbara *) (s. oben S. 86.) zu

*) Heinrich der Verleugnete war jedenfalls ein Sohn Heinrichs IV. erster Ehe und wurde wohl nur durch die Intrigue der Stiefmutter vom Vater verleugnet. S. 14. Jahresbericht des voigtl. Alterthumf. Vereins vom J. 1838. Kap. III. S. 59—84.

gedenken, den Limmer Heinrich den Verleugneten nennt, da er vom Vater als ein unehelicher Sohn ausgegeben, von allen Verwandten aber als ein Bruder Heinrichs V. anerkannt und bei dem Grafen von Henneberg in Schleußingen erzogen wurde. Er führte einen Rechtsstreit mit seinem Bruder von 1527—1535, der aber zu seinem Nachtheil endete, so daß er zwar sich Burggraf von Meißen, Herr von Plauen nannte, aber meistens vom Stegreif lebend bald gefangen gesetzt, bald wieder anerkannt und ihm Sicherheit ertheilt wurde. Doch brachte es Heinrich V. wieder dahin, daß er 1548 nach Wien in anständige Haft kam und daselbst auf seines Bruders Kosten bis zu seinem Tod (?) verpflegt wurde. H. Plauen streitet erfolglos mit seinem Bruder Heinr. V. u. stirbt (das Jahr ist unbekannt) in Gefangenschaft zu Wien.

In dem Hause Reuß-Greiz regierte Heinrich der Friedsame (s. oben S. 71.), welcher nach dem Erlöschen der übrigen Häuser Plauen, Weida und Gera durch seine drei Söhne der Stammhalter unsers Fürstlichen Hauses geworden ist. Nach seinem im J. 1535 erfolgten Ableben regierten anfänglich seine Söhne gemeinschaftlich zu Greiz und Kranichfeld, theilten sich aber 1564 von Neuem in drei Linien, die ältere, ursprünglich auf Untergreiz, die mittlere auf Obergreiz und die jüngere Linie zu Gera, welches sie endlich aus dem Geraischen Nachlasse 1562 erhalten hatten (s. oben S. 96.). Eine jede dieser Linien hatte dabei noch ein Drittel Antheil an Kranichfeld. Haus Reuß-Greiz. Heinrich der Friedsame stirbt 1335, seine 3 Söhne bilden 3 neue Reußische Linien, 1564.

Noch jetzt blühen die erstre und letztre dieser Linien, nachdem die mittlere schon im 17. Jahrh. mit den Söhnen ihres Stifters erlosch.

Der älteste Sohn Heinrichs des Friedsamen, Heinrich der ältere, Reuß (der Botschafter), der Stifter unsrer ältern Linie, geboren 1506, erhielt 1537 für sich und seine beiden jüngern Brüder, deren Vormund er anfänglich war, nebst seinem Vetter, Burggrafen Heinrich V. von Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen die Mitbelehnschaft auf Gera, Schleiz, Reichenfels, Saalburg und Burgk im Fall des Absterbens der Geraischen Linie, welche auch Heinrich der ältere der Botschafter.

1539 die letzte sächs. Belehnung der Reußen mit Greiz, Schleiz, Gera.

bereits 1550 erlosch. 1539 kommt eine nochmalige Belehnung des Kurfürsten über Greiz, Schleiz und Gera vor, welche die letzte sächsische Lehnrechtsausübung über diese Herrschaften ist, welche auch früher Sachsen nicht mit Erbpflicht zugethan waren, wie dieß auch der Kurfürst 1553 in einer Verschreibung bekennt. — Auch traten die drei Gebrüder Reuß mit Burggraf Heinrich V. 1538 in die Mitbelehnung auf Lobenstein, so wie der ältere Bruder ebenfalls 1538 die böhmische Belehnung über Posterstein erhielt.

Urspr. seines Prädikats „der Botschafter."

1541 war Heinrich der ältere mit auf dem Reichstage zu Regensburg; später wurde er des Kurfürsten Joh. Friedrichs Rath und Landhauptmann zu Zwickau, Werda und Annaberg, dann dessen Gesandter an die mißvergnügten protestantischen Stände in Böhmen, um Hilfe von diesen für den drohenden Krieg (den schmalkaldischen) zu suchen, weshalb ihn Limmer den Botschafter nennt. Unter ihm brannte das obere Schloß Greiz durch Blitz ab 1540.

Heinrich der Mittlere 1547—49 i. Gefangenschaft K. Karls V.

Wiedereinsetzung d. H. Reuß i. seine Stammherrschaft Greiz 1562.

Nachdem Heinrich der Mittlere, welcher bei Mühlberg 1547 nebst dem Kurfürsten mitgefangen genommen worden war (s. oben S. 89.), 1549 der Gefangenschaft wieder entlassen und nebst seinen Brüdern begnadigt worden (s. oben S. 92.), sollte Heinrich V. die ihm überlassenen Reußischen Besitzungen an die Gebrüder Reuß zurückgeben, was er aber verzögerte, so daß erst seine Söhne dieselben 1562 auf Endentscheidung K. Ferdinands I. restituirten, womit die Reußen in ihre alte Stammherrschaft Greiz, als Reichsafterlehnträger der Krone Böhmen eingesetzt wurden, nachdem sie seither ihren Sitz in Kranichfeld gehabt hatten (s. oben S. 96.).

Erhält auch Gera 1562 u Lobenstein gegen die Pfandsumme 1576.

Von dem sächsischen Lehnsnexus befreit gewannen sie durch denselben Endausspruch auch 1562 die Herrschaft Gera aus dem Geraischen Erbe nebst einer Baarsumme, die sie 1576 zur Einlösung Lobensteins brauchen konnten (s. oben S. 97.).

Heinrich der Botschafter stirbt 1572 mit Hinterlassung von 3 Söhnen;

Bald nach Erlöschen der burggräflichen Linie 1572 starb auch schon der ältere Bruder, Heinrich der Botschafter, der Stifter der ältern Linie auf Unter-Greiz, so wie Heinrich der jüngere zu Gera. Ersterer hin-

terließ drei Söhne, welche anfänglich bis 1583 gemeinschaftlich auf Unter-Greiz regierten. — *Heinrich der Jüngere* hinterließ nur drei Töchter; allein zwei Monat nach seinem Tod gebar seine Wittwe *Heinrich den Nachgebornen* (Henric. posthum.), für welchen seine Mutter *Dorothea* geb. Gräfin Solms und sein Oheim Heinrich der Mittlere vom Kaiser als Vormünder bestätigt wurden. Nach *Heinrichs des Mittlern* Tod 1578 wurden zwei Vasallen der Herrschaft Gera zu Mitvormündern bestellt, zuletzt der mütterliche Oheim Graf Otto von Solms auf Münzenberg und Sonnewalde.

Heinrich der jüngere zu Gera stirbt ebenf. 1572, nach dessen Tod sein nachgeborner Sohn Heinrich der Nachgeb. d. Haus Gera fortpflanzt. Heinrich der Mittlere stirbt 1578.

Krannichfeld wurde seit 1564 noch gemeinschaftlich verwaltet, so wie auch *Lobenstein* seit 1576. Die Geraische Vormundschaft kaufte das Drittel der Söhne Heinrichs des ältern 1585 für 41,712 Gülden, so wie sie auch das Drittel der mittlern Linie von den Söhnen Heinrichs des Mittlern 1588 pfändete und somit *Lobenstein* ganz an Gera brachte.

Die Geraische Vormundschaft bringt Lobenstein an Gera 1585—88.

Auch *Krannichfeld's* Drittheil verkauften die Söhne Heinrichs des ältern an die Geraische Vormundschaft für 25,800 Mfl., so daß die jüngere Linie der ältern an Besitzungen überlegen wurde.

Desgl. Krannichf. 1586 an Gera.

Obschon der letzte Burggraf Heinrich VII. 1572 erblos gestorben war, so gelangten die Brüder Reuß doch nicht sofort zum Besitz von *Schleiz*, *Burgk*, *Saalburg* und *Reichenfels*, da der verstorbene Vetter mit kaiserlicher Einwilligung — obschon mit Widerspruch der Agnaten — diese Herrschaften seiner zweiten Gemahlin *Anna* als Witthum verschrieben hatte (s. oben S. 97. und 98.), die sie nicht nur in Besitz nahm, sondern diesen auch noch behauptete, als sie sich 1576 mit dem Grafen Jobst von Barby wieder vermählte. Nur nach einem langwierigen Prozeß gelangten die Brüder Reuß 1589 zum Besitz durch einen Urtheilsspruch, nach welchem sie aber der ehemaligen Wittwe noch eine Abfindungssumme von 42,500 Mfl. auszahlen mußten.

Die Gebr. Reuß gelangen erst 1589 in Besitz d. burggräfl. Nachlasses.

Bei der Theilung in drei Theile kam die Stadt *Schleiz* nebst der *Pflege Reichenfels* an *Heinrichs des Mittlern von Obergreiz* (welcher als herzogl.

Schleiz und Reichenfels an Heinrich d. Mittlern

Söhne 1597 und zwar wieder an d. Mittl. oder den Rothkopf 1607.

sächs. geheimer Rath und Landeshauptmann den 22. Juni 1578 zu Weida gestorben war) Söhne, welche bis 1597 Obergreiz unter sich und Lobenstein sammt Kranichfeld mit der ältern und jüngern Linie gemeinschaftlich bis zu deren Veräußerung an die jüngere Linie regierten. Von diesen drei Söhnen Heinrichs des Mittlern starb Heinrich III. schon 1580, daher nur die zwei überlebenden Brüder in die neu angefallnen Länder sich zu theilen hatten, so daß 1597 Heinrich der ältere die Herrschaft Obergreiz, Heinrich der Mittlere die Herrschaft Schleiz nebst Reichenfels und Zeulenroda erhielt. In demselben Jahre verwandelten sie den Wiederkauf ihres Antheils von Lobenstein in einen Erbkauf und überließen solchen Heinrich dem Nachgebornen für 35,660 Gülden eigenthümlich.

Heinrich der Mittl. oder d. Rothkopf confirmirt die Statut. von Zeulenroda 1608. stirbt erblos 1616, so daß mit ihm die mittl. Linie wieder erlöscht und seine Besitzungen zwischen d. ält. u. jüng. Linie getheilt werden, wobei Obergreiz mit Zeulenroda an die ält., Schleiz an die jüng. Linie kommt.

Nach Heinrichs des ältern (geb. den 25. Juli 1561) Tod im J. 1607 fielen seine Besitzungen an seinen Bruder Heinrich den Mittlern genannt der Rothkopf, geb. den 8. Febr. 1563 zu Weida, wo sein Vater als herzogl. Landeshauptmann residirte. Dieser nahm seinen Sitz nach der Abtheilung 1597 zu Schleiz, wo er auch die Statuten von Zeulenroda, was zu seinem Antheil gehörte, 1608 confirmirte. Er veräußerte seinen Antheil an Krannichfeld 1610 an Heinrich den Nachgebornen, erbaute 1612 das Schloß zu Löhma und starb 1616 ohne Kinder, so daß mit ihm, schon nach 52 Jahren, die mittlere Linie Reuß erlosch.

In seine Besitzungen theilten sich die beiden Linien so, daß die ältere Linie als ihr gebührende Hälfte die ganze Herrschaft Ober-Greiz mit Hinzuschlagung etlicher Orte der Pflege Reichenfels, Mehla, Brückla, Kauern, Lunzig und Hain, so wie Zeulenroda erhielt, die jüngere dagegen die übrige Herrschaft Schleiz.

Reußisches Wappen seit 1561.

Schon im J. 1561 hatten die Söhne Heinrichs des Friedsamen, die Stifter der drei Linien Reuß das heutige Reußische Wappen angenommen, wie ihnen solches durch einen Wappenbrief K. Ferdinands I. ertheilt wurde. In diesem ist dem Löwen der vorschreitende Kranich wegen Krannichfeld beigefügt, so daß in den sich kreu-

zenden vier Feldern des Wappenschilds in dem obern vordern und hintern untern der Löwe, in dem obern hintern und vordern untern der Kranich steht.

Die Titulatur der Gebrüder Reuß, denen der Titel „Herrn von Plauen" vertragsmäßig geblieben, bestimmte die Besitzungen nach der Zeit des Anfalls und lautete nun so: Reußen, Herrn von Plauen, Herrn zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein. Den burggräflichen Titel hatten sie aus schon angeführten Gründen fallen lassen (s. oben S. 98.). Titulatur d. Reußen von Plauen-Greiz.

Heinrich der ältere oder der Botschafter, welcher den 22. März 1572 66 Jahr alt gestorben war, hinterließ drei Söhne (zwei waren schon vor ihm gestorben), Heinrich II., III. und V., welche bis 1583 gemeinschaftlich auf Untergreiz regierten, bis sie sich nach Heinrichs III. des mittlern Bruders (geb. 1546, starb unvermählt 1582) Tod so theilten, daß Heinrich II. (der Veränderliche benannt) die Hälfte von Untergreiz (also ein Viertel von Greiz) und ein halbes Drittel von Schleiz erhielt und seinen Sitz auf dem Schloß Untergreiz nahm, dagegen Heinrich V., der die andere Hälfte des Genannten erhielt, auf dem Schloß Dölau residirte. Im J. 1585 verkauften sie ihr Drittel von Lobenstein an Gera. 1595 während der Theilungstraktaten verkaufte Heinrich V. mit Einwilligung seines Bruders sein Sechstel Antheil an Schleiz an die Vettern der mittlern Linie für 47,000 Mfl. Heinrich II. erhielt zu seinem sechsten Antheil an Schleiz das Haus Burgk mit seinen alten Zubehörungen Möschlitz und Grochwitz und noch acht Dörfern; er verkaufte nun in demselben Jahr mit kaiserlicher Einwilligung seine Hälfte von Unter-Greiz an seinen Bruder Heinrich V. für 39,000 Mfl. und bezog nun das Schloß Burgk, wo er durch seine drei Söhne Stifter des Spezialhauses Burgk wurde und 1608 daselbst starb. — Das Haus Burgk starb aber schon 1640 mit seinem Enkel Heinrich III. wieder aus und die Herrschaft Burgk fiel wieder an Greiz zurück. Heinrichs d. Botschafters Söhne, Heinrich II. III. und V. Heinrich II. Stifter des Spezialh. Burgk verkauft seinen Antheil an Untergreiz an seinen Bruder und verlegt seinen Sitz auf Sch. Burgk, stirbt das. 1608.

Heinrich V. (auch der Fürsehende genannt) bezog nach dem Ankauf seines Bruders Hälfte von Unter- Heinrich V. Stifter des Spezialh.

Greiz ältrer Linie stirbt zu Greiz 1604.

greiz das Schloß Untergreiz und wurde Stifter des Spezialhauses Greiz ältrer Linie. Er starb den 9. Okt. 1604, 54 Jahr alt. Von eilf Kindern, die er mit seiner Gemahlin, einer gebornen von Schönburg-Hartenstein gezeugt, überlebten ihn sechs, drei Söhne, Heinrich III., IV. und V. und drei Töchter, von denen zwei vermählt wurden.

Seine überlebenden 2 Söhne, Heinr. IV. u. V. bilden wieder die 2 Linien Ober- und Untergreiz u. theilen sich ab 1625.

Von diesen Söhnen starb Heinrich III. (geb. 1594) schon im 15. Jahre 1609 zu Jena; so daß sich die übrigen zwei Söhne, Heinrich IV. und V., nachdem ihnen durch Aussterben der mittlern Linie 1616 die Herrschaft Obergreiz (halb Greiz nebst dem obern Schloß, Zeulenroda und der größte Theil der Dörfer von Obergreiz angefallen war, 1625 wieder theilten und wieder zwei Linien stifteten, Heinrich IV. Obergreiz, Heinrich V. Untergreiz.

Heinrich der jüng. erhält 1564 Gera, erläßt 1567 die Reuß. oder Geraische Confess.

Heinrich der Jüngere, der dritte und jüngste Sohn Heinrichs des Friedsamen, geb. 1530, erhielt bei der Theilung 1564 die Herrschaft Gera und nahm nun seinen Sitz auf dem Schlosse Osterstein. Im J. 1567 ließ er nebst seinem Bruder zu Greiz und dem Herrn von Schönburg zu Glaucha von den Geistlichen dieser Länder ein eignes Glaubensbekenntniß, die Reußische oder Geraische Confession, als symbolisches Buch für ihre Länder abfassen und bewieß sich durch diese Selbstübung der Episkopal-Rechte als selbstständiger, von Sachsen unabhängiger Reichsstand, als welcher er auch schon 1555 für sich und seine Brüder den Reichstag zu Augsburg, auf welchem der Religionsfriede abgeschlossen wurde, besucht hatte.

Erwähn. d. synerchist. Streits.

Auch nahmen die Gebrüder Reuß mehrere aus Sachsen vertriebene Geistliche auf und stellten sie an. Es verwirrten nämlich zu dieser Zeit theologische Schulgezänke auch unser Vaterland. Dieser Streit hatte sich durch die Jenaischen Professoren Flaccius und Strigelius entzündet und beunruhigte die kaum begründete evangelische Kirche. Er ist unter dem Namen des synerchistischen Streits bekannt d. h. des Streits über die Mitwirkung (Synercheia) des heiligen Geistes bei der Bekehrung des Menschen. Strigel behauptete dabei — wohl mit Recht —, daß der

Mensch bei seiner Besserung mitwirke und daß die Erbsünde dem Menschen nichts Wesentliches sei. Die Flaccische Meinung wurde von Sachsen verworfen. Die Reußische Confession sollte einen Mittelweg zwischen beiden Meinungen bilden.

Heinrich der Jüngere starb schon den 6. April 1572 im 42. Lebensjahr und wurde erst durch seinen, zwei Monate nach seinem Tod geborenen Sohn (s. oben S. 101.) Heinrich den Nachgebornen (Henricum posthum.) der Stammvater der jüngern Linie Reuß. Heinrich der jüng. stirbt 1572, wird durch seinen nachgeborn. Sohn Stifter der blühenden j. Linie Reuß.

Heinrich der Nachgeborene, geb. den 10. Juni 1572, erhielt unter mütterlicher und vormundschaftlicher Aufsicht gute Erziehung und besuchte wohlvorbereitet 1587 die Universität Jena und von 1588—91 Straßburg. Nach erlangter Majorennität trat er auf einem zu Gera 1595 gehaltenen Landtage die Regierung an, welche er 40 Jahre lang zum Segen seines Landes führte. Er brachte Lobenstein 1597 käuflich an sich und erhielt aus der Theilung von Schleiz die Pflege Saalburg und Tanna, so wie er 1598 von der Herrschaft Burgk zwei Dörfer kaufte. Heinrich der Nachgeb. tritt 1595 d. Regierung an, dessen Erwerbungen.

Noch ist bei der Geschichte dieses Zeitraums zu bemerken, daß sich die Unruhen des Bauernkriegs auch über unser Voigtland mit verbreiteten. Der übergroße Druck des Bauernstandes hatte schon 1493 im Elsaß einen Aufstand des Landvolks hervorgerufen. Da die Rotten einen verzierten Schuh, wie ihn damals adeliche Stutzer trugen, als Feldzeichen auf einer Stange führten, um damit anzudeuten, daß es dem Adel gelte, so nannte man diesen Aufstand den Buntschuh. Im J. 1513 entstanden neue Unruhen im Breisgau und nach deren Dämpfung 1514 im Würtemberg'schen unter dem Namen des armen Conz, die auch im Badischen Nachfolge fanden, aber ebenfalls mit Waffenmacht gedämpft wurden. Mit neuer Macht brach aber 1524 das Feuer der Empörung auf dem Schwarzwalde (in Schwaben) aus und verbreitete sich von da über Hessen, Braunschweig, Thüringen, wo sich auch die freien Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen, so wie die Bauernkr. i. 16. Jahrh. Der Buntschuh 1493. Der arme Conz 1514. Bauernkr. 1524 — 25.

Städte Langensalza u. a. zu der Parthei der Aufgestandenen schlugen. Alle adelichen Schlösser und Güter, so wie auch Klöster und Kirchen (da diese häufig ihre Untergebenen hart gehalten hatten) wurden verheert und was vom Adel unter die Hände der Bauern fiel, umgebracht.

Der Hauptanführer der Bauern war ein früherer Prediger zu Altstädt in Thüringen, Thomas Münzer. In ihren Fahnen führten die Aufgestandenen ein Pflugrad, wovon noch heut die Anführer von Aufständen Rädelsführer genannt werden.

Aufstände im Voigtl. 1525.

Auch im Voigtlande war Bauernaufstand und der Adel des Landes wurde 1525 in Plauen belagert, Dobenau dabei zerstört. Plauen wurde durch anrückende Truppen entsetzt und mehrere Tausende fliehender Bauern bei der Possig bei Plauen eingeholt und niedergemacht. Um Gera und Ronneburg sollen über 4,000 Bauern im Aufruhr begriffen gewesen und selbst Gera und Zeulenroda mit in die Unruhen verwickelt gewesen seyn. Nachdem die Landesfürsten in Verbindung mit dem Adel sich gegen die Empörer erhoben, wurde der Aufstand vorzüglich durch die totale Niederlage der Bauern bei Frankenhausen 1525 ganz gedämpft, Münzer enthauptet und das Loos der Bauern größtentheils drückender als vorher.

Bauernkrieg durch die Schlacht bei Frankenhausen 1525 beendet.

Ronneburg der Familie v. Wildenfels gehörig von 1517 bis 1584.

Ronneburg wurde von dem Kurfürsten als freie Standesherrschaft der Familie von Wildenfels verliehen und blieb in deren Besitz bis kurz vor deren Absterben 1584, wo die Herzöge von Sachsen diese Herrschaft wieder an sich gekauft hatten.

Ronneburg und Weida verbleiben 1547 der Ernestin. Linie;

Die Pflege Ronneburg und Weida waren bei der Ländertheilung der Ernestinischen und Albertinischen Linien nebst den Aemtern Plauen, Voigtsberg und Pausa 1465 der Ernestinischen Linie zugetheilt worden (s. oben S. 69.) und erstere beide (Weida und Ronneburg) verblieben dieser Linie auch noch, als die letztern (Plauen, Voigtsberg und Pausa) derselben nebst der Kurwürde nach dem Schmalkaldischen Kriege entrissen wurden (s. oben S. 90). Weida ging jedoch ebenfalls schon 1567

1567 aber

für die Ernestinische Linie verloren. Kurfürst Joh. Friedrich's des Großmüthigen Sohn, Herzog Johann Friedrich II. zu Gotha, hatte nämlich an den damaligen Grumbach'schen Händeln Theil genommen und den geächteten Grumbach nicht ausgeliefert, weshalb Gotha belagert, das Schloß Grimmenstein zerstört und der Herzog selbst gefangen genommen wurde den 3. October 1567, welcher auch in der Gefangenschaft zu Steyer den 9. Mai 1595 nach 28jähriger Haft starb. Kurfürst August vollzog die Execution der Reichsacht gegen seinen Vetter und erhielt das Amt Weida nebst Arnshaugk, Ziegenrück und Sachsenburg für die Executionskosten von 286,216 Mfl. 18 Gr. 11 Pf., mit Vorbehalt ewiger Einlösung, assecurirt, weshalb von da an auch die vier genannten Aemter nur die assecurirten Aemter hießen. Da aber schon 1660 die Kosten von der Albertinischen Linie auf 953,643 Mfl. 17 Gr. 7½ Pf. berechnet wurden, so trat in diesem Jahr die Ernestinische Linie diese Aemter ganz und erblich an erstere ab, welche auch bis zur Theilung, oder vielmehr bis zu der gezwungenen Abtretung eines Theils Sachsens, welche Sachsen zu Folge des Wiener Traktats vom 18. Mai 1815 eingehen mußte, also 248 Jahre lang, in Besitz geblieben ist, wobei das Amt Weida und Arnshaugk oder der Neustädter Kreis (mit Ausnahme des Amtes Ziegenrück mit den ehemaligen sächsischen Enclaven, welches nebst Sachsenburg in Thüringen Preußen behielt) dem Großherzogthum Weimar und somit der Ernestinischen Linie wieder zugetheilt wurde. Ronneburg nebst Eisenberg und Altenburg war bei der Theilung der Söhne Johann Friedrich's 1566 an den zweiten Sohn, Herzog Johann Friedrich, gekommen, während der ältere, Johann Friedrich II. Weimar und Gotha, der jüngste oder dritte Sohn Coburg erhalten hatten.

schon der Albertinischen Linie Weida, Arnshaugk u. Ziegenrück zufallend, erst als assecurirte Aemter, von 1660 bis 1815 erblich, wo Weida und Arnshaugk wieder an die Ernest. Linie und zwar an Weimar gekommen.

Ronneburg zum Fürstenth. Altenburg seit 1566.

Die Herrschaft Mühltroff, welche seit 1436 die Familie Sack acquirirt hatte, blieb in deren Besitz bis zu ihrem Aussterben mit Hans Balthasar Sack 1591, also 155 Jahr, wo sie als erledigtes Mannlehen an den Kur-

Mühltroff der Familie Sack von 1436 bis 1591 gehö-

rig, wechselt die Besitzer mehrmals. fürsten zurückfiel, der sie wieder an die von Schönberg verkaufte, von denen sie an die von Mandelsloh, 1603 an die von Bodenhausen, später an die von Kospod und zuletzt an die Grafen von Hohenthal gelangte, in deren Besitz sie sich noch jetzt befindet.

Zerstörung adel. Raubschlösser im Höfer Distrikte durch den schwäbischen Städtebund 1525.

Noch ist zu bemerken, daß 1525 in Folge der zunehmenden adelichen Räubereien von dem am Rhein und in Franken sich gebildet habenden Schwäbischen Städtebund auch im Voigtlande und namentlich im Höfer Distrikte mehrere Ritterschlösser, als Uprod, Waldstein, Gattendorf, Sparneck, Weisselsdorf und Salenstein zerstört wurden.

Pest im Voigtlande 1505—91.

Auch die Pest wüthete in diesem Jahrhunderte wieder mehrmals im Voigtlande und zwar 1505 zu Hof, desgleichen 1545, wo in Hof 1,400 Menschen starben; 1520 im ganzen Voigtlande, desgleichen 1566, vorzüglich zu Plauen, so wie nochmals 1591.

---

17. Jahrh.

Die Spaltungen der Confessionen der christlichen Kirche im vorigen Jahrhunderte brachten auch noch in diesem viele traurige Nachwirkungen in Teutschland hervor, welches nun

Der 30jährige Krieg v. 1618—48.

durch den 30jährigen Krieg von 1618 — 1648 unsäglich litt und verwüstet wurde, so daß auch viele Wüstungen des Voigtlandes, die nicht schon im Hussiten- und Bruderkriege (s. oben S. 67 u. 74) entstanden waren, erst noch durch diesen Krieg entstanden.

Die Union 1608,

Die protestantischen Fürsten und Stände schlossen zu ihrer Sicherstellung 1608 einen Bund, die Union genannt, an dessen Spitze Kurpfalz und Würtemberg standen,

die Ligue 1610.

wogegen die katholischen 1610 die s. g. Ligue, eine Fortsetzung des heiligen Bundes aus vorigem Jahrhunderte, errichteten, zu deren Haupt der Herzog Maximilian von Baiern ernannt wurde.

Veranlassung des Kriegs durch die

Den nähern Anlaß zum Bruch gaben die vielfachen Kränkungen der Gerechtsame der Protestanten in Böhmen, die ihnen trotz der durch den Majestätsbrief K. Rudolph's II.

gegebenen Zusicherung widerfuhren, indem unter der schwachen Regierung des K. Mathias auf dessen Befehl die erbaute protestantische Kirche zu Klostergrab niedergerissen und die zu Braunau geschlossen wurde. Da die Beschwerden der Protestanten kein Gehör fanden, so wurden die s. g. Defensoren der Landesfreiheiten, die zu einem Landtage nach Prag zusammengekommen waren, empört und drangen den 23. Mai 1618, unter Anführung des Grafen Mathias von Thurn, in das königl. Schloß, aus dessen Fenstern nun die königlichen Räthe, die das kaiserliche Antwortschreiben an die Beschwerde führenden Stände in harten Ausdrücken abgefaßt hatten, in den Schloßgraben hinabgestürzt wurden, was den Anstoß zum vollen Aufstand gab, so daß nach 200 Jahren von Böhmen aus der Religionskrieg zum zweitenmal seinen Ursprung nahm.

Beschränkung der Religionsfreiheit der Böhmen.

K. Mathias, zum Nachgeben bereit, wurde von dem zu seinem Regierungsnachfolger von den Prinzen des Hauses bestimmten Erzherzoge Ferdinand (von der Steyerschen Linie, Sohn des Erzherzogs Karl, jüngsten Sohnes K. Ferdinand's I.) zum Widerstand aufgefordert und stellte nun ein Heer in's Feld, dem Graf Thurn ein gleiches entgegenstellte, indem sich auch die Stände von Schlesien und Mähren für die Sache der protestantischen Stände Böhmens erklärt hatten. Im Frühjahre 1619 nahm Thurn Mähren in Besitz und drang in Oestreich ein.

Während dieser Unruhen war der schwache Mathias den 20. März 1619 gestorben und der schon zum König von Ungarn und Böhmen gewählte König Ferdinand wurde nun trotz des Widerspruchs der böhmischen Stände den 28. August 1619 zu Frankfurt a. M. zum Kaiser erwählt, als welcher er sich nun Ferdinand II. nannte und bis 1637 regierte. Von seiner bigotten Mutter und den Jesuiten streng orthodox erzogen, war er der bitterste Feind der vom katholischen Glauben Abgefallenen und behandelte sie streng. Da die Böhmen von ihm sich nur Uebles versprechen konnten, so erklärten sie ihn auf einer Reichsversammlung zu Prag den 17. August 1619, als Feind der Religion und der Landesfreiheiten, der Krone verlustig und wählten das Haupt der Union, den Kurfürsten von der

Ferdin. II. teutsch. Kaiser von 1619—37.

Friedr. V. v. d. Pfalz den 25. Oct. 1619 als König von Böhmen gekrönt.

Pfalz Friedrich V., einen Schwiegersohn K. Jakob's I. von England, zum König, welcher auch den 25. October 1619 zu Prag gekrönt wurde.

Friedrich war aber nicht der Mann, der zur Behauptung der Krone geeignet war und stürzte die gute Sache nur in's Verderben. Der Kaiser verband sich eng mit dem Haupt der Ligue, Maximilian von Baiern, und gewann auch Spanien für sich, dessen König Philipp III. spanische Truppen aus den Niederlanden, unter General Spinola, in die Pfalz einbrechen ließ.

Friedr. V. wird den 8. Novbr. 1620 bei Prag geschlagen, entflieht u. wird in die Acht erklärt.

Maximilian rückte mit einem baierisch-östreichischen Heer in Böhmen ein, wo Friedrich's unkluges Benehmen schon Uneinigkeit hervorgerufen hatte, und überfiel den unvorbereiteten Friedrich, gegen den sich auch der Kurfürst von Sachsen Georg I. erklärt hatte, vor Prag's Thoren und schlug ihn den 8. November 1620, da die erst angefangenen Verschanzungen der Böhmen auf dem weissen Berge keinen Schutz gewährten. Es blieben gegen 4,000 Böhmen und der König Friedrich V., auch der Winterkönig genannt, da er nur einen Winter in Prag verlebt hatte, entfloh nach Schlesien, von da nach Holland und wurde in die Reichsacht erklärt.

Ferdin. II. mißbraucht seinen Sieg, wüthet gegen d. Böhmen, deren Viele auswandern, vernichtet den Majestätsbrief derselben, erklärt mehrere protest. Fürsten in die Acht.

Graf Thurn entfloh nach Siebenbürgen. Die Pfalz war von den Spaniern erobert, die Oberpfalz von Maximilian. Ferdinand II. hatte als Sieger Böhmen wieder, über welches sich nun seine Rache ergoß. Es hätte jetzt von ihm abgehangen, den Frieden auf dauernden Grundlagen zu befestigen; allein er mißbrauchte den Sieg und verlor dadurch dessen Früchte. Nach erst angenommenem Schein der Milde ließ er plötzlich eine Menge Edle und Gemeine, vorzüglich die Theilnehmer des Aufstands, ergreifen, hinrichten, die nicht zu erreichenden Abwesenden als Hochverräther erklären, ihre Güter confisciren, so daß das confiscirte Gut 54 Millionen betragen haben soll, selbst die todten Rebellen noch berauben, wodurch er über 30,000 Familien zur Auswanderung veranlaßte, nachdem er zumal auch die Kirchenfreiheiten der Protestanten vernichtete und den Majestätsbrief eigenhändig zerriß.

Damit nicht zufrieden, erklärte er auch den Kurfürsten von der Pfalz, den Marggrafen von Brandenburg-Jägerndorf, den Fürsten von Anhalt u. A. in die Acht und ihre Länder, mit Umgehung der Formen, als verfallen. Dadurch aber gewannen die Geächteten neue Freunde und es entzündete sich auf den Brandtrümmern des böhmischen Rebellionskriegs ein allgemeiner teutscher, bald europäischer Krieg.

Der Graf Ernst von Mannsfeld, legitimirter Sohn eines kaiserlichen Generals von Mannsfeld, wagte zunächst mit der kleinen Schaar, die er dem Kurfürsten Friedrich als Hilfstruppen zuführte, den Krieg gegen die Hauptmacht Teutschlands und schlug mit seinem durch Zulauf vermehrten Heer den Feldherrn der Ligue, Grafen Tzerklas von Tilly bei Wiesloch den 29. April 1622. Ihm gleich warb Herzog Christian von Braunschweig ein Heer und durchzog plündernd Länder, wurde aber von Tilly den 19. Juni 1622 bei Höchst geschlagen und rettete sich nur mit der Reiterei zu Mannsfeld. Auch Marggraf Friedrich von Baden-Durlach suchte mit einem tapfern Heerhaufen die Sache der Kirchen- und Reichsfreiheit zu schützen, wurde aber ebenfalls von Tilly den 6. Mai 1622 bei Wimpfen völlig geschlagen, wobei sich der Heldentod der 400 Pforzheimer gleich den Spartanern bei Thermopylä verherrlichte.

Gegen den Kaiser erheben sich Graf v. Mannsfeld, Herzog Christian v. Braunschw. u. Marggr. Friedr. von Baden-Durlach.

Der Kaiser verlieh nun die pfälzische Kurwürde auf dem Kurfürstentage zu Regensburg 1623 dem Herzog Maximilian von Baiern und der Kurfürst von Sachsen, der seynsollende Beschützer der evangel. Kirche, Georg I., willigte ein, nachdem ihm der Kaiser für aufgewendete Kriegskosten die Lausitz zum erblichen Pfand eingeräumt hatte.

Ferdin. II. verleiht 1623 die pfälz. Kurwürde an Baiern und räumt Sachsen die Lausitz pfandweis ein.

Nachdem Tilly nochmals gegen Mannsfeld und Herzog Christian den 6. August 1624 bei Loo gesiegt hatte, auch Bethlem Gabor von Siebenbürgen, welcher nach Ungarns Krone gegriffen, Friede geschlossen, stand kein Feind mehr in Waffen gegen den Kaiser, und es stand abermals in seiner Macht, Teutschland den Frieden zu geben; allein er bedrohte durch anhaltend kriegerische Stellung

die Protestanten, welche deshalb, die Gefahr erkennend, den König Christian IV. von Dänemark, einen jungen thatkräftigen Fürsten, zum Kreisobersten von Niedersachsen erkoren, so wie sich endlich auch England entschloß, den Kurfürsten Friedrich zu unterstützen, ingleichen Frankreich unter Richelieu's Leitung gegen Oestreich eine feindliche Stellung nahm. Dagegen warb mit kaiserlicher Bewilligung Albrecht von Waldstein (gewöhnlich Wallenstein genannt, ein böhmischer Edelmann) ein eigenes Heer und schlug Mannsfeld bei Dessau den 6. Mai 1626. Mannsfeld entließ dann sein Heer und starb auf einer Reise in Zara in Dalmatien den 30. November 1626. Ebenso besiegte Tilly den König Christian bei Lutter am Barenberge den 27. August 1626, worauf der König nach Dänemark zurückfloh, Schleswig, Holstein und Jütland aber von den Siegern besetzt wurden. Ebenso vertrieb Wallenstein die mit Dänemark verbündeten Herzöge von Mecklenburg, die in die Acht erklärt wurden, dagegen der schon zum Herzog von Friedland und Sagan erhobene Wallenstein auch die Belehnung mit Mecklenburg erhielt. Um festen Fuß an der Ostsee zu fassen, belagerte er Stralsund, mußte aber endlich nach einem Verlust von 12,000 Mann abziehen und wurde vom Kaiser als Heerführer nebst 18,000 Reitern des Dienstes entlassen, da von allen Seiten Klagen über ihn eingelaufen waren.

Er erwählt Albrecht v. Waldstein zum Heerführer, der auch 1626 den 6. Mai Mannsfeld schlägt, so wie Tilly den K. Christian d. 27. August 1626.

Wallenstein Herz. von Friedland und Sagan, wird auch m. Mecklenburg belehnt, muß aber von Stralsund abziehen u. wird vom Kaiser als Heerführer entlassen.

Von den Jesuiten verleitet erließ Kaiser Ferdinand II. den 6. März 1629 das s. g. Restitutionsedict (Wiederherstellungsedict), nach welchem die protestantischen Fürsten alle geistlichen Güter, die ihnen schon durch den Passauer Vertrag von 1552 zugesprochen worden waren, wieder herausgeben sollten, so wie dasselbe befahl, daß die katholischen Landesherrn an den in ihren Ländern vorzunehmenden Reformen nicht sollten gehindert, den protestantischen Unterthanen dagegen nur die Auswanderung sollte erlaubt werden. Dadurch warf er aber von Neuem die Brandfackel des Kriegs in das schon seit 11 Jahren verwüstete Teutschland und es trifft ihn allein daher die Schuld

Ferdin. II. erläßt 1629 das Restitutionsedict;

Schuld des von Neuem sich erhebenden schrecklichen 19jährigen Kriegs.

Auch von Sachsen wurde nun die Herausgabe der großen Besitzungen der aufgehobenen Bisthümer Meissen, Merseburg, Naumburg und Zeiz, des Stifts Wurzen und einer Unzahl Klöster gefordert und die kaiserliche Executionsarmee unter Tilly überschwemmte Sachsen, dessen Kurfürst früher der protestantischen Sache untreu und mit der Lausitz abgelohnt worden war. sendet Executionstruppen nach Sachsen;

Mit Dänemark schloß der Kaiser Friede den 12. Mai 1629 und gab die eroberten Länder mit der Bedingung zurück, daß es sich nicht ferner in Teutschlands Angelegenheiten mische. schließt Frieden mit Dänemark 1629.

Die Blicke und Hoffnungen der Protestanten richteten sich nun auf Schweden und seinen König Gustav Adolph, den sich vorzüglich der scharfblickende Richelieu zum Kämpfer wider Oestreich ersah. Doch waren die protestantischen Fürsten noch zaghaft und vertrauten seiner Macht nicht genug, daher Gustav Adolph wohl geheime Einladungen nach Teutschland erhalten, aber noch keine Bündnisse mit Fürsten abgeschlossen hatte, als er mit seinen 15,000 Schweden auf Rügen und kurz darauf, den 4. Juli 1630, an Pommern's Küste landete. Er zwang Pommern's Herzog, ihm Stettin zu öffnen und schloß dann mit ihm, später mit Brandenburg und Sachsen, so wie mit Hessen-Kassel Bündniß, doch zu spät für das unglückliche Magdeburg, dem er, obschon er mit dieser Stadt und ihrem vom Kaiser vertriebenen Administrator, Christian Wilhelm v. Brandenburg, Bündniß geschlossen, doch wegen der Zaghaftigkeit und Unentschlossenheit Sachsens noch keine Hilfe bringen konnte. Magdeburg wurde daher eben wegen des Bündnisses mit Schweden von Tilly, nach sechswöchentlicher heldenmüthiger Vertheidigung, erstürmt und verwüstet, wobei der Wütherich Tilly gegen 30,000 schuldlose Menschen ermorden ließ, den 10. Mai 1631. — Dieses schauderhafte Verfahren öffnete den noch unentschlossenen Fürsten vollends die Augen und Kurfürst Georg I. von Sachsen schloß nun den 1. September 1631 willig Bündniß mit Schweden, da

Gustav Adolph's Ankunft in Teutschland den 4. Juli 1630.

Verwüstung Magdeburg's durch Tilly den 10. Mai 1631.

Tilly in's Land fiel, um den Kurfürsten wegen Abhaltens des Leipziger Convents (den 16. Februar 1631, wo man beschlossen, den Kaiser zur Zurücknahme des Restitutionsedicts zu zwingen) zu züchtigen.

Gustav Adolph besiegt Tilly bei Breitenfeld bei Leipzig den 7. Septbr. 1631;

Tilly hatte bereits Leipzig erobert, als Gustav Adolph, sein Heer durch die Sachsen verstärkend, ihm entgegentrat und den 7. September 1631 ihn bei Breitenfeld total schlug, wobei 7,000 seines Heeres getödtet, 5,000 gefangen genommen und alles Geschütz erobert wurde. Diese Schlacht vernichtete die 12jährigen Triumphe Oestreich's und machte den Helden Gustav Adolph zum Herrn von Teutschland.

schlägt Tilly am Lech den 10. April 1632 und zieht in München ein;

Gustav Adolph drang nun schnell vor an den Rhein, von da nach Baiern, schlug Tilly am Lech, wo dieser dem Schwedenkönig den Uebergang verwehren wollte, dabei aber blieb, den 10. April 1632, worauf der König in München einzog, was er großmüthig schonte.

Da auch während dem die Sachsen Prag genommen hatten und der Kaiser fast ohne Kriegsmacht war, so sah er sich genöthigt, seine Zuflucht wieder zu Wallenstein zu nehmen und ihn zum Feldherrn mit unumschränkter Vollmacht, sogar mit Ausschließung des Kaisers selbst, zu ernennen, so daß derselbe als Diktator des Kriegsschauplatzes auftrat und bald wieder ein Heer von 40,000 Mann um sich versammelte, worauf er zunächst die Sachsen aus Böhmen trieb und dann gegen Nürnberg zog, wo Gustav Adolph eine feste Stellung genommen hatte. Der Kampf daselbst, den 24. August 1632, gab keinen Erfolg; der König zog nach Schwaben, wandte sich aber dann nach Sachsen, wohin Wallenstein gezogen war. Hier kam es nun bei Lützen den 16. November 1632 zur offnen Feldschlacht, wobei Gustav Adolph zwar sein edles Leben verlor, aber doch als Sieger blieb, da seine über den Tod des Königs ergrimmten Schweden löwenmüthig kämpften, so daß der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar, der nach des Königs Tod das Commando übernahm, das Siegeszeichen auf der Wahlstatt errichtete*).

kämpft mit dem wieder zum kaiserl. Oberfeldherrn ernannten Wallenstein; zwingt Wallenstein zur Schlacht bei Lützen d. 16. Nov. 1632, wobei er bleibt, Herz. Bernhard aber den Sieg vollends erringt.

*) An der Stelle, wo Gustav Adolph fiel, stand über 200 Jahre lang nur ein roher Feldstein als Denkmal, bis endlich

Die Schweden setzten nach ihres Königs Tod den Krieg unter Leitung des Kanzlers Oxenstierna, durch ihre Feldherrn Horn, Banner und Prinz Bernhard muthig fort. Als die Schweden 1634 Baiern hart bedrängten, verlangte der Kaiser, daß Wallenstein diesem Lande zu Hilfe eilen sollte. Allein Wallenstein blieb ruhig in Böhmen und da nun Gerüchte von seiner Untreue an den Kaiser gebracht wurden, ja daß er damit umgehe, Böhmens Krone an sich zu reissen, so wurde er auf kaiserlichen Befehl den 25. Februar 1634 zu Eger ermordet. Schweden setzt den Krieg unter Banner u. Horn fort; Wallenstein wird auf kaiserl. Befehl den 25. Febr. 1634 zu Eger ermordet.

Nach Wallenstein's Tod übernahm des Kaisers Sohn, der als Kaiser Ferdinand III. sich nannte, das Obercommando der Ligue und schlug die Schweden unter Horn bei Nördlingen 1634 total. Kurfürst Georg I. von Sachsen verließ in Folge dieses Siegs der Ligue die Sache der Protestanten zum zweitenmal und schloß 1635 zu Prag mit Oestreich einen Separat-Vergleich, wobei er zwar die gepfändete Lausitz eigenthümlich erwarb, aber auch seinem Lande die Rache der Schweden, sich selbst die Verachtung der Nachwelt zuzog. Ferdin. III. östr. Oberfeldherr, schlägt Horn bei Nördlingen 1634. Georg I. v. Sachsen gewinnt durch einen Separat-Frieden die Lausitz 1635.

Nach Ferdinand's II. Tod 1637 folgte ihm sein Sohn Ferdinand III. als Kaiser nach und bemühte sich, dem langen Kriege ein Ende zu machen, so daß auch endlich nach vierjährigen Unterhandlungen zu Münster und Osnabrück, den 24. October 1648, der unter dem Namen des Westphälischen Friedens bekannte Friede abgeschlossen wurde. Ferdin. III. v. 1637—57 teutsch. Kaiser, bewirkt den Westphäl. Frieden den 24. Oct. 1648.

Zufolge dieses Friedens erhielt Schweden Vorpommern mit Stettin, so wie Wismar, Bremen und Verden und 5 Millionen Thaler; Frankreich nahm Elsaß, das Sundgau, die Festungen Breisach und Philippsburg, so wie Metz, Toul und Verdün und so theilten sich auch die teutschen Fürsten ab; Friedrich's V. Sohn erhielt die Unterpfalz wieder; die Oberpfalz nebst der Kurwürde behielt Baiern; für den jungen Pfalzgrafen ward eine achte Kurwürde errichtet; den Reichsfürsten ward die Landeshoheit Resultate des Westph. Friedens.

Pietät 1837 unter festlichen Anordnungen ein ordentliches Denkmal aufstellte.

ertheilt und ihnen gestattet, Bündnisse, Krieg und Frieden betreffend, sogar mit Fremden zu schließen. Hinsichtlich der Religionsangelegenheiten ward der Passauer Vertrag bestätigt und festgesetzt, daß die Protestanten alle geistlichen Güter, die sie 1624 besessen, behalten sollten.

Ferdin. III. stirbt 1657, Leopold I. Kaiser.

Ferdinand III. starb den 2. April 1657 und sein Sohn Leopold I. folgte ihm als teutscher Kaiser. Leopold I. wurde vorzüglich mit König Ludwig XIV. von Frankreich in Krieg verwickelt, welcher zwar durch den Frieden zu Nymwegen 1679 beendet, im Ganzen aber dadurch nur die Scene verändert wurde, da die Türken, von Ludwig XIV. aufgewiegelt, dem Kaiser den Krieg ankündeten, durch Ungarn in Oestreich einfielen und 1683 sogar Wien belagerten, was nur durch den tapfern Pohlenkönig Sobiesky den 11. September 1683 befreit wurde, wobei die Türken viel Leute verloren und zurückweichen mußten. Allein schon 1688 kündigte Ludwig XIV. wieder Leopold I. Krieg an, fiel in die Rheinlande und Pfalz ein und verwüstete diese Länder auf eine unerhört barbarische Weise. Da sich aber fast das ganze darüber empörte Europa gegen ihn erhob, so mußte er endlich zu Ryswick den 30. Oktbr. 1697 Frieden schließen, wobei er auch die obengenannten, 1648 acquirirten Festungen wieder verlor. Leopold I. starb erst im folgenden Jahrhundert den 5. Mai 1705.

Krieg desselben mit Ludw. XIV., mit den Türken. Entsetzung des von den Türken belagerten Wiens durch K. Sobiesky d. 11. Sept. 1683. Verwüstung der Rheinlande durch Ludwig XIV. Friede zu Ryswick 1697. Leopold's I. Tod den 5. Mai 1705.

Kriegsdrangsale des Voigtlands während des 30jährigen Kriegs.

Während des langen Zeitraums von 30 Jahren, während welcher Teutschland der Geißel des Kriegs preisgegeben wurde, konnte wohl kaum ein Landestheil desselben davon verschont bleiben, und so war es auch der Fall, daß bald katholische, bald protestantische Heerschaaren unser Voigtland berührten, und bald mehr, bald weniger heimsuchten und bedrängten. Nach dem Sieg bei Leipzig zog Gustav Adolph durch das Voigtland und Franken dem Rhein zu, von da zur Donau. Während dem fiel 1632 die kaiserl. Hauptarmee unter Wallenstein in Sachsen ein; zwei Colonnen unter den Generalen Holk und Gallas nahmen ihren Weg durch das Voigtland, wo alles, wohin sie kamen, mit Feuer und Schwert verheert wurde.

Oelsnitz, was mit kurfürstl. sächsischen Truppen unter Martin Letzschka, dem sich die Bürger angeschlossen hatten, vom 11. bis 13. August gegen die Truppen des Obristen Piccolomini vertheidigt wurde, erstürmte den 13. August 1632 Holk, gab es den Flammen preis und verfuhr wahrhaft kanibalisch gegen die Besatzung. Gegen 1,000 Mann der Besatzung und Einwohner kamen durch Schwert oder Flammen um, über 500 erstickten in Kellern, die Stadt blieb über vier Wochen unbewohnt*). Reichenbach litt ebenfalls durch Feuer; Adorf und Plauen wurden hart mitgenommen, doch nicht abgebrannt. Beim zweiten Einfall Holke's in's Voigtland wurde den 24. Februar 1633 Neukirchen abgebrannt; in Schleiz, Gera und Ronneburg wurde wüthend gehaust, vorzüglich aber den 9. August Weida von ihm wüthend behandelt und fast ganz niedergebrannt, so daß sich die damals reichere und größere Stadt noch bis heut nicht wieder auf den alten damaligen Wohlstand erhoben hat. Ruinen von Kirchen sind noch heut daselbst die Schand-Denkmäler dieses Wüthrichs, der aber noch im Voigtlande seinen Tod fand, wo ihn 1634 zu Adorf die Pest wegraffte.

Oelsnitz wird zerstört 1632.

Zerstörung Weida's d. 9. August 1633.

Nach Kurfürst Georg I. von Sachsen Abfall von der Sache Schwedens (s. S. 115.) mußte nun das arme Land die Schuld desselben büßen und litt von 1636 bis 1648 durch die frühern nun erbitterten Beschützer. Banner fiel 1636 in Sachsen ein und hauste übel darin. Vorzüglich litt damals auch das Geraische Gebiet sehr und mehrere Wüstungen daselbst und im Ronneburg'schen stammen aus dieser Zeit ab. Ronneburg litt aber noch mehr 1640, wo es beim Durchzug Banner's drei Tage lang geplündert, von dem nachrückenden Piccolomini, der jetzt der Beschützer seyn sollte, aber fast noch ärger behandelt wurde. Pausa wurde fast ganz von den Schweden niedergebrannt, desgleichen Saalburg bis auf das Schloß; Berga 1641. — Auf's Neue litt das Land 1644 von den Oestreichern unter Gallas und kurz darauf durch die Schweden unter Torstenson und 1646 unter Wrangel.

Kriegsdrangsale v. 1636—48 vorzügl. in Gera, Ronneburg, Pausa, Saalburg, Berga.

---

*) S. Jahn's Geschichte des sächs. Voigtlandes S. 47 — 48.

Zustand Sachsens am Ende des Kriegs.

Endlich machte der Friede 1648 diesen entsetzlichen Drangsalen ein Ende. Sachsen kostete der Kriegn nur von 1636 bis 1648 gegen 60 Millionen Thaler und mußte ausserdem noch Leipzig bis 1660 den Schweden zum Pfande lassen bis zur Abzahlung der auf Sachsen fallenden Summe von 267,000 Thalern. Sachsens Bevölkerung, die, ohne Zurechnung der Lausitz, vor dem Krieg gegen 3 Millionen betragen, war am Ende desselben, mit Einschluß der Lausitz, auf die Hälfte herabgesunken.

Nachwehen des Kriegs.

Die Nachwehen dieses Kriegs offenbaren sich noch jetzt in den meisten Ländern in den großentheils davon herrührenden Staats- und Gemeindeschulden. Ebenso wurden die Sitten der Einwohner während dieser Zeit sehr verwildert. Die Criminalrechtspflege übte gegen die Verbrecher ein strenges Regiment; Hexenprocesse und dergl. waren noch an der Tagesordnung. In Weida wurde noch 1615 der Todengräber deshalb lebendig verbrannt, da man ihn beschuldigte, daß er während der Pestzeit 1612, während welcher über 1,200 Menschen hingerafft worden waren, das Sterben durch böse Künste vermehrt habe!

Sittenverderbniß, Hexenprocesse u. dgl.

Pest 1611 bis 13, und 1634.

Auch die Pest wüthete während dieses Jahrhunderts sehr verheerend im Voigtlande, vorzüglich 1611 — 13; ebenso später noch hie und da z. B. 1634. Eine sehr große Wohlthat wurde dem Voigtlande durch den eingeführten Kartoffelbau erzeigt, indem ein Bauernsohn aus Würschnitz bei Adorf gegen Ende dieses Jahrhunderts die ersten Kartoffeln oder Erdäpfel aus England mitbrachte und in seinem Geburtsorte anpflanzte, von wo aus sich dieselben vorzüglich Anfangs des folgenden Jahrhunderts allgemeiner verbreiteten, so daß von 1712 an die Erdäpfel unter dem Namen der voigtländischen Knollen bekannt wurden.

Einführung der Kartoffeln im Voigtl. und deren Verbreitung.

Errichtung von Gelehrtenschulen;

Auch die Bildung des Volks im Voigtlande nahm durch die Begründung mehrerer guten Schulen zu. Anfangs dieses Zeitraums wurde das Gymnasium zu Gera, gegen dessen Ende dagegen wurden die Lyceen zu Plauen, Greiz, Schleiz, Weida und Ronneburg errichtet, so daß, da zu Hof bereits seit 1546 ein Gymnasium bestand, alle Theile des Voigtlandes mit Gelehrtenschulen fast zu überreich versehen

waren. Außer der Buchdruckerei zu Hof, welche bereits seit 1559 im Gange war (s. oben S. 83.), wurden 1666 und 1694 andere Buchdruckereien zu Gera, bald darauf auch zu Plauen, Greiz, Schleiz und Lobenstein errichtet. Buchdruckereien.

Unter den Männern, welche sich in diesem Zeitraum im Voigtlande berühmt machten, ist vorzüglich der Erfinder des Meißner Porzellains, Johann Friedrich Böttcher aus Schleiz, zu bemerken, welcher 1682 das. geboren wurde und 1704 das Porzellain erfand. — Ebenso machte sich der seit 1684 zu Weida angestellte dasige Superintendent Dörfel als Astronom bekannt und entdeckte das nach ihm benannte Gebirg am südlichen Rand der Mondscheibe. — Ferner ist eines Selbstgelehrten zu gedenken, des Bauers Nicolaus Schmidt sonst Künzel genannt, geboren 1606 zu Rodenacker, einem lobensteinschen Dorfe, welcher sich vorzüglich durch seine seit 1653 herausgegebenen Kalender bekannt machte. Er starb den 26. Juni 1671 *). Berühmte Männer d. Voigtl.

Im sächsischen Voigtlande kam nach Kurfürst Joh. Georg's I. Tod 1656, nach dessen Testament vom 20. Juli 1652, nach welchem sich seine vier Söhne in die Länder theilten, dessen jüngster Sohn Herzog Moritz von Sachsen-Zeiz zur Regierung. Es bildeten sich nun ausser dem Kurhause die später wieder erlöschenden Nebenlinien von Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeiz. Dem Herzog Moritz wurden außer dem Stift Naumburg-Zeiz die Aemter Pegau, Tautenburg, Arnshaugk und Ziegenrück, die Albertinischen fünf Zwölftel an Henneberg und die voigtländischen Aemter Weida, Plauen, Voigtsberg und Pausa zu Theil. Nach seinem Tod folgte 1681 sein Sohn Moritz Wilhelm, der 1718 starb und mit dem Das sächs. Voigtland kommt an Herz. Moritz, der die Nebenlinie Sachsen-Zeiz stiftet.

*) S. Leben und Bildungsgeschichte des gelehrten Bauers Nicolaus Schmidt, sonst Künzel benannt. Ein Beitrag zur Gelehrten- und Sittengeschichte des 17. Jahrhunderts. Von J. H. Scherber, Pfarrer zu Berg. Schleiz, 1832.

diese Nebenlinie wieder erlosch, so daß die genannten Länder an das Kurhaus zurückfielen, welchem auch die völlige Oberherrlichkeit darüber vorbehalten worden war. Herzog Moritz bewilligte dem Stadtrathe zu Plauen die Ober- und Niedergerichte über die Stadt und das Weichbild derselben, die der Rath bisher nur Pachtweis für 300 Mfl. jährl. Canon besessen, welche Bewilligung auch das oberherrliche Kurhaus genehmigte. Ebenso erlangten auch Adorf und Oelsnitz vom Amte Voigtsberg unabhängige Gerichtsbarkeit, desgleichen der Stadtrath zu Pausa Ober- und Erbgerichte und Kanzleisässigkeit 1666, und so noch andere Orte dergl. Gerechtsame.

Herz. Moritz verleiht mehrere Privilegien u. Gerechtsame an voigtl. Städte.

Seinem Nachfolger Moritz Wilhelm, welcher auf Jesuitischen Antrieb 1715 zur katholischen Confession übertrat, verweigerte das Domkapitel zu Naumburg die fernere Anerkennung als Landesherrn und erklärte das Stift für erledigt, daher der Kurfürst solches als Administrator in Besitz nahm. Herzog Moritz Wilhelm, der 1718 dem Katholicismus entsagend wieder zur evangelischen Confession zurücktrat, starb den 15. November 1718 auf dem Schlosse Osterburg zu Weida im 54. Lebensjahre, wodurch alles in seine alten Verhältnisse zum Kurhause zurückkehrte. Auch die voigtländischen Stände hatten dem Herzoge nach seinem Uebertritt zum Katholicismus die höchste Gewalt in Kirchen- und Glaubenssachen verweigert. Nachher wurde die während der herzogl. Regierung errichtete geistliche Inspektion zu Reichenbach wieder aufgehoben und die Orte nach Plauen und Oelsnitz überwiesen.

Mit dessen Sohn, Herz. Mor. Wilh. erlischt 1718 die Nebenlinie Sachsen-Zeiz u. die voigtl. Besitzungen fallen an das Kurh. zurück.

Ronneburg gehörte seit 1603 zum Fürstenthum Altenburg und zwar bis 1672 unter eigenen Herzögen, nach deren Erlöschen es an Herzog Ernst den Frommen von Gotha fiel, dessen sieben Söhne 1680 sich wieder abtheilten, so daß der fünfte derselben, Herzog Christian, Ronneburg nebst den Aemtern Eisenberg, Camburg und Roda erhielt und das Spezialhaus Sachsen-Eisenberg stiftete, welches aber schon mit seinem Tod 1707 wieder erlosch, so daß es wieder zu Altenburg unter Gotha zurückkam, bis erst neuester Zeit, nach Erlöschen des Hauses Sachsen-Gotha-Altenburg, Altenburg, wozu auch

Ronneburg zu Altenb.-Gotha, dann zu S. Eisenberg von 1680 b. 1707, dann bis 1825 wieder zu Gotha-Altenburg, seit 1826 zu dem selbstständ. Herzogth. Altenburg.

heut noch Ronneburg gehört, seinen eigenen Herzog wiedererhielt, indem das Fürstenthum Altenburg an Herzog Friedrich von Sachsen-Hildburghausen, laut Erbvertrag vom 12. November 1826, fiel, Hildburghausen dagegen mit zum Herzogthum Meiningen geschlagen wurde, Coburg Gotha erhielt. Camburg kam ebenfalls von Altenburg ab und wurde eine Meiningensche Enclave.

Die spezielle Geschichte des Reußischen Regentenhauses anlangend, ist schon im vorigen erwähnt worden, daß die mittlere Linie Reuß mit Heinrich dem Rothkopf oder Rothbart oder dem Mittlern bereits 1616 wieder erlosch (s. oben S. 102.) und dessen Besitzungen zu gleichen Theilen oder nach Stämmen zwischen der ältern und jüngern Linie getheilt wurden, welche Theilungsart jetzt nochmals als Hausgesetz Sanktion erhielt. Spezielle Geschichte des Hauses Reuß im 17. Jahrh. Erlöschen der mittlern Linie Reuß 1616.

Die ältere Linie Reuß erhielt bei dieser Theilung die von der mittlern besessene halbe Herrschaft Greiz oder Obergreiz nebst den Ortschaften der Pflege Reichenfels Mehla, Brückla, Kauern, Lunzig, Hain, desgl. die Stadt Zeulenroda und aus der Pflege Saalburg die Dörfer Remptendorf, Frisau, Zoppothen, Röppisch und Rauschengeseß, die zur Herrschaft Burgk geschlagen wurden, so daß diese nun die jetzige Gestalt und den jetzigen Umfang erhielt. Theilung d. Nachlasses. Antheil der ältern Linie Reuß-Greiz.

Die ältere Linie bestand aber aus den Spezialhäusern Greiz und Burgk, die sich in den Nachlaß so theilten, daß das Spezialhaus Bürgk die ganze heutige Herrschaft Burgk und das Schloß Dölau mit Zubehörungen und den Dörfern Sachswitz, Caselwitz, Gablau, Dobiau, Bünau, Arnsgrün, Fröbersgrün, Bernsgrün, also den ganzen obern oder südlichen Strich von Greiz, so wie Brückla, Mehla und Kauern von der Pflege Reichenfels erhielt, alles übrige aber dem Spezialhause Greiz gehörte. Abtheilung zwisch. den Spezialhäusern Burgk und Greiz.

Heinrich II., der Stifter des Spezialhauses Burgk, hinterließ bei seinem Tod 1608 drei Söhne, Heinrich II. den Landeshauptmann, Heinrich III. und Heinrich IV. Spezialh. Burgk.

oder Jüngern. Von diesen wurde Heinrich III. oder der Mittlere im 38. Lebensjahre den 24. Juni 1616 zu Gefell von dem Hirschberger Justizamtmann Kästner erschossen, als er mit seinem ältern Bruder, dem baireuthischen Landeshauptmann zu Hof, dem es galt, daselbst über die Straße ging. Der Meuchelmörder, dem der Landeshauptmann ein Dorn im Auge gewesen, wurde zu Plauen enthauptet. Nach dem Tode des mittlern Bruders theilten sich die überlebenden Brüder, nachdem ihnen aus dem Nachlasse der 1616 erloschenen mittlern Linie Reuß die oben angeführten Landestheile zugefallen waren, so ab, daß der ältere die ganze Herrschaft Burgk, der jüngere dagegen Schloß Dölau mit den oben genannten 11 Dörfern erhielt. Heinrich IV. starb schon 1636 erblos, daher sein Antheil an den ältern Bruder fiel, welcher ebenfalls schon 1639 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Heinrichs III starb, der nun Burgk und Dölau erbte. Da aber auch dieser schon 1640 unverheurathet starb, so erlosch nun das Spezialhaus Burgk der ältern Linie wieder und dessen Besitzungen fielen an das Spezialhaus Greiz zurück.

Dessen Erlöschen 1640.

Spezialh. Greiz. Abtheilung in Ober- u. Untergreiz 1625.

In dem Spezialhause Greiz hatten sich nach Heinrichs V. oder des Fürsehenden Tod 1604 und nach Abgang der mittlern Linie Reuß 1616 dessen überlebende Söhne im J. 1625 so getheilt, daß der ältere Sohn Heinrich IV. das Spezialhaus Obergreiz, der jüngere Heinrich V. das Spezialhaus Untergreiz von Neuem gründeten (s. oben S. 104.).

Heinrich IV. Stifter von Obergreiz stirbt 1629.

Heinrich IV., Stifter des Spezialhauses Obergreiz der ältern Linie Reuß, auch Heinrich der Mittlere genannt, starb schon den 25. August 1629 im 32. Jahr und hinterließ einen Sohn von 2 Jahren und eine Tochter, so wie eine zweite nachgeboren ward. Sein Sohn Heinrich der ältere, geb. den 3. Mai 1627, welcher unter vormundschaftlicher Aufsicht erzogen wurde, erhielt 1643 aus der Burgk'schen Verlassenschaft die schon beschriebene Herrschaft Dölau nebst den drei Burgk'schen Dörfern Frisau, Zoppothen und Röppisch, so daß er nun die Herrschaft Obergreiz so besaß, wie solche auf

Sein Sohn Heinrich der ält. erbt Dölau mit Zubehör aus d. Burgk'schen Nachl. 1643.

der vom Ing. Lieut. J. G. Schulze 1743 entworfenen reußischen Charte dargestellt ist. Er trat 1647 die Regierung selbst an, wurde 1653 marggräfl. Ansbachischer Geheimer Rath, später kaiserl. Rath und Generalfeldwachtmeister; er vermählte sich zweimal, aus welchen beiden Ehen er 19 Kinder erhielt, 11 erster und 8 zweiter Ehe. Er confirmirte unsre Statuten 1653 und erließ unsre älteste Stadtordnung 1653. Er starb den 8. März 1681 im 54. Jahr. Von seinen Kindern überlebten ihn ein Sohn erster Ehe, Heinrich VI. und 3 Töchter, so wie 2 Söhne, Heinrich XV. und XVI. zweiter Ehe und 5 Töchter, von welchen letztern 4 kurz nach dem Tod der Mutter 1698 starben, eine überlebende vermählt wurde. Die 3 Söhne regierten erst gemeinschaftlich; nach Heinrichs XV. Tod den 29. Sept. 1690 theilten sich die überlebenden Brüder so, daß Heinrich VI. die eine Hälfte unter dem Namen Herrschaft Obergreiz, Heinrich XVI. die andre mit Schloß Dölau als Herrschaft Dölau erhielt 1694.

Er confirm. unsre Statuten u. erläßt unsre älteste Stadtordn. 1653. stirbt 1681.

Seine Söhne theilen sich 1694 so ab, daß Heinrich VI. Obergreiz, Heinr. XVI. Dölau erhält.

Heinrich VI. älterer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen, geb. den 7. August 1649 (zu dessen Taufzeugen auch der Stadtrath zu Zeulenroda l. Gevatterbrief Heinrichs d. ältern d. d. 21. Aug. 1649 geladen wurde) zeichnete sich in den Feldzügen gegen Frankreich und die Türken aus und wurde königl. polnischer und kurfürstl. sächsischer Feldmarschall, Geheimerrath u. s. w. Er starb schon im 48. Lebensjahr den 21. Oktbr. 1697 zu Segedin in Ungarn an seinen am 11. Sept. 1697 in der Schlacht bei Zenta, wo er durch seine Tapferkeit den Sieg über die Türken erringen half, erhaltenen schweren Wunden.

Heinr. VI. geb. 1649 wird königl. poln. kurf. sächs. Feldmarschall, stirbt schon 1697 zu Segedin in Ungarn i. Folge seiner in der Schlacht bei Zenta erhaltenen Wunden.

Seine Gemahlin Henriette Amalie geb. Gräfin von Friesen eilte so schnell zu ihm, daß sie schon den 7. Oktbr. in Segedin eintraf und bis zu seinem Tod ihn pflegte. Sein Leichnam steht noch jetzt in einem kupfernen Sarge in der fürstl. Gruft zu Greiz.

Er hinterließ zwei Söhne Heinrich I. und II. und eine Tochter, deren Vormünderin die Mutter wurde, welcher erst Heinrich XIII. zu Untergreiz, dann Graf Heinrich XXIV. j. L. Reuß zu Köstritz als Mitvormünder assistirten.

Heinrich VI. hinterläßt 2 Söhne, Heinrich I. u. II, die 1698 die Besitzung ihres

Oheims Heinr. XVI. erben, so daß Obergr. wieder zusammenkommt.

Schon im folgenden Jahre nach Heinrichs VI. Tod starb auch sein Stiefbruder Heinrich XVI. zu Dölau den 24. April 1698 im 20. Jahr, so daß außer ihm in diesem Jahre auch noch seine Mutter und vier Schwestern im Hause Greiz starben und seine Besitzung an Heinrich I. und II. fiel.

Heinrich V. Stifter von Untergreiz erhält aus d. Burgk'schen Nachlaß Burgk, stirbt 1667.

Heinrich V., der Stifter des Spezialhauses Untergreiz geb. den 4. Dezember 1602 und unter Vormundschaft erzogen, erhielt bei der brüderlichen Theilung, nachdem der ältere Bruder Heinrich III. schon 1609 gestorben war, 1625 die Herrschaft Untergreiz, so wie aus dem Nachlaß des 1640 erloschenen Burgkschen Hauses die Herrschaft Burgk mit Ausnahme der drei an Obergreiz gefallenen Dörfer (S. 122.), so daß er nun den Landestheil Untergreiz ebenfalls so besaß, wie die Schulzische Charte von 1743 ihn darstellt. Er war Vormund seines Neffen Heinrichs des ältern bis 1637 und starb den 7. März 1667 mit Hinterlassung von drei Söhnen und einer Tochter, die ihn von acht Kindern überlebten.

Theilung seiner 3 Söhne 1668.

Seine drei hinterlassenen Söhne Heinrich II., Heinrich IV. und Heinrich V. theilten sich 1668 wiederum so ab, daß Heinrich II. Schloß und Herrschaft Burgk erhielt, wo er auch seinen Sitz nahm, Heinrich IV. halb Untergreiz mit dem Schlosse, Heinrich V. die andre Hälfte mit dem Schloß Rothenthal.

Nach dem Ableben Heinrichs d. Mittl. 1675 folgt sein Sohn Heinrich XIII., welcher seinen Oheim Heinrich II. auf Burgk, der 1697 stirbt u. seinen Oheim auf Rothenthal, Heinrich V., der 1698 stirbt, beerbt und ganz Untergr. wied. zusammenbr.

Von diesen Brüdern starb der mittlere oder Heinrich IV. schon den 21. Februar 1675 im 37. Jahr zu Hechingen, nachdem er als herzogl. braunschw. geheimer Kriegsrath und Generalmajor 3 Regimenter zu Pferd zur kaiserlichen Armee am Rhein gegen Frankreich geführt hatte. Er hinterließ zwei unmündige Söhne, von denen der zweite Heinrich XIV. geb. den 14. Januar 1674 schon den 20. Juni 1682 dem Vater nachfolgte, so daß der ältere Heinrich XIII., geb. den 29. Sept. 1672, dem Vater succedirte und die ganze Landesportion durch das erblose Absterben seiner beiden Oheims Heinrichs II. auf Burgk und Heinrichs V. auf Rothenthal im J. 1697 und 1698 zusammenbrachte.

Heinrich II. ältrer Linie und seit 1681, nach dem

Tod Heinrichs des ältern auf Obergreiz, des ganzen Stammes ältester Reuß, geb. den 8. Jan. 1634, durch die brüderliche Theilung vom J. 1668 Besitzer der Herrschaft **Burgk** starb den 5. Okt. 1697 ohne männliche Erben, da sein einziger Sohn vor ihm gestorben war; seine Besitzung fiel daher an seinen Bruder und Neffen.

Heinrich V. auf **Rothenthal**, kaiserl. Generalfeldwachtmeister, vermählte sich zweimal und starb bald nach seinem Bruder den 12. Febr. 1698 ohne männliche Descendenz, daher seine durch den Erbanfall der halben Herrschaft Burgk vermehrten Besitzungen nun ebenfalls an seinen Neffen fielen, so daß nun ganz **Untergreiz** wieder an **Heinrich** XIII. kam. Mit dessen Sohn erlosch aber schon im folgenden Jahrhunderte das Haus Untergreiz und die ganze Herrschaft Untergreiz kam an Obergreiz, so daß die sämmtlichen Besitzungen des Hauses Greiz oder der ältern Linie von dem Hause Obergreiz nun besessen werden.

Im Hause **Gera, der jüngern Linie**, regierte **Heinrich der Nachgeborne** (Henricus posthumus) seit 1595 (s. oben S. 105.), welcher die gute von seiner vormundschaftlichen Verwaltung eingeführte Staatsökonomie sorgfältig fortpflegte. Er kaufte von der mittlern Linie Reuß 1610 deren Drittel von **Krannichfeld** für 30,000 Mfl., wie bereits die Vormundschaft das der ältern Linie gehörige Drittel 1586 gekauft hatte; die Verkäufer behielten sich Titel und Wappen, so wie die Mitbelehnung vor. Jüng. Linie Reuß. Heinrich der Nachgeb.

Um die mit der burggräflichen Erbschaft von **Lobenstein** und **Schleiz** auf seinen Antheil gefallenen Schulden zu decken, verpfändete er erst **Oberkrannichfeld**, unter Vorbehalt von Titel und Wappen davon für die Reußen, 1615 für 80,000 Mfl. an die Herzogin von Sachsen-Weimar, welche Verpfändung seine Nachkommen gegen Ende dieses Jahrhunderts in einen völligen Erbkauf an Weimar verwandelten. — Er lebte sehr sparsam und bestritt seinen Aufwand aus den Revenüen von Gera, dagegen er die übrigen Einkünfte zur Schuldentilgung anwieß. verpfändet Oberkrannichf. 1615 mit Vorbehalt v. Titel u. Wappen für die Reußen an Weimar, welches Ende dieses Jahrh. solches erbkäuflich erhält;

Seine Besitzungen bestanden nun aus den Herrschaften **Gera, Saalburg** und **Lobenstein**, wozu 1616 nach Erlöschen der mittlern Linie die Herrschaft **Schleiz** und erbt aus dem Nachlaß der 1616 erlöschenden

mittl. Linie Reuß Schl. u. Reichenfels.

Pflege Reichenfels (mit Ausnahme der an Greiz gefallenen 5 Dörfer, s. oben S. 102.) kamen.

Neue Revision d. Reuß. Confession 1599.

Im J. 1596 veranlaßte er auf dem Schlosse zu Schleiz eine Zusammenkunft seiner Vettern, um mit Zuziehung der Geistlichkeit über eine allgemeine Kirchenvisitation zu berathen, so daß auch die Reußische oder Geraische Confession von 1567 neu revidirt und 1599 neu aufgelegt und von 66 Geistlichen unterschrieben wurde. Hierauf wurden 1600 zu Greiz und Schleiz, 1601 zu Lobenstein und Saalburg und 1602 zu Gera Kirchenvisitationen gehalten.

Kirchenvisitationen 1600 bis 1602.

Errichtung des Hofgerichts und Consistorii zu Gera 1604.

Auch suchte er das Justizwesen zu ordnen und errichtete 1604 zu Gera eine dirigirende Canzlei oder Hofgericht, dem er eine eigne Amts- oder Gerichtsordnung gab; nach dem Anfall von Schleiz errichtete er auch da 1617 ein Unterhofgericht und verschaffte sich 1613 vom Kaiser Mathias ein Privilegium de jure non appellandi in allen Sachen, welche nicht das Leben und die öffentliche Ehre betrafen und nicht den Werth von 400 Rhn. Goldgülden überstiegen, welches Privilegium von K. Ferdinand II. 1621 auch für die ältere Linie Reuß bestätigt wurde. — Ebenso errichtete er ein Consistorium für die jüngere Linie zu Gera und 1617 ein dergleichen zu Schleiz, um den Unterthanen den Weg nach Gera zu ersparen.

Stiftung d. Ruthenäi zu Gera 1605 bis 1608.

Auf das Schulwesen richtete er auch seine Sorgfalt und erhob die Geraische Trivialschule 1605 zu einem Gymnasium unter dem Namen Ruthenäum, wozu er 1605 bis 1608 neue Gebäude aufführen ließ und es nebst seinem Vetter Heinrich dem Mittlern und mit Zuziehung der Städte und Ritterschaft ansehnlich dotirte, so daß sein Andenken noch heut jährlich durch Schulfeierlichkeiten erhalten wird.

Erneuer. des Münzregals für die Reuß. 1619 und Errichtung reuß. Münzstätten 1621.

Als Stammesältester bewirkte er vom Kaiser 1619 die Erneuerung des Münzregals, welches den Reußen schon durch Diplom K. Friedrichs II. 1232 und K. Ludwigs IV. 1329 ertheilt worden war, für sämmtliche Reußen und ließ 1621 die Münze zu Lobenstein eröffnen, so wie Heinrich IV. ebenfalls 1621 eine Münze zu Dölau, dessen Bruder Heinrich II. auf Burgk eine zu Möschlitz, Heinrich IV. und V. zu Greiz neben dem Schlosse anlegten.

Später wurden jedoch alle wieder aufgehoben und 1690 die Kreismünzstätte Saalfeld von den Reußen zu der ihrigen mitgewählt.

Erwähl. der Kreismünzstätte Saalfeld z. reußischen 1690.

Heinrich der Nachgeborne und sein Land hatten vorzüglich in den Jahren 1633 und 1634 von den Drangsalen des 30jährigen Kriegs zu leiden, wo Brandschatzungen, Plünderungen, Brand und Mord und die mitfolgende Pest schreckliche Leiden hervorbrachten. In Gera allein starben 1633 an der Pest 580 Menschen.

Pest zu Gera 1633.

Heinrich selbst starb den 3. Dezember 1635 im 64. Jahr seines dem Gemeinbesten gewidmeten Lebens, mit Hinterlassung von 4 Söhnen und 6 Töchtern, von denen 3 vermählt, 3 unverheurathet starben.

Heinrich der Nachgeb. stirbt 1635.

Seine vier Söhne, von denen die beiden ältern Heinrich II. und Heinrich III. die Vormünder der beiden unmündigen jüngern Brüder Heinrichs IX. und X. waren, blieben nach väterlicher Verordnung die nächsten 11 Jahre in Gemeinschaft und führten gemeinschaftliche Hofhaltung auf dem Schlosse Osterstein, die auch noch fortbestand, als Heinrich III., geb. den 31. Okt. 1603 mit der Wittwe Heinrichs IV. von Obergreiz sich vermählte den 4. Mai 1637. Er nahm dann mit Bewilligung der Brüder seinen Sitz zu Schleiz, starb aber schon den 12. Juli 1640 zu Carlsbad mit Hinterlassung eines einzigen Sohns Heinrichs I., welcher unter Obhut der Mutter (die nach des Gemahls Tod noch eine Tochter gebar und erst 1653 starb) und Vormundschaft des Oheims Heinrich II. erzogen wurde.

Gemeinsch. Regierung seiner 4 Söhne von 1635 — 47. Von diesen stirbt Heinrich III. 1637 mit Hinterlass. eines Sohnes Heinr. I.

1647 theilten sich die drei Oheims und der Neffe in die vier Spezialhäuser Gera, Schleiz, Lobenstein und Saalburg und loosten um die Landestheile. Heinrich II. erhielt die Herrschaft Gera in ihrem heutigen Umfang; Heinrich IX. die Herrschaft Schleiz mit Abgang eines beträchtlichen zu Saalburg kommenden Theils; Heinrich X. den größten Theil der alten Herrschaft Lobenstein, nachdem davon mehreres zu Saalburg gezogen worden; der Neffe Heinrich I. die Herrschaft Saalburg, die aus dem heutigen Pflegamt und dazu geschlagenen Theilen der Herrschaften Schleiz und Lobenstein gebildet worden war. In Gemeinschaft blieben die Landesregierung und

Theilung d. 3 Brüder u. des Neffen u. Bildung der 4 Spezialhäus. Gera, Schleiz, Lobenstein und Saalburg 1647.

das Consistorium, wie auch der Lehnhof zu Gera, die Ritterdienste, die Steuerbewilligung, Zoll, Geleite, Trank- und Bergzehnt.

Nach Heinrichs IX. zu Schleiz Tod 1666 Wiederaufheb. d. Spezialh. Saalburg u. Begründ. d. 3 Häus. Gera, Schleiz u. Lobenstein der jüngern Linie Reuß.

Von den drei Brüdern starb nach dieser Theilung zuerst Heinrich IX. geb. den 21. Mai 1616, unvermählt zu Schleiz den 9. Januar 1666, daher nun dessen Herrschaft zur Theilung gekommen wäre. Statt dessen erhielt Heinrich I., welcher Saalburg besessen, die Herrschaft Schleiz zu seinem Landesantheil und das Spezialhaus Saalburg wurde wieder aufgehoben. Die Pflege Saalburg selbst, nachdem man die zur Formirung der Herrschaft Saalburg 1647 abgegebenen Pertinenzien derselben wieder entnommen und an Schleiz und Lobenstein überwiesen hatte, kam an Gera, so daß nun von Heinrichs des Nachgebornen Söhnen und Enkel das Spezialhaus Gera durch Heinrich II., das Spezialhaus Lobenstein durch Heinrich X. und das Spezialhaus Schleiz durch Heinrich I., der nun seinen Sitz zu Schleiz nahm, begründet wurden.

Spezialh. Gera J. L. Reuß durch Heinrich II., welcher 1670 stirbt.

In dem nun gestifteten Spezialhause Gera, wozu seit 1666 die Pflege Saalburg gehörte, regierte nun der Stifter desselben, Heinrich II., geb. den 14. Aug. 1602, welcher 1640 auf dem Reichstage zu Regensburg das Directorium des Wetterauischen Grafencollegii übernahm. Er vermählte sich mit einer Gräfin von Schwarzburg, aus welcher Ehe er 6 Kinder erhielt, von denen ihn ein Sohn und zwei Töchter, welche 18 Jahre nach des Vaters Tod 1686 unvermählt starben, überlebten. Er selbst starb den 28. Mai 1670; seine Wittwe erst 1701.

Ihm succedirt s. Sohn Heinrich IV. stirbt schon 1686.

Ihm succedirte sein Sohn Heinrich IV., geb. den 13. März 1650, welcher sich 1672 ebenfalls mit einer Gräfin von Schwarzburg vermählte, aus welcher Ehe er 8 Söhne erhielt, von denen ihn bei seinem Tod, welcher schon den 13. März 1686 an den Masern, wenige Tage nach dem Tode seiner beiden Schwestern erfolgte, fünf überlebten. Seine Wittwe starb 1716.

Nachfolger Hnr. XVIII. nach dessen erblosen

Ihm folgte, nach eingeführten Erstgeburtsrecht, der älteste hinterlassene Sohn Heinrich XVIII., geb. den 21. März 1677, unter Vormundschaft, starb aber unvermählt 1735.

1735. Da seine beiden nächsten Brüder Heinrich XX., geb. 1678 bereits 1689 und Heinrich XXII. geb. 1680 auch vor ihm 1731 gestorben, so folgte ihm, da auch der jüngste Bruder Heinrich XXVII. ebenfalls schon 1706 im 23. Jahr ihm vorangegangen war, der einzige überlebende Bruder Heinrich XXV. in der Regierung nach. Ableben 1735 der einzige überlebende Brud. Heinrich XXV.

In dem nun gleichfalls gestifteten Spezialhause Schleiz regierte Heinrich I., geb. den 26. März 1639, Enkel Henr. posthumi und Sohn Heinrichs III., welcher nach dem Tod seines Oheims Heinrich IX. die Herrschaft Schleiz 1666 erhalten hatte. Er verordnete 1679, daß Schleiz den Söhnen gleich eigenthümlich verbleiben, jedoch nie getheilt und von dem Erstgebornen regiert werden solle, welche Disposition er 1687 abermals festsetzte. Da 1689 fast die ganze Stadt Schleiz nebst dem Rathhause, der Stadtkirche und dem Schlosse abgebrannt war, nahm er seinen Sitz auf dem von ihm angekauften Köstritz. 1669 hatte er die Brunnen- und Gartengasse in Schleiz anlegen lassen. Den 18. März 1692 starb er in Köstritz im Alter von 53 Jahren. Er war dreimal vermählt und zeugte 12 Kinder, von denen ihn jedoch nur 3 überlebten, eine Tochter erster Ehe, welche als Wittwe des Herzogs Friedrich von Sachsen-Weißenfels 1729 starb und zwei Söhne, Heinrich XI. erster Ehe und Heinrich XXIV. zweiter Ehe. Heinrich XI., geb. den 12. April 1669, folgte 1692 dem Vater in der Regierung von Schleiz. — Sein Stiefbruder Heinrich XXIV. stiftete die Nebenlinie Köstritz, aber nur als bevorrechteter Vasall von Schleiz und Gera, da Schleiz die Landeshoheit über das in der Herrschaft Schleiz, Gera die über das in der Herrschaft Gera gestiftete Paragiat und Majorat vorbehalten blieb. Zu diesem Paragiat hatte der Vater die drei Rittergüter zu Köstritz, so wie die Güter Dürrenberg, Steinbrücken und das Vorwerk Politz in der Herrschaft Gera zusammen gekauft, so wie in der Pflege Reichenfels der Herrschaft Schleiz dieses (Reichenfels) mit Hohenleuben, Niederböhmsdorf, Göttendorf, Triebes und

Spezialh. Schleiz Heinrich I.

1689 brennt Schleiz fast ganz ab. Heinrich I. zieht nach Köstritz, wo er auch 1692 stirbt.

Ihm succed. Heinrich XI. als Herr von Schleiz.

Hnr. XXIV. Stifter der Nebenlinie Köstritz unt. Schleiz-Geraischer Hoheit.

Bildung d. Paragiats Köstritz, Zusammenkauf der Pflege Reichenfels.

drei Güter zu Langenwaizendorf, welche zusammen die Pflege Reichenfels (nach Wegfall der davon an Greiz gefallnen 5 Dörfer) bilden. Von diesen Gütern erwarb erst Heinrich XXIV. 1703 Reichenfels von Georg von Müffling um 21,000 Mfl., so wie den obern Theil von Langenwaizendorf 1738 von Christoph von Kaufungen um 5,500 Mfl., den untern Theil später erst sein Sohn Heinrich VI. von K. Ch. von Römer für 5,600 Mfl. — Heinrich XXIV. war Vormund Heinrichs II. und später Heinrichs XI. von Greiz, so wie Heinrichs XXIV. zu Ebersdorf, durch welche gutgeführte Vormundschaften er sich rühmlich verdient machte. Er starb den 24. Juli 1748 im 67. Jahr. Von 12 Kindern überlebten ihn 3 Söhne und 3 Töchter.

Hnr. XXIV. stirbt 1748.

Heinrich XI. Erwerber v. Dittersd., Kirschkau u. Pahren stirbt 1726.

Heinrich XI. zu Schleiz vereinigte die von ihm erworbenen Rittergüter Dittersdorf, Pahren und Kirschkau mit der Herrschaft Schleiz; er starb den 28. Juli 1726 im Alter von 57 Jahren und hinterließ zwei Söhne, Heinrich I. und XII.

Spezialh. Lobenstein. Heinrich X. kauft 1664 Hirschberg, stirbt 1671.

In dem von Heinrich X., jüngsten Sohn Heinrichs des Nachgebornen, geb. den 9. Sept. 1621, gestifteten Spezialhause Lobenstein regierte derselbe, zuletzt als Geschlechtssenior, bis 1671, wo er den 25. Januar starb. 1664 kaufte er die bis dahin unter seiner Landeshoheit stehende, aber als böhmisches Lehen der Familie von Beulwitz gehörige Herrschaft Hirschberg, welche er der Herrschaft Lobenstein als ein eignes Amt einverleibte. Von 1666, nach dem Tode seines Bruders Heinrichs IX. zu Schleiz, erhielt er die Herrschaft Lobenstein wieder ganz, nachdem die abgerissenen Theile von Lobenstein restituirt worden waren. — Er hinterließ 4 Söhne und 4 Töchter.

Seine Söhne bilden die 3 Spezialh. Lobenstein, Hirschberg und Ebersdorf 1672.

Nachdem von den überlebenden Söhnen Heinrich V. schon den 30. Dez. 1672 dem Vater nachgefolgt war, theilten sich die drei übrigen Brüder so, daß der ältere Heinrich III. Stadt und Amt Lobenstein, der mittlere Heinrich VIII. Hirschberg, wo er seinen Sitz nahm und Anfangs des folgenden Jahrhunderts das dasige Schloß neu

erbaute, der jüngere Heinrich X. Ebersdorf erhielt, wo er nach Ankauf des Magwitz'schen Gutes daselbst 1690 das Schloß daselbst erbaute und dort seinen Sitz nahm. Die Gemeinschaft der Regierung blieb dabei in ihrer Kraft.

Nachdem Heinrich VIII. den 29. Okt. 1711 ohne Leibeserben verstorben, so fiel die Spezialherrschaft Hirschberg an Lobenstein und Ebersdorf zurück, welche sich 1712 so abtheilten, daß jedes Haus so viel als möglich die Hälfte bekam und somit die Spezialherrschaften Lobenstein und Ebersdorf gebildet wurden, die bis in's 19. Jahrhundert bestanden, wo nach Aussterben des Hauses Lobenstein dessen Antheil an Ebersdorf fiel, so daß dieß nun wieder in der Integrität des Besitzes dastand, wie solcher bei der Theilung 1666 gebildet worden war. Nach dem Erlöschen d. H. Hirschberg mit Heinr. VIII. bleiben die Spezialh. Lobenstein u. Ebersd.

Mit den Stiftern der Spezialhäuser zu Gera, Schleiz und Lobenstein als ihren Landesherrn gerieth die Geraische Ritterschaft in verschiedene Streitigkeiten, so daß sie deshalb einen Convent zu Langenberg für sich veranstaltete, was die Landesherrn zu verhindern suchten und vom Kaiser Leopold I. 1691 ein Mandat auswirkten, wonach der Ritterschaft alle Versammlungen in- und außerhalb des Landes streng verboten wurden, wenn solche nicht auf Zusammenberufung der Landesherrn geschähen. Streit der Geraischen Ritterschaft mit d. Landesherrn, kais. Verbot d. a. 1691 an d. Rittersch. sich nicht eigenmächtig zu versammeln.

Im J. 1664 vereinigten sich sämmtliche Herrn Reußen auf einem Familienconvente zu Gera dahin, daß sie den Familiennamen Heinrich auch ferner fortführen, aber sich durch Zahlen unterscheiden wollten, und zwar so, daß nicht jedes Haus, sondern nur jede der beiden Hauptlinien besonders fortzählen sollte nach der Ordnung, in der die Söhne des einen oder des andern Hauses geboren werden; auch soll jedes neue Jahrhundert die Zählung von neuem angefangen werden, wie dieß auch bis heut fortgeführt wird. Einführ. d. Zahlen der Familienglieder der Häus. Reuß zu d. Namen Heinrich seit 1664.

Auf einem spätern Familienconvente zu Gera führten die Herrn Reußen 1668 unter dem Seniorat Hein- Einführ. d. Erstgeb.-Rechts im

Reuß. Hause 1668 und Errichtung eines Geschlechtsvereins.

richs II. von Gera das Erstgeburts- (Primogenitur-) Recht in ihren Häusern ein, wozu schon der vortreffliche Henricus posthumus angeregt hatte, damit nicht durch das fortwährende Landeszerstückeln die Nachkommen endlich nur Reichsherrliche Gutsbesitzungen erhalten und alles Ansehen verlieren möchten. Dieser Primogenitur-Receß wurde 1681 und 1690 vollends geordnet, so wie ein Geschlechts-Verein errichtet wurde, welcher die Grundzüge einer ebenfalls schon von Henr. posth. entworfenen vortrefflichen Familienverfassung enthält.

Annahme d. gräfl. Titels 1671, welcher ihnen durch K. Leopold I. 1673 für ewige Zeiten bestätigt wird.

Auch vereinigten sich 1671 sämmtliche Herrn Reußen von Plauen ältrer und jüngerer Linie unter einander, das gräfliche Prädikat einzuführen, wozu sie die kaiserliche Bewilligung laut Diplom Kaisers Leopold I d. d. Eger den 26. August 1673 erhielten. In dem Diplom heißt es, daß, obgleich nach dem Abgange der burggräflichen Familie Plauen zu Meißen im J. 1572 die Reußen von Plauen aus gewissen Ursachen des Prädikats der Burggrafen zu Meißen und Grafen zum Hartenstein sich enthalten hätten (s. oben S. 98.), sie demungeachtet Grafen und unmittelbare Stände des Reichs verblieben wären, weshalb sie und alle ehelichen Leibeserben für und für auf's neue in Stand, Ehre und Würde von Grafen und Gräfinnen des heil. Röm. Reichs erhoben und bestätigt würden. Es wird ihnen nun der Titel gegeben: „Hoch- und Wohlgeborne Reußen, Grafen und Herrn von Plauen, Herrn zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein" in der Folge, wie sie wieder zum Besitz dieser Herrschaften gelangt waren (s. oben S. 101—02.).

Dermaliger Titel.

Auch dieses Jahrhundert war für Teutschland mit Kriegsunruhen erfüllt, die Ursachen derselben waren jedoch andrer politischer Art, als die des vorigen Zeitraums. Der s. g. spanische Erbfolgekrieg, den der Friede zu Rastadt 1714 beendete, erfüllte die ersten Jahre dieses Zeitraums. Frankreich und Oestreich machten Ansprüche auf Spanien, welches aber endlich Ludwigs XIV. Enkel, Philipp von Anjou als Philipp V. erhielt. Die Kriegshelden Eugen von Savoyen als östreichischer und Marlborough als englischer Feldherr (da England und Holland Oestreich unterstützten) zeichneten sich in diesem Krieg aus. Oestreich erhielt bei'm Friedensschluß die s. g. spanischen Niederlande; England dagegen Gibraltar, Minorka und Länder in Amerika. Auch unserm Vaterlande verursachte dieser Krieg Schulden, welche die nachfolgenden Kriege noch vermehrten.

18. Jahrh.

Spanischer Erbfolgekr. unter Leopold I., Joseph I. und Karl VI. v. 1701 — 14.

Leopold I. folgte 1705 sein Sohn Joseph I. und nach dessen Ableben den 17. April 1711 dessen Bruder Karl VI. als teutscher Kaiser, der letzte männliche Sproß des Habsburger Stammes, welcher bis 1740 als teutscher Kaiser regierte.

Unmittelbarer berührten aber die Einfälle der Schweden unter Karl XII. unser Vaterland. Die Veranlassung dazu war folgende: Nachdem der Kurfürst Friedrich August I., welcher 1691 succedirt war, 1697 die polnische Königskrone, weshalb er zuvor zur katholischen Confession übergetreten war, erlangt hatte, ließ er sich in ein Bündniß mit Rußland (unter Peter I.) und Dänemark ein, welches beabsichtigte, Schweden die Länder zu entreißen, die jedem Theil gefielen, und belagerte Riga. Nachdem aber der König von Schweden Karl XII. erst Dänemark 1700 zum Frieden gezwungen, dann in der Schlacht bei Narva den 30. Nov. 1700 auch Rußland besiegt hatte, schlug er auch August I. in der Schlacht bei Clissow in Polen 1702, vertrieb ihn aus dem polnischen Reiche, setzte den polnischen Magnaten Stanislaus Lesczinsky zum König von Polen ein und überzog dann Sachsen, wo er den Kurfürsten durch den zu Alt-Ranstädt (bei Lützen) den 24. September 1706 geschlossenen Frieden zur Nieder-

Karls XII. v. Schweden Einfall in Sachsen u. Voigtland 1706 — 07 und Belästigung d. Landes dadurch.

legung der polnischen Krone zwang. Karl XII. hielt sich aber noch bis 1707 in Sachsen auf, vermehrte daselbst seine Truppen von 14,000 bis 60,000 Mann auf Kosten des Landes, so wie deren Verpflegung das Land sehr bedrückte, die Erpressungen und Excesse des Militairs, die Contributionen ungerechnet. Karl XII. besichtigte 1707 die im Voigtland stationirten Truppen vor ihrem Abmarsch aus Sachsen, wobei er mit Kurf. August und Stan. Lesczinsky in Reichenbach zusammentraf. Später — während Karls XII. unthätigen Aufenthalt in Bender — bemächtigte sich jedoch Kurf. Friedrich August I. 1709 des polnischen Thrones wieder, den Stanislaus verlassen mußte, wie dieß auch die Friedensschlüsse nach Karls XII. Tod (der den 11. Dez. 1718 vor Friedrichshall in Norwegen fiel) 1719—21 bestätigten, zu Folge welcher Stanislaus den königlichen Titel und eine Million Thaler erhielt.

Friedr. August I. Kön. v. Polen u. Kurfürst v. Sachs. stirbt 1733 zu Warschau, nachdem er die Landesportion des Herzogs v. Sachs.-Zeiz 1718 wieder ererbt hatte. Ihm folgt als König u. Kurf. sein Sohn Fr. Aug. II.

Daß Friedrich August I. nach dem Uebertritt des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeiz zur katholischen Confession, weshalb dieser das Stift verlassen mußte, als Administrator des Stifts auftrat, obschon er selbst katholisch war, ist schon oben S. 120. erwähnt worden. Herzog Moritz residirte von 1717—18 zu Weida, wo er das Schloß neu herstellen ließ, und erhielt vom Kurfürsten ein Jahrgeld von 35,000 Rfl. Nach seinem Tod den 15. Nov. 1718 zu Weida fiel seine Landesportion wieder an das Kurhaus zurück. Friedrich August I. starb den 1. Febr. 1733 auf dem Reichstage zu Warschau und hinterließ seinem Sohne Friedrich August II. das Erbe, welcher auch wieder König von Polen wurde, dadurch aber, so wie durch seine Prachtliebe und Verschwendung sein Erbland Sachsen in noch größre Schulden stürzte.

In Folge d. Todes Kais. Karls VI. 1740 entsteht, obschon durch die pragm. Sanction seiner Tocht. Maria Theresia die

Karl VI. hatte wegen ermangelnder männlicher Nachfolger die s. g. pragmatische Sanction gestiftet, ein Erbfolgegesetz, wodurch er seiner einzigen Tochter Maria Theresia die Erbfolge nicht nur durch die Verbürgung der Stände seiner Länder, sondern auch mehrerer großer Mächte gesichert zu haben glaubte; allein nach seinem Tod den 20. Okt. 1740 trat der Kurfürst Karl Albrecht von Baiern als nächster männlicher Verwandter dagegen auf

und wurde auch von Frankreich (einem Garant der pragmatischen Sanction!) unterstützt, so daß er mit Hilfe seiner Verbündeten 1741 Prag nahm, den 19. Dez. 1741 daselbst zum König gekrönt, auch 1742 als Karl VII. zum teutschen Kaiser gewählt wurde. Dieß bildete den östreichischen Successionskrieg, der in der preußischen Geschichte der erste schlesische Krieg genannt wird. Der König Friedrich II. von Preußen machte nämlich Ansprüche auf Schlesien, die er von seinem Vorfahren, Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf ableitete, dem K. Ferdinand II. das Herzogthum weggenommen hatte, da er zur protestantischen Parthei übergetreten war; so wie darauf gründete, daß nach Aussterben des Liegnitzischen Hauses 1675, wo die Besitzungen desselben an Brandenburg hätten fallen sollen, solche von Leopold I. eingezogen worden waren. Da er diese Ansprüche durch seine ihm vom Vater hinterlassenen 76,000 Mann Soldaten geltend machen konnte, so eroberte er Schlesien und erhielt es durch den Frieden von Breslau den 17. Juni 1742 nebst der Grafschaft Glatz.

Erbfolge zugesichert worden, der östr. Successionskrieg u. der Kurf. von Baiern wird 1742 als Karl VII. zum teutsch. Kaiser gewählt. Kön. Friedrich II. von Preußen erobert Schlesien und erhält es nebst der Grafschaft Glatz durch den Frieden von Breslau den 17. Juni 1742.

Da aber Friedrich II. aus den Kriegsrüstungen, welche Maria Theresia nach Besiegung ihrer übrigen Feinde fortsetzte, ahnete, daß diese ihm gelten dürften, um ihm Schlesien wieder zu entreißen, so verband er sich mit Frankreich, zugleich um Karl VII. Hilfe zu leisten und fiel 1744 in Böhmen ein, welches er in Zeit von 5 Wochen eroberte. Karl VII. gewann sein Land wieder, starb aber schon den 20. Januar 1745 zu München. Sein Sohn erhielt durch den Frieden zu Füssen den 22. April 1745 das von Oestreich erobert gewesene Baiern, gegen Entsagung aller Ansprüche auf das östreichische Erbe, zurück; so wie Friedrich II. nach zwei Siegen über die Oestreicher den 4. Juni 1745 bei Hohenfriedberg und den 30. Sept. 1745 bei Sorr in Schlesien und nach der Schlacht bei Kesselsdorf (bei Dresden), wo er den 15. Dez. 1745 die mit Oestreich verbündeten Sachsen schlug, durch den Friedensschluß zu Dresden den 25. Dez. 1745 Schlesien auf's neue zugesichert erhielt. Zugleich erkannte nun auch Friedrich II. den von den übrigen Kurfürsten

Der zweite schles. Kr. v. 1744 — 45.

Karl VII. stirbt 1745.

Siege Friedrichs II. 1745.

Friedensschl. z. Dresden 1745.

Franz I., teutsch. Kaiser, von 1745—65. zum Kaiser gewählten Gemahl Marien Theresien's Franz I. (letzter Herzog von Lothringen, wodurch nun das habsburgisch-lothringische Haus entstand) als teutschen Kaiser an. Verlust Lothringens für Teutschl. Dieser trat sein Lothringen gegen Toscana an Ludwig XV. von Frankreich ab, wodurch das teutsche Reich abermals verlor. Er lebte bis 1765, die Regierung der Erblande führte seine Gemahlin Maria Theresia fort. Dieser von 1744 — 45 geführte Krieg wird der zweite schlesische Krieg genannt, während welchen Sachsen viel leiden, ungeheure Contributionen und nach dem Frieden noch 1 Million Thaler Kriegskosten bezahlen mußte.

Unter Karl's VII kurzer Regierung sollte auch Reußenland wieder unter Sachsens Hoheit zurückkehren, da dies der Kaiser Sachsen, als seinem Alliirten im ersten schlesischen Kriege, laut eines den 19. September 1741 zu Frankfurt a. M. geschlossenen geheimen Traktats, versprochen und ihm die Böhmische Lehnsherrlichkeit über die Reußen im Voigtlande abgetreten und durch separate Cessionsurkunde zu Manheim den 24. Januar 1742 bestätigt hatte. Projektirte Unterwerfung Reußenlands unter sächs. Lehnshoheit 1742, die aber nicht realisirt wurde. Es ergingen daher im März und April 1742 ernstliche Rescripte deshalb vom K. August II. an die Herrn Reußen, wogegen die reußischen Protestationen nicht berücksichtigt wurden. Da sich aber des Kaisers Kriegsglück dann von ihm wendete und Sachsen selbst im zweiten schlesischen Kriege durch den Berliner Frieden mit Maria Theresia sich vereinte, so ging es auch von den an die Reußen gemachten Forderungen stillschweigend ab.

Friede zu Aachen 1748. Der östreichische Erbfolgekrieg wurde erst durch den Frieden zu Aachen 1748 geendet.

Da aber Maria Theresia den Verlust Schlesiens nicht verschmerzen konnte, vielmehr mit Rußland, Frankreich, Schweden und Sachsen Bündnisse schloß, was dem König von Preußen durch einen geheimen Canzlisten in Dresden, der dem König Abschriften der geheimen Verhandlungen sandte, verrathen wurde, so wartete Friedrich II. den Angriff seiner Feinde nicht ab, sondern fiel den 29. August 1756 mit 70,000 Mann in Sachsen ein und betrachtete dasselbe als erobertes Land, da der König sich geflüchtet hatte. Er zwang die in einem festen Lager bei Pirna stehenden

17,000 Mann Sachsen zur Ergebung den 14. Oktbr. 1756. Dieser dritte schlesische Krieg wurde wegen seines Verlaufs von 1756 bis 1763 zu dem s. g. siebenjährigen Kriege, in welchem Friedrich der Große trotz vielfacher Bedrängniß und mancher verlornen Schlacht gegen alle seine Feinde, deren Bündnisse vielfach wechselten, das Feld behauptete, Schlesien der preußischen Monarchie erhielt und seinen Ruhm für immer begründete.

Dritter schles. oder siebenjähr. Krieg von 1756 — 63.

Dieser Krieg, dessen spezielle Beschreibung hier nicht gegeben werden kann, wurde durch den Frieden zu Hubertusburg den 15. Februar 1763 beendet. Sachsen und Voigtland litten sowohl durch die Märsche und Einquartirungen der Truppen, als auch durch Brandschatzungen und gewaltsame Soldatenpressungen ungemein viel. Zu Weida wurden z. B. den 5. Dez. 1762 aus der auf das Rathhaus beschiedenen Bürgerschaft 25 ansässige Familienväter als Rekruten von einem preußischen Hauptmann ausgehoben und fortgeführt u. s. w. Die Landesschulden vermehrten sich überall. Auch Zeulenroda litt vielfach. 1760 litt Dresden durch das preußische Bombardement ungemein; 1761 brandschatzten die Preußen, nachdem sie die Reichstruppen vertrieben, im Voigtlande und gingen dann über Gera zurück.

Hubertusburger Friede 1763.

Leiden Sachsens und Voigtlands während d. 7jährigen Kriegs.

Bald nach dem Frieden starb der K. Friedrich August II. den 5. Oktober 1763 und sein Sohn, Kurfürst Friedrich Christian, folgte ihm nach neunwöchentlicher Regierung den 17. Dezember 1763 im Tode nach. Während der Minderjährigkeit Friedrich August's III. verwaltete der Vormund, Prinz Xavier, bis 1768 das Land. Unter Friedrich August III. traf Sachsen 1771 — 72 die große Victualientheuerung (1 Scheffel Korn galt 13 Rthlr. u. s. w.), die vorzüglich das Voigtland hart empfand. Als nach dem Ableben des Kurfürsten Maximilian Joseph, mit dem 30. Dezember 1777, der baierische Mannsstamm erlosch, Maria Theresia — vielleicht mit in Wiedervergeltung gegen Baiern — Baiern an sich nehmen wollte, so trat 1778 der greise Friedrich II. in Bündniß mit Sachsen gegen sie auf und es entstand der s. g. Tornisterkrieg oder baierische Erbfolgekrieg, der nur

Friedr. August II. stirbt 1763, sein Sohn Fr. Christ. ebenfalls noch 1763, Friedr. August III. tritt 1768 die Regierung Sachsens an.

Theuerung 1771—72.

Baier. Successionskrieg 1778.

beendet durch den Frieden zu Teschen 1779. Innviertel Baierns an Oestreich. durch Truppenmärsche und Demonstrationen, die auch das Voigtland betrafen, geführt wurde und ohne Schlacht durch den Frieden zu Teschen den 13. März 1779 endete, durch welchen der Kurfürst Karl Theodor von Pfalzbaiern das strittige Baiern erhielt und nur das Innviertel an Oestreich abtrat.

Mar. Theresia stirbt 1780. Nach dem Tode Marien Theresien's, welcher den 29. Novbr. 1780 erfolgte, übernahm ihr Sohn, der teutsche Kaiser Joseph II., die Regierung der Erblande. Er, seiner Zeit voraneilend, nahm manche nicht erkannte Verbesserung in seinen Ländern vor, erlebte noch den Anfang der französischen Revolution und starb den 20. Februar 1790. Ihm succedirte sein Bruder Leopold II., seither Großherzog von Toscana, der aber nach einer ebenfalls nur kurzen aber rühmlichen Regierung schon den 18. Februar 1792 starb und seinen Sohn Franz II. zum Nachfolger hatte, welcher bei Auflösung der teutschen Reichsverfassung, den 5. August 1806, der teutschen Kaiserwürde förmlich entsagte und sich nun Franz I. Kaiser von Oestreich nannte.

Joseph II. stirbt 1790, Leopold II. 1792, ihm succed. Franz II. bis 1806 letzter teutscher Kaiser, von da an Franz I. Kaiser von Oestreich.

Friedrich II. stirbt 1786. Auch Friedrich II. oder der Große, auch der Einzige genannt, war den 17. August 1786 verschieden und hatte das Reich seinem Neffen, Friedrich Wilhelm II., dem Großvater des jetzigen Königs, hinterlassen. Unter der Regierung Joseph's II., als teutschen Kaisers, und Friedrich Wilhelm II., als Königs von Preußen, brach 1789 zu Paris die französische Revolution aus, eine Folge der schlechten Staatsverwaltung und hohen Volksbesteuerung, die ganz Frankreich vielfach zerrüttete, die Monarchie den 21. September 1792 in eine Republik verwandelte und alle Greuel der Pöbelherrschaft zu Tage legte. Der König von Frankreich Ludwig XVI., ein guter, aber schwacher, seiner Zeit nicht gewachsener Mann, verlor den 21. Januar 1793 unter dem Fallbeil das Leben, nach ihm seine Gemahlin, Antoinette von Oestreich u. a. m. In Folge dieser Excesse erklärten Oestreich und Preußen und andere teutsche Fürsten den Franzosen den Krieg, hatten aber kein Waffenglück; vielmehr drangen die Franzosen über den Rhein in die Reichslande ein, so daß Preußen, Hannover

Ausbruch der franz. Revolution 1789. Frankreich wird Republik. Ludw. XVI. Tod 1793. Sieg der Franzosen über ihre äußern Feinde,

und Hessen 1795 zu Basel mit den Franzosen Separat-Frieden schlossen, Oestreich allein aber den Krieg gegen dieselben fortsetzte. Erzherzog Karl schlug als östreichischer Feldherr die Franzosen unter General Jourdan und nöthigte sie unter General Moreau zum Rückzuge. Währenddem schlug aber General Napoleon Bonaparte (geb. zu Ajaccio auf Corsika den 15. August 1769) die Oestreicher in Italien, drang bis Kärnthen vor und nöthigte den Kaiser Franz II. zum Frieden von Campo Formio den 17. Oktober 1797, zu Folge welches Oestreich die Niederlande und Oberitalien an Frankreich abtrat. Da aber Frankreich den Kirchenstaat auch in eine römische Republik verwandelte, so verband sich Oestreich, während Bonaparte Eroberungskriege in Egypten führte, mit Rußland und England und eröffnete wieder den Krieg gegen Frankreich, in mehrern Schlachten siegreich.

Friede zu Basel 1795 und zu Campo Formio 1797, wodurch die Niederlande und Oberitalien an Frankreich kamen.

Nachdem aber Bonaparte 1799 im Oktober aus Egypten zurückgekehrt war, die innern Wirren geordnet, das Directorium gestürzt, sich selbst aber den 10. November 1799 zum ersten Consul der Republik erhoben hatte, setzte er den Krieg gegen die äussern Feinde der Franzosen fort und schlug den 14. Juni 1800 die Oestreicher entscheidend, vorzüglich durch General Desaix, der dabei blieb, bei Marengo, einem Dorfe in der Gegend von Alessandria im Piemontesischen. Da nun auch Moreau in Teutschland siegte und auf Wien vordrang, so war Oestreich abermals genöthigt, Frieden zu schließen, welcher den 9. Febr. 1801 zu Lüneville zu Stande kam. Durch diesen Friedensschluß erhielt Frankreich das ganze linke Rheinufer; alle geistlichen Fürstenthümer wurden aufgehoben (nur der Kurfürst von Mainz blieb Reichskanzler, nahm aber seinen Sitz zu Regensburg); von 48 freien Reichsstädten blieben nur noch sechs solche übrig, Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt am Main und die später noch Baiern überlassenen Augsburg und Nürnberg; der größte Theil der 1,300 Reichsunmittelbaren Herrn wurde mediatisirt oder mittelbar gemacht, d. h. unter größere Landesherrn als bevorrechtete Unterthanen gestellt.

Bonaparte erster Consul den 10. Nov. 1799.

Sieg desselben b. Marengo d. 14. Juni 1800.

Friede zu Lüneville d. 9. Febr. 1801, wodurch das ganze linke Rheinufer an Frankreich fällt. Uebrige Folgen dieses Friedens.

Friede zu Amiens 1802. 1802 schloß auch England zu Amiens mit Frankreich Frieden, der aber nur bis 1803 dauerte. — 1802 den 3. August wurde Bonaparte zum Consul auf Lebenszeit ernannt.

Bonaparte lebensl. Cons. 1802.

Spez. Geschichte des Voigtl. Außer dem vielen Kriegsunglück, was die teutschen Länder und namentlich auch unser Voigtland in diesem Zeitraum heimsuchte, hatten die meisten Städte desselben auch noch anderes Unglück und große Verluste vorzüglich durch Brände zu erleiden und wurde ihr Wohlstand dadurch vielfach tief erschüttert und zurückgebracht. Hof brannte Anfangs dieses Jahrhunderts großentheils ab und auch das in unsrer Geschichte berühmte Schloß daselbst wurde dabei so zerstört, daß man jetzt keine Spur davon mehr entdeckt, da die Ruinen zu andern Zwecken verwendet worden sind. Reichenbach brannte 1720 und 1773 fast ganz ab; Oelsnitz litt ebenfalls 1720 und 1780 durch Feuer. Im Reußischen wurde Gera den 17. September 1780 fast ganz durch Feuer zerstört; Lobenstein litt ebenfalls 1714 und 1732 bedeutend durch Feuersbrünste, wobei auch das nach dem Brand von 1414 erbaute zweite Schloß zerstört wurde, wornach das jetzige dritte Schloß unterhalb der Stadt an anderer Stelle entstand. Hirschberg brannte 1750, Saalburg 1724 mit dem alten Schlosse ab. Zeulenroda, was schon 1706 bedeutend durch Feuer gelitten, wurde in der Nacht vom 31. März auf den 1. April 1790 fast ganz vom Feuer verzehrt. Und so andere Orte mehr. Zur Minderung der traurigen Folgen der Brände wurde 1787 in Sachsen eine Landesassecuranz errichtet.

Brandunglücksfälle i. Voigtl. i. 18. Jahrh.

Zeulenroda brennt 1706 u. 1790 ab.

Brandassecuranz in Sachsen 1787.

Diese vielen Unglücksfälle aller Art würde unser armes Voigtland nicht haben ertragen können, hätten nicht die glücklicherweise blühenden Manufacturen desselben in Wolle (zu Gera, Greiz, Lobenstein, Hof, Zeulenroda, Reichenbach, Werda, Weida, Oelsnitz) und Baumwolle, die vorzüglich in Schwung kamen und viel Geld in's Land brachten, die Kräfte desselben nicht nur erhalten, sondern noch vermehrt. Die Baumwollenwebereien kamen vorzüglich in Gera, hauptsächlich aber in Plauen, wo die Musselinweberei ungemein lebhaft betrieben wurde, in Auf-

Blühen der Wollen- u. Baumwollen-Manufacturen im Voigtl.

nahme, von wo aus sie sich über Auerbach, Elsterberg, Falkenstein, Myla, Netzschkau, Reichenbach, Treuen u. a. O. verbreiteten, so daß überall s. g. Schleierherrn oder Einkäufer dieser Musseline sich fanden. In Zeulenroda blühte neben der Wollen- und Baumwollenweberei die Strumpfweberei immer mehr auf.

Cultur und Verschönerung des Voigtl.

Dieser glückliche Nahrungsstand half die Uebel ertragen und förderte des Landes Kultur und Verschönerung durch vielfache Anbaue von Schlössern und schönen Gebäuden auf Rittergütern, die wohlhabend gewordene Kaufleute und Manunfacturisten von verarmten Adelichen gekauft hatten, so wie überhaupt auch viel seither unbenutztes Land urbar gemacht wurde. Die alten Stadtmauern und Gräben wurden als nun zwecklose, oft eher schädliche Befestigungen ebenfalls zur Verschönerung der Städte benutzt. Eine bessere Bauart wurde vorzüglich in Sachsen durch die 1787 begründete Brandassecuranz mit bedingt, die nun auch anderwärts zweckmäßig gefunden wurde, so daß die leichte hölzerne Bauart und die dem Feuer so zugängliche und förderliche Holzbedachung immer mehr verschwand, eine immer bessere Polizei auch andern Uebelständen mehr abhalf.

Verschönerung der reuß. Gegenden durch die Landesh.

Im Reußischen verschönerten vorzüglich die Landesherrn die Städte oder angekauften Rittersitze, da die meisten derselben von ihnen zu Domainen gemacht, hie und da auch dann zerschlagen wurden.

Heinrich XI. und Heinrich XIII. zu Greiz schufen vorzüglich den schönen untern Lustgarten, den Heinrich XIII. in einen Park verwandeln ließ; Heinrich XLII. zu Schleiz verschönerte die Gegend durch die Parkanlage und Villa Heinrichsruhe auf dem ehemaligen grauen Berge, auch zu Pahren u. a. O.; Heinrich XV. zu Lobenstein kaufte das Rittergut Stöckigt an, ließ es schön herstellen, bewohnte es auch nach dem Brand von Lobenstein 1714 und nannte es Hohenpreis, da er es doch zu theuer fand (Heinrich II. verkaufte es 1761 wieder); Heinrich XVIII. zu Gera verschönerte und erweiterte das Schloß Osterstein durch Aufbau einer Hauptfaçade, so wie er das Schloß Tinz erbaute und die dasigen Gartenanlagen gründete, auch den Küchengarten bei Gera anlegen ließ, den Hein-

rich XXV. verschönerte und den gegen die Stadt Gera stehenden Flügel des Schlosses Osterstein baute; hauptsächlich gewann aber noch das freundliche Elsterthal bei Gera durch die Bauten, Anlagen und Verschönerungen, welche Heinrich XLIII. zu Köstritz bewirkte, so wie er auch das alte Schloß Reichenfels in einen Neubau verwandelte, solchen aber unbeendet seinem Sohne hinterließ. Ebenso entstand 1703 bei Ronneburg, durch Zerschlagung der Schloßökonomie, das angenehme Rittergut Friedrichshaide.

Abkommen der Rittergüter von dem Adel in Besitz der Landesherrn oder anderer Unterthanen, im Greizis.,

Die Rittergüter des reußischen Adels kamen meistens aus dessen Händen entweder in den Besitz der Landesherrn, die solche in Domainen verwandelten oder auch zerschlugen, oder auch in den Besitz anderer Unterthanen, die zum Theil nicht viel zur Verschönerung beitrugen. Im Greizischen Reußenlande wurden nicht nur mehrere Kammergüter zerschlagen (Zoppothen, Remptendorf, Irchwitz, Rotenthal) und an Privaten verkauft, sondern auch die übrigen Rittergüter geriethen bis auf zwei (Schönfeld und Hermannsgrün) in die Hände von Bürgern oder Landleuten.

i. Schleizis.,

Im Schleizischen hatten die Landesherrn die meisten Güter an sich gekauft und zu Kammergütern gemacht (außer dem schon acquirirten Pahren, Kirschka, Löhma auch Langenwolschendorf, Oettersdorf, Oberböhmsdorf, Oschitz), so daß nur Frankendorf, Mielesdorf und Zollgrün eigene Besitzer behielten. —

in der Pflege Saalburg,

In der Pflege Saalburg wurde Gräfenwarth zerschlagen, so daß noch Seubtendorf und Pöritzsch Domainen sind, Schillbach Privatbesitz. —

im Lobenst.,

Im Lobensteinschen wurden Heinersdorf und Rödern zerschlagen, Harra mit Potticha zu Domainen gemacht, so daß nur Eichenstein und Blankenstein und die von Heinrich II. verkauften Güter Frößen und Hohenpreis eigene Besitzer behielten. —

im Ebersd. und Geraisch. Gebiete.

Im Ebersdorfschen wurden Ober- und Unterlothra, Altengeseß, Wurzbach und Oßla zu Kammergütern gemacht, so daß nur auf Benzka, Mädlereuth, Ullersreuth, Haueisen und Beitsberg eigene Besitzer verblieben. — Im Geraischen waren Groß-Aga und Klein-Aga, Groß- und Klein-Saara, Langenberg, Niederndorf, Laasen,

Kraftsdorf und Debschwitz herrschaftliche Kammergüter, letztere beide aber unter die Bauern zerschlagen worden, so wie das Gut Pöppeln an den Stadtrath zu Gera gekommen war. Dies geschah schon 1539, wo es der Rath von Wolfgang von Uttenhofen für 800 Mfl. kaufte, während es jetzt wegen der Waldung über 80,000 Thlr. werth seyn soll. Indeß blieben in der Herrschaft Gera immer noch 29 Güter im Privatbesitz, einige im Besitz Adelicher. Mehrere adeliche Familien im reußischen und sächsischen Voigtlande starben aus oder kamen nach dem Verkauf der Güter aus dem Lande.

Einen großen, noch jetzt fühlbaren Schaden erlitten vorzüglich die Herrschaften Schleiz und Lobenstein in den Jahren 1796 und 1797 durch den Raupenfraß in ihren Forsten, den die Nonne im Walde (Bombyx Monacha, der schwarzgewellte Darmfalter Oken's) anrichtete, so daß das abgestorbene Nadelholz mit Gewalt niedergeschlagen und in Hüttenwerken und angelegten Glashütten (zu Weckersdorf, die nachher wieder einging) verbrannt wurde. Raupenfraß in den Forsten von Schleiz und Lobenstein 1796 bis 1797.

Im sächsischen Voigtlande wurde im J. 1788 das bisher bestandene Justizamt Pausa eingezogen und zum Amte Plauen geschlagen, so wie im folgenden Jahrhunderte (1836) auch das Oekonomiegut des ehemaligen Schlosses vollends zerschlagen und verkauft wurde. Ebenso wurde im Weidaischen Bezirk das zu Mildenfurt errichtete Justizamt, welches ebenfalls klein war und nur sechs Dörfer, Windischendorf, Kronschwitz, Veitsberg, Zossen, Debschwitz und Meilitz umfaßte, aufgehoben und mit dem Amte Weida vereinigt. Einziehung der Aemter Pausa und Mildenfurt.

Die Spezialgeschichte der Reußischen Regentenhäuser in diesem Jahrhundert betreffend, so wurde die Regierung von Obergreiz unter Vormundschaft der Wittwe Heinrich's VI., Amalien Henrietten geb. Gräfin von Friesen und Heinrich's XIII. von Untergreiz und nachher des Grafen Heinrich XXIV. j. L. R. zu Köstritz für die hinterlassenen minorennen Söhne Heinrich's VI., Heinrich I. u. II. geführt (s. ob. S. 123). Da der ältere Spezialgeschichte des reuß. Regentenhauses v. Obergreiz.

Heinrich I. stirbt 1714. Heinrich II. d. 17. Nov. 1722 mit Hinterlassung zweier Söhne, von denen der ältere, Heinr. IX., schon 1723 stirbt, so daß Heinrich XI. alleiniger Herr von Obergreiz wird, zunächst unter Vormundschaft bis 1743.

Heinrich I. schon im 21. Lebensjahre, den 7. Sept. 1714, auf Reisen zu Paris starb, so wurde nun Heinrich II. oder der Andere alleiniger Herr von Obergreiz. Er war geboren den 4. Februar 1696, vermählte sich mit einer Gräfin Bothmar, aus welcher Ehe er bei seinem ebenfalls frühzeitigen Tod (im 26. Lebensjahre), den 17. Novbr. 1722, zwei Söhne hinterließ, Heinrich IX., geb. den 31. Dezember 1718, und Heinrich XI., geb. den 18. März 1722, von denen Heinrich IX. schon im 5. Jahre den 17. März 1723 starb. Die Wittwe vermählte sich 1723 anderweit mit dem Grafen von Erbach. Für den nunmehrigen alleinigen Erben von Obergreiz, Heinrich XI., wurden wiederum Graf Heinrich XXIV. von Köstritz, der schon des Vaters Vormund gewesen war, und Graf Henkel von Donnersmark auf Pölzig als Vormünder bestallt.

Heinr. XI. Gemahlinnen und Kinder.

Heinrich XI. trat die Regierung den 18. März 1743 selbst an und vermählte sich mit Conradine Eleonore Isabelle, einer Tochter seines treuen Vormunds, des Grafen Heinrich XXIV. zu Köstritz, den 4. April 1743. Aus dieser Ehe erhielt er 11 Kinder, von denen 4 in der Kindheit starben, ein Sohn, Heinrich XIV., geb. den 6. Novbr. 1749, als k. k. östreichischer Generallieutenant und Envoye extraordinair am königl. preuß. Hofe zu Berlin, den 2. Februar 1799 ebenfalls ihm voranging und 6 ihn überlebten, 3 Söhne und 3 Töchter, die noch bei Vaters Leben vermählt wurden. Nachdem seine Gemahlin (geb. 1719) den 2. Februar 1770 im 51. Lebensjahre auf dem Schlosse Burgk verstorben war, vermählte er sich zum zweitenmal den 25. Oktober 1770 mit Christ. Alexandrine Catharina geb. Gräfin von Leiningen-Heidesheim, welche nach dem Gemahl 1809 im 72. Jahre zu Radeburg bei Dresden starb, welches Gut nebst Röbern durch sie an das Haus Greiz kam.

Heinr. XI. erneuert 1752 die Statuten v. Zeulenroda, erbt Untergreiz und

Er erneuerte den 29. September 1752 unsere Statuten und vermehrte die Begnadigungen derselben.

Durch das Erlöschen des Hauses Untergreiz mit Heinrich III., den 17. März 1768, fielen ihm die Herrschaften Untergreiz und Burgk zu, so daß dadurch alle Besitzungen

gen

gen der ältern Linie dem durch Heinrich XI. fortblühenden Hause Obergreiz gehörten. Burgk 1768.

Zehen Jahre später, 1778, wurde er von dem Kaiser Joseph II. mit seinem ganzen Hause in den Reichsfürstenstand erhoben. Erhebung des Hauses Reuß-Greiz i. den Fürstenstand 1778.

Er starb den 28. Juni 1800 im 79. Lebens- und 58. Regierungsjahre als Senior des Gesammthauses Reuß und es succedirte ihm der Erbprinz Heinrich XIII., geb. den 16. Feb. 1747, welcher k. k. östr. General-Feldmarschall-Lieutenant, dann General-Feldzeugmeister und Reichswerbedirektor war und sich nicht nur im Felde, sondern auch als gelehrter Militair auszeichnete, indem er ein strategisches Werk „Ueber die Richtung der Kriegsvölker vor dem Feinde" schrieb. — Der zweite überlebende Sohn Heinrich's XI. war Heinrich XV., geb. den 22. Februar 1751, war ebenfalls k. k. östreich. Generalfeldzeugmeister, kommandirte in mehrern Schlachten, war auch Gouverneur von Venedig, dann von Gallizien, ein tüchtiger Feldherr und Staatsmann, starb unvermählt zu Greiz den 30. August 1825 als kaiserl. Generalfeldmarschall. Heinr. XI. stirbt 1800. Ihm succedirt Heinrich XIII.

Der dritte Sohn, Heinrich XVII., geb. den 25. Mai 1761, starb als königl. portugisischer Obrist im J. 1807.

Im Hause Untergreiz regierte noch Heinrich XIII. d. L. Reuß, geb. den 29. September 1672, welcher durch Erbe die sämmtlichen Besitzungen des Hauses Untergreiz 1697 und 1698 an sich gebracht hatte (s. oben S. 125). Er hatte sich 1697 mit einer Gräfin von Stollberg vermählt, aus welcher Ehe er 13 Kinder erzielte, von denen ihn bei seinem Tod 1733 4 Söhne und 3 Töchter, welche alle vermählt wurden, überlebten. Von den Söhnen erhielt nun zu Folge des eingeführten Erstgeburtsrechts sein ältester Sohn Heinrich III., geb. den 26. Januar 1701, die Regierung von Untergreiz. Er wurde 1748 Senior des Gesammthauses, überlebte seine drei apanagirten Brüder und starb gleich ihnen unvermählt den 17. März 1768, Haus Untergreiz. Heinr. XIII. stirbt 1733, mit seinem Sohne Heinr. III. erlischt das Haus Untergreiz 1768.

wodurch seine Herrschaften an Obergreiz fielen, so daß nun ganz Greiz im Besitz eines Regenten der ältern Linie Reuß war.

Spezialhaus Gera d. j. Linie Hnr. XVIII. stirbt 1735.

Im Hause Reuß jüngerer Linie zu Gera regierte Heinrich XVIII., den Limmer wegen den von ihm gemachten oder beförderten gemeinnützigen Stiftungen auch den Fundator nennt (s. oben S. 128). Er ließ in den Jahren 1724 — 1732 an der Stelle der abgebrochenen Marienkapelle nebst Marienspitals, welches letztere neben dem Wolfgangsspital am Kirchhofe vor der Stadt wieder errichtet wurde, das Zucht- und Waisenhaus für Gera und Saalburg erbauen, welches auch Blöde und Wahnsinnige aufnahm, so wie in Sachsen Schloß Waldheim 1716, Schloß Torgau 1772 und das Schloß Zwickau 1776 zu ähnlichen Anstalten eingerichtet wurden. Ebenso wurde unter seiner Regierung von 1717 — 20 die Salvatorkirche auf dem Niklasberge in der Stadt gebaut, welche nach dem Brand von 1780, der auch die Hauptkirche zerstörte, bis heut die alleinige Stadtkirche abgiebt. — Auch gab er 1731 außerhalb des Schloßthores einen herrschaftlichen Garten zur Anlegung eines neuen Stadttheils her, woraus die Neustadt entstanden, die deßhalb auch unter Amts-Jurisdiction steht. Ebenso wurde auch die Kirche zu Untermhause, die seither ein Filial der Stadtkirche gewesen, 1726 zu einer Pfarrkirche erhoben und ihr die Gemeinden von Untermhaus, Gries und Cuba zugewiesen.

Er begründet das Zucht- und Waisenhaus 1724 bis 1732.

desgl. die Neustadt Gera 1731.

Er starb unvermählt 1735 im Alter von 48 Jahren und ihm succedirte der einzig überlebende Bruder Heinrich XXV., geb. den 27. August 1681, welcher 1739 Senior des Gesammthauses wurde. Aus seiner zweiten Ehe mit Sophia Maria geb. Pfalzgräfin von Birkenfeld erhielt er 2 Kinder, einen Sohn Heinrich XXX., und eine Tochter, vermählt an Grafen Botho zu Stollberg-Roßla.

Ihm succedirt Heinrich XXV.

Hnr. XXV. stirbt 1748, ihm folgt Hnr. XXX. mit dem 1802 das

Heinrich XXV. starb den 13. März 1748 im 67. Lebensjahre. Ihm folgte sein Sohn Heinrich XXX., geb. den 24. April 1727. Er vermählte sich erst 1773 mit Louise Christiane, Tochter des Pfalzgrafen Johann zu

Birkenfeld, geb. den 17. August 1748. Er erlebte 1780 den großen Brand von Gera, welcher alle öffentlichen Gebäude, Regierung, beide Kirchen, die schönen Schulgebäude, das Rathhaus, Zuchthaus und fast alle Privathäuser in Schutt verwandelte. Nachdem er 1798 sein 50jähriges Regierungsjubiläum erlebt hatte, wurde er auch noch nach Heinrich's XI. von Greiz Tod 1800 Senior des Gesammthauses Reuß und starb ohne Leibeserben den 26. April 1802 im Alter von 75 Jahren. Seine Wittwe lebte noch zu Gera bis 1828.

Spezialhaus Gera erlischt.

Mit ihm erlosch das Spezialhaus Gera und seine Besitzungen kamen an Schleiz und Lobenstein, welche die Herrschaft Gera und Pflege Saalburg noch heut ungetheilt besitzen und durch die Regierung zu Gera verwalten lassen.

Die Herrschaften kommen an Schleiz und Lobenstein.

Im Spezialhause Schleiz regierte Anfangs dieses Jahrhunderts Heinrich XI seit 1692 (s. oben S. 130.) in Folge des Primogeniturrechts. Er acquirirte mehrere Rittergüter, verbesserte das Lyceum zu Schleiz, wurde Senior des Gesammthauses und starb den 28. Juli 1726 im Alter von 57 Jahren mit Hinterlassung zweier Söhne aus zwei Ehen, von denen der Erstgeborne, Heinrich I., geb. den 10. März 1695, dem Vater succedirte. Er ließ das Schulgebäude zu Schleiz 1731 — 35 ganz neu aufbauen. Er vermählte sich 1721 mit einer Gräfin Löwenstein-Virneburg, aus welcher Ehe er 2 Kinder erhielt, einen Sohn, Heinrich XXII., geb. 1722, der aber schon 1723 wieder starb und eine Tochter, welche mit Prinz Christian Wilhelm von Sachsen-Gotha vermählt wurde. Bei seinem Ableben den 6. Dezember 1744 kam daher sein jüngerer Bruder Heinrich XII., geb. den 15. Mai 1716, der seither in dänischen Hof- und Kriegsdiensten gestanden, zur Regierung, der solche auch antrat. Dieser hatte sich 1742 mit einer Gräfin von Erbach vermählt, aus welcher Ehe er 5 Kinder erhielt, von welchen ihn aber nur sein Regierungsnachfolger überlebte. 1770 vermählte er sich zum zweitenmal mit einer Gräfin von Ysenburg-Philippseich, mit welcher er noch 2 Söhne zeugte, die aber frühzeitig starben.

Spezialhaus Schleiz. Heinr. XI. folgt 1726 sein Sohn Heinrich I., nach dessen erblosen Absterben 1744 succedirt sein jüngerer Bruder Heinr. XII., dieser stirbt 1784, ihm folgt sein Sohn Heinrich XLII., welcher auch im Hause Gera 1802 mit succed.

Er stiftete das später wieder aufgehobene Waisenhaus zu Kirschkau, da jetzt die Waisen an Familien vertheilt und so zweckmäßiger erzogen werden. Er starb mit Hinterlassung seiner Wittwe den 25. Juni 1784 im 69. Lebensjahr und ihm succedirte sein Sohn Heinrich XLII., geb. den 27. Febr. 1752, so wie dieser auch nach Erlöschen des Geraischen Hauses 1802 darin mit succedirte.

Hnr. XLII. erhält die Fürstenwürde f. sein Haus 1806, stirbt 1818; ihm folgt Hnr. LXII. in der Regierung von Schleiz mit Gera.

Er vermählte sich mit Caroline Henriette geb. Prinzeß Hohenlohe-Kirchberg den 7. Juni 1779 und zeugte mit ihr 8 Kinder, von welchen ihn jedoch nur drei, 2 Söhne und 1 Tochter überlebten. 1806 vor Auflösung des teutschen Reichs erhielt er von K. Franz II. die Reichsfürstl. Würde für sich und seine Nachkommen. Er mußte l. Acte vom 30. April 1807 dem Rheinbunde beitreten, erlebte noch die sein Land hart treffenden Kriege von 1806 bis 1813 und die Befreiung Teutschlands vom französischen Joch, trat dann dem teutschen Bunde bei und wurde Souverain. Er starb den 17. April 1818 und es succedirte sein Erstgeborner Heinrich LXII. geb. den 31. Mai 1785, welcher unvermählt blieb, dagegen sein jüngrer Bruder Heinrich LXVII. geb. 1789 sich 1820 mit Prinzeß Adelheid von Ebersdorf vermählte, aus welcher Ehe noch ein männlicher Sproß die Hoffnung der Succession im Hause Schleiz-Gera erhält.

Nebenlinie Schleiz-Köstritz. Hnr. XXIV. Stifter dieser Linie, stirbt 1748, von seinen 3 Söhnen, welche wieder 3 Zweige dieser Linie bilden, succedirt Hnr. VI. und diesem nach seinem Tode 1783 sein Erstgeb. Hnr. XLIII. welcher

Heinrich XXIV., der zweite überlebende Sohn Heinrich I. von Schleiz zweiter Ehe, erhielt unter des erstgebornen Bruders Hoheit das Paragiat Köstritz und die Pflege Reichenfels und wurde Stifter der Nebenlinie Schleiz-Köstritz (s. oben S. 129.). Aus seiner Ehe erhielt er 12 Kinder, von denen ihn sechs überlebten, drei Söhne und drei Töchter. Als Vormund Heinrichs II. und Heinrich's XI. von Greiz machte er sich auch um unser Land verdient. Er starb den 24. Juli 1748 im Alter von 67 Jahren. Seine drei hinterlassenen Söhne Heinrich VI., Heinrich IX. und Heinrich XXIII. bildeten wieder drei Zweige dieses Haüses, welche noch heut in sattsamen Sprossen fortblühen, so daß sich die Nebenlinie des Hauses Reuß am zahlreichsten erhalten hat.

In dem an sich untheilbaren Paragiat Köstritz als einem Majorate succedirte dem Vater der Erstgeborne der hinterlassenen Söhne, Heinrich VI. geb. den 1. Juli 1707, königl. dänischer Geheimerath, welcher den 17. Mai 1783 zu Köstritz starb und zwei Söhne hinterließ, so wie eine an Grafen Solms-Baruth vermählte Tochter. Sein Erstgeborner Heinrich XLIII. geb. den 12. April 1752 war der Verschönerer von Köstritz und Reichenfels, erhielt ebenfalls die Fürstenwürde für sich und seine Nachkommen 1806 und starb den 22. Sept. 1814 zu Mannheim. — Der zweite Sohn Heinrichs VI., Heinrich XLVIII. war 1759 geboren und starb den 13. Juni 1825 mit Hinterlassung eines Sohnes, Heinrichs LXIX. und 5 Töchtern. — Heinrich XLIII. hinterließ seine Wittwe, eine Tochter des Grafen Heinrichs XXIV. zu Ebersdorf, einen Sohn, der ihm succedirte und zwei Töchter, von welchen die zweite mit dem Fürsten von Lobenstein, Heinrich LIV. vermählt wurde.

1806 d. Fürstenwürde erhält und mit Hinterlassung eines Sohn. Hnr LXIV. der ihm 1814 folgt, stirbt.

Sein Sohn Heinrich LXIV. geb. den 31. März 1787 lebt unvermählt in k. östreich. Kriegsdiensten als Generalfeldzeugmeister und Inhaber eines Regiments. — Sein nächster Agnat ist sein Vetter Heinrich LXIX., welcher meistens in Köstritz lebt.

Die Nachkommen Heinrichs IX. und Heinrichs XXIII. sind sowohl in Majer's Chronik, als auch im Gothaischen genealogischen Hof-Kalender speziell aufgeführt, wohin hier verwiesen werden muß.

Im Hause Reuß-Lobenstein regierte Heinrich III. j. L. R. geb. den 16. Dez. 1648, ältester hinterlassener Sohn Heinrichs X., des Stifters des Spezialhauses Lobenstein (s. oben S. 130.), welcher als Geschlechtsältester den 24. Mai 1710 zu Gera, wo Geschlechtstag gehalten wurde, starb. Er hinterließ drei Söhne Heinrich XV., geb. 1674, welcher succedirte, dann Heinrich XXIII., geb. 1680, welcher als hessencasselscher Obrist 1723 starb und Heinrich XXVI., welcher sich 1715 mit der Erbtochter des Grafen von Tättenbach auf Selbitz

Spezialh. Lobenstein. Heinrich III. stirbt 1710, ihm folgt Heinr. XV., diesem Heinrich II. Hnr. XXVI. stiftet die Nebenlinie Lobenstein-Selbitz, die mit d. Enkel

so wie das H. Lobenst. überhaupt erlischt.

vermählte und als Apanagirter die Nebenlinie Lobenstein-Selbitz stiftete, welche mit seinem Enkel wieder in der Regierung von Lobenstein succedirte und auch erlosch.

Heinrich II. stirbt 1782, ihm folgt Hr. XXXV., welcher 1790 d. Fürstenwürde erhält, 1802 Gera miterbt und Senior des H. Reuß wird.

Heinrich XV. theilte sich nach dem Absterben seines Oheims Heinrichs VIII. zu Hirschberg mit seinem Vetter zu Ebersdorf zur Hälfte in dessen Nachlaß, so daß nun jedes Haus die Hälfte der alten Herrschaft Lobenstein erhielt. Er residirte nach dem Brande von Lobenstein 1714 zu Hohenpreis. Das neuerbaute Schloß wurde bei dem abermaligen noch größern Brande von Lobenstein 1732 verschont und erhalten. Er starb den 12. Mai 1739 als Senior des Reußischen Hauses. Er hinterließ einen Sohn und sechs Töchter. Sein Sohn Heinrich II. geboren den 19. Juli 1702, vermählte sich 1735 mit einer Gräfin Hochberg zu Fürstenstein, aus welcher Ehe er einen Sohn und eine Tochter erhielt, welche mit dem Prinzen Christian von Stolberg-Gedern sich vermählte und als dessen Wittwe kurz vor dem Vater starb. Er wurde 1768 nach Heinrichs III. von Untergreiz Tod Senior des Hauses Reuß. Nachdem er den 6. Mai 1782 im 80. Jahre gestorben war, succedirte sein einziger Sohn Heinrich XXXV., geb. den 19. Nov. 1738, welcher bei Gelegenheit der Kaiserkrönung Leopolds II den 9. Okt. 1790 die Reichsfürstenwürde erhielt, der erste der jüngern Linie, dem solche zu Theil wurde. Nach Heinrichs XXX. zu Gera Tod erbte er den vierten Theil von Gera und wurde Senior des Reußischen Hauses.

Hr. XXXV. stirbt 1805, ihm succed. Heinr. LIV. aus dem H. Selbitz, welcher 1824 erblos stirbt, so daß das H. Lobenst. erlischt und dessen Besitzungen an Ebersdorf fallen.

Er starb unvermählt den 30. März 1805 zu Paris, wo er viel lebte und seine Besitzungen gelangten nun an die Nebenlinie Lobenstein-Selbitz, welche seines Großvaters (Heinrichs XV.) Bruder Heinrich XXVI. gestiftet hatte. Dieser war geboren den 26. Dez. 1681, hatte sich 1715 vermählt und war 1730 mit Hinterlassung von 7 Söhnen und 5 Töchtern gestorben. Von diesen Söhnen starben aber 6 unvermählt und nur ein Sohn Heinrich XXV., geb. 1724, vermählte sich 1765 mit einer Tochter Heinrichs XXIX. zu Ebersdorf, aus welcher Ehe ihn bei seinem Tod den 30. März 1801 sein Sohn Heinrich LIV., geb. den 8. Okt. 1767, überlebte. Nach dem

Ableben Heinrichs XXXV. zu Lobenstein hätte diesem eigentlich Heinrich XXI, welcher zu Nisky lebte, succediren sollen, da dieser aber renuncirte, so folgte ihm nun Heinrich LIV. den 31. März 1805 in der Regierung von Lobenstein und dem vierten Antheil von Gera und Saalburg. Er vermählte sich 1803 mit Maria Gräfin von Stolberg-Werningerode und nach deren Tod 1810 wieder mit Franziska Prinzeß Reuß-Köstritz den 31. Mai 1811. Er nahm 1806 die von K. Franz II. dem Hause Lobenstein erneuerte Fürstenwürde an, trat 1807 dem Rheinbunde bei, blieb nach wieder erlangter teutscher Freiheit Souverain und starb mit Hinterlassung der Wittwe ohne Kinder den 7. Mai 1824, womit seine Besitzungen an das Haus Ebersdorf fielen, welches nun die ganze alte Herrschaft Lobenstein besitzt.

Im Spezialhause Reuß-Ebersdorf regierte Heinrich X, geb. den 29. Nov. 1662, der jüngste Sohn Heinrichs X., welcher bei der brüderlichen Theilung den Drittel der Herrschaft Lobenstein mit dem Dorfe Ebersdorf erhalten hatte, wo er nach Ankauf des Magwitzischen Ritterguts daselbst 1690 das dasige neue Schloß erbaute und das Spezialhaus Ebersdorf stiftete (s. oben S. 131.). Er machte viele Reisen im Auslande, vermählte sich 1694 mit einer Gräfin von Solms-Laubach, aus welcher Ehe er einen Sohn und 7 Töchter erhielt, von welchen ihn 4 überlebten. Von diesen vermählte sich Erdmuthe Dorothea, geb. den 7. Nov. 1700, mit dem Grafen Nicolaus Ludwig von Zinzendorf und Pottendorf, Ordinarius der Brüdergemeinde zu Herrnhut 1722. Heinrich X. starb den 10. Juni 1711. Ihm succedirte sein Sohn Heinrich XXIX., geb. den 11. Juli 1699, unter Vormundschaft Heinrichs XXIV. zu Köstritz. Es fiel ihm durch das Ableben seines Oheims zu Hirschberg 1711 die Hälfte dessen Landesportion zu, daher 1712 die Theilung zwischen Ebersdorf und Lobenstein erfolgte. Er vermählte sich den 7. Sept. 1721 mit einer Gräfin von Castell, aus welcher Ehe er 13 Kinder erhielt.

Spezialh. Ebersdorf. Heinrich X. Stifter des Hauses stirbt 1711.

Ihm succed. Hnr. XXIX. zuerst unter Vormundschaft. Hnr. XXIX. erbt die Hälfte des Nachlasses von Hirschberg 1711.

Er schloß 1721 einen Receß mit dem Magistrat zu

schließteinen Receß mit Hirschberg ab 1721 u. verbessert d. Schulen das. 1732—36. Hirschberg ab, durch welchen die Irrungen zwischen der Herrschaft und der Stadt beseitigt werden sollten, welchen auch K. Karl VI. als König von Böhmen und Oberlehnsherr 1728 bestätigte; auch machte er sich durch bessere Einrichtung der Schule zu Hirschberg 1732—36 um diese Stadt verdient.

begründet d. Herrnhuth. Colonie zu Ebersdorf 1733, Durch die Vermählung seiner Schwester mit dem Grafen von Zinzendorf, welcher 1722 in der Lausitz die Secte der Herrnhuther (von der Colonie Herrnhuth, auf dem s. g. Huthberge gestiftet, so benannt) begründet hatte, fand diese Sekte großen Anhang im Reußischen Hause, so daß Heinrich XXIX. auch zu Ebersdorf eine Herrnhuther-Filial-Colonie 1733 mit einem Bruder- und Schwesterhause stiftete. M. Steinhover, ehemal. Pfarradjunkt auf dem Zinzendorf'schen Stammgute Bertelsdorf, der zu dieser Einrichtung berufen worden, wurde erst als Hofprediger und 1745, wo Ebersdorf, seither Filial von Frisau, zu einer eigenen Parochie gemacht wurde, als erster Pfarrer zu Ebersdorf installirt. Heinrich XXIX. starb den 22. Mai 1747. Seine Wittwe wendete sich nach Herrnhuth, wo sie bis zu ihrem Tode 1777 lebte. Ihr dritter Sohn Heinrich XXVIII. starb ebendaselbst als ein Aeltester der Gemeinde 1797. Heinrich LIV. wurde daselbst erzogen und Heinrich LV. aus dem Hause Köstritz war Herrnhuthischer Bischof in London.

macht Ebersdorf 1745 zu einer eignen Parochie und stirbt 1747.

Ihm succed. Hnr. XXIV. diesem 1779 sein Sohn Heinr. LI., welch. 1782 die Regierung selbst antritt. Ihm succedirte Heinrich XXIV., geb. den 22. Jan. 1724, welcher sich 1754 mit einer Gräfin von Erbach-Schönberg vermählte. Bei seinem Tod, welcher den 13. Mai 1779 erfolgte, überlebten ihn sein Regierungs-Nachfolger und drei Töchter, von denen die älteste Auguste Caroline, geb. den 19. Jan. 1757, sich 1777 mit dem Erbprinzen und nachherigen regierenden Herzoge Franz von Sachsen-Coburg vermählte; die zweite Heinrich XLIII. zu Köstritz heurathete; die dritte Sophie Henriette geb. 1767 mit dem Erbprinzen von Leiningen vermählt wurde.

Sein einziger Sohn Heinrich LI. geb. den 16. Mai 1767, folgte unter Vormundschaft und trat den 16. Mai 1782 die Regierung selbst an. Er vermählte sich 1791 mit

Louise Henriette, Erbtochter des Grafen Hoym auf Droyßig, wodurch dessen Besitzungen an ihn fielen.

Nach dem Ableben Heinrichs XXX. zu Gera 1802 erbte er den vierten Antheil von Gera. 1806 erhielt er auch die Fürstenwürde, mußte 1807 ebenfalls dem Rheinbunde beitreten und erlangte nach Herstellung der teutschen Freiheit die Souverainität. Er starb den 10. Juli 1822 mit Hinterlassung seiner Wittwe, welche 1832 im 61. Jahre starb, eines Sohnes und zweier Töchter, von welchen die jüngere, Prinzeß Sophie Adelheid Henriette, geb. den 28. Mai 1800, den 18. April 1820 mit dem Prinzen Heinrich LXVII. von Schleiz vermählt wurde. Sein Sohn Heinrich LXXII., geb. den 27. März 1797, succedirte dem Vater und 1824 Heinrich LIV. in der Herrschaft Lobenstein und vierten Antheil von Gera, so daß er nun die ganze Herrschaft Lobenstein-Ebersdorf und halb Gera besitzt. Er lebt bis jetzt unvermählt.

Heinrich LI. erbt einen Antheil von Gera 1802, erhält die Fürstenw. 1806, stirbt 1822.

Ihm succed. Hr. LXXII. i. d. Herrsch. Ebersdorf, der 1824 auch Lobenstein u. dess. Antheil an Gera erbt.

Seit 1656 war das Reußische Haus dem Wetterauischen Grafen-Collegio auf dem Reichstage beigetreten und zahlte zur Collegial-Casse 126 Gülden oder 84 Rthlr. Zu den allgemeinen Lasten trugen die ältere Linie $\frac{3}{11}$, die jüngere $\frac{8}{11}$ bei. Früher stellte Reuß sein Contingent zum obersächsischen Reichskreise; nach der Auflösung dessen Verfassung seit 1703 mit Schwarzburg 1,000 Mann Infanterie, wozu Greiz und Schleiz eine Compagnie, Gera und Lobenstein eine Compagnie gaben. — Die jüngere Linie gab 1715 den Landständen die Versicherung, daß ihr stehendes Militair in Friedenszeiten nicht über 98 Mann betragen solle.

Früheres Verhältniß des Hauses Reuß z. teutschen Reich.

Dagegen stellt jetzt das Haus Reuß zum teutschen Bundesheer als ordentliches Contingent 745 Mann, als ein Hundertel der Einwohnerzahl nach damaliger Zählung, so daß Reuß älterer Linie 223 Mann, Reuß jüngerer Linie 522 stellt.

Jetziges zum teutsch. Bund.

Desgleichen trägt jetzt bei einer Bewilligung von 30,000 fl. zu der Bundes-Matrikularcasse der sämmtlichen

Bundesglieder bei Reuß älterer Linie 22 fl. 7½ Kr., Reuß jüngerer Linie 51 fl. 55 Kr. *).

Jetziger Titel. Nach erlangter Souverainität — was anticipando hiermit angeführt wird — ist der dermalige Titel der Fürsten Reuß: Durchlauchtigste Fürsten und Herrn, ältrer — oder jüngrer — Linie, souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herrn von Plauen, Herrn zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

---

19. Jahrh. Die Ereignisse des jetzigen Zeitraums sind uns Zeitgenossen so nahe gestellt, daß wir solche nur flüchtig zu berühren nöthig haben, um das noch anzufügen, was in den Rahmen dieses ersten Drittels des neunzehnten Jahrhunderts gehört.

Die Folgen der französischen Revolution erstreckten sich in unser Jahrhundert fort; der Sohn der Revolution, Bonaparte, nicht zufrieden, noch andre Consuls neben sich zu dulden, nicht großdenkend genug, um die theuer errungenen Früchte der Revolution ein freies republikanisches Volk genießen zu lassen und dieß immer schöner zu entwickeln, zog vor, sich zum monarchisch-despotischen Oberhaupt desselben zu erklären, um es ganz nach seiner Willkühr, zu seinen egoistischen Zwecken brauchen zu können; er ließ sich daher den 18. Mai 1804 als Napoleon I. zum Kaiser der Franzosen ernennen und den 2. Dez. desselben Jahres als solchen krönen. Bald darauf verwandelte er auch Italien in ein Königreich, zu dessen Vicekönig er seinen Stiefsohn Eugen Beauharnois ernannte.

Napoleon I. Kaiser der Franzosen den 18. Mai 1804 und König von Italien,

Oestreich in Bündniß mit Rußland und England trat nun wieder gegen ihn auf, mußte aber nach der Schlacht von Austerlitz den 2. Dez. 1805 unter schweren Bedingungen den Frieden zu Preßburg den 26. Dez. 1805 abschließen. — Die mit Napoleon schon verbündeten Kurfürsten von Baiern und Würtemberg wurden von ihm zu

besiegt Oestreich bei Austerlitz 1805. Friede zu Preßburg d. 26. Dezbr. 1805.

*) Siehe J. Ludw. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 2. Abtheil. Frankfurt a. M. 1822. Anhang Nr. 2. und 3.

Königen gemacht und erhielten Gebietszuwachs; der König von Neapel wurde entsetzt und zunächst ein Bruder Napoleons (Joseph), später sein Schwager (Mürat) zum König von Neapel creirt. Ebenso machte er das seit 1795 in eine Republik verwandelte Holland zu einem Königreich und setzte seinen Bruder Ludwig als König ein. Das England abgenommene Kurfürstenthum Hannover erhielt Preußen, welches während des Kriegs 1805 neutral geblieben war und nur Ansbach und Baireuth, Neuschatel und Cleve dagegen abtrat. Aus Cleve und Berg bildete Napoleon nun das neue Großherzogthum Berg, was demnächst sein Schwager Mürat erhielt; Neuschatel gab er dem Marschall Berthier; Baiern erhielt für das ihm abgetretene Berg Ansbach und Baireuth. Nachdem er die ganze teutsche Reichsverfassung vernichtet hatte, setzte er an deren Stelle den von ihm geschaffenen Rheinbund den 12. Juli 1806, als dessen Protektor er sich erklärte. In Folge dessen legte der teutsche Kaiser Franz II. den 5. August 1806 die Krone nieder und nannte sich als Kaiser von Oestreich Franz I.

Veränderungen im teutschen Reich; Stiftung d. Rheinbunds den 12. Juli 1806. Auflösung d. teutschen Reichs d. 5. Aug. 1806.

Da Preußen nun einen dem Rheinbunde ähnlichen nordteutschen Bund stiften wollte, deshalb aber Napoleon ersuchte, dieß zu bewilligen und seine Truppen aus Teutschland zu ziehen, so kam es, da dieser dieß schnöde abwieß, zu dem unglücklichen Krieg von 1806, nachdem sich Preußen mit Rußland, England und Sachsen verbunden, aber seine Kräfte wohl nicht hinlänglich geprüft hatte. Preußen wurde den 14. Okt. 1806 in der Schlacht bei Jena und Auerstädt besiegt und die Sieger standen bald an Preußens Ostgrenze, wo sie in den Schlachten von Eylau den 7—8. Febr. 1807 und von Friedland den 12. Juni 1807 wieder siegten, so daß Preußen durch den Frieden von Tilsit den 9. Juli 1807 außer andern Verlusten in Preußen und Polen alle Länder zwischen der Elbe und dem Rhein abtreten mußte. Aus diesen, aus Hannover und den dem Kurfürsten von Hessen-Kassel und dem Herzoge von Braunschweig abgenommenen Ländern bildete Napoleon nun das neue Königreich Westphalen, als dessen König er seinen jüngern Bruder Hiero-

Schlacht bei Jena d. 14. Okt. 1806, bei Eylau u. Friedland 1807. Friede zu Tilsit d. 9. Juli 1807.

Folgen desselben.

nymus (oder Jerome) einsetzte. Aus den Theilen Preußens und Polens wurde das Großherzogthum Warschau gebildet und solches dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, den er zum König machte, nachdem er sich mit ihm bald nach der Schlacht bei Jena verbunden, verliehen. Sachsen mußte jedoch noch 6 Millionen Thaler Contribution bezahlen, und sein Regent, so wie die Herzöge von Sachsen und Anhalt, auch die Fürsten Reuß und Schwarzburg u. a. mußten l. Acte d. d. Warschau den 18. April 1807, von Napoleon den 30. April 1807 ratifizirt, dem Rheinbunde beitreten. Napoleon gebot jetzt über ganz Teutschland; Preußen war gelähmt; Oestreich suchte sich zu erholen.

Leiden Reußenlands 1806.

Auch das Reußenland litt während des Kriegs 1806 viel durch Einquartirungen, Lieferungen und Feuer, da manches Dorf, vorzüglich im Schleizischen Gebiete, durch welches eine Hauptcolonne der französischen Armee über Lobenstein, Ebersdorf, Saalburg und Schleiz (wo es Gefechte mit dem Tauenzien'schen Vorposten gegeben) nach Gera zog, im Feuer aufging. Napoleon selbst übernachtete auf dem Schlosse zu Ebersdorf und Schleiz und zog dann über Auma und Gera nach Jena, wo er die preußische Armee fast mit einem Schlage vernichtete. Reußenland wurde bald als neutral proklamirt, mußte dann dem Rheinbunde beitreten, seine Fürsten wurden Souverains und mußten mit Schwarzburg ein Regiment Infanterie (wozu Reuß 450 Mann stellte) zu Napoleons Heer stellen.

Krieg in Spanien.

Während Napoleon mit dem schwachen König Karl IV. von Spanien es dahin brachte, daß dieser 1808 auf die Krone Spaniens Verzicht leistete und nach Rom sich zurückzog; und Napoleons Bruder Joseph, seitheriger König von Neapel, zum König von Spanien ernannt wurde, so wie an dessen Stelle Mürat das Königreich Neapel erhielt, die Spanier aber, von den Engländern unterstützt, die Waffen ergriffen und mit abwechselndem Glück gegen die Franzosen kämpften; stand auch Oestreich wieder gegen Frankreich auf und suchte im Frühjahr 1809 seine Länder durch Waffengewalt wieder zu gewinnen; welcher Krieg aber wieder zu Oestreichs Nachtheil ausschlug. Obschon die Franzo-

Oestreichs Krieg gegen Frankreich 1809.

sen den 21. Mai 1809 bei Aspern und den 22. Mai bei Eßlingen geschlagen wurden und gegen 30,000 Mann verloren, so entschied doch Napoleons späterer Sieg bei Wagram den 5. 6. Juli 1809 zu seinen Gunsten, so daß K. Franz genöthigt war, den Frieden zu Wien den 14. Okt. 1809 zu schließen. — Die treuen Tyroler, welche an Baiern abgetreten werden mußten, empörten sich unter Hofer's Führung gegen die Baiern und Franzosen, wurden aber endlich doch bewältigt und der durch Verrath gefangen genommene Hofer 1810 zu Mantua erschossen. — Aus dem größten Theile der bei dem Friedensschluß zu Wien gewonnenen Länder bildete Napoleon das neue Königreich Illyrien. — Der glückliche Zug des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels, der sich von Oestreich trennen mußte, mit seinem Corps der Schwarzen durch Teutschland bis zur Weser, trotz der Entgegenstellung der westphälischen Truppen, war 1809 eine fast romantische Erscheinung.

Schlachten bei Aspern, Eßlingen u. Wagram 1809.

Friede zu Wien d. 14. Okt. 1809.

Der Tyroler Aufstand unter Hofer für Oestreich 1809.

Herz. Wilhelms von Braunschw. Zug durch Teutschland 1809.

Napoleon, nun auf dem Gipfel der Macht, schied sich von seiner Gemahlin Josephine (früherer Wittwe des Generals Beauharnois, die viel zu seinem Glück beigetragen hatte und 1813 zu Malmaison starb), da er aus dieser Ehe keine Kinder erhalten und vermählte sich im April 1810 mit Marie Luise, Erzherzogin von Oestreich, Tochter des K. Franz I., aus welcher Ehe er auch einen Sohn, den s. g. König von Rom erhielt, der später als Herzog von Reichstadt gestorben ist.

Vermählung Napoleons mit Marie Luise v. Oestreich 1810.

Holland wurde 1810 mit Frankreich vereinigt; Ludwig Napoleon, der sich mit seines Bruders Ansichten nicht einen konnte, legte die Krone nieder; endlich wurden auch Oldenburg, ein Theil von Berg und Hannover, so wie Hamburg, Bremen und Lübeck dem Kaiserreich einverleibt den 13. Dez. 1810.

Holland ꝛc. mit Frankreich vereinigt 1810.

Um Englands Waaren sowohl als den von England auf den Continent eingeschleppten Colonialwaaren den Eingang ferner unmöglich zu machen, ließ Napoleon ein möglichst strenges Absperrungssystem, das s. g. Continentalsystem beobachten, was allerdings vielen Manu-

Napoleon's Continentalsystem gegen England.

fakturen und Fabriken des Festlands (auch den unsrigen) wesentlich nützte und Aufschwung gab.

Dessen Feldzug gegen Rußland 1812.

Der von Napoleon gegen Rußland, was seinen Plänen noch entgegenstand, 1812 unternommene Feldzug war endlich der Wendepunkt seines Glücks, was ihn nun immer mehr verließ. Ueber 600,000 Mann Kriegsvölker aller seiner Alliirten, worunter allein 100,000 Reiter, dirigirte er mit 1,400 Stück Geschütz gegen Rußland und drang bis Moskau vor. Da diese alte Stadt der Zaren aber von den Russen in Brand gesteckt wurde und keinen Halt für das französische Heer bot, so mußte der Rückzug angetreten werden, der nach und nach, bei den unaufhörlichen feindlichen Beunruhigungen, der Flucht ähnlich ward und auf welchem der größte Theil des französischen Heeres nicht sowohl den russischen Waffen, sondern vielmehr der frühzeitig eintretenden Kälte und dem Hunger unterlag, so daß im Frühjahr 1813, nachdem es aufthaute, in Rußland 243,000 Leichname verbrannt und verscharrt wurden, in Wilna allein gegen 70,000 beerdigt worden seyn sollen. Der Rest des Heeres ging den 27. und 28. Nov. 1812 über die Berezyna (Nebenfluß des Dniepr) zurück, wobei noch viele den Tod fanden. Napoleon verließ nun den 5. Dez. das Heer und eilte nach Paris, um neue Verstärkungen vorzubereiten.

Jammervoller Untergang des französ. und alliirten Heeres 1812 in Rußland.

Von den Alliirten war der preußische General York der erste, der jetzt sein Corps von den Franzosen trennte und sich Rußland anschloß. Bald erhob sich nun auch ganz Teutschland, von Rußland unterstützt, gegen den Unterdrücker der Völker und freudig strömten Teutschlands Jünglinge zu den Waffen, um sich als Freiwillige den stehenden Heeren gegen Napoleon anzuschließen.

Erhebung Teutschl. gegen Napoleon 1813.

Napoleon erschien aber schon im Frühjahre 1813 mit frischen conscribirten Truppen und von den südteutschen Alliirten, die noch nicht abzufallen gewagt hatten, unterstützt, in Teutschland und siegte über die entgegentretenden Preußen und Russen den 2. Mai 1813 bei Lützen oder Großgörschen, und den 20. und 21. Mai bei Bautzen, jedoch mit bedeutendem Verlust, so daß er Waffenstillstand einging. Da auch Oestreich den Alliirten gegen Napoleon

Schlachten bei Lützen d. 2. und Bautzen den 20. u. 21. Mai 1813.

sich anschloß, so wurde seine Lage bald bedenklich. Er siegte zwar nochmals in der Schlacht bei Dresden den 27. August, dagegen schlug Blücher die Franzosen an der Katzbach in Schlesien, Kleist und Ostermann dieselben bei Nollendorf in Böhmen, Bülow bei Großbeeren und später bei Dennewitz und Napoleon mußte einen entscheidenden Schritt wagen, um nicht eingeschlossen zu werden. Er zog deshalb mit den Hauptheeren in die Gefilde von Leipzig, wohin ihm die Alliirten folgten, so daß es daselbst den 16—18. Oktober 1813 zu der denkwürdigen entscheidenden Schlacht kam, in welcher die Franzosen so total geschlagen wurden, daß sie den 19. Oktbr. den Rückzug eilig antraten, wie auch Napoleon selbst an diesem Tage Leipzig verließ, in welches nun die drei alliirten Monarchen Alexander von Rußland, Franz I. von Oestreich und Friedrich Wilhelm III. von Preußen einzogen. Der hier sich aufhaltende König Friedrich August von Sachsen, welcher Napoleon auch bis hierher gefolgt war, ergab sich auf Discretion, wurde nach Friedrichsfelde bei Berlin gewiesen und sein Land unter russische Verwaltung gestellt, bis in Folge des Beschlusses des Wiener Congresses fast zwei Drittel davon für Preußen und Weimar abgerissen wurde, welches Letztere den größten Theil des Neustädter Kreises erhielt.

bei Dresden den 27. August 1813.

bei Leipzig d. 16.—18. Okt. 1813.

Napoleon eilte dem Rhein zu, stieß aber noch zuvor bei Hanau auf ein bairisches Corps, da inzwischen Baiern durch den Vertrag von Ried sich den Alliirten angeschlossen hatte, und litt bei diesem Treffen, den 29. bis 31. Oktober, wieder neuen Verlust.

bei Hanau d. 29.—31. Oktober.

Alle teutschen Fürsten vereinten sich nun mit den Alliirten und der Rheinbund nahm ein plötzliches Ende. Die Alliirten gingen den 1. Januar 1814 über den Rhein und zogen, nach mancher Schlacht, den 31. März siegreich in Paris ein, wo Napoleon des Thrones verlustig erklärt und auf die Insel Elba verwiesen ward, dagegen Ludwig's XVI. Bruder als Ludwig XVIII. auf den französischen Thron gesetzt wurde. Durch den Frieden zu Paris den 30. Mai 1814 trat Frankreich nicht nur alle teutschen Länder, sondern auch Italien, Holland und die Niederlande

Uebergang der Alliirten über den Rhein d. 1. Jan. 1814. Einzug in Paris d. 31. März 1814. Napoleon wird entthront, Ludwig XVIII. eingesetzt, Friede zu

Paris den 30. Mai 1814.

wieder ab. Das Haus Oranien erhielt letztere Länder mit königlicher Würde. Spanien war schon durch Englands Hilfe wieder frei geworden.

Monarchencongreß zu Wien 1814 bis 1815. Napoleon's Wiederkehr nach Frankreich den 1. März 1815 und Einzug in Paris d. 20. März 1815.

Während des Monarchencongresses zu Wien, von 1814—15, auf welchem der politische Zustand Europas nach dem Ermessen der Monarchen geordnet wurde, entwich Napoleon von Elba den 26. Februar 1815 und landete mit seiner ihm belassenen Garde von 400 Mann den 1. März 1815 unweit Cannes in der Provenz. Seine Truppen vermehrten sich durch Zulauf so schnell, daß er schon den 20. März 1815 wieder in Paris einziehen konnte, was Ludwig XVIII. schon fliehend verlassen hatte.

Schlacht bei Belle Alliançe d. 18. Juni 1815.

Die alliirten Monarchen säumten nicht, sofort wieder Heermassen gegen ihn zu senden, mit denen er in den Niederlanden zusammenstieß und nach harten Kämpfen den 18. Juni 1815 von Blücher und Wellington bei Belle Alliançe oder Waterloo total geschlagen wurde, so daß er, nach Paris zurückgekehrt, zu Gunsten seines Sohnes abdankte und nach Amerika entfliehen wollte, sich aber dann den Engländern den 10. Juli ergab, die ihn auf die Insel St. Helena (800 Meilen von Europa) brachten, wo er bis zu seinem Tode, den 5. Mai 1821, sorgfältig bewacht wurde. Paris ergab sich den Siegern, Ludwig XVIII. kehrte zurück.

Napoleon wird nach St. Helena gebracht, wo er den 5. Mai 1821 stirbt.

Zweiter Pariser Friede v. 21. Nov. 1815.

Der zweite Pariser Friede vom 21. Novbr. 1815 war für Frankreich etwas drückender als der erste von 1814. Ein großer Theil des linken Rheinufers ward wieder teutsches Land und fiel meistens an Preußen, Baiern, Großherzogth. Hessen. Holland erhielt auch die Niederlande oder Belgien; Hannover wurde zum Königreich erhoben; die meisten großen Monarchen erhielten ihre Länder wieder;

Bildung d. teutschen Bundes.

aus Teutschlands Ländern wurde ein Staaten-Bund, der teutsche Bund, gebildet, welcher 39 Monarchen und Theilnehmer (die freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt am Main) zählt, wozu der Rheinbund vorgearbeitet hatte, indem dadurch die große Menge der Reichsfreien (1,300), obschon mit heut noch nicht erledigtem Widerspruch vieler frühern Reichsunmittelbaren, die sich den gewordenen Souverains gleichachteten, bedeutend gemindert wor-

worden war, so daß nun Teutschland doch jetzt weniger zerrissen und zerspalten dastand.

Alle Angelegenheiten des Bundes sollen durch die fast permanente Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, wo die 39 Bundesglieder unter östreichischem Vorsitz sich versammeln (und zwar durch Abgeordnete oder Gesandte), besorgt werden (s. Klüber's öffentl. Recht rc. *). Das Bundesheer gegen auswärtige Feinde ist auf 300,000 Mann festgesetzt, wozu jedes Land nach Verhältniß seiner Bevölkerung (1 Mann von Hundert) sein betreffendes Contingent zu stellen hat. Bundesversamml. zu Frankfurt a. M.

Das ferner zu ordnende wurde auf den Congressen zu Aachen, Carlsbad, Laibach und Verona regulirt, wenn auch nicht ganz nach dem Wunsche der teutschen Völker, wodurch wieder manche Wirren in Teutschland entstanden, die endlich im J. 1831—32 als s. g. demagogische Umtriebe angesprochen und unterdrückt wurden, wie auch die junge Preßfreiheit wieder der Censur unterlag. Monarchencongresse. Demagog. Umtriebe.

In Frankreich war den 27., 28., 29. Juli 1830 eine Revolution in Paris ausgebrochen, da der Nachfolger Ludwig's XVIII., sein jüngerer Bruder Graf Artois, welcher als Karl X. den Thron Frankreichs bestiegen, durch seinen Minister verleitet, mehrere Ordonnanzen erlassen hatte, wodurch die von Ludwig XVIII. gegebene Charte verletzt, die Preßfreiheit aufgehoben, die Deputirtenkammer entlassen, das Wahlgesetz ganz verändert, überhaupt die Volksfreiheit sehr bedroht worden war. Der König wurde als Verletzer der Charte der Regierung unfähig erklärt und abgesetzt; er widerrief dann die Ordonnanzen, dankte zu Gunsten seines Enkels, des Herzogs von Bourdeaux, ab, wurde mit der bourbon'schen Familie nach Cherbourg escortirt und starb 1836 im Exil zu Görz. Statt seiner wurde das Haupt des jüngern bourbon'schen Zweiges, der Herzog von Orleans, Ludwig Philipp, von der provisorischen Revolution in Paris im Juli 1830. Der König Karl X. wird abgesetzt, der Herzog von Orleans wird als König Ludwig Philipp I. den 9. Aug. 1830 vereidet.

*) Dr. J. L. Klüber's (k. k. östr. Staatsraths) Oeffentl. Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt a. M. 1822. 2 Bde. enthält alles über denselben zu wissen erforderliche dargestellt.

Regierung den 31. Juli 1830 von den vereinten Deputirten erst als Statthalter oder Reichsverweser ernannt, den 9. August aber, nachdem er den Eid auf die abgeänderte Charte geleistet, als König Ludwig Philipp I. proclamirt. Die republikanische Parthei unterlag. Die Revolution ging mit vieler Mäßigung ab. Die Charte wurde erweitert, die Jesuiten verjagt, Freiheit der Religionsarten verheißen.

Revolution in Belgien im August 1830, Belgien wird ein Königreich unter Leopold I. den 21. Juli 1831.

Ebenso brach kurz darauf im August 1830 in den Niederlanden oder Belgien, wegen unpopulärer Maaßregeln des holländischen Ministeriums, vorzüglich in Brüssel eine Revolution aus. Das Volk forderte die Trennung Belgiens von Holland, welche endlich auch erfolgte, so wie der Prinz Georg Christian Friedrich Leopold, Bruder des regierenden Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, von dem belgischen Congreß den 4. Juni 1831 zum König erwählt wurde und nach verfassungsmäßig abgeleistetem Eide den 21. Juli als König Leopold I. die Regierung zu Brüssel antrat.

Revolution in Polen 1830—31.

Auch das schon früher in Freiheitskämpfen aufzuckende Polen versuchte in demselben Jahre sich von Rußland, dem es seit 1813 als Königreich überlassen worden, freizumachen, da die Verwaltung des Großfürsten Constantin die höchste Unzufriedenheit erregte und es brach den 29. November 1830 in Warschau eine Revolution aus, in Folge welcher die Absagung von Rußland, die Unterdrückung der Polen durch Rußland, gegen welches die Polen in mehrern Schlachten — vorzüglich im Februar 1831 — tapfer kämpften und die endliche Besiegung der Polen nach der Einnahme Warschau's im September 1831 erfolgte, wodurch Polen wohl für längere Zeit die Hoffnung auf Selbstständigkeit, um die es schon oft gestritten, benommen seyn dürfte.

Revolution in Griechenland, was unter Ottol. als Königr. anerkannt wird.

Glücklicher als Polen war ein Theil Griechenlands, der sich von der Türkei losriß, endlich auch von den großen Mächten unterstützt und als Königreich Hellas oder Griechenland constituirt wurde, dem man den zweiten Sohn des regierenden Königs von Baiern, als Otto I., zum König gab.

Auch in Teutschland brachen hie und da Unruhen aus, vorzüglich in Braunschweig, wo das Volk das herzogl. Schloß den 7. September 1830 abbrannte, nachdem der Herzog die Stadt und das Land verlassen hatte. Herzog Carl wurde vom teutschen Bunde für regierungsunfähig erklärt und lebt seitdem meistens in England und Frankreich. Sein jüngerer Bruder, Herzog August Ludwig Wilhelm, übernahm die Regierung definitiv den 25. April 1831. — In Sachsens Hauptstadt sowohl als in Leipzig kamen im September 1830 Unruhen über Regierungsmängel und Polizeiunbilden zum Ausbruch, in Folge welcher der König Anton, Bruder und Regierungsnachfolger Friedrich August's III., seit dem 5. Mai 1827, seinen Neffen, den Prinzen Friedrich August, den 13. September 1830 zum Mitregenten erklärte, welcher auch den 6. Juni 1836 seinem Oheim als König succedirte. Unruhen in Teutschl., vorzügl. in Braunschw. u. Sachsen 1830. Fr. August d. 13. Sept. 1830 Mitregent von Sachsen, seit 1836 König.

Rechnet man zu diesen so großen und vielfachen politischen Ereignissen, welche sich in diesem Zeitraum zusammendrängen, noch die vielen Bedrängnisse, welche Teutschland durch die sowohl in Folge des Kriegs ihm zugeschleppten ansteckenden Krankheiten (den Typhus 1813—14), als auch die epidemisch auftretenden oft sehr vertilgenden Seuchen (Cholera 1831—32), so wie durch Mißwachs und Theuerung (1816—17), das Stocken der Gewerbe, zum Theil mit herbeigeführt durch die Ueberschwemmung des Contingents mit englischen Fabrik- und Manufakturwaaren nach Napoleon's Sturz und das leichtere Produziren derselben durch neuerfundene Maschinen (denen neuester Zeit vorzüglich der Dampf mittels der schon sehr verbreiteten Dampfmaschinen dienstbar seyn muß), wodurch zunächst allerdings oft viele Hände arbeitslos wurden, ferner durch Brände und andere Unfälle erfuhr, so muß man sich in der That wundern, daß sich Teutschlands Länder seit dem Frieden so weit wieder erholt haben, als dies doch in den meisten der Fall ist, wenn man auch alle von Staats- und Communalschulden mehr oder weniger belastet findet. Uebrige Unfälle Teutschl. während dieses Zeitraums.

Neueste Eintheilung des Voigtl. Das alte Voigtland war nun unter sechs Herrn vertheilt und zerfiel in das Reußische, das Sächsische (den jetzigen voigtländischen Kreis Sachsens), Weimarische (die vormal. k. sächs. Aemter Weida und Neustadt oder den ehemal. königl. sächs. Neustädter Kreis, der erst Preußen, dann dem zum Großherzog erhobenen Herzog von Sachsen-Weimar zugetheilt worden, womit dies früher schon dem Ernestinischen Hause gehörige Land nun wieder an dies Haus gelangte), das Preußische (indem Preußen von dem Neustädter Kreise einen Theil, das sonst mit dem Amte Arnshaugk verbundene Amt Ziegenrück a. d. Saale behielt und die ebenfalls acquirirten ehemal. sächs. Enclaven Gefell, Blintendorf, Sparenberg und Blankenburg an der obern Saale dazuschlug, woraus es den zum Regierungsbezirk Erfurt geschlagenen ländräthl. Kreis Ziegenrück bildete), das Bairische (das Regnitzland oder den Höfer Distrikt, den Preußen nebst Baireuth an Baiern abgetreten) und das Altenburgische Voigtland (den alten Ronneburger Distrikt).

Fürstenh. Reuß-Greiz i. 19. Jahrh. Heinr. XIII. von 1800 b. 1817. Im Fürstlichen Hause Reuß-Greiz regierte seit dem 28. Juni 1800 Heinrich XIII. (s. oben S. 145). Er hatte sich als Erbprinz vermählt mit Prinzeß Wilhelmine Luise, zweiter Tochter des regierenden Fürsten Karl Christian von Nassau-Weilburg, den 9. Januar 1786, aus welcher Ehe er 3 Söhne erhielt, von denen der erste, Heinrich XVIII., am Tage seiner Geburt, den 31. März 1787, wieder starb, die beiden nachfolgenden, Heinrich XIX. und Heinrich XX., den Vater überlebten. Unter seiner Regierung brannte den 6. April 1802 die Stadt Greiz mit dem untern Schlosse, der Kirche, den Schulen, dem Rathhause ab. Der Fürst ließ das untere Schloß oder die s. g. Burg neu aufbauen, wozu die Stände einen Beitrag von 20,000 Rthlr. aus den Steuerkassen bewilligten, der freilich nicht auslangte. Nach dem beendigten Ausbau des Schlosses wählte er diese neue Burg zur Residenz, da seither das Schloß Obergreiz der Regentensitz gewesen war; welches

Brand von Greiz 1802. Neubau des unt. Schlosses oder der neuen Burg.

Schloß nun zu den Regierungs- und andern Lokalitäten angewiesen wurde.

Nach Heinrich's XXXV. zu Lobenstein Tod wurde er Senior des Gesammthauses Reuß. Bei Auflösung des teutschen Reichsverbands 1806 mußte auch er die östreichischen Militairdienste, in welchen er sich ruhmvoll ausgezeichnet hatte, aufgeben und 1807 dem Rheinbunde beitreten. Sein Bruder Heinrich XV. blieb als apanagirter Prinz in dem östreichischen Militairdienste bis zu seinem Tode. Heinr. XIII. verläßt 1806 die östr. Kriegsdienste, tritt 1807 dem Rheinbunde bei,

Heinrich XIII und seinem Bruder hat das Fürstl. Haus Reuß wohl hauptsächlich das Erhalten der Souverainität zu verdanken. Nachdem er das Unglück Oestreichs und die Unterjochung Teutschlands mit erlebt, ward ihm auch die Freude der Befreiung desselben vom französischen Joch. Er wurde Gouverneur von Frankfurt am Main 1814, was er blieb, bis diese Stadt als freie Stadt erklärt wurde 1815. — Die reußischen Truppen, welche zuvor mit Napoleon gegen Spanien, Rußland ziehen müssen, gingen nun gegen Frankreich in's Feld 1814—15. wird souv., Gouvern. von Frankfurt a. M. 1814—15.

Durch den Wiener Congreß erhielt er, vorzüglich als Belohnung seiner treuen Dienste für das Haus Oestreich, einen kleinen Theil des dem Könige von Sachsen entnommenen Landes, der von dem Reuß-Greizer Lande enclavirt war, das Kirchspielsdorf Kühdorf mit Heinsberg und den Alt-Gomlaer Wald, wofür als Rate der darauf fallenden Staatsschulden 6,000 Rthlr. an die Krone Preußen aus den Steuerkassen bezahlt werden mußten. Acquirirt Kühdorf, Heinsberg und den Alt-Gomlaer Wald 1815.

Heinrich XIII., ein edeldenkender, humaner Fürst, starb vom Schlag getroffen den 29. Januar 1817, im beinahe vollendeten 70. Lebensjahre, nachdem er eben die provisorische Oberapellations-Gerichtsordnung unterzeichnet hatte, nachdem — da das Reichskammergericht erloschen — für die herzogl. sächs. und fürstl. reuß. Lande ein Oberappellations-Gericht zu Jena errichtet worden war. — Seine Wittwe lebte noch bis den 10. Oktober 1837, wo sie, 72 Jahr alt, starb, eine allgemein verehrte Wohlthäterin aller Armen und Hilfsbedürftigen. Heinr. XIII. stirbt 1817, s. Wittwe 1837.

Dem Vater succedirte der erstgeborne überlebende Sohn, Heinrich XIX., geb. den 1. März 1790 zu Offenbach am Ihm succed. Hnr. XIX.

den 29. Jan. 1817. Main, wo sich damals die Eltern wegen des väterlichen Dienstverhältnisses als Reichswerbedirektor gerade befanden. Er trat, durch sorgfältige Lectüre und Reisen vielfach ausgebildet, die Regierung wohl vorbereitet an. In demselben Jahre noch trat er dem von Oestreich, Preußen und Rußland gestifteten s. g. heiligen Bunde bei und hielt überhaupt stets fest auch am teutschen Bunde, so wie er durch seinen ausgesprochenen ernsten Willen sein Land vor den 1831 überall um dasselbe herum ausbrechenden Unruhen bewahrte.

Brand von Zeulenroda den 5. Aug. 1818. Bau der Stadtkirche das. 1819 bis 1820, des Rathh. 1825—28. 1818 brannte der obere, 1790 verschont gebliebene Stadttheil von Zeulenroda den 5. August ab, was nun vorzüglich Anlaß zum Wiederaufbau der seit 1790 in Schutt liegenden Hauptkirche gab 1819—20, so wie ebenfalls unter seiner Regierung das auch noch seit dem großen Brande von 1790 in Ruinen liegende Rathhaus neu aufgebaut wurde, in welchem er sich dann öfters während des Aufenthalts bei Jagden auf hiesigem Revier von 1828—1835 erholte.

Vermähl. Hnr. XIX. 1822. Im Jahre 1822 den 7. Januar vermählte er sich zu Prag mit Prinzeß Gasparine von Rohan-Rochefort (geb. den 27. September 1800), aus welcher Ehe ihn aber nur 2 Töchter, Luise (geb. den 3. Dezember 1822) und Elisabeth (geb. den 23. März 1824) überlebten. Wegen ermangelnder männlicher Nachkommen veranlaßte er seinen Bruder, Heinrich XX, sich zu vermählen, was denn auch 1834 geschah. — Er kränkelte mehrere Jahre, besuchte deshalb auch Bäder und milde Gegenden, allein seinem Leiden konnte nichts Hilfe bringen, da das Uebel — wie die Sektion erst darlegte — in einer ungewöhnlichen Verhärtung der Schilddrüse bestand, welche sich innerhalb der Brusthöhle an der Luftröhre hinab erstreckte und 3 Pfund wog. Er

Hnr. XIX stirbt d. 31. Okt. 1836. starb, ein gewissenhafter, für das Wohl seiner Unterthanen besorgter Regent, den 31. Oktober 1836, im 47. Lebensjahre, betrauert von seiner ihn noch überlebthabenden Mutter, Wittwe, Kindern und Bruder, der ihm nun, der letzte

Ihm succed. Heinr. XX. d. 3. übrige Sproß des Durchl. Hauses Reuß älterer Linie, succedirte.

Heinrich XX., geb. den 29. Juni 1794, welcher sich als Prinz den 25. November 1834 mit Prinzeß Sophie Marie Therese von Löwenstein=Wertheim=Rochefort oder Rosenberg (geb. den 18. September 1809) vermählt hatte, erlebte nach dem Tode des Bruders auch bald den der Mutter 1837 und mußte im nächstfolgenden Jahre schon den Tod der Gemahlin, welche nach längerer Krankheit den 21. Juni 1838 zu Prag verschied, betrauern. Gemahlinn.

Er vermählte sich dann zum zweitenmale den 1. Oktbr. 1839 mit Prinzeß Caroline Amalie Elisabeth von Hessen=Homburg, geb. den 19. März 1819.

Zur speziellen Geschichte des reußischen Voigtlandes in dem neuesten Zeitraum gehört noch die Erwähnung des großen Brands, welcher den 3. Juli 1837 die neue oder innere Stadt Schleiz nebst allen öffentlichen Gebäuden — nur die Stadtkirche blieb ziemlich erhalten stehen, obschon der Thurm und die Dachung abbrannten — und dem schönen fürstl. Schlosse verwüstete. Das Schloß wurde bis 1839 schön wieder hergestellt; die Stadt erhielt große Unterstützung nicht nur durch Beiträge aus allen Gegenden, sondern auch aus den neuerer Zeit begründeten soliden Feuerassecuranzen zu Gotha, Leipzig, Elberfeld u. s. w. Brand von Schleiz d. 3. Juli 1837.

Den 29. Dezember 1825 wurde zu Hohenleuben der Voigtländische Alterthumsforschende Verein gestiftet, der heut noch kräftig fortblüht und vielfach zur Erhellung der Geschichte des Vaterlands beigetragen hat und beizutragen fortfährt. Stiftung d. Voigtl. Alterthumsf. Vereins d. 29. Dezbr. 1825.

Kapitel 1.

Lage; Landes- und Flurgrenzen; Flurmarkung; Größe derselben; Namen der Flurtheile; Zubehörungen der Flur und der Stadt; Anbaue.

Lage des Orts.

Zeulenroda liegt größtentheils auf einer Anhöhe zwischen dem Weidaflüßchen und dem Triebsbach am westlichen Ende des Hauptlands des Fürstenthums Reuß-Greiz, und hängt die Flurmarkung nur gegen Süden mit der Flur des reuß-greizischen Dorfes Pöllwitz zusammen; außerdem ist dieselbe von andrer Herrn Ländern ganz umschlossen, da der Ort früher zur Pflege Reichenfels gehörte und erst im 15. Jahrh. an Greiz kam (s. Einleit. S. 76.).

Eintheil. des Landes;

Das Fürstenthum Reuß-Greiz oder die Fürstl. Reußischen Lande älterer Linie begreifen zwei abgesonderte Landestheile, das alte Stamm- oder Hauptland, die Herrschaft Greiz und das Nebenland, die Herrschaft Burgk, welche dem Hause Reuß-Greiz später durch Erbschaft zugefallen ist, wie in der Einleitung dargestellt worden.

Begrenzung desselben;

Die Herrschaft Greiz liegt von 29°, 38′—58′ L. und 50°, 34′—42′ nördl. Breite, grenzt gegen Ost, Süd und zum Theil gegen West an das Königreich Sachsen und zwar an dessen jetzigen erzgebirgischen und voigtländischen Kreis, welcher letztre früher ebenfalls dem Hause Plauen gehörte, gegen West an Sachsen, das Fürstenthum Reuß-Schleiz und das Großherzogthum Weimar und zwar an dessen neu acquirirten Neustädter Kreis, von dem es auch gegen Nord größtentheils begrenzt wird, bis auf einen Theil gegen Osten, wo es der erzgebirgische sächsische Kreis begrenzt.

Die Herrschaft Burgk liegt mehr westlich dies- und jenseits der Saale von 29°, 16′—29°, 29′ L. und 50°, 28′—40′ nördl. Breite und ist fast ganz von reußischen Ländern jüngrer Linie, nur gegen West und Nord vom k.

preuß. Amtsbezirk Ziegenrück, so wie vom Neustädter Kreise des Großherzogthums Weimar umgeben.

Flächeninhalt und Bevölkerung.

Der Flächeninhalt des ganzen Landes beträgt 7 Quadratmeilen. Die bei Bildung des teutschen Bundes auf 22,255 Einwohner geschätzte Bevölkerung betrug bei der Zählung 1834 bereits 30,100 *).

Flur- u. zugleich Landesgrenzen.

Die Grenzen unsrer Flur sind auch zugleich Landesgrenzen bis auf den kleinen Strich südlich, wo sie mit der Flur des Greizischen Dorfes Pöllwitz raint und also mit dem Lande noch etwas zusammenhängt, welcher Zusammenhang aber jenseit Pöllwitz auch durch den Geraischen Forst, den Pöllwitzer Wald, früher das Gehörne genannt (s. Einl. S. 56.), unterbrochen wird.

Gegen Morgen wird unsre Flur begrenzt von der Pflege Reichenfels und zwar von den Flurmarkungen der Dörfer Weißendorf, Triebs und Böhmsdorf (eigentl. Nieder-Böhmsdorf, gewöhnlich Böhmersdorf gen.) und dem Geraischen Forstrevier, welches sie auch noch südlich etwas begrenzt, wozu dann die Flur von Pöllwitz, der kön. sächs. Forst Reiboldsgrün und die Geraische Forstparzelle, die Heyde, die Grenzen bilden, in welche sich zuletzt noch ein Stück Schleizer Revier einschiebt; die Westgrenze bildet das Fürstenthum Schleiz, welches uns durch die Fluren von Langen- und Klein-Wolschendorf zunächst begrenzt, so wie gegen Nord der Weimarische Neustädter Kreis durch das Flüßchen Weida eine anhaltend fortlaufende Grenze von uns bildet.

Verlagungen d. Grenzen.

Diese Grenzen sind allerwärts verlagt, am sichersten gegen das Geraische und kön. sächsische Waldrevier durch numerirte Lagsteine, gegen das Weimarische durch die Weida; gegen Schleiz durch wiederholte Begehungen und Verlagungen, deren Erneuerung durch numerirte Steine aber noch nicht geschehen ist.

Verlagungen gegen Schleiz und Reichenfels wurden nachweislich vorgenommen im September 1666, 1695, im

---

*) Die übrigen geographisch-statistischen Verhältnisse des Landes siehe in D. Stemler's teutscher Encyclopädie. I. Bd. Welt- und Erdbeschreibung. Lpz. 1830. S. 346—47.

Mai, Juni und Juli 1718, wiederum den 25. und 26. September 1749 und zuletzt durch die Erneuerung der Grenzen 1831.

Grenze geg. Leutlitz und Wolschend.

Der Anfang der Verlagung gegen Schleiz wurde gewöhnlich gemacht am Ende der Geraischen Hayde auf dem König im Walde, wo meistens Leutlitzer=, Langen= und Kleinwolschendorfer Gehölze die Grenze bilden bis auf die s. g. Buchlaiden, auf denen sich unsre auf Schleizer Grund angelegten Röhrteiche befinden, von da an der s. g. Hasenlohe fortgefahren und an den frühern Grenzpunkten, deren Entfernung von einander in den Protokollen nach Schritten angegeben ist, die Lage revidirt oder die Punkte neu bezeichnet, an welchen Lagsteine gesetzt werden sollten. Die s. g. Hasenlohe sticht tief herein in unsre Flur bis an den Leutlitzer Weg; von da zieht sich unsre Flur wieder durch den s. g. Ständig mehr westlich und wird immer von Langenwolschendorfer Wiesen und Aeckern begrenzt bis an den obern Wolschendorfer Fahrweg bei der obern Windmühle, von wo an der alte Hohlweg bis an die Chaussee die Grenze bildet. Von der Schleizer Straße, wo die Brücke über das Bächlein auf Schleizer Gebiet erbaut ist, nördlich abwärts bildet der Fahrweg an Langen= und Kleinwolschendorfer Wiesen und Feldern hin die Grenze, welche aber diesen dann verläßt und sich zwischen den Feldern nach der s. g. Höhe hinzieht, den Klein=Wolschendorfer Fußsteig durchschneidet, dann um einen in die Klein=Wolschendorfer Flur vorspringenden schmalen Strich Zeulenrodaer Flur herum und östlich herunterzieht, den Klein=Wolschendorfer Fahrweg durchschneidet, von da nördlich zum s. g. Pinnebach bis an den Fuß der bewaldeten Bergwand läuft, wo sie dann meistens von dem von Klein=Wolschendorf zur Weida herabfließenden Bächlein gebildet wird. Hier durchschneidet sie den Zadelsdorfer Fußsteig und zieht sich zur Weida hin, welche nun unsre Flur nördlich gegen den Neustädter Kreis und zwar gegen die Fluren von Zadelsdorf und Quingenberg begrenzt. Oestlich hebt die Grenze von Reichenfels mit der Flur von Weißendorf bei der s. g. Caplanweide nahe am Mühlgraben der Sichelmühle an, von wo dieselbe zwischen Wiesen aufwärts oder südlich den

Grenze geg. Weimar, die Weida.

Grenze geg. Reichenfels.

s. g. Laggraben verfolgt und durch die s. g. Leize durch Holz und Wiesen sich fortzieht, den Weißendorfer und Triebser Weg durchschneidet und sich dann mehr östlich den s. g. Pinnebach hineinzieht bis an den Triebsbach, der größtentheils bis in die Nähe der untern Stein- oder Haardtmühle die Grenze bildet, nur etwas weniges jenseits der Brücke über die Triebs an der Greizer Chaussee zu unserm Territorio neben der s. g. untern Haardt lassend. Rechts der Greizer Straße läuft die Grenze weg und unsre Flur schiebt sich mit ihrem Holz, der Grüne, wieder mehr östlich vor, dazwischen ein Stück Geraisches Forstrevier, die obere Haardt, welche sich vom Greizer Fußsteig jenseits der Triebs bis nahe an den Schwarzbach erstreckt, enclavirend. Unser Holzrevier wird von dem Geraischen Wald begrenzt, durchschneidet den Schwarzbach und endet bald jenseits desselben, dagegen die Ritzmannsgrün südlich gegen den Pöllwitzer Wald weiter vorspringt und in der Nähe des alten Gottesackers von Ritzmannsgrün, von dem sich auf Pöllwitzer Waldboden noch deutliche Spuren zeigen, von dem genannten Walde begrenzt wird. In der Nähe des schwarzen Teichs hebt die Pöllwitzer Flur Obergreizer Gebiets an und schiebt sich von Süden vor bis an die Triebs in der Nähe des Pöllwitzer Wegs und alten Steinbruchs. — Gegen Mittag bei'm Zusammenstoßen von Sachsen und Reußen bildet der s. g. Reitbach, der aus der Reiboldsgrün von West nach Ost herab in die Triebs fließt, die kön. sächsische Grenze, die durch numerirte Lagsteine eben so genau bezeichnet ist, als das Geraische Pöllwitzer Forstrevier. Die Reiboldsgrün, ein zum ehemaligen Amte Pausa gehöriges Forstrevier, macht hier die anstoßende Begrenzung unsrer Flur bis zur Geraischen Waldparzelle, der Hayde, an der südwestlichen Spitze unsrer Flur. Die Geraische Forstparzelle springt in unsre Flur vor gegen Oerlich und Troppach herein, zieht sich am s. g. Ceder hinweg und endet an der Schleizer Waldparthie am König, von dem der Anfang dieser Grenzbeschreibung gemacht wurde. Das Detail dieser Verlagungen und Grenzen enthalten die Grenz-Renovationsacten.

so wie die Geraischen Forsten,

gegen Pöllwitz,

geg. die kön. sächs. Reiboldsgrün und die Geraische Hayde.

Unsre Flurmarkung umfaßt etwas über ⅜ Quadratmeile

Größe der Flur. und begreift außer dem Areal der Stadt Felder, Gärten, Wiesen, Hölzer und Teiche in sich. Sie wurde einige mal vermessen. Nach der Messung des Ingen. Lieut. J. G. Schulze 1743 hielt die Flur mit Ausschluß der öffentlichen Grundstücke und der 291 Teiche 4,500 Scheffel an Gemäß, den Scheffel zu 7,680 Leipziger Quadratellen gerechnet. Bei der spätern Messung des Feldmessers Behr 1780 ergab sich ein Areal von 4,269 Scheffel, 3 Viertel, 3 Maas, den Scheffel zu 8,100 Leipz. Quadratellen. Hiervon befaßten

Vermessungen derselb.

die Felder oder das Ackerland	2,201	Schffl.	2	Vtl.	2	M.
das gesammte Wiesenland hielt	993	„	3	„	1	„
der ganze Holzboden . .	1,074	„	2	„	—	„
Zusammen	4,269	Schffl.	3	Vtl.	3	M.

Im J. 1806 vermaß der kön. sächsische Ingen. Premierlieutenant J. W. Schulze Behufs der Anfertigung einer großen Charte des Reußen-Landes auch unsre Flur, nach dessen Flurcharte, wovon sich eine Copie noch vorfindet, ich die einzelnen Flurtheile aufführe, da ich die Flurlage schon anderwärts früher beschrieben habe, worauf ich mich hier beziehe *).

Namen der Flurtheile. Der westlich an Schleiz grenzende Waldstrich, wo die Verlagung mit Schleiz angefangen (S. 170.), heißt der König, von wo aus sich die Feld- und Wiesenpartien abwärts nach dem Troppach hinziehen, welche letztre zugleich viele Teiche umschließen. Bei der ehemaligen Rathsziegelhütte geht dieser Flurtheil in die Buche über; dagegen der südlichste oberste Theil der Flur westlich der Pausaer Straße in der Nähe des Holzes, der ebenfalls mehrere Teiche befaßt, der Derlich (sorbischer Name) genannt wird. Von der Buche und dem Leutlitzer Weg bis an den Pausaer Weg und Krötenbach zieht sich der untre Stäudig, an den sich westlich des Leutlitzer Wegs bis an die Schleizer Grenze und den obern Wolfschendorfer Weg der

*) Siehe D. J. G. Stemler's Entwurf einer physisch-medizinischen Topographie von Zeulenroda. Altenburg 1816. 2. Aufl. Neustadt a. d. O. 1820. Cap. I. S. 1—5.

obere Stäudig anschließt. Vom obern Wolfschendorfer Weg abwärts oder nördlich heißt ein Theil die Steingrube von einem verfallnen Steinbruch dort; nördlich von der Schleizer Chaussee folgt die Marke, bei welcher ein ähnlicher Steinbruch befindlich ist und welche in das Thälchen bei'm Schießhaus hin verläuft; der Theil nördlich abwärts der Marke erhöht sich nach der s. g. Höhe hin. Der Flurtheil oberhalb der Bleichen heißt links oder westlich des Zadelsdorfer Wegs die Asche, die nach dem Pinnebach hin abfällt; rechts oder östlich des Wegs die Mittelmühle, so benannt von einer ehemals an dem nördlichen Abhange dieses Flurtheils an einem aus der Weida abgeleiteten Mühlgraben, der noch jetzt etwas erkennbar, gelegenen, aber wieder eingegangenen Mühle. Der Thalgrund von den Bleichen und der ehemaligen Farbe abwärts heißt der Teichbach, der an der Weida ausmündet. Vom Alaun= oder s. g. Bergwerk aufwärts oder südlich zieht sich östlich der Aumaischen Straße die Lösche hin, die mehr östlich in den Stadtbach abfällt, den Flurtheil, der meistentheils Wiesengrund enthält und von dem aus den Stadtkanälen sich bildenden Bächlein bewässert wird. An diesem Bächlein liegen auch die s. g. Benden oder Peunten, die durch die stets mögliche Bewässerung und wegen des guten Bodens einen üppigen Graswuchs erzeugen *). Das Bächlein selbst fällt endlich in den großen Mühlteich der Neumühle und nachdem es zum Mühlbetrieb benutzt worden, rechts der Aumaischen Chaussee in die Weida. Oestlich des Stadtbachs erheben sich die kleine und weiter abwärts, durch ein kleines Thälchen getrennt, die große Rabensleite oder Rabensleize, zum Theil mit Laubholz bewachsene Hügel und Berghöhen, deren Rücken wieder Flurtheile bilden und zwar erhebt sich der der großen Rabensleite nach dem s. g. Lerchenhügel hin und bildet daselbst den s. g. Schiefer; nördlich und östlich

*) Bendten, Benden, besser Beunten, Peunten, altteutsches Wort (holländ. Beend) auch Baynt, Beenth sind Wiesen mit Gartenrecht. Siehe Haltaus Glossar. german. 1758.

senkt sich die Bergebene etwas und bildet dadurch das s. g. Thälein oder Thälchen, was mit der Leize, dem östlichsten Flurtheile, an die Weißendorfer Flur grenzt; der Rücken der kleinen Rabensleize bildet das Röthlein. Oberhalb dessen südlich nach der Stadt liegt die Lohe*) und mehr aufwärts und östlich bis an die Greizer Chaussee der Pinzig, der sich nach dem Galgenteich, an dessen östlicher Seite der ehemalige Galgenberg steht, absenkt; von dem Teich aus bildet sich das Thälchen abwärts zwischen den beiden Rabensleizen, was ein kleines Bächlein durchfließt, welches sich bei dem westlichen Ende dieser Berghöhen in den Stadtbach ergießt.

Links oder nördlich der Greizer Straße hinter dem Pinzig oder Pinsig läuft eine ebene Fläche fort, die endlich an den s. g. Zscherlich der Pflege Reichenfels stößt, auch selbst zum Theil so bezeichnet wird und sich in ein Thälchen absenkt, was der Pinnebach genannt ist, der an der Triebs endet. Größtentheils rechts oder südlich der Greizer Straße liegt die Markung der alten Wüstung Meinersdorf (s. Einl. S. 67.), die sich östlich nach der untern Haardt hin absenkt und an dem Triebsbach endet. Südlicher noch folgt der Flurtheil, welcher der Stöckig genannt wird, durch welchen sich der alte Greizer Fußsteig das Zeel und den Zeelberg hinabzieht bis an die Triebs und über diese durch die obere Haardt weiter.

Südlich vom Stöckig abwärts fällt das Land nach dem Schindgraben und Marien hin ab, wohin von der Greizer Straße rechts ab ebenfalls ein Weg führt, der früher einen Theil der alten Salzstraße, die von Weida herauf, über das Meinersdorf hinweg, durch Marien nach Plauen führte, bildete. — Vom Stöckig westlich nach der Stadt zu und südlich oberhalb dieser, diesseits des s. g. Grüner- oder Marienwegs heißt die Flur größtentheils der Oelzsch, der viele Teiche und Wiesen enthält und sich nach Marien hinabsenkt, sowie auch der untere Ständig

*) Loh, Lohe bezeichnete sonst — nach Clostermaier — die Gehölze, in welchen Landgedinge gehalten wurden und die Gerichtsstätte errichtet war.

mittäglich nach dem Krötenbach hinab ein Thälchen bildet, was eben dieß von den s. g. Buchteichen und Troppach her sich bildende Bächlein durchfließt, welches die Pausaer Straße durchschneidet, in Marien das von den Oelzschteichen herunterfließende Wasser aufnimmt und bei der obern Haardtmühle in die Triebs fällt. Von diesem durch den Krötenbach durchschnittenen Thälchen erhebt sich die Gegend an der Pausaer Straße mittäglich wieder und so wie solche rechts oder westlich derselben den Troppach und Oerlich (siehe oben) befaßt, so bildet das s. g. Moos, welches viel Laide enthält und südöstlich in den s. g. Lichtenstein übergeht, vorzüglich den Flurtheil links oder östlich dieser Straße. Noch mehr östlich des Lichtensteins und südlich von Marien heißt die Gegend das Märjen, welches sehr viel Teiche umfaßt und mit Holzland an der sächsischen Reiboldsgrün endet.

Der östlichste Theil unsrer Flur umfaßt unser Hauptholz die Grüne, von dem ein an den Schwarzbach stoßender Theil der Thiergarten benannt ist. Den Schwarzbach selbst durchfließt ein ebenso benanntes Bächlein, welches mehrere Teiche in dem nach der Triebs zu sich abdachenden Wiesengrund bildet und nahe bei der Ziegelei oberhalb der obern Haardtmühle in die Triebs sich ergießt.

Der bewaldete Berghang südlich aufwärts ostwärts der Triebs heißt die Pfefferlaize oder Pfefferlaide, oberhalb welcher sich das graue (oder Grohen=) Feld erhebt, an welches die Ritzmannsgrün stößt. Dieser streng genommen nicht zum eigentlichen Stadtweichbild gehörige Flurtheil ist die wüste Markung eines wahrscheinlich im Hussitenkrieg verwüsteten Dorfes Ritzmannsgrün, dessen Güter, vor dem Pöllwitzer Wald gelegen, noch in ungefähr 50 Scheffeln Feld (da viel Feld zu Wiese und Holz liegen geblieben), über 100 Scheffeln Wiese und Hutungen und gegen 330 Scheffeln Holzboden bestehen, wovon die größere Hälfte die Einwohner des Obergreizer Dorfes Pöllwitz (früher Bedelwitz genannt), das übrige die Einwohner Zeulenroda's besitzen, da sich die durch den Krieg aus ihrem verwüsteten Dorfe geflüchteten Einwohner sowohl

Die Ritzmannsgrün, alte Wüstung.

Größe derselben und Verhältnisse dies. Grundstücke.

nach Zeulenroda als nach Pöllwitz begaben und wohl da ansiedelten (s. Einl. S. 67.), so daß durch die Güter von Meinersdorf und Ritzmannsgrün unsre Flur vergrößert worden ist. Die Ritzmannsgrüngüter sind hieher lehnbar; die Gerichtsbarkeit ist zwischen hiesigen Gerichten und dem Amte Obergreiz oft zweifelhaft und entscheidet das etwaige Herkommen. Da diese Güter nicht eigentlich zum Weichbild gehören, so steht auch weder dem Stadtrath die Erbgerichtsbarkeit darüber zu, noch der Bürgerschaft das Marklosungsrecht. Die Pöllwitzer Acquirenten solcher Grundstücke haben daher auch nicht das hiesige Feldbürgerrecht zu gewinnen, sondern bezahlen nur bei dem Ueberschreiben jedes Grundstücks 4 Gr., da die Steuern davon zur Zeulenrodaer Steuer-Einnahme mit bezahlt werden.

Anbaue: Marien. Unter den Anbauen auf dem Weichbild der Stadt ist zuerst das Marien oder Märjen zu erwähnen, dessen Name von Maria abstammt. Die sehr verbreitete Meinung, daß hier ein Marienkloster gestanden habe, ist unrichtig, da außer dem Kloster zum heiligen Kreuz bei Saalburg und der Kapelle im böhmsdorfer Walde bei Schleiz (s. Einl. S. 44. und 73.) im reußischen Oberlande kein Kloster bestanden hat, zu den erwähnten beiden geistlichen Stiftungen aber auch Zeulenroda Zinsen liefern mußte. Es stand also wohl nur ein Marienbild daselbst und zeigte: nach Marien d. h. den Weg zum Altare der Empfängniß der heiligen Jungfrau zu Fröbersgrün *). Außer dem Gasthofe, der sonst wegen der daran vorbeilaufenden alten Plauischen oder s. g. Salzstraße mehr Frequenz hatte, als jetzt, bauten sich daselbst immer mehr Ansiedler an, so daß schon 1786 dieser Anbau 11 Häuser zählte. Anderweitige Bauplätze vorzüglich rechts der durch das Oertchen führenden Straße oder südlich wurden 1790—92 vom Stadtrathe gegen Grundzins abgelassen, so daß sich bis 1838 die Häuserzahl daselbst schon auf 35 erhöht hat. Von dem Gasthofe, von einem frühern Besitzer Kittel immer noch die Kittelschenke genannt, wurde neuerer Zeit ein Theil zu einem

*) Siehe Brömel's Lobensteiner Gemeinnützigrs Intelligenzblatt vom 4. März 1786.

einem Neubau abgetreten und darin eine neue Strumpfbleiche hergestellt, wozu aus Quellen am Moos das Wasser hereingeleitet wurde. — Zunächst Mariens liegt die alte oder Kirchner'sche Ziegel- und Kalkbrennerei. Der Lehm wird dabei gegraben, der Kalkstein aber zu hiesigen Brennereien von den Brüchen bei Pahren herbeigeschafft. — Gleich dabei an der Triebs liegt die obere Haardtmühle, gewöhnlich Steinmühle genannt, da die darauf wohnenden Mühlenbesitzer bis heute Steinmüller heißen; unterhalb dieser nördlich liegt an demselben Triebsbach die untere Haardtmühle (in der Stadtordnung von 1653 Haartmühle geschrieben) auch Görlersmühle nach dem Besitzer dieses Namens genannt. Bei dieser hat sich ebenfalls ein Anbau gebildet, durch den die Greizer Chaussee führt und der 15 Häuser zählt. Es wird dieser die untere Haardt zum Unterschied von der Mühle genannt. Bleiche, Ziegelei, obere u. untere Haardtmühle.

Eine dritte Wassermühle unsres Weichbilds ist die oben S. 173. schon erwähnte Neumühle am nördlichen Ende desselben; die ihr Wasser durch den Stadtbach, der zu Mühlteichen aufgedämmt worden, erhält, in trocknen Sommern aber still steht. Neumühle.

Eine vierte gab es früher an einem aus der Weida abgeleiteten Wassergraben auf diesseitigen oder rechten Ufer der Weida, am Abhange des Flurtheils, der von dieser ehemaligen hier gestandenen Mühle noch jetzt die Mittelmühle genannt wird, wie S. 173. schon erwähnt worden. Ob diese die in alten Rentrechnungen von 1730—36 noch aufgeführte Toffelsmühle gewesen, habe ich nicht mit Gewißheit eruiren können. Erwähn. d. frühern Mittelmühle.

Der Neumühle gegenüber an der Aumaischen Straße diesseits der Weida steht das Wirthshaus zum weißen Lamm, das Hauptgebäude eines ehemaligen Alaunwerks, welches vorzüglich von 1765 — 70 auf Rechnung des kurfürstlich sächsischen Amtmanns Jeremias zu Weida betrieben und zum Dienst des Nächsten benannt wurde. Da das Geschäft aber wahrscheinlich nicht gut rentirte, so ging die Alaunsiederei ein und die Gebäude wurden verkauft. Eine oberhalb des Alaunwerks, von dem man noch Alaun- oder s. g. Bergwerk.

Halden gerösteten Alaunschiefers liegen sieht, befindlich gewesene Ziegelbrennerei ist ebenfalls eingegangen und es befinden sich außer dem Gasthofe noch vier Häuser daselbst, wozu 1794 noch ein Bauplatz angewiesen worden, das neueste 1814 gebaute Haus auf Privatgrund erbaut ist. Gewöhnlich wird dieser Anbau das Bergwerk genannt.

Bleichen u. Färberei.

Westlich davon, am Anfang des Teichbachs liegen drei Strumpfbleichen, von denen die mittlere die alte Ganzesaug'sche war, die obere neue erst 1827 von Krocker erbaut wurde, dem auch die alte oder mittlere schon gehörte, die untere am s. g. Farbenteich liegende früher eine Zeugfärberei war, gewöhnlich die Farbe genannt wurde, so wie auch der dabei zunächst befindliche Thalgrund der Farbengrund hieß; neuerer Zeit wurde sie in eine Bleiche verwandelt; dagegen wurde oberhalb dieser Bleichen, mehr südlich am Kleinwolschendorfer Fahrweg und unterhalb des s. g. Dölzen- oder Schießhausteichs erst im vorigen Jahre 1839 eine neue Farbe oder Wollen- und Baumwollen-Färberei von W. Macht sen. erbaut, welche das Wasser aus dem oberhalb gelegenen Teiche bezieht, durch welches zugleich auch eine Farbeholzraspelmaschine getrieben wird.

Oberhalb dieser und des Teichs liegt an einem Bergabhang, der der Schützengesellschaft überlassen worden, das

Schießhaus.

Schießhaus mit den Anlagen und Anbauen der Schützengesellschaft, welche jetzt den vorzüglichsten Vergnügungsort der Stadt während des Sommers bilden. Das alte Schießhaus wurde 1781 erbaut *).

Windmühlen.

Um die Stadt auf der Höhe liegen 3 Windmühlen, eine östlich vor der Stadt, zwei westlich; mit der westlichsten am obern Wolschendorfer Fahrweg ist neuerer Zeit auch eine Bretschneidemühle verbunden worden.

Die in eine Bleiche verwandelte Rathsziegelei.

Oberhalb oder südlich der Stadt auf der Buche liegt noch eine Bleiche, in welche die sonstige Rathsziegelhütte 1835 verwandelt worden ist.

*) Siehe D. J. G. Stemler's Geschichte und Verfassung der Schützen-Gesellschaft zu Zeulenroda. Schleiz 1837. 38 Seiten. 4.

Eine andere noch gangbare Ziegel= oder Kalkbrennerei ist seit 1801 auf dem Meinersdorf erbaut, wozu tauschweis ein Stück Commungrund abgelassen worden ist. Dabei seit 1838 eine zweite. Auf dem Moos an der Pausaer Straße liegt die Feldmeisterei oder Scharfrichterei, welche nach dem Brand des obern Stadttheils, wo die am Ende desselben stehende Scharfrichterei 1818 mit abbrannte, aus der Stadt dahin verlegt worden ist. Die beiden Ziegelbrennereien auf dem Meinersdorf. Die Scharfrichterei.

Kapitel 2.

Grundstücke; Zertheilung derselben; Verkauf solcher an Auswärtige; Commungrundstücke: A. Veräusserte, B. Noch im Besitz befindliche.

Das nach Verhältniß bedeutende Areal unserer Stadtflur, welches durch die Grundstücke der Wüstungen Meinersdorf und Ritzmannsgrün vergrößert worden, bedingt an sich den Betrieb des Feldbaus und die meisten Einwohner suchen ein Grundstück zu erwerben, da der Ertrag davon doch ziemlich sicher ist. Das große Areal der Flur Grund d. Betriebs der Feldwirthschaft.

Anfänglich waren die Grundstücke natürlich in weniger Händen, daher auch unser Ort in Bezug öffentlicher Leistungen an Militairspannfuhren u. dergl. m. noch jetzt zu 16 Höfen angeschlagen ist, so wie nach der Berechnung von 1806 die Obergreizer Dörfer zu 179, die Untergreizer zu 141½, zusammen zu 320½ Höfen veranschlagt sind.

Durch die gestattete Zertheilung der Güter, welche, zumal nach erlangter Stadtgerechtigkeit, immer weiter fortschritt, zertheilten sich die Grundstücke in immer kleinere Theile zu 3, 2, 1, ½ Schffl., 1 Vrtl. Land, je nach dem Besitz des Erblassers, der Zahl der Erben und deren Bedarf, so daß es damit im Kleinen hier so ging, wie im Großen mit der Landeszerstücklung vor der Einführung des Erstgeburtsrechts in hohen Häusern bei Vorhandseyn mehrerer männl. Nachkommen. Zertheilung und Vereinzelung der Grundst.;

12 *

häufiger Wechses des Besitzes derselben;

Fast eben so groß als die Zerstückelung des Areals unter eine große Menge Besitzer, ist auch der Wechsel des Besitzes der Grundstücke, da schon in den 1790er Jahren jährlich ungefähr 200 Lehnfälle durch Erbschaft, Kauf und Tausch hier vorkamen, jetzt deren fast noch mehr (1837 allein 271) vorkommen. Nach einem 10jährigen Durchschnitt von 1798 bis 1807 kam eine Summe von 34,138 Aßo. auf einheimische, von 7,006 Aßo. auf auswärtige Erwerbungen und von 10,523 Aßo. (à 20 Gr.) auf ererbte Grundstücke jährlich.

Veräußerung an Auswärt.

Von diesen Grundstücken besitzen aber auch die Einwohner der uns umgebenden Dörfer als Aus- oder Feldbürger (Forenses) einen ziemlichen Theil, sowohl der Stadt entlegene und an die Flurmarkungen der betreffenden Dorfschaften grenzende, als auch der Stadt nähere Grundstücke, welche vorzüglich in Folge der die Stadt betroffen habenden Brände verkauft worden sind. Der Werth dieser an Auswärtige verkauften Grundstücke betrug nach der 1812 durch die Communvorsteher Behufs der eingeführten Abgabe von ¼ p.Cnt. des Werths derselben zur Cämmereikasse nach einer billigen Mitteltaxe vorgenommenen Abschätzung 24,102 Thlr. 14 Gr. Conv, wogegen eine andere strengere Taxation von 1810 den Werth derselben zu 48,739 Thlr. 1 Gr. Conv. veranschlagt hatte. Neuester Zeit ist jedoch von diesen Grundstücken viel wieder zurückgekauft oder eingelöst worden.

Werth der im Besitz Auswärtiger befindl. Grundst.

Commungrundstücke.

Die der Commun gehörigen Grundstücke zerfallen: **A.** in veräußerte und **B.** noch im Besitz befindliche.

A. Veräußerte.

A. Veräußerte Commungrundstücke.

1. Gärten.

1. Gärten. Ein Gärtchen, zum Rathsdienerdienst gehörig, wurde bei der Dienstveränderung 1832 verkauft, vorzüglich um die Kosten der häufig zu erneuernden Umzäunung zu ersparen; das daneben befindliche noch kleinere blieb frei liegen und wurde mit Bäumen bepflanzt. Früher hatte es zum Hirtendienst gehört.

2. Felder.

2. Felder. Ein halber Scheffel Feld im Stäudig, 1827 zum Rathhausbau verkauft; desgl. der ehemalige Hirtenacker im Meinersdorf, etwa eben so viel, nachdem der Hirtendienst aufgehoben wurde.

3. Wiesen oder Geräumde und Hutungen. 3. Wiesen.

a. Das alte Richters-Geräumde wurde einschl. des dort befindlichen Hirtenackers 1711 an den Windmüller Gerhard Stöckert für 28 Mfl. 12 Gr. zur Erbauung der jetzt Unteutschischen Windmühle vor der Greizer Vorstadt verkauft und die Betheiligten mit andern Grundstücken entschädigt.

b. Der Wiesengrund oberhalb der untern Haardt, rechts der Greizer Straße wurde nebst dem s. g. Saugrund oberhalb der Neumühle 1811 für 1,060 Thlr. 17 Gr. sub hasta verkauft und damit ein nach dem Brand 1790 erborgtes Capital abgezahlt.

c. 26 Scheffel Geräumde und Hutungen auf der Buche, im Moos u. s. w. wurden 1825 Behufs des Rathhausbaues verkauft.

4. Hölzer. Zu demselben Behuf wurden 1825 auch etwa 18 Scheffel Holzland mit meistens 35jährigem Bestand an jungem Holz, sowohl am Moos, als auch am Pinnebach und am Mühlberg bei der Neumühle gelegen, versteigert. 4. Hölzer.

5. Teiche und Fischwasser. 5. Teiche.

a. Der Galgenteich, welcher laut Rechnung von 1628 ein Pachtgeld von 1 Mfl. gab, ist schon längst verkauft worden.

b. Der Loheteich, welcher neuerer Zeit ausgefüllt und zu Wiese gemacht worden, der 1650 einen Zins von 1 Fl. 3 Gr. gab, wurde 1652 für 35 Fl. an Vice-Bürgermeister Frintzel verkauft.

c. Der Raths- oder Meinersdorf-Teich (auch neue Teich), den die Rathspersonen hatten anlegen, lassen wurde 1727 für 133 Fl. 7 Gr. oder 140 Aßo. an Viertelsmeister Georg Schlegel verkauft, laut Kauf vom 6. Februar 1728. Von dieser Summe erhielten die Rathsglieder ihre verlegten Kosten der Herstellung an 55 Fl. 5 Gr. restituirt. — Der Damm wurde laut Kauf von 1728 mit verkauft, kam aber dann wieder an die Commun zurück, sollte 1805 an den damaligen Teichbesitzer

verkauft werden, der Handel wurde jedoch nicht vollzogen; daher noch heut nur das Wasser oder die eigentliche Teichfläche dem Teichbesitzer, der Damm aber nebst der angrenzenden Umgebung der Commun gehört.

d. Der Herrenteich am Leutlitzer Weg unterhalb der Pfarrwiese wurde 1832 gegen 1 Scheffel Feld am obern Kirchhofe an das Pastorat vertauscht und auf den Ertrag der Nutzung vom Stadtrathe resignirt.

e. Ebenso wurde der Buchteich ebenfalls 1832 verkauft.

f. Die s. g. Reußners Teiche an der Buche, so wie ein Teichlein an der Triebs, wurden ebenfalls 1825 Behufs des Rathhausbaues verkauft. — Der Gesammterlöß aus diesen verkauften Grundstücken (Feldern, Wiesen, Hölzern und Teichen) betrug 2,083 Thlr. 5 Gr. 3 Pf. Conv.

g. Die s. g. Machersteiche an Unteutsch'ens Windmühle wurden, als fast stets trocken liegend und daher nichts nützend, an den Windmüller Unteutsch verkauft.

und Fischwasser.

Das Triebsfischwasser, womit die Commun seit alten Zeiten begnadigt gewesen, wurde vor 1630 vom Pöllwitzer Steg an bis zum Einfall des Binnen- oder Bingenbachs für 5 Fl. verpachtet; in der Rathsrechnung von 1630 wird bemerkt:

„5 Fl. Ausfall Zins des Triebsfischwassers, das „wegen der neuen Floß nicht hat vermiethet wer„den können."

Dann wurde das Wasser Behufs der Flöße an die Herrschaft Gera verpachtet; doch gab es immer Irrungen wegen des oft erst nach sieben- bis achtjährigen Rückstand bezahlten Zinses, daher 1658 den 16. Februar der Herrschaft zu Gera der Pacht wieder aufgekündigt, von da an aber bis zum gänzlichen Aufhören dieser Flöße neurer Zeit das Flößholz unterhalb des Dorfes Triebs eingeworfen wurde. Das Wasser wurde von 1658 an wieder verpachtet, bis 1801 die obere Triebsfischerei vom Pöllwitzer Steg an bis zum Grei-

zer Steg, einschl. der Fischerei des Krötenbachs bis zur Brücke in Marien, an den obern Haardtmüller J. G. Steinmüller für 200 Aßo. 4 Gr., die untere vom Greizer Steg an bis an den Binnenbach 1832 an die untern Haardtmühlbesitzer verkauft wurde.

6. Gebäude außerhalb der Stadt, welche die Commun besaß, waren eine Windmühle und eine Ziegelei. 6. Gebäude.

a. Die Windmühle war die schon oben sub 3. a. erwähnte, 1711 erbaute, welche 1722 für 400 Aßo. angekauft und, nachdem darauf 50 Aßo. 18 Gr. Baukosten verwendet worden waren, 1724 wieder an Christoph Walbe für 342 Aßo. 18 Gr. verkauft wurde, da sie schlecht rentirte, indem 1724 nur 2 Fl. 6 Gr. ordentliche Zinsen von der Windmühle, halb Walpurgis, halb Michaelis, in Einnahme vorkommen. Diese Mühle ist laut ertheiltem Privilegio von 1711 gegen einen jährl. Zins an die herrschaftl. Rentkasse von der gewöhnlichen Einquartirung, wie auch von Frohne und Wache befreit. Walbe zog 1728 wieder von hier weg.

b. Die Rathsziegelei oder alte Ziegelhütte auf der Buche, welche häufig mehr Baukosten erforderte, als mehrjähriger Pacht ertrug, wurde 1811 für 715 Aßo. verkauft*) und der Erlöß zur Abzahlung einer Schuld verwendet.

Außerdem wurde in der Stadt 1669 eine Brandstätte vom alten Gasthofe, welche nebst Gärtlein 1650 bis 1667 1 Fl. 7 Gr. Zins gab, für 93 Fl. 5 Gr. an Georg Steinmüller und Caspar Röhler verkauft.

B. In Besitz befindliche.

B. In Besitz befindliche. 1. Felder.

1. Felder.

a. Das Dienstfeld des jedesmaligen Bürgermeisters und zwar aa. 1 Scheffel 3 Viertel im Meiners=

---

*) Aßo. oder Altes Schock, 20 Gr. h. W. Nach dieser eingebildeten Münze wurde bis auf die neuere Zeit alles ge= und verkauft und gerechnet; jetzt dagegen meistens nach Thalern in Conv.= oder Preuß. Gelde.

dorf neben der Communhutung und bb. $\frac{7}{8}$ Scheffel am alten Malzweg, nahe am Greizer Fußsteig.

b. Das Dienstfeld des jedesmaligen Stadtschreibers aa. 1 Scheffel im Moos am Pausaer Weg und bb. 1 Scheffel 1 Viertel hinter dem Meinersdorf.

c. Das Dienstfeld des jedesmaligen Richters oder Gerichtsverwalters, 6 Scheffel am s. g. Malzwege.

d. Das gegen den Herrenteich eingetauschte Feld am obern Kirchhofe, 1 Scheffel, dermalen ein Theil davon zum Bauplatz angewiesen, ein Theil verpachtet; eigentlich zur bald erfolgen müssenden Vergrößerung des Friedhofes bestimmt.

2. Wiesen u. Geräumde.

2. Wiesen und Geräumde *).

a. Das Bürgermeistergeräumde auf dem Moos, zur Dienstnutzung des jedesmaligen Bürgermeisters gehörig, 5 Scheffel haltend.

b. Das s. g. Ochsengeräumde auf der Buche, ebenfalls zu den Dienstemolumenten des Bürgermeisters gehörend, 2 Scheffel haltend.

c. Das Geräumde auf dem Moos, östlich neben dem Bürgermeistergeräumde, zur Dienstnutzung des Rathsdieners gehörend, 5 Scheffel an Gemäß.

d. Die ehemalige Fallmeisterwiese oder das Scharfrichtereigeräumde auf dem Meinersdorf, 3 Scheffel.

Wurde 1833 gegen ein Stück Hutung von $2\frac{1}{2}$ Scheffel im Moos, der Feldmeisterei gegenüber, an dem Pausaer und Märjenweg, eingetauscht. Wird verpachtet. Das dem Scharfrichter überlassene Land, was derselbe zu Feld gemacht hat, ist jedoch Dienstemolument des jedesmaligen Scharfrichters, so lange derselbe ein Pferd hält und bleibt der Commun eigenthümlich, wie auch in dessen Kauf, d. d. 6. März 1821, iterum d. d. 5. November 1833, ausdrücklich bemerkt ist.

e. Ein Stück Wiese am alten Steinbruch in der Marke, am Langenwolschendorfer Kreuzweg, zum Dienst des Bürgermeisters gehörig, 1 Scheffel.

*) Geräumde sind s. g. alte Heuwiesen oder einschürige Wiesen, welche gewöhnlich bis Jakobi anstehen, dann abgemäht und behütet werden.

3. Hölzer. Außer vier der Kirche gehörigen Hölzern in der Grüne besitzt die Commun noch: 3. Hölzer.

a. Das s. g. Rathsholz in der Grüne, wovon der größere Theil 1751 für 306 Thlr., so wie das s. g. sächsische Holz 1789 für 106 Aßo. gekauft wurde. Es wurde 1825—26 abgeschlagen und zum Rathhausbau verwendet. Der Erlöß des Abraums betrug 256 Thlr. 9 Gr. Der Platz wurde wieder besäet und die gebliebenen Blößen 1833 mit Fichten bepflanzt; 1839 durchforstet. 10 Scheffel an Gemäß haltend.

b. Ein Holzplatz am Pausaer oder alten Salzweg neben der Reiboldsgrün, 3 Viertel Land, 1838 abgetrieben.

c. Das Holz an der Capellanweide oder der s. g. Kemnitzberg, wurde 1742 für 36 Aßo. gekauft; neuerer Zeit abgetrieben und wieder kultivirt. 4 Scheffel Land.

d. Die große Rabenslaide oder Ramsleite am Stadtbach, ein seit 100 Jahren mehrfach benutzter, sonst mit Nadelholz bestandener Berg, 12 Scheffel Land haltend. 1713 wurde das Holz abgeschlagen, das Scheitholz für 112 Fl. 13 Gr. 6 Pf. verkauft, womit ein zum Rathhausbau 1710 erborgtes Kapital von 114 Fl. 6 Gr. abgestoßen wurde.

1797—99 wurde der Bestand wieder größtentheils und 1833 ganz abgetrieben und außer dem zum Commungebrauch behaltenen Bauholz aus dem verkauften Holz und Abraum 277 Thlr. erlößt. Der Berg wurde mit Birken besäet, nach und nach bepflanzt, mit Fußwegen und am Fuß mit einem Fahrweg umzogen, zu dessen Ausfahrt ein Stück Land ausgekauft, so wie 1833 auf dem Rücken ein Stück Land zum Arrondiren angekauft wurde, so daß oberhalb der Fahrweg die Grenze bildet. 1821 war der Berg nebst andern Commungrundstücken neu verlagt worden.

e. Die südlich gegenüber liegende kleine Rabenslaize oder Ramslaite, ein ebenfalls mit Laubholz bestandener Bergabhang, 1 Scheffel 1 Viertel Gemäß haltend.

f. Der Galgenberg am Weißendorfer Weg, von der frühern auf demselben gestandenen Richtstätte so benannt, 1 Scheffel 2 Viertel haltend, zum Theil mit Birken bepflanzt; so wie der Bergabhang am Capellanfeld gegenüber, ebenfalls 1 Scheffel 2 Viertel Gemäß, einschl. des Rasenplatzes am Fuße des Abhangs.

g. Der Bergabhang am Teichbach oder in der Teichleize, früher mit Kiefern bewachsen, jetzt mit Birken bestanden; 5 Scheffel 2 Maas haltend. — Die Gräserei daselbst, so wie die in den Pflanzungen auf dem Meinersdorf, im Moos und am Ochsengeräumde wird gewöhnlich auf 3 Jahr verpachtet.

4. Teiche. 4. Teiche, welche meistens als Röhrenteiche oder solche dienen, aus denen früher das Röhrwasser allein hereingebracht wurde.

a. Der kleine Speicherteich und

b. der größere Speicherteich am Ende der Greizer Vorstadt. — Diese waren die ältesten Röhrenteiche, aus welchen eine Röhrenleitung bestand, zu deren Erhaltung die Fischwasserpachtgelder oder s. g. Abzinsen, welche 1598 4 Fl. 16 Gr. betrugen, laut Pactation über ausgelassene Fischwasser d. d. 12. Mai 1598, „allewege verwendet werden „sollen." Das Holz zu den Röhren war damals freilich gegen jetzt äußerst wohlfeil.

c. Der s. g. Herrenteich südlich der Greizer Vorstadt, in der Nähe der Unteutschischen Windmühle. Aus diesem wurde später eine Wasserleitung angelegt und mit dieser Leitung das Quellwasser, welches oberhalb der Speichergasse aus dem Diakonatsacker kommt, verbunden und in die beiden Röhrbottiche der Greizer Vorstadt hereingeführt.

d. Der neue Röhrteich oder s. g. Schwägersteich auf der Hasenlohe (Schleizer Gebiets) südwestlich der Stadt auf der Höhe wurde 1774 für 110 Aßo. mit 1 Gr. Erbzins, 10 Gr. 6 Pf. Walpurgiszins, auch 11 Aßo. Lehngeld angekauft.

e. Der neue ebenfalls auf Schleizer Gebiet im Walde am König 1812—13 angelegte Röhrteich, dessen Anlage 229 Thlr. kostete.

5. Fischwasser. 5. Fischwasser.

a. Die s. g. Herrenlache an der Weide oberhalb des Wehrs der Piegersmühle. Laut ältester noch erhaltener Rathsrechnung von 1621 erkauft von Caspar Lieboldten für 6 Fl. 13 Gr. „vor Eine „Lach im Stadtflur vndt Wießen an der Weyda „gelegen, Zuvorhuttung allerhand Irrungen."

b. Das Fischwasser im Schwarzbach. Wird nicht benutzt.

c. Das Fischwasser im Krötenbach. Wurde 1621 für 6 Gr. verpachtet; 1801 bis an die Brücke in Marien von der Triebs aufwärts mit verkauft; unbenutzt.

d. Das Fischwasser im Stadtbach, gab sonst 7 Gr. Pacht. Jetzt hat der Bürgermeister von dem Besitzer der Neumühle einen jährlichen Canon an Fischen zu erhalten, so wie auch von dem Besitzer des ehemaligen Lieboldt'schen Teichs am Ochsengeräumde, wegen eines von diesem zur Teichvergrößerung abgetretenen Stücks. (Reg.-Resc. d. d. 27. Juli 1801).

6. Steinbrüche. 6. Steinbrüche.

a. Der Steinbruch am Kemnitzberg (s. Hölzer 3, c.) liefert den Grünstein, das tüchtige Material zu unserm Straßenpflaster; wurde 1833—34 aufgeräumt.

b. Der Kiesbruch beim ehemaligen Alaunwerk (s. oben S. 177) liefert Kieselschiefer u. dergl. klaren Sand zum Ueberfahren der Wege und Unterlage des Pflasters. Unter ihm befinden sich zwei jetzt verschüttete Felsenkeller. Die westlich an das Commungut stoßende Wiese, die s. g. Viehtrebe, ist auf Erbzins ausgethan. 1 Scheffel 2 Viertel.

c. Der Kiesbruch am Mühlberge bei dem Teiche der Neumühle, in das Feld des Mühlenbesitzers getrieben, ist durch Tausch gegen den übrigen Mühl-

berg acquirirt und liefert außer Kieselschiefer vorzüglich den verwitterten Kiessand zum Pflastersetzen.

d. Der Steinbruch am Galgenberg, liefert Thonschiefer.

e. Der Steinbruch auf dem ehemaligen Grimm'schen Acker unterhalb der Stadt, westlich liegend, wurde 1799 für 70 Aßo. erstanden und anfänglich benutzt, blieb dann liegen, da das Gestein weder ein gutes Baumaterial liefert (als ein eisenschüssiger Thonstein), noch auch zum Straßenbau viel taugt, wozu es jedoch 1822 bei Herstellung des Schießhauswegs als Unterlage benutzt wurde. Es ist dabei noch etwas Feld und Geräumde.

f. Der ebenfalls zuletzt nur nach dem Brand von 1790 benutzte, jetzt wüst liegende Steinbruch auf dem ehemaligen Cantoratsacker unterhalb oder nördlich der Schleizer Chaussée nahe an der Grenze, in der Marke (s. 2, c.). Eine bei Benutzung des Steinbruchs aus demselben gelegte Abzucht in die Wiesen fördert unaufhörlich fließendes gutes Quellwasser, was als Bächlein in die unterhalb liegenden Teiche abfließt. — Der Bruch liefert ebenfalls wenig taugendes Thonschiefermaterial. Der jedesmalige Cantor erhält für das verlorne Feld jährlich 7 Thlr. aus der Cämmereikasse.

g. Der Steinbruch am Schindgraben, oberhalb welchen noch viel wüster Weg und wüstes Land liegt, wurde vorzüglich bei dem Wegebau seit 1833 benutzt, auch jetzt zu Mauersteinen; hält ebenfalls einen eisenschüssigen, nicht schön brechenden Thonstein.

7. Hutungen.

7. Hutungen oder nicht angebrachtes Wiesenland.

a. Das Moos an der Pausaer Straße und Märzenweg, an das Bürgermeister- und Rathsdienergeräumde und Privatgut stoßend, wovon seit 1833 dem Scharfrichter 2½ Scheffel gegen dessen Geräumde im Meinersdorf abgelassen worden (s. 2, d.), hält noch 46 Scheffel. Ein Stück ist mit Erlen und Birken bepflanzt, wird gehegt und ebenso

wie die Gräserei der Pflanzung am Ochsengeräumde verpachtet; das übrige ist noch Weideplatz.

b. Das Meinersdorf östlich vor der Stadt zu beiden Seiten der Greizer Chaussée, ein Theil gehegt und mit Erlen und Birken bepflanzt, ein Theil zu Lehmgraben und Lehmziegelei benutzt, ein Stück zur Benutzung der dasigen untern Ziegelei, die auf einem Theil eingetauschten Commungrund erbaut worden und Erbzins entrichtet, gegen Pacht abgegeben; das übrige noch Viehweide. 27 Scheffel.

c. Der s. g. Schindgraben (s. 6, g.) meistens wüster Weg, ehemaliger Begräbnißplatz von Verbrechern und Selbstmördern, am untern Theil ein Stück Land zum Bauplatz eines Hauses abgegeben. 2 Scheffel.

d. Wüster Weg am Grüner oder Marienweg. 1 Schfl.

e. Der alte wüste Malzweg bei der untern Haardt. Seit 1834 an einige Einwohner dort gegen Erbzins abgelassen.

8. Oeffentliche Plätze. Der Schützenplatz oder Schießhausberg wurde 1781 der Schützengesellschaft abgetreten. — Ein Stück Land zum Garten des Schießhauses wurde gegen Erbzins überlassen (s. Dr. Stemler's Gesch. d. Schützengesellsch. 1837). 8. Oeffentl. Plätze.

9. Die Gebäude, welche die Commun besitzt, befinden sich alle innerhalb der Stadt und folgt deren Beschreibung und Geschichte im sechsten Kapitel. 9. Gebäude.

Kapitel 3.

Ortsname, Ableitung desselben; Ursprung des Orts; Zunahme desselben; gehörte früher zu Reichenfels und Gera, später zu Greiz; Stadtgerechtigkeiten.

Ortsname, sorbischen Ursprungs.

Zeulenroda heißt in alten Urkunden Czeulenroda, Czeullenroda, Tzeullenroda, Zcullenroda, Zwulnroda, in einer Urkunde vom J. 1606 auch Zeilnrohda, nach Limmer in Urkunden von 1500 und 1509 auch Ulenrode und ist ein alter sorbischer Anbau, wie solchen auch Limmer (s. dessen Geschichte des Voigtlands. Bd. 1. S. 67.) zu den neun östlich der Weida gelegenen sorbischen Anbauungen der Gegend um Greiz (Grewcz oder Grouz) zählt, welche Pausa, Zeulenroda, Kauern, Lunzig, Brückla, Mehla, Triebs, Leutlitz und Pöllwitz (früher Pedelwitz) sind.

Entstehung des Orts.

Daher ist die Entstehung des Orts schon aus dem sechsten oder siebenten Jahrhunderte herzuleiten; alle andern Traditionen aber über die Entstehung desselben und die Versuche der Etymologie des Ortsnamens aus teutschen Zusammensetzungen sind unrichtig, da die Entstehung des Orts in eine Zeit fällt, von der sich etwas bestimmtes nicht sagen läßt.

Anderweitige Etymologie des Ortsnamens.

Die Ableitung des Ortsnamens von Zelsmann und Rode, zwei angeblich durch Kriegsunruhen vertriebenen Einwohnern Pausa's, die sich zuerst hier angesiedelt und dem Ort den Namen gegeben hätten, wie eine im Pausaer Brand von 1822 mit verbrannt seyn sollende, in wendischer Sprache geschriebene, alte Privatchronik Pausa's angegeben, ist jedenfalls eben so unbegründet, als die von Zollhause und Rothen Hause, den angeblichen zwei ersten Häusern des Orts und die Zusammensetzung aus Zellen und Roda, den angeblichen beiden Dörfchen, aus

denen der combinirte Ort entstanden sei *); und sind diese Derivationen so wenig zulässig, als die Ableitung von Roden (ausroden) **).

Das sich nach und nach vergrößernde Dörfchen, was später 16 Höfe zählte, gehörte zur Pflege Reichenfels und kam bei der Theilung der Söhne Heinrichs des Reichen etwa 1193 mit dieser Pflege an den dritten oder jüngsten Sohn, welcher die Herrschaft Gera erhielt (s. Einl. S. 32.). Gehört im 12. Jahrh. mit Reichenfels zu Gera.

Im 14. Jahrh. wird Zeulenroda nebst zwölf andern Dörfern (Gräfenwart, Kulm, Koskau, Künsdorf, Langengrün, Dettersdorf, Pottiga, Raila, Remptendorf, Röppisch, Schilbach, Schönbrunn), in welchen 40 Höfe jährlich 30 Mark Zinsen zu dem Kloster zum heiligen Kreuz bei Saalburg zu geben hatten (s. Einl. S. 44.), urkundlich aufgeführt, so wie es ebenfalls noch 1399 in einem Stiftungsbriefe Frauen Elisabeth (Ilse) von Gera über die Kapelle im böhmsdorfer Walde vorkommt, wo es heißt: „Vs den Dorffern von Wolframsstorf (j. Wolschendorf) vnde Czeulenrode, des Gerichts Reichenfels, werden Zinsen dotirt" (s. oben Einl. S. 73.). Urkundliche Aufführung des Orts im 14. Jahrh.

Im 15. Jahrh. wurde es von Heinrich dem Mittlern von Gera zur Stadt erhoben und erhielt am Michaelistage 1438 seine ersten Statuten, welche sich noch gut erhalten in dem Rathsarchive vorfinden und welche diplomatisch genau copirt im 4. Hefte der Variscia S. 7—13. abgedruckt worden sind (s. Einl. S. 75.). Wird 1438 Stadt. Erste Statuten.

Durch die Verheurathung Heinrichs des ältern von Plauen-Greiz mit Catharina, der Tochter unseres Stadtbegründers oder Privilegiators kam Zeulenroda erst unterpfändlich für 2,000 Gülden verschriebener Mitgift an Greiz (s. Einl. S. 71. und 76.). Bei dieser Verschreibung abseiten der drei Brüder Catharina's machte sich die Stadt Schleiz zu einem alljährlichen Zuschuß von 25 Gül- kommt 1492 an Greiz.

*) Siehe D. J. G. Stemler's Topogr. von Zeulenroda. S. 18.

**) Siehe D. Stemler's aphoristische Geschichte der Stadt Zeulenroda, als Erläuterung zu den ältesten Statuten derselben von 1438, vorgetragen in der Hauptversammlung des Alterth. Vereins. 1834. S. Variscia 4. Heft. 1837. S. 2.

Zinsen des Pfandschillings. den 17 Gr. an die Stadt Zeulenroda zu der mit 140 Gülden angeschlagenen, alljährlichen Verzinsung dieses Capitals verbindlich 1492 l. Urkunde des Geraischen Archivs Tit. IX. Nr. 17. Da nämlich Zeulenroda l. der Statuten von 1438 statt der abgethanen Bauernfrohn, des aufgehobenen Lehngeldes (ein Gülden von tzehen Gülden des Kaufgelds), des frühern Zinses an Gelde, Mahen (Mohn), flachß oder woran das ist, nun jährlich sechs vndt zwantzig gute newe schock vnd viertzig gute neue meisner groschen als Zins- und Beetegeld (jetzt 66 Rthlr. 5 Gr. 1½ Pf. Conv. Walpurgis- und Michaeliszins und 35 Rthlr. Beetegeld) überhaupt entrichtete, so reichte diese Revenüe zur Verzinsung von 2,000 Gülden zu 140 Gülden Zins nicht hin; daher wurde obiger Zuschuß von Schleiz bezahlt.

Zeulenroda wird 1500 u. 1509 noch zu Schleiz gerechnet, obgleich es schon zu Greiz gehörte, was auch 1525 anerkannt wird.

In Urkunden von 1500 und 1509 wird bemerkt, daß Zeulenroda zu dem untern Theil der Herrschaft Schleiz geschlagen, „daß es aber dem Reußen für 2,000 Gulden „eingethan vnd noch nicht abgelöst sei."

Eben so wird in den beiden Lehnbriefen der Herrn von Gera über die Herrschaft Schleiz vom J. 1534 und 1539 der Markt Zeulenroda mit genannt, aber gesagt, daß die Reußen von Plauen ihn pfandweise innehaben; wie auch zuvor schon der Kurfürst von Sachsen die entstandenen Irrungen beilegte, als Heinrich der jüngere von Gera, als Besitzer eines Theils der Herrschaft Schleiz Zeulenroda wegen seiner Betheiligung an dem Bauernkriege 1525, weshalb der Herr von Greiz die Stadt schon begnadigt hatte, in Strafe nehmen wollte, wobei des Herrn von Greiz an dem Markte Zeulenroda habende Gerechtsame anerkannt wurden.

Zweite Confirmat. der Stadtgerechtigkeit 1546.

Heinrich der ältere, ältester Sohn Heinrichs des Friedsamen, ertheilte unsrer Stadt am Sonntage Trinitatis 1546 von neuem vermehrte Gerechtsame, deshalb nun der Besitz unbestritten war. Noch hatten sich die drei Brüder, der ältere, mittlere und jüngere noch nicht abgetheilt, weshalb auch diese Confirmation der Statuten noch mit im Namen seiner beiden jüngern Brüder ertheilt ist.

Dritte und vierte Conf.

Während der Usurpation der Herrschaft von Greiz, Gera und Schleiz abseiten des Burggrafen Heinrichs V. und

und seiner Söhne, Heinrichs VI. und VII. (s. Einl. S. 91.) von 1548—1562, wo die Söhne solche endlich zurückzugeben gezwungen waren, confirmirten sowohl Heinrich V. 1551, als auch dessen Söhne 1555 unsre Statuten; die erstere Urkunde hat sich noch erhalten, die letztere ist verloren gegangen. v. 1551 und 1555.

Bei der Landestheilung der wieder in Besitz gesetzten Brüder Reuß 1564 kam Zeulenroda zur Landesportion des mittlern, welche nun die obere Herrschaft Greiz genannt wurde, daher die fünfte Confirmation unsrer Statuten nun von Heinrich dem Mittlern oder dem Rothkopf, dem zweiten Sohne Heinrichs des Mittlern, welcher zu Schleiz residirte, 1608 erlassen wurde (s. Einl. S. 102.). Fünfte Confirm. 1608.

Nach dem Erlöschen der mittlern Linie mit dessen Tod 1616 fiel Zeulenroda nebst der Herrschaft Obergreiz an die ältere Linie (s. Einl. S. 102.). Da sich die Söhne Heinrichs V. zu Untergreiz 1625 abermals abtheilten, so bekam der ältere Bruder Heinrich IV., der Stifter des Obergreizer Spezialhauses, die Herrschaft Obergreiz und so auch Zeulenroda mit (s. Einl. S. 121.). Der Sohn dieses Heinrichs IV., Heinrich der ältere (kaiserl. Rath und Generalfeldwachtmeister) confirmirte wiederum unsre Stadt-Privilegien 1653, so wie desgleichen dessen Sohn Heinrich VI. (kön. polnischer und kurf. sächsischer Feldmarschall) solche 1692 von neuem bestätigte. — Die neueste Confirmation und vermehrte Begnadigung unsrer Stadtgerechtsame erließ dessen Enkel Heinrich XI. Michaelis 1752. Sechste Confirmat. von 1653. Siebente Confirmat. von 1692. Achte Conf. von 1752.

Der Ort vergrößerte sich allmählich; 1625 zur Zeit der brüderlichen Theilung Heinrichs IV. und V. in Ober- und Untergreiz hatte derselbe nur 177 Feuerstellen, die sich später aber so vermehrten, daß 1786 schon 424, 1836 aber 505 Häuser errichtet waren. Zunahme des Orts.

Kapitel 4.

Einwohner; Bevölkerung des Orts, Beschäftigungen der Einwohner: Feldbau, Gewerbe, Manufakturwesen, Handel.

Einwohner, deren Abstammung.

Da der Ort höchst zuverlässig sorbischen Ursprungs ist, so gilt von der Urbevölkerung auch das, was in der Einleitung im Allgemeinen über diesen wendischen oder slavischen Volksstamm gesagt worden ist (S. 1—7.). Ob sich nach der fränkischen Besitznahme des Voigtlands viel von den sorbischen Einwohnern erhalten, oder ob solche ganz vertrieben worden, läßt sich jetzt eben so wenig mit Bestimmtheit angeben, als mit Gewißheit nachweisen, daß die jetzigen Einwohner Abkömmlinge der Sorben, oder Mischlinge oder Nachkommen der Franken, also reinen germanischen Ursprungs seien. Bei der großen Vermischung der Einwohner mit zugezogenen oder aufgenommenen Fremden, vorzüglich nach dem Aufblühen des Manufakturwesens liegt es wohl offen vor, daß von der Reinerhaltung eines alten Volksstammes gar nicht die Rede seyn könne. Die Namen der Einwohner lauten wohl größern Theils teutsch, doch auch zum Theil sorbisch.

Bevölkerung. Zunahme derselben.

Die Bevölkerung vermehrte sich nach und nach und brachte die Vergrößerung des Orts mit sich. Anfangs des 18. Jahrh. zählte Zeulenroda etwa 2,000 Einwohner. Von 1708 bis 1807, also in 100 Jahren vermehrte sich die Bevölkerung durch den Ueberschuß der Gebornen allein um 1,865, da während dieses Zeitraums 8,465 geboren wurden und nur 6,600 starben *). Hierzu sind aber außerdem die Neuaufgenommenen zu rechnen. 1786 befanden sich 3,200 Einwohner hier; 1828 schon 4,319; bei der Zählung 1833 schon 4,961, bei der abermaligen 1835 etwas mehr, 5,003

*) Siehe D. Stemler's phys. mediz. Topographie von Zeulenroda. S. 34.

und bei der letzten Zählung 1837 incl. aller wesentlich hier befindlichen fremden Gesellen und Dienstboten 5,462, also nach nicht ganz 10 Jahren 1,143 mehr, als 1828.

Beschäftigungen. Feldwirthschaft.

Sowohl die bedeutende Flur, als auch die Entwickelung des Orts aus einem Dorfe machte unsern Ort zunächst zu einer Feldwirthschaft treibenden Landstadt, welche in ihrem Grundbesitz doch immer eine sichre Basis ihrer Existenz hat, obschon es bei der großen Zertheilung der Grundstücke nur noch wenige Einwohner hier giebt, die sich vom Feldbau allein nähren, dagegen viele gewerbetreibende Bürger denselben nebenbei betreiben, so daß viele ihr Brod bauen, manche noch vom Erndteertrag verkaufen, die selbstgebaute Gerste zum Bierbrauen verwenden können, aus der Viehzucht etwas gewinnen u. s. w.

befreit vom Triftzwang durch Auskaufung der Triftgerechtigkeit des Rittergutes zu Langenwolschend. 1783.

Die freie Benutzung der Stadtflur war früher vielfach gehemmt durch die Triftgerechtigkeit des obern Ritterguts zu Langenwolschendorf; so wie auch die damaligen Jagden manchen Schaden brachten. Durch einen Receß vom J. 1657 über die Betreibung der Flur war allerdings etwas geordnet; so wie auch durch einen gräfl. Befehl von 1654 schon bestimmt worden war, daß nur 500 Stück Schafe der Langenwolschendorfer Schäferei auf der Flur zu dulden seien; jedoch gab es immer noch Irrungen, daher es als eine große Wohlthat und als eine Befreiung von einer den Feldbau beengenden Fessel anzusehen ist, daß diese Triftgerechtigkeit ausgekauft und abgelöst wurde.

Dieß geschah den 15. Juni 1780, wurde aber erst den 2. Juni 1783 ratificirt. Der Besitzer des Rittergutes, Graf Heinrich XII. j. L. zu Schleiz überließ uns solche Gerechtsame für 4,750 Mfl. (Laubthaler zu 1 Thlr. 16 Gr.), welche Summe auf die Feldbesitzer nach dem Besitz der Scheffel Landes repartirt und von diesen bezahlt wurde.

Renitenz gegen das Rittergut Weißendorf.

Mit dem frühern Besitzer des östlich der Flur gelegenen Ritterguts zu Weißendorf, einem Herrn von Zehmen, welcher in Trift- und Jagdsachen sich auch Anmaßungen erlaubte, wurde von 1728 bis 1740 prozessirt und kommen in den Rechnungen der Jahre 1728, 29, 31, 32, 39 und 1740 dergleichen Kosten vor, so wie demselben

bei'm Jagen auf hiesiger Flur 1730—1732 durch die Bürger die Jagdnetze abgepfändet wurden.

Regulativ über d. Behüthen der Flur d. a. 1784.

Nach der Befreiung von fremden Triftzwange wurde abseiten der Bürgerschaft mit den Fleischhauern ein Regulativ hinsichtlich des Behüthens der Flur errichtet den 9. und 24. Mai 1784, welches vom Landesherrn Herrn Heinrich XI. den 2. Juni 1784 confirmirt wurde; dem zu Folge die Bürgerschaft sich des Behüthens der Flur vor Bartholomäo ganz begab, von da an aber solches, so wie das Austreiben der Stechschafe gestattete, mit Ausnahme der Wiesen und Hölzer; so wie darin auch die Art des Behüthens der Flur mit Stechschafen festgesetzt wurde. Dieß Regulativ ist auch in die Artikel der Fleischhauer vom J. 1824 mit aufgenommen worden.

Feldprodukte der Wechselwirthschaft.

Unsre Flur, auf welcher jetzt statt der frühern Dreifelderwirthschaft, die vorzüglich durch den Triftzwang mit bedingt wurde, völlige Wechselwirthschaft statt findet, produzirt vorzüglich Korn oder Roggen, Gerste, Hafer, weniger Waizen, wozu unser thoniger Boden schon meistens zu mager ist, vorzüglich aber viel Erdäpfel, das Hauptnahrungsmittel mancher Familie, außerdem Kraut, Kohl, Rüben, Futterkräuter, vorzüglich Klee; wodurch auch die Stallfütterung fast allgemein geworden ist, so daß nur wenige Viehbesitzer noch die Communweideplätze oder Geräumde zum Weidgang benutzen, der eher schädlich als nützlich ist. Flachs, Oelfrüchte werden schon weniger, Hopfen jetzt gar nicht, nur auf manchen benachbarten Dorffluren kultivirt; der hier gebrauchte Hopfen wird meistens aus Baiern (Hersbruck, Altdorf, Spalt), weniger aus Böhmen (Falkenau) bezogen. Wein wird nur an manchen Häusern mehr als Zierde gezogen; der Theil der Rabensleide neben der Commun östlich, welcher der Weinberg heißt, wurde zum Weinbau von einem Apotheker Höfer angelegt, befriedigte aber wohl den Begründer nicht und ist längst wieder eingegangen, so wie auch die nachfolgende Hopfenanlage daselbst, die wohl besser gedieh.

Brauerei.

Das Bierbrauen gewährt der Bürgerschaft oder den Bewohnern der eigentlichen Stadt, deren Häuser brauberechtigt sind, auch einen Nahrungszweig, den manche mehr

oder weniger, andre gar nicht benutzen und neuerer Zeit ihre Gerechtsame verpachten. Die selbstgebaute Gerste wird nun gewöhnlich dazu mit verwendet, reicht aber dazu nicht aus.

Bürgerliche Gewerbe aller Art, die in einem Gemeinwesen bei der Theilung der Arbeit erforderlich sind, werden auch hier getrieben und giebt es außer 22 Fleischhauern (deren Anzahl d. Z. auf so viel Bänke beschränkt ist; außer welchen noch ein Landfleischer an bestimmten Tagen Fleisch einbringt) und 24 Bäckern, Schuhmacher, Schneider, Tischler, Glaser, Drechsler, Gürtler, Nadler, Posamentier, Seiler, Schmiede und Schlosser (letztre fertigen nebst den s. g. Stuhlsetzern und Nadelmachern vorzüglich unsre guten Strumpfstühle, deren mehrere jährlich oft weit exportirt werden), Klempner oder Fläschner, Böttcher, Gerber, Weißgerber, Riemer und Sattler, Färber, Wagner, Nagelschmiede, sowie Baugewerke an Maurern, Zimmerleuten und Steinsetzern zur Genüge. Auch Uhrmacher, Buchbinder, Kürschner fehlen nicht. *Bürgerliche Gewerbe.*

Außer den Lein- und Wollenwebern machen aber vorzüglich die Zeug- und Raschmacher, deren Mehrzahl aber jetzt baumwollne Waaren fertigt und deren Meisterschaft 200 Mann stark ist, und die Strumpfwirker, deren Meisterschaft jetzt 467 Mann zählt, die Hauptgewerbe aus und machen dadurch unsern Ort zu einer Manufakturstadt, die mit den gefertigten Waaren, zudem unsre Strumpfwaaren zu den beßten gewirkten Waaren der Art gehören, einen bedeutenden Welthandel treibt, da sie darin einen mehr als europäischen Ruf erlangt hat. *Manufakturwesen u. Handel mit den Waaren derselben.*

Die Zeit der Entstehung des Manufakturwesens beider Zweige läßt sich mit genauer historischer Bestimmtheit hier nicht nachweisen, jedoch wohl darthun, daß beide durch Ausländer und zwar die Zeugmacherei früher durch niederländische Exulanten, die Strumpfwirkerei später durch französische Emigranten direkt und indirekt hieher verpflanzt worden sind. *Entstehung des hiesigen Manufakturwesens.*

Die Zeugweberei verbreitete sich wohl zunächst von Gera aus hieher. Nach Gera kam solche aber vorzüglich durch Joh. Nicol Schmidt aus Dortrecht, welcher in *Die Zeugweberei vorzügl. von Gera aus*

hieher verpflanzt. Folge der Bedrückungen und Verfolgungen, die unter des spanischen Königs Philipps II (dem damals die Niederlande als einem Sohn Karls V. angefallen waren) Blutherrschaft alle nicht katholischen Einwohner der Niederlande traf, 1567, wo Tausende von Reformirten nach Teutschland, Frankreich und England entflohen, mit ausgewandert war und nebst mehrern Unglücksgefährten sich in Gera niedergelassen hatte, wo er zum Segen für den Ort und die Umgegend die Zeugmanufaktur und Schönfärberei begründete. Schmidt hatte anfänglich mit der Tuchmacherinnung, die ihr Gewerbe dadurch beeinträchtigt glaubte, zu kämpfen, wußte jedoch durch sein kluges Benehmen allen Hindernissen zu entgehen, zumal er den Schutz des weisen Heinrichs des Nachgebornen genoß, der die von Schmidt gestiftete Zeugmacher-Innung 1613 privilegirte. Schmidt starb 1623. Von Gera aus verbreitete sich dieß Gewerbe über das Voigtland und vorzüglich wurde dasselbe außer Gera in Ronneburg, Greiz, Reichenbach und Zeulenroda betrieben. Der hiesigen Innung wurden den 12. November 1650 ihre ersten Innungsartikel confirmirt.

Die Baumwollenweberei wird vorzüglich von Plauen aus befördert.

Gegen das Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrh. kam vorzüglich zuerst in Plauen und von da aus in andern Orten des Voigtlands das Bereiten baumwollner Tücher und Schleier (oder Schlöre) in Gang. Im J. 1600 erhielten die Schleierhändler (auch Schleierherrn genannt) vom Magistrat zu Plauen ein Reglement über die Beschaffenheit dieser Schleier und den Handel damit, woraus die ganze Einrichtung zu ersehen ist. Dieser Manufakturzweig *) erhielt noch Zuwachs und Veränderung durch die von Leonhard Zollner und Joh. Philipp Küstner Ende des 17. Jahrh. errichtete Kannefas-, Barchent-, Kattun- und baumwollner, wie auch seidner Tücher-Manufaktur, worüber Herzog Moritz Wilhelm ihnen 1695 ein besonderes Privilegium ertheilte.

---

*) Ueber Manufakturen und Fabriken siehe D. Stemler's Lehrbuch der Technologie oder Manufaktur- und Fabrikkunde. Altenburg 1815. 416 Seiten. 8.

Nachdem sich aber die Errichter dieser Manufaktur bald wieder getrennt hatten, so übernahm deren Handlungsdiener Joh. Friedrich Schilde dieselbe und ließ nun Kattune nach Art der ostindischen, s. g. Mousline fertigen, worüber er von demselben Herzoge den 20. Mai 1701 ein neues Privilegium erhielt, welches zugleich ein Reglement in sieben Punkten befaßt. Mouslinweberei vorzügl. durch Schilde in Plauen begründ. 1701.

Diese Baumwollen- und Mouslinweberei verbreitete sich im 18. Jahrh. von Plauen aus über das ganze Voigtland und gewährte nebst der dazu erforderlichen Spinnerei, welche vor Einführung der Spinnmaschinen in Handspinnerei bestand, fast über ein Jahrhundert Nahrung und Wohlstand daselbst. Nicht nur in Städten wurde diese Weberei betrieben, sondern es verbreitete sich dieselbe auch über die Dörfer des Voigtlands, wo sich zünftige Meister niederließen und mit den ihrigen dieselbe betrieben, so daß dadurch viele Dörfer zu s. g. Fabrikdörfern (besser Manufakturdörfern) wurden. Verbreit. derselb. über das Voigtl.

Die erste mütterliche Innung zu Plauen blieb immer das Haupt aller vorzüglichen voigtländischen sächsischen Innungen, für welche 1714 ein neues landesherrliches Reglement erlassen wurde, wonach das Weben der Mousline nur Männern und Frauen vom Bürgerstand erlaubt war. Außer den glatten Mouslinen wurden nun auch geblumte und geköperte Waaren, so wie gegatterte und bunte baumwollne Tücher zu Auerbach, Falkenstein, Mylau, Netzschkau, Reichenbach und Treuen gefertigt. Vorzüglich hob sich die Mouslinweberei seit 1780 immer mehr.

Hier erhielt sich immer noch die Wollenzeugweberei, welche vorzüglich auch in Greiz lebhaft betrieben wurde, für welche Manufaktur die umliegenden sächsischen Orte meistens arbeiteten, bis der oft größere Verdienst der Baumwollenweberei und die leichtere Arbeit derselben nach und nach zu solcher hinzog, so daß hier auch die Wollenweberei, zumal die Hauptzeughändler (Joh. Gottlieb Ganzesaug, der obere, war der letzte bedeutende Zeuggroßhändler) ausstarben, immer mehr nachließ, da es den meisten Meistern dann zu beschwerlich war, ihre gefertigten Waaren erst nach Greiz oder Gera verkaufen zu müssen. Hinzukommen zu der Zeugweberei hier, die sich vermindert.

Erst neuester Zeit werden hier wieder mehr wollne Waaren, vorzüglich Woolncords, Schuhcords u. d. m. gefertigt.

Die Strumpfwirkerei; gefördert durch Ganzesaug und Krocker.

Die Strumpfwirkerei, welche im 18. Jahrh. sich hier begründet und immer mehr verbreitet hatte, wurde vorzüglich befördert durch die Familie Ganzesaug, welche längere Zeit die Hauptverleger oder Strumpfhändler bildete. Joh. Martin Ganzesaug und Joh. Philipp Ganzesaug sind noch heut rühmlich bekannte Namen. Mit einem Philipp Ganzesaug erlosch Anfangs des 19. Jahrh. diese Familie, deren Stelle nun die Familie Krocker einnahm, durch welche der Ruf unsrer Strumpfmanufaktur noch mehr gehoben wurde, da sie auf tüchtige Waare hält. — Es wird hier nur auf eisernen Stühlen gearbeitet und ist die Einführung der Walzenstühle (hölzerner Stühle, auf welchen vorzüglich im Erzgebirge gearbeitet wird) durch die neuen Innungs-Artikel der Strumpfwirker d. a. 1827 streng verboten, daher sich auch das Handwerk gegen das Importiren sächsischer Walzenstuhlwaaren, deren Versenden mit hiesigen dem Credit unsrer Manufaktur schaden mußte, ernstlich erhob. — Die alten Innungsartikel sind vom 2. Nov. 1744.

Streitigkeiten d. beiden Innungen üb. die freie Schleierweberei. 1797.

Nachdem in den 1790er Jahren die Schleier- oder Mouslinweberei auch hier sich verbreitet hatte und so guten Verdienst gewährte, daß die s. g. Schleierfeste gefeiert wurden, fingen auch die Strumpfwirker an, ihren Familiengliedern dergleichen Webestühle anzuschaffen und von diesen wirken zu lassen, zudem die Strumpfwirkerei gerade geringern Verdienst bot. Dieß veranlaßte Streitigkeiten zwischen den Innungen der Zeugmacher und Strumpfwirker und führte 1797 hier den s. g. Schleierkrieg herbei, indem es zwischen den von einem benachbarten Dorfe (Weißendorf) zurückziehenden Zeugmachergesellen und den deren Einzug in die Stadt verhindernden Strumpfwirkergesellen vor der Stadt im Pinsig an der Greizer Straße zu einer ernstlichen Fehde kam, in welcher manche Theilnehmer des Streits bedeutend verletzt wurden. Das Einschreiten der delegirten Bürgermannschaften, die auch der einen oder andern Partei angehörten, brachte auch nicht großen Nutzen. Nachdem die Zeugmacher durch einen Regierungscommissair

wieder in die Stadt eingeführt worden, wurde dem nachträglich sich regenden Unfuge durch Einlegen eines requirirten k. sächs. Cavalleriecommando's gesteuert und die Handwerker empfanden die Nachwehen dieses Streits noch lange nachher, bis die dadurch verwirkten Kosten berichtigt waren. Das Endresultat war: daß auch die Frauen und Töchter der Strumpfwirker, ohne Zuziehung fremder Gehilfen, Mousline weben durften. Nach und nach hörte jedoch diese Beschäftigung hier ganz auf und werden jetzt keine Mousline mehr hier gewebt.

Freigeben d. Mouslinweberei.

Während der Continentalsperre hoben sich auch unsre Manufakturen sehr; dagegen litten sie nach der Befreiung vom französischen Joch durch die Ueberschwemmung der Märkte mit englischen Maschinenwaaren, durch die Binnenzölle u. s. w. Die auch im Voigtlande eingeführten und angelegten Baumwollspinnmaschinen (neuester Zeit auch Wollenspinnmaschinen) machten manche brodlos und entzogen mancher fleißigen Hand ihren frühern Verdienst; da die Handspinnerei nun ganz aufgehört hat und lauter (englisches oder teutsches) Maschinengarn verbraucht wird, was allerdings wegen der größern Gleichförmigkeit den Vorzug verdient, so läßt sich schönere Waare dadurch herstellen.

Leiden der Manufakturen;

Der an den von Preußen errichteten Zoll- und Handelsverein unsrer Seits 1834 erfolgte Anschluß (in specie an den Thüringischen Verein) erleichtert unsern Waaren auch wieder den Export in die Handelsvereinsstaaten und nützt den Meßfieranten sowohl, als Versendern der Waaren. Außer unsern Strumpfwaaren werden jetzt auch viele bunte baumwollene Waaren, desgleichen wollene Zeuge, Woolncords, Schuhcords u. s. w. hier gefertigt und versendet und fördert neuester Zeit vorzüglich die Familie Macht deren Fabrikation und beschäftigt viele Hände.

freieres Bewegen derselben i. Folge des Zoll- und Handelsvereins 1834.

Kapitel 5.

Calamitäten, die unsere Stadt betroffen: Brände, Kriegsdrangsale, Seuchen, Theurungen.

So wie das Leben eines Individui, eines einzelnen Menschen selten ganz ungetrübt verfließt, ebenso erfährt auch ein Ort, ein Land in längern Zeitabschnitten seiner Existenz mehr oder weniger Unfälle und so ist auch unser Ort davon nicht befreit geblieben.

Brände. Vorzüglich litt unsere Stadt oft von Bränden, die um so mehr sich verbreiten konnten, da das Feuer in der hölzernen Bauart und der Schindelbedachung der Gebäude reichliche Nahrung fand und schnell fortschreiten konnte, da nach den frühern Bränden immer wieder dieselbe Bauart stattfand. Erst in der Rathsrechnung des J. 1735 geschieht des Ankaufs von Dachziegeln zur Bedachung des Brauhauses Erwähnung.

1566. Im J. 1566 den 22. September brannten über 100 Häuser nebst dem Rathhause und Pfarr- und Schulgebäuden ab, daher die Jahreszahl 1567 in einem Eckstein der Mauer des alten Rathhauses das Jahr des Wiederaufbaues desselben nach diesem Brande bezeichnete. Später brannte das Rathhaus sowohl 1636, als auch 1706 und 1790 wieder mit ab.

1636. Im J. 1636 den 11. Juli brannten außer dem Rath- und Brauhause 111 Häuser und 79 Scheunen ab, die an die Häuser angebaut waren und erst später nach den Bränden von 1790 und 1818 von der Stadt abgebaut wurden. Die Bauart blieb wegen des äußerst billigen Holzes immer noch hölzern, so wie die Bedachung.

1706. Schon nach 70 Jahren betraf den Ort wieder das traurige Loos, daß er fast ganz mit allen öffentlichen Gebäuden, auch der 1695 erst neugebauten und vergrößerten Stadtkirche, den 22. August 1706 abbrannte.

1790. Noch in demselben Jahrhundert, gegen dessen Ende, in der Nacht vom 31. März zum 1. April 1790 brannte,

wahrscheinlich in Folge von Verwahrlosung, der größte Theil der Stadt mit fast allen öffentlichen Gebäuden (270 Häuser mit 156 Scheunen) ab, so daß nur ein kleiner Theil der Pausaer Gasse nebst dieser Vorstadt und der dort stehenden Gottesackerkirche, die s. g. Buche, die Greizer Vorstadt, ein kleiner Theil der Aumaischen Vorstadt und der obern Neustadt stehen blieb, überhaupt 154 Häuser, da 1786 (s. oben K. 3. S. 193.) 424 Häuser standen.

Die Brandschäden von 1790 waren nach den Eingaben der Beschädigten auf 262,752 Thlr. 22 Gr. taxirt. Die eingegangenen milden Unterstützungsgelder betrugen 15,310 Thlr. 4 Gr. 7½ Pf., welche den 21. Dezbr. 1790 und 1792 repartirt wurden, so daß auf den Thaler Verlust 1 Gr. 3 Pf. kam.

Von den stehen gebliebenen alten Stadttheilen brannten den 5. August 1818, in Folge von Brandstiftung durch zwei Knaben, die Pausaer Vorstadt, wo das Feuer auskam, nebst der 1790 verschont gebliebenen Gottesackerkirche und dem Spital, die Buche, der obere Theil der Pausaer Gasse bis an die von 1790 noch in Ruinen liegende Stadtkirche und der größere Theil der obern Neustadt, überhaupt 88 Häuser ab, so daß von den alten 1790 stehen gebliebenen 154 Häusern nur noch 66 in der Greizer Vorstadt, am Ende der Aumaischen Vorstadt, obern Neustadt und hintern Buche übrig geblieben sind, alles übrige neu geworden und aufgebaut ist. 1818.

Diese wiederholten Brände ließen um so fühlbarere Folgen nach sich, da noch keine Brandassecuranzen oder Feuerversicherungsanstalten bestanden, denen man sich in Ermangelung einer Landesfeuerversicherungsanstalt hätte anschließen können (außer 1818, wo auch manche der Abgebrannten versichert waren). Der erste Anschluß an die zu Rudolstadt errichtete Assecuranz nach dem Brand von 1790 von mehrern Einwohnern brachte keinen Nutzen, da diese Anstalt bald wieder aufhörte. Da es ganz freigestellt ist, wo und wie sich jeder Hausbesitzer sicher stellen will, so sind jetzt viele Häuser (auch außerdem manches Mobiliarvermögen) bei der allgemeinen Feuerversicherungsbank zu Gotha, andere bei den Assecuranzen zu Leipzig, Elberfeld,

Folgen dies. Brände wegen noch mangelnder Feuerversicherungs-Anstalten.

Beitritt zu Assecuranz.

München-Aachen, auch manche noch bei englischen Anstalten versichert, was den großen Vortheil mit sich bringt, daß mehr Besonnenheit und thätigere Hilfleistung bei den erforderlichen Feuerlöschanstalten abseiten der Einwohner zu erwarten, als früher, wo jeder doch zunächst auf Rettung seines Eigenthums dachte, da gar kein Ersatz eines Verlustes stattfand; dagegen jetzt die Gewißheit des Schadenersatzes und der zu erhaltenden Mittel zur Aushilfe sowohl mehr Beruhigung im Allgemeinen, als Zuhilfeeilen an den Ort der Gefahr mit sich bringt.

Bessere Bauart. Daß in Folge der wiederholten Brände auch die Bauart besser geworden, der Ort selbst sich verschönert habe, ist nicht in Abrede zu stellen; nur Schade, daß nach dem Hauptbrande von 1790 nicht durchgreifendere Maaßregeln durch eine zu constituirende Baucommission getroffen worden, wodurch vielen Mängeln hätte abgeholfen und der Ort noch wesentlich besser wieder aufgebaut werden können.

Schulden. Ist schon oben (s. K. 2. S. 179.) erwähnt worden, daß in Folge dieser Brände viele Grundstücke an auswärtige Feldbürger verkauft worden sind, so ist hier noch anzufügen, daß eine anderweitige Folge davon war, daß mancher Abgebrannte zum Wiederaufbau borgen und hypothekarische Sicherheit den Gläubigern bestellen mußte, so daß noch heut eine beträchtliche Schuldenlast der Einwohner davon herrührt, obschon neuerer Zeit viel abgezahlt worden ist.

Kriegsleiden. Nicht minder als durch Brände wurde unser Ort auch durch Kriegsdrangsale heimgesucht und litt viel dadurch. — Ob der s. g. voigtländische Krieg 1354 uns Leiden zugezogen habe, konnte ich nicht ermitteln (s. oben Einl.
1430. S. 53.); daß dagegen der Hussitenkrieg 1430 uns nicht unberührt gelassen, geht wohl aus den unsere Flur vergrößernden Wüstungen hervor (s. Einl. S. 67. und Kap. 1. S. 176).
1525. Ebenso wird es im Bauernkriege 1525, in welchen auch Zeulenroda mit verwickelt gewesen (s. Einl. S. 105 und Kap. 3. S. 192.), nicht unverschont geblieben seyn. — Im 30jährigen Kriege litt es wiederholt, am meisten 1632 und
1640—48. 33. In mehrern Rathsrechnungen von 1640—48 ist noch von Verlusten durch die Kriegsunruhen, Plünderungen der

Soldaten während des Kriegs die Rede, so wie in diesen von 1621—34—38 auch mehrere kleine Summen als Unterstützungen für vertriebene Pfarrer und Schulmeister in Ausgabe vorkommen. vorzüglich 1632 u. 33.

Auch während des Aufenthalts der schwedischen Truppen Karl's XII. in Sachsen 1706—7 wurde Zeulenroda durch deren Märsche geplagt und kommen wiederholte Ausgaben für Botenlöhne vor. 1706.

Während des 7jähr. Kriegs hatte unsere Stadt viel zu leiden. 1757 lagen ungarische Husaren hier in Winterquartiren, denen bald andere kaiserliche und Reichstruppen, bald königl. preußische folgten. Auch hier wurden, wie in Weida (s. oben Einl. S. 137.), mehrere Bürger zu Soldaten weggenommen. Die Rechnungen mehrerer Kriegsjahre sind mit verbrannt; doch läßt sich aus den Marschrechnungen der J. 1762—63 zur Genüge ersehen, daß unser Ort genug litt, zudem gewöhnlich die Lasten der Einwohner die öffentlichen immer übersteigen und jene daher aus den öffentlichen zu beurtheilen sind. Vorzüglich kostete das Anschaffen der Fourage an Hafer, Heu und Stroh der Commun viel. Der Scheffel Hafer wurde mit 4 Thlr., der Centner Heu mit 1 Thlr. 12 Gr., das Schock Stroh mit 6 Thlr. 4 Gr. bezahlt. Auf dem Wochenmarkt, den 21. Dezember 1762, wurden 133 Scheffel 2 Maas Hafer für 552 Thlr. 1 Gr. gekauft*).

1757. 1762—63.

*) Jedenfalls wurde alles nach damals cursirenden schlechten preußischen Gelde bezahlt. Der König von Preußen Friedrich II., der als Feind Sachsen damals fast stets in seiner Gewalt hatte, entfernte die sächsischen Münzbeamten von der Münzstätte in Dresden, setzte einen andern Münzmeister ein und ließ bis 1759 geringhaltige Münzen mit sächs. und preuß. Wappen schlagen. 1759 ließ er eine Münze in Leipzig anlegen, die er an den Juden Ephraim Itzig u. Comp. verpachtete, wofür er zuletzt 7 Millionen Thaler schlechten Geldes Pachtgeld erhalten haben soll. Diese Münzpachter prägten vorzüglich viel Achtgroschenstücke unter königl. sächs. und poln. Wappen, deren Gehalt bis 1761 immer schlechter ward, so daß darnach die feine Mark auf 31 bis 33 Thaler stieg und 1 Friedrichsd'or 20 Thaler kostete. Man nannte diese Achtgroschenstücke Ephraimiten, welche dann die sächs. Regierung 1763 pr. Stück mit 3 Gr. einwechseln und

Die Offiziers verlangten gewöhnlich mehr Fourage, als sie wirklich brauchten und verkauften dann den Ueberfluß wieder ungescheut. So wurden z. B. den 31. Dezember 1762 von dem Rittmeister Probst, der vom Dezember 1762 bis März 1763 hier lag, 753 Rationen für 753 Thlr. von der Stadt wieder angekauft, desgl. den 31. Januar 1763 wieder 1,390 Rationen für 926 Thlr. 16 Gr., ebenso den 28. Februar wieder 593 Rationen Hafer, Heu und Stroh für 593 Thlr. 8 Gr. u. s. w. Dieser preußische Rittmeister kam der Stadt theuer zu stehen. So brauchte er vom 6. — 31. Dezember 1762 nur 294 Kannen Bier, Kanne à 8 Pf., vom 1. — 7. Januar 1763 wiederum 108 Kannen. Die vom 6. Dezember 1762 bis 23. März 1763 von ihm verbrauchten Lichter kosteten allein 88 Thlr. 18 Gr.

Den hier liegenden Offiziers des von Ziethen'schen Husarenregiments wurden 810 Thlr. für Tafelgelder, monatlich 270 Thaler vom Monat Dezember 1762 bis Februar 1763 ausgezahlt. — Die Herrschaft lieh der Stadt 1,000 Thlr.*).

1805. Im jetzigen Jahrhunderte litt der Ort 1805 durch die Winterquartiere von 3 Compagnien preuß. Infanterie.

1806. Bei der französischen Invasion 1806 wurden im Oktober d. J. einige Requisitionen erpreßt, so wie dann die Stadt durch Einquartierungen, Lieferungen, Spanndienste Aufwand hatte, obschon die Neutralität unsers Landes bekannt gemacht und anerkannt worden war. Noch mehr
1813 — 15. derartiger Aufwand fand bei dem Befreiungskriege 1813 bis 15 statt, wo wir hier Truppen aller Verbündeten und kriegführenden Völker sahen, solche verpflegen und fortschaffen

---

den Werth von 100 Thlr. auf 38 Thlr. 12 Gr. 10 Pf. herabsetzen und einschmelzen ließ. Folge dieses schlechten Geldes war Steigerung aller Preise der Waaren und Verarmung vieler Menschen.

*) Aus den alten Rechnungen kuriositätshalber nur einige Preisbemerkungen. Es kostete 1 Kalb 7 Thlr. 16 Gr., 1 Pfd. Rindfleisch 4 bis 5 Gr., 1 Kanne Butter 1 Thlr. 8 Gr., 1 Kanne Milch 1 Gr., 1 Truthahn 1 Thlr. 16 Gr., 1 Pfd. Karpfen 6 Gr., 1 Pfd. Zucker 18 Gr., 1 Pfd. Kaffee 16 Gr., 1 Pfd. Reis 4 Gr., 1 Pfd. Pflaumen 3 Gr., 1 Mukatnuß 2 Gr., jedenfalls alles nach damal. schlechten Gelde.

mußten. Vor der Schlacht bei Lützen patroullirten Kosaken, Kirgisen und Baschkiren mehrmals hierdurch.

Außer den beträchtlichen Privatleistungen der Einwohner bei den vielfachen Einquartierungen und der Anziehung derselben zu den Leistungen der Landesbedürfnisse, Behufs welcher die s. g. Landeskriegscontributionskasse zu Greiz errichtet worden war, mußte die Stadt auch den Betrag der Fourage, der Spannfuhren, Lieferungen, Verluste an Spannvieh, Schiff und Geschirr für sich aufbringen, da eine Landesperäquationskasse nicht stattfand. Es wurde zu dem Ende die s. g. Commun-Anlagen-Kasse (auch Stadtkriegscontributionskasse genannt) errichtet, welche gleich der Landescontributionskasse bis 1816 Beiträge von den Einwohnern erhob und welche beim Rechnungsabschluß eine Ausgabe von 9,244 Thlr. 10 Gr. Conv. nachwieß. Errichtung d. Commun-Anlagen-Kasse.

Unter den Seuchen früherer Zeit, welche Europa und insbesondere auch Teutschland vor Errichtung der trefflichen Quarantaineanstalten oft heimsuchten, ist vorzüglich die Pest zu bemerken, die auch zu uns eindrang. Seuchen, Pest.

Die Pest herrschte 1348, 1350 und 1380 im Voigtlande; der von 1343 bis 1349 in Teutschland herrschende s. g. schwarze Tod verschonte auch wohl unsere Gegend nicht. Die Pest kehrte schon 1520, 1545, 1566 und 1591 wieder nach Teutschland und wohl auch in's Voigtland zurück und regierte oder grassirte vorzüglich 1611, 12—13 und während des 30jährigen Kriegs vorzüglich 1634—37 von neuem in Teutschland und wohl auch in unserer Gegend; worüber ich jedoch keine historisch gewissen Nachrichten aufgefunden habe. Von 1348 bis 1637 zu wiederholten Malen.

Die Ruhr herrschte 1709, 10, 1738—40, so wie 1796—98 wiederholt hier und raffte oft viele weg. — Noch mehr Menschen starben jedoch an den Blattern von 1710 bis 1801, wo auch hier Jenner's wohlthätige Erfindung eingeführt und zuerst die Kuhpocken geimpft wurden. Nach Junker's gesammelten Nachrichten starben im Jahr 1796 (wo hier 36 daran starben) in Teutschland 65,220 Menschen an Blattern. Ruhr. Blattern.

Scharlach und Masern forderten bisweilen auch hier ihre Opfer. Scharlach u. Masern.

Faulfieber. Ein Faulfieber mit Petechien herrschte hier 1757, so wie an einem solchen 1772 — im Jahre der Theuerung — hier 45 Menschen starben.

Typhus. Im J. 1813 wurde der Lazarethtyphus oder das s. g. ansteckende Nervenfieber durch russische Reconvalescenten hierher gebracht und starben von November 1813 bis Frühjahr 1814 daran 7 *). Auch die Blattern zeigten sich neuester Zeit einmal wieder hier, da die Kuhpockenimpfung noch nicht gesetzlich eingeführt worden und starben 1814 daran 17 Menschen **).

Die Cholera, welche 1831 in Teutschland viele Orte heimsuchte, verschonte uns ganz und kostete uns diese asiatische Seuche kein Opfer weder an Menschen, noch Geldaufwand.

Theuerungen. Theuerungen betrafen auch unsern Ort, so oft die Natur ihre Gaben zu sparsam spendete. 1620 kostete ein Scheffel Korn 24 Fl., ein Pfund Fleisch 4 Gr. 1771—72 kostete das Viertel Gerste (¼ Scheffel) 2 Thlr. bis 2 Thlr. 20 Gr., Korn 3 Thlr. 10—12 Gr., Hafer 20 Gr., Erdäpfel 8 Gr.

Die letzte bemerkenswerthe Theuerung war die von 1816 — 17 in Folge des zweijährigen Mißwachses 1815 und 1816, wo der Dresdner Scheffel Weizen 13 Thlr., Korn 11 Thlr., Gerste 7 Thlr., Erdäpfel 3 Thlr. kosteten, die um so drückender war, da der Verdienst allerwärts sehr stockte. Auch hier wurde ein Unterstützungsverein gebildet.

*) S. Dr. Stemler's Schilderung des vom November 1813 bis Februar 1814 in Zeulenroda herrschenden Nervenfiebers, im Februarheft der Allg. Med. Annalen d. J. 1814. Maiheft.
**) S. Dr. Stemler's phys. mediz. Topographie. K. 16. S. 68.

Kapi-

Kapitel 6.

Oeffentliche Gebäude; Thore; Plätze; Straßen; Wege; Brunnen; Wasserleitungen; Feuerlöschanstalten.

I. Oeffentliche Gebäude.

I. Oeffentl. Gebäude.

A. Geistliche Gebäude.

A Geistl. Gebäude.

1. Stadtkirche, Zeit des Urspr. unbekannt.

1. Die Stadtkirche. Die Zeit des ersten Kirchenbaues ist unbekannt. Da Zeulenroda früher Filial von Hohenleuben (Lewbin bei Reichenfels) war, so hatte es ursprünglich keine Kirche, später nur eine Kapelle, an welcher ein Kaplan des Pfarrers zu Leuben angestellt gewesen. Da nach dem J. 1300 schon ein eigner Pfarrer angestellt gewesen seyn soll, so wurde aus der frühern Kapelle wohl schon ein Kirchlein, was sich mit der Zeit vergrößerte. Durch die mehrmaligen Brände, die auch die Kirche mit betrafen, gestaltete sich auch der Bau derselben nach den Zeitbedürfnissen. Früher war sie dem heiligen Georg gewidmet gewesen; 1695 wurde sie nach geschehenem Neubau und Erweiterung den 1. September eingeweiht und der heiligen Dreifaltigkeit gewidmet, bei welcher Solennität ein im Türkenkriege mit gefangener Türkenknabe hier getauft wurde. Diese erst neugebaute Kirche brannte den 22. August 1706 schon wieder mit ab, so wie abermals den 1. April 1790, von wo sie bis zum Jahr 1818, in welchem auch die obere oder Gottesackerkirche abbrannte, in Trümmern liegen blieb, dann erst neu und schön wieder aufgebaut und den 1. Adventssonntag 1820 wieder solenn eingeweiht wurde. Nur ein Theil des alten festen Thurms blieb stehen und wurde wieder mit benutzt — zum Nachtheil des Gebäudes. An diesem alten Thurm war noch 1706 gebaut worden und wurden 62 Fl. 18 Gr. zum Thurmbau von dem Kapellan Ackermann in Auma geliehenes Geld 1728 zurückbezahlt. — Die Baukosten der neuen Hauptkirche betrugen von 1819 bis 1825, einschl. des Ausbaues, der Orgel u. s. w.

Neubau 1695.

desgl. 1706—7.

Neuest. Bau 1819—20.

Baukosten.

19,762 Thlr. 9 Gr. 1 Pf. Conv., ohne Anrechnung der alten Materialien, der Frohnfuhren und Frohndienste der Bürgerschaft. Diese Baukosten wurden gedeckt aus den hier veranstalteten Sammlungen freiwilliger Beiträge der Einwohner, aus den nach dem Brand für die Kirche eingesandten milden Beiträgen und hauptsächlich aus dem Erlös der versteigerten Kirchenstände, welcher 11,219 Thlr. 6 Gr. Conv. betrug. Das übrige deckte eine Anlage auf das Bier zu 10 Thlr. vom Gebräude.

Glocken u. Thurmuhr.

Die Glocken waren nach dem Brand von 1790 wieder angeschafft und nebst einer Schlaguhr wieder hergestellt worden, so daß ihr Kostenbetrag nicht mit in der Baurechnung vorkommt.

Die kleine Glocke, à $7\frac{1}{4}$ Centr. Gewicht, wozu das alte geschmolzene Glockengut dem Glockengießer Ulrich in Apolda geliefert worden war, kostete 123 Thlr. 20 Gr. zu gießen, welchen Betrag die nun verewigte Durchl. Fürstin, damalige Erbprinzessin Wilhelmine Louise, im Dezember 1790 bezahlte. Sie wurde auf dem stehen gebliebenen, wieder bedachten Thurm der Stadtkirche aufgehängt, wo auch die Thurmuhr 1794 wieder hergestellt wurde. — Die mittlere Glocke, ebenfalls von Ulrich gegossen, wiegt $14\frac{3}{4}$ Centr. 16 Pfd., wozu noch 13 Centr. altes Bruchmetall geliefert und für das übrige nebst Arbeitslohn noch 342 Thlr. bezahlt wurden. 1794 wurde sie auf denselben Thurm aufgezogen.

Die große Glocke, die zur Harmonie des Geläutes noch erforderlich, fehlt noch, da man solche bei dem Neubau des Thurms, aus Bedenklichkeit wegen dessen Sicherheit, nicht wieder angeschafft hat.

2. Gottesackerkirche von 1581.

2. Die Gottesackerkirche, obere Kirche; in Urkunden von 1581 das Kirchlein czum heyligen Creucz vor dem höffer Thore (da früher der Weg nach Hof dort vorbei über Mühltroff und Tanna führte) genannt, ist zu Folge dieser Urkunden auch schon alten Ursprungs, da sie damals wohl schon längere Zeit bestanden hatte. — Den 29. Juni 1756 schlug der Blitz in den Thurm dieser Hospital- oder Gottesackerkirche und setzte diesen in Brand; die Kirche wurde größtentheils erhalten. Bürgermeister

Harnisch ließ sie 1771 abtragen und bis 1785 neu herstellen. Zur Bewirkung des Baues errichtete er mit landesherrlicher Genehmigung eine monatliche Lotterie zu 1,000 Loosen à 6 Gr. Einlage, für deren Gewinnst à 3 Thlr. den Einwohnern ein Kirchenstand gegeben, Auswärtigen dafür 2 Thlr. bezahlt wurde. Diese Lotterie wurde vom 1. April 1776 bis 1. März 1777 gezogen. Die drei größten Gewinnste der zwölften Ziehung waren 100, 150 und 300 Thlr. Der Ertrag dieser Lotterie für die Kirche bestand in 523 Thlr. 9 Gr. Außer diesem Ertrag kam die Einnahme von Grabstätten, Vermächtnissen und eines Anlehens von 202 Thlr. 12 Gr. hinzu, so daß die Einnahme von 1771—85 überhaupt 931 Thlr. 5 Gr. 9 Pf., die Bauausgabe 966 Thlr. 14 Gr. 8 Pf. betrug. — Nach dem Brand von 1790 wurde sie vollends ausgebaut und bis 1818 als Stadtkirche benutzt. Behufs dieses Ausbaues wurden die Kirchenstände verkauft, was 1793 eine Einnahme von 867 Thlr. 22 Gr. gewährte. Die Baukosten betrugen, einschl. des alten Anlehens von 202 Thlr. 12 Gr. und 233 Thlr. für eine kleine Glocke, so wie 160 Thlr. für eine Thurmuhr, 886 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. — Ein Positiv vertrat die Orgel. — Den 5. August 1818 brannte sie mit ab und wurde 1820 wieder bedacht und äußerlich hergestellt, jedoch nicht ausgebaut, da sie entbehrlich war. — Die Kosten dieser Herstellung, des Schieferdachs und Thurms, der Fenster betrugen 1,198 Thlr. Conv.

[Margin: Lotterie zu deren Herstellung von 1776. — Ausbau 1790—93. — Aeußere Wiederherstellung nach dem Brande v. J. 1818.]

An beiden Kirchen sind Kirch- oder Friedhöfe. Der untere Gottesacker hat schon viele Veränderungen erfahren und nahm sonst auch den Platz nördlich der Kirche, den Schulplatz ein, wie die Planie 1819 und 1835 deutlich gezeigt hat. Auch der oberhalb oder südlich gelegene Theil wurde 1819—20 tief abgetragen, da die Kirche nach Süden zu tief im Lande stand. Behufs der Beschränkung des Begrabens daselbst muß 10 Thlr. für eine Grabstätte bezahlt werden; schon 1665 wurden 5 Aßo. dem Gotteshause für einen Begräbnißplatz auf dem untern Kirchhofe bezahlt. — Auch der obere Friedhof muß schon lange bestehen, da die Abgabe von 1665 beweißt, daß er schon bestanden haben muß. Er wird auch zu eng und muß nächster

[Margin: Friedhöfe.]

14*

Zeit erweitert werden, wozu schon vorsorglich das ansto=ßende Feld angekauft oder eingetauscht worden ist (s. oben S. 184. K. 2). Seit 1832 wurde derselbe durch angelegte Wege und bessere Ordnung darin freundlicher; er nimmt die größte Anzahl der Gestorbenen auf, da nur wenige auf dem untern beerdigt werden.

3. Pfarr=gebäude.

3. Die Pfarrgebäude begreifen die Wohnungen des Pastors und Diaconi, Wirthschaftsgebäude des Pasto=rats und haben hinlängliche Hofräume und Gärten dabei. Grund und Boden derselben ist Pfarrgut, so wie auch meh=rere benachbarte auf Pfarrgut gebaute Häuser dem Pasto=rate lehnbar sind (10 pCnt. Lehngeld). Die erste Entste=hung ist unbekannt. In Folge der Brände haben auch sie vielfache Veränderungen erlitten und sind jetzt schön her=gestellt.

Die Baukosten derselben nach dem Brand von 1790 einschl. der Schulgebäude und der außerhalb der Stadt er=bauten Pfarrscheune betrugen 7,776 Thlr. 23 Gr. 7½ Pf., wozu die Kämmereikasse 5,203 Thlr. 4 Gr. 9½ Pf. zuschie=ßen mußte, da die Einnahme der auf diese Gebäude fallen=den Kollektengelder, der freiwilligen Beiträge rc. nur 2,573 Thlr. 18 Gr. 10 Pf. betrug. Allein noch mehrere nach=trägliche Baukosten hatte die Kirchkasse zu tragen. Die Filialdörfer leisteten aus Gefälligkeit und gegen Revers Spannfuhren. Eine Scheune für das Diaconat wurde 1800 angekauft.

4. Schul=gebäude.

4. Die Schulgebäude bei der Stadtkirche haben wohl eben so viele Veränderungen erfahren. 1534 war nur ein Schulmeister hier, 1755 bereits fünf Lehrer. Nach dem Brand von 1790 wurden fünf Klassen und vier Leh=rerwohnungen hergestellt; der zweite Mädchenlehrer bekam Miethzins. Nach dem Neubau des Rathhauses 1829 wurde das Nebengebäude zum Schulhause der Mädchenklassen und deren beiden Lehrerwohnungen eingerichtet. 1835 wurde der vordere oder westliche Theil des obern Schulgebäudes, welches die Mädchenklassen und Wohnungen der beiden Mädchenlehrer erhielt, abgerissen, und ein Theil an das ste=hengebliebene Gebäude angebaut, worin die dritte vergrö=

ßerte Knabenklasse und Wohnung für den Lehrer derselben eingerichtet, durch diese Veränderung aber der Platz bei der Kirche freier und die dermalige Auffahrt gewonnen wurde.

B. Weltliche Gebäude.

B. Weltl. Gebäude. 1. Das Rathhaus.

1. Das Rathhaus. Die Zeit der Erbauung des ersten Rathhauses ist unbestimmt, doch ist wahrscheinlich, daß ein solches bald nach erlangter Stadtgerechtigkeit erbaut worden, daher es wohl zum erstenmal 1566 mit abbrannte. 1636, 1706 und 1790 traf es wiederholt dasselbe Schicksal. — In der ältesten noch vorfindlichen Rathsrechnung von 1621 kommt eine Ausgabe vor: „Vf Rathsgebäude 1 fl. 6 gr. 3 pf. new vnd 3 fl. 7 gr. 3 pf. alt Geldt." — 1657 kommen in Einnahme vor: 65 Fl. 12 Gr. von einer doppelten Steuer der Bürgerschaft zur Erbauung einer neuen Rathsstube. Die Baukosten betrugen dafür 92 Fl. 10 Gr. 4 Pf. 1 Hlr.

Brände, die dasselbe mit betrafen.

Alte Baukosten v. 1657 und Notizen über das Rathhaus.

Die Maurer erhielten laut Dingzeddel vom 14. Januar 1657	20 Fl.	10 Gr.	6 Pf.
Die Zimmerleute . . .	16 „	10 „	6 „
Es kosteten damals 17 Stämme Holz aus der Reiboldsgrün	3 „	15 „	— „
Desgl. 15 Stämme Holz von Martin Feuschner . . .	1 „	5 „	3 „
Desgl. 34½ Schock Schindeln .	4 „	19 „	6 „
Desgl. 3 Mandel 2 Stück Bretter, à 1 Gr. 2 Pf. . .	2 „	12 „	10 „
Desgl. 3½ Mandel halbspündige, à 10 Pf. (einschl. Fuhrlohns)	1 „	9 „	10 „
Desgl. eine neue Radwelle nebst Rad	— „	3 „	6 „

1669 kommen 31 Fl. 5 Gr. 5 Pf. an Renovationskosten des innern Rathhauses vor, auf Hochgräfl. Anordnung, daher schon damals die Herrschaft ihr Absteigequartier im Rathhause hatte.

1676 brachte die Bürgerschaft einen freiwilligen Beitrag von 58 Fl. 8 Gr. zur Anschaffung einer neuen Rathhausuhr bei, welche auch für 57 Fl. 3 Gr. angeschafft wurde. Das Aufziehen dieser Uhr war damals dem Rathswirth übertragen, der 1695 dafür nur 3 Fl. 5 Gr., 1716

aber schon 4 Fl. 10 Gr. jährlich erhielt. — 1692 kosteten beim Bau 74 Schock Schindeln immer noch nur 10 Fl. 11 Gr., 71 Schock Nägel 2 Fl. 10 Gr., 5 Mandel Schlagbretter 1 Fl. 4 Gr., 3 Klaftern Holz 1 Fl. 15 Gr. — 1697 wird schon 3 Fl. für Holz zur Heizung der Rathsverhörstube verrechnet, „da solches von Jahr zu Jahr theurer wird." — 1721 kosteten noch 12 Schock Schindeln 2 Fl. 14 Gr. à 4 Gr., 1722 das Schock schon 5 Gr. — 1717 wurde für 46 Scheffel Kalk zum Bewerfen des Rathhauses 19 Fl. 1 Gr. bezahlt. — 1733 kosteten noch 50 Stämme großes und kleines Bauholz aus der Reiboldsgrün 10 Fl. — Gr. 10 Pf. 1737—38 kommt in Einnahme vor: „78 Fl. 6 Gr. von gnädiger Herrschaft zur Erbauung einer steinernen Feueresse im Rathhause zum Geschenk erhalten." Die Baukosten betrugen 105 Fl. 3 Gr.

1743 wurde viel auf das Rathhaus verwendet, solches mit Schieferdach versehen, auch innere Ausbauten darin vorgenommen.

Aufbau des Nebengeb. 1745 und Neubau 1746—50.

1745 wurde Hans Mühlig's Haus (das jetzige Nebengebäude) für 500 Aßo. zu dem Rathhause gekauft; 1746 ein neuer Riß vom damaligen Bauinspektor Hermann gefertigt und das Gebäude von 1746—50 nach und nach hergestellt. Noch 1760 kommen Baukosten darauf vor, wo 1 Scheffel Kalk 11 Gr., 100 Stück gebrannte Mauerziegel 12 Gr. kosteten.

In dem Neubau erhielten der Bürgermeister, auch der Gerichtsinspektor freie Wohnung.

Brand von 1790 und nachfolg. Bauten.

Nach dem Brand von 1790 wurde in der Ruine unter verlorner Bedachung eine Rathsstube hergestellt, bis solche in das neugebaute Nebengebäude verlegt werden konnte. Die nun vacant werdende Stube diente dann zur Wachtstube, 1805—6 und 1813—14 zur Militairhauptwache. Im Souterrain befanden sich Malztenne und Darre, ein Archivlokal und die ehemalige Folter- oder Marterkammer.

Im J. 1794—99 wurde der Wiederaufbau des Nebengebäudes, früher Mühlig'schen Hauses vorgenommen, wobei die Bürgerschaft nach alter Observanz, so wie später beim Neubau des Hauptgebäudes (1825—28) Baufrohnen leisten mußte. — In dieses Gebäude wurde nun par terre

die Rathskellerei, in's obere Stock die Rathssitzungsstube verlegt, so wie auch dem Rathsdiener darin Wohnung gegeben. Außer dem aus Communalwaldungen genommenen Bauholz kostete die Herstellung von 1794—99: 1,491 Thlr. 10 Gr. 9 Pf., allein auch später wurde jährlich noch Geld darauf verwendet.

Zum Wiederaufbau des Hauptgebäudes wurde erst 1825 Anstalt gemacht, das alte Gebäude abgetragen, der Grund des neuen nach Norden verlängert, so daß statt der in zwei Reihen unterhalb stehenden Fleischbänke im Rez de chaussée die Fleischhalle angebracht wurde und das jetzige stattliche Gebäude aufgeführt, was im Sousterrain große und schöne Gewölbe zu Malztennen mit Quellstock, desgl. die Malzdarre hat, dann höher am Ende die Fleischbänke in sich faßt, über welchen die Rathsexpedition, ein Archiv, gegenüber des Haupteingangs par terre über den Malztennen die Kellerwirthschaft sich befindet. Die belle Etage enthält Zimmer, die Durchl. Herrschaft bei hiesigem Aufenthalt überlassen worden und einen schönen Saal von zwei Stock Höhe, so daß man aus den Zimmern des obern Stocks auf die um den Saal laufende Gallerie gelangt. Die Böden dienen zu Malzschwellböden, auf welche das gekeimte Malz mittels Winden hinauf- und durch dieselbe wieder zum Dorren heruntergelassen wird. Aus der Mitte des Gebäudes ragt ein massiver Thurm in die Höhe, dessen Plateau die von Döll in Altenburg modellirte, auf dem Lattermann'schen Eisenwerk zu Morgenröthe gegossene eiserne Statue der Themis ziert. Eine Schlaguhr zeigt nach den vier Seiten des Thurms die Zeit an, so wie vom Thurmbalcon Mittags 11 Uhr der Stadtmusikus mit seinen Leuten abbläst. Das Dach ist mit Zink gedeckt; an den vier Ecken des Gebäudes, an welches nur nach Osten das Nebengebäude angebaut ist, da sonst solches ringsum frei steht, ragen vier Eckthürme über das Dach hervor. Die Bauart des Gebäudes ist meistens italienisch, mit Säulenverzierung, Balkon in der belle Etage über der Haupttreppe, die zu den drei neben einander befindlichen Haupteingangsthüren führt. Die Fronte hat 11 Fenster Breite. Das Gebäude ist mit einen aus Messingdraht geflochtenen Blitzableiter (der

Neubau des Hauptgeb. 1825—29.

Einrichtung.

Blitzableiter der Kirche besteht aus eisernen Stäben) versehen. —

Baukosten. Die Baukosten dieses Gebäudes betrugen außer dem aus dem abgeschlagenen Rathsholze genommenen Holz und ohne die Frohnleistungen der Bürgerschaft, mit Einschluß der Rechnungsführergebühr, 25,403 Thlr. Conv. Außer

Fonds dazu. dem Baarbestand der neuen Communintradenkasse (s. unter Kap. 9.) wurde hiezu der Erlös der verkauften, entbehrlichen Commungrundstücke (s. oben Kap. 2.), so wie der des Holzabraums, der alten Gegenstände aus dem alten Gebäude verwendet, und mußten Passiva aufgenommen werden, deren Verzinsung und Abzahlung durch die seit 1832 als städtische Schuldentilgungskasse von der Kämmerei separat verwaltete Kasse bewirkt wird. — Die auf Erhaltung des Gebäudes zu verwendenden Baukosten übersteigen häufig die Revenüen desselben, zumal das Nebengebäude, welches seit 1829 zum Schulhause für die Mädchen eingerichtet worden, keinen Nutzertrag gewährt, so daß die rentirenden

Revenüen d. Gebäud. Lokalitäten des Gebäudes nur die Kellerwirthschaft, die Malzdarre und Fleischbänke sind.

a. Der Kellerwirthsch. a. Die Rathskellerwirthschaft giebt jetzt 105 Thlr. Conv. Pachtgeld, der höchste Ertrag des Pachts war 1829 137 Thlr. 12 Gr. — Der Pachtertrag in alten Zeiten war gering: 1673 nur 20 Fl.; 1674 nur 16 Fl.; 1778 sogar nur 6 Fl., da in diesem Jahr die Kellerei fast ein halbes Jahr ledig stand; 1682 wieder 15 Fl.; 1687 21 Fl.; 1693 schon 25 Fl. 1700 nur 16 Fl. vom Wein und Bierschank. Die Wirthschaft im Nebengebäude wurde erst für 15, dann für 30 Thlr., 1810 für 40 Thlr. verpachtet, dann für 56, endlich für 70 Thlr.

b. der Malzdarre, b. Die Malzdarre einschl. der Malztennen trägt jährlich 100 bis 110 Thlr. ein, indem von 12 Scheffel Gerste 1 Thlr. bezahlt wird und jährlich 100 bis 110 Mälzer zu 12 Scheffeln gefertigt werden. Bei der neuen Braueinrichtung wird nur 8 Scheffel geschüttet, wobei sich aber die Einnahme — bei gleicher Consumtion — gleich bleibt.

c. der Fleischb., c. Die Fleischbänke. Jede Fleischbank zahlt 1 Mfl. Bankzins zur Kämmereikasse, da die Bänke nicht den Fleischhauern, sondern der Commun gehören. 1668 geschieht

in Rechnungen des ersten Bankzinses mit 1 Fl. für die Bank Erwähnung und waren sechs Bänke; 1693 nur 5 Fl. von 5 Meistern; 1711 wurden 8 Bänke bewilligt; 1714 neun, 1720 zehen, 1722 zwölf und so vermehrten sie sich bis 1795 auf 22, welche Zahl heut noch für die Stadtmeister festgesetzt ist.

Außerdem bringt ein Landmeister an vorgeschriebenen Tagen Fleisch ein, zahlt denselben Bankzins und hat seine Fleischhalle am obern Schulhofe. Die Fleischbänke standen früher unterhalb des Rathhauses frei in zwei Reihen und wurden 1711 (wo es nur acht waren) neu hergestellt, wozu 21 Stämme Holz mit 5 Fl. angekauft wurden. Auch nach dem Brand von 1790 erhielten sie ihren alten Platz, bis sie 1825 Behufs der Vergrößerung des Rathhauses abgebrochen und in die in demselben eingerichtete schöne Fleischhalle verlegt wurden.

Noch ist d. der Brodbank im Lokal des Rathhauses zu erwähnen, welche 2 Thlr. Bankzins bezahlt. 1683 gab es nur sieben Bäcker hier, dagegen deren Zahl jetzt schon auf 24 gestiegen ist. d. der Brodbank.

2. Das Brauhaus, welches etwas abwärts vom Rathhause nördlich steht, ist jedenfalls ursprünglich älter, als die Stadtgerechtigkeit, da gleich im ersten Privilegio von 1438 des Brauens („prewens") Erwähnung geschieht. 2. Das Brauhaus. Alter.

Es ist bei den Stadtbränden fast jedesmal mit abgebrannt und hat daher viele Veränderungen erlitten und dadurch sich verbessert. — Der am Brauhause befindliche Brunnen wurde unter andern 1635 mit Holz neu ausgeschroten, wie die meisten Brunnen bis auf die neueste Zeit — vorzüglich in Folge des früher so wohlfeilen Holzes — ausgeschalt oder aufgeschroten waren, statt der Steinfassung; es kosteten damals 9 Stämme Holz dazu 2 Fl. 6 Gr. 1 Mandel Bretter 5 Gr. Veränderungen durch Brände.

1735 wurde das damalige Brauhaus zum erstenmal mit Ziegeln gedeckt, die ersten, welche in Commun-Rechnungen vorkommen und kosteten 6,050 Stück Dachziegel 33 Fl. 7 Gr. 6 Pf.; 3 Schock 8 Stück Latten dazu 3 Fl. Früher waren alle Bedachungen aus Holzschindeln.

1701 wurde eine neue Braupfanne für 333 Fl. 6 Gr.

Braupfanne v. 1701. laut Dingbrief angeschafft, wozu von gesambter Bürgerschaft 331 Fl. 7 Gr. erhoben und 56 Fl. 14 Gr. für 454 Pfund altes Kupfer der alten Pfanne à 5 Gr. erlößt wurde. von 1777. — Im J. 1777 wurde eine neue größere Braupfanne angeschafft, wozu vom Gebräude 1 Rthlr. Pfannengeld erhoben wurde, dessen Ueberschuß 1786 den Fond der Braupfannenkasse bildete (s. unten Kap. 9.).

Braukessel von 1838. Nachdem auch diese mehrmals reparirt worden, wurde 1838 an deren Stelle ein Braukessel angeschafft, der 55 Eimer faßt und 1490 Pfd. oder 13 Ctr. 60 Pfd. wog und das Pfd. zu 11 Gr. pr. Curr. 682 Thlr. 22 Gr. pr. Curr. kostete. Das Kupfer der alten Pfanne wog 1,166 Pfd. oder 10 Ctnr. 66 Pfd. und wurde das Pfd. à 7 Gr. pr. für 340 Thlr. 2 Gr. pr. verkauft, so daß noch 342 Thlr. 20 Gr. zugelegt werden mußten.

Bauten nach 1790. Nach dem Brand von 1790 wurde es mit Benutzung der alten Mauern und Esse wieder hergestellt; der Brunnen außerhalb des Gebäudes war bald Zieh- bald Schöpfbrunnen, wurde 1833 statt der herausgenommenen Schalung ausgemauert und zugewölbt und 1834 bei dem Anbau an Anbau an d. Brauhaus 1834. das Brauhaus in's Brauhaus, was nach Westen unter dem Neubau vergrößert wurde, selbst gebracht und mit Pumpe versehen, aus welcher das Wasser in den Bottich und Kessel gebracht werden kann. Der obere Theil des Neubaues, welcher durch Anbau an das Brauhaus, so wie an das Nebenhaus die Ansicht des Ganzen verbesserte, wurde zur Wachtstube eingerichtet und dient jetzt zur Wohnung für den Braumeister.

Neubau des Brauhaus. 1836. Da das alte Brauhaus, obschon mehrfach verbessert, doch noch nicht zweckmäßig befunden wurde, so wurde es im Sommer 1836 ganz niedergerissen und massiv neu aufgeführt und 3½ Elle erhöht, so daß ein Kühlschiff angebracht werden konnte; das angebaute ehemalige Spritzenhaus wurde dazu genommen und zu einer Gährkammer angelegt, ein neuer zweckmäßiger construirter Ofen angelegt, der 1838 zu dem neuen Kessel eingerichtet wurde, und zweckmäßiges neues Braugefäß angeschafft. Kostenbetrag 12,00 Rthlr.

Für Erhaltung des Braugefäßes erhielt 1688 Georg Merkel 10 Fl. 3 Gr. 6 Pf., 1701 Hans Franz 17 Fl., 1703 schon 19 Fl., 1705 — 20 Fl. 10 Gr., 1712 — 22 Fl. und so stieg diese Ausgabe wegen höhern Holzpreises bis 40 Rthlr. Mit Herstellung der neuen Geräthe wurde dieser Vertrag aufgehoben und werden die Gefäße und deren Reparaturen jedesmal nach specificirter Rechnung bezahlt. Kosten der Erhaltung des Braugeräthes.

3. Das Communhaus war früher ein Privathaus und wurde nach dem Ankaufe theils vermiethet, theils zu Commungebrauch benutzt; 1790 brannte es gleichfalls mit ab. Es liegt in der untern Schuhgasse, in weniger Entfernung vom Nebengebäude des Rathhauses, etwas mittäglich. 3. Communhaus.

Da bei dem Brand von 1790 auch das Thorhaus der Greizer Straße, was erst 1756 neu gebaut worden, mit abgebrannt war, auf welchem der Rathsdiener Wohnung hatte, so erhielt derselbe nach dem Wiederaufbau des Communhauses, dessen Herstellung 1799 gegen 600 Rthlr. ohne die spätern Anbaue kostete, Wohnung in diesem Gebäude und räumte die interimistische Wohnung im Nebengebäude des Rathhauses, welche ihm 1796 überlassen worden war. Auch wurden die Lokalitäten zu den nöthigen Gefängnissen darin angelegt, da die Stelle des Gerichtsdieners mit der des Rathsdieners vorlängst combinirt worden (s. unten Kap. 9.). Zu Herstellung der Gefängnisse trug die Gerichtskasse bei und müssen die Reparaturkosten derselben aus der Gerichts- oder Rentkasse bezahlt werden. 1790 abgebrannt. 1799 neu gebaut. Dienerwohnung und Gefängnisse darin.

Dem Diener sind die erforderlichen Räume angewiesen; die übrigen dienen zu Commungebrauch.

Die Angebäude enthalten seit 1834 das Spritzenhaus, welches statt des frühern am Brauhause hieher verlegt wurde und in welchem 2 Feuerspritzen stehen; die dritte große Spritze ist in dem neuen gewölbten Unterbau des neuen obern Schulgebäudes unter der dritten Knabenklasse aufbewahrt. — Andre Schupfen dienen zur Aufbewahrung der Marktbuden. Spritzenh.

4. Das Hospital muß früher an dem Seitenwege der Greizer Vorstadt, welcher noch heut der Spitalweg heißt, gestanden haben, später aber an die jetzige Stelle am 4. Hospital.

obern Kirchhof der Kirche zum heiligen Kreuz verlegt worden seyn. Schon 1670 kommt vor, daß dem Hospital öfters 1—2 Aßo. legirt wird, so wie 1648 in der Kämmerei-Rechnung 8 Gr. für Abhör der Spitalrechnung vorkommt. Diese Kasse muß aber wahrscheinlich zur Herstellung des Spitals nach spätern Unglücksfällen verbraucht worden seyn und hatte aufgehört zu bestehen. — 1790 brannte es ebenfalls mit ab und blieb, so wie nach dem abermaligen Brand von 1818 unter verlorner Bedachung. Da 1818 das anstoßende Hirtenhaus ebenfalls mit abgebrannt war, so erhielt nun der Hirte bis zur Aufhebung dieses Dienstes außer dem Hospitalmann und den Hospitaliten auch Wohnung darin.

Brennt 1790 und 1818 ab.

Da das Gebäude zu mangelhaft und schlecht war, so wurde es 1836 niedergerissen und gut construirt, 2 Stock hoch neu aufgeführt, im untern Stock dem Hospitalmann Wohnung eingeräumt und eine Stube nebst Kammer für Hospitaliten eingerichtet; so wie im obern Stock, dessen völliger Ausbau 1840 bewirkt werden soll, einige Stuben für Arme, auch ein Lokal für einen Wahnsinnigen eingerichtet worden. — An dieß Gebäude ist ein heizbares Leichenhaus oder eine Leichenkammer für solche Verstorbene angebaut, wegen deren wirklichen Tod noch Bedenken stattfindet, oder für welche es bis zur Beerdigung an passenden Lokal in den Privatwohnungen fehlte.

Neubau 1836.

Anbau eines Leichenhaus.

5. Ein s. g. Zuchthaus bestand früher auf dem Aumaischen Thorhause und wurde diese Anstalt 1733 daselbst eingerichtet und mit einem Kostenaufwand von 234 Fl. 2 Gr. 1½ Pf. aus der herrschaftlichen Gerichtskasse hergestellt. Der Gerichtsfrohn erhielt als Aufseher dieses Zucht- und Spinnhauses 6 Mfl. Zulage und mußte alle Nacht daselbst schlafen; wahrscheinlich wohnte er auch da. Es diente noch 1736 zum Gerichtsgefängniß. Die männlichen Sträflinge wurden zu verschiedenen Arbeiten verwendet; so kommt z. B. in der Kämmerei-Rechnung von 1738 in Ausgabe vor: „2 Fl. den Züchtlingen, die bei'm Pflastern zugelangt, Tagelohn und 18 Gr. für Aufsicht auf diese dem Stadtknecht." Es befand sich ein Weberstuhl in dem Lokal; die weiblichen Sträflinge mußten spinnen. Später ging es

5. Erwähnung d. frühern Zuchthauses. Einrichtung 1733.

ein; der Diener erhielt Wohnung auf dem Greizer Thorhause; 1776 wurde das Thorhaus mit dem Zuchthauslokal abgerissen. — Es bestand eine eigene Zuchthauskasse, aus der der Stadtrath 1756 25 Mfl. Darlehen erhielt, über deren bezahlte Zinsen Christoph Wilhelm Blüher als Gerichtsinspektor und Verwalter dieser Kasse 1757 quittirte. Ging ein, 1776 wurde es abgerissen. Eigne Casse desselben nach 1756.

II. Oeffentliche Plätze der Stadt.

II. Oeffentl. Plätze: 1. Marktpl.

1. Der Marktplatz ist jetzt ein schöner, ein etwas längliches Viereck (Oblongum) bildender Platz in Mitten der Stadt, durch Haupt- und Nebenstraßen durchschnitten, dessen größten Theil der Ostseite das Rathhaus einnimmt. Ziemlich auf der Mitte desselben befindet sich ein achteckiger granitner Röhrkasten.

Der Platz hat viele Veränderungen und Umbildungen erfahren, ehe er seine jetzige Gestalt erlangt hat. Hohlen, Unebenheiten, durchgerissene Wassergräben verunstalteten ihn, ehe er gepflastert und mit Kanälen versehen war. Noch 1662 kommt in Ausgabe der Cämm.-Rechnung vor: 12 Gr. 3 Pf. „vor Schwarten zur Brücken uffn Markt.“ Desgl. 1684 2 fl. 8 Gr. für Brücken auf dem Markt, jedenfalls noch von Holz, da es erst 1693 zu einer steinernen Brücke, die wahrscheinlich unterhalb des Rathhauses nach dem Brauhause zu, an welches ein Teichlein gegrenzt haben soll, hergestellt worden, kam, und kommen in Rechnung des J. 1693 vor: Frühere Gestalt.

	11 Fl.	19 Gr.	— Pf.	die Marktbrücke zu verfertigen, incl. des Steinbrechens dazu.	Steinerne Marktbrücke v. 1693 bis 1711.
	8 „	8 „	— „	13 Schffl. Kalk dazu.	
desgl. 1694	2 „	4 „	8 „	5 Schffl. Kalk.	
	— „	20 „	— „	Fuhrlohn davon.	
	6 „	19 „	— „	dem Maurer, zugl. die Steine zu brechen.	
desgl. 1711	17 „	3 „	— „	an Hans Grimm, die Marktbrücke 60 Ellen lang zu wölben à 6 Gr. pr. Elle, incl. des Steinbrechens.	

Ebenso kommen 1718 in Ausgabe vor 18 Gr. Trinkgeld den Personen, die an 100 Fuder Schutt aufn Markt gefahren (um solchen zu ebnen); sogar noch 1735 4 Gr. eine Höhle auf dem Markt auszufüllen (die wahrscheinlich das Wasser gerissen hatte). — Später kommt nun etwas Ausgabe für Pflaster vor, was vorzüglich 1739 ernstlicher betrieben wurde, wo über 200 Fl. auf dasselbe in Ausgabe vorkommen; desgl. 1741 wieder 18 Fl. 14 Gr. Pflasterlohn und 12 Gr. Steine zu brechen. — Vorzüglich machte sich später Bürgermeister Harnisch auch um das Stadtpflaster verdient, welcher von 1765 bis 1787 solches ernstlich herstellen, auch mehrere Kanäle zur Ableitung des bei Regengüssen unsre meistens nach Norden hin abfallenden Straßen stets zerreißenden Wassers anlegen ließ. — Die neueste Gestalt erhielt der Platz nach dem Brande von 1790.

Pflaster 1739.

Jetzige Gestalt.

2. Tuchmarkt.

2. Der Tuchmarkt, früher auch der Roßmarkt genannt, da in dem Ausschreiben des Roßmarkts abseiten des Stadtraths vom J. 1606 der Platz so bezeichnet wird „hinter der Badstuben hinumb an der Aumischen Gassen.“ Aus dem Roßmarkt mag nun nicht viel geworden seyn, später hieß der Platz gewöhnlich der Bäckerberg, da an dem etwas nach Osten zu abfallenden Platz ein altes Bäckerhaus steht. Der auf diesem Platz befindliche offne Brunnen wurde neuerer Zeit ausgemauert und in einen Pumpenbrunnen verwandelt, der Platz planirt, gepflastert und seit Erbauung des neuen Rathhauses zum Tuchmarkt bestimmt, da früher der s. g. Tuchboden im alten Rathhause sich befand.

3. Grünsplatz.

3. Der Grünsplatz, früher der Winkel, auf welchem vor dem Brand von 1790 noch ein Quarrée Häuser standen, der Trämpel genannt, welche Brandstätten bis 1795 ausgekauft wurden, wie dieß auch noch an andern Stellen geschah, wodurch nun der Platz frei wurde. Die Ausgabe für ausgekaufte Brandstätten betrug der Commun 780 Aßo. 1832 wurde zur Feier des 50jährigen Amtsjubiläums des Regierungspräsidenten Herrn v. Grün der Platz als Grünsplatz eingeweiht und auf dessen Mitte eine Linde gepflanzt, diese mit steinerner Bank umgeben, der Platz planirt und vorzüglich der Jugend als sichrer Spielplatz gewidmet.

4. Der ehemalige Krautmarkt, der untere Theil der jetzigen Neustadt, welche nicht wie jetzt eine Straße bildete, sondern einen geschlossenen Platz machte, auf dessen Mitte ein offner Brunnen war, der neuerer Zeit zugewölbt wurde, da er hinderlich war. Es dürften daselbst wohl nicht viel Marktgeschäfte gesehen worden seyn. 4. Krautm.

5. Der Topfmarkt ist der breiteste Theil der Kirchgasse um die Pfarre und Schulgebäude und unterhalb der Kirche. Das frühere Aussehen dieses Stadttheils war ebenfalls ein ganz andres und war dort ein Hohlweg. Noch in der Kirchrechnung von 1705—06 kommt in Ausgabe vor 1 Aßo. 14 Gr. für Kalch zur Brücke vorm Pfarrthor und 5 Aßo. 8 Gr. Hanß Grimmen, „die Brücke vorm „Pfarrthor zu wölben und die nöthigen Steine dazu zu „brechen." 5. Topfm.

III. Thore der Stadt.

III. Thore:

Nach erlangter Stadtgerechtigkeit wurden wohl bald Thore gebaut, als ein damaliges charakteristisches Zeichen der Städte. Zu Stadtmauern kam es nicht, obschon dem Stadtrath durch das Privilegium von 1438 vergünstigt war, manche Strafgelder zur Erbauung einer Stadtmauer zu verwenden, da die alte Urkunde sagt: „die bussen sullen „sie allewege tzu einer Stat Mauer wenden und dar an verbauen." Die Mittel fehlten wohl dazu und die veränderte Zeit machte sie später unnütz. Indeß war die eigentliche Stadt von den Vorstädten unterschieden und die Abscheidung auch durch die um die Stadt herum laufenden s. g. Reihen (Boulevards) bemerklich. Die Thore standen an den Eingängen der vier Hauptstraßen in die Stadt:

1. Das Greizer Thor an der Greizer Gasse oder der Ostseite der Stadt, wo 1756 ein neues Thorhaus gebaut wurde Behufs der Dienerwohnung und Frohnveste. Schon bei Erlangung der Stadtgerechtigkeit müssen Thorhäuser erbaut worden seyn und bestanden haben, welche zu den bürgerlichen Gefängnissen (Gehorsamb) gebraucht wurden, da die Fälle im Stadtprivilegio von 1438 bestimmt sind, in denen sie die Ungehorsamen „auf ein ir thorhauß „gebithen mügen" und diese „auf demselben yrem thorhauß 1. Greizer Thor.

„ynnen zu liegen" hatten. Das Greizer Thorhaus brannte 1790 mit ab und wurde von dem Platz dem anstoßenden Hause abgelassen und kein Thor wieder gebaut.

2. Aumaisches Thor. 2. Das Aumaische Thor am Ende der Aumaischen Gasse und Anfange der Aumaischen Vorstadt an der Nordseite der Stadt, auf welchem 1733 das Zucht- und Spinnhaus eingerichtet worden war (s. oben S. 220. 5.), wurde schon 1776 abgetragen.

3. Schleizer Thor. 3. Das Schleizer Thor, ohne Thorhaus, fiel nach dem Brande von 1790 weg, dagegen

4. Pausaer Thor. 4. Das Pausaer oder Höfer Thor an der Südseite der Stadt, weil dorthinaus der frühere Weg nach Hof führte, statt dessen jetzt die Straße nach Schleiz westlich nach Hof führt, blieb bei dem Brand von 1790 mit dem dortigen Stadttheil verschont und stand noch längere Zeit, bis es endlich auch abgetragen wurde.

IV. Straßen der Stadt.

IV. Straßen der Stadt.

Die vier, nach den vier Himmelsgegenden unsere Stadt durchschneidenden, freilich leider nicht immer geraden und gleichweiten Straßen der Stadt sind:

1. Greizer Straße. 1. Die Greizer Straße, mit der daran stoßenden breiter werdenden Greizer Vorstadt, führt nach Morgen zu; die Vorstadt blieb 1790 ziemlich ganz stehen.

2. Kirchgasse. 2. Die Kirchgasse mit deren Fortsetzung, der Pausaer oder sonstigen Höfer Vorstadt, vom Markt bis an's Südende der Stadt.

3. Schleizer Straße. 3. Die Schleizer Straße, welche statt nach Westen in gerader Linie von der Kirchgasse da, wo die Greizer Straße anfängt, durchzuschneiden, vom hintern südlichen Theile des Markts, um den man erst umbiegen muß, um zu ihr zu gelangen, ausläuft, erst südlich aufwärts geht und dann erst nach Westen umlenkt, ist zugleich bis an das eigentliche Stadtende oder ehemalige Schleizer Thor zu eng und wird erst in der Gegend der Neustadt etwas breiter.

4. Aumais. Straße. 4. Die Aumaische Straße biegt vom untern oder nördlichen Theil des Marktes aus etwas östlich und läuft dann erst nach Norden gerade fort. Die Vorstadt wird ebenfalls breiter.

Unter

Unter den Seitengassen ist zu bemerken: die untere Schuhgasse, welche oberhalb des Rathhauses östlich läuft und sich dann mit der obern Schuhgasse (frühern Viehgasse) verbindet, welche nach unten als ehemalige Böttchergasse in den schon erwähnten Grünsplatz, nach oben in die Greizer Straße ausläuft.

Seitengassen.

Diese Straßen mögen früher in gleich übelm Zustande gewesen seyn, wie der Marktplatz, zum Theil Hohlwege, wie dies schon bei dem Theil der Kirchgasse, welche den Topfmarkt bildet, II. 5. bemerkt worden ist.

Früher wurden diese Straßen durch Schalholz etwas wegsam gemacht, wie noch 1711 Ausgaben für Holz zu solchen Knüppelwegen vorkommen, z. B. 3 Gr. für eichene Pfähle, die Wege unterm mittlern (Greizer) und untersten Thor (dem Aumaischen) zu bessern.

Frühere Holz- oder Knüppelwege.

1721 kommen 11 Gr. in Ausgabe vor, 100 Ruthen Steine zum Wegpflaster zusammen zu suchen und zu setzen, 8 Gr. für Pflastersteine zu brechen; 1722 16 Gr. Pflasterlohn am mittlern Thor. 1725, Hans Michel Grimm 21 Fl. für Stadtpflaster in der Kirchgasse hie und da. 1729 demselben wieder 12 Fl. 19 Gr. Pflastrerlohn, 20 Gr. für 10 Fuhren Steine und 1 Fl. 7 Gr. für 7 Fuhren dazu; desgl. 2 Fl. 19 Gr. 6 Pf. für ein Stück Pflaster in der Viehgasse. 1730 wiederum 14 Fl. 16 Gr. 6 Pf. Pflastrerlohn und 12 Fl. 2 Gr. Fuhrlohn für Steine dazu. Daß von 1739 an das Pflastern ernstlicher betrieben worden, ist schon im Vorhergehenden (II. 1. Marktplatz) erwähnt worden. Indeß muß auch weit früher, wenigstens hie und da, Pflaster in der Stadt bestanden haben, da nach der Stadtordnung von 1653 Art. 2. Tit. III. „das Schlamm Scharren „auf der Gassen bey Straffe 5 Gr. 3 Pf. verboten wird, „es sey denn sache, daß Er den am Pflaster verübten „Schaden mit Steinen wiederum außfülle."

Seit 1721 vorkomm. Straßenpflaster.

Erwähn. des Pflast. 1653.

Der Neustadt untern Theils ist schon bei den öffentlichen Plätzen (II. 4.) Erwähnung geschehen. Aus dem untern Theil geschah die Extension aufwärts oder südlich immer mehr zu einer langen und geraden auch gleich breiten Straße, welche die Neustadt benannt wurde. 1790 verbesserte sich die Bauart des untern abgebrannten Theils, so wie

Die Neustadt.

durch den Brand von 1818 der obere Theil — bis auf wenige Häuser — neu und besser wurde. Von der s. g. neuen Straße wird die Neustadt durchschnitten und läuft die Fortsetzung westlich als Windmühlengasse fort, von der noch links die s. g. Quergasse abgeht. Die Neustadt blieb jedoch bis 1833 noch ungepflastert und wurde erst 1833—34 zu beiden Seiten gepflastert und in der Mitte mit Kies chaussirt, was einschl. des Fuhrlohns 870 Thlr. kostete.

Pflaster- u. Chaussée-Herstellung derselben. 1833 – 34.

N. Straße.

Die schon erwähnte neue Straße ist eine Seitengasse, welche von der Kirchgasse bei der Pfarre vorbei westlich abläuft und die Pfarrgärten und s. g. Reihen durchschneidet und in der Mitte der Neustadt ausläuft. Sie stellt die Communikation mit dem obern westlichen Stadttheile her und trägt den Namen von der neuen Entstehung. Früher war hier kein Durchgang, sondern der Pfarrgarten schloß das Revier, da der Pfarrgrund sich ober- und unterhalb der Pfarrgebäude ausdehnte und auf demselben der Pfarre lehnrührige Häuser erbaut waren. Zwischen diesen Pfarrlehnrührigen und auf Pfarrgrund erbauten Häusern oberhalb der neuen Straße ist jedoch das zweite Haus an der Kirchgasse nicht Pfarrlehen und zinspflichtig. Der Pfarrer Samuel Reinhold, welcher für seine nachzulassende Wittwe ein Haus auf Pfarrgrund erbauen, aber von der Pfarre unabhängig herstellen wollte, erwirkte sich von Heinrich dem Aeltern ein den 18. Mai 1667 ertheiltes Privilegium, wornach der abgegrenzte Bauplatz, gegen 1 Gr. 6 Pf. Walpurgis- und 1 Gr. 6 Pf. Michaeliszins, abgetreten und als ein nicht Pfarrlehnrühriges bürgerliches Haus erklärt wurde, welches Privilegium die Nachbesitzer den 2. August 1686, dann den 23. Februar 1695 und zuletzt den 27. August 1755 erneuert erhielten *). Es ist das jetzige Schröder'sche Haus Nr. 325. Es wurde auf einen wüsten Fleck, wo wenig Gras gewachsen, neben Simon Metzen's

Frühere Gestalt.

Bau des ehemal. Reinhold. Hauses an der Kirchgasse 1667.

*) Sämmtliche in den Bränden erhaltene Privilegien sind in dem Besitz des d. z. Hauseigenthümers, während das rothe Stadtbuch, in dem der erste Kauf Fol. 26, spätere Fol. 42—43 befindlich gewesen, leider! mit verbrannt ist.

Haus (jetzt Nr. 324 aufwärts) gebaut, daneben abwärts die Scheune, an deren Stelle jetzt das Haus Nr. 326 zunächst der neuen Straße steht. Die Verbindungsstraße mit der Neustadt (die neue Straße) wurde schon vor dem Brand 1790 ausgekauft und durchschneidet die jetzigen Pfarrgärten, hinter welchen dann wieder zur Vorstadt gehörige Häuser anfangen.

Die Buche, eine von der Kirchgasse, oberhalb der Stadtkirche und unterhalb des ehemaligen Höfer Thors, links oder östlich auslaufende Straße, welche noch zur Stadt gehört, war früher mehr ein Sack, als eine Straße, indem an dem östlichen Ende der eigentlichen Stadt ein Haus quer vorstand, zwischen welchem und dem Nachbarhause nur ein schmaler Fußweg hinausführte. Den Namen hat dieser Stadttheil von einer frühern dagestandenen Buche. Schon vor dem Brand von 1818, der diesen Stadttheil verzehrte, suchte man das sperrende Haus auszukaufen und eine freie Straße zu gewinnen. Selbst der damalige regierende Fürst, Heinrich XIII., interessirte sich dafür und für die Erbauung einer Häuserreihe auf dem Diakonatacker, der jetzigen Häuserreihe der einseitigen obern Speichergasse (v. Charlottenburg) gegenüber, so wie auch ein Dispensationsgeld von 60 Thlr. 1801 zur Auskaufung des sperrenden Hauses überwiesen wurde; doch kam erst 1813 die Auskaufung zu Stande, doch blieb das Haus noch stehen, bis das Feuer den 5. August 1818 es wegräumte und hierauf nun die jetzige freie Straße angelegt und fortgebaut wurde. Die Buche.

Jetzt läuft diese Straße durch successiv immer neuangebaute Häuser und noch einige nicht bebaute Gärten zu beiden Seiten fort, wird durch die östlichen Reihen durchschnitten und endet an dem Scheunengäßchen (Dölzenreihe), wo dann sich schon erwähnte, neuerer Zeit ebenfalls chaussirte obere Speichergasse anhebt, die sich am östlichen Ende mit der untern Speichergasse verbindet, welche nördlich in die Greizer Vorstadt ausmündet, so daß dadurch nun eine gute Fahrverbindung mit dieser hergestellt ist, so wie von der obern Speichergasse ab der Weg nach der Windmühle östlich auf die Flur hinaus- Speichergassen.

führt. Der neue Theil der Buchenstraße wurde 1835 so wie die Neustadt chaussirt, mit Pflaster an den Seiten der Häuser und Rinngräben.

Wohnung des ältesten Pfarrvic. auf d. alten Buche.

In dem ehemaligen Zorn'schen Hause der alten Buche (an dessen Stelle, doch jetzt mehr heraus in die Linie gerückt, das Haus Nr. 244 steht) soll in frühester Zeit der Pfarrvicar oder Mönch gewohnt haben, welcher das Amt des Frühmeßners in der Kapelle vor dem Aumaischen Thore, an dem jetzt noch von dieser den Namen führenden Kapellenwege, besorgt und seinen Gang gewöhnlich durch die Reihe oder das enge Gäßchen, welches davon angeblich den Namen der Mönchsreihe führt, genommen haben soll.

Meinhards-Gasse.

Die Meinhardsgasse, jetzt untere Speichergasse genannt, welche von der Greizer Vorstadt rechts oder südlich abgeht und die vorbeschriebene Verbindung mit der Buche, obern Kirchgasse, Pausaer Vorstadt bewirken hilft, so daß man von da die obere Windmühlengasse, eine der obern Speichergasse ähnliche d. Z. noch einseitige Gasse oder Häuserreihe, welche jetzt südwestlich die Stadt umschließt, hinaus, um den obern Stadttheil überall herumkommen und in den obern Wolschendorfer Weg gelangen kann, so wie man von der obern Windmühlengasse die Neustadt hinab in die Schleizer Vorstadt hinunter kommt, ist ebenfalls neuern Ursprungs und etliche 50 Jahre alt. Der erste dortige Erbauer des jetzt mit Nr. 117 bezeichneten Hauses hieß Meinhard, von dem diese Gasse den Namen führte, der wohl beizubehalten gewesen wäre. Auch diese Gasse war früher fast ein Hohlweg, wurde durch Knüppelschalung fahrbar gemacht, erst neuerer Zeit, wie die Buche, chaussirt und an den Häusern gepflastert.

Pflasteraccord von 1786.

Nachdem der größte Theil der Straßen der Stadt gepflastert worden, wurde unter Bürgerm. Harnisch den 4. März 1786 mit dem damaligen Pflastrer Joh. Christoph Greß ein Accord auf sechs Jahre von 1786—92 abgeschlossen, so daß derselbe das fertige Pflaster für jährl. 25 Thlr. in Stand halten sollte, wozu ihm jedoch Steine und Sand geliefert wurden, welcher Accord später mit Nachtheil für das Pflaster aufgehoben worden ist.

V. Straßen und Wege des Stadtweichbilds.

V. Straßen u. Wege d. Weichbilds.

Ebenso wie die Wegebesserung der Straßen der Stadt früher mit Holz geschehen, war dies auch der Fall mit der Fahrbarmachung der Wege außer der Stadt, wenn etwas daran gethan wurde. So kommen 1733 in der Rathsrechnung 1 Fl. 19 Gr. für 32 Stück Stangen zur Wegebesserung vor. Unterm 20. August 1781 erhielt Bürgermeister **Gottlob Harnisch** die Straßenbaudirektion im Stadtweichbild und dazu eine Instruktion Fürstl. Regierung, doch waren die zur Straßenunterhaltung angewiesenen Mittel sehr gering, etwas aus der Geleitskasse, das übrige aus der Communkasse. In der Regel sollte die Geleitskasse ein Drittel, die Kämmereikasse zwei Drittel tragen; daher stete Klagen über unzureichende Mittel und Erinnerungen zur bessern Straßenbesserung von 1794—1804 u. s. w. Statt des ungewissen Drittels wurde laut Regierungs-Rescript vom 8. Oktober 1798 aus der Geleitskasse ein Fixum von 32 Thlr. zur Straßenbesserung bewilligt, was d. Z. noch aus Fürstl. Generalkasse ausgezahlt wird, so wie ein Viertel des Pflastergelds aus der Pflastergeld-Einnahme an die Kämmerei abgeliefert wird.

Frühere Wegebesser. mit Holz. Straßenb.-Anordn. v. 1781.

Die Straßen waren jedoch bis neuerer Zeit in schlechtem Zustande wegen unzulänglichen Fonds, so daß endlich eine Landstraßenbaukasse errichtet und dieser mit ständischer Bewilligung mehr Zuflüsse zugewiesen wurden (Collateralgelder, 2—4 pCnt. von Erbschaften Seitenverwandter; ¼, später ⅓ pCnt. von Besitzveränderungen; 12 Gr. von Bürgerrechtserwerbung eines Inländers, 3 Thlr. von einem Ausländer; die Tanzdispensationsgelder à 16 Gr. von gewöhnlichem Tanz oder Ball, das Doppelte an zweiten Feiertagen; die Hundesteuer à 1 Thlr.; Abgabe von neuen Ehepaaren à 16 Gr.), so daß diese Kasse dadurch Aushilfe gewann und seit 1816 an ordentlichen Chausseebau gedacht wurde.

Neue Landstraßenbaukasse.

In unserm Stadtweichbild wurde seit 1816 der Bau des Straßenzugs, welcher von Osten oder Greiz her nach Westen oder Schleiz führt und deshalb die **Greizer** und **Schleizer Straße** genannt wird, begonnen und 1817

Bau der Greizer und Schleizer Straße seit 1816.

mehreren wegen der Theuerung bedrängten Einwohnern dabei Beschäftigung und Unterhalt gegeben. Die Steine wurden zum Unterbau auf dem Lerchenhügel gebrochen (Grünstein), der dadurch fast verschwand, und dann mit Kieselschiefer aus dem nahen Schleizer Revier überschüttet, was eine solide Straße gab. Die Communintradenkasse trug dazu statt von der Bürgerschaft zu leistender Frohnfuhren 1,300 Thlr. bei. Am Anfang des östlichen Straßentheils wurde über die Triebs bei der untern Haardt eine steinerne über den Grund wegführende Brücke gebaut, da dieser bei Wasseranschwellung des Bachs und Eisfahrten nicht zu passiren gewesen, so wie am Westende Schleizer Seits eine steinerne Brücke über das Grenzbächlein errichtet wurde, was unser Stadtweichbild dort vom Schleizer Lande (Wolschendorfer Grund und Boden) trennt.

Brückenbau 1818—20.

Die übrigen Wege des Stadtgebiets wurden ferner als Communal- oder Vicinalwege betrachtet und blieben der Commun überlassen, von welcher auch zunächst 1826—29 die nach Norden bis an die Weimarische Grenze (die Weida) führende Straße, der s. g. Mühlweg (da er zunächst nach der Neumühle und der jenseits der Weida liegenden Piegersmühle führt) hergestellt und mit dem am Mühlberg und bei dem ehemaligen Alaunwerk aufgefundenen Kieselschiefer (s. oben Kap. 2. S. 187.) chaussirt, später auch so, wie die Greizer und Schleizer Straße, mit Obstbäumen bepflanzt wurde. Die Herstellung dieses Wegs kostete von 1826—29 beinahe 2,000 Thlr., wofür die Commun aus der Landstraßenbaukasse, welche nun drei Viertel des Chausseegelds einnahm, 345 Thlr. Aversionale erhielt. — Der Besitzer der Piegersmühle, Liebold, baute an die Stelle der seitherigen hölzernen Brücke über die Weida 1829 eine solide steinerne Brücke von drei Bögen und erhebt ein ihm zugebilligtes Brückengeld.

Bau des Mühlwegs oder der Aumaischen Straße 1826—29.

Steinerne Weida-Brücke v. J. 1829.

Am längsten blieb die südliche Straße, die Pausaer oder Plauische Straße, obgleich eine frequente Landstraße, unchaussirt liegen. Diese Straße wurde erst 1741 angelegt und über die Communhutung auf dem Moos, so wie durch Bürgerhölzer (die sonst viel weiter heruntergingen und neuerer Zeit der Feldkultur gewichen sind, so daß jetzt Felder und

Pausaer od. Plauische Straße. Erste Anlage v. 1741.

Wiesen fast bis an die sächsische Grenze der Reiboldsgrün reichen) bis an die sächsische Grenze geführt, wo die alte Plauische oder s. g. Salzstraße, welche von Weißendorf herüber über das Meinersdorf weg, durch das Marien herauslief, mit ihr zusammenstieß. Von hier führte die Straße durch Durchhaue des Waldes der Reiboldsgrün nach Pausa, zunächst nach Mittelhöhe fort. Diese erste Anlage und resp. Durchhieb des Wegs kostete 30 Fl., wozu aus der Geleitskasse 15 Fl. beigetragen wurde. Durch diesen Weg wurde eine bessere und genauere Verbindung mit den südlich liegenden sächsischen Orten gewonnen. Erst 1828 wurde dieser Weg auf Communkosten mit einem Aufwand von etwas über 1,000 Thlr. besser hergestellt, planirt, Gräben gezogen und bis zur Abscheidung vom Grüner- oder Marienweg chaussirt; bei welcher Gelegenheit die rechts oder westlich abfallenden Parzellen der Commun an die anstoßenden Feldbesitzer verkauft wurden. Immer aber fehlt noch die gründliche Chaussirung und Rektifikation des Wegs, welcher als eine wirkliche Land- und Commerzialstraße, welche Thüringen mit dem obern Voigtlande und Böhmen auf geradester Linie verbindet, sehr gangbar ist. Nachdem sächsischer Seits von Plauen bis Pausa 1837—39 die Straße chaussirt worden, 1840 die Wegstrecke von Pausa bis an unsere Grenze ($1\frac{1}{2}$ Stunden) ebenfalls fertig werden soll, so ist zu erwarten, daß 1841 unsere Wegstrecke bis an die sächsische Grenze, welche nur 536 Ruthen à 8 Ellen beträgt und deren Bau einschl. der Brücke über den Krötenbach zu 2,700 Thlr. 10 Gr. veranschlagt ist, hergestellt werden wird, nachdem die Straße beim Deputationstag 1838 als Landstraße anerkannt und deren Bau auf Kosten der Landstraßenbaukasse versprochen und zugesagt worden ist.

Alte Plauis. oder Salzstraße.

Neuere Verbesser.

Desiderien.

Hoffentlich wird dann weimarischer Seits die zum Theil in schlechtem Zustand sich befindliche Aumaische Straße von unsrer Grenze (der Weida) an bis Auma gebaut und somit eine vortreffliche Verbindung zwischen Thüringen und Obersachsen oder Voigtland und Böhmen hergestellt werden.

Die nach Marien hinab südöstlich laufende Straße ist bis zu deren Abscheidung von der Pausaer Straße 65 Ruthen lang, chaussirt, so wie auch noch ein fortlaufendes

Weg nach Marien od. Grün. Weg.

Stück des Marienwegs ordentlich hergestellt ist und das übrig gebliebene Stück 1840 auf Communkosten vollends bis Marien hergestellt werden soll. Dieser Weg heißt auch der Grünerweg, da er von Marien aus über den Triebsbach, über welchen 1744 — 46 oberhalb der Ziegelei am Schwarzbach eine steinerne Brücke gebaut worden, hauptsächlich in unser Holzrevier, die Grüne (s. oben Kap. 1. S. 175.) führt; außerdem aber geht ein Weg davon ab über das s. g. graue Feld (S. 175.) in den Pöllwitzer Wald, nach welchen, so wie nach Pöllwitz selbst, der Hauptweg von Marien aus südlich über die Triebs führt, auf welchem Wege ein Steg über den Bach gelegt ist, zu dessen Herstellung das Pöllwitzer Kirchenholz herkömmlich das Bauholz zu liefern hat und welcher 1840 erneuert worden ist. In Marien selbst führt eine steinerne Brücke über den Krötenbach (s. Kap. 2. S. 187.), deren neue und bessere Herstellung ebenfalls 1840 geschehen soll, da die dermalige caduc geworden ist.

Steinerne Triebsbrücke von 1744.

Hölzerner Triebssteg des Pöllw. Wegs.

Steinerne Brücke über d. Krötenb. in Marien.

Außer den genannten Wegen haben wir noch mehrere Vicinalwege (nach Weißendorf, Leutlitz), so wie Communal-, Feld- und Holzwege wegen Größe der Flur, deren nothwendige Herstellung und Unterhaltung die Kräfte der Commun immer noch in Anspruch nehmen wird, so viel auch schon geschehen ist, wie auch die s. g. Reihen oder Boulevards um die Stadt herum und andere Fußwege seit 1832 planirt, mit Kies überzogen und besser hergestellt worden sind.

VI. Brunn. u. Wasserl. A. Brunn.

VI. Brunnen und Wasserleitungen.

A. Brunnen.

1. Brunnen in der Kirchgasse.

1. **Der Brunnen in der untern Kirchgasse** am Gneupel'schen Hause wurde 1727 tiefer gemacht und kommt in der Kämmerei-Rechnung d. J. in Ausgabe vor: „15 Gr. dem Bergmann, den Brunnen in der Kirchgasse „tiefer zu machen und 4 Gr. 6 Pf. dessen Gehilfen." Obschon er nicht tief ist, so hat er doch eine fast nie versiegende Quelle und liefert viel Wasser. Für Aufsicht und Reparatur erhält der Hausbesitzer jährlich 4 Thlr.

2. Der Ahornbrunnen stand früher ganz frei in der Nähe eines Ahorns, wovon er den Namen trägt und dessen Stock bei Ausgraben des Grundes des dahin verlängerten Rathhauses noch aufgefunden worden ist, war ein ausgeschalter Ziehbrunnen; später hinter der obern Reihe der Fleischbänke stehend und von diesen mit überbaut, bis er neuester Zeit in das unterste oder nördliche Gewölbe der Malztennen des neuen Rathhauses mit eingeschlossen worden, wo er durch eine Pumpe das erforderliche Wasser zum Weichen der Gerste Behufs des Mulzens liefert, den Ueberfluß durch eine an der hintern Seite der Fleischhalle stehende freie Pumpe dem öffentlichen Gebrauch abgiebt. 2. Ahorn.

Die chemische Beschaffenheit dieses Wassers, so wie anderer Brunnen und des Röhrenwassers, ist in Dr. Stemler's phys. mediz. Topographie von Zeulenroda, Kap. VI. S. 13—17. beschrieben.

3. Der Brauhausbrunnen ist tiefer und weiter, als die vorigen, hat einige Quellen und liefert gutes Wasser, war bis 1833 ein offener, mit Holz ausgeschrotener Zieh- oder Schöpfbrunnen, bis er ausgemauert, zugewölbt, mit Pumpe versehen und 1834 mit vom Brauhaus umschlossen wurde (s. oben Kap. 6. S. 218). Er versorgt in der Regel das Brauhaus mit Wasser, erhält aber ausserdem im Nothfall durch Röhren einen Abfall vom Röhrwasser aus dem Hauptröhrkasten auf dem Marktplatz, welches auch leicht abgesondert durch angebrachten Ständer mit Hahn zu benutzen wäre. 3. Brauhausbr.

4. Der Brunnen auf dem Tuchmarkt war sonst ebenfalls ein mit Holz ausgetiebelter Ziehbrunnen, bis derselbe 1834 ausgemauert, zugewölbt und mit Pumpe versehen wurde. 4. Tuchmarktbr.

5. Der Brunnen in der untern Schuhgasse bei dem Communhause wurde 1745 gegraben und ausgemauert und hatte schon längere Zeit eine Pumpe. Ebenso der s. g. 5. Der Brunnen b. Communh.

6. Rumpelbrunnen auf der obern Neustadt am Hoffmann'schen Hause, ein tiefer Brunnen, mit Seitenstollen, der lange Zeit Ziehbrunnen war, dessen geräuschvolle Einrichtung mit Winden und an Ketten hängenden Eimern 6. Rumpelbrunnen auf der Neust.

wohl den Namen verursacht hat, ist ein ausgemauerter Pumpenbrunnen, dessen Wasser jedoch nicht beliebt ist.

7. Brunnen der untern Neustadt. 7. Der Brunnen auf der untern Neustadt wurde erst neuerer Zeit statt des frühern in der Mitte der Straße befindlichen (s. oben Kap. 6. II. 4. S. 222.) gegraben, 1835 noch mehr vertieft; ist ausgemauert, zugewölbt und mit Pumpe versehen.

8. Der Baderbrunnen 8. Der Baderbrunnen, hinter der ehemaligen Baderei und im Winkel des jetzigen Grünsplatzes, war bis 1838 ausgeschroten, in welchem Jahr er ausgemauert, zugewölbt und mit neuer Pumpe versehen wurde.

9. 10. Br. der Aumaer Vorstadt. 9. und 10. Die beiden Brunnen in der Aumaischen Vorstadt, so wie

11. Spitalbrunnen. 11. Der Spitalbrunnen am s. g. Spitalwege der Greizer Vorstadt,

12. Speicherbrunn. 12. Der Speicherbrunnen am Ende dieser Vorstadt zwischen den beiden Speicherteichen, waren fast alle bis auf die neueste Zeit offene, ausgeschrotene Schöpf- oder Ziehbrunnen, für deren erforderliche Schufen dem Böttcher ein Canon von 7 Thlr. Schufengeld bezahlt wurde. Sowohl der Gefahr halber, welche so offenstehende öffentliche Wasserbehälter an sich hatten, als auch des unbequemen, ja selbst gefährlichen Wasserschöpfens halber wurden diese Brunnen zugewölbt, manche erst ausgemauert und alle von 1832—35 mit Pumpen versehen.

Früher Schöpf-, jetzt Pump.-brunnen.

13. Brunnen d. obern Kirchgasse. 13. Der Brunnen in der obern Kirchgasse nahe der Buche war schon länger ausgemauert und mit Pumpe versehen, so wie

14. Brunn. der Pauß. Vorstadt. 14. Der Brunnen in der Paußaer Vorstadt, haben jedoch beide kein vorzügliches Wasser, weshalb der neuerer Zeit mit Pumpe versehene, vertiefte, ausgemauerte

15. Brunn. der Pfarrw. 15. Brunnen auf der Pfarrwiese von den Bewohnern der obern Neustadt u. s. w. mehr gesucht wird. Früher bis 1836 war es nur eine bedachte Quelle, aus der geschöpft wurde.

16. Der neue Brunnen auf der hint. Buche. 16. Der Brunnen auf der hintern Buche, 28 Ellen tief, wurde erst 1835 neu angelegt, ausgemauert und mit Pumpe versehen.

17. Der Brunnen in der Schleizer Gasse südlich deren Anfangs vom Markt aufwärts ist ebenfalls ein ausgemauerter Pumpenbrunnen. 17. Der Brunnen d. Schl. Gasse.

18. Ein freistehender, aber auf Kosten der dortigen Einwohner gegrabener Brunnen ist der am östlichen Ende der obern Speichergasse. 18. Der Brunnen d. obern Speichergasse.

Mit den Privatbrunnen, deren es schon 1815 laut aufgenommenen Verzeichnisses 182 gab, die sich aber jährlich vorzüglich in den wasserarmen Jahren 1833—34 vermehrten, giebt es jetzt wenigstens 210 mehr oder weniger tiefe und mehr oder weniger Wasser haltende Brunnen, welche für unsern Ort, der bei seiner hohen Lage zu trockener Zeit oft noch nicht hinlängliches Röhrwasser hat, von Wichtigkeit sind. Zahl der Brunnen überhaupt.

B. Wasserleitungen.

B. Wasserleitungen.

1. Die alte Wasserleitung, welche aus den Speicherteichen mittels hölzerner kieferner Röhren (Deicheln) das Wasser in die Greizer Vorstadt hereinbrachte, ist schon seit etlichen Jahrhunderten bestehend, da es in der renovirten Pactation der ausgelassenen (in Pacht gegebenen) Fischwasser allhier, d. d. 12. Mai 1598, heißt: „daß die jährlich gefallenen Zinße derselbigen in alleweg zu Erhaltung „des herein geleiteten Röhrwassers in guter Besserung und „bäulichen Wesen der gemeinen Stadt zum Besten, unhinderlich angewendet werden sollen." 1. Die alte, schon seit 1598 urk. aufgeführt.

Da das Holz sehr wohlfeil war, konnte schon mit dem obschon geringen Pachtgeld etwas gethan werden. — Mit dieser unzulänglichen Röhrwasserleitung wurde später die oben bei den Teichen schon erwähnte Leitung aus dem s. g. Herrenteiche östlich der obern Speichergasse und der Quelle des Diakonatfeldes verbunden und durch die Meinhardsgasse in die Greizer Vorstadt hereingeführt. Diese verbesserte Leitung wurde 1722 mit einem Kostenbetrag von 33 Fl. 20 Gr. 1 Pf. bewirkt, wozu 1721 eine Anlage von 33 Fl. 2 Gr. 8 Pf. bei gemeiner Bürgerschaft erhoben worden war. Zuvor kostete das Wartegeld dieses Wassers 1 Fl. jährl. Deputat, 1688. Von 1696 an 1 Fl. 8 Gr., von 1705 2 Fl. 2 Gr. für Warte- und Schufengeld. Nach der Verbesserung 1722 wurde schon 4 Fl. und 1724 6 Fl. 10 Gr. 6 Pf. Verbesser. derselben 1722—24. Wartegeld seit 1688.

für Aufsicht des Röhrwassers bezahlt, die endlich bis jetzt 15 Thlr. Conv. kostete. 1724 kommt in Ausgabe vor 5 Fl. für 1 Mandel Stämme Holz zum andern neuen Röhrwasser und 1725 14 Fl. 5 Gr. 6 Pf. auf's Röhrwasser einschl. der 6 Fl. 10 Gr. 6 Pf. Wartegeld und 4 Fl. 18 Gr. Tobias Franzen für einen neuen Wasserbottich in der Viehgasse. 1721 2 Fl. 6 Gr. für 6 Stück eichene Wasserfässer vor den Röhrkasten.

Lauf der alten Wasserleitung.

Diese noch bestehende alte Wasserleitung erfordert 6 Schock 6ellige Röhren oder Deicheln und leitet das Wasser 1) in den ersten Wasserbottich in der äussern Greizer Vorstadt links bei den Häusern Nr. 84—85; 2) in den am Anfang dieser Vorstadt rechts bei dem Hause Nr. 216 befindlichen Bottich, von wo bis jetzt (statt daß die Leitung besser die Greizer Gasse herein und die obere Schuhgasse hinunter zu führen wäre) die Leitung durch die Bendenreihe hinunter bis unterhalb des Hauses Nr. 62 links führt, da gebrochen und durch den hintern Eingang durch das Haus Nr. 54 (das früher dem damaligen Kämmerer Macht gehörte) herein in die obere Schuhgasse gelegt ist, wo dieselbe um das Haus Nr. 53 herum, die Schuhgasse herunter, abermals um das Eckhaus Nr. 17 herum in die untere Schuhgasse läuft, so daß das Wasser nun in den 3) Bottich am Communhause und der Vorder- oder Westseite des Hauses Nr. 17 ausläuft. Zu trockener Zeit läßt jedoch dieser Wasserzufluß nach.

Die neue Leitung. Ursprung 1827.

2. **Die neue Leitung** von der Höhe aus den Teichen der **Buchlaiden** und vor dem König (auf Schleizer Grund) muß bald nach geschehener Verbindung des neuen Wasserzuflusses mit der ältesten Speicherleitung (1722 bis 24) begründet worden seyn, um dem andern und größern Stadttheile Wasser zuzuführen, da die Commun von 1727 an schon jährlich 2 Gr. Röhrwasserzins nachträglich an die Schösserei in Schleiz zahlte, nachdem die Differenzen mit Mathäus Freund 1730 ausgeglichen waren; jetzt beträgt der Zins 13 Gr. 6 Pf. — 1732 wurde nun 7 Fl. Wartegeld bezahlt; 1735 10 Fl. 12 Gr. auf's Röhrwasser einschl. Wartegelds. 1756 wurde diese neue Röhrleitung

von einer Regierungscommission — wahrscheinlich wegen Differenzen — besehen.

Das Hauptwasserreservoir dieser Leitung war der neue Röhrteich (s. oben Kap. 2. 4. d. S. 186), welchen der Strumpfwirkermeister Friedrich Ernst Schwäger den 17. September 1767 von Löscher in Langenwolschendorf, zu dessen Gute er gehörte, angekauft hatte. Von diesem fing die Röhrenleitung an. Von diesem Teich aufwärts nach dem Wald zu ließ Schwäger auf eigene Kosten einen über 500 Schritt langen Kanal führen, um das in etlichen Seitenkanälen gesammelte Wasser dem Teiche zuzuleiten, wofür er von der Commun die Erlaubniß erhielt, den Wasserabfall in sein in der Aumaischen Vorstadt gelegenes, jetzt mit Nr. 570 bezeichnetes Haus zu führen. Nach Schwäger's Tod 1774 kaufte die Commun diesen Teich für 110 Aßo. an. Hierauf überließ der Kaufmann Joh. Philipp Ganzesaug seine drei, westlich des vorigen ebenfalls auf Schleizer Revier liegenden kleinern Teiche der Commun ebenfalls zur Benutzung, so daß deren Wasser durch Röhren mit der bestehenden Leitung aus dem neuen Röhrenteiche verbunden wurde. Dagegen erhielt Ganzesaug nun den Röhrwasserabfall in sein Haus am Markte (jetzt Nr. 500) „zu nothdürftigem häuslichen Gebrauch" laut Vertrag vom 5. September 1774 der Art, „daß er „von seinem Hause aus die Röhren bis an die Commun„röhren, vor jetzo sowohl als in Zukunft legen und in bau„lichen Wesen erhalten solle." Von dem Wasserbottich in diesem Hause führen die Communröhren das Wasser weiter durch den Hof desselben in die Reihe hinaus, da hinunter in die Aumaische Vorstadt und statt daß daselbst früher der Wasserabfall in das Schwäger'sche Haus geleitet wurde, wird es jetzt bis zu dem weiter abwärts nördlich stehenden dritten steinernen Röhrkasten bei Nr. 566 geführt, aus dem der Abfluß in den jetzt Bach'schen, ehemaligen Harnisch'schen Garten abgeleitet ist.

Beschreib. der neuen Wasserleit.

Ankauf des s. g. Schwäger's Teich.

Vertrag mit J. Ph. Ganzesaug 1774, und neue Leitung d. dessen Haus d. zum 3ten Röhrkasten der Aumaisch. Vorstadt.

Diese Wasserleitung erforderte 9 Schock 6ellige Röhren auf 3,300 Ellen (Leipziger Maaß) Länge von den Buchlaiben bis zum Abfluß. Bürgermeister Harnisch, der sich auch um das Röhrwasser verdient machte, ließ 1767 die

Länge dieser Leitung.

Errichtung der steinern. Röhrkasten 1767. drei steinernen Röhrkästen anschaffen, deren erster bei dem Pfarrgebäude, der zweite auf dem Marktplatze, der dritte in der Aumaischen Vorstadt steht.

Differenz mit Löschern 1787—90. Mit Christoph Löscher'n zu Langenwolschendorf gab es 1787 Differenzen, da dieser durch Einschnitte in den Damm des Röhrenteichs Wasserabfluß auf seine Wiese bewirkte etc., weshalb 1790 eine Besichtigung abseiten des Amtes zu Schleiz angestellt und Beklagten sein Treiben bei Strafe untersagt wurde.

Anlage des neuen obern Röhrent. 1812—13. Da aber immer noch öfters Wassermangel eintrat, so wurde durch Anlegung eines neuen Teichs höher im Walde am König 1812—13 wiederum eine Verbesserung zu bewirken gesucht (s. oben Kap. 2. 4. e. S. 187.), die aber auch nicht genügte. Das Wasser aus diesem neuen Teiche wurde etwa 30 Ellen lang durch Röhren in den Kanal, der vom Wald herab in den neuen Röhrenteich läuft, geleitet und kam somit in letztern.

Neue Anlagen 1833. Die trockenen Jahre 1832—33 machten die Unzulänglichkeit unserer Wasserbehälter fühlbar und es wurde beabsichtigt, durch Anlegen eines Stollens im obern Ständig am Fuße der Höhe, von wo unser Wasser kommt, einen größern Zufluß von Quellwasser zu gewinnen. Der zu diesem Geschäfft hieher berufene Brunnenmeister Th. Dressel aus Goldkronach billigte zwar unsern Entschluß, versuchte aber auf leichtere Art den Zweck zu erreichen, indem

Treiben einer Rösche. er eine Rösche (d. h. einen bis auf eine feste Sohle zu Tage aufgegrabenen Kanal, der dann ausgemauert, bedeckt und überschüttet wurde) an den Ganzesaug'schen Teichen (denen dadurch die Wasseradern abgeschnitten wurden, so daß sie fast trocken liegen) vorbei in die Schleiz-Wolschendorfer Hutung 270 Schritte lang trieb. Das gewonnene Wasser wurde durch die sich am schon bestehenden Brunnenhause (in welches seither das Teichwasser abgelassen wurde und von wo an die Röhrleitung es der Leitung aus dem Schwäger's Teiche zuführte) endende Rösche in solches geleitet und floß von da ab in die schon bestehende Röhrleitung; welche Verbesserung wesentlich nützte. Außerdem wurde der verwachsene und verwilderte Kanal vom Schwäger's oder neuen Röhrteiche an aufwärts bis an die Stelle

wo die Röhrleitung aus dem obern neuesten Teiche in solchen mündete, aufgerissen und daselbst ein Brunnenkasten eingesetzt, von dem ab das Wasser durch Röhren bis in den untern Röhrteich geleitet wurde. Auch oberhalb dieses Brunnenkastens wurde der Kanal aufwärts hergestellt, das höher liegende Brunnenhaus restaurirt und von da oberhalb noch eine Strecke lang der Kanal fortgesetzt, um noch mehr Wasseradern zu gewinnen, was auch nicht nutzlos war. Verbesser. des alten Waldkan.

Da aber diese Arbeiten noch nicht genügten, so wurde an verschiedenen Stellen des obern Stäudigs eingeschlagen und endlich auf einer Wiese eine gute Quelle gefunden, welche gefaßt und durch eigene Röhren herunter geleitet wurde bis zur Verbindung der von der Höhe der Buchlaiden herunter kommenden Röhrwasserleitung, welcher nun eine neue Richtung gegeben wurde. Statt daß diese seither auf den obern Stäudigwiesen nördlich durch einen Teich gelegt war und dann durch Wiesen und Felder bis zu dem obern Wolschendorfer Weg hinlief und diesen herein in die Pausaer Vorstadt führte, von wo solche diese und die Kirchgasse herunter führte bis zu dem ersten Kasten am Pfarrgebäude, wurde dieselbe in der Nähe des erwähnten Teichs geradeaus oder östlich abwärts, an der Wiesenfahrt herunter gelegt und an der diese Fahrt durchschneidenden Stäudigfahrt mit der neuen Leitung der Wiesenquelle verbunden. In drei Zoll weit gebohrten Röhren wurde das zusammenkommende Wasser nun durch die Wiesen bei der Pfarrwiesenquelle (jetzt Pumpenbrunnen) vorbei, dann den Steig durch das Pfarrfeld herauf zur obern Neustadt, diese herunter bis in die Nähe des Rumpelbrunnens geführt, wo der erste Röhrbottich gesetzt und die Neustadt mit Röhrwasser versorgt wurde. Von da wurde die Fortsetzung der Röhrleitung die Neustadt quer hinüber durch die neue Straße hervor in die Kirchgasse geführt und erhielt oberhalb des zweiten Röhrkastens bei dem Pfarrgebäude die alte Richtung. Auffindung der Wiesenquelle im obern Stäudig, von wo ab eine neue Leitung gelegt wurde. Neue Richtung der alten Leitung. Verbindung der obern Leitung mit der neuen. Erster Ausfluß in den Röhrbottich der Neust. Zweit. Ausfluß in den Röhrkasten bei der Pfarre.

Auf diese Art war nicht nur mehr Quellwasser gewonnen, so daß die Teiche mehr zur Reserve dienen, sondern es wurde auch die Neustadt mit fließendem Wasser versorgt. Dieser Bau kostete 620 Thlr., wozu die Einwohner an

Kosten der neuen Anlage. freiwilligen Beiträgen 421 Thlr. beitrugen, das Fehlende aus der Kämmereikasse zugeschossen wurde.

Dritter Ausfluß in den Röhrkasten auf d. Markte. Von dem zweiten Röhrkasten fließt der Abfall weiter die Kirchgasse herunter, in deren untern Theil bei dem Hause Nr. 337. solches so abgetheilt ist, daß der Hauptstrahl in den Röhrkasten auf dem Markt geleitet wird, dessen Abfall in's Brauhaus kommt, der Abstich quer über den Markt

Vierter Ausfluß in den Röhrkasten der Aum. Vorst. in das ehemalige Ganzesaug'sche Haus Nr. 500. abfällt und von da in den letzten Röhrkasten der Aumaischen Vorstadt gelangt (s. oben S. 237).

Desiderien. Obschon durch den Neubau von 1833 der Wasserzufluß bedeutend verbessert worden, so wird es doch trockener Zeiten halber immer noch wünschenswerth bleiben, durch einen zu treibenden Stollen im obern Stäudig oberhalb der Wiesenquelle mehr Wasseradern aufzufinden und einen reichlichern Wasserzufluß zu gewinnen.

VII. Andere öffl. Anstalt.

VII. Andere öffentliche Anstalten.

A. Feuerlöschanst.

A. Feuerlöschgeräthschaften und Lokalitäten derselben.

Feuerspritz. Die Hauptlöschwerkzeuge bleiben immer gute Feuerspritzen. Da hier häufige Brände vorkamen, so wurden gewiß auch schon früher Spritzen angeschafft. — Behufs der

Spritze von 1732. Anschaffung einer größern Feuerspritze wurde seit 1729 von jedem neuen Bürger ½ Fl. erhoben, was aber nur 4 Fl., 1730 5 Fl., 1731 6 Fl. eintrug und 1734 wieder aufgehoben wurde. Der Glockengießer Graulich zu Hof erhielt 1732 für die neue Spritze 139 Fl. 10 Gr. und 3 Fl. 5 Gr. oder 1 Speciesducaten zum Douçeur, 20 Gr. Fuhrlohn; 13 Fl. 3 Gr. kostete der Wagen, 11 Fl. 17 Gr. die Schmiedearbeit daran. — Diese alte Spritze wurde 1804 Stückweis versteigert und für Wagen und Holzwerk 10 Thlr., für das Kupfer 15 Thlr., Pfd. à 6 Gr., für 315 Pfd. Mes-

Spritze von 1804. sing 75 Thlr. erlöst, wofür die damalige zweite Spritze vom Spritzenmacher Fiedler in Lobenstein reparirt wurde, welcher auch eine neue große Spritze für 374 Thlr. 12 Gr. anfertigte, nachdem Bürgermeister Kettner Behufs dieser Anschaffung eine Sammlung von 400 Thlr. bei der Bür-

gerschaft bewirkt hatte; von dem Ueberschuß wurde ein Schlauch angeschafft. Neuerer Zeit wurde eine größere Menge Schlauch angekauft. — Die dritte kleinere Feuerspritze ist ohne Windkessel und setzt ab; die beiden größern haben Windkessel, die große doppelte Ausgußröhre. Kl. Spritze.

Lokalitäten dazu und übrige Geräthe.

Die große Spritze steht in dem dazu neuerbauten luftigen Gewölbe unter der dritten Knabenklasse am Stadtkirchplatz (s. I. 4. S. 212.), die zweite (jetzt Landfeuerspritze) und kleine in dem im Communhause eingerichteten Lokale. In beiden Lokalitäten sind auch Feuereimer und Aexte aufbewahrt, so wie an den Wasserbehältern neue Sturmfässer auf Schleifen stehen und in den Leiterhäusern die hinlängliche Zahl Feuerleitern und Feuerhäken aufbewahrt werden.

B. Die Straßenbeleuchtungsanstalt,

B. Straßenbeleuchtungsanst. vom Jahre 1823.

welche 1823 mit 12 Straßenlaternen durch freiwillige Beiträge eröffnet und unterhalten, dann auf Communkosten einige Jahre fort erhalten wurde, ging dann wegen mangelnder Fonds wieder ein, verdient daher nur historische Erwähnung und sieht einer baldigen Wiedererstehung mit vermehrter Laternenzahl — wohl ohne Gaslicht — entgegen.

Kapitel 7.

Geschichte des Kirchen- und Schulwesens, so wie Personalgeschichte der Geistlichen und Lehrer.

Zeulenroda nach Einführung des kath. Christenthums zu Hohenleuben gehörig.

Nachdem das Christenthum auch im Voigtlande verbreitet worden, was in unsern Gegenden etwa im 10. bis 11. Jahrhunderte durchgreifend der Fall war (s. Einleitung), wurde das katholische Kirchenwesen nach und nach geordnet und das Dörfchen Zeulenroda zu Lewbin (Hohenleuben) geschlagen, dessen Pfarrer einen Vicar oder Kaplan hieher setzte, nachdem das Oertchen eine Kapelle errichtet hatte. Daß der älteste Pfarrvicar in einem Hause auf der Buche gewohnt und den Dienst in der Kapelle vor der Stadt, so wie nach Erbauung eines Kirchleins in der Stadt versehen haben soll, ist schon im vorigen Kap. 8. S. 228. erwähnt worden.

Erster Pfarrvicar hier.

Der Zeulenröder Gottesacker wird 1613 an Hohenleuben verkauft.

Alle kirchlichen Handlungen, Trauungen, Taufen, Begräbnisse geschahen jedoch in Hohenleuben, wohin (zwei Stunden weit) noch lange die Leichen auf einen eigenen Kirchhof geführt werden mußten. Ueber die Zeit, bis wie lange dies gedauert, kann nichts gewisses angeführt werden, da auch das Pfarrarchiv zu Hohenleuben keine Auskunft darüber giebt. Erst 1613, bei Gelegenheit eines s. g. bedeutenden Sterbens in Hohenleuben, wurde der Zeulenröder Gottesacker daselbst, der südlich unterhalb des Fleckens Hohenleuben lag und erst neuester Zeit zu andern Zwecken verwendet worden ist, von der Hohenleubener Gemeinde gekauft.

Der Pfarrer zu Hohenleuben hatte 3 Kapläne.

Der Pfarrer in Hohenleuben hatte noch zur Zeit der Reformation drei Kapläne zu Weitzendorf, Trebes (Triebs) und zu Weißendorf, bis später Weitzendorf ein Filial von Naitschau wurde 1538, in Triebs 1612 ein eigener Pfarrer angestellt und Weißendorf nach Triebs eingepfarrt wurde. Zeulenroda soll schon Anfangs des 14. Jahrhunderts einen eigenen Pfarrer erhalten

Eigner Pfarrer hier.

haben, der später einen Kaplan hielt, welche Stelle aber öfters unbesetzt blieb, da dieser Kaplan ganz vom Pfarrer abhing.

Decem und Zinsen des Pfarrers zu Hohenleuben hier.

Der Pfarrer zu Leuben (Hohenleuben) hatte und hat noch ihm lehnende Grundstücke hiesiger Markung, so wie er Zinsen und Decem hier zu erheben hat, woran freilich bei der großen Güterzerstückelung eher verloren, als gewonnen worden ist. Bei dieser Zinserhebung war ihm in frühern Vocationen anbefohlen, hier zuvor eine Predigt zu halten, wie es wörtlich hieß: „Der Pfarr czu Leuben hat „etlich Detzem auch Erbzinß czu Zwulenrode czu fordern, „soll so offt er die mahnen will, ein predigt doselbst thun, „damit ihm das Volk, sein pflicht zu geben, versamblet „werde," was aber schon längst abgekommen ist, statt dessen der hiesige Ortsgeistliche diese Abkündigung übernommen hat. In einem der ältesten Häuser (dem Gneupel'schen an der nördlichen Ecke der Kirch- und Greizer-Gasse, jetzt Nr. 5.) versammelt sich am Tage Barbara (den 4. Dezember) die Gesellschaft der Zinsleute, die ihre oft sehr geringen, jetzt in Geld verwandelten Zinsen entrichten. Die bedeutendern Contribuenten oder Censiten (11—12) erhalten ein Mittagsessen, was der hohenleubensche Pfarrer vorschriftsmäßig zu geben und wozu der obere Haardtmüller die Fische zu liefern hat, jedoch auch am Mahle Theil nimmt. Der Ortspfarrer, so wie der erste Lehrer (sonst älteste und einzige Schulmeister), welcher die Schreibmaterialien zu liefern hat, nehmen ebenfalls Antheil an dem Mittagsmahle.

Urkundlicher Pfarrer hier 1415—35.

Urkundlich kommt der hiesige Pfarrer im 15. Jahrhunderte vor, indem „Albertus Bewchel yczund techand „vnde pfarrer czu Czewlinrode" den s. g. Pfaffenbrief (s. oben Einl. S. 73.) im J. 1415 am Sonntage nach Unsrer Lieben Frawen Würzweihe*) mit Johann von Machwicz, pfarrern czu Lewbin unterschrieben hat; so wie aus einer spätern Urkunde des Schleizer Schloßarchivs Tit. I. Nr. 5. hervorgeht, daß schon längst ein Pfar-

*) Unsrer lieben Frauen Würz- oder Krautweihe ist Mariä Himmelfahrt den 15. August n. St.

rer hier gewesen, der auch mittels Kaplans die Filiale Wolschendorf zu versehen hatte, da in dem Vergleich von 1435 zwischen „dem pfarrer Ern Albrechten (jedenfalls der schon 1415 vorkommende Albertus Beuchel) zcu Czul„linrode vnd der gemein czu Wolschindorf" gesagt wird, daß dem Pfarrer schon damals „renthe vnd Tzinse, „als dy vor alters gewest sein" abseiten der Gemeinde ferner verbleiben sollen, dagegen er sich verbindlich machte, „alle 14 tage eine sontagsmesse halden, „auch andre messen czu halden oder czu bestellen, auch „sal Er selbir oder mit sein eigin Capplan dy Luthe „(Leute) mit den heil. Sacramenten vorwesin vnd sy nicht „anderswo hyn weisin, In hinderte denne sulch obingeschrie„bene Ehehafte*) leibis not adir gotis (Gottes) gewalt."

Vergleich zwischen dem hiesigen Pfarrer und der Gemeinde zu Wolschendorf.

Zur Zeit der Reformation, als der Kurfürst Johann Friedrich als Afterlehnsherr die erste Kirchenvisitation 1533 durch den Amtmann Christoph von der Planitz zu Voigtsberg und Plauen, M. Georg Spalatinus, Pfarrer zu Altenburg, Asmus Spiegel zu Grunaw, Joseph Levin Metzsch auf Mila, Joseph Reimann, Pfarrer zu Weida und Michael Alber, Bürgermeister zu Altenburg, nach Nativitat. Mariae in Schleiz anstellen lassen, war zu Zeulenroda ein Pfarrer, Heinrich Philippi, und ein Kaplan, Albertus Pommer (s. Einl. S. 82). Hohenleuben hatte damals den Pfarrer Vldaricus Stößel und noch drei Kapläne, Christoph Arnold zu Weitzendorf, Heinrich Lauter zu Trebes und Christoph Kittelmann zu Weißendorf, was eine Kapelle hatte.

Erste lutherische Kirchenvisitation 1533.

Erste damalige Geistliche hier.

Der Pfarrer hatte damals 4 Aßo. 5½ Gr. Zinsen, 20 Zinshühner, 9 Tage Pfluge-, 16 Tage Schnitt-, 6 Tage

Lehen oder Dotation der Pfarrer zur Zeit der Reformat.

*) Ehehafte wird abgeleitet von Ee, Ehe, Ewe oder Echt, d. h. Gesetz, daher sonst Eebreker so viel als Gesetzübertreter; Ehehaft oder Echthaft so viel als gesetzmäßig, rechtmäßig; ehehafte Hinderung so viel als rechtmäßige Verhinderung (impedimenta legitima); der Sachsenspiegel erkennt als solche: Gefängniß, Naturhindernisse (Ueberschwemmung u. d. m.) und Wallfahrten.

Grasmähn- und 2 Tage Haberrechenfrohne, 47 Reusten Flachs, Decem 9 Scheffel 1½ Viertel 1 Maas Korn, 9 Scheffel 1½ Viertel 2 Maas Haber und 3 Maas Haber, der Ritzmannsgrünhalber, Schleizer Maas. Ferner 17 Scheffel Korn, 8 Scheffel Haber, Weidaisch Maaß, gehäuft, 1½ Scheffel 3½ Maas Korn, 2 Scheffel 3½ Maas Haber, gestrichen Weidaisch Maaß. „An Wiesewachs 6 Fuder Heues „ungefehr und ein Garten an der Pfarr. An Ackerbau „bei 12 Scheffeln ungefehr tungfeldes Weidisch Maaß, 20 „Scheffel ungefehr, weniger oder mehr guth und böse Ha- „berfeld." — Das Inventar bestand in 2 Kühen, 2 Kalben „samt alten stünzen, so zufallen seynd." Außerdem kommt in alten Rechnungen als Ordinarium vor, vom Jahre 1622:

„Cap. Insgemein.	3 Gr.	8 Pf.	vor Wein vnd Bier Hrn. Pfarrer am Ostertagk.
	4 „	4 „	am Pfingsttagk.
	1 „	4 „	vor 2 Kandel Bier am Christtagk.
	9 Gr.	4 Pf.	dagegen schon 1633.
	8 Gr.	4 Pf.	Hrn. Pfarrer an Wein vnd Bier verehrt Weihnacht.
	20 „	6 „	Hrn. Pfarrer Ostern vnd Pfingsten verehrt.
	1 Fl. 7 Gr.	10 Pf.	Später 1656 und fol-

gende Jahre dafür 1 Fl. überhaupt für Wein und Bier an den drei Hauptfesten; wie noch jetzt dem Pfarrer jährlich 1 Thlr. 21 Gr. Ordinarium aus der Kämmereikasse gezahlt wird."

A. Pastoren seit der Reformation waren hier: A. Pastoren seit der Reformation.

1. Der schon erwähnte Heinrich Philippi, von dem es in den Visitationsakten des J. 1533 heißt: „wie- „wohl er einen ziemblichen Verstand der Schrift, auch eine „Zeitlang gepredigt, etlichemal teutsch getauft, so ihm aber „durch seine Obrigkeit verboten; hat eine Köchin, damit er „ein Kindlein erzeiget, will sich bessern, vnd nach dem Evan- „gelio halten, wie er den auch ernstlichen verwarnet." Die-

ser wurde nun als erster evangelischer Prediger angestellt, heurathete seine Köchin Kunigunde, welche nach seinem Tod ihr Vermögen in einem Testamente von 1573 dem gemeinen Beßten sonderlich zur Wiedererrichtung eines Diakonats, welches nach der Reformation eingegangen war, vermachte, wie nach dem gemeinen Stadtbuch (welches leider! verbrannt) angeführt wird.

2. Johann Töpfer, zuvor Pfarrer in Obringen im Weimarischen, kam etwa 1562—63 hieher und blieb Pastor bis 1566, wo er sich wegen des durch sein Malz in der Darre entstandenen Brandunglücks (s. oben Kap. 5. S. 202.) nach Greiz wendete, daselbst Hofprediger wurde und als solcher die 1567 erlassene Reußische Confession mit unterschrieb (s. oben Einl. S. 104). Noch in demselben Jahre folgte er wieder einem Rufe Herzogs Johann Wilhelm in sein Vaterland zurück. Ihm folgte

3. Adam Strauß aus Plauen, war früher wahrscheinlich Diakon zu Lobenstein und 1566 Pfarrer zu Ruppersdorf. Er unterschrieb die Reußische Confession 1567 mit und fungirte als Pfarrer hier 24 Jahre bis 1590, wo ihm sein Nachfolger substituirt wurde. Er starb den 10. Dezember 1597.

4. M. Abraham Rorarius oder Rörer aus Stammsried in der ehemal. Neuburgschen Pfalz (jetzt baier. Pfalz), wurde 1568 Conrektor zu Regensburg, 1575 Diakonus daselbst, wo er 1587 wegen seiner Predigten wider den Zins nebst vier andern Geistlichen des Amtes entsetzt wurde, da Unruhen dadurch entstanden waren. Er wurde 1590 hier dem Pastor Strauß adjungirt, nachher Superintendent zu Schleiz, als welcher er 1599 die neu revidirte Reußische Confession unterschrieb und der Kirchenvisitation beiwohnte, die Heinrich der Nachgeborne 1600 u. f. J. in den obern Herrschaften veranstaltete (s. Einl. S. 126). Er starb das. 1602.

5. Theodorich Rosinus oder Roßfeld war 1577 ebenfalls Prediger zu Regensburg und 1587 nebst Rorarius, Schnetter, Linsenbarth und J. Roth des Amts entsetzt worden; er trat, schon sehr bejahrt, hier an Rorarius Stelle, unterschrieb die neu revidirte Reußische

Confession mit, legte dann 1611 das Amt nieder und lebte hier in Ruhe bis zu seinem Tod.

6. Melchior Macht von hier, studirte zu Wittenberg von 1583—87, wurde dann Schullehrer hier bis 1591, wo er Diakonus und 1611 Pastor wurde, als welcher er auch hier gestorben ist.

7. Daniel Müller aus Elsterberg, war nach Macht's Tod hier Pfarrer bis 1636. Da seine Frau im Fieberanfall des Nachts aus dem Zimmer entkommen und im Pfarrhofbrunnen ertrunken war, mochte er nicht länger hier bleiben, wurde Diakonus in Greiz, dann Hofprediger und 1640 Archidiakonus daselbst.

8. M. Andreas Steiner geb. den 28. März 1594 zu Saalfeld, wurde 1624 Pfarrer zu Möschlitz, kam 1636 an Müller's Stelle hieher, wo er bis 1640 blieb, dann als guter Prediger nach Regensburg berufen wurde, wo er den 2. April 1662 als Archidiakon starb.

9. Georg Bratfisch von hier, wurde 1636 Pfarrer in Burkersdorf bei Weida, kam 1640 hieher als Pastor, als welcher er 1657 starb.

10. M. Elias Scharlach aus Gera, wo er 1631 geboren war, kam 1657 als Pastor hierher, 1660 als Archidiakon nach Greiz und von da 1672 als Pastor zu St. Moritz nach Zwickau, wo er 1694 starb.

11. Samuel Reinhold aus Ermsleben, wurde 1641 Rektor in Greiz, 1646 Pfarrer in Frisau, kam 1661 als Pfarrer hieher, wo er das Pfarramt bis zu seinem Tod 1691 verwaltete. Er ist der Erbauer des S. 226. erwähnten Hauses in der Kirchgasse, was er seiner Frau als Wittwensitz bestimmte *).

*) In den Jahren des 30jährigen Kriegs, vorzüglich von 1621 bis 1648, wurden viele Prediger und Schullehrer in Böhmen, Schlesien des Protestantismus halber vertrieben und kommen in den Rathsrechnungen dieser Jahre für vertriebene Prediger, Schulmeister, Studenten und Exulanten immer kleine Unterstützungen in Ausgabe vor; auch noch später von 1681—89. 1662 betragen die Ausgaben dafür, einschl. hiesiger Armenunterstützung, 17 Fl. 9 Gr., 1686 nur 14 Fl. 16 Gr. 9 Pf., 1689

12. Peter Christoph Martini aus Mutschen bei Weißenfels, wahrscheinlich ein Sohn des 1687 daselbst verstorbenen Pfarrers Christoph Martini, war 1690 Diakon zu Greiz und kam den 1. September 1691 als Pfarrer hieher. Als guter Redner und Prediger mußte er bei mehreren gräfl. Leichenbegängnissen die Parentationsreden und Gedächtnißpredigten halten; auch weihte er die neugebaute Kirche 1695 den 1. September ein, so wie er schon bei deren Grundsteinlegung den 27. Juni 1693 die Rede gehalten hatte (s. oben Kap. 6. I. A. 1. S. 209). Er war von hier aus schon Beichtvater der Wittwe Heinrichs X. zu Ebersdorf bis 1715, wo er als Pfarrer und Hofprediger nach Köstritz versetzt wurde und daselbst als solcher 1733 starb.

Als Pastor zu Köstritz vermachte er der Schule zu Zeulenroda 16 Aßo. mit der Bedingung, daß jährlich um Martini von den Zinsen neue Testamente angeschafft und von dem Pastor vertheilt werden sollten; den 20. Oktober 1732 vermachte er wiederum in einem Testamente mit Inbegriff der den 31. Oktober 1731 legirten 16 Aßo. ein Legat von 30 Mfl. der Kirche zu Zeulenroda, wovon noch heut aus der Kirchkasse dem jedesmaligen Pastor jährlich 1 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. zu Anschaffung von Büchern ex legato Martiniano ausgezahlt werden, welche derselbe an arme Kinder zu vertheilen hat.

13. M. Gottfried Alberti aus Freiburg an der Unstrut wurde den 18. März 1695 Pfarrer in Polenz (Grimmaische Inspektion), 1712 Pfarrer in Taucha (Eckartsberg. Dioces), kam 1715 als Pastor hieher, wurde 1718 entlassen und 1720 als Diakonus zu Großenhayn angestellt.

14. M. Georg Paul Klein-Nicolai, geb. zu Fürstenau bei Altenberg im Erzgebirge, den 27. Februar 1671, wurde 1698 Lehrer des Pädagogii zu Halberstadt, dann Pfarrer zu Friesdorf und Rammelburg (im Mannsfeld'schen), nach 5 Jahren aber entlassen, kam er als In-

---

11 Fl. 18 Gr., dagegen nach Wegfall dieser Exulanten die Unterstützungen an hiesige Arme wieder auf 6—7 Fl. sanken, 1739 bis 1740 sogar nur 1 Fl. 4 Gr. 6 Pf. betrugen.

struktor Heinrich's XXIX. nach Ebersdorf, wurde 1715 Hofprediger daselbst; 1717 kam er als Pfarrer nach Pöllwitz und 1718 hieher. Er schrieb unter dem Namen Georg Paul Siegvolk von 1705—23 mehrere Werkchen und gerieth mit dem Diakonus M. Christoph Schüßler hier, mit welchem er hinsichtlich der Glaubenslehren nicht übereinstimmte, in mehrfache Verdrießlichkeit, so daß auch Schüßler, der 1720 hier entlassen wurde, gegen ihn schrieb. Er starb hier als Pastor den 16. Oktober 1734.

15. Caspar Pöhl, geb. zu Wittstock in der ehemal. Priegnitz (Kgr. Preußen), war 4½ Jahr Pfarrer in Drackendorf bei Lobeda, kam 1735 als Pfarrer hieher, wo er schon den 24. Dezember 1743 im 37. Lebensjahre starb.

16. Johann David Sturm, geb. zu Langenbach bei Mühltroff den 12. April 1712, kam 1735 als Rektor hieher, wurde schon 1736 Diakonus und 1744 Pastor hier, als welcher er auch schon den 6. November 1748 im 36. Altersjahre starb.

17. Johann Georg Fiedler, geb. 1711 zu Großheringen im Stifte Naumburg-Zeiz, studirte zu Jena, kam 1744 als Diakon hieher und wurde nach Sturm's Tod Pastor, starb aber auch schon den 17. Februar 1758.

18. Johann Benjamin Berner, geb. zu Greiz 1727, wo sein Vater Rektor war, studirte zu Halle von 1746—49, war bis 1750 Lehrer am Pädagogio daselbst, kam dann als Instruktor nach Köstritz, wurde 1753 herrschaftl. Informator zu Greiz, von wo er 1758 als Pastor hieher kam, jedoch schon 1761 wieder nach Greiz als Archidiakon versetzt und 1770 daselbst Superintendent wurde, als welcher er auch noch jung den 12. Mai 1772 im 45. Jahre starb. Er hat einige kleine Schriftchen herausgegeben.

19. Johann Immanuel Brömel, geb. den 3. Oktober 1710 zu Orlamünde, wo sein Vater Diakon war, studirte von 1730—36 zu Jena, wurde 1738 Cantor und 1745 Rektor in Tanna, von wo er 1747 als Rektor hieher berufen wurde. 1749 wurde er Diakon und 1761 Pastor, als welcher er den 27. November 1784 gestorben ist. Sein Sohn Johann Friedrich Brömel, geb. zu Tanna den 1. November 1743, kam 1747 mit dem Vater

hieher, studirte von 1761—64 zu Halle, kam 1767 als Rektor nach Lobenstein, wo er 1784 Diakon, dann Archidiakon und zuletzt Superintendent daselbst wurde, als welcher er gestorben ist. Er ist für uns vorzüglich als Herausgeber des Lobensteiner gemeinnützigen Intelligenzblatts (eines noch heut ähnlichen Provinzialblättern zum Muster aufgestellt werden könnenden Blatts) bemerkenswerth, da er darin sowohl manchen Punkt der reußischen Geschichte aufgehellt, als auch manche interessante Mittheilung über Zeulenroda, vorzüglich dessen Kirchen- und Schulwesen betreffend, mitgetheilt hat, welche Verfasser dieses benutzt zu haben dankbar bekennt.

20. Christian Gotthilf Vieweg, geb. den 22. August 1731 zu Mülsen im Schönburgischen, wo sein Vater damals Diakon, zuletzt Pfarrer daselbst zu St. Niklas und St. Jakob war, studirte von 1749—51 zu Leipzig, wurde 1756 Schullehrer zu Hohendorf, 1757 Waisenhausinspektor zu Greiz, kam 1761 als Diakon hieher und wurde 1785 Pastor, als welcher er den 29. März 1797 unverheurathet starb.

21. Karl Friedrich Heyer, geb. zu Greiz, wurde nach vollendeten Studien Collaborator Ministerii und der Schule daselbst bis 1794, wo er als Diakon hieher kam, 1797 Pastor wurde und den 26. Juni 1820 im 53. Lebensjahre, ohne Nachkommen, starb. Ihm folgte

22. Adolph Friedrich Brockmann, geb. 1787 zu Halle, wo er sowohl seine Schul- als auch Universitätsstudien machte In Folge der westphälischen Besitznahme ging er aus der Vaterstadt, wurde Hauslehrer im Thüringischen, kam dann als solcher nach Greiz, wo er unter die Candidaten aufgenommen wurde und im Dezember 1814 als Diakon hieher kam. 1821 wurde er Pastor. Er schrieb sowohl mehrere Jugendschriften unter dem Namen: Adolph Broma, als auch einige theologische.

B. Diakoni.

B. Diakoni. Daß schon lange vor der Reformation der Pfarrer hier einen Diakon oder Kaplan gehabt hat, bezeugt unter andern der Vergleich zwischen dem Pfarrer

Albrecht Beuchel und der Gemeinde zu Wolschendorf vom Jahre 1435 (s. oben S. 244). Die Besetzung der Stelle hing damals wohl meistens von dem Pfarrer ab.

Der Kaplan zur Zeit der Reformation war der schon oben erwähnte Albertus Pommer, von dem es in den Visitationsakten von 1533 heißt, daß er „nicht fast geschickt „gefunden worden; hat ein Eheweib, und erbeut sich zur „Beßerung."

Er ging dann wahrscheinlich von hier ab und wurde Pfarrer zu Stelzendorf, da sein Lehen, was damals in 7 Aßo. weniger 3 Gr., dem Taufgeld und andern Accidenzien, 7 Schfl. Korn und der Kost an Sonn- und Feiertagen auf der Pfarre bestanden, mit Einwilligung der Einwohner zur Schule geschlagen wurde. 1534 war kein Diakon, sondern nur ein Pfarrer hier, wie aus den Akten der zweiten Visitation, Dienstag nach Purific. Mariae 1534 erhellt. Es wurde dem Pfarrer erlaubt, sich wieder einen Kaplan anzunehmen, wie auch dort bemerkt wird, daß die Visitatoren große Armuth hier gefunden, weshalb beschlossen worden, einige Zinsen, die zuvor zu Frühmessen bestimmt waren, „dem Pfarrer zu „guth, noch ein Caplan zu halten, die helffte; vnd die an„dere Helffte dem Schuelmeister zu guth zu verwenden."

Auch überließ der Pfarrer zu Godischütz (Göschitz) Georg von Obernitz, der sich seiner Pfarrei begab, „seine Behausung, zu seinem geistlichen Lehen zu Zwuln„roda gehörig, die er nicht selbst bewohnet vnd zufallen „ließ," dem Kaplan hier; doch muß wohl die Anstellung eines Diakoni noch verhindert worden seyn; da die Frau Kunigunde Philippi 1573 ihr Vermögen vorzüglich zur Wiedererrichtung eines Diakonats legirte (s. oben S. 246).

Die älteste genauere und sichere Nachricht über das wiederbesetzte Diakonat giebt das älteste Kleinwolschendorfer Kirchenbuch von 1568, welches der Pfarrer Adam Strauß (s. oben S. 246 Nr. 3.) als Pfarrer zu Langen- und Kleinwolschendorf angelegt und der Diakonus Macht (s. oben Nr. 6. der Pastoren) 1591 fortgesetzt hat. In den Theilungsregistern über die Herrschaft Schleiz vom Jahre 1594 heißt es: „Klein-Wolschendorf: das Dorf ist ein Fi„lial von Zeilenroda. Langen-Wolfersdorf: vor

„diesem hat das Pfarrlehen von Zeilenroda gen Schleiz ge„hört; der letzte Burggraf (Heinrich VII. s. Einl. S. 97.) „hat es auf gewisse *Conditiones* fahren lassen*). Wei„len nun Langen= und Klein=Wolschendorf Filiale „von Zeilenrode sind, so wirdt der Pfarrer daselbsten mit „der Herrschaft zu Schleiz Einwilligung vocirt, angenom„men und in der beyden Filialen einen investirt."

Im Jahre 1622 beschloß *Henricus posthumus* der jüngere Herr, in einem Receß vom 18. September, Art. 2. „daß Dero Unterthanen zu Langen= und Klein„wolschendorf zur Verbesserung des Diaconi zu Zeu„lenroda gar zu geringen Besoldung etwas contribuiren „mögen" **).

Im Jahre 1663 kommt in Ausgabe der Rechnung vor: 1 Fl. 9 Gr. Additiongeld dem Herrn Diakonus, eine Zulage, wie auch andern weltlichen Communalbeamten eine solche zugebilligt und Behufs derselben die s. g. Additionskasse (s. unten Kap. 9. E. 1. β.) errichtet wurde.

Der nun wieder angestellte Diakonus war nun zugleich Pfarrer dieser Filiale, wo er alle kirchlichen Verrichtungen

*) Diese Conditionen werden nicht mehr beachtet und ist derzeitiger Usus: daß der Diakon vom Fürstl. Consistorio zu Greiz und dem Stadtrathe hier vocirt wird, bei der Probepredigt hier ein Schleizer Geistlicher zugegen ist, welcher von dem neuen Pfarrer der Filiale den Handschlag verlangt und ihn der Schleiz. Herrschaft verpflichten will, was dieser aber zu verweigern angewiesen ist, weshalb dann Schleizer Seits formaliter protestirt wird. Die Gemeinde= und Kirchenvorsteher der Filiale sind zugegen und haben diese Filiale zu den Einsetzungskosten des Diakoni, als ihres Pfarrers, ein Drittel beizutragen.

**) In Langenwolschendorf (einem Dorf von jetzt circa 60 Häusern, zum Theil Kleinhäusern) und Kleinwolschendorf (was etwa 20 Höfe zählt) hatte Heinrich von Gera (der Privilegiator) 1501 von Friedrich von Quingenberg zwei Höfe für 320 Fl. gekauft, die er aber selbst 1531 wieder an Heinz Röder zu Burkersdorf für 400 Fl. verpfändete. Das Geschlecht der Herrn v. Quingenberg, die auf Quingenberg (jetzt Unterzilz) wohnten, von deren Burg jetzt kaum noch eine Spur zu finden, ist längst ausgestorben. Sie hatten auch die Gerichtsbarkeit über die Stadt Auma, welche die Stadt den 17. Dezember 1572 käuflich an sich brachte.

allein zu besorgen hat, da der hiesige Pfarrer jährlich nur zweimal, an den großen Bußtagen, in den Filialkirchen predigt, so wie die Filialisten den Nachmittagsgottesdienst in der Stadtkirche an den ersten Feiertagen der drei hohen Festtage besuchen. Alle Sonntage Vormittags hat der Diakon abwechselnd in einer der Filialkirchen zu predigen, nur an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste in jeder Kirche beider Filiale, da er an den andern Festtagen, an den zweiten Feiertagen der großen Feste, so wie alle vierzehen Tage in der Stadt den Gottesdienst zu versehen hat und, wenn er durch Amtshandlungen auf den Filialen nicht abgehalten ist, in der Stadtkirche diakoniren muß. Desgleichen hat er von Ostern bis Michaelis, wenn er in der Stadt Nachmittags gepredigt, mit der Schuljugend in der Kirche Kinderlehre zu halten, so wie er von Michaelis bis Ostern den kathechetischen Unterricht wöchentlich einmal (Mittwochs von 1—2 Uhr Nachmittags) in einer Schulklasse mit den Kindern der ersten Klassen fortsetzt. Taufen und Trauungen, Hauscommunionen hat er allein zu verrichten, dagegen der Pfarrer die öffentlichen Communionen allein zu besorgen, so wie Hochzeit- und Leichenpredigten zu halten hat, außer in den Fällen, wenn Jemand Freitags Mittags 12 Uhr bis Sonnabends Mittags stirbt, solches dem Diakon zufällt.

Der Pastor bezieht von den Filialen den ganzen Decem, wie zur Zeit der Reformation, und hat davon dem Diakon 4 Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer alt Weidaisches Gemäß (was mit dem hiesigen fast gleich ist) abzugeben, so wie der Diakon 6 Klaftern Scheitholz nebst Abraum aus dem Geraischen Forstrevier erhält.

An Feld hat das Diakonat hier 18 Scheffel 1 Viertel und 4 Wiesen, auf denen gewöhnlich 5 Fuder Heu und 3 Fuder Grummt erbaut werden. Ob dieser Grundbesitz durch das Vermächtniß der Frau Kunigunde Philippi acquirirt worden, läßt sich nicht bestimmt ermitteln, noch sonst nachweisen, wie jenes Geld verwendet worden ist. Die Dienstwohnung des Diakoni ist mit der des Pastors unter einem Dache, der Kirche westlich gegenüber, hinlänglich geräumig und schön, so wie solche anstoßenden

Garten hat (s. oben Kap. 6. I. A. 3. S. 212). Die Scheure des Diakonats wurde 1800 angekauft und steht in der Scheunengasse östlich der Stadt. — Seither ist die Oekonomie des Diakonats, so wie neuester Zeit auch die des Pastorats verpachtet. Außer dem Genuß der freien Wohnung, des Ertrags der Wirthschaft oder deren Pachtgelds, 94 Thlr. 1 Gr. $8\frac{1}{2}$ Pf. ordinärer Besoldung in Geld, des Decems und Holzes hat der Diakon die Accidenzien der Filiale allein, so wie er von allen Taufen, Trauungen und Todesfällen in der Stadt Stolgebühren erhält, so daß der ganze Diensteretrag auf 400 Thlr. angeschlagen werden kann.

Nach Wiederherstellung des Diakonats kommen nun laut Kirchenbuchs folgende Diakonen vor:

1. Martin Strauß, welcher 1581 in Leipzig als Diakon zu Zeulenroda ordinirt wurde, von hier dann als Pfarrer nach Remptendorf kam.

2. Christoph Hausboll, von dem es heißt: „war „zuvor Diakonus zu Zeulenroda, kam 1591 als Diakon „nach Greiz, wo er bis 1592 blieb."

3. Melchior Macht von hier, von 1587—91 Schulmeister hier, von 1591—1611 Diakonus, wo er das Pastorat antrat (s. oben Pastoren Nr. 6).

4. Georg Werner von hier, 1576 geb., war erst Schulmeister hier, wurde 1611 Diakon, kam 1619 als Pfarrer nach Pöllwitz, 1632 nach Naitschau, wo er 1648 im 72. Lebensjahre starb.

5. Martin Kölbel von hier, starb als Diakon hier 1640.

6. Johannes Macht, der jüngere, von hier, blieb nur bis 1642 hier als Diakonus, wo er dies Amt wegen Kriegsunruhen aufgab, Feldprediger und zuletzt Pfarrer zu Hochstädt wurde, wo er starb.

7. Johannes Macht, der ältere, von Zeulenroda gebürtig, Vater des Vorigen, war lange Schulmeister hier, wurde nach seines Sohnes Abgang 1642 Diakonus, als welcher er 1649 starb.

8. Mathäus Stecher, geb. zu Hartenstein im Schönburgischen, war 37 Jahre lang, von 1649—86, Diakonus.

9. Joh. Petrus Stecher, Sohn des Vorigen, war von 1684—86 dem Vater hier substituirt, kam 1687 als Pfarrer nach Pöllwitz, wo er auch gestorben ist.

10. M. Karl Friedrich Daßdorf, geb. zu Planitz bei Reichenbach, wurde 1686 Pfarrer in Naitschau, ging 1687 der Kriegsunruhen halber als Diakon hieher und kam 1693 als Pfarrer nach Clodra bei Weida, wo er bis 1718 lebte.

11. M. Christoph Schüßler, geb. zu Zwickau, wurde 1693 Diakon hier und litt in dem Brand von 1706, der die Pfarrgebäude mit in Asche legte, großen Schaden. Mit dem Pastor Klein-Nicolai (Siegvolk) gerieth er wegen dogmatischen Differenzen in Streit, wurde 1720 als Diakon entlassen und kam in demselben Jahre als Pfarrer nach Sacka und Tausch bei Dresden. Ueber seine Amtsentlassung erschien zu Greiz 1721 eine aktenmäßige Druckschrift. Er selbst schrieb wider Klein-Nicolai, so wie einen evangelischen Hirtenbrief an seine hinterlassene Gemeinde. Wittenberg. 1721. Er starb den 29. November 1729.

Für uns ist vorzüglich dessen mittelster Sohn, Heinrich Christoph Schüßler, bemerkenswerth, welcher den 4 Oktober alten oder den 15. neuen Styls 1697 hier geboren wurde, die hiesige Stadtschule und dann die Schule in Gera besuchte, nach beendeten akademischen Studien königl. poln. und kurfürstl. sächs. Hof- und Justizrath in Dresden wurde, und sich sowohl durch seine Vermächtnisse um unsere Schule, als auch um das Gymnasium zu Gera verdient gemacht und ein bleibendes Gedächtniß gestiftet hat.

Er vermachte 1762 hiesiger Schule 1,000 Thlr., deren Zinsen à 5 pCt. also verwendet werden sollen: 10 Thlr. dem jedesmaligen Diakon als Executor testamenti, 5 Thlr. dem Rektor und 5 Thlr. dem Cantor, wofür diese beiden ersten Knabenlehrer den 4. Oktober ein Schulexamen zu Schüßler's Gedächtniß zu halten haben und 30 Thlr. an Geld und Büchern unter funfzehn fleißige und wohlgeartete arme Kinder vom Diakon dabei zu ver-

theilen. Diese Stiftung wird hier stets sein Andenken in dankbaren Gemüthern erhalten. Das bei der Communintradenkasse eisern stehende Kapital ist bleibend mit 5 pCt. zu verzinsen. Dem Gymnasium zu Gera legirte Schüßler ebenfalls zu Weihnacht 1762 die Summe von 2,500 Mfl. für daselbst Studirende, theils zu einem Freitisch, theils zu Büchern, dem Direktor jährlich 15 Mfl. für seine Bemühungen, da den 15. Oktober n. St. ebenfalls zu seinem Gedächtnisse ein Redeactus zu halten ist. Hofrath Schüßler starb den 2. Mai 1767.

12. M. Joh. Christoph Cramer, aus Hornburg im Mannsfeldischen, trat den 29. Juli 1720 an M. Chr. Schüßler's Stelle als Diakon hier an, wurde aber schon den 17. Dezember 1723 als Pastor nach Ober- und Unterschmon (Dióces Freiburg) vocirt, wo er auch 1739 gestorben. Er schrieb mehrere Erbauungsschriften.

13. M. Paul Christian Hoffmann, geb. den 26. Juni 1693 zu Erfurt, wo sein Vater Rathsherr war, erhielt seine Schulbildung zu Erfurt und Gotha, ging 1712 auf die Akademie Halle und studirte von 1715—17 noch in Jena und Erfurt. Er wurde nach Cramer's Abgang auf Empfehlung Dr. August Herrmann Francke's (des Stifters des Halle'schen Waisenhauses) von Heinrich XXIV. von Köstritz, als Vormund des minnorennen Herrn, Heinrich XI., als Diakon hieher berufen und trat 1724 an, bis er 1729 als Pfarrer nach Naitschau kam, wo er, nachdem ihm zuletzt sein Schwiegersohn adjungirt worden, den 2. November 1777 im 85. Altersjahre starb.

Sein ältester Sohn Dr. Christian Gottlieb Hoffmann wurde Professor der Medizin zu Altdorf; der zweite Heinrich Friedrich Pfarrer zu Crispendorf und später zu Zoppothen, wo ihm nach seinem Tode der älteste Sohn wieder im Amte nachfolgte.

14. Georg Lukas Künzel, geb. den 21. November 1692 zu Mühlbach am Neckar, wo sein Vater Pfarrer war, kam 1729 als Diakon hieher und bekleidete dieses Amt bis 1733, wo er solches wegen seiner Zweifel über Taufe und Abendmahl auf Consistorialanordnung niederlegte, hier privatisirte, seine Verwandten im Würtembergischen

schen einige Zeit besuchte, 1751 hieher zurückkam und im August 1752 starb.

15. Oswald Grenacher, geb. zu Mühlheim am Rhein den 16. Mai 1704, kam 1733 als Diakon hieher und wurde 1736 Pfarrer in Triebs, wo er schon den 13. Juni 1741 im 37. Jahre starb.

16. Johann David Sturm, von 1736—44 Diakonus hier, dann Pastor (s. oben Nr. 16. der Pastoren).

17. Johann Georg Fiedler, von 1744—48 Diakon, nach Sturm's Tode Pastor (s. oben Nr. 17. der Pastoren).

18. Johann Immanuel Brömel, von 1749 bis 1761 Diakon, dann Pastor (s. oben Nr. 19. der Pastoren).

19. Christian Gotthilf Vieweg, von 1761 bis 1785 Diakon, dann Pastor (s. oben Nr. 20. der Pastoren).

20. Christoph Heinrich Meyer, geb. den 3. Februar 1731 zu Wasserleben in der Grafschaft Wernigerode, besuchte die Schulen seines Vaterlandes und studirte dann von 1756 — 59 zu Halle Theologie. Von dort kam er als Instruktor nach Köstritz, 1760 als Rektor hieher, wo er 1766 als Collaborator ministerii ordinirt und 1785 Diakon wurde. Er starb als solcher den 2. Mai 1790 in Langenwolschendorf, wo er als Pastor der Filiale nach dem unglücklichen Stadtbrand auf dem herrschaftl. Gute Wohnung erhielt, im 58. Lebensjahre.

21. M. Eberhard Christian Philipp Schmidt, geb. den 24. August 1751 zu Eichelsdorf im Würzburgischen, wo sein Vater Pfarrer war. Er besuchte die Schule zu Schweinfurt von 1765—71, studirte dann in Jena, von wo er den 17. Juni 1776 als Conrektor nach Lobenstein, von da den 19. Juni 1785 als Rektor und Collabor. minister. hieher kam und 1790 Diakonus wurde. 1794 wurde er als Diakonus und Pfarrer zu Caselwitz nach Greiz vocirt, wo er dann Archidiakon wurde und als solcher 1825 daselbst gestorben ist. Sein Sohn Dr. phil. Gustav Schmidt folgte ihm als Amtssuccessor und wurde 1836 Superintendent.

22. Karl Friedrich Heyer war von 1794—97 Diakon, dann Pastor hier (s. oben Nr. 21. der Pastoren). Ihm folgte

23. Traugott Ernst Seidel, geb. zu Neundorf in der Herrschaft Burgk, wo sein Vater Pfarrer war, kam 1797 als Diakon hieher und wurde 1814 von hier als Pfarrer nach Pöllwitz versetzt, wo er 1819 starb.

24. Adolph Friedrich Brockmann war von 1814 bis 1821 Diakon, wurde dann Pastor (s. oben Nr. 22. der Pastoren).

25. Christian Friedrich Oberländer, geb. zu Greiz, studirte zu Leipzig, kam als Pfarramtsverweser während P. Heyer's Krankheit 1820 hieher, versah das Amt bis Februar 1821, wo er das Diakonat erhielt. 1829 wurde er als Pfarrer nach Fraureuth versetzt, wo er noch lebt.

26. Christian Wilhelm Alberti, geb. zu Syrau bei Plauen den 11. Juli 1794, wo sein Vater von 1788—1833 Pfarrer war, erhielt seine Schulbildung vom Vater und studirte dann von 1812—1816 in Leipzig, wo er als Hauslehrer nach Zwenkau zu P. Löhr (dem Verfasser vieler Jugendschriften) und 1818 in gleicher Qualität nach Greiz kam, woselbst er 7½ Jahr lang blieb. Im Herbst 1825 wurde er als Rektorsubstitut hieher berufen, welches Amt er 3½ Jahre lang musterhaft verwaltete, bis er 1829 Diakonus wurde, als welcher er aber leider! in der Blüthe männlicher Kraft, in Folge von Rücktritt der Gicht, den 16. April 1839 im 45. Lebensjahre mit Hinterlassung einer Wittwe starb. Ihm folgte

27. Karl Gottlob Ludwig, geb. zu Greiz den 6. Februar 1804, besuchte die Schule der Vaterstadt bis 1823, ging Ostern d. J. nach Leipzig ab, wo er bis Michaeli 1826 Theologie studirte, dann von 1827—30 Hauslehrer in Kaymberg bei Gera, 1830—39 Pfarrer in Kühdorf, von da als Diakon hieher versetzt wurde und Neujahr 1840 das Amt hier antrat.

C. Rektoren der Schule hier. C. Rektoren.

Die Schule überhaupt anlangend, so war vor und noch lange nach der Reformation hier nur ein einziger Schullehrer oder Schulmeister, der Knaben und Mädchen zu unterrichten hatte, bis die Zunahme der Bevölkerung dies unthunlich machte.

1534 wurde die Hälfte der Zinsen, die zu Frühmessen bestimmt gewesen, „dem Schuelmeister zu guth" verwendet, so wie das Diakonatslehen schon 1533 zur Schule geschlagen worden war (s. oben S. 251). Nachdem etwa 1650 zwei Klassen errichtet, jedoch Knaben und Mädchen noch nicht getrennt worden waren, geschah dies kurz darauf, wo nun auch der erste Schulmeister den Titel Rektor erhielt und drei Klassen errichtet wurden. Später wurden drei Knabenklassen errichtet, deren erste der Rektor, die zweite der Cantor, die dritte der Kirchner zu verwalten hat; so wie der ersten Mädchenklasse, die nun der Organist versieht, 1755 eine zweite hinzugefügt wurde. Die Schullehrer werden vom Stadtrathe und Ortspfarrer (dem zugleich die Schulinspektion übertragen ist) berufen, dem Fürstl. Consistorio vorgestellt und nach daselbst bestandener Prüfung eingesetzt. — Nachweisliche Schulmeister und resp. Rektoren waren:

1. Johann Lehr aus Neustadt in Franken, war 1584 Schulmeister hier und kam dann nach Greiz als Diakon, wo er bis 1615 lebte.

2. Melchior Macht von hier, war von 1587—91 Schulmeister, dann Diakon, zuletzt Pfarrer hier (s. oben Nr. 6. der Pastoren).

3. Georg Werner von hier, von 1591—1611 Schulmeister, von 1611—19 Diakon (s. oben Nr. 4. der Diakonen).

4. Johannes Macht, der ältere, von hier, war lange Schulmeister hier, bis er nach seines Sohnes Abgang 1642 Diakon wurde, als welcher er 1649 starb (s. oben Nr. 7. der Diakonen).

5. Mathäus Stecher von Hartenstein, war von 1642—49 Schulmeister, dann 37 Jahre lang Diakonus hier (s. oben Nr. 8. der Diakonen).

6. Kirsch, der erste Schulmeister, welcher 1650, nachdem eine zweite Klasse errichtet worden war, das Prädikat Rektor erhielt.

7. Georg Schmidt war circa von 1684—1704 Rektor; sein Sohn wurde 1733 Pfarrer zu Teichwolframsdorf.

8. Johann Ernst Richter, geb. 1675, studirte 1698 in Leipzig, kam 1699 als Cantor hieher, wurde 1704 Rektor, als welcher er 1735 starb.

9. Johann David Sturm war von 1735—36 Rektor, wo er Diakon und 1744 Pastor hier wurde, als welcher er 1748 starb (s. oben Nr. 16. der Pastoren).

10. Johann Martin Büttner war von 1737 an bis zu seinem Tode 1747 hier Rektor und ordinirter Collaborator des geistl. Ministerii.

11. Johann Immanuel Brömel kam 1747 als Rektor hieher, wurde 1749 Diakon und 1761 Pastor (s. oben Nr. 19. der Pastoren).

12. Johann Gabriel Mylow, Sohn des Cantors Johann Mylow hier, war von 1750—57 Rektor, wurde 1757 Pfarrsubstitut und dann Pfarrer in Pöllwitz, als welcher er 1785 im 66. Jahre starb.

13. M. Johann Christian Keßler, geb. zu Freiburg an der Unstrut den 15. Oktober 1728, studirte zu Leipzig, wurde 1753 Magister in Wittenberg, kam 1757 als Rektor hieher, wurde aber schon 1759 als Pfarrer nach Hohenthurm bei Halle, dann als Prediger nach Magdeburg, Bützow und 1767 nach Güstrow berufen, wo er Superintendent und Consistorialrath wurde und mehrere Predigten und andere kleine theologische Abhandlungen schrieb. Er starb den 22. Juli 1785 zu Güstrow im 57. Lebensjahre.

14. Gotthilf Benjamin Sturm, Sohn des hiesigen Pfarrers Joh. Dav. Sturm (s. oben Nr. 16. der Pastoren und 9. der Rektoren), wurde hier 1759 Rektor, kam aber schon 1760 als Pastor nach Triebs, von da als solcher nach Hohenleuben, wo er auch starb. Er hat einige theologische Schriften herausgegeben.

15. Christoph Heinrich Meyer war von 1760

bis 1785 hier Rektor, wurde dann Diakon (s. oben Nr. 20. der Diakonen).

16. M. Eberhard Christian Philipp Schmidt war von 1785—90 Rektor, wo er Diakon wurde (s. oben Nr. 21. der Diakonen).

17. Johann Georg Dietz, geb. zu Reinsdorf bei Greiz 1758, besuchte die Schule zu Greiz, studirte dann Theologie zu Halle, wurde Lehrer der vierten Klasse der Schule zu Greiz, kam 1791 als Rektor hieher, verwaltete diese Stelle bis 1825, wo er einen Substituten erhielt und starb im 72. Jahre den 24. Februar 1830. Er schrieb einen Leitfaden für Bürgerschulen 1800, und ein Lesebuch Neustadt a. d. O. 1802.

18. Christian Wilhelm Alberti aus Syrau bei Plauen, kam 1825 als Rektorsubstitut hieher, wurde 1829 Diakon, als welcher er schon 1839 starb (s. oben Nr. 26. der Diakonen). Ihm folgte als Substitut des Rektors

19. Franz Ludwig Heynig, Sohn des Schullehrers Heynig in Pöllwitz, welcher in Leipzig studirt hatte und dann Lehrer auf dem Burgkhammer gewesen war. Er trat im April 1829 hier an und starb kurz nach des Seniors Dietz Ableben bereits im Oktober 1830, etwa 30 Jahre alt, noch ehe er die Amtswohnung bezogen hatte.

20. Carl Friedrich Schulze, geb. zu Pausa, von wo er als Kind mit den hieher sich wendenden Eltern gekommen war, studirte in Leipzig, wurde im Februar 1831 als Rektor hier angestellt, 1834 nach Neundorf als Pastor versetzt, von wo er 1838 nach Frisau kam.

21. Johann Gottlieb Hupfer, geb. zu Greiz den 10. April 1808, studirte von 1826—29 in Leipzig, wurde dann Hauslehrer in Dörflas bei Burgk und kam 1834 als Rektor hieher.

Die Dienstemolumente des Rektors bestehen d. Z. in der Dienstwohnung im obern Schulgebäude, Nutzung eines Gärtchens oberhalb der Stadt, 1½ Scheffel Feld, der Gräserei einer Wiese an der Triebs und des untern Kirchhofs, 60 Thlr. fixer Besoldung an Geld aus der Kämmerei- und

Kirchkasse, dem Schul- und Privatgeld von 100 Schülern, in Accidenzien von Trauungen, Taufen und Sterbefällen, so wie in mehrern altherkömmlichen Accidenzien (der s. g. Wettergarbe, da sonst der Schulmeister bei Gewittern läuten mußte, was aber vernünftigerweise schon längst abgeschafft worden ist); dem Oblatengeld, dem s. g. heiligen Abend, dem alten Pfennig, Salvogeld, Korndecem (½—1—2 Maaß von mehrern Häusern), welche Emolumente etwas über 300 Thlr. betragen können.

D. Cantoren.

D. Cantoren und zweite Knabenlehrer waren:

1. Johann David Steinbach, der erste Cantor und zweite Schulmeister, der auch zugleich die Stelle des Organisten versah, etwa von 1650—98. In Ausgabe der Rechnung von 1650 kommt vor: 2 Fl. für Schlagen der Orgel und 6 Gr. dem Calcanten; 1656 u. f. J. 1 Fl. jährlich der Cantorei.

Im Jahre 1660 kommt in Ausgabe vor: 2 Fl. für Schlagen der Orgel dem Schulmeister und 4 Fl. 16 Gr. demselben Additiongelder (Zulage). Spätere Fixa des Cantors von 1665 u. f. J. 33 Fl. 7 Gr. dem Cantori, welches Prädikat nun dem zweiten Lehrer ertheilt wurde, 1 Fl. der Cantorei, 6 Fl. 16 Gr. dem Schulmeister (jedenfalls zusammen gekommen durch die frühern 2 Fl. für das Schlagen der Orgel und 4 Fl. 16 Gr. Additionsgeld) und 12 Gr. zum neuen Jahr.

2. Johann Ernst Richter, von 1699—1704 Cantor, dann Rektor (s. Rektoren Nr. 8).

3. Johann Andreas Dreykorn, von 1704—13 Cantor. Nach seinem Tode wurde dem Cantor Steinbach in Tanna, einem Sohne des hiesigen ersten Cantors, die Stelle angetragen, der aber nicht antrat; es folgte

4. Gottfried Martini, von 1714—17. Ihm folgte

5. Johann Mylow, zuvor Schulmeister in Hohendorf, war hier 1717—20 Cantor, wo er als Pfarrer nach Pöllwitz versetzt wurde, 1757 daselbst seinen Sohn,

Joh. Gabr. Mylow (s. Nr. 12. der Rektoren) als Substituten erhielt und als Pastor emerit. starb.

6. Goldhammer, zuvor Mädchenlehrer hier von 1718—20, wo er Cantor wurde. Es wurde ihm 3 Fl. 9 Gr. Addition für die dritte Informationsstunde gegeben.

7. Valentin Aghthe war bis 1736 Cantor, wo er als Cantor nach Greiz versetzt wurde und daselbst 1741 als solcher starb.

8. Johann Martin Büttner war bis 1737 Cantor, wo er dann Rektor wurde (s. Nr. 10. der Rekt.)

9. Johann Jacob Raup, geb. den 7. November 1711 zu Weißensee im Thüringischen, studirte zu Leipzig und Jena, kam 1738 als Cantor hieher, als welcher er den 4. August 1787 im 76. Lebensjahre starb.

10. Heinrich Wilhelm Freitag, geb. den 28. Mai 1754 zu Netzschkau bei Reichenbach, war Präfekt des Chores in Greiz, ging 1778 nach Leipzig, von wo er 1782 als Hauslehrer nach Lunzenau bei Penig, den 25. Juli 1784 als Cantor nach Elsterberg, den 8. November 1787 als Cantor hieher kam. Nachdem er hier im Brand 1790 Schaden erlitten, kam er noch dasselbe Jahr als Hofcantor nach Ebersdorf, wo er aber schon den 25. Oktober 1791 im 38. Lebensjahre starb. Er war ein guter Musiker und Tenorist und gab etliche Sammlungen für das Klavier in Musik gesetzter Lieder heraus. Ihm folgte

11. Christian Wilhelm Simon aus Langenberg bei Gera, studirte in Leipzig Theologie, kam 1791 als Cantor hieher, wurde 1798 als Pfarrer nach Dobia, später nach Remptendorf versetzt, erhielt daselbst die Schulinspektion der Herrschaft Burgk und starb daselbst den 2. Januar 1829.

12. Johann Christoph Martin Jungmeister, geb. zu Buttstädt im Weimarischen, war zuvor Präfekt des Chores der Schule zu Greiz, kam 1798 den 24. September als Cantor hieher; war ein guter Musikus und Schulmann, er starb am Schlagfluß den 11. Dezember 1834 im 62. Lebensjahre.

13. Johann Friedrich August Solle, geb. zu Dorndorf im Weimarischen, erhielt seine Bildung auf dem

Seminär zu Weimar, wurde dann Cantor und Schullehrer in Ziegenhain bei Jena, wurde als Cantor hieher berufen und trat den 7. Mai 1835 das Amt hier an. Er errichtete eine Schulbibliothek, die gegen geringes Lesegeld nicht nur für Schüler, sondern auch für Erwachsene nützliche Bücher ausgiebt; ein Unternehmen, dem Gedeihen zu wünschen ist, da es Gutes stiften kann.

Die Dienstemolumente des Cantors bestehen in freier Dienstwohnung, dem Nießbrauch eines Gartens östlich vor der Stadt, 2 Scheffel Feld im Lichtenstein und einer alten Heuwiese (1 Fuder Heu), 7 Thlr. für das abgetriebene Feld am Steinbruche in der Marke (s. oben K. 2. B. 6. f. S. 188), 59 Thlr. 2 Gr. fixer Besoldung aus der Kämmerei- und 15 Thlr. 16 Gr. aus der Kirchkasse, dem Schul- und Privatgeld von 100 Schülern (wovon 40 etwa den Privatunterricht besuchen und dafür jährlich 1 Thlr. bezahlen), in dem Antheil der Hälfte des Ertrags des Neujahrssingens, da die andere Hälfte der Rektor erhält, in etwa 40 Thlr. Accidenzien von Sterbefällen und Trauungen u. s. w., so daß der Dienstertrag, einschl. des Ertrags des Privatunterrichts in Musik, ebenfalls auf 300 Thlr. veranschlagt werden kann.

E. Organisten.

E. Erste Mädchenlehrer und Organisten waren:

1. Goldhammer wurde 1718 von Leutenberg im Schwarzburg. als Mädchenlehrer und zugleich Organist hieher berufen, da zuvor der Cantor das Orgelspiel zu besorgen hatte. Als Organist erhielt er 6 Fl. 18 Gr. Besoldung aus der Kämmereikasse. 1720 wurde er Cantor (s. oben Nr. 6. der Cantoren).

2. Mathäus Hadlich wurde an seine Stelle 1720 Mägdlein-Schulmeister, dem in Ermangelung einer Dienstwohnung 8 Fl. ordentl. Hauszinß ausgezahlt wurde. Ihm folgte

3. Samuel Gottfried Walther, welcher 1741 als **Collega Tertius** und Organist mit 100 Thlr. fixer Be-

soldung aus der Bierimpostkasse angestellt wurde. Ihm folgte 1752

4. Johann Georg Kühn, zuvor Catechet in Arnsgrün, welcher den 10. Februar 1776 starb. Wahrscheinlich verstand er das Orgelspiel nicht, da der damalige Stadtschreiber Joh. Gottlob Heigius das Orgelspiel besorgte, daher auch er erst 6 Fl. 18 Gr. Organistenbesoldung, wie solche 1718 Goldhammern ausgeworfen worden, später 13 Fl. 15 Gr. für das Orgelschlagen erhielt. Nach Heigius Tode 1769 wurde als Organist

5. Johann Georg Bock laut Vocation vom 4. September 1769 mit 24 Thlr. fixer Besoldung aus der Kämmerei- und Additionskasse angestellt, so wie er nach J. G. Kühn's Tod auch die Stelle als erster Mädchenlehrer 1776 erhielt. Er starb als solcher den 23. März 1805.

6. Christian Heinrich Bock, sein ältester Sohn, folgte ihm als erster Mädchenlehrer, Collega Tertius und Organist im Amte nach, welches er bis zu seinem Tod den 7. Februar 1826 bekleidete.

7. Heinrich Gottlob Dietel aus Greiz, auf dem Seminar und der Schule zu Greiz gebildet, kam er als Schullehrer nach Klein-Reinsdorf, wo er bis 1826 blieb, im welchem Jahre er als Collega Tertius, erster Mädchenlehrer und Organist hieher berufen wurde.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen, außer der freien Wohnung im untern Schulhause, in dem Nießbrauche einer alten Heuwiese oder s. g. Geräumdes im Stöckigt, in 70 Thlr. fixer Besoldung als erster Mädchenlehrer und 24 Thlr. als Organist aus der Kämmerei, in 5 Thlrn. aus der Kirchkasse zu Holz, in den Accidenzien von Hochzeiten, in dem Schulgeld von 150 Mädchen und Privatgeld von etwa 50—60 u. s. w., so daß der eigentliche Dienstertrag, einschl. der 1836 nur dem dermaligen Organisten bewilligten Zulage von 20 Thlr. aus der Kirchkasse, auf 288 Thlr. anzuschlagen ist.

F. Kirchner. F. Dritte Knabenlehrer und Kirchner, die noch bekannt sind, waren:

1. Johann Georg Schmidt, etwa von 1686 bis 1701.

Die dritte Klasse mag jedoch schon 1662 begründet worden seyn, da in der Rathskämmerei-Rechnung d. J. zuerst des Kirchners Erwähnung geschieht, indem demselben 9 Fl. 11 Gr. Salar ausgezahlt worden; desgleichen kommen in der Rechnung d. J. 1663 11 Fl. 8 Gr. 6 Pf. in Einnahme vor, welche gemeine Bürgerschaft durch eine Anlage zum Kirchnerdienst erlegt hat. In der Rechnung des J. 1693 kommt in Ausgabe vor: 2 Fl. 10 Gr. Zulage dem Kirchner wegen des Sonnabendsläutens zu Frühgebeten; von da an 12 Fl. ordentliche Besoldung einschl. der 2 Fl. 10 Gr. Addition. — Ihm folgte

2. Mathias Stecher, von 1702—30.

3. Adam Weydlich, von 1730—69. Erhielt von 1733 an als dritter Knabenlehrer 15 Fl. Besoldung aus der Bierimpostkasse, „so lange er die kleinen Knaben „lehrt." 1746 erfolgte eine Consistorialbestimmung über mehrere Accidenzien des Kirchners.

4. Karl Friedrich Dölz war vom Oktober 1769 bis zu seinem Ableben den 26. Februar 1810 Kirchner.

5. Karl Gotthilf Dölz, Sohn des Vorigen, wurde den 2. Juli 1810 an des Vaters Stelle Kirchner, starb den 22. September 1822. Ihm folgte

6. Karl Heinrich Gottlob Schmidt aus Greiz, zuvor Katechet in Wellsdorf, dann zweiter Mädchenlehrer, wurde im November 1822 als Kirchner eingesetzt.

Die Dienstgenüsse des Kirchners bestehen in freier Dienstwohnung im obern Schulhause bei der Stadtkirche, deren Küster er ist, in Benutzung einer Wiese bei der untern Haardt, in 36 Thlr. 17 Gr. ordentl. Besoldung aus den öffentlichen Kassen, in dem Schulgeld von 150—60 Kindern und den Accidenzien von Taufen, Trauungen

Sterbefällen, Hauscommunionen, so daß er bei den geringsten Firis durch die jährlich wachsenden Accidenzien unter den Lehrern keinem an Gehalt nachsteht.

G. Zweite Mädchenlehrer seit Errichtung der zweiten Mädchenklasse waren folgende: G. Zweite Mädchenlehrer.

1. Johann Paul Ziege, von 1755 an.

2. Christian Gottlob Keppel bis 1794, wo er als Schulmeister nach Dobia kam.

3. Jonathan Kettner, von 1794 bis April 1801, wo er starb.

4. Christian Friedrich Teicher von hier, von 1801 bis zu seinem Tode den 28. Juli 1804.

5. Karl Gotthilf Dölz, Sohn des Kirchners K. Fr. Dölz hier, wurde den 3. Dezember 1804 Mädchenlehrer und im Juli 1810 Kirchner.

6. Karl Heinrich Gottlob Schmidt kam 1810 als Mädchenlehrer hieher und wurde im November 1822 Kirchner.

7. Heinrich Wilhelm Heischkel aus Möschlitz kam 1823 hieher und wurde 1832 nach Crispendorf als Schullehrer versetzt, wo er 1834 entlassen wurde und von München aus mit der baierisch-griechischen Legion nach Griechenland ging, wo er 1835 zu Patras starb.

8. Gottlob Leube aus Greiz, Seminarist daselbst, kam an Heischkel's Stelle im Oktober 1832 hieher.

Die Emolumente dieses Lehrers bestehen in freier Wohnung im untern Schulhause neben dem Rathhause, in 40 Thlr. firer Besoldung aus öffentl. Kassen, in dem Schulgelde von 180—200 Kindern, so daß er wenigstens auf 200 Thlr. dient.

Kapitel 8.

Stadtgerechtigkeiten, Begnadigungen der Bürgerschaft.

Durch das älteste Stadtprivilegium oder die Statuten Herrn Heinrichs von Gera und Lobenstein, d. d. Michaelis 1438 (s. oben Kap. 3. S. 191.) wurde das frühere Dorf Zeulenroda, was damals schon Marktflecken war, da es in dieser ältesten Stadturkunde Markt genannt wird, zur Stadt erhoben.

1. Insiegel. 1. Als Stadt wurde ihr ein Insiegel verliehen, welches in einem schwarzen Felde einen Theil einer weissen Stadtmauer mit einer Zinnen quer über die Mitte des Feldes enthält, auf welche sich ein goldfarbener Löwe, den man nur mit dem obern Theil sieht, mit einer rothen Krone, rothen Klauen, rother Zunge und weißen Zähnen, mit den Vorderpfoten aufstützt. Das Original drückt sich darüber also aus: „geben yn Krafte dicz briffes „ein In Sigell nemlichen also sie sullen haben in einem „Swarczen felde ein teil einer weissen Statmauer mit einer „czynnen biß in das mittel des feldes überquer vnd einen „gelben oder goltfarn löwen den man newert halbes sieht „mit dem fördern teil mit einer roten kron, Roten zungen, „mit roten klauen vnde mit weissen czennen das sich der „für sich mit der brust am fördern teil mit den czweien „forderen pfoten über die czynnen leynet und klymme, „Nachdem als das mit gemelden vndt farben nach dieser „czeil in der mitte dicz briffes eigentlichen aufgestrichen „vnd gemalt worden ist. Sulchs in sigels sullen sie gebrauchen und handeln nachdem alsdann ein vnser Stat „billichen gebrauchet und handelt vnd als czymlichen ist“*).

*) S. Genauer Abdruck dieser Urkunde im 4. Hefte der Variscia. 1837. I. S. 7—13.

2. Ferner erhielt die Stadt einen Jahrmarkt auf Mittwoch nach St. Gallen und einen Wochenmarkt auf den Dienstag. Von diesem ältesten Jahrmarkt sagt die Urkunde: „Wir wollen auch haben geleget lassen auß-„schreyen vnd ruffen eyn Jarmarckt auf die Mittwochen „nach Sant gallen tag drey tag vor vndt nach auf sulchen „jarmarckt ein iglicher der den besucht ein slechten innerli-„chen jarmarcksfride haben und halden nymant auch den „andern aufhalden oder kümmern sol außgeslossen echter „vndt pömische leuthe*) vndt die fride brechen als czu „Slevicz in dem jarmarckt gewöhnlichen herkomen ist, vndt „sein sol vndt den Wochen Marckte auf den dinstag, Sulche „Merckte die vnsern vndt Marcktleuth des gerichtes czu „Reichenfels gehörende besuchen vndt czu besuchen wissen „sullen." 2. Jahrmärkte und Wochenmarkt.

Dieser erste durch die ältesten Statuten verliehene Jahrmarkt wurde zu Folge des zweiten Privilegii von 1546 auf den Sonntag vor Catharina verlegt, wobei gesagt wird, daß dieser Jahrmarkt, „welcher doch hiebevor (d. h. „vor dem ersten Privilegio von 1438, da ja Zeulenroda „als Marktflecken schon einen Jahrmarkt hatte) allezeidt „vffen Sontagk Nach Galli von ihnen gehaltenn" deshalb verlegt werde, „domit der Stat Plauwenu vnd Weida an „irenn Mergkten die sie vmb Galli ierlich haben keinen „schadenn entstehenn müge." 1. Jahrm. jetzt der 6. oder Allerheigen-Markt.

Auf spätere Vergünstigung Heinrichs VI., d. d. 8. Oktober 1691, wurde er dann drei Wochen früher, nämlich Sonntags vor Allerheiligen oder wenn Allerheiligen auf den Sonntag fällt, an diesem Tage gehalten. Durch das Marktprivilegium Heinrichs XIII. von Untergreiz und Henrietten Amalien, Wittwe Heinrichs VI., in Vormundschaft ihrer Söhne Heinrichs des Ersten und

*) Unter den echtern und pömischen Leuthen sind jedenfalls in der Reichsacht befindliche oder geächtete, so wie der Religion halber vertriebene Anhänger der hussischen Lehre aus Böhmen zu verstehen, die man in einem streng katholischen Lande, wie das unsrige damals noch war, nicht dulden wollte, wie dies auch zu Schleiz (Slevicz) Herkommens war.

Zweiten d. d. 5. Februar 1701 wurde er auf Dienstag vor Allerheiligen verlegt und so auch durch das Stadtprivilegium Heinrichs XI., d. d. 29. September 1752, bestätigt. Er ist jetzt der sechste Jahrmarkt im Jahre und fällt gewöhnlich Ende Oktobers.

2. Jahrm. jetzt der 4. oder Margarethen-Markt.

Der zweite Jahrmarkt wurde durch das zweite Stadtprivilegium Heinrichs des Aeltern, d. d. Trinitatis 1546, auf Sonntag nach Margarethe verliehen. Es heißt daselbst: „Daneben (neben dem ersten) begnaden wir sie „noch mit einem Markte, der vff den Sontagk nach Mar- „garet allezeit mit allenn Markrechte, wie der Vorig anfa- „henn vnd der Drey tage werenn soll." Er wurde durch das schon erwähnte Marktprivilegium vom 5. Februar 1701 auf Dienstag nach Margarethe verlegt und so auch 1752 bestätigt, so daß er jetzt noch zu dieser Zeit (im Juli) gehalten wird und der Folge nach der vierte Jahrmarkt des Jahres ist.

3. Jahrm. jetzt Cantatemarkt.

Der dritte Jahrmarkt wurde der Stadt durch Heinrich den Aeltern und unter dessen vormundschaftlicher Regierung für seinen minorennen Bruder Heinrich den Mittlern, laut Urkunde d. d. Montags den 13. Februar der weniger Zahl, nach der seligmachenden Geburt unsers Heylandes Jesu Christi Ein und achtzigstem Jahre (1581) auf Sonntag nach Misericordias Domini verliehen, „statt des zuvor zu Sanct Crucis Tag zur Sommerszeit „bei dem Kirchlein, zum heyligen Creucz genannt, „vor dem höffer Thore gehaltenen Marcktes, der ihnen von „den Gebrüdern, Herrn Heinrich dem Aeltern, Hein- „rich dem Mittlern und Heinrich dem Jüngern „Herrn Reußen unterm Dato Sontags Trinit. 1546 verliehen „worden, den sie aber haben fallen lassen, da sich dagegen „Widerspruch vom Rath zu Weida und andern umbliegen- „Flecken und Steten erhoben" wie dies auch aus einem alten Schreiben der „Chur- und Fürsten zu Sachßen Ge- „brüdern Herrn Rethe an den Stadtrath hier, geben Don- „nerstags nach Pfingsten, Torgau 1551." erhellen dürfte. Dieser Markt wurde durch das schon angezogene Marktprivilegium vom 5. Februar 1701 auf Dienstag nach Cantate verlegt und als solcher laut Statut vom Jahre 1752

bestätigt. Er war vor Ertheilung des Ostermarkts der zweite, und ist jetzt als Cantate- oder Pfingstmarkt der dritte Markt des Jahres.

Der vierte Jahrmarkt wurde durch ein eigenes Marktprivilegium Heinrichs des Aeltern Reuß d. d. 14. Januar 1606 veteri stylo „als ein öffentlicher Ros-, „Viehe- und Jarmarckt Iherlichen vff den Sonntag „nach Purificationis Mariae in der Stad doselbsten solchen „zu halten" mit zweijähriger Befreiung aller Abgaben und Aufhebung der Schau der Schuster und Gerber*) verliehen. 4. Jahrm. jetzt 1. oder Lichtmeßm.

Der Roßmarkt wurde nach einem Ausschreiben des Raths d. a. 1606 „hinter der Badstuben hinumb an der „Aumischen Gassen" gehalten und auf die ersten zwei Jahre Zoll- Gleit- und Stettegeld frei ausgerufen. Dieser Markt wurde ebenfalls durch das Privilegium von 1701 auf den Dienstag nach Lichtmeß verlegt, durch das Privilegium von 1752 als erster Markt des Jahres bestätigt, was er als s. g. Lichtmeßmarkt noch jetzt ist.

Der fünfte Jahrmarkt ist verliehen von Herrn Heinrich dem Aeltern durch das Marcktprivilegium vom tage Jacobj Eintaussend Sechshundert und Fünf und Funffzigsten Jahres (1655) „auf den Sonntag vor „Bartholomaej mit allen Rechten und Gebräuchen als bey „andern Ihren Jahr- und Viehmärkten herkommen und „Gewonheit ist." Dieser Markt wurde von Heinrich VI. laut Privilegio geben Dresden den 8. Oktober A. 1691 auf Ansuchen auf den Sonntag nach Bartholomaej also acht Tage später, zu halten gestattet. Zu Folge des Privilegii vom 5. Februar 1701 wurde er auf den Dienstag nach Bartholomäi verlegt (wie alle andere Jahrmärkte in der Herrschaft Greiz nun ebenfalls von den Sonntagen auf Werkeltage verlegt wurden), als solcher 1752 bestätigt und ist derselbe noch heut als Bartholomäimarkt der fünfte Jahrmarkt des Jahres. 5. oder Bartholomäim.

*) Den Gerbern war die Schaubefugniß erst kurz zuvor im IX. Artikel ihrer den 5. Mai 1601 ausgefertigten Innungsbriefe ertheilt worden.

6. jetzt 7. oder Weihnachtsm. Der sechste Jahrmarkt, von Heinrich dem Andern etwa 1721 gegeben, wurde von Heinrich XI. 1752 auf den Dienstag nach dem dritten Advent wiederholt bestätigt und ist jetzt der siebente Markt des Jahres als s. g. Weihnachtsmarkt.

7. jetzt 2. Jahrm. od. Ostermarkt. Der siebente Jahrmarkt wurde durch das Marktprivilegium Heinrichs XI. Reichsfürsten, d. d. 18. Mai 1778 auf den Dienstag nach Palmarum als Jahr- und Viehmarkt verliehen und ist als s. g. Ostermarkt jetzt der zweite Markt des Jahres.

Wochenm., erst Dienst., jetzt Sonnabends. Der Wochenmarkt wurde laut ältesten Stadtprivilegii d. a. 1438 auf Dienstag verwilligt. Laut Urkunde Heinrichs des Aeltern, geben Schloß Gräiz Dienstag nach Oculj den 19. Martii 1650 wurde auf Vorstellung des Stadtraths, „daß die vor dieser Zeit Dienstags wöchentlich „bey Ihnen gehaltenen Wochen- und Viehmärkte wehrendes „Kriegswesens fast gänzlich in Abgang gerathen wären, und „Bitten, einen ohne Zoll- und Aufschlag freyen Wochen- und Viehmarkt halten zu dürfen" wöchentlich ein freier Wochen- und Viehmarkt auf den Dienstag wiederum das ganze Jahr hindurch zu halten gestattet, dergestalt und also, „daß ein jeder auf drey Jahr lang ohne „Zoll und Aufschlag freyen Kaufschlag und Handlung zu „pflegen hiemit erlaubt seyn soll." Dieser Heinrich der Aeltere bewieß sich überhaupt stets sehr wohlwollend gegen den Stadtrath und die Stadt Zeulenroda*).

Verbot des Vor- oder Aufkaufens der Victualien ausserhalb des Markts und vor gefall. Wisch d. a. 1752. Auch noch nach dem letzten Stadtprivilegio Heinrichs XI. d. d. 29. September 1752 wurde der Wochenmarkt auf den Dienstag gelegt mit der Hinzufügung „so „bestätigen Wir sothane Marcktfreyheit hiermit nicht nur, „sondern verordnen auch zugleich, daß alles Getrayde und Lebensmittel, so zum feilen Kauf dahin gebracht werden, auf „öffentlichen Markt geführet, und ehe solches geschehen, von nieman-

*) Erst Jahrs zuvor 1649 wurde der Stadtrath von demselben mit zu Taufzeugen seines Sohnes (Heinrich's VI.) geladen und laut Gevatterbrief vom 21. August 1649 ersucht, deshalb den 15. September einen ihres Mittels auf Schloß Greiz abzusenden, um folgenden Tags dem heil. Werke beizuwohnen.

„niemanden, weder vor — noch in der Stadt und denen „Straßen, angefeilschet, vielweniger behandelt noch vorge-„kaufet, auch denen Fremden, so keine Bürger sind, das „Auffkaufen der Victualien, ehe und bevor die Bürgerschaft „sich damit versehen und ein Zeichen hierüber auf dem „Marckte ausgestecket worden, nicht verstattet werden soll." Erst neuerer Zeit, circa 1782, wurde der Wochenmarkt auf den Sonnabend verlegt und noch heute als Getraide- und Victualienmarkt an diesem Tage gehalten, so wie die Viehmärkte mit den Jahrmärkten verbunden worden, die Roßmärkte aber, wenn deren zu Stande gekommen seyn sollten, längst erloschen sind.

3. Das älteste mit einigen Abänderungen noch heute gültige Erbrecht erhielt die Stadt ebenfalls durch ihr erstes Privilegium 1438. Die Urkunde spricht sich hierüber also aus: „Auf das nun irrung vnter yn bester paß vermiden „werde, leuthern wir yn ein erbrecht wie sye erben vndt „erbenemen sullen nachdem wir das auß einen briffe von „vnseren Eldern gegeben der Stat czu Salburg gezogen „doch newert auf die dritten Sippe zu kommen dreyn fun-„den vndt in das bis auf die Sibenden Sippe gebessert „vndt zugegeben haben sulch Erbrecht ist also. Alle die in „czeullenrode siczen vndt da bürger sein die sullen ire erbe „vndt gut das sie da verschossen auf ire nechsten eliche ge-„boren freund es sein man, knecht, weip, oder meyde bis „auf die Sybeden sipp erben vndt allewege ein Dritteil „auf sein eliche wirtein doch auch op ein man nicht Söne „hette, so sul das ander was seiner wirtin nicht gebührt, „gefallen an die töchter op die wern, wer aber das ein „man ein sone oder mehr Söne hette die mügen den Swe-„stern ein abrichtung thun nach des gutes macht und nach „gleichen gewönlichen Dingen, verschiet aber ein man on „leipliche erben so soll alle sein gut gefallen vndt komen „an sein eliche wirtin vndt was dem weibe von dem manne „ankömpt es sei ein Dritteil oder gar als vor iglichs ge-„melt ist vndt unter ire erstirbet das soll widder gefallen „vndt trettn auf des mannes nechste freunde es sein wei-„bes oder mannes pilde, was sust sie gehabt oder zu dem „mann bracht hette oder bey dem mann oder hinach an sie

3. Erbrecht.

Sieb. Sippe Erbtheil d. Frau.

„gefiel, queme oder ir gegeben würde vnd vnter ire er-„stürbe das soll gefallen vnd trethen auf ire nechsten freund-„es sein mannes oder weibespilde, hat auch ein man sons „Söne oder töchter Sonskinder oder tochterkinder von Im „gesundert so mag er sein gut das er beheldet, schaffen vnd „geben dem Sone oder der tochtersonskindern oder tochter-„kindern op die da sein vnd wie er das inschaft gibet oder „vnter sie teilet, als soll das vnd er daran vngestraffet „bleiben, Auch op ein man on leipliche erben oder leiplicher „erben kinder verschide der mag gleicherweisse sein gut schaf-„fen dem Bruder oder Schwesterbruderkinder oder suester-„kinder op die da, vndt die von yn gesundert weren, vndt „wie er das schaft oder vnter sie teilet, als Sol das vndt „er vngestraft bleiben."

Neue Verordnung üb. die statutar. Portion der Ehegatten d. a. 1704.

Dies Erbrecht blieb auch in der Hauptsache lange unverändert. Während der Vormundschafts-Regierung Heinrichs I. und II. kam zur Anzeige, daß den Statuten zuwider von den Bürgern Zeulenroda's erzwungen werden wolle, daß nach Absterben des Weibes der überlebende Ehemann sämmtliches eheweibliches Vermögen den Kindern abtreten und seiner statutarischen Portion (des Drittheils) verlustig seyn solle; worauf nun durch Regierungsbefehl d. d. Ober Schloß Graiz, 25. Juni 1704, streng verordnet wurde: „daß wenn das Weib vor dem Manne versterben würde, „der überlebende Maritus den dritten Theil ihrer Ver-„lassenschaft, nach Abzug ihrer Schulden, ohne Conferi-„rung des Seinigen, ererben und weder Mann noch Weib „dem überlebenden diese portionem statutariam durch ein „Testament oder einigerley andre Weyse, zu entziehen oder „zu verringern, befugt seyn solle. Stürbe aber ein oder „der andere Ehe Gatte und verliese kinder hinter sich, vndt „wenn deren drey oder weniger vorhanden, so bliebe „es bey jetzt gemachter Verordnung, daß der überlebende „den dritten Theil bekommen, do aber Vier oder mehr „kinder vorhanden, sie sich mit einem kindes Theil „vergnügen lassen sollen." Dieser Befehl wurde der auf's Rathhaus berufenen Bürgerschaft den 31. August 1704 publizirt.

Jetzt hat die Frau die Wahl, nach Ableben des Ehemannes entweder ihr Eingebrachtes zu kiesen, wenn sie dabei besser zu thun glaubt, oder die statutarische Portion zu wählen, in welchem letztern Falle sie ihr Eingebrachtes conferiren oder einwerfen muß; dagegen haben des verstorbenen Mannes Freunde nach ihrem Ableben, wenn sie keine Notherben hinterläßt, keine Ansprüche an ihren Nachlaß und geht dieser entweder ab intestato an ihre Verwandten über oder sie kann nach Willkühr darüber disponiren.

Jetziger Usus.

Das Erbrecht der ältesten Statuten von 1438 wurde auch durch die Confirmation derselben durch Heinrich XI. d. a. 1752 von neuem bestätigt und noch dahin erläutert, daß „im übrigen aber, in allen Erbschaffts-Fällen es sey „ab intestato oder ex Testamento, bisheriger Observanz „nach, es also wie in denen Statutis Unserer Stadt Greiz, „dißfalls verordnet worden, gehalten, und was darin besonders nicht ausgedruckt wäre, nach denen, in Unsern Herr„schafften, in Subsidium, willkürlich recipirten gemeinen „Sächßischen Rechte entschieden werden solle," wie auch schon unsre ältesten Statuten sich aussprechen, „was aber „In diesem erbrecht nicht außgesaczt wer, das sol erben „nach Sechßischem Lantrechten."

Confirmation d. Erbrechts durch die Statuten von 1752, mit Hinweisung auf die Greizer Statuten und das gem. sächs. Recht.

Die nun in Bezug auf das Erbrecht auch für uns gesetzlich bindenden Statuten der Stadt Greiz vom Jahre 1672 enthalten im Titulo VII. folgende Bestimmungen.

Nähere Bestimmungen des Erbrechts nach den Greizer Stat. d. J. 1672. Art. 1. Tit. VII. Von Erbschaffts-Sachen.

Art. 1.

Von Erbschaffts-Sachen.

„Wenn eines ohne Hinterlassung seines Testaments, „Disposition, Donation oder Codicillis verstürbet und hin„terlässet Kinder, so sollen sie sich gleich theilen und stehen „die Kindeskinder, wenn ihre Eltern verstorben sind, an „ihres Vaters und Mutter Stelle. Jedoch soll jedes Kind „dasjenige, was es bei des Vaters oder Mutter Lebzeiten „allbereit bekommen, in gemeine Erbschaft conferiren.

„§. 1. Wenn keine Kinder, sondern eitel Kindes„Kinder vorhanden, theilen sie sich nach dem Stamm, und „nicht nach den Häuptern, ex jure repraesentationis; und

„diese **Succession** soll in absteigender Linie **in infinitum** „statthaben, wenn die Kindeskinder gleich in ungleichen „Grad, weit oder nahe von dem Verstorbenen seynd.

„§. 2. Wenn einer ohne Kinder verstürbet, den soll „Vater und Mutter zu gleichen Theilen erben, es käme „gleich des Verstorbenen Vermögen her, wo es wolle, und „soll sonsten Niemand, weder in aufsteigender noch Seit „Linie miterben.

„§. 3. Gleiches Recht sollen auch die Großeltern ha„ben, wenn die Groß Eltern gleich in ungleicher Zahl, so „soll doch des Verstorbenen Erbschafft in zwei gleiche Theile „getheilt werden, davon eins auf des Vaters, das andere „auf der Mutter Linie fallen, es kommen die Güther her „von einer oder andern Seite oder nicht. Da aber in „aufsteigender Linie etliche in ungleichen **gradu** vorhanden, „soll der nächste erben und die weiten ausschließen.

„§. 4. Wenn in auf- und absteigender Linie niemand „vorhanden, sollen vollbürtige Brüder und Schwestern zu „gleichen Theilen erben und die Stieffgeschwister, auch der „Verstorbenen Geschwister Kinder ausgeschlos„sen seyn*).

„§. 5. Wenn keine Geschwister, sondern vollbürtige „Geschwisterkinder vorhanden, so erben sie nach den Häup„tern und schließen des Verstorbenen Stieff-Geschwister „und alle andern Freunde aus.

„§. 6. Wenn weder vollbürtige Geschwister noch der„selben Kinder vorhanden, erben die Stiefgeschwister **uterini** „und **consanguinei** zugleich und schließen andre Geschwister „Kinder und andre nachfolgende aus.

„§. 7. Da Stiefgeschwister Kinder alleine vorhanden, „erben sie nach den Häuptern und schließen alle andern „**Collaterales** aus.

---

*) Dies unbillige durch das **Jus saxon. commune** eingeführte Gesetz gilt noch heut, obschon ständischer Seits 1835—36 darauf angetragen wurde, statt dessen das **Jus repraesentationis** auch der Seitenverwandten (wie dies §. 1. bei Kindeskindern) einzuführen. Es wurde ein neues allgemeines Erbrecht versprochen.

„§. 8. Unter denen andern Collateralen, die weder „Geschwister noch derselben Kinder seyn, erben der verstorbenen der nächste, es sey Mannes- oder Weibes-Person, „vom Vater oder Mutter, von einem oder zwei Banden „und schließet den weitern aus.

„§. 9. Da aber derselben sich viel in einem Grad „befinden, sie sind von einem oder zwei Banden, dieselben „erben zugleich nach denen Häuptern.

„§. 10. So lange sich ein Seitlings Freund findet, „wenn er auch gleich in sehr weitem Grad ist, soll er bey „der Erbschafft seines verstorbenen Freundes zugelassen „werden.

„§. 11. Würde sich aber keiner aus einer oder der „andern Linie finden, so soll das Guth dem über- „lebenden Ehegatten verbleiben. Und obwohl in einem „Privilegio d. a. 1527 ausdrücklich zu befinden, daß in „Manglung der Blutsfreunde die Erbschafft auf den Rath „fallen soll, ist doch nunmehro statuiret, daß der überle- „bende Ehegatte dem Rath vorgehen soll.

„§. 12. Weme eine Erbschaft zufället, der soll sich „derselben binnen Jahr und Tag anmaßen, widrigenfalls „derselben verlustig seyn und der Rath dieselbe zu sich „nehmen, auch auf unser Gutachten zu milden Sachen oder „andern gemeinen Nutzen verwenden."

Art. 2.

Wie Mann und Weib einander beerben.

Art. 2. Wie Mann und Weib einander beerben.

„Stirbt ein Ehemann nach beschrittenem Ehebett über „Kurz oder lang und hinterläßet keine Kinder; So soll seiner „hinterlassenen Wittiben der dritte Theil alles seines „Vermögens, nach Abzug seiner Schulden, zu ihrem Erb- „theil gefolget werden; jedoch daß sie dasjenige, was sie „zu ihm einbracht, und nach Bezahlung ihrer Schulden „übrig, mit conferire: gleichwohl aber soll ihr freystehen, „ob sie lieber ihr Einbringen wieder haben, und des dritten „Theils ihres Mannes Erbe sich begeben, als das ihrige „conferiren wolle, auf solchen Fall bekommt sie von ihres „Mannes Erbe nichts.

„§. 1. Stürbe aber das Weib vor dem Mann, erbt „er den dritten Theil ihrer Verlaßenschaft, nach Abzug „ihrer Schulden, ohne Conferirung des seinigen. Und soll „weder Mann noch Weib befugt seyn, dem überlebenden „solche portionem statutariam durch ein Testament oder „einigerley andre Weise zu verringern.

„§. 2. Stürbe aber ein oder andrer Ehegatte, und „verläßet Kinder hinter sich, und seynd deren drey oder „weniger vorhanden; So bleibet es bey jetzt gemeldter „Beordnung, daß der überlebende den dritten Theil auf „Maaß und Weise, wie jetzt gesagt, bekommen soll; da „aber vier oder mehr Kinder vorhanden, sollen sie mit „einem Kindestheil sich vergnügen laßen."

Art. 3. Von dem Einbringen der Weiber.

Art. 3.

Von der Weiber Einbringen.

„Wenn eine hinterlaßne Wittwe ihr Einbringen for„dern, oder auch in concursu creditorum die ihr in Rech„ten verordnete Priorität erhalten will, so soll sie schuldig „seyn, das Quantum ihres Einbringens vor den Rath, so „bald sie solches eingebracht, eröffnen und ihr ein schriftli„ches Attestat darüber ertheilen zu laßen. Thut sie solches „nicht, so soll ihr kein Glaube beigemessen werden, wenn „sie ihr Einbringen nach des Mannes Tod erst bewei„sen will."

Art. 5. Von dem den Kindern angefallenen Erbe.

Art. 5.

Wie es mit der Kinder angefallenem Erbe zu halten, welche noch unter väterlicher Gewalt.

„Das Vermögen, was ein Kind habe, von testirten „oder anerstorbenen Erbe oder sonsten, welches noch unter „des Vaters Gewalt oder Brod ist, soll dem Vater zum „Nutz und Brauch, gegen Abstattung der davon gefälligen „Onerum und Alimentation gelassen werden, so lange bis „sich das Kind von ihm separiret. Jedoch daß alles in ein „richtig Inventarium, und dasjenige, was usu absumirt „werden kann, in richtigen Anschlag bracht, auch da der

„Vater nicht genugsam possessioniret, von ihm Caution „praestiret werde.

„Wenn nun die Separation erfolget, soll der Vater „schuldig seyn, seinem Kinde die bona immobilia et semo„ventia in der Güte, wie er solches bekommen, alsobalden „abzutreten. Was aber in baarem Gelde oder der Aesti„mation bestehet, binnen Jahr und Tag abzustatten schul„dig seyn."

Art. 6.

Art. 6. V. Abschaff. der Gerade.

Von Abschaffung der Gerade.

— — — „Als soll die Gerade hiemit gänzlich abge„schafft seyn, und diese Stücke mit unter das Erbe gerech„net und getheilet werden.

„Greiz den 4. Mart. des 1672. Jahres.

„Heinrich der Eltere und der Zeit ältester Reuß,
„Herr von Plauen.
„Heinrich IV. Reuß, Herr von Plauen."

Aufgehob. Geltung des Ausschluss. Fremder v. hies. Erbe.

Die strenge Clausel des Erbrechts der Statuten von 1438: „„Auch alle außwendigen Leuth, die in vnser ege„nannten Stat oder in andern vnsern Steten nicht geses„sen weren noch siczen wolden, die sullen der recht keins „haben, wollten sie aber daczue czihen vndt vnsere besessene „bürger werden, so sol yn das gestorbene gut folgen mit „allenn rechten als vorgeschriben stehet." ist schon längst antiquirt und haben, nachdem auch das Abzugsrecht 1817 aufgehoben worden, auswärtige Erben hiesigen Guts nur die bestimmten Kassengefälle, je nach dem Verwandtschaftsgrade, zu entrichten und bei unbeweglichem Gut das Erbbürgerrecht zu gewinnen, wofür nach Ermessen 5, 10, 20 bis 30 Mfl. zur Communintradenkasse, laut Regierungs-Rescript, d. d. 26. Februar 1811, zu bezahlen ist.

4. Recht der Disposition über das Vermögen nach den ältst. Stat.

4. Ueber das Recht der Bürger, über ihre Habe zu bestimmen und zu verordnen, sagt unsere älteste Stadturkunde folgendes: „Vnd wie er das schaft oder vnter sie „teilet, als Sol das vndt er vngestraft bleiben vnd sulch „obgemelte gescheffte sol man geczewgen, op man darff, „mit tzweien gesworen des Rats vnd sust einem auß tzeul-

„lenrode er sey priester oder leyhe vndt die mit rechte nicht „zimlegen sein zcu geczewgen die sullen dabey gewest vnd „datzu geruffen sein, also das die des Ratis sein auf yren „eyd sagen vnd der nicht des ratis ist den eit daczuthun „vnd thun hierinne als recht ist, hat einer auch von dem „gerichte einen gerichtsbriff oder von dem Rat ein briff „vnter der Stat In Sigill czu der czeit als es geschach „genomen damit geczewget er auch.“

Nach den Greiz. Stat. von 1672, Tit. VI. Von Testamenten.

Die schon angezogenen Greizer Statuten von 1672 enthalten Tit. VI., von Testamenten, hierüber folgende Bestimmungen: „Es soll einem jedweden freystehen, es sey „Manns= oder Weibspersonen, denen es sonst in gemeinen „Rechten nicht verboten sein Testament oder letzten Willen „in Unsern Aemtern oder vor jedes Amt (darunter er ge= „seßen und sich aufhält) Stadtrichtern, zweien Rathsperso= „nen und dem Stadtschreiber mündlich aufzurichten, oder „mit seiner eigenen Hand, auf allen Blättern unterschrie= „ben, versiegelt zu übergeben, ad Acta zu legen und Re= „cognition darüber auszubitten. Jedoch sollen die Weibs= „personen bei der Donation ihre kriegische Vormünder „adhibiren. Wenn Eltern oder Großeltern ihre Güther „selbst in Anschlag brächten und unter ihre Kinder vertheil= „ten, bey dem Anschlage und Theilung soll es allerdings „verbleiben, wenn dasselbe zu Pappier bracht, von denen „Disponenten und zwey untadelhafften Zeugen eigenhändig „unterschrieben, oder da der Disponens Schreibens uner= „fahren, oder es der Zeit und andrer Ursachen halber nicht „können zu Pappier gebracht werden, der Anschlag und „Theilung aber, durch zwey oder drey tüchtige Zeugen „könnte bewiesen werden, es nichts desto weniger doch sein „Bewandniß dabey haben soll. Wenn ein Testament um= „gestoßen würde, sollen nichts desto weniger die Legata „ad pias causas aus der Erbschafft abgereicht werden.“

5. Stadtverwaltung durch Bürgermeister und Rath.

5. Dem zur Stadt erhobenen Orte wurde nun als Vorstand ein Bürgermeister nebst vier ihm zugeordneten Räthen gesetzt, der die Leitung der Stadtgeschäfte überhatte und nebst den Räthen jährlich wechselte, bis später dieser Wechsel aufhörte, wie dies das nachfolgende Kapitel „vom Stadtrathe“ näher darstellen wird.

Ebenso wurde vergünstigt, einen eigenen Stadtschreiber anzustellen, so wie einen eigenen Stadtknecht zu halten, der die Befehle des Stadtraths in Vollzug zu bringen hatte. Anstellung eines Stadtschreibers u. Stadtkn.

6. Ferner wurde durch das älteste Statut den Bürgern das Recht zugestanden, in bürgerlichen Sachen nicht ferner von den Amtleuten verhaftet und nach Gera geschickt werden zu dürfen, wie dies früher öfters der Fall gewesen war. Die Urkunde spricht sich darüber wörtlich also aus: 6. Recht in bürgrl. Sachen nicht verhaftet werden zu dürfen.
„Mehr freyen wir sie wollen undt heissen gegenwertiglichen „vndt crafte dicz briffs vnsere amptleuth czu Reichenfels „das sy Niemand sullen vnter den obgenannten von Czeullenrode anfallen, fahen nach gerhau schicken, vmb sache „die da bürgerlichen vndt nicht peinlichen noch wider die „herrschaft selbst seyn vndt darinne einer gesessen ist, der „genüglichen verbürgen wil, fleuhet auch einer in Czeullenrode gesessen oder ein gast vmb sulchs durch genade fride „oder schuczungen willen in ein hauß in der Stat czu „Czeullenrode hat der wirt des selbigen haußes der sachen „wert vndt für ein genüge tzu thun vndt wil bürge für „yn werden, So sullen vnser amptleuth tzu Reichenfels „den wirt dafür tzu bürgen vndt des gewisheit nemen raths „vnd wandels tzu pflegen bey recht vndt vnverlicher tzeit „vnd dar über den beschädigithen oder theter förder nicht „anfallen noch dringen oder gerhau schicken, Wer es aber „das einer nicht verbürgen woldt, die sach peinlichen, oder „damit widder die herrschaft gethan wer, denselbigen mügen „wol vnd sullen die selbigen vnser amptleuth anfallen vnd „behalden daß rechtes oder wandels an ym tzu bekomen „oder yn tzu straffen wohl mügen auch dieselbigen vnser „amptleuth oder die kläger dem beschuldigitten oder theter „gleich gelten oder folgen oder gerhau schicken, den theter „oder beschuldigitten dieweil tzu bewaren, das er nicht davon kome biß das awßgetragen oder er mit recht herawß „genomen werde datzu sul der wirth getrewlichen helffen „vndt tzu sulchen rechten sul man yn verhören vnd vor „vngerecht gewalt ein geleith geben biß wider an sein Stat „vnd in das hauß dar auß er komen, Wer aber das der „wird vnder des vndt als man taidingt dem davon hülffe

Hausfride. „derselbige wirt sull allewege sulch fride vnd freiheit an „vns vnd dem kläger gebrochen haben, Op sich auch zwen „oder mehr zweithen welcher über das thürgeschwelle fre= „ventlichen dem darein fliehe vnd fride sucht nachlieffe, der „solt allewege die obgemelte freiheit vnd den friden an „vns, vnd dem der den frid gesucht hette gebrochen haben „vnd nach recht oder nach genaden gericht werden."

7. Braugerechtigkeit zu Folge des ersten Priv. von 1438.

7. Obschon vor Ertheilung der Stadtgerechtigkeit jedenfalls hier schon Bier gebraut wurde, da gleich im Eingang der ältesten Stadturkunde des Brauens (prewens) Erwähnung geschieht, so erhielt doch der Ort die eigentliche Braubegnadigung erst 1438 durch dieses älteste Statut und spricht sich die Urkunde darüber also aus: „Auch mag igli= „cher yngesessener bürger zu zeullenrode zwey gebräwe „thun ye das gebrewde von Newnvndczwenczigt scheffelen „gersten oder weniger, vnd darff davon nicht besunders „vber sein geschoss geben Wil aber ir einer dar vber mehr „prewen der sol yn von einem gebrewde vir gute newe „groschen vndt sechs pfennige der neun ein guten Newen „groschen yetzundt gelden geben."

Abänderungen durch das zweite Stadtpriv. von 1546.

Durch das zweite Stadtprivilegium Heinrichs des Aeltern vom Jahre 1546 wurde die Braugerechtigkeit folgendermaßen modifizirt und erläutert: „Vnd wiewoll das „privilegium vormagk das das ein ider hier vber meher „bier brauwenn fugk haben solle, so ferne er vier newe „groschen, vnd acht pfenning gebenn, vnd erlegen würde, „so haben wir doch betrachtet daß hierauß gemeiner Stadt, „meher verderb donn frommen entstehenn mochte, dann die „Jenigen, so guts Vermugens sein, wurdenn den Armen, „mit brauwenn obliegenn, Es wurde auch die Stadt, mit „vielheit des Biers vberschuttet, das es alles nit konnte „verhandelt werdenn, Darumb wir dieses der massenn, er= „cleret vnd geendert, vnd gerichtet, das hinfürt ein iglicher „Burger so vonn alters gebrauwett, zwey Bier brauwenn „solle, würde alsdann, vff genommene erkundigung des „Rats, befundenn das die Stadt, mit Bier nyt genugsam „vorsorgett, So soll ein Ratt ordenenn vnd nachlassenn; das „ein ider bürger noch ein bier brauwen moge, vnd soll die „erkündigung, alle iar vom Ratt genommen werden, Vnd

„weil auch das brauwen der müller, vnd der Jenigen so „vor vnser Stadt Zeulenroda wonenn, zur merklichen nach„tailk der einwonernn reichen, vnd anw das eine Neuerung „ist, sich auch die begnadung auf sie nit erstrecken kann, so „wollen wir hiermit, das sich dieselben des prauwens gänz„lich äusseren vnnd enthalt sollen." Verbot des Brauens d. Müller und Vorstädter.

Die nachfolgenden Confirmationen dieser alten Stadtprivilegien bestätigen sowohl die Braubegnadigung als auch die übrigen Gerechtsame der Stadt, nur bemerkt das Privilegium Heinrichs VI vom Jahre 1692 in Betreff der Braugerechtigkeit folgendes: „Auch die Brauberechtigten „gleichwie bißhero, alßo auch hinkünfftig von Zwölff Wey„dischen Scheffeln Gersten, nicht mehr dann Einen Dick„thaler — Tranckzehenden, zu erlegen, angehalten werden „sollen." Bestimm. des Trankzehntes vom Gebr. Bier l. Privileg. d. a. 1692 1 Dickthlr. Trankzehnt.

Laut Regierungs-Rescript vom 12. September 1727 wurde auf Vorstellung des Stadtraths verordnet: „daß die„jenigen, welche über ihr Deputat brauen, jederzeit von „Einem Gebräude Zwey Gülden in die Gemeinde Cassa, „und zwar ehe sie noch unterschieren, entrichten, anderer Ge„stalt aber zum Brauen nicht zugelaßen, nicht weniger auch „diejenigen, welche hiebevor über das Deputat gebrauet, „den dieserwegen noch restirenden Gülden von jedem Ge„bräude binnen 14 Tagen abstatten — sollen." Verordn. von 1727 2Mfl. Kämmereiabgab. vom Gebr. zuvor 1Mfl.

Früher wurde nur Pfannengeld, erst 3 Gr., von 1660 an 5 Gr., von 1694 an 10 Gr. vom Gebräude zur Communkasse entrichtet, dieses später, da nun 1 Mfl. vom Gebräude in die Commun- (Kämmerei-) Kasse zu entrichten war, wieder auf 5 Gr. zurückgesetzt, von 1727 an Zwei Meißn. Gülden Communalabgabe erhoben, außerdem 1 Dickthaler (1 Speciesthaler) Trankzehent zur Rentkasse. Bald darauf (1732) wurde der Bierimpost eingeführt und dieser auch später durch das neue Privilegium von 1752 bestätigt, indem es darin heißt: Pfannengeld. Bierimpost seit 1732 eingeführt,

Zum Dritten

„Erneuern und bestätigen Wir ihnen nicht nur die in „dem ältesten Privilegio ihnen bereits verliehene und bishero „geübte Brau Gerechtigkeit, sondern ertheilen ihnen hiebey und durch das Privil. von 1752 auf ewige Zeiten bestätigt.

„auch noch diese besondere Gnade, daß Wir den bey ihnen „vor bald Zwanzig Jahren errichteten Bier-Impost, ob „solcher schon, nach allen Rechten, zu denen Landesherrli„chen Regalien gehört, ihnen dennoch, wie bißhero, also „auch fernerhin, zu immerwährenden Zeiten, als eine „Gemeinde Einnahme, so in der Raths Cämmerey-Rech„nung, unter besonderen Capituln, in Einnahme und Aus„gabe zu stellen, und zu berechnen ist, gnädig überlaßen, „jedoch mit der ausdrücklichen Verordnung, daß, gleichwie „dieser Impost auf die Erleichterung der gemeinen Anla„gen gesamter Bürgerschafft und auf die Beförderung ge„meiner Stadt Nuzens und bestens lediglich abgezielet ist; „also beydes auch hiebey zum beständigen Zweck bleiben, „zu dem Ende diese Auflage niemahls erhöhet, sondern von „einem Gebräude von Zwölf Scheffeln dasiges Gemäßes, „so lange der Preis des Viertels Gersten nicht über zwölf „Groschen steiget, mehr nicht als Vier Reichsthaler „Impost genommen, dagegen so lange das Viertel Gerste „nicht über Zehen Groschen kostet, die Kanne Bier vor „3½ Pf. und wenn solche über zehen Groschen steiget, die „Kanne vor vier Pfennige verkaufet, wenn aber das Vier„tel über Zwölf Groschen zu stehen kommt, der Bier-Im„post cessiren und so lange, bis der Preiß wieder auf Zwölf „Groschen fällt, ausgesezet, und die Kanne Bier nichts „destoweniger vor Vier Pfennige verkaufet werden soll. „So wie nun die Raths-Cämmerey, bei der Einnahme „des Bier-Imposts, sich hiernach stracklich zu achten hat, „Also hat dieselbe auch von sothaner Einnahme, nichts, als „was zum wahren Besten des gemeinen Stadt-Wesens „gereichet, und wozu dieselbe von Uns oder Unserer nach„gesetzten Regierung besonders angewiesen worden, und „weiterhin angewiesen werden möchte, zu verwenden, wi„drigenfalls, daß die angewiesenen Ausgaben, in der jähr„lich abzulegenden Rechnung, nicht passiren sollen, zu ge„wärtigen."

Bier-Imp. von 12 Schfl. auf 4 Thlr. bestimmt.

Erhöh. des Bier-Imp. auf 6, dann 10 Thlr.

Dieser ursprünglich seit 1732 mit 4 Mfl. 12 Gr. und seit 1752—56, wo statt der Meißn. Gülden nun nach Reichsthalern gerechnet wurde, mit 4 Thlr. erhobene Bier-Impost wurde wegen sich immer steigernder Bedürfnisse

und da der Bier=Impost nun eine Haupt=Einnahme der Communkasse ausmachte und „auf die Erleichterung gemeiner Anlagen gesamter Bürgerschafft“ gerichtet war, welche sonst zu erheben gewesen wären, auf 6 Rthlr. und 1791 nach dem Brand auf 10 Rthlr. erhöht, wovon 6 Rthlr. zur Herstellung der Kirche und geistlichen Gebäude bestimmt wurden, 4 Rthlr. der Kämmereikasse zu andern Bedürfnissen verblieben; dagegen wurde nun auch der Preis einer Kanne Bier auf 5 Pf. erhöht. — Nach der größtentheils geschehenen Herstellung der geistlichen Gebäude wurde der Impost l. Regierungs=Rescript vom 9. Sept. 1793 von 10 Rthlr. auf 7 Rthlr. ermäßigt, wobei es auch bis jetzt geblieben ist. — Nach dem Brand von 1818 wurde aber außer dem Impost Behufs des Wiederaufbaues der Kirche 10 Rthlr. vom Gebräude Bier erhoben, welche neue Abgabe später so getheilt wurde, daß davon 4 Rthlr. zum Rathhausbau der neuen Commun=Intradenkasse überwiesen, 6 Rthlr. aber als Tranksteuer à 12 Gr. pr. Scheffel Gerste zur Landes=Kriegs=Contributionskasse gezahlt wurden, nachdem solche Abgabe mit ständischer Bewilligung im ganzen Lande erhoben wurde.

Ermäßig. auf 7 Rthlr.

Neue Auflage auf das Bier, 10 Rthlr. pr. Gebräude, wovon 4 Rthlr. zum Rathhausbau, 6 Rthlr. als Tranksteuer zu zahlen sind.

Die Einrichtung des Brauwesens wurde nach veränderten Umständen und gewonnener andrer Einsicht von 1658 an, wo die erste Brauordnung für unsre Stadt erlassen worden, bis auf die neueste Zeit vielfach abgeändert und verbessernd daran gemodelt, so daß auch die neueste Brauordnung von 1830 schon vielfach modificirt worden ist, wie dieß im folgenden Kapitel (Brauwesen) näher erörtert werden wird.

Umgestaltungen des Brauwes.

Die Zahl der brauberechtigten Häuser der Stadt beträgt jetzt 159, welche 230 Gebräude à 12 Scheffeln Gerste hiesigen Gemäßes oder genauer 2,832 Scheffel Gerste zu verbrauen haben. Außerdem sind der Bürgermeister, Stadtschreiber, der Richter, der Kämmerer, der Stadtlieutenant und die Schützengesellschaft mit **Freigebräuden** begnadigt, von denen jedoch nur noch einige alte Stelleninhaber die Emolumente (Impost und Trankzehent) beziehen, da bei neuern Stellenbesetzungen diese eingezogen worden sind. Die Geistlichen und einige Lehrer erhalten den Betrag eines

Zahl der brauberechtigten Häuser und Gebräude.

Freigebräude.

halben Imposts und etlicher Trankzehent in Geld; die Gebräude werden aber nicht mit verloost.

8. Recht der Bürger zu beherbergen, zu gastiren so wie Handel zu treiben.

8. So wie die Häuser innerhalb der Stadt das Recht zu brauen erhielten, ebenso genossen sie seit undenklichen Zeiten das Recht zu gastiren, Bier und Brantwein zu schenken und zu beherbergen, was sich auf die allerdings nur lax ausgedrückte Clausel der ältesten Sta-Statuten: „Vnde den von Czeullenrode selbst das sie mit „ihrer habe dester fridsamer Siczen, prewens Schenckes „gastung Ackerbaus, Handwercks andrer getrewer arbeit „narung vndt handelunge — Ny hinfur dester volkömlicher nüczlicher vnd geruglicher außgewarten mügen „u. s. w.;" gründet und bis heut Geltung erhalten hat.

Nach und nach bildeten sich freilich eigentlich stehende Gasthäuser, deren manche ältere (z. B. das weiße Roß und der Krannich auf dem Markte) wieder eingegangen, an deren Stelle aber andre entstanden sind. Außer dem Rathskeller, der das Gastrecht hat, waren bis auf die neuere Zeit (1813) nur drei Gasthöfe im Gange, die Traube (jetzt der goldne Anker genannt) in der Greizer Gasse, die drei Rosen (jetzt der schwarze Adler) in der obern Kirchgasse und das weiße Lamm in der Schleizer Gasse. Hiezu kam 1813 der goldne Löwe in der Kirchgasse und einige Jahre darauf die goldne Sonne auf dem Markt (neben dem ehemal. Krannich), so daß mit Einschluß des Rathskellers sechs Gasthäuser hier sind, fast zu viel für den Ort, zumal an den Wochen-, vorzüglich aber an den Jahrmärkten viele Bürger von ihrem Rechte zu gastiren und zu beherbergen Gebrauch machen, außerdem in der Stadt auch viele stationäre Schänkwirthschaften entstanden, denen in Folge von Concessionen auch noch einige in den Vorstädten hinzugefügt worden sind. Da jeder brauberechtigte Bürger bei Errichtung eines förmlichen Gasthauses nur den Ortsbehörden Behufs der polizeilichen Aufsicht von seinem Vorhaben, eine Schildwirthschaft zu errichten, Anzeige zu machen hat und sich daher besorglicher Weise die Gasthäuser leicht über die Gebühr vermehren könnten, so suchten die d. Z. bestehenden Gasthausbesitzer mittels Suppliks d. d. 5. April 1829 bei dem hochsel.

Fürsten Heinrich XIX. darum nach, die Zahl der Gasthäuser hier auf die jetzt bestehende Anzahl zu fixiren, diesen gegen eine jährliche Abgabe ein ausschließliches Recht cum jure prohibendi zu ertheilen, so wie die jetzt bestehenden Privatwirthschaften — ohne Schild — aufzuheben, da diese die Polizeiaufsicht nur erschwerten. Obschon das Gesuch abseiten Fürstl. Regierung beifällig begutachtet wurde, da die Gerechtsame, daß alle eigentliche Stadthäuser auch Gasthäuser seyn können, wohl höchst selten getroffen wird und zu manchen Inconsequenzen Anlaß geben kann, so wurden die Supplikanten doch von Serenissimo b. def. aus Achtung für die althergebrachten Gerechtsame abfällig beschieden und die eigenhändige höchste Resolution lautete: „Die „Einwohner sind bei ihren uralten Rechten zu schützen und „Supplikanten abzuweisen. H. XIX."

Neueste Bestätigung dies. Rechts durch Heinrich XIX. 1829.

Zu den bürgerlichen statutmäßigen Gerechtsamen gehörte auch das Recht, Handel zu treiben (Handelunge nach der Urkunde), was sich entweder auf den Handel mit den selbst gefertigten Waaren oder ähnlichen in's Geschäft einschlagenden Waaren (hier insbesondre mit Strumpfwaaren, sowohl eigenen als fremden, [welche illimitirte Befugniß neuerer Zeit Anlaß zu Irrungen gab, da diese zu weit ausgedehnt wurde]; mit baumwollnen und wollnen Zeugen; mit Band; Gürtler=, Nadler= und Drechslerwaaren; Leder u. s. w.), oder auch auf den Handel mit Colonial= oder Materialwaaren, so wie mit allerlei Schnitt= und Ellenwaaren in offenen Läden erstreckte. Solcher offner Läden, die früher ohne weitre spezielle Erlaubniß und ohne andre Abgabe, als die auf dem Hause haftende, eröffnet wurden, gab es sonst wenige; da sich aber die Bedürfnisse der Einwohner vermehrten, die umliegenden Orte vielfach ihren Bedarf — häufig wegen des hiesigen höhern Geldcurses — hier holten, sich auch bald der Liebhaber zu offnen Läden zu viel fanden, so wurde es fast nöthig, zur Beschränkung der Ueberzahl derselben erst spezielle Erlaubniß einholen zu müssen, so daß nun auf eingeholtes Gutachten (früher allein des Stadtraths, später der Gerichte, da diese die Fürstl. Rentkasse hier, zu welcher dann das bestimmte Concessionsgeld eingezahlt werden mußte, mit

Recht, Handel zu treiben.

Beschränkung durch Concess. Ertheilung u. Erhebung

einer Abgabe zur Rentkasse. verwalten) die Concession zum Colonial= oder Materialwaarenhandel ertheilt wird. Die Zahl der offnen Kramläden (Handlungen mit Materialwaaren allein oder auch mit Schnittwaaren verbunden) beläuft sich jetzt auf 34.

Nach dem ältesten Privilegio hiesiger Apotheke von 1699 waren eine Menge namentlich aufgeführter Artikel nur der Apotheke zu führen gestattet und den Krämern verboten, was nach und nach aber immer weniger beachtet wurde, so daß jetzt die Materialisten nicht nur alle gewöhnlichen Colonialartikel und Farbewaaren, sondern auch manche Spezereien der Apotheken führen.

9. Branntweinzins l. Statut d. a. 1752. 9. Zur Vermehrung der Kämmerei=Revenüen wurde der Communkasse die Erhebung von Branntweinzins gestattet und dieser durch das erneuerte Stadtprivilegium d. a. 1752 confirmirt, wo es heißt:

Zum Vierten.

„Begnadigen Wir, in gleicher Landesväterlicher Ab„sicht, Unsere getreue Stadt Zeulenroda, mit dem Brand„wein Zinß, den die Raths=Kämmerei sowohl von denje„nigen, so daselbst Brandwein brennen und zugleich schen„cken, als auch von denen, so ihn bloß schencken, erheben „mögen, und zwar von jenen jährlich mit zwei und zwan„zig Groschen, von diesen aber, wenn es einheimischer „Brandwein ist, jährlich mit Sechzehn Groschen und wenn „es fremder Brandwein ist, mit einem Reichs Thaler von „jedem Eymer."

Abänder. durch d. Anschluß an d. thüring. Zoll= und Handelsverein vom 1. Januar 1834 an. Diese Abgabe wurde mit der spätern Modifikation, daß die Branntweinschenker 1 Rthlr. 8 Gr. jährlich zur Kämmereikasse bezahlen, bis 1834 erhoben. In Folge des Anschlusses unsers Landes an den preußischen Zoll= und Handelsverein, welcher zu Berlin den 11. Mai 1833 verhandelt und nach beifälliger Erklärung der Stände im Nov. 1833 vom Fürsten ratificirt worden, so daß mit Anfang des Jahres 1834 der Anschluß an den Thüringischen Zoll= und Handels=Verein, der einen Zweig des größern teutschen, durch Preußen begründeten Vereins ausmacht, erfolgte, fiel die Abgabe von Branntweinbrennern und dem eingehenden fremden Branntwein für die städtische

Kasse

Kasse weg, da nun die Erhebung der Branntweinsteuer (welche jetzt einen beträchtlichen Theil der Zollrevenüen ausmacht) zum Bereich der Zoll- oder Steuerämter gehörte; daher die Kämmereikasse nach zehnjähriger Durchschnittsberechnung der seitherigen Einnahme l. Regierungs-Rescript vom 24. März 1835 aus den Zollrevenüen entschädigt wurde. Entschädig. dafür aus d. Zollrevenüen seit 1835.

Die Zahl der Branntweinschenker einschließlich der Gasthäuser und Schänken im Stadtweichbilde ist d. J. 50.

10. Das früher fast in allen teutschen Ländern übliche **Abzugsgeld**, eine Art Loskaufung von der Scholle, was die den Wohnsitz und das Land verlassenden Einwohner oft sehr drückte, hie und da freilich eine erkleckliche Revenüe bildete, war auch von alten Zeiten an der Kämmerei bewilligt worden. So kommt in der ältesten noch vorfindlichen Raths-Rechnung von 1621 in Einnahme vor: „2 fl. new vnd 9 fl. alt Geld von Bürgerrecht vnd Abzuggeldt. Desgl. 1701: 8 fl. 2 gr. Abzug-Geldt. 1739—40: 12 fl. 19 gr. Abzug-Geld." Auch die neue Confirmation unsrer Statuten durch **Heinrich** XI. vom J. 1752 confirmirte diese Gerechtsame, indem es darin heißt: 10. Abzugsgeld. Durch die neue Conf. von 1752 bestätigt.

Zum Fünfften

„Bestätigen Wir ihnen das von Unsern in Gott ru-„henden Vorfahren ihnen allschon gegönnete **Abzugs-„Geld**, welches jeder, der bei ihnen gesessen und sich mit „seinem Vermögen, außer den Herrschafften Unserer Gräfl. „Aeltern Linie wendet, von seinem baaren Vermögen mit „**Zehen Gülden** von jedem Hundert in die Raths-Käm-„merey zahlen und zum Abzug hinterlassen soll. Welches „Abzugs-Geld jedoch in Fällen, da jemand an einen sol-„chen Ort ziehet, mit dessen Obrigkeit Wir diese Abgabe „durch Reverse gegen einander aufgehoben hätten, oder „künfftig dergleichen noch thun möchten, ingleichen, da Wir „aus bewegenden Ursachen iemanden davon besonders dis-„pensiren solten, gänzlich cessiret. Dahingegen, wenn an „dem Orte, wo der Abziehende sich hinbegiebet, ein höhe-„res Abzugs-Geld üblich wäre, soll dieser eben so viel der „Raths-Kämmerei zu hinterlaßen schuldig seyn. Befreyen

„annebst in Gnaden von allem Abzugs=Geld Unsere ge=
„treuen Räthe, Amts=Befehlshabern, Raths=Glieder und
„deren Kinder.“ Hiezu kam auch noch die darin übergan=
gene Befreiung der Geistlichen und Schullehrer, sowie der
Auswärtigen, deren Grundstücke durch Ausübung des Mark=
losungsrechts (siehe unten sub 16.) von der Bürgerschaft
retrahirt werden l. §. 11. des Bürgerbuchs d. a. 1805.

Aufhebung desselben 1817.

Diese Einnahme war in manchen Jahren der Käm=
mereikasse ersprießlich und trug 1792 allein 800 Rthlr.,
1803 wieder 311 Rthlr. 17 Gr.; 1817, in welchem Jahre
in Folge der Errichtung des teutschen Bundes und der all=
gemeinen Vereinigung der teutschen Staaten das Abzugs=
geld aufgehoben wurde und auch für uns l. Patent d. d.
16. Okt. 1817 erlosch, noch 72 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf.

11. Fischwasser in der Triebs.

11. Das Fischwasser der Triebs, was von ältesten
Zeiten her der Stadt überlassen worden war, so daß es
bald verpachtet, bald gemeinschaftlich benutzt wurde, wie es
z. B. in der Rechnung von 1621 heißt:

Von Fischereien. Vacat.

„Weil die Wasser dieses Jahr gemein gewesen.“

Bestätig. durch das Stadtpriv. von 1752.

wurde auch durch das neue Privilegium von 1752 wieder
bestätigt, indem die Urkunde sagt:

Zum Sechsten.

„Verleihen und bestätigen Wir dem Rath das Fisch=
„Wasser in der Triebs, so sich an der Pöllwitzer Grenze
„anfähet, und bey dem Einfall des Bingen=Bachs in die
„Triebs endiget, dergestalt, daß solches zur Verstärkung
„der Kämmerei=Einnahme, es sey durch Verpachtung oder
„eigene Verwaltung der Fischerey bestmöglichst genuzet wer=
„den möge.“

Verkauf derselben 1801 und 1832.

Es wurde gewöhnlich verpachtet, 1801 aber schon die
obere Triebsfischerei bis an den Greizer Steig an den obern
Haardt= oder Steinmüller verkauft, bis 1832 auch die un=
tere Triebsfischerei vom Greizer Steig an bis an den Ein=
fall des Bingen=Bachs an die Besitzer der untern Haardt=
mühle verkauft wurde (s. oben Kap. 2. S. 182. Triebs=
fischwasser).

12. Fleisch=Accis.

12. Die Einnahme vom Fleisch=Accis kommt in

den Rathsrechnungen schon seit 1694 vor. Es wurde dem Stadtrath zum gemeinen Besten Ein Viertel des eingeführten Fleisch-Accises bewilligt und trug damals dies Viertel 8 Fl. 14 Gr. 1 Pf. Drei Viertel bezog die herrschaftliche Rentkasse. 1695 ertrug das Viertel nur 7 Fl. 10 Gr. 9 Pf. 1696 aber wieder 9 Fl. 16 Gr. 1 Pf. 1 Hell. 1722 15 Fl. 1739 25 Fl. 2¼ Pf. Ertrag bis 1739.

Dieser Fleisch-Accis wurde der Kämmereikasse auch durch die neue Confirmation der Statuten vom J. 1752 bestätigt, indem es daselbst heißt: Neue Bestätigung d. Viertels v. Fleisch-Accispachtg.

Zum Siebenden

„Laßen Wir der Raths-Kämmerey auch noch ferner „in Gnaden den vierten Theil des, von den Fleisch-„hauern daselbst an Uns zu entrichtenden Fleisch-Accises, „es mag solcher dem Handwerk der Fleischhauer verpachtet „seyn, oder einzeln von denselben erhoben werden, dagegen „der Rath, wie dessen Pflicht ohnehin erfordert, desto ge-„nauer aufsehen soll, damit alle Unterschlagungen vermieden „werden."

Seit dem 4. Okt. 1791 bezahlten die Fleischhauer 112 Rthlr. Pachtgeld, wovon die Kämmereikasse auch ihr Viertel mit 28 Rthlr. erhielt, was derselben auch jetzt noch als ein **Fixum** ausgezahlt wird, obschon jetzt das Pachtgeld 250 Rthlr. beträgt, indem **Art. IX. §. 3.** der neuen Fleischhauerartikel vom J. 1824 sich darüber also ausspricht: „Daß der vierte Theil des alten Pachtgelds der Kämmerei-„kasse verbleiben, dagegen die Erhöhung des Pachtquanti „auf dieses Viertel keinen Einfluß haben solle." Reduction des Viertels auf d. Fixum v. 28 Rthlr. laut neuer Fleischh.-Art. d. J. 1824. Art. IX. §. 3.

13. Unter Schutz-Verwandten wurden gewöhnlich solche Einwohner verstanden, die das Bürgerrecht nicht erlangten, denen jedoch wesentlicher Aufenthalt hier gestattet wurde, oft nur auf eine bestimmte Zeit und gegen eine Abgabe an die Kämmereikasse. Früher gab es viel dergleichen Schutzverwandte, auch mehrere Adliche, die hier wohl billiger leben wollten. Neuerer Zeit wurde die Aufnahme von Schutzverwandten abgeschafft, nachdem durch das landesherrliche Mandat vom 20. Jan. 1787 das Vermögen bestimmt worden war, welches aufzunehmende Fremde be- 13. Schutzgeld.

19 *

scheinigen mußten; jedoch lebten von Zeit zu Zeit Pensionirte, Wittwen u. dergl. hier, von denen kein Schutzgeld erhoben wurde.

Seit 1694 wurde bestimmt, daß wirkliche Bürger ohne Häuser, Hausgenossen, nur 5 Gr., solche, die hier nur eingemiethet, jährlich 12 Gr. Schutzgeld bezahlen sollten. 1700 betrug dieß Schutzgeld 7 Fl. 3 Gr., 1704 wurde es auf 5 Gr. und 6 Gr. vestgesetzt, 1715 aber wie 1694 bestimmt, 1739 trug das Schutzgeld à 5 Gr. 20 Fl. 4 Gr. Nur eine Frau von Römer zahlte 12 Gr.

Bestätig. desselben durch d. neue Privileg. von 1752.

Die fernere Erhebung dieses Schutzgeldes wurde auch durch das neue Stadt-Privilegium von 1752 confirmirt, indem die Urkunde sagt:

Zum Achten

„Bestätigen Wir ihnen, das bißhero von den Haus-„genoßen erhobene Schuz-Geld, welches sie fernerhin zur „Raths-Kämmerei zu nehmen berechtigt seyn, und in der „Raths-Rechnung, wie zeithero geschehen, jährlich berech-„nen sollen. Befreyen aberhie von der Prediger, Raths-„Glieder und Schul-Diener daselbst, wie auch Unserer „Räthe und Beamten Wittben und Kinder, so lange sie „ohnverheyrathet bleiben, behalten Uns auch bevor, in vor-„kommenden Fällen nach Befinden zu dispensiren."

Ertrag desselben d. Z.

Dieses auch jetzt noch mit 5 Gr. zur Kämmereikasse jährlich von den Bürgern ohne Häuser oder s. g. Hausgenossenen verrechnete (aber mit 6 Gr. 3 Pf. erhobene, da 1 Gr. 3 Pf. dem Kämmerer als Einnahmegebühr zugebilligt ist) Schutzgeld beträgt jetzt 94 Rthlr. Für diese geringe Beisteuer zur Stadtkasse genießen die Zahlungspflichtigen alle Vortheile des Gemeindewesens.

14. Kleine Jagd-Gerechtsame. a. Recht, Haasen zu fangen, l. Privil. von 1438.

14. Schon in der ältesten Stadturkunde Heinrichs von Gera v. J. 1438 wurde den Einwohnern vergönnt, Haasen zu fangen, wozu noch lange nachher eigene Netze gehalten worden seyn sollen. Die alte Urkunde spricht sich darüber wörtlich so aus: „Wir wollen yn auch gunen Hasen tzu „fahen tzu yren wirtschaften doch nicht bey Nacht vnd sie „sullen sie auch nicht verkauffen."

Diese Gerechtsame wurde durch die Confirmation unsrer

Statuten durch Heinrich den Aeltern im J. 1653 erweitert und vermehrt, indem es daselbst am Schluß heißt: „Wir haben Ihnen auch aus sonderbaren Gnaden und umb „Ihrer biß anhero Uns vielfältig erwiesenen treüen Dienste „wegen krafft dieses vergönnet und nachgelassen, daß Sie, „die Zeulenröder, auff Ihren Teichen wilde Enten und „in Ihren gehöltzen wilde Tauben und Eychhörner „schießen mögen, Jedoch daß Sie dießfalls Unserer Wildbahn nicht zu nahe treten, und unter dem schein der wilden Tauben und Eychhörner sich an andern Wildpret vergreiffen sollen. Inmassen dann im fall einer oder der „andre solches thun würde, von Unß willkührlich, jedoch „nach beschaffenheit des Verbrechens ernstlich soll gestrafft „werden.“

b. Recht, wilde Enten, Tauben u. Eichhörner zu schießen l. Priv. von 1653.

Die Confirmation unsrer Statuten durch Heinrich den Sechsten im J. 1692 bestätigte auch diese Gerechtsame unverändert, so wie auch das neue Privigelium Heinrichs des Eilften dieselbe mit einiger Limitation confirmirte, indem es daselbst heißt:

Confirmat. d. a. 1692 u. Bestätig. v. J. 1752.

Endlich und zum Neunten

„Laßen Wir es auch aus Gnaden, was ihnen in dem „ersten Privilegio vom Jahr 1438 vergönnet worden, daß „sie Haasen zu ihren Wirthschafften, bey Tage, nicht aber „bey Nacht, noch in der Secz-Zeit fahen, solche iedoch „nicht verkaufen sollen: desgleichen, daß nach der erweiterten Vergünstigung, dieienige Bürger, so Teiche oder Hölzer in der Stadt-Flur besiczen, jeder in eigner Person, „keineswegs aber durch einen andern, auf seinen eigenen „Teichen wilde Enten, und in seinen eigenen Hölzern wilde „Tauben und Eichhörner, zu seiner Wirthschafft und nicht „zum Verkauff, außer der Secz-Zeit, schießen möge; jedoch daß sie dießfalls Unserer Wildbahn nicht zu nahe treten, noch unter dem Schein der wilden Tauben nnd Eichhörner sich an andern Wildpret vergreiffen sollen. Inmaaßen denn, im Fall einer oder der andre solches thun, „und ein mehrers, als hier ausdrücklich vergönnet worden, „es sey mit Rebhünerfangen oder schießen, Lerchenstreichen

„und was sonst Unsern Landesherrlichen Jagd-Regali nachtheilig, sich anmaaßen würde, von Uns wilkürlich, jedoch „nach Beschaffenheit des Verbrechens, ernstlich gestrafet „werden, und demjenigen, so dergleichen Frevelthat mit „Bestand anzeigen würde, nebst Verschweigung seines Nahmens, der vierte Theil der Geld-Buße zukommen soll."

15. Aufhebung d. frühern Geld- u. Natural.-Zinses, auch der Frohn u. des hohen Lehngeldes gegen bestimmte jährl. Erbzinsen und Betegeld l. Statut von 1438.

15. Als Dorf hatte Zeulenroda sowohl an Geld als auch an Naturalien Zinsen zu geben, Bauern-Frohne zu leisten (wahrscheinlich zum Gut Reichenfels) und hohes Lehngeld zu geben, welches alles durch das Stadtprivilegium vom J. 1438 aufgehoben und gegen jährliche fixe Zinsen abgelöst wurde. Die alte Urkunde spricht sich gegen den Schluß darüber also aus: „Auff sulch obgeschriben satzunge freiheit und genade haben wir den forndern tzinß an gelde, mahen, flachß oder woran das ist, „auch bauern fron vndt als sie je von tzehen gülden des „kaufgeldes ein tzue lehen gelde gaben, gancz abgethan „vndt vns mit yn vereingt, das sie vns nuh in fur sechsvndtzwantzig gute newe schock vnd virtzig gute neue meisner groschen als sie ytzund genge sein järlich tzinsen sullen „halp auf Sant Walburgentag vndt halp auf Sant Michelstag In vnser gewalt tzu reichen, vndt ye von eynem „lehen es sey groß oder klein eynem iglichen so ym von „Vns oder von Vnsern die das an vnser stat tzu thun haben gelihen wirdet funftzehen pfennige der yetzunt neun „einen guten newen groschen gelden tzu lehen gelde geben „sul, Vnd sulchs alles, sol auch onschedlichen sein Vns „Vnsern erben vnd nachkomenden erben vnd vnsre herschaft „an Dienste herfarten volgen Bäthen vnd herligkeithen vnd „was wir auff andern Stäthen haben, vnd das sullen wir „auch auf yn haben."

Walpurg.- u. Michael.-Zinsen.

Lehngeld.

Verbindlichkeit der St. Schleiz zu einem Beitr. d. Zinsen des Pfandschill. v. 2000 Mfl., welche, nachdem Zeulenroda eigenthümlich zu

Nachdem nun Zeulenroda 1492 unterpfändlich an Greiz kam (s. oben Kap. 3. S. 192.) statt 2000 Mfl. Mitgift, so reichte der stipulirte jährliche Walpurgis- und Michaeliszins und das Betegeld (jetzt 66 Rthlr. 5 Gr. 1½ Pf. Walp. und Michael. Zins und 35 Rthlr. Beetegeld) nicht hin, um die versprochenen Zinsen von 140 Mfl. von 2,000 Mfl. Pfandschilling zu decken, weßhalb sich die Stadt Schleiz (l. Urk. des Geraischen Archivs Tit. IX. Nr. 17.)

verbindlich machte, an Zeulenroda einen jährlichen Zuschuß von 25 Mfl. 17 Gr. zu zahlen, um den Zinsbetrag zu ergänzen, welcher Verbindlichkeit Schleiz jedenfalls später, als Zeulenroda eigenthümlich an Greiz abgetreten wurde, entbunden ward, wie nichts der Art in Rechnungen mehr vorfindlich ist. Greiz kam, aufhörte.

Durch die zweite Confirmation der Statuten d. a. 1546 wurde dieser Zins bestätigt und die derzeitige Abgabe näher bestimmt, da sich seitdem der Werth des Geldes und die Münzen sehr verändert hatten. Die Urkunde sagt hierüber wörtlich folgendes: Nähere Bestimm. der Zins. durch das Privil. von 1546.

„Vnd sollenn alsdann derselbig new gekorenn vnd be„stetigter Rath, von denn einwonernn zu Zeulenroda, vns „vnsere Zinsse die sie vns vnd vnsern vorfarn, vor alters „gegebenn, einfordernn, vnd vns vff Walburgis tagk „die helffte, als fuffczigk güldenn, die andere helffte vff „michaelis tagk, alle jar desgleichen auch viertzig guldenn, „vff weinachtenn, die sie vns alle jar vff bemelte Zeit zu „endrichten schuldig, erlegenn, vnd zu stellenn, domit der„halbenn unnotdürfftige vncosten, vorpleiben, in massen, sie „dann hiebeuor ihr vnd allezeit gethann."

In der ältesten noch vorhandenen Rathsrechnung d. J. 1621 kommt „in Einnahme vor: Frühere Einnahme u. Auszahl.

46 Fl. 2 Gr. 1½ Pf. new
70 „ — „ — „ alt geldt Zinß und Geschoß,

dagegen in Ausgabe:

39 Fl.	5 Gr.	new	}	Vnsern gnedigen Herrn Zinß,
79 „	11 „	aldt geldt	}	Geschoß vnd Beth."

Desgleichen 1670 in Ausgabe: Bilance der Zinsen von 1670 u. jetzt.

40 Fl. — Gr. Beetgeld zu Weihnacht 1669.
38 „ 2 „ Walpurgiszinß 1670.
38 „ 2 „ Michaeliszinß 1670.

116 Fl. 4 Gr. (oder 101 Rthlr. 16 Gr. Conv.),

so daß dieß mit dem heute noch aus der Kämmereikasse, welche die einzelnen Zinsen erhebt, an die Fürstl. Rentkasse ausgezahlten Betrag von

35	Rthlr.	—	Gr.	—	Pf.	Beetegeld zu Weihnachten,
33	„	2	„	7½	—	Walpurgiszinsen und
33	„	2	„	6	—	Michaeliszinsen, somit
101	Rthlr.	5	Gr.	1½	Pf.	

fast gleichkommt.

Jetziger Betrag d. Zinseinnahme.

Ebenso stimmt die Auszahlung vom J. 1739 an 115 Fl. 14 Gr. 1½ Pf. an herrschaftlichen Gefällen fast genau mit dem Betrag der heutigen Abgabe derselben. Die Einnahme an Zinsen von den so sehr getheilten Besitzungen beträgt jetzt

47	Rthlr.	17	Gr.	5½	Pf.	a. an Walpurgiszinsen,
48	„	8	„	11½	„	b. an Michaeliszinsen und
29	„	18	„	8	„	c. einfache Abgabe und Beetegeld, somit
125	Rthlr.	21	Gr.	1	Pf.	Conv.,

so daß der Kämmereikasse davon gegen die Abgabe an Fürstliche Rentkasse etwas zu gut bleibt.

Lehngeldsbestimm. v. J. 1614.

Das beibehaltene Lehngeld oder eigentlich mehr die Schreibegebühr bei Lehnreichungen wurde in dem Tax und Schied zwischen Richter und Rath, welche Heinrich der Mittlere Schleiz den 17. Okt. 1614 erließ, von funfzehen Pfennigen, die im alten Privilegio von 1438 bestimmt waren, auf 1 Gr. 8 Pf. erhöht, welche jetzigen Zwanzig Pfennige etwa den funfzehen Pfennigen frühern Geldes gleichkommen konnten. Diese Urkunde sagt: „1 Gr. 8 Pf. . . gehören dem Richter Allein, von Jeder „Lehen, Sie rühre von Erbschafft, kauffen oder Tauschen „her.“

Bestätig. desselben 1639.

Dieser Ansatz wurde auch in der erneuerten Confirmation dieser Taxe und dieses Schieds von Heinrich V. in Vormundschaft Heinrichs des ältern Greiz den 24. Juli Anno 1639 unverändert bestätigt und ist bis heute noch nicht gesetzlich — durch landesherrlichen Erlaß — abgeändert, obschon er stillschweigend — wohl wegen zu großer Billigkeit und Unersprießlichkeit für jetzige Zeit — ex usu gekommen ist, so daß jetzt nach dem Werth der Grundstücke weit höhere Ansätze — ohne eigentliche promulgirte Taxe — genommen werden.

16. Schon oben (Kap. 2. S. 180.) ist angeführt worden, daß sowohl unsern Einwohnern sehr entlegene, den Flurmarkungen mancher umliegenden Dorfschaften zum Theil nähere Feldgrundstücke, Wiesen oder Hölzer an Bewohner derselben verkauft wurden, als auch, daß die wiederholten unglücklichen Brände (s. oben Kap. 5. S. 204.) die Veranlassung zu nothwendiger Veräußerung selbst der Stadt naher und guter Felder an Auswärtige gegeben haben. 16. Wiedereinlösungs- oder Marklos.-Recht.

Diese auswärtigen Feldbesitzer (Forenses) müssen das Feldbürgerrecht gewinnen und erhalten über das angekaufte Grundstück einen stadträthlichen Kaufbrief mit der Clausel des Vorbehalts des Wiedereinlösungsrechts hiesiger Bürgerschaft, welche dieses Recht auch häufig exercirt und den Forensen die Grundstücke für den Kaufpreis wieder abkauft oder abtreibt.

Dieses Wiedereinlösungs- oder Marklosungs-Recht (Jus retractionis ex jure incolatus), welches die hiesige Bürgerschaft an Grundstücken hiesiger Flurmarkung, welche an Auswärtige verkauft worden sind, übt, stützt sich vorzüglich auf ein landesherrliches Rescript Heinrichs des Andern d. Obergreiz den 2. Mai 1719, in welchem befohlen wurde, „daß die seither dem Brande (von 1706) „an auswärtige veräuserte Güther des fördersamst reluiret „und eingelöset, hinführo aber dergleichen *Alienationes* nicht anders als *saluo jure retractus* der „Bürgerschaft auf oder nach gewißen Jahren „verstattet und confirmirt werden sollen." Gründet sich auf die Verordn. Heinr. des Andern von 1719.

Dieses Rescript wurde den 11. Juli 1719 achtzehen vorbeschiedenen Feldbürgern publizirt, die die Hoffnung aussprachen, bei ihren Käufen geschützt zu werden. Auch kam man mit dem damaligen Kanzlei-Director Becker dahin überein, daß, wenn beim Verkauf der Grundstücke an Auswärtige das Wiedereinlösungsrecht ohne Bestimmung gewisser Jahre vorbehalten worden, es dabei sein Verbleiben haben solle.

In Folge einer Vorstellung der Commun-Vorsteher ad Serenissimum d. d. 19. April 1797, darauf erforderten und erstatteten Bericht hiesiger Ortsbehörden d. d. 18. Mai 1797 erfolgte über die Handhabung dieses Rechts folgen- Wird festgestellt durch die Verordnung Heinrichs XI. v. 1797.

des bis heute gültiges landesherrliches Rescript Heinrichs des Eilften, Fürsten Reuß d. d. 7. Juni 1797, worin es heißt:

„Wenn Wir Uns nun zur Verhüthung eines unschick„lichen Mißbrauchs dieses Wiedereinlösungs-Rechts gnä„digst bewogen finden, demselben folgende Schranken zu „setzen, nehmlich

1.

„Soll und muß der Retrahent, er löse das Grund„stück von einem Dritten als großväterliches Gut „oder von einem auswärtigen Bürger *ex jure incolatus* „ein, dieses Grundstück nicht aus wucherlichen Absichten, „sondern zu seiner oder der seinigen Benutzung in Anspruch „nehmen und daher wenigstens drey Jahre lang in Besitz „behalten, ausserdem der vorige Besitzer wiederum in sei„nen alten Kauf, mit Verurtheilung des anmaßlichen Re„trahenten in alle Kosten, einzusetzen ist, sodann

2.

„Soll dieses Wiedereinlösungs-Recht nur bey solchen „Grundstücken, die nach dem Jahre 1706 durch Kauf an „auswärts wohnende Bürger gekommen, in Ansehung der„jenigen Grundstücke aber, welche bis zum Jahre 1706 „durch Kauf oder sonst an Auswärtige gelanget sind, nur „dann Statt finden, wenn ein solches Grundstück aus der „Familie desjenigen, der es vor dem Jahre 1706 besessen, „durch Kauf und Verkauf an einen andern Auswärtigen „veräußert und der Bürgerschafft zu Zeulenroda das Nä„hergeltungs-Recht vorbehalten worden."

Dieses landesherrliche Rescript wurde den 9. Juli 1797 der auf das Rathhaus berufenen Bürgerschaft publicirt.

Neuer Antrag auf Erweiter. dieses Rechts 1806.

Die Communvorsteher stellten zwar 1806 einen abermaligen Antrag an den regierenden Fürsten Heinrich XIII. bittend, daß das Marklosungs- oder Wiedereinlösungsrecht auch im Allgemeinen auf die vor dem Jahre 1706 an Auswärtige verkauften Stadtgüter in der Maße erstreckt werden möchte, daß diese Grundstücke um denselben Kaufpreis, wie

sie ehemals verkauft worden, und gegen Vergütung der erweislichen, durch ökonomischer Sachverständiger Gutachten zu bestimmenden Meliorations-Kosten wieder eingelöst werden könnten; auch wurde gutachtlicher Bericht darüber vom Stadtrath l. Regierungsrescript d. d. 31. März 1806 verlangt und von diesem d. d. 13. März 1806 erstattet; allein die Sache blieb — wahrscheinlich mit in Folge der in diesem Jahre ausbrechenden Kriegsunruhen — liegen und die herrschaftl. Verordnung d. d. 7. Juni 1797 behielt unverändert ihre Geltung fort.

Fortbestehende Geltung d. Verordnung v. 1797.

Die Zahl der auswärtigen Feldbürger, deren es 1719 nur achtzehen gab, belief sich 1806 auf 175 Besitzer, welche Zahl sich vorzüglich durch den unglücklichen Brand von 1790 gesteigert hatte. In Folge der ruhigern und bessern Zeiten hat sich diese Zahl seitdem wieder bedeutend gemindert, da jährlich Grundstücke von auswärtigen Feldbürgern eingelöst worden sind, so daß solche jetzt nur 121 beträgt, mithin in 33 Jahren sich um 54 verringert hat. Unter diesen auswärtigen Feldbürgern befinden sich auch manche, die hier geboren, durch Wegzug, Verheurathung u. s. w. in's Ausland gekommen sind und ihre erblichen Grundstücke nicht haben veräußern wollen.

Zahl der Feldbürger v. J. 1719. v. J. 1806. v. J. 1839.

Kapitel 9.

Der Stadtrath.

Allgemeine Betracht.

Sowie jedes Familien= und wohlgeordnete Hauswesen der Aufsicht, Anordnung und Leitung des Familienhaupts, des Hausvaters bedarf, und dieses Haus= oder Familienregiment historisch schon in den ältesten Zeiten unter den Patriarchen vorzüglich schön ausgebildet erscheint, so bedarf eine große Familie oder ein Familien=Verein, den wir eine Gemeinde nennen, der Aufsicht, Anordnung und Leitung ihrer Angelegenheiten noch weit mehr, da weder die Gemeindeglieder alle zugleich sich damit befassen können, noch dazu die erforderliche Befähigung besitzen.

Daraus entspringt die Anstellung des Vorstands der Gemeinde, der alle Gemeindeangelegenheiten zu besorgen, das Finanzwesen zu verwalten, das Nützliche und Nothwendige zu vollziehen, für Unmündige, so wie für Arme und Arbeitsunfähige zu sorgen, abwendbare Uebel möglichst zu entfernen, erfahrne Unfälle nach Kräften zu erleichtern, kurz alles das zu verwalten hat, was dem guten Hausvater obliegt, nur mit dem Unterschiede, daß der Wirkungskreis des Gemeinde= oder Orts=Vorstands bei der großen und verbreiteten Familie, die er zu vertreten hat, der Gemeinde, und deren vielfach größern Bedürfnissen auch weit ausgedehnter, größer und umfassender seyn muß.

Der Stadtrath, als Vorstand und Obrigkeit einer Stadtgemeinde, ist die naturgemäß nothwendige Utilitäts= (Nützlichkeit=) Behörde, der Vater der Gemeinde, welcher nach beßten Wissen und beßten Kräften deren Wohl allenthalben zu berathen, alles Gute nach Möglichkeit zu fördern, jedem Gemeindegliede möglich zu seinem Rechte zu verhelfen, die Gemeinde=Interessen zu wahren und bis zur höchsten Instanz zu vertreten, die Gemeindelasten nach Möglichkeit zu entfernen oder zu erleichtern hat.

Durch redliche Pflichterfüllung muß er sich allgemeines Zutrauen zu erwerben suchen und sich sagen und das Bewußtseyn hegen können, den Bessern seiner Zeit genügt zu haben. Aus diesem Grunde und weil der Rath als Vater des Gemeindewesens betrachtet wurde, nannten ihn auch schon die Römer Patres (Väter) und weil die Mitglieder meistens verständige und bejahrte Leute (Senes) waren, das Collegium des Raths, da man schon in den ältesten Zeiten eine Mehrzahl von Männern (Collegium) der Verwaltung durch einen Einzigen vorzog, Senatus, der, da er des allgemeinen Vertrauens bedurfte, auch gewöhnlich nach bestimmten Anordnungen von den Gemeindegliedern gewählt wurde. Nur zu bald kam es jedoch dahin, das die Adelichen (Equites, ordo equestris) die Senatsmitglieder meistens aus ihrem Orden wählten und die Plebejer (das Volk, Plebs) zurückgesetzt wurden, was zu vielen innern Unruhen Roms führte. Auch bei den Galliern fanden die Römer schon städtische Behörden oder Magistrate, Municipalitäten vor.

Die städtischen Verfassungen unsrer Zeit waren den alten Teutschen, welche das Einzelnleben auf ihren Oeden dem Zusammenleben vorzogen, fremd*) und es kamen dieselben erst durch die Begünstigungen der teutschen Kaiser, insbesondere Heinrichs I., des Großen oder Städtebegründers empor**). Dieser überwand die alte Scheu der Teutschen vor Bewohnung der Städte durch die Vorrechte und Begünstigungen, die er denselben ertheilte, — als: daß alle Versammlungen und feierlichen Gastmahle des umwohnenden Volks in den Städten gehalten werden mußten, Niemand darin als Leibeigener geachtet werden durfte u. s. w., beförderte durch kluge Verordnungen das frühe Aufkeimen verschiedener bürgerlicher Gewerbe, bevölkerte die neuangelegten befestigten Städte durch den aus den freien Heerbannsleuten der Umgegend hiezu berufenen neun-

*) S. Dr. Rauschnick: Das Bürgerthum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter. Dresden 1829. 1r Bd. V. Ursprung des Magistrats. S. 30—33.

**) S. Einl. S. 14. u. S. 25.

ten Mann und muß als der erste vorzüglichste Städtebegründer in Nord- und Mittelteutschland angesehen werden *).

Es entstanden nach und nach ansehnliche Städte, deren städtische Magistrate von den Städten gewählt wurden und die nur von dem Reichsoberhaupte abhingen, daher freie Reichsstädte mit eigner Verwaltung wurden. Jedoch auch in diesen kamen die Magistratsstellen bald in die Hände der städtischen Adelichen (der Geschlechter, Patrizier), die nun eine Corporation bildeten und den Abgang aus derselben ergänzten. Anfangs ging dies auch meistens so hin, da die städtische Verfassung dem teutschen Volksleben noch fremd geblieben war; allein, nachdem sich mehr Bürgersinn ausgebildet hatte, auch die Gilden und Zünfte entstanden waren, suchten diese auch Antheil am Stadtregiment zu gewinnen, zumal sie oft von den Geschlechtern zu sehr bedrückt wurden. Die Geschichte des teutschen Städtewesens stellt dies sehr schön dar **).

In Landstädten behielt sich der Landesherr oft die Wahl der Magistratsglieder aus mehrern Vorgeschlagenen oder wenigstens die Genehmigung der geschehenen Wahl (unser ältestes Statut sagt: „Sint vns die dann auch eben") vor, da der Stadtrath solche gewöhnlich ohne Zuziehung der Bürger vornahm. Die Aemter wurden theils auf ein, theils auf mehrere Jahre, theils auf Lebenszeit besetzt; gewöhnlich aber wechselte der alte und neue Rath (hier von 1438—1774) jährlich zur bestimmten Zeit (hier „nach den Sonntagk nach der heiligen Osterwochen"). Neuerer Zeit wurde die Stimme der Bürgerschaft auch hier bei Besetzung obrer Magistratsämter berücksichtigt, obschon noch jetzt dem Rath das herkömmliche Wahlrecht allein zusteht; während in mehrern Ländern die Besetzung der Magistratsstellen durch die Wahl der Gemeindeglieder, die wieder eigene Wahlmänner erwählen, bewirkt wird.

---

*) S. Dr. K. von Rotteck's Allgem. Geschichte. Freiburg 1834. V. Bd. S. 70.

**) S. Dr. Rauschnick's Bürgerthum und Städtewesen. 1. 2. 3. Bändchen. Dresden 1829.

A. Durch das erste Stadtprivilegium Heinrichs von Gera erhielt Zeulenroda seine städtische Obrigkeit oder Stadtrath, wie sich die Urkunde darüber folgendermaßen ausspricht: „Vorder haben wir yn gesaczt, „das sie sulln jerlichen ein Bürgermeister vnd zu ym vier „rethe kysen auf iren eyd vnd gewissen vnberichlichen dy „der herschaft vnd der Stat nüczlichen sein vns oder vnser „gewalt dieselben verzeichent geben, Sint vns die dann „auch eben, so sullen sie geloben und sweren zu Got vnd „den heiligen ein rechten Eyd vns vnsern erben der herschaft „von Gera vndt der Stat zeullenrode geschicke gescheffte „vnd sachen gewer vnd getrewe zu sein yn zu teilen, vrtel „zu finden siczen, die wahrheit zu getzewgen, geschoß vndt „was sich gebüren wirdet eintzunemen, vnser Gericht vnd „gerechtigkeit stercken vnd das alles zu thun vnd zu halden „vnbeuhrlichen getreülichen auf das möchlichst nach iren ge„wissen vnd vermügen dem armen als dem reichen als sie „dann darumbe vor Got am Jüngsten Gericht rechnung „vnd antwort geben sulln, vnd das nicht lassen wollen, we„der umb, mit lieb noch leyt, noch encherley sach." Diese Einrichtung hat auch durch die nachfolgenden Confirmationen keine wesentliche Abänderung erlitten. A. Einsetzung des Stadraths 1438.

B. Die Zusammensetzung oder Organisation des Personals des Stadtraths ist ebenfalls in der angezogenen Stelle des alten Privilegii „ein Bürgermeister vnd „zu ym vier rethe kysen" enthalten und wird auch heut noch in der Hauptsache befolgt, daß außer dem Bürgermeister vier Räthe oder Rathsglieder, deren erstes gewöhnlich die Kämmereikasse verwaltet, ein anderes die Steuern und Personalabgabe (Contribution gen.) des Orts für die Landeskassen erhebt, erwählt werden und das Rathscollegium bilden. B. Zusammensetzung des Stadtr.

1. Der Bürgermeister als Haupt oder Vorsteher des Stadtraths ist der Dirigent der Geschäfte und hat als Vorsitzender 1. Der Bürgermeister.

a. die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftgangs bei der städtischen Verwaltung; Pflichten desselben.

b. die Aufsicht auf die übrigen Rathsglieder, besonders die Kassenbeamten derselben, so wie die übrigen Be=

dienſteten des Stadtraths, daß dieſelben ihren Verpflichtungen gebührend nachkommen, ſo wie er als Chef überhaupt

c. in allen Fällen, wo es erforderlich, die geeigneten Maßnahmen ſofort zu treffen hat, für ſolche jedoch dem Stadtrathe verantwortlich bleibt.

Spezielle Pflichten deſſelben.

Außerdem hat er den Stadtrath, außer den gewöhnlichen Sitzungen, nach Befinden zuſammenzuberufen, in Abweſenheit oder Verhinderung deſſelben vertritt das nächſtſtehende Mitglied des Raths (der Raths-Kämmrer) deſſen Stelle. —

Da die Verhandlungen des Raths collegialiſch ſind, ſo entſcheidet bei Abſtimmungen die Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen hat der Bürgermeiſter, wie jeder Vorſitzende eines Collegii, die entſcheidende Stimme.

Er vollzieht die Beſchlüſſe des Raths, empfängt die von der Oberbehörde eingehenden Reſcripte, ſignirt die Berichte und ſtadträthlichen Beſchlüſſe, die Berichte an die Oberbehörde läßt er die übrigen Mitglieder mit vollziehen, dagegen er die Schreiben an auswärtige Behörden allein vollzieht; er iſt der Vortragende im Collegio.

Er hat ferner nach Kräften für die Erhaltung der Stadtgerechtſame zu ſorgen, ſo wie, daß Allen zu ihrem Rechte verholfen werde; für Arme und Kranke, die der Commun zur Laſt fallen, die erforderliche Sorge zu tragen; das Beßte der Unmündigen zu vertreten und dieſen tüchtige Vormünder zu beſtellen, ſo wie darauf zu ſehen, daß dieſe ihren Pflichten gehörig nachkommen, die Verpflegung der Waiſen ordentlich anordnen, genaue Rechnung über deren Vermögensverwaltung ablegen; Aller Anträge und Bitten willig anzuhören und nach beßten Wiſſen Beſcheid zu geben; auf das Communalkaſſenweſen zu ſehen und für möglichſt gute Finanzverwaltung der Stadt Sorge zu tragen; auf Kirche und Schule zu ſehen und deren Beßtes zu beſorgen; für ordentlichen Zuſtand der öffentlichen Gebäude als herkömmlicher Bauinſpektor zu ſorgen (die ſpezielle Bauaufſicht im ſtädtiſchen Brau- und Malzhauſe hat der Rathskämmerer herkömmlich über ſich), ſo wie auf möglichſt guten Zuſtand der Communalſtraßen und Wege

zu

zu sehen und auf deren bessere Herstellung erforderliche Sorgfalt zu wenden; ferner die städtische Ordnungs- und Wohlfahrts-Polizei zu verwalten; er ist herkömmlicher Dirigent des Brauwesens; Rathsdeputirter der Strumpfwirker- und Zeugmacher-Innung (so wie die übrigen Rathsglieder die obrigkeitliche Aufsicht über die übrigen Innungen haben); städtischer permanenter Deputirter von Obergreiz, als welcher er die jährlichen Landesdeputationstage und als Repräsentant und Vertreter des Stadtraths als Landstand von Amtswegen die Landtage zu besuchen und dabei des Landes Wohl nach Kräften zu vertreten hat; ferner ist er herkömmlicher erster Gerichts-Beisitzer oder Schöffe u. s. w.

Wahl, Bestätigung u. Verpflichtung desselb.

Er wird in der Regel von dem Stadtrathe ohne Zuziehung der Bürgerschaft, neuester Zeit jedoch mit Berücksichtigung der Stimme derselben gewählt, hierauf dem Fürsten zur Bestätigung präsentirt, der seine Genehmigung, wenn nichts gegen die Wahl einzuwenden (nach der Urkunde „wenn er vns dann auch eben ist") ertheilt, so daß der Bürgermeister nach erfolgter landesherrlicher Confirmation auf Lebenszeit angestellt und solenn eingeführt, so wie im Beiseyn der auf das Rathhaus berufenen Bürgerschaft oder in Gegenwart der diese vertretenden Commun-Vorsteher zu seinem Amte eidlich verpflichtet wird.

Confirmationsarten.

Früher und laut Akten bis zum Jahre 1797 erfolgten die Confirmationsurkunden gewählter Magistratspersonen vom Fürsten eigenhändig vollzogen; von da an wurde gewöhnlich vom Fürsten Rescript an die Regierung und von dieser Rescript nebst vidimirter Abschrift des landesherrlichen Rescripts an den Stadtrath erlassen. Die Confirmationen der Rathsglieder werden gewöhnlich im Namen des Fürsten von Fürstl. Regierung ausgefertigt.

Besoldung.

Als Besoldung des Bürgermeisters kommt in Rechnungen vor hundert Jahren ein Ordinarium von 4 Fl. 10 Gr. vor; die übrige bestand in Sporteln und Accidenzien. Im Jahre 1771 wurden dem Bürgermeister Harnisch 56 Thlr. aus der Bier-Impostkasse zur Verbesserung des Gehalts bewilligt, was später auf die Kämmereikasse übertragen worden ist, so wie 10 Thlr. für die Bauinspektion ausgeworfen wurde. — Die d. z. Besoldung besteht:

I. In fixer Besoldung von 72 Thlr. 12 Gr.
II. In den Sporteln auf dem Rathhause.
III. In der Accidental-Einnahme im Hause.
IV. In den Gerichtsassessurgebühren.
V. In den Gebühren als Rathsdeputirter zweier Innungen.
VI. In den Landesdeputirtendiäten.
VII. In den Braucommissariatsgebühren.
VIII. In dem Pachtgeld für Dienstfeld und Geräumde, Freigebräude, dem Stellbaum der Reiboldsgrüne, der Salzrevenüeentschädigung und in einigen Naturalien.

Von 1438 bis 1764 wechselten die beiden Bürgermeister und der alte und neue Rath jährlich die Regierung, so wie die Kämmereikasseverwaltung ebenfalls zwischen dem alten und neuen Kämmerer alternirte.

Bekanntes Personal v. Bürgermeistern seit 1622 bis 1840.

Bekannte Bürgermeister waren seit 1622 folgende:

1. Georg Steinmüller . . . . von 1622—1641.
2. Melchior Zorn . . . . . . „ 1628—1659.
3. Andreas Macht . . . . . . „ 1639—1644.
4. Melchior Spindler . . . . „ 1641—1643.
5. Andreas Zorn . . . . „ 1645—1674.
6. Balthasar Frinzel . . . . . „ 1656—1676.
7. Andreas Macht . . . . . . „ 1676—1691.
8. Caspar Köhler . . . . . . „ 1679—1704.
9. Georg Christian Schlotter „ 1692—1725.
10. Johann Christoph Höfer „ 1706—1726.
11. Georg Macht . . . . „ 1726—1741.
12. Johann Michael Dreykorn „ 1727—1730.
13. Georg Heinrich Frinzel . . „ 1731—1734.
14. Joh. Philipp Ganzesaug „ 1735—1761.
15. Joh. Conrad Grünewald „ 1742—1754, war 1738 und 1740 zweimal Vice-Bürgermeister oder Proconsul gewesen.
16. Johann Paul Frinzel . . . . . 1756.
17. Johann Christoph Stein . . von 1757—1764.
18. Gottlob Harnisch von 1762—1787, alternirte 1763 noch mit Stein, 1765 wurde er perpetueller

regierender Bürgermeister; der Wechsel hörte auf, der Wechsel des Raths dauerte noch bis 1774.

19. Friedrich Traugott Müller vom 17. Februar 1787 bis Oktober 1802.

20. Georg Friedrich Kettner vom 21. Mai 1803 bis 17. November 1810.

21. Johann Conrad Stein vom 19. August 1811 bis 11. November 1831.

22. Dr. Joh. Gottlieb Stemler vom 8. März 1832 an.

---

2. Der Kämmerer.

2. Von den vier Räthen oder Rathsgliedern, welche das Rathscollegium mit bilden, ist der Rathskämmerer das erste, dem Bürgermeister zunächststehende Magistratsglied. —

Instruktion desselben.

Außer seinen Pflichten als Rathsmitglied, als zweiter Gerichtsschöffe und Rathsdeputirter einiger Innungen, hat er insbesondere die Verwaltung der Commun-, Stadt- oder Rathskämmereikasse über sich, wozu er außer seinem Diensteid noch durch eine eigene Instruktion d. a. 1824 verpflichtet worden ist. Dieser Instruktion zu Folge hat er sowohl ein Journal zu halten, in welches er sowohl alle Einnahme als auch Ausgabe in chronologischer Ordnung einzutragen hat, so daß daraus jede Stunde der Baarbestand der Kasse nachgewiesen werden kann; als auch ein Manual nach Rechnungskapiteln zu führen, in welches aus dem Journal alle Einnahme- und Ausgabeposten an die gehörigen Stellen übertragen werden, aus welchem dann am Jahresschlusse die Jahresrechnung zu fertigen ist und ganz leicht gefertigt werden kann.

Die Ausgabebelege werden von den Communvorstehern attestirt, vom Stadtrathe geprüft, nach Befinden moderirt und dann vom Bürgermeister zur Auszahlung autorisirt oder passirt. —

Besoldung.

Die frühere Besoldung des Kämmeres war gering, da die Einnahme der Kämmereikasse ebenfalls gering war. 1621 betrug die ganze Besoldung des Raths und der Diener nur 38 Fl. 7½ Gr. neu und 25 Fl. — Gr. 11 Pf. alt

Geld und noch nach mehr als hundert Jahren, 1739, erhielt der Kämmerer nur 8 Fl. 13 Gr. 6 Pf. Ordinarium, später 12 Mfl. Nach Errichtung der Additionskasse erhielt er (etwa seit 1660) für deren Verwaltung 2 Fl. 18 Gr., welche Gebühr noch fortgeführt wird, obschon längst die ehemalige Additionskasse aufgehoben und mit der Kämmereikasse vereinigt worden ist. Die d. z. fixe Besoldung desselben besteht in 40 Thlrn., in 10 Thlrn. für Führung der Almosenkasse, 5 Thlr. für Einnahme der Wegegeldkasse, außerdem erhält er 1 pCt. Gebühren von aller Einnahme; die Einnahmegebühr von Schutzverwandten; das herkömmliche Deputat eines Rathsmitglieds, so wie die Sportelantheile eines solchen auf dem Rathhause; als Gerichtsbeisitzer erhält er monatlich seinen Sportelantheil, wie der Bürgermeister; außerdem hat er die Accidenzien als Rathsdeputirter einiger Handwerker u. dergl. m.

Bekanntes Personal v. 1622 bis 1840.

Noch bekannte Kämmerer seit 1622 waren:

1. Paul Federer . . . . . . von 1622—?
2. Tobias Schröder . . . . „ 1655—1669.
3. Johann Nuß . . . . . . „ 1656—1671.
4. Caspar Decker . . . . . „ 1657—1674.
5. Lorenz Feuschner . . . . „ 1658—1672.
6. Johann Drößel . . . . . „ 1659—1666.
7. Georg Franz . . . . . . „ 1660—1667.
8. Georg Steinmüller . . . „ 1668.
9. Andreas Macht . . . . . „ 1674—1675, dann Bürgermeister Nr. 7.
10. Caspar Köhler . . . . . „ 1676—1677, dann Bürgermeister Nr. 8.
11. Adam Steinmüller . . . „ 1677—1679.
12. David Teicher . . . . . „ 1678—1687.
13. Paul Steinmüller . . . „ 1681—1686.
14. Johann Federer . . . . „ 1682—1698.
15. Johann Decker . . . . . „ 1683—1698 u. mit Georg Macht wechselnd bis 1717.
16. Georg Stösel . . . . . . „ 1684—1685.
17. Georg Macht . . . . . „ 1692—1720, v. 1726 Bürgerm. Nr. 11.

18.	Joh. Michael Dreykorn	von	1718—1726, v. 1727 b. 30 Bürgrm. Nr. 12.
19.	Georg Heinrich Frinzel	„	1722—1728, v. 1731 b. 34 Bürgrm. Nr. 13.
20.	Paul Steinmüller	. . . . .	1727.
21.	Johann Andreas Lanius	„	1730—1740.
22.	Christian Oberreuter . .	„	1731—1735.
23.	Christoph Neubarth . . .	„	1736—1742.
24.	Joh. Paul Frinzel . . .	„	1740—1756, wurde 1756 Bürgrm. Nr. 16.
25.	Johann Christoph Stein	„	1744—1756, v. 1757 b. 64 Bürgrm. Nr. 17.
26.	Gottfried Meßner	„	1758—1771.
27.	Paul Görler	„	1759—1767.
28.	Joh. Georg Steinmüller	„	1768—1773.
29.	Joh. Georg Macht . . .	„	1774 an alleinig. bleibender Kämmerer bis 1788.
30.	Joh. Christoph Scheibe	„	1789—1818.
31.	Karl Heinrich Bock . .	„	1819 an.

---

3. Rathsglieder.

3. Die drei übrigen stimmberechtigten Räthe oder Rathsglieder (früher Rathsfreunde, später Rathsverwandte genannt) haben den Sitzungen des Collegii beizuwohnen; in Verhinderungsfällen der ersten Magistratspersonen den erforderlichen Gerichtssitzungen als Schöffen zu assistiren, mit auf die öffentlichen Anstalten und Commungrundstücke zu sehen und ihre Bemerkungen darüber in den Sitzungen vorzutragen. Die jüngsten Mitglieder haben die Mitaufsicht über Fleisch und Brod, deren Taxation und Untersuchung richtigen Gewichts ihnen nebst den Communvorstehern wechselnd übertragen wird. Außerdem sind einigen von ihnen Kassen, so wie die hiesige Steuereinnahme („was sich gebüren wirdet eintzunemen“ nach der alten Urkunde) anvertraut, da solche stets einem des Rathsmittels herkömmlich übertragen gewesen ist. — Die fixen Emolumente der Rathsmitglieder sind fast noch die der alten Zeiten und gering. Außer diesen beziehen sie ihre Sportelan-

theile auf dem Rathhause, so wie die Accidenzien von den Handwerkern, die ihnen als Deputirten zugewiesen sind.

4. Rathsadjunkt. 4. Ein Rathsadjunkt wurde erst neuerer Zeit (seit 1806) gewählt, da die meisten Rathsglieder hochbejahrte Leute waren, und die Kriegsunruhen die Geschäfte vermehrten. Er wurde jedoch ohne Stimme und ohne Accidenzien angestellt, später wurden ihm einige Accidenzien zugebilligt.

5 Stadtschreiber. 5. Der Stadtschreiber oder Rathsschreiber muß als Rathsconsulent die Rechte studirt haben, da er außerdem auch als Rechtsanwalt praktizirt.

Die Anstellung eines Stadtschreibers wurde schon durch das erste Stadtprivilegium von 1438 decretirt, wo es heißt: „Vnd sie sullen auch ihren gesworen Statschreiber halden „vnd haben." Er wird vom Stadtrath angenommen, dem Fürsten zur Bestätigung präsentirt und durch einen hiezu requirirten öffentlichen Notar von dem Rath auf seine ihm von diesem ertheilte Bestallung oder Instruktion verpflichtet.

Pflichten desselben. Der Stadtschreiber hat die Registraturen und Rathsprotokolle zu führen, die Berichte an die Oberbehörden zu entwerfen, die Akten in Ordnung zu halten, das Archiv zu beaufsichtigen und ohne Vorwissen des Bürgermeisters keine Akten oder Rathsbücher mit nach Hause zu nehmen oder an andere Rathsglieder abzugeben, Repertorien über das Archiv und Aktenschränke zu halten, die landesherrlichen Rescripte zu publiziren und die Bürgerschaft dazu durch öffentliche Bekanntmachung auf's Rathhaus zu laden, das Unmündiger-Kinder-Buch zu führen, die Vormundschafts-Rechnungen auszufertigen und nach deren Justifikation vor dem Stadtrathe einzutragen, die Erbvertheilungen zu reguliren und auszufertigen, so wie die Erbvertheilungsprotokolle zu führen, die Atteſtate und sonstigen Schriften des Stadtraths zu fertigen, Zins- und Steuerbücher zu führen und alle Abänderungen jährlich nach dem Lehnsprotokolle zu bemerken, überzuschreiben und die jährlich laufenden Register für die Einnahmen zu fertigen, die ihm vom Stadtrath übertragenen Prozesse für die Commun zu führen, bei Feuersgefahr alle Akten und Rathsbücher in's Archiv zu schaffen und für deren Rettung nach Möglichkeit zu sorgen, bei auswärtigem Aufenthalt und Reisen Urlaub des Bür-

germeisters einzuholen, alle aufgetragenen Expeditionen und Commissionen sorgfältig auszuführen, im Behinderungsfalle der Gerichte die Testamente, Schenkungen u. s. w. mit Zuziehung der erforderlichen Rathsglieder aufzunehmen, so wie als Handwerks- oder Innungsschreiber alle die Arbeiten zu besorgen, welche ihm als solchem obliegen. Die Fertigung der Bittschriften der Bürger stand ihm früher ausschließlich zu, ist jedoch neuerer Zeit auch den übrigen Advokaten gestattet.

Die frühere Besoldung und die Accidenzien desselben waren gering, wie noch aus dem Schied von 1614 zwischen Richter und Rath zu ersehen. Da dies schon 1653 fühlbar geworden, so wurde durch den Anhang an die von Heinrich dem Aeltern erlassene Stadtordnung darüber folgendes erlassen: „Nachdem Wir befunden, wie der Stadt„schreiber in Unserer Stadt Zeulenroda eine sehr geringe „Besoldung und Seiner Mühe wegen von Accidentien „schlechte ergötzlichkeit habe, So haben Wir Ihm auf sein „unterthäniges und bewegliches nachsuchen gnädig bewilligt; „Inmassen Wir Ihm dann hiemitt nachlassen und bewilli„gen, daß die Bürgerschafft die Supplicationes und Schrif„ten inns künfftige bey Ihm stellen lassen sollen, und Ihm „biß auf wiederuffen inns künfftig gegeben werde: **Besoldung.**

„Von einem Kauff zu verschreiben von 10—20 Aßo. „4 Gr.

„Von einem Kaufbrief von 20—30 Aßo. 5 Gr., „von 30—100 Aßo. 6 Gr.

„Was über hundert, es sey die Summe so hoch sie „wolle, 10—12 Gr.

„Vor eine Supplication 5 Gr. — Vor ein Schrei„ben an den Rath 4 Gr.

„Vor Aufffetzung einer Schuldverschreibung 8 Gr.

„Von einer Quittung 1, 2, 3—4 Gr.

„Im übrigen hatt Er Sich der angeregten Tax-Ordnung „(d. a. 1614) nach inn einnehmung Seiner Gerichts-Ge„bühren zu verhalten."

Noch in der Rathsrechnung von 1657 kommt in Ausgabe vor:

„5 Gr. dem Stadtschreiber für einen Weg nach Greiz, „um die Jagd während der Erndte abzuwenden."

Desgl. 1658:

„10 Gr. dem Stadtschreiber für einen Weg nach „Greiz, wo er drey Tage warten müssen, im No„vember.“

1670 kommt zu dem Deputat des Stadtschreibers von 14 Fl. hinzu:

„Ihme Additionsgelder 2 Fl.“ 1688: „16 Fl. dem „Stadtschreiber Besoldung. 6 Fl. Ihme Additions„geldt uff Sein Bitten.“

Von 1689 an kommt in Rechnungen vor „24 Fl. „Besoldung einschl. des Additionsgelds,“ wie noch heut dessen Substantial-Besoldung 24 Mfl. oder 21 Thlr. beträgt. 1684 wurde 1 Fl. 3 Gr. dem Stadtschreiber und 2 Fl. 6 Gr. dem Ambtsschreiber (so viel als Regierungssekretair) zu Hochzeitgeschenken verehrt.

Im Jahre 1762 wurde dem emerirten Stadtschreiber Heigius, der als Gerichtsactuar den dritten Theil der Gerichtssporteln bezogen, da er gar nichts mehr expediren konnte, statt dieses Drittels, was auf 50 Thlr. angeschlagen wurde, ein Aequivalent von 50 Thlr. aus der Bierimpostkasse bewilligt; später erhielt er bis zu seinem 1768 erfolgten Ableben 56 Thlr. Pension aus dieser Kasse.

Jetzt erhält der Stadtschreiber außer seiner Substantialbesoldung von 21 Thlrn. die betreffenden Gebühren für die Fertigung der Rechnungen und Register, Deputate bei Rechnungsabnahmen; hat d. Z. noch Brauerei-Emolumente an Impost und Trankzehnten, die bei neuer Stellenbesetzung aber wegfallen; hat den Genuß eines Scheffels Dienstfelds und Wiesewachs hinter dem Meinersdorf und 1¼ Scheffel Felds an der Pausaer Straße; bezieht seine Sporteln auf dem Rathhause einschl. der Copialgebühren; hat den Ertrag von Kaufausfertigungen, öffentlichen Anschlägen; die Gebühren als Handwerksschreiber und außerdem den Ertrag der advokatorischen Praxis.

Bekanntes Personal seit 1639 bis 1840.

Die aufzufindenden Stadtschreiber waren:

1. Mich. Jakob Behr, 1639. War zugleich Richter.
2. Jakob Beniz, 1642. Wurde dann Amtssekretair in Greiz, starb etwa 1670.
3. Nicol Brischmann, 1643.

4. Johann Dressel, 1687 u. f. J. War zugleich Richter, lebte quiescirt noch 1708.
5. Georg Christian Schlotter, 1688—92. Von da 1692—1725 wurde er zugleich Bürgermeister und verwaltete von 1711—1717 die dem Stadtrathe verpachteten Gerichte mit (s. oben Nr. 9. der Bürgermeister).
6. Johann Gottlob Heigius, 1726—1768. Wurde von 1762 an pro emerito erklärt, war zugleich Gerichtsactuar.
7. Johann Georg Einsiedel, von 1769 bis 6. Februar 1804.
8. Carl Gottlob Blüher, von 1804—30, wo er pro emerito erklärt und ihm
9. Carl August Stein substituirt wurde.

C. Außer dem Stadtrathe wurden schon durch das älteste Stadtprivilegium Gemeindevorsteher oder Viertelsmeister (Tribuni plebis der Römer) angeordnet, indem das alte Privilegium von 1438 sagt: „Auch sulln sie auß der „Gemeyn tzween kysen, die mit sampt den neuen räthen von „den alden rechnunge hören, auch von der Gemein wegen was „yn not ist vorbringen das getrewlichen handelen sullen.“

C. Gemeindevorsteher; früher zwei, später vier, daher auch Viertelsmeister genannt.

Später wurde die Zahl derselben von zwei auf vier erhöht, daher sie auch Viertelsmeister, neuerer Zeit Communvorsteher genannt wurden.

Früher erschien bei Abnahme der Gemeinde- oder Rathsrechnungen, die der abgehende alte Rath abzulegen hatte, was hier geschah und wozu ein Regierungsdeputirter herauskam, die ganze Gemeinde, bis 1646—47 die Viertelsmeister in deren Namen „Craft eines unterschriebenen „Scheins“ erschienen. Es hörte zwar auch nachmals wieder die Gemeinde die Rechnungen an, bis nachher die Viertelsmeister allein und dauernd der Rechnungsvorlage beiwohnten, wie noch heut geschieht, ehe solche zur Prüfung und Justifikation an die Regierung eingesendet wird.

Noch 1653, zur Zeit des Erlasses der alten Stadtordnung, waren wohl nur zwei Gemeindevorsteher, da Tit. 4.

Art. 1. sagt: „daß die Feuerstätte — von einem auß dem „Rath und einem aus der Bürgerschafft besichtigt" werden sollen.

Sie werden vom Stadtrathe gewählt und auch gewöhnlich zur Ergänzung abgehender Rathsglieder verwendet, obschon dies gerade nicht nothwendig geschehen muß, sondern dem Rath die freie Wahl zur Ergänzung des Collegii aus der Bürgerschaft zusteht; dann präsentirt und nach erfolgter Bestätigung auf ihre Pflichten in Eid genommen. Seit 1836 erhalten sie eine eigene Instruktion über ihre Dienstobliegenheiten.

Pflichten derselben.

Sie haben auf die Commungrundstücke und öffentlichen Gebäude mit zu sehen, desgl. Aufsicht auf die Communalwege und die Arbeiter daran zu führen, die öffentlichen Collekten zu besorgen, die Besichtigung der Feuerlokalitäten mit zu vollziehen, die Fleischtaxation mit einem Rathsgliede, eben so die Aufsicht auf Brod und Bier mit zu besorgen, auf Befolgung der Brauordnung zu sehen, die Nachtwache mit zu visitiren, bei Einquartirungen von Militair und andern Lasten dem Stadtrathe zu assistiren, die Rathsrechnungen mit abzuhören, auf alles, was dem Gemeindewohl oder den Rechten der Bürgerschaft nachtheilig, zu sehen, es zu verhüten helfen, so wie ihre Bemerkungen über alles, was dem allgemeinen Beßten förderlich seyn kann, dem Rathe mitzutheilen, Volkszählungen, Aufnahmen von Militairpflichtigen zu verrichten u. s. w. Da ihre Besoldung — das herkömmliche Fixum derselben wird seit 1713 als **Ordinarium** jährlich noch unverändert ihnen ausgezahlt — allerdings zu gering ist, so müssen sie in dem Bewußtseyn, der Gemeinde zu nützen, ihre Hauptbelohnung finden.

D. Wahl des Raths, Wechsel der Regierung, Abänderung der Einrichtung.

D. Die Rathswahl und der Regierungswechsel des alten und neuen Raths geschah jährlich und zwar nach dem ältesten Stadtprivilegio: „nach dem Sontagk nach „der heiligen Osterwochen wirdet vnd vor der crewzwochen „die nechste darnach kömmet do selbiger rath also gekoren."

Durch das erneuerte Privilegium Heinrichs des Aeltern d. a 1546 wurde die Zeit der jährlichen Rathswahl abgeändert, indem es darin heißt: „Zum Andrenn „haben wir innenn auch die bestetigung des Rats dermassen

„geendert, wenn hinfurt etliche personenn, von der Gemeinw „zu gemeinen acmptern, gekorenn werdenn, so vill dersel„denn zum Rath vom alter gehorenn, wollenn wir diesel„denn alle Zeidt des iares, vff Sanct gallen tagk, bestetigen „vnd confirmirenn, so fernen wir befindenn, das sie getrew „vnd tüchtig daczu sein."

Dies dauerte auch bis neuer Zeit, 1774 fort, wo der Wechsel der s. g. beiden Rathsmittel (des alten und neuen Raths) aufhörte, obschon noch jetzt jährlich formell die Wahl des Raths zur Confirmation eingesendet wird, worauf Namens Serenissimi die herkömmliche Confirmation von Fürstl. Regierung erfolgt. Bis 1797 wurden eigenhändig vom Fürsten vollzogene Urkunden ausgefertigt.

Die Rathsglieder werden vom Stadtrathe gewöhnlich aus den Gemeindevorstehern, in der Regel der Anciennität nach, gewählt, welche Wahl nur selten durch Landesherrlichen Willen Abänderung erfahren hat.

E. Wirkungskreis des Stadtraths.

E. Der Wirkungskreis des Stadtraths, collektiv betrachtet, ist ein dreifacher

a. als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten,

b. als bestehende städtische obrigkeitliche Behörde und

c. als Organ der obern Staatsbehörden für die Bürgerschaft bei Bekanntmachung Landesherrlicher und Regierungs-Verordnungen, bei ihm von den Oberbehörden speziell ertheilt werdenden Aufträgen, bei Einnahme und Berechnung der Landessteuern und Personalabgaben, welche die Bürger an die Landeskassen zu entrichten haben.

1. Kämmereirecht od. Verwalt. d. Communvermögens.

1. Das Kämmerei-Recht oder das Recht der Verwaltung des Vermögens der Stadtgemeinde, zu welchem alle Grundstücke, Außenstände, persönliche und Grundgefälle, Erträge aller der Stadt statutmäßig verliehenen und sonst wohl hergebrachten Privilegien und Gerechtsame gehören, wird ausschließlich durch den Stadtrath, mit Zuziehung der Gemeindevorsteher und unter Oberaufsicht des Staates ausgeübt.

Der Stadtrath hat die Obliegenheit, seine Verwaltung, gleich einem guten, um das Wohl seiner Kinder besorgten Haus= und Familienvater zu führen und daher für Fahrlässigkeiten einzustehen.

Das Stadtvermögen ist, den Staatskassen gegenüber, als Privatvermögen zu betrachten.

Rechnungs=ablage.

Die von dem Kämmerer geführte Raths= oder Kämmerei=Rechnung ist längstens zu Walpurgis des nächstfolgenden Jahres dem Stadtrathe und Communvorstehern vorzulegen und vom dem Collegio zu prüfen, in den betreffenden Kapiteln von dem Bürgermeister zu attestiren und dann an Fürstl. Landesregierung einzusenden, von welcher diese monirt und nach Beantwortung der Erinnerungen justifizirt wird.

Revision u. Justifikat. der Rechnungen.

Zur Prüfung und Justifikation der Gemeinde=, so wie der Kirchrechnungen kamen früher Regierungsdeputirte hieher, um an Ort und Stelle diese Rechnungen im Beiseyn der Gemeinde, später der Viertelsmeister (s. oben S. 313.) abzuhören, bis dies seit 1808 aufgehört hat und die Rechnungen nun eingesendet werden *).

a. Kämmereikasse.

a. Kämmereikasse. Die älteste und ursprünglich alleinige Communkasse ist die Kämmereikasse, mit welcher später manche andere Kassen verbunden worden sind, die jetzt nur einzelne Theile oder Rechnungs=Kapitel derselben ausmachen.

---

*) Verzeichnetgefundene Regierungsdeputirte, welche zur Rechnungsrevision heraus kamen, sind: 1. Dr. Georg Zorn, von 1621 bis 1635. Er erhielt dafür 1 Fl. Fuhrlohn von Greiz hicher und zurück betrug 2 Fl., für Hafer 3 Gr. 2. Dr. Sigism. Span, bis etwa 1640. 3. Dann bisweilen nur der Ambts= (i. q. Regierungs=) Sekretair Johann Beniz, bis 1649; hierauf schon bisweilen Hofrath Dr. Schröder, der Excellenz titulirt wurde. Er erhielt 1665 2 Fl. 6 Gr. zum Hochzeitgeschenk. 4. Ptolomäus Langhorst, 1650—70. 5. Hofrath Dr. Schröder, 1680—87; dazwischen auch 6. Dr. Christ. Leonh. Leuchter, 1683—84. 7. Erasmi, 1688. 8. Nicol Tibelius, 1994—97. Im J. 1694 wurden zuvor die Viertelsmeister vom Gräfl. Amte über die Rechnung vernommen, dann solche erst in deren Beiseyn hier revidirt und justifizirt. Gebühren dem Revisor 2 Fl. 6 Gr. 9. Hofrath Gottlieb Siegmund Vorberg, 1698—1701. 10. Pertsch, 1706—8. 11. Korstädt, 1708—15. 12. D. Becker,

Früher lief das Rechnungsjahr von Quasimodogeniti bis wieder dahin, von 1628 an bis 1689 aber von Gallo an bis zu demselben Termin des folgenden Jahres; von 1690 bis 1742 wurde Walpurgis der Termin des Rechnungsjahres, seit 1743 das bürgerliche Jahr vom 1. Januar bis letzten Dezember. Früher wurde die Rechnung in Gülden (zu 21 Gr.), seit 1756 dagegen in Reichsthalern Conv.-Geld geführt. Rechnungszeit. Rechnungsfuß.

Die älteste noch vorhandene Rathsrechnung unsres Archivs ist die vom Jahre 1621, welche eine Einnahme von Bemerkungen aus alten Rechnungen.

	424 Fl.	12 Gr.	1 Pf.	3 Hl.	
und eine Ausgabe von	290 „	19 „	1 „	1 „	aufstellt,
somit einen Bestand v.	133 Fl.	14 Gr.	2 Pf.		aufführt.

Die Einnahmen bestanden 1. in Zinß und Geschoß, 2. in der Einnahme vom Rathskeller*), 3. Brew vnd Därrhaußzinß (Brau- und Darrhauszins), 4. Stätt- und Bratgeld von Jahrmärkten, 5. Wachgeld, 6. Bürgerrecht und Abzuggeld, 7. Fischwasserpachtgeld, 8. Strafen. — Die Ausgaben geschahen 1. an Zins, Geschoß und Betgeld, 2. Besoldung dem Rath und Dienern, 3. Kellerkosten, 4. Wasserförderung, 5. auf die Rathsconfirmation, 6. auf Rathsgebäude, 7. auf das Brau- und Darrhaus, 8. Kosten

1722. 13. Hofrath von Syburg, 1723—24. 14. Cellarius, 1725—28. 15. Tobias Gebler bis 1732. 16. Junius (C. F.) 1732—45. Bei Kirchrechnungsabnahmen war mit dem Canzlei-Direktor C. F. Junius der Superintendent Orlich hier. 17. Der Canzlei-Direktor G. H. Riesenbeck, 1746 u. f. J. 18. Der Regierungsrath Christoph Ernst von Fickweiler, 1779—80 u. f. J. während Lebzeiten des Canzlers Riesenbeck, nach dessen Tod 1783 Ch. Ernst v. Fickweiler Regierungs-Präsident wurde. 19. Regierungsrath Zopf, von 1794—1808, seit welcher Zeit die Rechnungen eingesendet werden. — Der d. z. Regierungs-Präsident Franz Christian Ferdinand von Grün, welcher von 1789 bis jetzt fungirt, kam zu solchen Revisionen nicht mehr mit heraus.

*) Der Schenkwirth im Rathskeller bekam von den eingelegten und verzapften Bier einen Abtrag, außerdem 3 Fl. für Holz, 1 Fl. 3 Gr. die Thurmuhr aufzuziehen, ½ Fl. das Glöcklein zu lauten, 1 Fl. für ein Viertel Salz. 1628 wurde der Keller für 40 Fl. verpachtet, 1656 für 30 Fl. und die Garküche für 2 Fl. 18 Gr.

der Märkte, 9. Rathszehrung, 10. auf Teiche und Fischwasser, 11. Insgemein, 12. für Arme.

Die Einnahme des Jahres 1706—07 bestand wegen des Brandunglücks, welches den 22. August 1706 die Stadt betroffen hatte, einschließlich des Bestands von 69 Fl. 8 Gr. überhaupt in 190 Fl. 18 Gr. 2 Pf., die Ausgabe in 169 Fl. 2 Gr. 8½ Pf., so daß noch ein Bestand von 21 Fl. 5 Gr. 5½ Pf. blieb.

Die Rechnung von 1739—40, also vor jetzt hundert Jahren und 119 Jahr nach der ältesten Rechnung von 1621 gestaltet sich schon anders und hat eine Einnahme von 1,514 Fl. 8 Gr. 4 Pf. und eine Ausgabe von 1,096 Fl. 18 Gr. ½ Pf., so daß ein Bestand von 417 Fl. 11 Gr. 3½ Pf. verblieb. Seit wieder hundert Jahren hat sich die Einnahme und Ausgabe in gewöhnlichen Jahren wieder auf mehr als das Doppelte gesteigert.

Die Einnahme-Kapitel von 1739—40 waren nun vermehrt folgende: 1. Bestand vorj. Rechnung. 2. Zins, Geschoß und Steuerüberschuß. 3. Auswärtiger Bürger-Rechte Erhaltungsgebühr. Diese hatte sich in Folge des Brands von 1706, wo viele Grundstücke an Auswärtige verkauft wurden, sehr vermehrt. 4. Wachgeld. 5. Essenkehrer-Geld *). 6. Bürgerrechts-Gebühren. 7. Handwerksgelder (6 Fl. 2 Gr. jetzt 230 Rthlr. und mehr). 8. Pfannengeld (10 Gr. vom Gebräude). 9. Bier-Impost (656 Fl. von 143½ Gebräuden à 4 Fl. 12 Gr.). 10. Zins von fremden Branntwein. 11. Das Abzugsgeld. 12. Fischwasserzins. 13. Pachtgeld aus dem Rathhause. 14. Zins von einheimischen Branntwein. 15. Strafgelder. 16. Von außerordentlichem Bierbrauen. 17. Geräumdezins. 18. Schutzgeld (5 Gr., so viel als jetzt nach hundert Jahren). 19. Fleischaccis zum vierten Theil des Pachtgelds. 20. Fleischbankzins (von 12 Bänken). 21. Cantor- und Kirchnergeld. 22. Darrhauszins. 23. Zins von außenstehenden Capitalien. 24. Abgetragene Capitalien. 25. Für das Baumsetzen (kommt seit

*) Der Essenkehrer mußte damals alle Häuser kehren, wofür jeder Hausbesitzer 4 Gr. in die Kämmereikasse bezahlen mußte, der Essenkehrer aber 40 Fl. 9 Gr. Fixum erhielt.

1726 mit 6 Gr. für die Person bei Verheurathungen vor; fiel dann — nicht weislich — wieder weg). 26. Insgemein. Die Ausgaben waren in folgende Kapitel vertheilt: 1. Herrschaftliche Gefälle (Zins und Beetegeld). 2. Besoldung und Deputate dem Rath und Dienern. b. Dem Kirchner und Schuldienern. 3. Bei der Raths-Confirmation. 4. Auf die Wasserförderung. 5. An den Jahrmärkten, nämlich für Besichtigung der Feuerstätten; den Thorwächtern und dem Rathsdiener. 6. Ordentliche Zehrung (diese s. g. Zehrungen, die bei Official-Geschäften wohl meistens in natura genommen wurden, dienten statt der Diäten und wurden erst später in Geld verwandelt, wofür heute aber schwerlich die damalige Naturalzehrung hergestellt werden könnte). 7. Andre Ordinaria. a. Dem Bürgermeister. b. Dem Kämmerer. c. Dem Diener. 8. Fernere Ordinaria (dem Stadtlieutenant, dem Uhrmacher, den beiden Hebammen). 9. Dem Rauchfangkehrer. 10. Baukosten auf das Rathhaus. 11. Baukosten auf das Brauhaus. 12. Auf das Röhrwasser. 13. Insgemein (worunter fast 200 Fl. auf das Pflaster verwendet worden). 14. Wächterlohn den beiden Nachtwächtern. 15. Ausgeliehene Capitalien. 16. Botenlohn. 17. Almosen (1 Fl. 4 Gr. 6 Pf. Dagegen 1839: 603 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf.). 18. Hochzeit-Bier (jetzt gewöhnlich ½ Trankzehent). 19. Insgemein *) einschließlich 27 Fl. 1 Gr. Advokatenkosten in Streitsachen gegen den Gutsbesitzer von Weißendorf wegen Triftangelegenheiten.

Neue Zuflüsse zur Kämmerei-Kasse seit 1812.

Da im Laufe der Zeit die Einnahme nicht mehr recht mit der Ausgabe bilanciren wollte, da die Bedürfnisse sich immer mehr steigerten, so wurden mehrere neue Zuflüsse

*) In den alten Rechnungen bilden die Auslösungen für Zehrungen bei Aufenthalt der Landesherrn und Familie vorzüglich von 1630—1715 fast einen stehenden Posten in dem Kapitel Insgemein und bezeichnen das bestehende gute Verhältniß zwischen Landesherrn und Ortsbehörde, wogegen auch dem Orte von der Landesherrschaft alle mögliche Begünstigung erwiesen und öfters Beiträge zu Bauten u. d. m. gegeben wurden. Der beschränkte Raum erlaubt nicht füglich spezielle Darstellung.

für die Casse creirt und dieß durch Publikandum vom 5. Mai 1812 bekannt gemacht. Diese Zuflüsse bestanden vorzüglich in dem $\frac{1}{4}$ pr. Ct. des Würderungswerths der Besitzungen auswärtiger Feldbürger (s. oben Kap. 2. S. 180.) und in derselben Abgabe auf verkauftes steuerfreies Commungut, so wie in den erhöhten Gebühren von Innungen bei Ausdingen und Lossprechen von Lehrlingen, Meisterrechtsgewinnungen.

und Neues Rechnungsschema v. 1811. Auch wurde Behufs geordneteren Rechnungswesens ein neues Rechnungsschema 1811 von Fürstlicher Regierung angeordnet.

b. Addit.-kasse. b. Die Additionskasse oder Hilfs- oder Zuschußkasse der Kämmerei verdient wenigstens historische Erwähnung, da sie bereits erloschen ist oder selbstständig zu bestehen aufgehört hat. Sie wurde etwa 1660 errichtet, da des Additionsgelds in diesem Jahre zum ersten mal Erwähnung geschieht und war vorzüglich Behufs der Besoldungen der Geistlichen und Schuldiener errichtet worden, jedoch erhielten auch weltliche Communalbeamtete, wie der Stadtschreiber, daraus Zulage (s. oben S. 312.). Diese Kasse hatte 1789, in welchem Jahre sie der Kämmereikasse einverleibt wurde, einen Fonds von 1253 Rthlr. Activ-Capital, dessen Zinsen aber nicht mehr zur Deckung der Besoldungen ausreichten, weshalb wohl diese Einverleibung bewirkt wurde. Der Kämmerer erhielt 2 Rthlr. 12 Gr. für Verwaltung dieser Kasse.

c. Bierimpostkasse. c. Die Bierimpostkasse, welche ebenfalls selbstständig zu bestehen aufgehört hat, wurde 1732 errichtet und über den bewilligten Bierimpost, 4 Mfl. 12 Gr. vom Gebräude, eine Separat-Rechnung in einem Anhange der Kämmerei-Rechnung geführt. Dieser Bierimpost trug 1732 605 Fl. 15 Gr. oder 350 Rthlr. vom 27. August 1732 bis 12. April 1733 von $132\frac{1}{2}$ Gebräuden zu 12 kleinen Scheffeln, auf jedes Gebräude 32 Eimer Bier gerechnet, besage Manuals des Einnehmers J. Philipp Ganzesaugs. Daraus wurden nun vorzüglich Besoldungen angewiesen. Da sich diese Kasse bald gut stand, so wurde daraus schon 1733 307 Fl. 1 Gr., desgleichen 1739 wieder 104 Fl. 16 Gr. verzinslich ausgeliehen.

Der

Der gute Stand dieser städtischen Kasse, so wie wahrscheinlich der minder gute der Steuerkasse war wohl auch die Ursache, daß aus derselben 1740 (zur Regierungszeit des Vice-Bürgermeisters Grünewald, der dazu wohl als Gerichtsinspector beigetragen haben mag) 208 Fl. 6 Gr. 4 Pf. Inquisitionskosten wegen der den 24. Juli 1738 auf dem Moos enthaupteten Kindesmörderin Catharina Blöttner bezahlt wurden, welche eigentlich der Landeskasse zugefallen wären; so wie dadurch eine fast 100jährige Observanz entsprang, daß die Bierimpost-, nachher die Kämmereikasse Inquisitionskosten für solche hiesige Verbrecher bezahlen mußte, welche mittellos waren und nicht zu Zuchthausstrafe condemnirt wurden, welches die Kasse in manchen Jahren sehr belästigte.

Observanz der Bezahl. v. Inquisit.-Kosten für mittellose hiesige Verbrecher daraus v. 1740 bis 1835.

Da aber der seit 1732 der Stadt bewilligte Bierimpost durch das erneuerte Stadtprivilegium Heinrichs XI. d. a. 1752, obschon solcher eigentlich zu den Landesherrlichen Regalien gehöre, fernerhin, zu immerwährenden Zeiten als eine Gemeinde-Einnahme überlassen und bestätigt, auch dabei bestimmt wurde, daß davon nichts, als was zum wahren Besten des gemeinen Stadtwesens gereicht, verwendet werden solle (s. oben Kap. 8. S. 284.), so hätte wohl seit 1752 die Bierimpost- und nachherige Kämmereikasse von solcher Verwendung ganz befreit bleiben müssen, was aber aus Mangel gehöriger Gegenvorstellung des Stadtraths gegen solches Ansinnen nicht geschah, bis diese anomale Observanz, auf Gegenvorstellung über diese Belastung der Stadtkasse, durch Fürstl. Regierungsrescript vom 4. Okt. 1835 aufgehoben und die Kasse von dieser verjährten Oblast befreit wurde, so daß nun der derzeitige Verwalter Fürstl. Gerichte die Untersuchung solcher Vergehen ex officio zu leisten hat, die andern Kosten und Verläge aber aus der Obergreizer Steuerkasse bezahlt werden.

Die Bierimpostkasse wurde 1752 mit der Kämmereikasse vereinigt und bildet diese Einnahme nun ein eignes Rechnungscapitel.

Vereinig. dieser Kasse mit d. Kämmereikasse.

Dieser Bierimpost ist eine der vorzüglichsten Einnahmen der Kämmereikasse, welche freilich sehr schwankend ist und von den Zeitumständen abhängt. Die größte Höhe

Ertrag des Bierimp.

erreichte diese Einnahme 1793, wo sie 1191 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. Conv. betrug; 1794 ebenfalls 1025 Rthlr. 12 Gr. und sich bis 1801 immer nahe an 900 Rthlr. erhielt, dann sank, so daß 1817 nur 254 Rthlr. 8 Gr. einkamen, von welcher Zeit an mit Schwankungen sich solche wieder bis auf 788 Rthlr. gehoben hat.

d. Braupfannenk. d. Die Braupfannenkasse bildete sich 1786 durch den Ueberschuß des Pfannengelds, welches zur Anschaffung einer neuen Braupfanne mit 1 Rthlr. vom Gebräude erhoben worden war (s. oben Kap. 6. S. 218.) und welcher 106 Aßo. betrug, welche verzinslich angelegt wurden, so daß der Fond der Kasse 1825 183 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. Conv. betrug, aber 1832 nach Ordnung dieses Kassenwesens, Gewährung des Bestands und der Zinsen auf 339 Rthlr. 12 Gr. 1 Pf. Conv. sich steigerte. Hievon wurde 1833 die Reparatur der Braupfanne bestritten, der Rest aber 1834 zum Anbau des Brauhauses (der dermaligen Brauerwohnung, s. oben S. 218.) verwendet, dagegen aber auch 1838 der neue Braukessel auf Kämmereikosten ohne Anziehung der Brauberechtigten oder ohne neu erhöhtes Pfannengeld (d. Z. nur 5 Gr. vom Gebräude) angeschafft, so daß dabei die Brauberechtigten im Vortheil waren. Somit erlosch diese Kasse ebenfalls.

e. Wegebaukasse. e. Die städtische Wegebaukasse bildete sich durch Forterhebung des früher zur Besoldung des Essenkehrers von jedem Hause mit 4 Gr. erhobenen Geldes (s. oben S. 318. Anmerkung), welches nun zur nöthigen Besserung der Communalwege verwendet werden sollte. Die Einnahme besorgte ein Communvorsteher bis 1811, wo der verstorbene Bürgermeister auch solche übernahm, 1832 aber vom derzeitigen Bürgermeister wieder einem Communvorsteher übertragen, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Einnahme zur Bedeckung der Wegebaukosten 1837 für noch zweckmäßiger befunden wurde, diese Kasse ebenfalls mit der Kämmereikasse zu vereinigen, welche das Deficit decken mußte, so daß nun diese Kasse als selbstständig ebenfalls erloschen ist und die Wegegeld-Einnahme nur den eignen Abschnitt eines Rechnungskapitels der Kämmereikasse-Einnahme bildet.

f. Hospitalk. f. Eine Hospitalkasse hat schon in alten Zeiten

separat bestanden, da in der Kämmerei=Rechnung des J. 1648 eine Ausgabe von 8 Gr. für Abhörung der Spitalrechnung vorkommt, auch 1670 öfters 1 bis 2 Aßo. Legat dem Hospital erwähnt werden (s. oben Kap. 6. S. 220.); auch gab es einen eignen Hospital=Verwalter.

Nachdem neuerer Zeit das geringe Hospital ebenfalls auf Kämmereikosten erhalten wurde, begründete der derzeitige Bürgermeister 1833 wieder eine eigene Hospitalkasse zur Herstellung eines bessern Armenhauses, deren Zuflüsse 1. in einer Abgabe von 18 Gr. von jeder Bürgerrechtserwerbung; 2. in einer Abgabe bei Erbvertheilungen; 3. in dem $\frac{1}{12}$ pr. Cent Gefällen zur Hospitalkasse von Besitzveränderungen l. Regierungs=Rescripts d. d. 5. Mai 1833; 4. in den Legaten oder Schenkungen bei letztwilligen Dispositionen; 5. in freiwilligen Beiträgen und Sammlungen, wie 1840 eine solche veranstaltet wurde, bestehen. Durch diese — freilich nicht ganz gewissen, sondern sehr schwankenden — Einnahmen wurde auch bewirkt, daß bis 1840 ein zweckmäßig eingerichtetes Hospital oder Armenhaus, was für unsre Verhältnisse genügend ist, hergestellt wurde. Nach Einrichtung desselben wird die laufende Einnahme zu Anschaffung des erforderlichen Holzes zur Heizung der Localitäten, des erforderlichen Mobiliars u. s. w. verwendet; auch kann von dem etwaigen Ueberschuß die ganz freie Unterhaltung einer alten, verarmten, rechtlichen Person bewirkt werden u. s. w.

g. Die Commun=Intraden=Kasse, als neue Hilfskasse der Kämmereikasse, wurde 1811 begründet und deren Errichtung, so wie die Bewilligung der Zuflüsse dazu mittels Publikandi vom 26. Febr. 1811 bekannt gemacht. Sie wurde von der Kämmereikasse getrennt verwaltet und der damalige Bürgermeister übernahm die Kasseführung. Ihre Zuflüsse bestehen 1. in Bürgerrechtsgebühren von 4 Mfl. oder 3 Rthlr. 12 Gr. von einem Bürgerssohn oder Einheimischen überhaupt, somit auch von Feldbürgerssöhnen; 2. in Bürgerrechtsgebühren Fremder, nach Verhältniß der Vermögensumstände von 5—20 Rthlr; 3. in den Gebühren des Afterbürgerrechts der Frauenzimmer bei Erwerbung von Grundstücken zu 2 Mfl.; 4. in der Abgabe von 1 pr. Ct.

g. Die Commun=Intradenkasse.

vom Werth der Grundstücke bei Besitzveränderungen; 5. in der Abgabe von 1 pr. Ct. des Werths blos in beweglichem Gute bestehender Erbschaften. Da dieß Manche hart traf, so wurde auf Vorstellung des Stadtraths durch Regier.-Rescript vom 25. Jan. 1812 dieß dahin abgeändert, daß, wenn der Betrag der hinterlassenen Grundstücke, welche mehrere Kinder in Lehn nehmen, nicht wenigstens 300 Rthlr. werth ist, ein Sohn nur 2 Mfl. oder 1 Rthlr. 18 Gr., eine Tochter nur 1 Mfl. oder 21 Gr. Conv. für das Erbbürgerrecht bezahlen solle. — Außerdem kam nach beendetem Neubau der Stadtkirche 6. die Abgabe von 4 Rthlrn. von 12 Scheffeln Gerste zum Gebräude Bier hinzu, so lange, bis die Passiva, welche durch den Neubau des Rathhauses contrahirt worden, gedeckt sind. Ein nur selten vorkommender Einnahmeposten „Kaufgelder von verkauften Commungrundstücken und Gerechtsamen," so wie Extraordinaria kommen noch hinzu. — Die Hauptausgaben bilden die zu bezahlenden Zinsen der Passivorum, so wie des Schüßler'schen Schullegats, da diese Zinszahlung dieser Kasse mit überwiesen worden ist. — Seit 1832 wurde diese Kasse vorzüglich als Schuldentilgungskasse betrachtet, so daß außer der Zinszahlung successive Abtragung der Passiv-Capitalien ihr obliegt und nur im Nothfall aus ihr der Kämmereikasse Zuschuß gewährt wird.

Dem Einnehmer ist d. J. 1 Gr. Einnahmegebühr vom Thaler bewilligt.

h. Commun-Anlagenk.

h. Außer diesen Kassen wurde Behufs der Schuldentilgung von Capitalien, welche in Folge von Kriegsereignissen, desfallsigen Lieferungen, Spannfuhren, Verlusten dabei an Spannvieh, Schiff und Geschirr von 1805 bis 1815 von der Stadtgemeinde aufgenommen werden müssen, eine eigne Kasse, die Commun-Anlagen-Kasse (auch Stadt-Kriegscontributions-Kasse genannt) gebildet, da die Stadt die sie in Folge von Kriegsdrangsalen betreffenden diesfallsigen Verluste allein zu tragen hatte (s. oben Kap. 5. S. 207.). Zu dieser Kasse hatten die Einwohner nach demselben Fuß, wie zu der Landes-Kriegscontributionskasse, beizutragen, welches bis 1816 andauerte. Jedoch war die Rechnung noch nicht ganz beendet und die rückständig zu

bezahlenden Forderungen an die Kasse steigerten sich durch Zinsforderungen, nachträglich eingegebene Belege und Gebühren noch um mehr denn 1,000 Rthlr., so daß bei endlicher Ordnung dieses Rechnungswesens 1838 der ganze Betrag der Communkriegsschulden in 9,244 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf. bestand, das Deficit aber durch Rückerstattung von Verlägen aus der Landes-Kriegscontributionskasse und Zulage aus der Commun-Intradenkasse, ohne neue Anziehung der Einwohner, gedeckt wurde und somit diese Kasse erlosch.

Steuer-Einnahme.

Außer diesen städtischen Kassen ist auch die Einnahme der Grundsteuern hiesigen Stadtweichbilds einem Rathsgliede übertragen, wie schon das älteste Privilegium von 1438 sagt, daß es zu den Geschäften des Stadtraths gehöre: „geschoß vnd was sich gebüren wirdet „eintzunemen," daher von dem Stadtrathe ein Rathsglied zum Steuer-Einnehmer gewählt wird.

Grundsteuern.

Unsre Grundsteuern, früher die einzige Abgabe der Einwohner zu Landesbedürfnissen, gründen sich noch auf uralte Katastrirung und steigen und fallen mit den Staatsbedürfnissen z. B. in dem Zeitraume von 50 Jahren von 1782 bis 1832 von vierzehen einfachen Steuern bis zu sechsunddreißig d. h. wenn ein Grundstück 1 Gr. einfache Steuer hat, so hat es dafür, da das Doppelte verstanden, also 2 Gr. als Simplum angenommen wird, bei 14 Steuern 28 Gr., bei 36 Steuern 72 Gr. oder 3 Rthlr. zu bezahlen. Jetzt sind die Steuern wieder auf 21 heruntergekommen, daher 1 Gr. Steuer nur 42 Gr. beträgt.

Da unser Land, obschon solches seit 1768 einem Herrn gehört, doch noch in Betreff der Steuerkassen in Ober- und Untergreiz getheilt wird und zwei getrennte Steuerkassen hat, so gehört Zeulenroda nach alter Zutheilung (s. Einleitung) zu Obergreiz und der Stadtsteuer-Einnehmer liefert daher zu der Obergreizer Steuerkasse ab.

Zeulenroda ist nach Verhältniß noch leicht besteuert und trug bei einer frühern Steuer-Ausschreibung von 10,102 Rthlr. 1 Gr. 7 Pf. auf Obergreiz 1,144 Rthlr. 19 Gr., seit 1835 — in Folge der Zollrevenüen und Er-

laß von 4 Steuern in Folge derselben — nur 915 Rthlr. 20 Gr. — bei.

Personalsteuern.

Da in Folge der sich steigernden Landesbedürfnisse, Kriegsdrangsale u. s. w. das Erforderliche nicht mehr durch die Grundsteuern bedeckt werden konnte und andre Hilfsquellen zu deren Bestreitung aufgesucht werden mußten, so kamen denn, wie anderwärts schon lange eingeführt worden, Personalsteuern oder Abgaben von Gewerben und werbendem Capitalvermögen dazu und auch die seither befreit gebliebenen geistlichen und weltlichen Beamteten wurden seit 1811 zur Mitleidenheit gezogen, indem sie nach eigner Fassion nur 1 pr. Ct. von ihrem Diensteinkommen zu der seit 1808 gebildeten s. g. Landes-Kriegscontributionskasse zu zahlen hatten. Auch die von Grundsteuern befreiten Rittergutsbesitzer mußten hiezu beisteuern. Der hiesige Steuer-Einnehmer hat zugleich die Einnahme dieser Personalabgabe, welche jährlich vom Stadtrathe neu regulirt und die Abänderung der Liste an Fürstl. Regierung eingesendet wird, so wie die Steuer- und Zinsregulirung demselben jährlich obliegt. In Folge der Zollzuflüsse zu dieser Landeskasse wurde diese Abgabe 1834 um ein Drittel gemindert und dieß nach gehaltenen Deputationstage mittels Publicandi vom 31. Dec. 1834 nebst dem Steuer-Erlaß bekannt gemacht. — Zeulenroda zahlt d. J. an Personalabgabe (Gewerb- und Vermögenssteuer) jährlich 691 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. Hinsichtlich der directen Abgaben — die indirecten werden durch die Zölle unmerklich erhoben —, hat unser Land gewiß noch vor manchem andern teutschen Lande Vorzüge und darf nicht über Belastung klagen, da eher die Wage zu seinem Gunsten ausschlagen wird.

Abgaben z. Landstraßenbaukasse.

Zu der Landstraßenbau-Kasse hat ebenfalls ein Rathsglied hier die dazu fließenden Gefälle, welche hier erhoben werden, einzurechnen. Diese bestehen 1. in der Abgabe von $\frac{1}{3}$ pr. Ct. bei Besitzveränderungen, 2. in der Abgabe von 12 Gr. bei Erwerbung des Bürgerrechts eines Inländers, 3 Rthlr. von einem Ausländer; 3. in dem s. g. Collateralgeld, welches früher 1 pr. Ct. von Geschwistern und Geschwisterkindern, in 2 pr. Ct. von entferntern Sei-

tenverwandten vom 4. Grad der römischen Computation und ganz fremden Lacherben bestand, seit 1820 aber laut Rescr. vom 1. Nov. auf 2 und resp. 4 pr. Ct. erhöht wurde. — Diese Zuflüsse waren dieser Kasse um so nöthiger, da der Straßenbau neuerer Zeit lebhafter betrieben wurde, unsre Straßen aber sich nicht verzinsten und das Wegegeld nicht die Kosten der Unterhaltung der Wege, viel weniger die Kosten des Neubaus der Straßen deckte.

Die jetzige Abgabe von 12 Gr. pr. Scheffel Gerste zum Bierbrauen wird hier ebenfalls von einem Rathsgliede erhoben und an die Landeskasse als Tranksteuer (die noch in den Städten nach früherm Fuß statt hat, während auf dem Lande die Abgabe nach dem Zollgewicht von den Zoll- oder Steuerämtern erhoben wird) abgeliefert, so wie dieß ebenfalls mit dem herrschaftlichen Trankzehent (1 Rthlr. 8 Gr. vom Gebräude zu 12 Scheffeln) an die Fürstliche Rentkasse geschieht. Tranksteuer und Trankzehent.

Alle Personen, die das Bürgerrecht, sei es das Vollbürgerrecht oder nur das After- und Feldbürgerrecht erwerben wollen, haben sich deshalb bei'm Stadtrathe, insbesondere bei'm Bürgermeister zu melden und die erforderlichen Bescheinigungen, Hiesige ihre Militairabschiede oder Befreiungsscheine u. s. w. zu produziren; Fremde haben Sittenzeugnisse, Vermögensbescheinigungen, Militairbefreiungsscheine oder Abschiede, auch wohl Auswanderungsscheine beizubringen. 2. Annahme neuer Bürger.

Nach dem ältesten Stadtprivilegio heißt es in Bezug hierauf also: „Auch das Boßheit vnd böße geslechte vnter „yn sich dester wenger mache vndt aufwachße dem tzu be„gegnen vndt vorzukomen das Got wolle, sullen sie in keine „weisse wissent einnemen tzu bürgern pömisch, echtische „vndt verloffen leuth auch die entronnen*) oder „vneliche geboren sein; Sundern wol die sich frömelichen Bedingungen nach d. Statut von 1438.

*) Pömische Leuth waren wohl Hussiten gemeint, die in unserm damals echt katholischen Lande nicht aufgenommen werden sollten; Echtische s. v. a. Geächtete, in der Acht befindliche, wohl auch der Religion halber Vertriebene oder Entronnene. Verloffen Leuth d. h. Vagabunden, Landstreicher.

„gehalten haben Elich geborn recht herkomen vnd nicht ent=
„runen sein vnd das gelaubwürdige kundschaft brengen."

Verpflicht. der Bürger. Hinsichtlich der Verpflichtung der neuen Bürger sagt dasselbe alte Statut: „Sulchen vorgeschriben eyd als die „räth thun sollen, wollen wir das ein iglicher auch swere „so er von neues eintzewhet oder bürgerrecht anfährt, der „herschaft vnd der Stat getrewe zu seyn vnd auch des= „gleich ein iglicher so er schossen soll vnd als sich datzue „gebürt. Vnd der geschoß soll denn an dem jahr als dar= „auf gesworen wirdet antzueheben tzu czelen."

Der Tax und Schied zwischen Richter und Rath vom J. 1614 sagt:

„Von Annemung neuer Bürgere.

„Welchen vor allen Dingen die formula der Bürger= „lichen Aidespflicht vorgelesen, vndt ein Jeder darauf dem „herkommen nach, am Gerichtsstab angeloben, vndt dann „einen Leiblichen Aidt schweren soll."

Damals geschah wohl die Annahme von Bürgern vor Gericht und Rath zugleich; dermalen erfolgt die Verpflich= tung durch Handgelöbniß in die Hand des Bürgermeisters bei Aufnahme jedes einzelnen Bürgers, so wie die nach= trägliche generelle eidliche Verpflichtung aller im verflossenen Jahre aufgenommener neuen Bürger zu Pfingsten nächst= folgenden Jahres an Gerichtsstelle. — Die Gebühren sind noch wie 1614, als: „6 Gr. halb dem Richter vndt halb „dem Rath, 1 Gr. dem Stadtschreiber, 6 Pf. dem Stadt= „knecht." Hiezu kommen die Kassegefälle von 4 Mfl. zur Intraden=, 12 Gr. zur Landstraßenbau=, 18 Gr. zur Hospi= tal= und 13 Gr. zur Armenkasse, so daß die Bürgerrechts= Gebühren. gebühren eines Hiesigen einschließlich der derzeitigen Kasse= gefälle jetzt 5 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. betragen.

Kein eigentlich. Schutzbürgerrecht mehr exist. Außer dem Bürgerrecht findet jetzt kein s. g. Schutz= bürger= oder Schutzverwandtenrecht mehr statt, da die nicht selbstständigen Einwohner und diejenigen selbstständigen ausländischen Personen, welche sich, ohne bleibenden Wohnsitz, gegen bei'm Stadtrathe niedergelegte Reverse oder Heimathscheine und sonstige Legitimationen hier aufhalten, weder Mitglieder der Stadtgemeinde sind, noch zum städti= schen Aerar etwas beitragen, obschon sie den Ortsbehörden

als zeitweilige Untergebene unterworfen sind. Die sogenannten Schutzverwandten sind jetzt die Bürger ohne Häuser, Hausgenossen, die aber dasselbe Recht (persönliches) haben, als die Hausbesitzer, deren dingliches Recht sich dadurch unterscheidet, ob sie innerhalb der Stadt (als Brauberechtigte) wohnen oder in den Vorstädten angesessen sind.

Verbindlichkeiten hieher sich verheurath. wollender Frauenspersonen.

Fremde Frauenspersonen, die hiesige Bürger heurathen wollen, müssen mandatmäßig wenigstens 100 Rthlr. reines Vermögen besitzen und sowohl Vermögensscheine, als Sittenzeugnisse beibringen, ehe die stadträthliche Einwilligung in die Aufnahme und resp. Trauung erfolgt. Nach dem neuesten landesherrlichen Publicandum d. d. 17. Febr., promulgirt in dem Amtsblatt Nr. 14. d. d. 3. April 1840 soll das Retorsionsverfahren gestattet seyn; daher die Beibringung einer gleichen Vermögensbescheinigung von der aus einer fremden Gemeinde herein heurathen wollenden Person verlangt werden kann, was jene Gemeinde festgesetzt hat, 200 Rthlr. u. s. w. §. 2. ist den Gemeinde-Vorständen und Ortsbehörden gestattet, von der Vermögens-Bescheinigung zu abstrahiren, wenn der Einwohner so wohlhabend ist, daß er des eheweiblichen Vermögens nicht bedarf oder seine Verheurathung sonst Begünstigung verdient. §. 3. Ist die Gemeinde nicht gehalten, wegen Beibringung der Vermögensbescheinigung das Hereinheurathen zu gestatten, vielmehr ist solche befugt, sich demselben, ohne Unterschied, ob die Person einer inländischen oder ausländischen Gemeinde angehört, zu widersetzen, wenn solche in üblem Rufe steht oder sich über ihr früheres Wohlverhalten nicht genügend ausweisen kann.

Exemte Personen.

Staatsdiener, Geistliche, Lehrer, so wie Aerzte und Advokaten sind nicht gehalten, das Bürgerrecht zu erwerben, wenn nicht das Erwerben von Grundbesitzungen u. dgl. sie selbst dazu veranlassen.

Aufnahme Fremder hier, zur Competenz des Stadtraths gehör.

Wollen Fremde Mitglieder der Stadtgemeinde werden, so bedarf es der förmlichen Aufnahme abseiten des Stadtraths.

Daß der Stadtrath die competente Behörde sei, wie es schon die Natur der Sache mit sich bringt, beweist so-

wohl die schon oben angezogene Stelle des Statuts von 1438 (S. 327.), als auch der Schied zwischen Richter und Rath von 1614, wo es heißt: „Were es aber ein „frembder, — mag der Rath das Bürgerrecht nach gelegenheitt solches neüen Bürgers hantierung vndt Vermögens ordenen, soll es aber zu berechnen schuldig seyn.“ Dieß Verfahren ist auch Jahrhunderte lang ohne Einmischung einer andern Behörde geübt worden, bis 1789 nach und nach hiesige Gerichte sich in diese stadträthliche Branche mischten und es dahin kam, daß dann bei Aufnahmegesuchen Fremder oft gemeinschaftlicher Bericht an die Ober-Behörde erstattet wurde, obschon die Statuten, Schiede, so wie auch die Innungsartikel mehrerer Handwerker und darauf bezügliche Regierungs-Erlasse unbestritten die alleinige Competenz des Stadtraths darlegten, auch noch das an den Stadtrath allein erlassene Regierungs-Rescript vom 16. Nov. 1822 sich dahin ausspricht: „Künftighin keine Ausländer mehr zu eingesessenen Bürgern aufzunehmen, ohne „vorher wegen Bestimmung des Receptionsquanti berichtlich angefragt zu haben.“ Es mußte nun nämlich außer den zu den städtischen Kassen zu erlegenden Gefällen auch zur fürstlichen Rentkasse ein Aufnahmegeld eingezahlt werden. Die gemeinschaftliche Verhandlung dieser Sache wurde gewöhnlich, bis neuester Zeit der Stadtrath dagegen sich verwahrte und seine alleinige Competenz nachwieß, auch die erforderlichen Handlungen allein vollzog und darüber alleinigen Bericht an Fürstliche Regierung erstattete. Doch ist bis jetzt diese Angelegenheit noch nicht befriedigend geordnet und die Gerichte werden gewöhnlich noch deshalb gehört.

Verfahren bei Fremdenaufnahmen.

Vor der Entscheidung des Stadtraths über Aufnahme Fremder werden die Communvorsteher Namens der Gemeinde, so wie die Obermeister der betreffenden Innungen gehört und ihre Meinung und Erklärung zu Protokoll genommen, ehe Bericht an die Ober-Behörde erstattet wird. Ungeeignete Personen werden sofort abgewiesen; so wie überhaupt der Grundsatz angenommen worden, möglichst wenig Ausländer aufzunehmen.

Die Gebühren eines aufgenommenen Fremden als Bürger betragen 5—10—20 Rthlr. zur Fürstl. Rentkasse, 5—10—20 Rthlr. zur Commun-Intradenkasse, 5—10 Rthlr. zur Kirchkasse, 3 Rthlr. zur Landstraßenbaukasse, 1 Rthlr. 6 Gr. zur Armen- und 18 Gr. zur Hospitalkasse, außerdem 6 Rthlr. 18 Gr. Rathsgebühren, so daß die Gesammtkosten an Kassegefällen, Rathsgebühren, Regierungs-Kanzleigebühren u. s. w. gewöhnlich 60 Rthlr. betragen. Gebühren Fremder.

Auswärtige Inländer werden, nach Befinden der Umstände, wenn solche sich ganz zur Aufnahme eignen, vom Stadtrathe aufgenommen und bezahlen außer den Rathsgebühren nur 5—10 Mfl. zur Commun-Intradenkasse, 5 Rthlr. zur Kirchkasse, 12 Gr. zur Landstraßenbaukasse, 1 Rthlr. 6 Gr. zur Armenkasse und 18 Gr. zur Hospitalkasse. Gebühren von Inländern bei Aufnahme als hiesige Bürger.

Auswärtige, die hier Feldgrundstücke acquiriren wollen (Forenses), haben das Feld- oder Pfahlbürgerrecht zu gewinnen, was ihnen kein Recht zum Aufenthalt oder wesentlichen Wohnen hier gibt. Die Gebühren und Kassegefälle dafür betragen 6 Rthlr. 10 Gr. Ein Feldbürgerssohn bezahlt bei Uebernahme von Grundstücken 5 Rthlr. 13 Gr., so wie ein fremdes Frauenzimmer nur 3 Rthlr. 18 Gr. zu entrichten hat. Feldbürgerrechte und Gebühren dafür.

Eine hiesige Frauensperson zahlt bei Erwerbung von Grundstücken für das Afterbürgerrecht nur 1 Mfl., wenn der Werth des Grundstücks nicht 300 Rthlr. beträgt, ebenso bei Erbe von Mobiliarnachlaß, dann aber, bei höhern Werth der Acquisitionen, 2 Mfl., so wie eine Mannsperson 2 Mfl. und resp. 4 Mfl. zur Intradenkasse zu zahlen hat (s. oben S. 323.). Afterbürgerrechtsgebühren hies. Frauen.

3. Die Anstellung der in Diensten des Stadtraths stehenden Unterofficianten und Commundiener steht dem Stadtrathe zu. 3. Anstellung d. Commundiener:

a. Die Anstellung eines Dieners — oder nach frühern Sprachgebrauch eines Stadtknechts war dem Stadtrath gleich durch das erste Stadtprivilegium von 1438 überlassen, wo es heißt: „Vnd sie sullen auch ihren ge„sworen — Statknecht halden vnd haben, vnd was man a. d. Rathsdieners.

„auf sie vor Gericht daselbst klagen wil, das sol yn der=
„selbige yr Statknecht zu Hawß vnd hoffe gebithen."

Da die Obergerichtsbarkeit damals dem herrschaftlichen Amte der Pflege Reichenfels zustand, so war hier der Stadtrath die alleinige Ortsbehörde, deren Befehle der Stadtknecht zu vollziehen hatte. Seine Besoldung war gering, zumal das Fixum, indem er noch 1739 nur 4 Mfl. 4 Gr. aus der Kämmereikasse erhielt. Seine Wohnung war auf einem Thorhause (wo auch der Bürger=Gehorsam oder das bürgerliche Gefängniß sich befand), bis solche in das Communhaus verlegt wurde, in welchem auch Gefängnisse eingerichtet worden waren (s. oben Kap. 6. Communhaus. S. 219.).

Verbindung der Raths= u. Gerichtsdienerstelle.

Da später die Gerichte hieher verlegt wurden, so gab es oft Differenzen zwischen der herrschaftlichen Justizbehörde und dem Stadtrathe und wohl auch zwischen deren Dienern. Dieser Umstand, als auch wohl vorzüglich der, daß der Stadtrath 1711—17 zugleich die Gerichte pachtweise administrirte und nachher der Gerichtsinspektor Grünewald 1742—54 zugleich auch Bürgermeister war, gab den Anlaß, daß die Stelle des Rathsdieners oder Stadtknechts mit der des Gerichtsdieners verbunden wurde, jedoch mit der Bedingung, daß der Diener einen Beifrohn oder Beidiener halten mußte, der vom Rathsdiener zu salariren ist und eigends verpflichtet wird.

Nach Zusammenlegung der Stellen erhoben sich jedoch immer wieder Differenzen, da gemeinschaftliche Sachen selten viel taugen, vorzüglich über die Besetzung der Stelle, so daß l. Rescript von 1788 dahin entschieden wurde, daß die Anstellung und Absetzung eines Gerichts= und Rathsfrohns in Zeulenroda von Gerichten und Stadtrath gemeinschaftlich geschehen solle und im Fall, daß sich die Ortsbehörden darüber nicht vereinigen können, die Sache der Entscheidung Fürstl. Regierung überlassen bleiben soll.

Dienstemolumente.

Obschon noch heute die fixe Besoldung des Dieners gering ist (7 Rthlr. aus Fürstl. Generalkasse, 8 Rthlr. 3 Gr. aus der Kämmereikasse), so machen doch die mannichfaltigen Sporteln und Emolumente der vereinten Stellen, zumal der Rathsdiener zugleich Marktmeister ist, den

Diensteertrag hinlänglich genügend, da die ganze Einnahme sich gegen 500 Thlr. berechnen läßt.

Der Rathsdiener wird vom Stadtrathe auf eine neuumgearbeitete Dienstanweisung als Diener, städtischer Polizeidiener und Marktmeister, mit halbjähriger Kündigung angestellt und eidlich verpflichtet, so wie dies Seiten der Gerichte auf eine eigene Instruktion geschieht, welche Instruktion zuvor gegenseitig — Behufs von Bemerkungen — zu communiciren sind, so wie solche Fürstl. Regierung zur Einsicht vorgelegt und vorkommende Dienstveränderungen derselben berichtlich angezeigt werden. Hat diese Combination beider Stellen auch manche Inconvenienz, so werden dadurch auch wieder andere vermieden; übrigens bleibt dadurch wohl dem Stadtrath das Recht, einen eigenen Diener zu halten, statutmäßig unbenommen.

Verpflicht. auf eine Instruktion.

b. Früher wurde zwar auch ein Braumeister nebst einem Gehilfen, s. g. Brauknecht angestellt, jedoch waren dies keine ordentlich gelernthabenden Brauer, sondern sie arbeiteten gewöhnlich unter Aufsicht und nach Anordnung der Brauberechtigten und erhielten von diesen als Taglöhner Kost und Lohn. Da dies längst der Zeit nicht mehr entsprach, auch das Brauwesen dabei nicht vorwärts kommen konnte, so wurden seit 1835 ordentliche gelernte Mulzer und Brauer angestellt, welche Verrichtungen zuerst in eines Mannes Hand ruhten, der sich die erforderlichen Gehilfen hielt. Da aber die Erfahrung lehrte, daß es besser sei, diese Geschäfte zu trennen, da sie nicht genügend von einem Einzigen übersehen werden konnten; so wurde seit 1838 neben einem tüchtigen bairischen Brauer (Bedacht) ein eigener Mulzer angestellt, jedem seine Instruktion gegeben und dieselben darauf eidlich in Pflicht genommen, so wie sie Caution legen mußten, da sie für jeden durch ihre Schuld verursachten erweislichen Schaden den Brauberechtigten Ersatz zu leisten verbunden sind.

b. Des Braumeist. u. Mulzers.

Seit 1835 gelernte Brauer angestellt; 1838 die Mulzerei v. Geschäft d. Braumeist. getrennt, daher eigener Mulzer u. Brauer.

c. Ein Rathsböttcher war schon längst angestellt, der auch zuletzt jährlich für Erhaltung des Braugefäßes 40 Thlr., so wie 7 Thlr. Schufengeld erhielt (s. oben Kap. 6. Brauhaus). Beides ist abgeschafft, da der d. z. Böttcher seine Arbeit spezifizirt. Er ist vorzüglich wegen gewissen-

c. Des Rathsböttchers.

haften Ohmens der Bierfässer auf eine eigene Instruktion, d. d. 8. Januar 1838, verpflichtet.

d. Des Röhrenmeisters.

d. Ein Röhrenmeister, der die Aufsicht sowohl auf die Erhaltung der Wasserleitung, als auch die Brunnen und Pumpen hat, war schon lange angestellt und erhielt auch ein Fixum; 1688 1 Fl. Deputat, seit 1699 1 Fl. 8 Gr., von 1705 an 2 Fl. 2 Gr., 1724 schon 4 Fl., 1725 6 Fl. 10 Gr. 6 Pf. Wartegeld, bis es auf 15 Thlr. Conv. gestiegen ist. Außerdem werden ihm alle extraordinären Arbeiten für Einlegen neuer Röhren, so wie alle Arbeiten an Pumpen und Brunnen nach spezieller Berechnung bezahlt, da der dermalige Röhrenmeister auch als Brunnenmeister angestellt und auf eine eigene Instruktion vom 2. Januar 1836 verpflichtet worden ist (vergl. oben Kap. 6. B. Wasserleitungen).

e. Der Nachtwächter.

e. Nachtwächter gab es wohl schon in frühester Zeit und kommt deren fixe Besoldungen in alten Rathsrechnungen vor. 1700 erhielten beide Nachtwächter 20 Fl., 1740 schon 39 Fl., jetzt, nach abermals hundert Jahren, jeder 40 Thlr. Conv. Fixum, außer des ihnen gestatteten Collektenumgangs zu Weihnacht.

Frühere Verbindung einer Nachtwächterstelle mit dem Hirtendienste bis 1819—20.

Früher war ein Nachtwächter zugleich auch Huthmann oder Stadthirte und wurde der letzte 1806 noch als solcher verpflichtet. Nach einigen Jahren (1819—20) wurde diese Stelle ganz aufgehoben und das Austreiben des Schweineviehes hörte ganz auf, so wie auch das Rindviehaustreiben durch Gesinde oder gebungene Personen nur noch von wenigen exercirt wird und hoffentlich gleichfalls vollends erlöschen wird, da die Stallfütterung weit vorzuziehen ist.

f. Des Flurwächters.

f. Ein Flurwächter wurde zeitweis angestellt und meistens von der Bürgerschaft selbst, je nach dem Feldbesitz mit 3 Pf. pr. Scheffel bezahlt; außerdem erhielt er 3 Thlr. 12 Gr. aus der Kämmereikasse und 6 Gr. von jeder Pfändung. Da dies aber nicht hinlänglich nährte, die Begüterten sich zu der erhöhten Abgabe von 6 Pf. pr. Scheffel nur theilweis verstanden, so wurde nach Entlassung des letzten Flurwächters kein anderer wieder angestellt (nur ein Jahr war neuerer Zeit ein Flurwächter angestellt und mit 77

Thlr. fixer Besoldung versehen worden, was man aber bald wieder fallen ließ, da nicht zu verlangen war, daß eine öffentliche Kasse für Sicherung der Grundstückbesitzer bezahle, wenn diese für diese Sicherstellung nicht besonders ihre betreffenden Beträge in solche einzahlen), sondern dem Beidiener in seiner Instruktion auch die Fluraufsicht übertragen und die Erhebung der Pfandgebühren zugebilligt.

g. Des Maulwurfsfäng.

g. Ein Maulwurfsfänger wird gewöhnlich gehalten, da sonst die verschiedenen Ansichten der vielen Feldbesitzer sich nicht einigen und viele auf ihren Besitzungen diese — d. Z. wenigstens noch meistens für nachtheilig gehaltenen — Thiere wegfangen lassen würden, während andere sich nicht darum bekümmerten und den Nachbarn dieses zu besorgen überließen. Der Gehalt desselben hat sich von 10 bis 24 Thlr. gesteigert.

h. Des Essenkehrers.

h. Der Essen- oder Feuermauerkehrer wurde früher aus der Kämmereikasse bezahlt, dagegen jeder Hausbesitzer seinen Beitrag dafür an diese Kasse zahlte, was 1739—40 nur 34 Fl. 20 Gr. eintrug, so wie das Fixum desselben in 40 Thlr. 9 Gr. bestand. Neuerer Zeit fiel diese Einrichtung weg und der Essenkehrer, welcher wegen der ihm obliegenden Aufsicht auf Feuergefährlichkeiten auf eine Instruktion eidlich verpflichtet ist, wird von jedem Einwohner selbst bezahlt (1 Gr. 6 Pf. für eine Küche und Esse, 1 Gr. in Häusern, die nur ein Stock haben, 9 Pf. von einem Hausgenossen, 1 Gr. von jedem Besitzer eines halben Hauses, 9 Pf. für das Reinigen eines einfachen, 1 Gr. 6 Pf. für Reinigen eines mit mehrern Zügen versehenen Ofens), so wie er für das Kehren der Feuermauern und weltlichen Commungebäude 8 Thlr. aus der Kämmerei- und 4 Thlr. aus der Kirchkasse für dergleichen der geistl. Gebäude erhält.

i. Des Todtengräbers.

i. Der Todtengräber wird ebenfalls auf eine eigene Instruktion verpflichtet und ist zugleich Hospitalmann, d. h. hat die Aufsicht über die Ordnung des Hospitals und die Hospitaliten zu führen, weshalb er auch freie Dienstwohnung im Hospital hat und ein Fixum zu Holz erhält. Für Anfertigung der Gräber Stadtarmer wird er eigends bezahlt und erhält für das Grab eines Erwachsenen 9 Gr., eines Kindes 4—5 Gr. Conv. — Für jedes andere Grab

ist ihm 12 Gr. zugebilligt, desgleichen für das Grab eines Kindes vom ersten bis dritten Jahre 4 Gr., vom vierten bis achten Jahre 5 Gr., vom neunten bis vierzehnten Jahre 6—8 Gr., ferner 1 Thlr. für ein einfaches Grab, welches ausgemauert und zugewölbt wird, 1—2 Gr. für das Bringen der Bahre.

k. Der Leichenwäscherin.

k. Die Leichenfrau oder Leichenwäscherin, welche früher auf einen vorgelesenen Eid verpflichtet ward, erhält jetzt eine genaue Instruktion, vorzüglich über die Kennzeichen des Todes u. s. w. und wird auf diese eidlich verpflichtet. Ihr Lohn besteht in 12—18 Gr. für Warten einer großen, in 6—9 Gr. von einer Kinderleiche, außer welchem Lohn sie nichts von der Wäsche, Bekleidung der Todten, noch sonst etwas zu fordern berechtigt ist. Sie ist ebenso, wie der Todtengräber, nur auf Zeit und mit Kündigung angenommen, daher sie jederzeit, wenn sie den Erwartungen nicht entspricht, entlassen werden kann.

l. Des Stadtmusikus.

l. Ein Stadtmusikus, früher Stadtmusikant oder Stadtpfeifer genannt, ist ebenfalls schon lange angestellt. 1701 erhielt er 6 Fl. Besoldung. Da 1706 bei dem Stadtmusikanten das Feuer auskam, so fiel dessen Besoldung von da an bis 1718 wieder weg, wo dann der Stadtmusikant Joh. Georg Dölz, dessen Besoldung nach der des Kirchners aufgeführt wird, wieder jährlich 3 Fl. für Aufwartung in der Kirche erhielt.

1760 wurde an J. G. Dölz Stelle Joh. Christian Wagner mit 13 Mfl. Salar aus der Kämmereikasse, 5 Fl. 15 Gr. aus der Kirchkasse und 6 Mfl. aus der Gerichtskasse angestellt, wodurch es entstanden, daß seitdem der Stadtmusikus auch Gerichtswegen mit angenommen wird, ebenfalls mit einvierteljähriger Kündigung.

Nach Wagner's Tod erhielt Karl Gottlob Adlung aus Neustadt an der Orla 1782 die Stelle, welcher solche bis 1828 versah, wo ihm Altershalber ein Substitut, Karl Klaus aus Mühltroff, beigegeben wurde. Der Gehalt aus der Kämmereikasse wurde auf 26 Thlr. Fixum erhöht, die übrigen Bezüge blieben dieselben. Außer den Besoldungen hat er den Ertrag des Neujahrumgangs in der Stadt, ist frohn- und wachefrei; dagegen hat er Sonntags

11 Uhr

11 Uhr vom Kirchthurm, täglich 11 Uhr vom Rathhausthurm abzublasen, die Kirchenmusiken, wobei der Cantor Director chori musici ist, mit zu besorgen und hat den Ertrag der Musiken bei Hochzeiten und Tanzmusiken, die hier sehr häufig vorkommen, da sonntäglich wenigstens an einem Orte Tanz gehalten wird.

m. Der Rathschirurg wird vom Stadtrathe angenommen und verpflichtet, so wie er zugleich von den Gerichten auch als Gerichtschirurg bestellt wird, aber d. Z. noch kein Salar als letztrer erhält. Für Behandlung der Stadtarmen erhält er ein Fixum von 15 Thlr. aus der Kämmereikasse und ist frohn= und wachefrei. — Die übrigen Chirurgen werden, nachdem sie vom Stadtphysiko examinirt worden, ebenfalls vom Stadtrathe in Pflicht genommen, beziehen aber keine öffentliche Renumeration. m. Des Rathschir. u. d. übrigen Chirurgen.

n. Hebammen waren schon lange Zeit angestellt, obschon solche früher keinen Unterricht genossen hatten. 1735 erhielten beide Hebammen 3 Fl. 17 Gr. oder 4 Aßo. jährlich zu Brennholz, so wie 16 Gr. dieselben, als sie in Greiz examinirt wurden; eben so wurden 3 Fl. 9 Gr. Herrn Licentiat Zopf, dieselben zu examiniren, ausgezahlt. Jetzt werden sie hier vom Stadphysiko, mit Beihülfe eines Phantoms, unterrichtet und nachdem sie von demselben für gut befunden worden, seit 1805 auf eine von Fürstl. Regierung ertheilte Pflichts=Notul vom Stadtrathe eidlich verpflichtet. Jetzt erhält jede 5 Thlr. Fixum aus der Kämmereikasse. n. Der Hebammen.

o. Behufs der Besorgung eines Theils der städtischen Sicherheitspolizei, vorzüglich der Nacht= und Feuerwachen, deren Besorgung durch Ausschreiben der Bürger dazu, so wie der Aufsicht über ordentliche Dienstleistung ist ein Stadtlieutenant angestellt, der auch bei Bürgeraufzügen die Führung hat. Es kommt schon 1670 der Stadtlieutenant Martin May vor, dem der Viertelsmeister Joh. Steinmüller im Dienste folgte, dessen 1706 Erwähnung geschieht. Ihm folgte Kirchhöfer 1730. Im Jahre 1735 kommt zum erstenmal 3 Fl. 17 Gr. jährlich Deputat dem Stadtlieutenat vor, welches sich auch bis heut noch gleich geblieben ist, da er noch jetzt nur 3 Thlr. 8 Gr. Salar o. Des Stadtlieutenants, so wie

bezieht, außerdem 5 Thlr. 8 Gr. Trankzehnt, 7 Thlr. Impost und ein Freigebräude als Dienstemolumente erhält.

Sowohl Behufs der Bürgeraufzüge, wozu 1744 ein eigener Bürgerausschuß, aus 150 der jüngsten Bürger bestehend, gebildet wurde, der auch bei Streifen, Folgen und Wachten Dienste zu leisten hatte, als sonstiger Unterstützung wurden dem Lieutenant p. ein Fähndrich, so wie q. acht Stadtkorporale oder Unteroffiziere beigegeben, welchen das Unterkommando obliegt. Jetzt sind alle noch rüstige Bürger dienstpflichtig bei Streifen, Aufzügen u. dergl. m. und werden von den betreffenden Unteroffiziers geführt.

p. des Stadtfähndrichs, und q. der Stadtkorporals oder Stadtunteroffiziere.

Der Fähndrich bekleidet d. Z. die Stelle eines Stadtwachtmeisters mit, der hauptsächlich an Jahrmärkten die Marktwachen anzustellen, auf solche und auf die Ordnung zu sehen hat und dafür etwas aus der Kämmerei- und Trankzehntkasse, so wie andere Emolumente bezieht.

Die Stadtunteroffiziere haben nebst dem Stadtlieutenant vorzüglich bei militairischen Einquartirungen dem Stadtrathe oder dem von diesem gebildeten Einquartirungs-Comité zu assistiren, so wie auf Ordnung zu sehen und beziehen dann verhältnißmäßige Diäten, wie dies vorzüglich 1805—6—9—13 der Fall gewesen ist.

r. Der Tambours.

r. Auch vier Stadttambours sind bei Aufzügen in Dienst, so wie sie nothfalls zum Allarmschlagen bestimmt sind und ein Emolument aus der Trankzehntenkasse beziehen.

Anschaffung einer neuen Bürgerfahne 1801.

Für die Bürgeraufzüge wurde 1801 an die Stelle der 1790 mit verbrannten Stadtfahne oder Bürgerfahne, welche Fürstl. Geschenk gewesen war, eine neue Fahne angeschafft, deren Betrag, 72 Thlr., durch freiwillige Beiträge der Bürger gedeckt wurde.

s. Der Spritzenmeister.

s. Behufs der Bedienung der Feuerspritzen sind jetzt zwei Spritzenmeister angestellt, von denen der eine vorzüglich die Aufsicht über die Spritzen und Löschgeräthschaften hat und dem die Bedienung der Spritzen in der Stadt obliegt, daher ihm noch ein Beigehilfe zugegeben ist, der andere vorzüglich die Leitung der Landfeuerspritze zu besorgen hat, daher solche nebst der zugeordneten Spritzen-

mannschaft (d. 3. 16 Bürgern) begleiten muß. Außer der speziell berechneten Renumeration für vorkommende Leistungen in jedem Falle und Versäumnisse, so wie Arbeit an Spritzen, erhält der Spritzenmeister jährlich 4 Thlr. Fixum aus der Kämmereikasse.

4. Der Stadtrath ist verbunden, darauf zu sehen, daß die Gemeindegüter den möglich höchsten Ertrag gewähren, daher diese nur in Zeitpacht auszuthun und deshalb öffentliche Steigerungstermine anzuberaumen. Die Verlängerung eines schon bestehenden Pachts ohne vorherige öffentliche Ausbietung, zumal mit einer den Pachtertrag schmälernden Bedingung und Auswahl eines dem höchsten Gebote nicht beitretenden Pachtliebhabers macht die Bestätigung der Oberbehörde erforderlich. Dasselbe ist der Fall bei einer gänzlichen Veränderung der Benutzung einer Gerechtsame.

4. Leitung der Benutzung der Gemeindegüter und Gerechtsame.

5. Eben so steht ihm die Ausführung der Erwerbung oder Veräußerung von Gemeindegütern oder Gerechtsamen zu, wobei die Communvorsteher zu hören sind, nach deren Beistimmung darüber Bericht an die Landes-Regierung, mit Anführung der bestimmenden Gründe, zu erstatten ist. Nach erfolgter Genehmigung abseiten der obersten Landesbehörde vollzieht der Stadtrath die Erwerbung oder Veräußerung.

5. Ausführung d. Erwerbung u. Veräußerung von Commungütern und Gerechtsamen.

6. Ferner liegt ihm die Aufsicht auf die der Gemeinde nutzbaren oder doch dem Gemeinwesen nützlichen, öffentlichen Anstalten ob.

6. Aufsicht auf die der Gemeinde nützlichen Anstalten.

a. Eine der vorzüglichsten derselben, das Brauwesen, macht einen besondern, seiner Obsorge vertrauten Gegenstand aus, der von jeher mit vieler Mühe verbunden gewesen und viele Umgestaltungen bis auf die neueste Zeit erfahren hat und immer eine der neuesten Zeit entsprechende Vervollkommnung bedarf.

a. Des Brauwes.

Schon 1646 hatte man eine Brauordnung entworfen; da dieser aber nicht genau nachgelebt wurde, so reichten Bürgermeister und Rath den 16. Dezember 1658 bei dem Grafen Heinrich dem Aeltern (welcher 1653 die Stadtordnung confirmirte) den Entwurf einer Brauordnung ein,

Aelteste Brauordn. v. J. 1658.

welche auch dessen Landesherrliche Confirmation den 30. Dezember 1658 erhielt.

Geschichte des Brauwesens von 1658 an. Da diese Brauordnung noch viele Mängel enthielt, so wurde über die nicht erörterten Punkte viel gestritten, berichtet und verordnet, vorzüglich 1727, bis endlich eine vorläufige Regierungsverordnung, d. d. 9. September 1788, über Abstellung einiger Gebrechen beim Brauwesen erschien, die Manches berichtigte, aber noch Vieles ungeordnet ließ. Nach dieser Verordnung war vorzüglich das Liefern tüchtiger, guter Gerste und guten (besonders böhmischen) Hopfens befohlen. Nachträgliche Ergänzungen dazu erschienen auf Antrag des Stadtraths abseiten Fürstl. Regierung den 22. Dezember 1788, so wie den 22. Juni 1789.

Nach dem Brande 1790 wurde wegen abgebrannten Brauhauses fremdes Dorfbier eingeschafft und vom Eimer inländischen 2 Gr., vom ausländischen 3 Gr. Abgabe zur Kämmereikasse erhoben.

Im Juli 1788 erließ Fürstl. Regierung ein Rescript an hiesige Gerichte mit dem Auftrag an solche, den Stadtrath zur Eingabe einer neuen Brauordnung zu veranlassen und solche dann einzusenden. Der Stadtrath ging aber auf dieses Verfahren, durch die Gerichte mit der Landesbehörde zu communiciren, nicht ein, sondern behauptete sein herkömmliches Recht, unmittelbar mit derselben zu verhandeln, worauf dann die Regierungs-Verordnung vom 9. September 1788 erfolgte.

1791 wurde der alte Bierpreis von 4 Pf. für die Kanne, wegen höhern Gerste- und Hopfenpreises, auf 5 Pf., zugleich aber auch der Bierimpost von 6 Thlr. auf 10 Thlr. Behufs der Herstellung der geistlichen Gebäude erhöht, mit der Bestimmung, daß nur 46 Eimer Bier von 12 Scheffeln Gerste gebraut werden sollten (s. oben Kap. 8. S. 288). Durch bald nachfolgendes Regierungs-Rescript vom 25. August 1791 wurde jedoch gestattet, 56 Eimer Bier pr. Gebräude zu 12 Scheffeln zu brauen. Ebenso wurde dies und das Ohmen der Fässer durch Rescript vom 18. Febr. 1793 befohlen und das Böttcherhandwerk den 26. Juli 1793 bei Strafe deshalb bedeutet. — 1793 wurde der Impost von 10 Thlr. wieder auf 7 Thlr., so wie der Bierpreis

von 5 Pf. auf 4 Pf. zurückgesetzt, so wie durch das Rescript vom 9. September 1793 verordnet wurde, von 12 Scheffeln Gerste 50 Eimer Bier zu brauen. — 1799 stieg der Bierpreis wieder auf 5 Pf., so wie im August 1805 auf 6 Pf. Der Impost blieb derselbe, bis neuerer Zeit 10 Thlr. außerordentliche Abgabe Behufs des Kirchenbaues dazu kam, welche später als Tranksteuer (mit 6 Thlr.) und zum Rathhausbau (4 Thlr.) fortgezahlt wurde (s. oben S. 288).

Laut Regierungs-Rescript vom 7. Januar 1799 wurde das Mehrerpachten, als 24 Scheffel auf 1 Jahr, verboten, was aber (Rescript vom 6. August 1804) wieder aufgehoben wurde.

1802—3 und 1806 erschien theils kein Brauberechtigter bei der Verloosung, theils mochte Niemand schlechten Bierabsatzes halber brauen. Der 1805 von Bürgermeister Kettner eingegebene Entwurf zur Verbesserung einiger Gebrechen des Brauwesens blieb auf sich beruhen, bis 1810 Fürstl. Regierung einen ausführlichen Entwurf einer neuen Brauverfassung, laut Rescript vom 9. Juli, verlangte und darin zugleich feststellte, daß das Recht, Bier zu brauen, auch mit der unerläßlichen Verbindlichkeit, dies zu thun, vereinigt sei.

Demungeachtet kam auch jetzt keine neue Brauverfassung zu Stande, bis der damalige Stadtphysikus Dr Stemler in seinem Physikatsberichte vom Jahre 1827 auf den Fuß eines ihm von Brauberechtigten mitgetheilten Entwurfs einen Vorschlag zur Verbesserung des Brauwesens den 2. Januar 1828 bei Fürstl. Regierung eingab, welcher dann den Ortsbehörden zur Begutachtung und Erklärung darauf mitgetheilt wurde, so daß daraus die neue Brauordnung entstand, welche den 25. August 1830 Landesherrliche Sanktion erhielt. Neue Brauordn. v. J. 1830.

Durch diese Brauordnung wurden manche Mängel beseitigt, ein Braujahr (was jetzt gewöhnlich drei bürgerliche Jahre umfaßt) constituirt, wodurch alle Brauberechtigte in vier Verloosungen zu ihrem Recht gelangten, statt daß früher die ganze Gerechtsame, 230 Gebräude oder 2832 Scheffel einschl. der Freigebräude in einem Jahre abgebraut

seyn sollte, was natürlich unthunlich war, so daß die meisten ihre Gerechtsame fallen lassen mußten, zumal auch das Verpachten nur unter so erschwerenden Umständen gestattet worden war, daß dies gar nicht statt fand, außer bei den bevorzugten Freigebräuden, die mit den s. g. alten Mälzern looften; und das Verpachten nun freigegeben. Jedoch trug auch diese neue Brauordnung noch manche Unvollkommenheiten an sich, so wie ein Hauptmangel des Brauwesens die Besorgung der Brauerei durch ungelernte Brauer war. Ueber die Verbesserung dieser Mängel wurde nun vorzüglich auch vom d. z. Bürgermeister, dem als Braucommissair, der mit zwei Bieraufsehern das Geschäft des Brauwesens zu leiten hat, die Direktion obliegt, viel mit der Regierung verhandelt und manche Verbesserung bewirkt, so wie auch 1835 endlich ein gelernter Brauer angestellt wurde, der Caution leisten, die ganze Bierbehandlung übernehmen und für jeden nach Ermessen der Obrigkeit erweislichen Schaden haften mußte, daher auch von jedem Gebräude ½ Eimer Probebier erhielt. Kam auch erst nach manchem Wechsel von Brauern ein hinlänglich genügender Mann an diese Stelle, so gewann doch das Brauwesen dabei bedeutende Verbesserung, zumal solches auch durch Neubau und bessere Einrichtung des Brauhauses 1836 mit gefördert wurde. Nach Anstellung des d. z. Braumeisters 1838 wurde das Mulzen einem eigenen Mulzer, der ebenfalls tenent ist und Caution gelegt hat, übertragen, so daß das Geschäft von beiden hinlänglich übersehen werden kann (vergleiche oben S. 333). Ebenso wurden noch manche andere Verbesserungen, zum Theil nicht ohne Widerstreben von Brauberechtigten, bewirkt, manche sind noch zu erreichen, z. B. eine allgemeine Gersten- und Hopfenniederlage, wodurch erst das Brauwesen seine endliche Vollkommenheit erlangen kann u. dergl. m.

Anstell. eines gelernten Mulzers u. Brauers 1835.

Neueste Verbesser. 1838.

b. Aufsicht auf Straßen, Wege, Wasserleitungen u. s. w.

b. Ebenso erfordern die Straßen der Stadt, so wie die Wege des Stadtweichbilds, desgleichen die Wasserleitungen, Brunnen u. s. w. die stete Aufsicht des Stadtraths, der das Erforderliche durch die angestellten Leute besorgen läßt.

7. Ingleichen gehört die Erhaltung und Verbesserung der Gemeindegüter zum Ressort des Stadtraths, somit das ganze städtische Commun-Bauwesen. Sowohl die gewöhnlichen Reparaturen und steten Nachschaffungen und Erneuerungen hat derselbe zu verfügen, als auch die Neubauten unter seiner Aufsicht auszuführen. Der Bürgermeister ist der permanente Bauinspektor, so wie dem Rathskämmerer die spezielle Besorgung der Bauten und Reparaturen im Brau- und Malzhause obliegt. Bei wichtigern Neubauten werden auch die Communvorsteher zu permanenten Bauaufsehern, vorzüglich wenn keine Accorde abgeschlossen worden, bestellt. 7. Erhaltung u. Verbesserung d. Gemeindegüter. Bauwesen.

Bei wichtigen Neubauten und großen Reparaturen ist zuvor Bericht an die Landes-Regierung zu erstatten, wenn der Betrag der Kosten nicht füglich aus den laufenden Jahreseinkünften der Kämmereikasse bestritten werden kann; jedoch steht im Fall der Verweigerung der Genehmignng der Recurs an den Landesherrn noch offen.

Außer den Commungebäuden gehören auch alle Bauten an Communalwegen, Brücken, Kanälen, Brunnen und Wasserleitungen, Anschaffungen von Feuerlöschgeräthschaften und dergl. zur Verwaltung erforderlichen Materialien unter diese Rubrik.

8. Ferner ist die Ausführung und Besorgung der städtischen Anleihen oder das Commun-Credit- und Debitwesen ein Zweig des stadträthlichen Geschäftskreises und hat der Stadtrath darauf zu sehen, a) daß nur im Nothfalle Anleihen contrahirt werden, b) daß das erborgte Geld gewissenhaft zum Nutzen der Commun verwendet und c) daß zugleich ein Schuldentilgungsfonds (bei uns die dazu dienende Einnahme der Commun-Intradenkasse) ausgemittelt und begründet werde, aus dem außer der Zinszahlung jährliche successive Kapitalabzahlung bewirkt werden kann. 8. Leitung d. Commun-Credit- u. Debitwes.

Vor Eintritt eines neuen Schuldverhältnisses ist berichtliche Anzeige bei der Landes-Regierung zu machen und deren Genehmigung einzuholen. Die Schuldscheine werden vom Stadtrathe ausgestellt, öfters auch, bei bedeutenden

Summen, von Fürstl. Regierung confirmirt, wofür die Consensgebühren bezahlt werden müssen.

Weder der Rathskämmerer, noch der Intradenkassirer dürfen Schuldscheine auf die öffentlichen städtischen Kassen, auch nicht einstweilige, ausstellen, selbst wenn sie zum Negociren von Kapitalien beauftragt seyn sollten; vielmehr sind solche vom Rathscollegio zu vollziehen.

9. Leitung der Gemeinde-Umlagen u. Leistung.

9. Gehört die Leitung und Beibringung außerordentlicher Gemeinde-Umlagen und Leistungen zu dem Verwaltungsrecht des Stadtraths. Sobald sich durch den Fehlbetrag die Nöthwendigkeit einer Umlage darlegt, ist solche mit den Communvorstehern zu berathen und über diese sowohl als die Erhebungsgrundsätze an die Landes-Regierung zu berichten, unter deren Contrôle solche Bürger-Umlagen um so mehr stehen, da sie zu leicht das Steuer-Erhebungsrecht des Staates berühren. Nach deren Genehmigung findet die Erhebung nach vorheriger Bekanntmachung statt.

10. Direkt. der Vertheilung allgemein. Lasten und Frohnden.

10. Ebenso gehört die Direktion über die Vertheilung der Militair- und anderer allgemeiner Lasten, das Anziehen der Einwohner zu öffentlichen Leistungen oder s. g. Frohnden bei Wegebauten, Bauten von Commungebäuden, Wachen, Hilfsleistungen bei Feuer auf dem Lande u. s. w. zum Ressort des Stadtraths. Nach Entwerfung allgemeiner Grundsätze über die Vertheilung der Lasten mit den Communvorstehern hat der Stadtrath die Individual-Vertheilung selbst, so wie die darauf bezüglichen Geschäfte zu vollziehen; kann aber nöthigenfalls die Communvorsteher mit zu dem Geschäftsvollzug brauchen.

11. Aufsicht auf die Gemeindeprozesse.

11. Die Gemeindeprozesse, welche die Communvorsteher (welche hiezu keines weitern Syndikats bedürfen, sondern sich nur durch ein stadträthliches Zeugniß über ihre Anstellung zu legitimiren haben) führen müssen, bedürfen der Aufsicht des Stadtraths, so wie dessen Zustimmung in desfallsige Vergleiche erforderlich ist. Der gewöhnliche Rechtsanwalt bei solchen ist der Stadtschreiber, der hiezu ebenfalls keiner besondern Rechtfertigung (durch ein Aktorium) nöthig hat und eigentlich nur auf Vergütung

der Verläge bei der Prozeßführung Anspruch machen kann. Die Oberaufsicht über Gemeindeprozesse übt die Landes-Regierung aus.

12. Die Anträge auf Errichtung neuer Statuten, so wie Abänderung der bestehenden Verfassung stehen dem Stadtrath, der deshalb die Communvorsteher zur Berathung zuzuziehen hat, bei dem Landesherrn zu, Höchstwelcher dann die Landes-Regierung darüber gutachtlich hört und dann neue organische Einrichtungen oder die Umgestaltung schon bestehender Ordnungen sanktionirt. 12. Abänderung der Statuten u. Stadtverfassung.

13. Die Leitung des Orts-Armenwesens ist eine fernere Obliegenheit des Stadtraths, welcher sowohl für möglichste Pflege der Waisen zu sorgen und diese, so wie unerzogene, in schlechten Händen befindliche uneheliche Kinder zu ordentlichen Leuten in Pflege und Erziehung zu bringen hat (was weit besser ist, als das Zusammenstecken solcher Kinder in ein Waisenhaus), so wie er darauf sehen muß, daß sie zur Arbeit und Schule angehalten und zu ordentlichen Menschen erzogen werden, so wie er für Versorgung geistesschwacher und körperlich kranker, armer und alter Personen nach Möglichkeit zu sorgen hat. 13. Leitung des Armenwesens.

Früher war diese Obsorge weit weniger nöthig und kostete die Versorgung armer Personen 1635 nur 4 Fl. 3 Gr. 3 Pf., 1700 5 Fl. 7 Gr. 4 Pf., 1739 sogar nur 1 Fl. 4 Gr. 6 Pf.; dagegen stiegen die Ausgaben für Stadtarme 1817 schon auf 124 Thlr. 11 Gr. 9 Pf., 1824 auf 198 Thlr. 4 Gr. 5 Pf., 1830 auf 313 Thlr. 9 Gr., 1836 auf 474 Thlr. und 1839 betrugen solche 603 Thlr. 3 Gr. 8 Pf. Conv. bei möglichster Einschränkung.

Die Verpflegungskosten eines in Erziehung gegebenen armen Kindes sind im Ganzen hier billig und wird monatlich 1 Thlr., 1 Thlr. 8 Gr., 1 Thlr. 12 Gr., selten 2 Thlr. bezahlt (wobei die Pflegeältern für Bekleidung und Schulgeld zu sorgen haben), da außer der Schulzeit die Kinder beim Manufakturwesen beschäftigt werden können.

Alle Armenunterstützungen werden monatlich aus der Kämmereikasse geleistet (außerordentliche, sofortige Hilfe nöthig machende Fälle ausgenommen); die kranken Stadt-

armen werden von dem deshalb als Armenarzt remunerirten Stadtphysikus unentgeldlich behandelt, so wie der Raths-chirurg die chirurgischer Behandlung bedürfenden Armen ebenfalls unentgeldlich zu behandeln hat, so wie die für solche Kranke auf Rechnung der Stadtkasse (ad rationem aerarii) verordneten Arzneimittel aus der Kämmerei bezahlt werden. Geisteskranke, der Aufsicht Bedürfende, befinden sich entweder — nach Verhältniß ihres Zustands — in Detention oder gefänglicher Haft, oder werden zu Privaten in Aufsicht und Pflege gegeben; auch ist in dem neuhergestellten Spital ein passendes Lokal für einen Wahnsinnigen eingerichtet worden, so wie nach völliger Einrichtung desselben mehrere Stadtarme, für welche jetzt Hausmiethe bezahlt wird, in demselben Unterkommen finden werden, so daß das eine Zimmer für Männer, das andre für Frauen bestimmt wird, letztere die Reinlichkeitserhaltung zu besorgen haben, auf welche zunächst der Hospitalmann zu sehen hat. Die nothwendigen Begräbnißkosten Stadtarmer werden ebenfalls aus der Kämmereikasse bezahlt, so daß nach hiesigen Verhältnissen das Mögliche, ohne Bestehen einer eigentlichen Armenkasse, für die Armuth geschieht, für welche bis jetzt noch keine mildthätigen Stiftungen gemacht worden sind. Die Hausbettelei der Stadtarmen ist leider bis jetzt, bei Ermanglung einer Armenkasse, noch nicht aufzuheben gewesen.

1728 wurde Behufs der Begräbnisse Stadtarmer ein Commun-Leichentuch für 21 Fl. 16 Gr. angeschafft, wozu eine veranstaltete Sammlung 12 Fl. 13 Gr. einbrachte. Da neuester Zeit keins mehr vorhanden war, — jedenfalls war es mit verbrannt —, so schenkte die Familie Kettner das bei'm Begräbniß der Wittwe Gernert gebrauchte schwarze Tuch zu einem solchen, das einzige Vermächtniß für die Commun aus dem reichen Nachlaß der kinderlosen Familie Gernert. — Die Leichentücher und übrigen Leichengeräthe für die Bewohner werden von den Handwerkern der Strumpfwirker, Zeugmacher und Schuhmacher gehalten und gegen Bezahlung an Nicht-Zunftgenossen abgegeben.

14. Der Leitung des Ortsarmenwesens schließt sich zu-

nächst die Leitung des Pupillenwesens oder die Aufsicht auf das Vermögen und die Pflege der Minderjährigen an, deren Wohl und Rechte der Stadtrath vorzüglich zu wahren hat.

14. Pupillenwesen.

Der Stadtrath hat die Altersvormünder (Tutores) allein zu ernennen und zu bestätigen, während Geschlechtsvormünder (Curatores) von beiden Ortsbehörden bestätigt werden. Der Schied Heinrichs des Mittlern d. a. 1614 spricht sich hierüber also aus: „Es soll aber der Rath „die Vormündere allein zu Kießen haben, wie auch ihre „Rechnung Jherlich Anhören, die Rechnung in der Vnmündigen kinder handelbuch einzutragen vndt den Vormündern Copien davon zu ertheilen."

„Darumb dann der Richter, ob ein Vormund was „verwahrloßen vndt nicht berechnen wurde, damit nichts zu „schaffen noch zu verandtworten haben, Sondern der Rath „fleißige Achtung darauf geben soll, damit die Vormündere „cavirn, vndt der Rath in subsidium nicht conveniret vndt „belanget werden möchte."

Dieser Schied wurde durch die Verordnung Heinrichs des Andern über des Richters und Raths Amtsverrichtungen vom 23. Febr. 1722 §. 8. unverändert bestätigt, wo es heißt:

„Gleichermaßen bleibt es mit Erkiese und Bestättigung derer Vormündere bey dem herkommen und was „dießfalls in der Taxa oder Schied verordnet ist u. s. w."

Die Abnahme der Vormundschaftsrechnungen geschieht in der Regel jährlich und werden solche in das Vormundschafts-Rechnungs- oder unmündiger Kinder Handelsbuch eingetragen; die Vormünder erhalten über richtig geführte Rechnung Justificationsscheine und werden nach erlangter Volljährigkeit der Mündel, wenn diese die Schlußrechnung der Vormünder vor dem Rath für richtig anerkannt haben, förmlich entlassen.

Das älteste noch vorhandene Vormundschafts-Rechnungsbuch unseres Archivs hat den Titel: „Unmündig Kin„derbuch der Stadt Zeulen Roda vor neuredt vndt ange„fangen durch Burgermeister Georg Steinmüllern „vndt Seine Räthe als Paul Federern, Joh. Mülli-

„chen, Andreas Machten vndt Andreas Zorn. Am „heiligen Neyen Jahrs=Tage 1640. Es geht bis zum „Jahr 1655." Die Registeranlage sowohl in diesem, als auch in dem zweiten und dritten Rechnungsbuche ist alphabetisch – nach dem ersten Vornamen — gestellt. Die erste Vormundschaftsrechnung ist geführt vom Bürgermeister Melchior Zorn über das Vermögen seines auswärtigen Mündels, Sebastian Rosini (wahrscheinlich eines Sohnes des Pastors Theodorich Rosinus oder Roßfeld. Siehe oben Pastoren Nr. 5.) vom J. 1637—39. Fol. 1. dieses Buchs ist ein Urthel über die Gültigkeit der Zinsen von Mündelgeldern bis zum alterum tantum des Capitals und der Wiederzinsen (usura usurae), die dem Rath zu gemeinen Gebäuden verwilligt worden, was auch einige Jahre geübt wurde mit geringem Ertrag, vom Leipziger Schöppenstuhl vom 20. Nov. 1639 nebst darauf gegründeter Verordnung Heinrichs V. vom 8. Dec. 1639 enthalten, collationirt durch Mich. Jakob Behrn, d. Z. Richter und Stadtschreibern. Das zweite Unm. Kinderbuch ist angefangen bei Regierung Bürgermeisters Andreas Zorn v. 2. Jan. 1656 und geht bis 1671; das dritte ist verloren gegangen (wahrscheinlich mit verbrannt 1706); das vierte unter Bürgermeister Schlotter und Höfer geht von 1707—17 u. s. w. Nach neuester Einrichtung können Rathsglieder, da sie zur aufsehenden oder vormundschaftlichen Behörde gehören, nicht selbst auch Vormundschaften verwalten.

15. Landstandschaft.

15. Das Recht der Vertretung der Bürgerschaft bei Landtagen oder das Recht der Landstandschaft steht dem Stadtrathe als Corporation, nicht als gewählten Vertretern der Bürgerschaft, schon seit alten Zeiten zu (s. oben Einleit. S. 26.) Wenn in unserm Lande die Landtage, welche jetzt alle 8 Jahr gehalten werden, aufgekommen, ist mir so wenig zu eruiren möglich gewesen, als wenn den Stadträthen das Landstandschaftsrecht zuerkannt wurde, da auch in dem landschaftlichen Archiv in Folge des Greizer Brandes von 1802 wenig altes zu finden ist. Keinesfalls wurden vor dem 16. Jahrh. Landtage gehalten, da der erste allgemeine Landtag 1551 zu Schleiz gehalten wurde und wohl nach diesem erst die Landtage der einzel-

nen Länder aufgekommen seyn dürften (s. oben Einl. S. 92.). Die älteste hiesige Notiz gibt die Rathsrechnung des J. 1648, wo 15 Gr. 3 Pf. Diäten für Aufenthalt bei'm Landtag in Greiz vorkommen.

Außer den Landtagen, zu welchen sämmtliche Stände des Landes einberufen werden, deren Mitglieder 3 Mfl. tägliche Diäten erhalten, werden jährlich s. g. Landesdeputationstage (von 8—12 Tagen Dauer) Behufs der Landes-Rechnungs-Abnahmen und deren Justification und sonstigen Berathungen gehalten, wozu nur die gewählten Landesdeputirten (ein ritterschaftlicher Deputirter von Untergreiz, ein ritterschaftlicher Deputirter von Obergreiz und einer dergleichen der Herrschaft Burgk, so wie die beiden städtischen Deputirten von Ober- und Untergreiz, welche Stellen in der Regel die Bürgermeister beider Städte bekleiden) einberufen werden, welche Deputirten täglich 4 Mfl. Diäten beziehen.

Unsere landständische Vertretung ist die feudalistische oder auf historischen Grundlagen beruhende, wobei auch bei uns die Ritterschaft die Städte überwiegt (s. oben Einleit. S. 26.). Von den vierzehen Ständen unsres Landes gehören zwölf dem ritterschaftlichen Stande an oder vertreten wenigstens dessen Interesse, nur zwei (bei Landtagen drei, da dann noch ein zweites Rathsglied von Greiz für den obergreizer Stadttheil erscheint) den städtischen Corporationen. Diese vierzehen Stände sind:

1. Der Rittergutsbesitzer von Ober- und Unter-Schönfeld, 2. der Fürst Reuß-Köstritz wegen seiner Besitzungen im Greizer Gebiet der alten Pflege Reichenfels (Rittergut Brückla), 3. der Rittergutsbesitzer von Trünzig (d. Z. Graf Solms-Rödelheim zu Wildenfels) wegen seiner Besitzungen Sorge und Settendorf, 4. der Rittergutsbesitzer von Hohenölßen, 5. der Rittergutsbesitzer von Ober-Reudnitz, 6. der Rittergutsbesitzer von Unter-Reudnitz (d. Z. vereinigt), 7. der Rittergutsbesitzer von Kühdorf, 8. der Rittergutsbesitzer von Görschnitz, 9. der Rittergutsbesitzer von Crispendorf (Herrschaft Burgk), 10. das teutsche Ordenshaus zu Schleiz wegen seiner Gerichtsbarkeit über Häuser in einigen Burgk'schen Dörfern (vorzüglich zu Mönchgrün),

11. das geistliche Kastengericht zu Saalburg wegen dergleichen, 12. das Pfarramt zu Hohenleuben wegen dergleichen in einigen Greizer Dörfern der Pflege Reichenfels; die städtischen Corporationen, als: 13. der Stadtrath zu Greiz und 14. der Stadtrath zu Zeulenroda.

Diese Stände werden alle 8 Jahre (zuletzt 1832, demnächst 1840) einberufen, bei deren Versammlung dann die Hauptveränderungen im Besteuerungs- und Abgabewesen, die Bewilligungen der Sustentationsgelder für den Landesherrn, so wie die übrigen Landesangelegenheiten berathen und verhandelt werden, so daß die Dauer eines Landtags gewöhnlich 3 Wochen umfaßt.

Ein nicht selbst erscheinender Stand kann sich nur durch einen Mitstand vertreten lassen und hat diesem Vollmacht zu ertheilen.

Der Stadtrath von Greiz delegirt bei Landtagen zwei Bevollmächtigte, einen für den Ober-, einen für den Untergreizer Stadttheil, so wie der Stadtrath von Zeulenroda außer seinem Vertreter noch den Rathsconsulenten mit absendet, der aber keine Stimme hat, jedoch die Diäten erhält. Das teutsche Ordenshaus, welches der Stadtrath in Schleiz repräsentirt, beschickt auch unsern Landtag gewöhnlich mit zwei Delegirten, dem Bürgermeister und Syndikus, welchem letztern auch ein Votum zugestanden worden ist.

Die Eröffnung des Landtags geschieht solenn durch eine Eröffnungsrede des Fürsten vom Thron, welche der erste Landstand oder gewählte Vorsitzende erwiedert, so wie der solenne Schluß durch Uebergabe des Landtagsabschieds vom Thron aus erfolgt. Nach der feierlichen Eröffnung des Landtags im Residenzschlosse werden die landständischen Versammlungen in den Landschaftszimmern des obern Schlosses gehalten, wo früher die Stände von Ober- und Untergreiz sich separat versammelten und beriethen, ehe sie zusammentraten. Bei Verhandlungen der Stände mit der Regierung verfügen sich die Stände, auf vorherige Einladung durch den Regierungssecretair, in das Regierungssessionszimmer, wogegen die Steuerkasse-Rechnungen vom Steuerdirector (dem Regierungs-Präsidenten) auf dem Land-

schaftszimmer vorgelegt werden, und zwar an einem Tage die Steuer-Rechnung von Obergreiz, den Ständen von Obergreiz, am andern Tage die Steuer-Rechnung von Untergreiz den Untergreizer Ständen, da dieses Steuerkassewesen noch separat geführt wird. Die übrigen Landeskasse-Rechnungen werden im Regierungssessionszimmer von gesammten Ständen abgehört und nach der Abnahme von den Deputirten justificirt, so wie die Regierungsmitglieder solche mit vollziehen. Die Kammeral-Rechnung wird nur alle 8 Jahre den beiden ersten ritterschaftlichen Deputirten herkömmlich mitgetheilt, um darnach die Nothwendigkeit der geforderten Sustentationen für den Landesherrn ermessen zu können, so wie ein Rechnungs-Extract den Ständen communicirt wird; ebenso wird die Privatschulden-Tilgungskasse-Rechnung bei Landtagen vorgelegt, um einzusehen, welche Bewilligungen dazu noch erforderlich sind.

Der unglückliche Greizer Brand von 1802 hat auch das Landschaftsarchiv zerstört, so daß über das frühere ständische Verhältniß nichts historisch genaues aufgefunden werden kann.

Das Landesgrundgesetz, welches Heinrich XIII. den 15. März 1809 erlassen, behandelt vorzüglich das Finanzwesen, die Landesbedürfnisse und die dazu bestimmten Steuern und Contributionen, so wie das landesfürstliche Kameralvermögen; alles übrige gründet sich auf traditionelle Observanz. Ein Landschaftsconsulent führt das Protokoll der Ständeverhandlungen, sowie der Regierungssecretair die Protokolle der gemeinschaftlichen Berathungen mit der Regierung führt, wovon vidimirte Abschriften zu den Landschaftsacten abgegeben werden.

Die Landesdeputationstage werden jährlich gehalten und hiezu nur die fünf oben S. 349. erwähnten Landesdeputirten einberufen, welche von den Ständen aus diesen gewählt, dem Fürsten zur Bestätigung präsentirt und von diesem bestätigt werden, so daß diese dann gewöhnlich lebenslänglich fungiren.

16. Ferner hat der Stadtrath die Aufsicht auf Kirche und Schulen und das Patronatrecht über letztere nebst dem Ortspfarrer. 16. Aufsicht auf Kirche u. Schulen und Patronatrecht.

Die Kirchenkasse, das Kirchenärar umfaßt das Kirchenvermögen der Stadt und steht unter Aufsicht des Stadtraths in Verbindung mit dem Ortsgeistlichen, welcher daher die Ausgabebelege attestirt, so wie der Bürgermeister solche nach Beschaffenheit moderirt und dann passirt oder zur Auszahlung den Kirchen- oder Kastenvorsteher autorisirt. Der Rechnung und Kasse führende Kirchenvorsteher ist der erste oder älteste der beiden ambulanten Kastenvorsteher, welche zugleich die Cymbeleinnahme zu besorgen haben. Es werden hiezu gewöhnlich ansässige Bürger guten Rufs (früher nur innerhalb der Stadt wohnhafte, seit 1832 auch aus den Vorstädten) gewählt, welche Wahl zwischen dem Pfarrer und Stadtrathe wechselt, so daß das eine Jahr der Pastor, das andre Jahr der Bürgermeister an die Stelle des abgehenden einen neuen Kastenvorsteher wählt. Nur ganz tristige Gründe können zur Ablehnung des angetragenen Amtes, was nicht einträglich, daher mehr Ehrenstelle ist, gebraucht werden. — Im J. 1797 wurde außer den beiden ambulatorischen Kastenvorstehern, welche nun bloße Kirchengehilfen und Cymbelumträger wurden, ein perpetueller oder bleibender Kirchenvorsteher gewählt, welchem l. Instruction vom 13. Juli 1797 die Rechnungsführung und das Kassewesen übertragen wurde und welcher 10 Rthlr. Fixum nebst einigen Gebühren erhielt. Nach dessen Resignation 1808 wurde ein anderer angestellt, bis diese Einrichtung 1812 wieder aufhörte und die frühere wieder eintrat, nach welcher der älteste der ambulanten Kastenvorsteher ein Jahr lang Rechnungsführer und Kasseverwalter wird und nächstes Jahr (zu Burkhardi) nach Ablage der Kirchenrechnung, welche der Stadtschreiber anzufertigen hat, die Kasseführung auf den nachrückenden zweiten Kastenvorsteher übergeht. Die Rechnung selbst wird vor versammeltem Rath und in Beiseyn des Pastors und der Kirchenvorsteher auf der Pfarre revidirt und dann an Fürstl. Consistorium eingesendet, da solche ebenso, wie die Kämmereirechnung, nicht mehr, wie früher, an Ort und Stelle abgenommen wird (s. oben S. 316.). Nachdem die Rechnung monirt, die Erinnerung beantwortet ist, erfolgt die Loszählung des Rechnungsführers durch Justifications-

Ur-

Urkunde, welche dem abgehenden Kirchenvorsteher eingehändigt wird.

Die ältesten noch vorhandenen Kirchrechnungen fangen von 1704 an und fehlen nur zwischen solchen manche Jahrgänge, wahrscheinlich in Folge des Brands von 1790. Die älteste Kirchrechnung führt eine Einnahme von 310 Aßo. 1 Gr. 5½ Pf. und eine Ausgabe von 255 Aßo. 12 Gr. 10 Pf. auf, während schon die Rechnung des J. 1780 eine Einnahme von 654 Rthlr. 5 Gr. 7 Pf. und eine Ausgabe von 267 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf. aufführt, so daß ein Bestand von 387 Rthlr. 2 Gr. verbleibt. —

Außer dem Schüßler'schen Legatcapital von 1,000 Rthlrn. hatte die Kasse 1780 noch 1,340 Rthlr. 14 Gr. Activa, welche aber durch spätere Bauten ziemlich aufgegriffen wurden. — 1836 betrug die Einnahme der Kirchkasse einschließlich des Bestands 813 Rthlr. 16 Gr. 2½ Pf., die Ausgabe 737 Rthlr. 9 Gr. 10½ Pf.

Außer dem Capitalbestand besitzt die Kirche 4 Holzplätze in der Grüne, wovon drei neuester Zeit abgeschlagen, aber wieder cultivirt worden sind, das vierte etwa 40jährigen Holzbestand hat, so daß d. Z. davon kein Ertrag zu ziehen ist.

Die Einnahmekapitel der Kirchkasse sind: 1. Bestand. 2. Zinsen. 3. Klingelbeutel=Einnahme. 4. Von Hochzeiten und Kindtaufen. 5. Caplangeld. 6. Abgetragene Capitalien. 7. Von Grabstätten. 8. Legate (häufig Vacat). 9. Von abgelösten Kirchenständen. 10. Handwerksgelder. 11. Nutzung vom Gehölze. 12. Von Laternen. 13. Insgemein. — Zu Kap. 7. Die Einnahme von Grabstätten, die neuerer Zeit auf 10 Rthlr. für ein Grab auf dem untern Kirchhofe, auf 1 Rthlr. 12 Gr. für ein ausgesuchtes Grab auf dem obern Kirchhofe, so wie auf 3 Rthlr. für Aufstellung eines Leichensteins oder steinernen Monuments festgesetzt worden, ist eben so ungewiß und steigend und fallend, als die Einnahme des Kap. 8. der Legatgelder, die gewöhnlich von Testirenden auf 2—3—5—10 Rthlr. bestimmt werden, in manchen Jahren aber ganz ausfallen. Die Einnahme des Kap. 10. der Handwerksgelder begreift die angeordneten Kassegefälle vom Ausdingen und Losspre-

chen der Lehrlinge, die armen Kindern aber nebst den übrigen Kassegefällen erlassen werden; von Meisterrechten. Hiezu sind neuerer Zeit noch gekommen Kap. 14. Die Kassegefälle für das Kirchenärar von den Bürgerrechtserwerbungen Fremder, gewöhnlich 10 Rthlr. von einem Ausländer, 5 Rthlr. von einem Inländer; so wie Kap. 15. die Abgabe von Tauf- und Hochzeitfuhren, die zu einem Luxusartikel geworden sind, statt daß sonst die Pathen in die Kirche gingen, was jetzt selten geschieht.

Die Ausgabekapitel der Kirchrechnung sind: 1. Deputate und Besoldungen. 2. Communion-Wein. 3. Bei Abhörung der Rechnung. 4. Baukosten auf die Kirche. 5. Baukosten auf die Pfarre. 6. Baukosten auf das Diaconat. 7. Baukosten auf die Schulen. 8. Baukosten auf das Rectorat. 9. Baukosten auf das Cantorat. 10. Ausgeliehene Capitalien. 11. Almosen (welche herkömmlich der Pfarrer zu vertheilen hat, der hiezu ein altherkömmliches Quantum von 3 Rthlr. 8 Gr. erhält). 12. Botenlohn. 13. Insgemein. In dieß letzte Kapitel gehört auch die Ausgabe für die Brezeln, welche nach dem Schulexamen vor Pfingsten den Kindern durch die Kirchenvorsteher vertheilt werden, deren Betrag halb die Kirchkasse, halb die Kämmereikasse zu tragen hat. 1662 kommt in Ausgabe vor 15 Gr. 2 Pf. für Papier und Brezeln in die Schule, 1758 schon 10 Fl.; 1839 kosteten diese zur Hälfte der Kirchkasse 17 Rthlr. 14 Gr.

Die Ausgaben dieser Kasse steigern sich natürlich so, wie die jeder andern Kasse, da Trotz der Neubauten die Reparaturen doch nicht aufhören u. s. w.

Ist ein Fehlbetrag von Belang vorhanden, der im Laufe der Einnahme nicht zu ergänzen ist, so ist es die Verbindlichkeit der Kirchengemeinde, den Fehlbetrag aus eigenen Mitteln aufzubringen und die Orts-Kircheninspection (der Pfarrer und Stadtrath) haben sich über die Aufbringung des Fehlbetrags zu berathen und dann darüber an Fürstl. Consistorium Bericht zu erstatten, dessen Genehmigung dazu erforderlich ist, so wie die Genehmigung der Regierung bei Aufbringung der Fehlbeträge des städtischen Aerars.

Die Bauausführungen an Kirchen, geistlichen Gebäuden und Schulen selbst stehen ebenfalls unter Leitung der Orts-Kircheninspection, welche bei größern Bauausgaben dem Consistorio die Nothwendigkeit derselben berichtlich vorträgt. Die Kastenvorsteher haben bei Bauten, zumal wo keine Accorde abgeschlossen worden, die unmittelbare Aufsicht zu führen und erhalten die Bauabfälle vom Holz als Emolument.

Das Patronatrecht über die Schulen übt der Stadtrath in Verbindung mit dem jedesmaligen Pastor, die sich deshalb zu vereinigen haben, und wählt, präsentirt die Gewählten dem Consistorio zur Prüfung, stellt die Vocationen aus und vollzieht, nach erfolgter Bestätigung des Consistorii, die Einsetzung, namentlich des Rectors, Cantors, Organisten und Tertii, Kirchners sowie des zweiten Mädchenlehrers. Bei gewünschten Versetzungen hiesiger Lehrer an andere Orte des Landes reversirt sich auch wohl der Stadtrath zur Annahme anderer, vom Fürstl. Consistorio designirter Subjecte, welche dann ebenfalls vocirt und eingesetzt werden.

Die Vocationen des Pastors und Diaconi werden vom Fürstl. Consistorio Namens des Fürsten ausgestellt und signirt, vom Stadtrathe jedoch mit vollzogen, nachdem derselbe mit dem Gewählten und Designirten zufrieden, worauf die Vocation dem Berufenen durch den Commissarius ausgehändigt wird.

Die Kosten der Einsetzung des Pfarrers und der Lehrer werden aus hiesigem Aerar allein bestritten, dagegen zu den Einsetzungskosten des Diaconi, welcher zugleich Pfarrer von Langen- und Kleinwolschendorf ist, diese Filialgemeinden das Drittel des Betrags beizutragen haben (s. oben Kap. 7. S. 252.).

17. Unter Leitung des Stadtraths steht ferner das Innungswesen der Stadt, wozu der Stadtrath Rathsdeputirte für die verschiedenen Handwerker ernennt, welche die Inspection bei den ihnen zugetheilten Zünften üben und die Obrigkeit repräsentiren, daher das derselben über solche zustehende Aufsichtsrecht unmittelbar ausüben. Sie müssen daher zu allen Handwerkszusammenkünften von 17. Inspect. über das Innungswes.

den Innungsvorstehern geladen werden und dabei zugegen seyn und darauf sehen, daß die Innungsgesetze (Artikel) beobachtet werden und nichts Ordnungswidriges vorkommt. Diese Rathsdeputirten sind nebst dem Innungsschreiber (dem Stadtschreiber) zugleich die Berather des Handwerks und erhalten für ihre Bemühungen die in den Artikeln bestimmten Gebühren von Ausdingen und Lossprechen der Lehrlinge, Meisterrechten, Quartalzusammenkünften und Ausschüssen, (extraordinären Innungsversammlungen). Sie haben die neuen Obermeister mittels Handschlags auf die Innungsgesetze zu verpflichten und darauf zu sehen, daß bei der Wahl neuer Innungsobern alles ordnungsmäßig zugehe; haben auf ordentliche Rechnungsführung der Obermeister zu sehen u. s. w.

Der Bürgermeister ist gewöhnlich Rathsdeputirter der Strumpfwirker- und Zeugmacher-Innung; die übrigen neunzehn hiesigen Innungen sind unter die übrigen Rathsglieder vertheilt.

18. Polizei. 18. Eine fernere stadträthliche Branche ist die Polizei, insbesondre die Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei, so wie auch ein Theil der Sicherheitspolizei z. B. die Inspection der Feuerlokalitäten, Bestrafung der Vernachlässigung solcher; das Paßwesen; das Beaufsichtigen oder Visitirenlassen der öffentlichen Orte und Feierabendgebieten von Gerichts- und Rathswegen durch die Diener; das Beaufsichtigen sich hier aufhaltender Fremder.

Die älteste Polizeiordnung unserer Stadt ist die Stadtordnung Heinrichs des Aeltern d. d. Michaelis 1653, die außer den einzelnen Polizei-Verordnungen noch heute die Basis bildet, obschon sie größern Theils antiquirt ist und mehr historischen, als praktischen Werth hat, da sie sich auch auf die Sittenpolizei (z. B. Tit. 6. vom Tantzen und Rockenstuben) verbreitet und die Arten und Unarten damaliger Zeit (z. B. Tit. 5. von Nachtschwermern) bezeichnet und die Strafen darauf festsetzt *).

---

*) Eine neue zeitgemäße Stadtordnung, durch welche die Bürger über ihre Rechte und Verbindlichkeiten belehrt und die Behörden in ihren Wirkungskreisen gut abgeschieden werden, ist ein wah-

Diese Stadtordnung wurde bereits 1650 entworfen und um deren Confirmation, so wie um neue Sanction der Statuten gebeten, welche beide dann 1653 erfolgten. Die Gebühren für diese beiden Confirmationen betrugen 13 Fl. 15 Gr. oder 12 Rthlr. und 1 Fl. 10 Gr. 6 Pf. für Pergament und Kapsel des Siegels, dagegen die Confirmation der Statuten 1692 schon 36 Fl. 18 Gr. kostete.

a. Die Marktpolizei sowohl an Wochen- als auch an Jahrmärkten wird Seiten des Stadtraths zunächst durch den Marktmeister (der zugleich Rathsdiener ist, s. oben S. 332.), der die Regelwidrigkeiten zur Anzeige zu bringen hat, geübt. Dieser hat an Wochenmärkten von Zeit zu Zeit das Nachwiegen der Butter zu vollziehen, die Inhaber zu leicht befundner zum Bürgermeister zu bringen, wo die zu leicht befundene zum Besten der Hospitaliten oder sonstiger Armer weggenommen wird; so wie er darauf zu sehen hat, daß keine untauglichen Viktualien z. B. unreifes Obst, todte, verdorbene Fische u. s. w. eingebracht und verkauft, sondern weggenommen werden. Die Getreidewagen hat er ordentlich auffahren zu lassen und darauf zu sehen, daß nur nach hiesigem Rathsgemäß gemessen werde, so wie daß kein untaugliches, genetztes oder aufgequelltes Getreide verkauft werde, sondern deßfallsige Anzeige zu machen. An Jahrmärkten hat er mit darauf zu sehen, daß Buden, Stände, Wagen und Karren ordentlich aufgestellt werden, damit möglichst freie Passage bleibe, so wie er den Verkauf aller Ellenwaaren nur nach hiesiger Elle zu dulden hat, weshalb jeder Ellenwaarenhändler vom Marktmeister gegen 1 Groschen eine neue gestempelte Elle annehmen und nach dieser messen muß. Jeder Käufer ist befugt, andere Ellen, die

a. Marktpolizei.

---

res Bedürfniß und liegt der Entwurf einer solchen schon ziemlich fertig vor, so daß vor Eintritt des 200jährigen Jubiläums der Stadtordnung eine neue erlassen seyn wird. — Zur Feier des 400jährigen Stadtjubiläums, welches den 30. Sept. 1838 festlich begangen wurde, die neue Stadtordnung berathen und sanktionirt der Bürgerschaft vorlegen zu können, wie ich sehr gewünscht hätte, war wegen der erforderlichen Vorarbeiten und Verhandlungen mit Fürstl. Regierung darüber nicht möglich.

nicht den Rathsstempel tragen, wegzunehmen und einzugeben. Marktstreitigkeiten, die nicht auf kürzesten Weg zu beseitigen, sind an die Gerichte zu weisen.

Früher wurde das dem Stadtrathe vergönnte Marktgeleit und Stättegeld zur Kämmereikasse verrechnet, wogegen dem Stadtrathe Ansätze für Zehrungen, die in ältern Zeiten fast die Hauptbesoldung desselben ausmachten, zugebilligt wurden. Vom J. 1701 fiel letzteres weg und der Rath erhielt nun das Stättegeld. So lange die Geleitskasse bestand, erhielt die Kämmereikasse daraus einen Antheil zum Wegebau, so wie der Stadtrath das Drittel vom Marktgeleit als Emolument und für Aufsicht darauf erhielt. Nach Wegfall desselben in Folge des Zollvereins erhebt der Stadtrath jetzt Viehstandgeld und ist dem Wegegeldeinnehmer diese Einnahme mit übertragen, wofür derselbe und der Marktmeister seinen Antheil bezieht, so wie letzterer auch seine Gebühr von den Budeninhabern erhebt.

b. Taxwes.

b. Das Taxwesen in Ansehung des Verkaufs der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht steht zum Theil dem Stadtrathe allein zu z. B. in Ansehung der Bäcker, und wird von Zeit zu Zeit von einem Rathsgliede in Verbindung mit einem Communvorsteher das Brod nachgewogen und die Richtigkeit des Gewichts untersucht; zum Theil wird solche mit den Gerichten gemeinschaftlich geübt, z. B. in Ansehung der Fleischer und Krämer, deren Gewicht von Zeit zu Zeit gemeinschaftlich untersucht wird. Alle neuen Handelsconcessionisten u. s. w. erhalten vom Stadtrathe justirtes Gewicht, welches allein zu führen gestattet ist, so daß jeder Käufer nicht justirtes wegnehmen oder solches zur Anzeige bringen kann.

Als Fleischtaxatoren sind zwei Personen, ein Rathsglied und ein Communvorsteher angestellt, welche mit Berücksichtigung der Taxen der Nachbarorte, vorzüglich der Stadt Greiz, die Taxe der Fleischwaaren zu reguliren haben.

Dafür haben die Fleischhauer das s. g. Schätzinselt, 6 Pfd. jeder, abzugeben; so wie die Bäcker für die Aufsicht auf ihre Waare an jedem Jahrmarkt schon seit 1625

das s. g. Schaubrod, jeder Bäcker für 1 Gr., auf das Rathhaus zu liefern haben.

Die Biertaxation steht nach der neuen Brauordnung der Braucommission, welche aus dem Braucommissair (in regula dem Bürgermeister) und zwei Bieraufsehern besteht, zu, bei deren Ausspruch es sein Bewenden behält. Das Richteramt in Fällen, welche die Braucommission zur Bestrafung zur Anzeige bringt, übt das Gericht und kommen zwei Drittel der Strafe der Rentkasse, ein Drittel der Kämmereikasse zu.

Eine Rathswaage hat früher bestanden und kommen von 1667 — 1695 Einnahmen davon in den Rathsrechnungen vor; 1696 wurde solche dem Rathskellrwirth pachtweis mit überlassen.

Da die Einrichtung einer Rathswaage in macher Hinsicht nützlich gewesen wäre, so sollte diese Anstalt, die seit längrer Zeit — wenigstens seit dem Brand 1790 — eingegangen war, wieder hergestellt werden, als der Anschluß an den Zollverband diese öffentlichen Stadtwaagen überflüssig machte.

c. Paßwesen.

c. Das Paßwesen war früher dem Stadtrathe allein zuständig, wie in den Nachbarstädten Reußens und Sachsens, und wurde solches noch laut Regierungs-Rescript vom 13. November 1708 dem Rath allein zuerkannt und der Richter bedeutet, „sich der widerrechtlichen Anmaßung der „Pässe zu enthalten." Indeß kam es doch nach einigen Jahren schon dahin, daß zu Folge der herrschaftl. Verordnung über des Richter und Raths Amtsverrichtungen vom 24. Oktober 1710 auch dem Richter das Ausstellen von Pässen zugebilligt wurde. Seitdem ist auch die Einrichtung geblieben, daß der Bürgermeister Namens des Raths die Reisepässe für hiesige Einwohner ausfertigt, diesen jedoch frei steht, ob sie von Gerichten oder Rath sich die nöthigen Pässe ausstellen lassen wollen. Der Rathskämmerer hat zur Erleichterung des Bürgermeisters das Visiren der Pässe Fremder, so wie der Wanderbücher zu besorgen, dagegen den Gerichten das Ausstellen neuer Wanderbücher zugebilligt worden ist.

so wie Ausfertigen von Reversen.

Aufnahme-Reverse sich hieher verheurathender Frauenzimmer, so wie Heimathscheine für hiesige, welche sich auf Zeit im Auslande aufhalten wollen (wie jetzt im Königreich Sachsen und Großherzogthum Weimar von allen Dienstboten, Lehrlingen u. s. w. dergleichen Reverse gefordert werden), werden ebenfalls vom Stadtrathe ausgestellt, so wie gegentheilige bei demselben verwahrlich niedergelegt werden und darauf zu sehen ist, daß keine Fremden sich einschleichen, die der Stadt zur Last fallen können.

Die jetzt fast gar nicht mehr verlangt werdenden Geburtsbriefe stellte der Stadtrath ebenfalls aus, so wie die Lehrbriefe Namens der Innung vom Stadtschreiber auszufertigen sind.

d. Verstattung des Hausirhandels u. d. m.

d. Die Erlaubniß zum Hausirhandel mit solchen Waaren, die hier nicht verfertigt werden und deren Verkauf die hiesigen Einwohner nicht benachtheiligt, ertheilt der Bürgermeister, dem auch diese accidentielle Einnahme dafür zukommt, so wie er Virtuosen u. dergl. m. Erlaubniß zur Produktion ihrer Künste ertheilt, solche auch zur Kenntnißnahme davon an die Gerichte verweist.

e. Reinlichkeitspolizei.

e. Die Reinlichkeits- oder Ordnungspolizei steht dem Stadtrathe sowohl naturgemäß, als auch zu Folge der alten Stadtordnung von 1653 Tit. III Art. 1. 2. 3. zu, wobei die Ordnungsstrafen auf einen Ortsgülden (5 Gr. 3 Pf.) bestimmt waren, die später auf $\frac{1}{2}$—1 Mfl. erhöht wurden. Die Aufsicht auf Straßen, Pflaster, Brunnen, Wasserleitungen, deren in Ordnunghalten, so wie auf Reinhalten der Gassen, alles die freie Passage hinderliche, nächtlicherweile nachtheilige u. s. w. gehört hieher und ist durch öffentliche Bekanntmachungen das Erforderliche den Einwohnern bekannt gemacht worden.

f. Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei.

f. Zur Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei gehören vorzüglich die stadträthlichen Anstalten, die zum Schutz des Eigenthums und der Personen bei Tag und Nacht angeordnet sind, insbesondere die gewöhnlichen Nachtwachen, so wie die Feuerwachen, wozu die Bürger in Auftrag durch den Stadtlieutenant der Reihe nach bestellt werden. Nothfalls werden diese Wachen verstärkt, auch wohl Tagwachen angeordnet, so wie auch zum Flurschutz

bisweilen Flurwachen einige Zeitlang angeordnet werden. Auf die dem Gesundheitswohl der Einwohner nachtheiligen Gegenstände hat insbesondere der Stadtphysikus zu sehen, die erforderliche Anzeige Behufs der nöthigen Verfügungen zu machen, auch wohl in wichtigen Fällen Bericht an die Landes-Regierung zu erstatten. Die Erhaltung nächtlicher Ruhe durch die Diener, das Feierabendgebieten in öffentlichen Häusern geschieht gemeinschaftlich von Gerichts- und Rathswegen.

g. Die Feuerpolizei, sowohl die Aufsicht über feuergefährliche Bauten, so wie die Erhaltung des ordnungsmäßigen Zustands der Feuerlokalitäten, desgleichen die Anschaffung, Erhaltung und Aufsicht auf den Gebrauch der Feuerlöschwerkzeuge und die Direktion der Anstalten bei einem Brande liegt ferner dem Stadtrathe ob. g. Feuerpolizei.

Die älteste Polizeiordnung hierüber ist ebenfalls die schon mehrmals erwähnte Stadtordnung von 1653, die in ihrem IV. Titel Art. 1—4. die Anweisung enthält, wie mit Feuer und Licht umgegangen werden soll. Art. 1. verordnet, „daß die Feuerstätte von Einem auß dem Rath „und Einem auß der Bürgerschaft besichtigt, und daß „sie zu rechter Zeit gefeget werden, Verordnung geschehen solle. Wer nun seine Feuer-Desse nicht rein „und sauber hält, oder keine aufbauen und doch Feuer im „Hause halten will, der soll ein Altschock dem Rath zu „entrichten schuldig seyn."

Diese Besichtigung der Feuerlokalitäten geschieht auch jetzt noch durch die Rathsglieder und Communvorsteher mit Zuziehung der Diener. Die Feuerbeschauer haben nicht sowohl auf die Essen, die sie natürlich nicht untersuchen können und deren Untersuchung dem Essenkehrer obliegt, der von den Ordnungswidrigkeiten davon Anzeige zu machen hat, um die betreffenden Besitzer durch Strafbedeutungen zur Ordnung anzuhalten, sondern auf den ganzen Zustand der Häuser zu sehen und vorzüglich ihr Augenmerk darauf zu richten, daß auf den Hausböden weder Holz, noch Heu und Stroh aufbewahrt werde, wie dies schon Art. 2. Tit. IV. der Stadtordnung bei Strafe „eines guten Schocks, „halb Unß und halb dem Rath" verboten worden ist.

Bei Feuer im Orte selbst liegt dem Stadtrathe die Direktion der Feuerlöschanstalten ob, dem die Communvorsteher und städtischen Diener zu assistiren haben, welchen auch die Erquickung der fremden Hilfeleistenden auf Communkosten zu besorgen übertragen wird. Bei Feuern auf dem Lande hat der Stadtrath zu beurtheilen, ob die Hilfe durch Spritzen thunlich oder nutzlos ist.

h. Baupolizei.

h. Die Baupolizei gehört ebenfalls zum stadträthlichen Ressort und hat der Stadtrath darauf zu sehen, daß Neubauten zweckmäßig hergestellt werden und nicht zur Verunzierung Anlaß geben. Die Baugewerke sind daher angewiesen, bei vorkommenden Inconvenienzen Anzeige zu machen, so wie keinen Neubau an Stellen, wo noch kein Gebäude gestanden hat, zu beginnen, ohne den stadträthlichen Erlaubnißschein oder Bauschein gesehen zu haben. Bevor dieser ertheilt wird, ist die Baustelle zu besehen und dann erst nach Befinden die Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern. Die Bauscheine werden dann, wie die Hauskäufe, an die Gerichte zur Confirmation überwiesen.

i. Flurpolizei.

i. Ebenso macht die Flurpolizei eine Branche der stadträthlichen Ortspolizei aus, wie sich hierüber schon die alte Stadtordnung, vorzüglich Tit. IX. Art. 1—12, ausspricht, welche auch die dem Rathe gebührenden Strafen bestimmt, so wie festsetzt, daß Reuden und Brachäcker bis Johannis, bei Strafe von 10 Gr. 6 Pf. dem Rath, gehegt seyn sollen, die Geräumde aber bis Jakobi, so wie die Verlängerung dieser Fristen bei nassem Wetter Bürgermeister und Rath überlassen seyn solle. Dies Behüten der Flur sowohl abseiten der Bürgerschaft als auch der Fleischhauer ist durch neueres Landesherrl. Regulativ vom J. 1784 geregelt und durch den §. 8. Art. XI. der neuen Innungsartikel der Fleischhauer vom J. 1824 auf's Neue festgestellt, daß das Behüten der Flur für beide Theile mit Bartholomäo beginnen solle; die Fleischhauer mit 600 Stück Stechschaafen, in drei Haufen, durch tüchtige Hirten die Flur behüten können (wofür hier das Schöpsenfleisch während der Taxzeit 2 Pf. billiger als zu Greiz zu schätzen ist); Wiesen, Hölzer, bestandenes Feld (Klee, Lein, Kraut, Erdäpfel, Rüben u. dergl. m.) bei Strafe und Schadenersatz gemieden wer-

den müsse; das Austreiben der Schaafe eine Stunde nach Tagesanbruch und das Eintreiben vor dem Abendläuten geschehen müsse; so wie das nächtliche Austreiben und Aushüten eines Grundstücks bei 10 Thlr. Strafe zur Rentkasse verboten ist.

Das früher erlaubt gewesene Strickhüten des Viehes ist wegen des dadurch immer verursachten Schadens und Mißbrauchs schon seit 1827 ganz verboten und wird nach Befinden mit 1 Mfl. bestraft, so wie die Contravenienten in die Kosten verurtheilt werden. Der Raths- oder Rathsbeidiener, welche die Anzeige im Betreffungsfalle machen, erhalten 6 Gr. Anzeigebühr zuerkannt. Uebrigens hat jeder Bürger das Recht, betroffene Flurfrevler zu pfänden, oder zu denunziren. Das Pfand ist bei dem Bürgermeister abzugeben, der die Sache demnächst zu untersuchen, Falls das Pfand aber nicht gelöst wird, solches an die Gerichte zum weitern Verfahren abgeben zu lassen hat.

k. Ferner ist es auch Pflicht des Stadtraths, auf alle sich hier aufhaltenden Fremden, welche hier vorzüglich in fremden Gesellen und Dienstboten bestehen, Aufsicht zu führen, damit solche nicht der Commun zur Last fallen und Falls dies zu befürchten, in ihre Heimath gebracht oder gewiesen werden. Die Handwerksgesellen fallen indeß meistens im Erkrankungsfalle dem Handwerk, bei größern Handwerkern den Gesellschaften derselben zur Last und sind von diesen (vorzüglich von den Strumpfwirkern) Krankenverpflegungsanstalten auf ihren Herbergen eingerichtet; auch werden kränkelnde Gesellen, bei denen ein langes Siechthum zu erwarten ist, in ihre Heimath gebracht, oder auf Kosten der Gesellschaft zur Reise dahin unterstützt, so wie der Arzt auf deren Kosten gehalten, die Verstorbenen beerdigt werden, wogegen die Gesellschaft als Erbe des Nachlasses eintritt, wenn die Verwandten nicht die Beerdigungskosten wiedererstatten. k. Fremdenpolizei.

Da durch das häufig vorkommende Schwängern hiesiger Mädchen durch fremde Gesellen den Familien sowohl als auch der Commun viele Lasten und Nachtheile erwuchsen, so wurde neuester Zeit, nach vorheriger Vorstellung, durch Verordnung Heinrich's XIX. vom 23. Januar 1835

festgesetzt, daß alle fremde Strumpfwirkergesellen, die ein hiesiges Mädchen geschwängert haben und binnen eines Vierteljahres nicht nachweisen können, hier aufgenommen zu werden und die Geschwängerte zu heurathen, ausgewiesen werden sollen, welche wohlthätige Anordnung auf fernern Antrag, laut Fürstl. Regierungs-Rescript vom 27. Mai 1836, allgemein gemacht und auf alle übrigen Handwerksgesellen erstreckt wurde. Dadurch fällt nun der frühere Uebelstand weg, daß öfters ein einziger fremder Mensch hier ein oder mehrere Mädchen schwängern und die Stadt mit mehrern Kindern bevölkern konnte; indem solche Vergehen zwar abgestraft wurden, aber sich immer von demselben wieder erneuern konnten, da ihm der fernere Aufenthalt gestattet wurde.

Eine gleich große Invigilanz ist auf fremde Dienstboten, vorzüglich weibliche zu führen, damit geschwängerte bei Zeiten in ihre Heimath ausgewiesen werden und nicht fremde Kinder hier aufwachsen, die der Commun zur Last fallen können.

Ebenso ist streng darauf zu sehen, daß hiesige aber auswärts recipirte, verheurathete oder ledige Personen, welche etwa — bei ungünstigen Verhältnissen im Auslande — hieher zurückkehren (oft mit einer Familie), entweder gar nicht oder nicht ohne Revers für sich und ihre Familie hier tolerirt, da sie ihr Heimathsrecht hier verloren haben, sondern in Zeiten wieder in ihr erworbenes Vaterland ausgewiesen werden, wie sich dies neuester Zeit einigemale nothwendig gemacht hat.

19. Mitleitung des Conscriptionswes.

19. Eine fernere obrigkeitliche Zuständigkeit des Stadtraths ist die Mitleitung des Conscriptionswesens, wobei namentlich dem Stadtrathe die Aufnahme der Listen der militairpflichtigen jungen Mannschaft, welche derselbe durch die Communvorsteher — gegen Honorirung aus der betreffenden Landeskasse — bewirken läßt; die gemeinschaftlich berichtliche Einsendung der revidirten Listen an die Regierung, die Präsenz und Mitwirkung bei der Aushebung selbst u. s. w. zustehen.

20. Befugniß zur Beitreibung

20. Ferner hat derselbe die executive Beitreibung der rückständigen Landeskassengefälle hiesigen Orts in Auftrag

Fürstl. Landes-Regierung durch delegirte Militairmannschaft vollziehen zu lassen, namentlich die Steuern und Landeskriegscontributionsreste.

hier Orts rückständig. Landeskassengefälle in Auftrag.

21. Die Straf- und Disciplinargewalt zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehen in Polizei- und Verwaltungssachen. Der Stadtrath bestraft die vorkommenden Vergehen nach Befinden von einem Ortsgülden (5 Gr. 3 Pf.) an bis 1 Mfl. (21 Gr. Conv.) und verurtheilt in die Kosten, wogegen den Bestraften Recurs an Fürstl. Landesregierung offen steht; läßt unbescheidene Bürger aus dem Sessionszimmer abführen, oder nach Befinden auf den Bürger-Gehorsam bringen u. s. w. Gröbere Widersetzlichkeiten oder gar Beleidigungen ziehen förmliche Untersuchung und Bestrafung vor den Gerichten nach sich.

21. Straf- u. Disciplinargewalt.

Das Recht, sich des bürgerlichen Arrests oder Bürgergehorsams gegen Ungehorsame bedienen zu können, ist so alt, als die Stadtgerechtigkeit selbst, indem es in dem ersten Stadtprivilegium von 1438 darüber wörtlich heißt: „Wir wollen auch vmb des willen das sie dester bas der „herschaft vnd der Stat tzeullenrode nuczes geschaffen kön- „nen vndt dester weniger daran widersacz gewinnen, das „sie einen iglichen der yn an yren gewönlichen bürgerlichen „rechten nicht gehorsam sein wolt, auf ein ir thorhauß ge- „bithen mügen ye auf ein tag ein geboth tzum ersten bey „eynem virteil eyner margk tzum andern op der am ersten „das nicht thet bey einer halben margk vnd darnach tzum „dritten mal op das aber not wirde bey einer ganzen „margk lötiges silbers auf demselben yrem thorhauß ynnen „tzu ligen vndt czu sein In nach erkenteniße sulch gehor- „samb vorbracht vnd auch damit sulch buße gegeben oder „genuge darvmb gemacht würde."

Dieser bürgerliche Gehorsam oder das städtische Gefängniß wurde später, nachdem eigene Gerichte hieher verlegt worden waren, gemeinschaftlich benutzt, wie der Schied u. s. w. von 1614 deutlich ausspricht: „Von bürgerlichen „Gehorsamb, dessen sich der Richter sowohl als der Rath „gegen vngehorsame Bürgere zu gebrauchen haben soll, ge- „hört ihnen beiderseits nichts."

22. Erbgerichtsbarkeit.

22. Die Erbgerichtsbarkeit oder das Recht der Nachlaßregulirungen und das s. g. Eintragen solchen Nachlasses der Verstorbenen in die Erbvertheilungsprotokolle steht dem Stadtrathe seit ältesten Zeiten zu und ist auch später durch herrschaftliche Verordnungen bestätigt worden. So sagt der Schied Heinrichs des Mittlern vom 1614: „oder sie gehören (Sachen) vorm Rath Alleine, Als Erb„theilungs, schuldt vndt gülte, vndt schlechte Zank„sachen."

Dagegen steht die Inventur des Nachlasses Verstorbener, deren Erben abwesend sind, den Gerichten, jedoch mit Zuziehung der stadträthlichen Schöffen, deren Gebühren derselbe Schied bestimmt, zu.

Die stadträthliche Erbgerichtsbarkeit erstreckt sich auf allen Mobiliar- und Immobiliarnachlaß hiesiger Stadt- und Feldbürger, mit Ausnahme derjenigen, deren forum privilegiatum Fürstl. Landes-Regierung oder Consistorium ist, so wie mit Ausschluß der Ritzmannsgrüngüter, deren Besitzer das hiesige Feldbürgerrecht zu gewinnen nicht nöthig haben, sondern nur die acquirirten Grundstücke der hieher zu zahlenden Steuern halber bei Rathhause überschreiben lassen (s. oben Kap. 1. S. 176).

Zur genauen Uebersicht der Verstorbenen hat der Kirchner monatlich das Sterberegister beim Bürgermeister einzureichen, damit die Erbschaftsregulirungen zur gehörigen Zeit vorgenommen, unmündigen hinterlassenen Kindern die erforderlichen Vormünder bestätigt werden u. s. w.

Den wegen Erbvertheilungen mündlich durch den Diener vorgeladenen und ohne Entschuldigung ausbleibenden Parteien werden Strafauflagen schriftlich zugefertigt und die angesetzten Strafen im Vernachlässigungsfalle erhoben.

Alle Erbvertheilungen sind genau in das Erbvertheilungsprotokoll einzutragen und Abschriften davon den Interessenten auszufertigen, wofür der Stadtschreiber — außer seinem Gebührenantheil — Copialgebühren liquidirt. Die Gebühren des Stadtraths richten sich nach dem Nachlaß des Vermögens und wird der gewöhnliche Ansatz $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$—1—2—4fach erhoben; bei Armen, deren Erbvertheilungsregistratur unmündiger Kinder halber aber doch erforderlich

ist, wird kostenfrei expedirt. Die Gebühren von Erbtheilungen bilden einen Theil der Besoldungen oder Emolumente der Rathsglieder und des Dieners.

Außer dem Stempel zur Erbvertheilungsurkunde (6 Gr.) werden als Kassengefälle 1 pCt. Stempel vom Immobiliarwerth, 1 pCt. zur Intradenkasse; eben so viel zu derselben von Mobiliarnachlaß, wenn gar kein Grundstück mehr vorhanden ist, ferner ein billiger Ansatz zur Hospital- und Armenkasse erhoben.

Nach den Greizer Statuten von 1672 Tit. VII. von Erbschaftssachen, Art. 1. §. 11. ist statuirt, daß in Ermangelung der Blutsfreunde und der Ehegattin die Hinterlassenschaft dem Rath zufallen soll, was aber bei dem Forterben bis in die siebente Sippe selten vorkommen dürfte.

Ebenso ist nach §. 12. desselben Artikels verordnet, daß die Erben sich längstens binnen Jahr und Tag der Erbschaft anmaßen sollen, widrigenfalls dieselbe der Rath an sich nehmen und auf Landesherrliches Gutachten zu milden Zwecken oder andern gemeinen Nutzen verwenden soll (s. oben Kap. 8. S. 277).

23. Die Ausfertigung der Käufe von bebauten Grundstücken, als Häusern, Scheunen, Schuppen, Felsenkellern für alle Acquirenten, sowie die Käufe über unbebaute Grundstücke, als Felder, Wiesen, Hölzer, Teiche, welche s. g. Feldbürger (forenses) erwerben, sind vom Stadtrathe durch den Stadtschreiber, welcher dafür seine zugebilligten Gebühren bezieht, auszufertigen, vom Bürgermeister zu vollziehen und dann der Lehnsreichung halber an Fürstl. Gerichte zu verweisen. Ebenso werden alle Tauschkontrakte über bebaute Grundstücke, desgleichen Käufe (s. g. Wiederkäufe) von Braugerechtigkeiten ebenfalls vom Stadtrathe ausgefertigt und dann gerichtlich confirmirt. 23. Kaufausfertigungen.

24. Andere obrigkeitliche Zuständigkeiten des Stadtraths sind: a) Besichtigungen strittiger Grenzen von Haus- und Feldgrundstücken, als Behörde, gemeinschaftlich mit den Gerichten. 24. Andere obr. Zuständigkeiten. a. Besicht., jetzt gemeinschaftl. mit d. Gerichten.

Die gemeinschaftliche Zuständigkeit dieser Befugniß geht vorzüglich aus dem Schied und Tax von 1614, „Von Besichtigungen in der Stadt oder offn felde" hervor. Die

spätere herrschaftl. Verordnung, Richters und Raths Amtsverrichtungen betreffend, vom 24. Oktober 1710, legte die Beilegung solcher Streitigkeiten in Hölzern dem Rath in erster Instanz zu, indem es daselbst heißt: „Zum Fünften. „Wie wir denn ebenfalls hiemit bis auf fernere Verord„nung gestatten, daß, wenn ein paar Nachbarn in hölzern „einander zu schaden kommen, vnd über das Eigenthumb „streiten, der Rath die Sache zuerst vor sich ziehn, auch die „Partheyen mit einander zu vergleichen suche u. s. w."

Die nachfolgende herrschaftliche Verordnung Heinrichs des Andern von 1722, welche wegen Auseinandersetzung beider Behörden fernerweit nöthig wurde, regulirte §. 6. diese Sache also: „Und da es 6. In Sachen, die „Höltzer und Reinen in Höltzern und auf dem Felde betr. „bißhero also gehalten worden, daß die Gerichte zu„gleich mit dem Rath die Besichtigungen ver„richtet, gütlichen Vergleich tentirt und wei„sung gethan, im fall aber die Partheyen nicht dabey „beruhen wollen, dieselben an die Gerichte verwiesen wer„den, so soll es ferner also gehalten werden. Wenn aber in „Höltzern vorsetzlich Schade geschehen, so gehört es vor die „Gerichte, jedoch daß bey Feldreinen die Strafe (so befun„den Umbständen nach zu erhöhen) dem Rath gelassen und „von diesem berechnet werde."

Und so wird es bis heut fortgehalten, daß die Besichtigungen gemeinschaftlich von Gerichten und Rath, welcher dabei als Behörde präsent ist, nicht aber seine Mitglieder als Schöffen oder Gerichtsbeisitzer dazu delegirt, wie dies die allegirten herrschaftlichen Verordnungen deutlich darthun, verrichtet und die Protokolle darüber gemeinschaftlich vollzogen werden.

b. Consensertheilung, jetzt gemeinschaftl. mit d. Gerichten.

b. Die Ausstellung von Consensen wurde früher vom Rathe allein geübt, wie dies ein noch vorhandenes Zeugniß des quiescirenden Richters Dreßel, vom 10. September 1708, darthut, auch ein Rescript vom 3. Juli 1708 dem Stadtrathe zugesteht, über die allgemeinen Schulden ein absonderliches Buch zu halten und darin alles treulich aufzuzeichnen. Indeß wurde dieser Punkt durch die herrschaftliche Verordnung von 1710 schon genauer bestimmt und

und festgesetzt, daß die Ertheilung und Ausfertigung der Consense über die unterpfändlich eingesetzten Grundstücke vor die Gerichte allein gehöre, obschon dem Rath das s. g. Versicherungsbuch Nachrichtswegen zu führen unbenommen sei. Da sich jedoch „daneben befunden, daß wenn die Con-„sense von den Gerichten ganz alleine ausgefertigt werden, „und der Rath davon keine Nachricht hat, daraus aller-„hand Unrichtigkeit erwachsen; wannenhero solchem allen „vors künfftige vorzukommen, auch alle Gefehrde zu ver-„meyden, Wir in Craft dieses verordnen und befehlen, daß „alle Consense und Gunstbrieffe von Unsern Gerichten und „in deren Nahmen zwar ertheilet und ausgefertiget, jedoch „vom Rath zugleich unter folgender Clausul:

„Uhrkundlich ist dieser Consens und Gunstbrieff „unter dem Uns anvertrauten Gerichts-Siegel „ausgefertigt, auch von Uns dem Rath zugleich „mit vollzogen, und beydes dem Gerichts- und „Stadtbuch einverleibet worden, So geschehen ꝛc.

„mit vollzogen, und sowohl in den Gerichts- als Stadt-„buch incorporiret, diesen auch sowohl als dem Richter hie-„von Ein Groschen, dann dem Stadt- und Gerichtsschrei-„ber 6 Pf. gereichet, auch eben so viel, wenn ein Consens „wieder getilget oder geleschet wird, abgestattet werden, und „widrigenfalls, wo er nach dieser Form nicht ein-„gerichtet, keine krafft und Verbindlichkeit ha-„ben solle."

Diese herrschaftliche Verordnung wurde auf's Neue confirmirt durch die Verordnung Heinrichs des Andern vom 23. Febr. 1722, wobei die Gebühren modificirt wurden. Es heißt daselbst:

„Als haben Wir hiemit verordnet und wollen, daß

1.

„Anlangend die Consense, es bey der Verordnung „vom 24. Oktbr. 1710 zu laßen, jedoch so viel das Acci-„dens beträgt, weil jederzeit vorhero und nach der Verord-„nung 6 Gr. und davon die helffte denen Gerichten, die „andre helffte dem Rath gegeben worden, so soll es ferner „dabey bleiben, und noch darüber 1 Gr. gegeben werden,

„so aber, wenn ein Gerichtsschreiber vorhanden, demselben „gebühret."

Und so ist es bis heute fortgehalten worden, auch in Betreff der Gebühr, indem der Bürgermeister für Mitvollziehung des Pfandbriefs noch die altherkömmlichen 3 Gr. erhält, während sich die Gebühren der Gerichte zeitgemäß gesteigert haben.

c. Testamentserrichtungen, ebenfalls gemeinschaftlich.

c. Eine dritte, jetzt ebenfalls gemeinschaftliche, früher dem Rathe allein zuständige Handlung freiwilliger Gerichtsbarkeit ist die Errichtung letzter Willen oder Testamente.

Der Schied von 1614 schweigt über die Befugniß der Testamentsaufnahmen ebenso, als über die betreffenden Gebühren; desto klarer spricht aber hierüber ein Vergleich zwischen Richter und Rath wegen der Testamente vom 29. Dez. 1656, worin es wörtlich heißt: „Demnach bey Auffrichtung der Testamente allhier zwischen Richter und Rath „eine geraume Zeit hero eine Widerwerttigkeit vorgangen „und daher schlechte Vertraulichkeit entstanden, Sonderlich aber weil vor undenklichen Jahren alle „Testamente, Letzte Willen oder Codicill ꝛc. vor „dem Rath gemacht vndt auch daselbst in's „Stadtbuch eingetragen worden, auch der Statuten gemeß, vndt jeder Zeit der Rath Einen Gülden, der „Stadtschreiber Zehen Groschen vndt Sechs Pfennige, vndt „der Knecht Einen Groschen von einem jedwedern bekommen u. s. w." *), und wobei nun sich dahin verglichen worden, daß es bei diesem Herkommen ferner sein Bewenden haben, der Richter jedoch, da nun die Testamente allezeit im Namen des Richters und Raths gemacht werden sollten, von jedem Testamente 5 Gr. 3 Pf. als Accidens erhalten sollte u. s. w.

Die Statuten von 1438, auf welche sich bei diesem Vergleiche bezogen wird, sagen hierüber, nachdem sie das Erbrecht festgestellt haben (s. oben Kap. 8. S. 273—74.)

*) Das Original dieses zwischen dem Richter Melchior Rüdiger und dem Rath abgeschlossenen Vergleichs befindet sich in Acten, Sachen, so vor den Rath gehören u. s. w. Fol. 6. c. d. e.

folgendes: „vnd sulch obgemelte gescheffte sol man geczew-
„gen, op man darff mit zweien gesworen des Rats vnde
„sust einem auß zeullenrode er sey priester oder layhe vnd
„die mit rechte nicht zimlegen sein zu getzeugen die sullen
„dabey gewest vnd datzu geruffen sein, also das die des
„Ratis sein auf iren eyd sagen vnd der nicht des ratis ist
„den eit daczuthun vnd thun hierinne als recht ist, hat
„einer auch von dem gerichte ein gerichtsbriff oder von dem
„Rath ein briff vnter der Stat In Sigill czu der czeit als
„es geschach genomen damit gecewget er auch."

Demnach muß, richtiger Hermeneutik gemäß, unpartheiisch aus dem alten Statut interpretirt werden, daß nicht nur dem Rath (wie der Vergleich zwischen Richter und Rath von 1656 will) vor undenklichen Jahren schon das alleinige Recht der Testamentsaufnahme, sondern den Statuten gemäß beiden Behörden dieses Recht zugestanden, da es mit klaren Worten daselbst heißt: „hat einer auch
„von dem gerichte ein gerichtsbriff oder von dem Rat ein
„briff vnter der Stat In Sigill czu der czeit als es ge-
„schach genomen damit geczewget er auch."

Daher war wohl nur observanzgemäß — und wahrscheinlich da früher das Gericht in Hohenleuben war — die Testamentsaufnahme vom Rath allein vollzogen worden, konnte aber den Gerichten nicht abgesprochen werden, wenn nicht gerade der jüngste Besitz geltend gemacht wurde nebst der Verjährung des Herkommens.

Ueber gerichtliche und außergerichtliche Testamentsaufnahmen sprechen sich die Greizer Statuten von 1672 also aus:

Tit. VI.

Von Testamenten.

„Es soll einem jedweden freystehen, es sey Manns-
„oder Weibspersonen, denen es sonst in gemeinen Rechten
„nicht verboten, sein Testament oder letzten Willen in Un-
„sern Aemtern oder vor jedes Amt (darunter er geseßen
„und sich aufhält) Stadtrichtern, zweyen Rathspersonen
„und dem Stadtschreiber mündlich aufzurichten, oder mit
„seiner eigenen Hand, auf allen Blättern unterschrieben,

„versiegelt zu übergeben, ad acta zu legen und Recognition „darüber auszubitten. Jedoch sollen die Weibes Personen „bey der Donation ihre kriegische Vormünder adhibiren. „Wenn Eltern oder Großeltern ihre Güther selbst in An„schlag brächten und unter ihre Kinder vertheilten, bey dem „Anschlage und Theilung soll es allerdings verbleiben, wenn „dasselbe zu Pappier bracht, von denen Disponenten und „zweyen untadelhafften Zeugen eigenhändig unterschrieben, „oder da der Disponens Schreibens unerfahren, oder es „der Zeit oder anderer Ursachen halber nicht können zu „Pappier gebracht werden, der Anschlag und Theilung aber „durch zwey oder drey tüchtige Zeugen konnte bewiesen „werden, es nichts desto weniger doch sein Bewenden da„bey haben soll. Wenn ein Testament umgestoßen würde, „sollen nichts desto weniger die Legata ad pias causas aus „der Erbschafft abgereichet werden."

Dieß stimmt auch mit dem Sinn unseres Stadtprivilegii überein und ist durch keine gesetzliche Verordnung abgeändert.

Die herrschaftliche Verordnung von 1710 schweigt ganz über diesen Punkt, dagegen sich die spätere Verordnung Heinrichs des Andern v. 1722 darüber also ausspricht.

„Anlangend

7.

„die Testamente, sollen selbige wie vorhin, also ferner „von denen Gerichten und dem Rath gemacht und jedem „das gewöhnliche Accidens gegeben werden."

Klar und deutlich sprechen alle angeführten gesetzlichen Bestimmungen aus, daß der Stadtrath, der früher allein, nach den Statuten aber wenigstens mit vollem Rechte eben so gut als die Gerichte Testamente aufnehmen konnte, hiebei als Behörde und durch seine Abgeordneten repräsentirt erscheint, nicht solche als Schöffen delegirt, so wie auch das heute noch entrichtet werdende Accidenz (1 Mfl. dem Rath excl. der 10 Gr. 6 Pf. den Rathspersonen, die gegenwärtig sind) für jede Testamentsaufnahme dieß beweist; zum Ueberfluß beweisen dieß selbst die Gerichtsprotokolle neuerer Zeit, wo jeder Zeit aufgeführt

wird: „Nachdem N. N. Gerichte und Rath zu vernehmen „geben lassen u. s. w.“, so wie der Gebrauch, daß alle sowohl in Häusern, als an Gerichtsstelle errichteten Testamente, so wie deren Publikationen nur in Beiseyn des Stadtraths oder der beiden ersten Mitglieder desselben vorgenommen wurden.

Ebenso besteht die Einrichtung gültig, daß in Abwesenheit der Gerichte der Stadtrath allein, dann gewöhnlich mit drei gegenwärtigen Mitgliedern desselben, durch den Stadtschreiber (wie dieß demselben auch durch seine Instruction übertragen ist) die Testamente aufnimmt und dann, wenn das Testament schon fertig übergeben wird, die halbe Gebühr der Gerichte (1 Mfl.) passirt. Die bis neuere Zeit gültige Taxe für Testamentsaufnahmen betrug nämlich: 2 Mfl. den Gerichten für Fertigung des Testaments, 1 Mfl. dem Rath, 10 Gr. 6 Pf. den Rathspersonen (die zugegen sind), 10 Gr. 6 Pf. dem Stadtschreiber (wenn dieser auch nicht zugegen ist), 8 Gr. den Gerichten für den Weg, 5 Gr. 3 Pf. dem Diener, 5 Gr. 3 Pf. für verwahrliche Niederlegung, 10 Gr. 6 Pf. für Publikation des Testaments und 2 Gr. 3 Pf. dem Frohn Forder- und Aufwartegebühr dabei, überhaupt 5 Mfl. 10 Gr. 3 Pf. Diese Taxe ist jedoch neuester Zeit erhöht worden, indem der Richter 1 Rthlr. für den Weg liquidirt, den Rathspersonen 16 Gr. zugebilligt wird u. s. w., so daß jetzt der Kostenbetrag gewöhnlich 8 Rthlr. macht.

Da neuerer Zeit Privat-Actuarien oder nachher verpflichtete Protokollanten das Niederschreiben der letzten Willen besorgten, so war die Präsenz des Stadtschreibers seltner erforderlich, der jedoch seine altherkömmliche Gebühr zuliquidirt erhielt, der Stadtrath war jedoch gesetzlich stets präsent. Erst neuester Zeit, als in Folge eines Uebersehens unserer alten wohlbegründeten Gerechtsame in der Instruction des derzeitigen fürstlichen Gerichtsverwalters demselben zugebilligt worden, Testamente mit seinem verpflichteten Protokollanten aufzunehmen, ohne Zuziehung des Stadtraths, ist es vorgekommen, daß die Gerichte solch Verfahren geübt, jedoch dem Stadtrath, so wie dem Stadtschreiber seine Gebühren zuliquidirt haben.

Da sich der Stadtrath aber, nachdem er solches in Erfahrung gebracht, dagegen verwahren mußte, da die altherkömmliche, weise begründete Einrichtung durch solches Versehen verletzt wurde, so geschah dieß durch klare Darstellung der stadträthlichen unvordenklichen Gerechtsame und enthielt sich derselbe noch der öffentlichen Bekanntmachung, daß jedem Einwohner freistehe, seinen letzten Willen entweder bei Gericht oder Rath errichten zu lassen, da die Zusicherung ertheilt worden ist, daß die Gerechtsame des Stadtraths den Gerichten gegenüber nicht im Geringsten gefährdet seyn solle, deren Erfüllung noch entgegengesehen und sich einstweilen dabei beruhigt wird.

25. Gerichtsbark. 25. Außer den vielfachen Geschäften der Verwaltung oder Regierung der Stadt und übrigen aufgeführten obrigkeitlichen Competenzen des Stadtraths ist demselben statutgemäß, so wie Kraft späterer herrschaftl. Verordnungen, ein Theil der Jurisdiction oder Civil-Gerichtsbarkeit zugelegt worden, in welcher Branche wir geschichtlich aber noch weit mehr Differenzen mit den Gerichten über Competenzpunkte begegnen, da es fast natürlich, daß zwei Behörden an einem Orte bei nicht füglich immer genau zu trennender Befugniß einer jeden, öfters collidiren müssen. Die Acten unsres Archivs enthalten viele Belege solcher Collisionen und davon, wie die Gerichte mannichfach in die Competenz des Stadtraths übergriffen, zumal wenn gerade Bürgermeister und Stadtschreiber nicht energisch dagegen auftraten, wodurch manche Gerechtsame vom Rath abkam an die Gerichte, welche dabei gewöhnlich das Interesse hoher Landesherrschaft zu wahren angaben und unter dieser Aegide öfters Schutz fanden *).

Da neuester Zeit übrigens fast in allen Ländern aus zu rechtfertigenden Gründen die Verwaltungsbehörden von den Justizbehörden strenger abgeschieden und deren Geschäftskreise, als nicht wohl zusammen verträglich, getrennt worden sind, so kann es auch füglich bei der jetzigen Ein-

*) Hauptsächlich giebt Belege hievon das Actenstück „Sachen, so vor den Rath gehören, ingleichen gerichtl. Eingriffe betr. von 1614—1788.

richtung, wobei der Bürgermeister das Friedensrichteramt verwaltet, die Partheien aber, die nicht in Güte auseinander zu setzen, an die Gerichte verweist, sein Bewenden haben und können alle andere Justizsachen gleich bei der Behörde, deren Geschäft es ist, solche zu verwalten, anhängig gemacht werden, da dem Stadtrath und insbesondere dem Bürgermeister ohnedieß der Arbeiten genug verbleiben.

Bei Verleihung der Stadtgerechtigkeit 1438 gehörte die Stadt in Bezug der landesherrlichen Gerichtsbarkeit nach Hohenleuben (s. oben Kap. 3.) und es ist schon oben bei den Gerechtsamen der Stadt (Kap. 8.) manches aus dem ersten Stadtprivilegio angeführt worden, was darauf hinweist und die Gewalt der Amtleute in bürgerlichen Sachen hier beschränkte (s. Kap. 8. S. 281—82.).

Aus dem Grunde vorzüglich wohl mit, daß zur Erleichterung der Bürgerschaft nicht alles erst nach Hohenleuben („Leuben gelegen bei Reichenfels") an den Amtmann gebracht werden mußte, war dem Stadtrathe die niedere Gerichtsbarkeit übertragen.

Der Streitigkeiten waren wohl weniger und es wurden zu deren Auseinandersetzung jährlich drei allgemeine Gerichtstage gehalten, wobei der Stadtrath wahrscheinlich allein richtete, da des Erscheinens der Amtleute zu Hohenleuben dabei keine Erwähnung geschieht. Das älteste Privilegium der Stadt sagt hierüber wörtlich folgendes: „Wir wollen „auch das im Jare auch drey gerichte gesessen, gehalten, „und von dem selbigen iren Statknecht öffentlichen vnd „mündlichen außgeschryen sol werden, eins auf den dinstag, „nechste nach Sant Walburgis tag, das andre auf den „dinstag nach Sant Michels tag, das dritte auf den dinstag „nach dem obersten, tzu denselbigen gericht sullen sie alle „bey der busse gegenwertiglichen kommen vnd da sein, ire „ruge thun, je einer dem andern tzu recht stehen, welcher „beschuldiget wirdet, vnd wer das nicht thete, der sol „tzweyer gerichte erfordert sein vnd darnach das nechste gericht eyn dritt gericht vnverlichen stehen vndt tzu allen obgeschriben voytdingen sollen vns alle bussen tzweyfach verfallen seyn."

Nachdem später, wahrscheinlich erst im 16. Jahrhunderte, nachdem Zeulenroda zu Obergreiz gehörte, ein eigener Richter hieher gesetzt worden, machten sich auch bald Abschiede und Auseinandersetzungen zwischen demselben und dem Stadtrathe in verschiedenen Punkten nöthig. Der älteste dieser Schiede ist der schon mehrmals allegirte Schied und Tax, derer Gebühren zwischen Richter und Rath zu Zeulenroda vom Jahre 1614, welcher heut noch zum Theil die regulative Norm ist, welche gesetzlich nicht abgeändert worden.

Nach demselben gehörten dem Rath allein die Untersuchung in schlechten oder gemeinen Schuldsachen, die erste Untersuchung von Pfändungen bei Feldschäden, die Untersuchung von Tumulten und Habersachen, so sich im Rathhause begeben, wobei 1 Aßo. Strafe von jedem Verbrecher zu nehmen, aber vom Rath zu verrechnen angeordnet ist. Der Schied fährt wörtlich fort: „Vndt so der Verbrecher „er sey fremdt oder einheimisch, nicht geseßen, vndt im „Rathhause was verbrochen oder vorn siezenden Rath sich „vngebührlich vndt streflich erzeiget, soll er darumb mit dem „gefengniß angehalten vndt beleget, aber ohne des Richters „vorwißen nicht davon gelassen werden. Vndt der Richter sich „mit dem Rath der verbrechung vnd straf halber vergleichen, „Inmaßen auch der Richter die Bürgere oder Andere „frembde in sachen die bürglich und nicht peinlich noch wi„der die Herrschafft selbst sein, vndt darumb einer geseßen „ist oder mit einem Andern genugsam geseßenen Manne „verbürgen Kan und wil, nicht verhaften lassen soll" wie wie dies auch schon das älteste Stadtprivilegium ausgesprochen und festgesetzt hatte (S. oben Kap. 8. S. 281).

In Sachen, so allein vor den Rath gehörten, hatte derselbe vom Abhören jedes Zeugen 2 Gr. Dagegen gehörten dem Richter und Rath sehr viele Sachen gemeinschaftlich, wodurch auch die permanente Assessur des Stadtraths bei Gerichtssitzungen entstand, so daß der Stadtrath mittels seiner delegirten Mitglieder einen wesentlichen Theil des Gerichts bildete und seine Mitglieder als Schöffen nicht bloße Zeugen abgaben, wie man wohl interpretiren wollen.

Der bürgerliche Gehorsam oder das Stadtgefängniß wurde (wie schon oben S. 365. erwähnt worden) nun gemeinschaftlich benutzt, so wie laut Rescript vom 26. November 1708 Regierungswegen dem Stadtrathe aufgetragen wurde, „einen Schuldner so lange mit bürgerlichen „Gehorsam zu belegen, biß er die Schuld abgetragen.“

Da nun aber die Irrungen und Competenzstreitigkeiten zwischen beiden Behörden fortdauerten, so erfolgte, nachdem beide gehört worden waren und ihre Rechtsnothdurft mündlich und schriftlich ausgeführt hatten, 1710 der Erlaß einer Abscheidung der Amtsverrichtungen beider Theile durch die damalige Vormundschafts-Regierung.

Durch diesen Schied wurde außer den schon oben angeführten Entscheidungen über das Ausfertigen der Consense (s. oben S. 368.), der Pässe (S. 359.), der Competenz bei Streitigkeiten in Hölzern (S. 367.) auch einiges über die Gerichtscompetenz festgestellt, als:

1.

„Was die Schuldsachen anreichet, weil der Rath nicht „nur die Statuta nebst der herrschaftl. Schied und Tax-„Ordnung vor sich hat, sondern auch durch die Observanz „sattsamb beygebracht, daß wenn ein Gläubiger wider sei-„nen Schuldner, wegen der Schuld, womit er ihn verhaff-„tet, auf die Bezahlung geklaget, solches jederzeit zuerst „beym Rathe gesuchet, von Ihme dem Schuldner die Zah-„lung auferleget, und wenn er seinem Versprechen, oder an „ihm ergangener Auflage keine gnüge geleistet, auf das „thorhauß in bürgerl. Gehorsamb gehen laßen, auch sodann „erst und nachdem er dadurch zur Zahlung nicht zu bringen „gewesen, die hülffe ergehen müssen, an den Richter gewie-„sen worden; So soll es auch fürohin ohne Unterschied, „ob ein gerichtlicher Consens über die Schuld ertheilet sey, „oder nicht? jedoch, daß der bürgerliche Gehorsamb über „acht Tage zum längsten nicht zu erstrecken, iederzeit fer-„ner also gehalten, und vom Richter keine Schuld Clage, „ehe sie vom Rath an ihn zur Execution gewiesen wird, „angenommen werden, es würde denn gleich anfangs hypo-„thecariè und nicht auf die Bezahlung, sondern auf Ein-

„räumung des verschriebenen gerichtlichen Unterpfands ge=
„klaget, als in welchem Fall die Klage vor den Rath nicht
„gehöret, vielmehr sofort vor denen Gerichten anhängig zu
„machen.“

Desgleichen ebendaselbst 4) „Ohngeachtet Unß die Ge=
„richte zu Zeulenroda alleine züständig und dahero der Rath
„das. keine Cognition in Injurien= und Schmähsachen mit
„Bestandt prädentiren kann: so wollen wir doch aus be=
„sondern Gnaden, und bis auf fernere Verordnung gesche=
„hen lassen, daß der Rath daselbst der gemeinen Zanksa=
„chen u. s. w. — — — sich unterziehen, auch nach befin=
„den mit Zehen Groschen oder Einen Tag gefängnüs be=
„straffen möge, die andern und groben Injurien aber, so
„Ehre und Redlichkeit betreffen u. s. w. — — — alleine
„von Unsern Gerichten in Verhör gezogen und die Regi=
„straturen unsern Beambten zur Decision eingeschicket und
„bestraffet werden sollen.“

Da aber noch immer Anlässe zu Differenzen blieben, Gräfl. Herrschaft aber selbst wohl mit dem damaligen Richter J. G. Grohe unzufrieden zu seyn Ursache haben mochte, so wurde derselbe im Juli 1711 des Dienstes entlassen und abseiten Gräflicher Vormundschafts=Herrschaft mit dem Stadtrathe ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen dem Stadtrathe die Gerichte pachtweise übertragen wurden und zwar so, daß derselbe solche unter dem Separat=Prädikat: „Gräfl. Reuß=Plauische Gerichte“ administrirte. Der Stadtschreiber (welches Amt der nachherige mit Höfer alternirende Bürgermeister G. Ch. Schlotter verwaltete) wurde als Gerichtsactuar verpflichtet und hatte die Protokolle zu führen, Lehns= und Handelsbücher, Consensbücher sorgfältig zu halten und alles das zu besorgen, was bisher der Richter verrichtet hatte, so wie ihm auch die Einnahme und Verwaltung der Gerichts= oder Rentkasse übertragen war.

Statt des Pachtgelds geschah die Gerichtsverwaltung abseiten des Stadtraths unentgeldlich und mit Verzichtleistung auf die seitherige Substantial=Besoldung des Richters (25 Mfl.), bloß für die Benutzung der Richters=Geräumde und Genuß der Accidenzien. Der Vertrag wurde auf Widerruf und mit einvierteljähriger Kindigung abgeschlossen.

Der entsetzte Richter Grohe mußte abseiten Gräfl. Räthe wiederholt zur Herausgabe der Gerichtsakten angehalten werden, was sich bis November 1711 verzögerte*).

Diese in Pachtauftrag abseiten des Stadtraths geschehende Verwaltung Gräfl. Gerichte zu Zeulenroda fand von August 1711 bis zum Februar 1717, also 5½ Jahr lang, statt, wo dann der Pacht aufgehoben und Johann Conrad Grünewald wieder als eigener Gräfl. Gerichtsinspektor angestellt wurde, so wie der früher entsetzte Richter Grohe die Actuariatsstelle erhielt.

Der neuangestellte Gerichtsinspektor wurde später (1742 bis 1754) auch zugleich Bürgermeister, wodurch manche Verwirrung und mancher Nachtheil für den Stadtrath entstand.

Bald nach Anstellung des neuen Gerichtsinspektors lebten die alten Irrungen zwischen Gerichten und Rath wieder auf, da der noch lebende Bürgermeister Schlotter, welcher von 1711—17 die Gerichte verwaltet hatte, den Gerechtsamen des Stadtraths etwas zu vergeben nicht gemeint war, so daß nun ein neuer herrschaftlicher Schied oder die Verordnung über des Richters und Raths Amtsverrichtungen d. d. 23. Februar 1722 unter Heinrich dem Andern erfolgte.

Die dadurch erfolgte Erläuterung in Betreff der Besichtigungen §. 6., der Consensausstellungen §. 1. und der Testamente §. 7. ist schon oben bei den betreffenden Gegenständen angeführt worden (s. S. 368—72.); in Bezug auf die Abscheidung der Gerichtsbarkeitscompetenz spricht sich diese herrschaftliche Verordnung folgendermaßen aus: „Was „aber 4) die Cognition in Schuldsachen anlanget, so sollen „zwar alle Schuldsachen vor den Rath angebracht und von „demselben, da es nöthig, Zeugen abgehört werden, auch „Aufflage geschehen, weniger nicht der Debitor, wenn er „die Schuld gestehet, und die Sache liquid, also, daß nichts

*) Das Original des Pachtvertrags, so wie die Acten, die überlassene Administration der Gerichte zu Zeulenroda an den Rath daf. Anno 1711. befinden sich in den Acten; Sachen, so vor den Rath gehören rc. Fol. 19—31.

„mehr als die Bezahlung übrig, auff Gehorsam, der Ver„ordnung vom 24. Oktober 1710 gemäß, gebracht werden. „Falls aber eine Parthey mit der Auflage nicht zufrieden, „sondern, daß ihr unrecht geschehe, vermeinte, so soll die „Aufflage keine Krafft eines Urthels haben, sondern partes „an die Gerichte gewiesen werden.“ Gleichfalls soll

5.

„In andern klagbaren Sachen, so dem Rath nicht „expresse zugeleget sind, einem Bürger zwar freystehen, „ob er seine Klage bey dem Gerichte, oder bey dem Bür„germeister anbringen wolle. Letzternfalls aber hat der „Bürgermeister nichts weiter zu thun, als einen gütlichen „Vergleich zu tentiren und keine Gebühren zu nehmen. „Wenn aber partes nicht sogleich oder in dem ersten Ter„min können verglichen werden, so soll er sie zu denen Ge„richten verweisen, von Frembden aber in denen nicht ex„presse dem Rath zugelegten Sachen gar keine Klage an„nehmen.“

Indeß war auch dieser Schied nicht hinreichend, allen Irrungen ein Ende zu machen, vielmehr wiederholten sich neuerer und neuester Zeit Competenzstreitigkeiten (1788 bis 1838), die einer endlichen Erledigung — am beßten durch eine den Zeitumständen angepaßte Stadtordnung, welche auf die gesetzlichen Verordnungen und bestehenden frühern Gerechtsame gegründet ist — noch bedürfen.

Die vom Bürgermeister in erster Instanz zu übende Gerichtsbarkeit ist eine Art Friedensgericht, welche man neuerer Zeit als höchst zweckmäßig in vielen Ländern eingeführt hat, und gewiß äußerst wohlthätig und nützlich für die Einwohner, wenn ein verständiger, sachkundiger Bürgermeister dasselbe verwaltet. Neuester Zeit nimmt dieser Geschäftszweig allerdings viel Zeit in Anspruch und bringt keinen andern Lohn mit sich, als das Bewußtseyn, mannichfaltig genützt und den Betheiligten Kosten erspart zu haben, wobei der Bürgermeister selbst pekuniären Verlust hat, da sich dadurch, daß weniger gerichtliche Anbringen vorkommen, die Sportelbezüge desselben, als ersten Gerichtsasses-

sors, mindern, was indeß keiner Berücksichtigung werth gehalten werden darf.

Daß dem Stadtrathe außer den ihm selbst belassenen Branchen der Gerichtsbarkeit, deren Ertrag an Strafen und dergl. noch jetzt in dem Kap. 12. der Einnahme der Rathsrechnung unter der Rubrik: „Gerichtsnutzung und Stra„sen" der Kämmereikasse verrechnet wird, auch die permanente Assessur bei Gerichtsverhandlungen zustehe, ist schon im Vorhergehenden flüchtig erwähnt worden, und ist dieser Theil der stadträthlichen Competenz noch schließlich auszuführen.

Diese Assessur bei Gerichtsverhandlungen und dies Schöffenamt gründet sich schon auf das älteste Statut, wo es heißt: „Vnd die alten räth op not ist dann vnsers ge„richtes, das man gewönlichen virtzehn tage pfleget tzu hal„den vnd wenn das sust not thet warthen sullen."

Ebenso spricht der Schied von 1614 überall davon, daß bei Gerichthegen und Sitzen sowohl in bürgerlichen Sachen der Rath seine Gebühr, so wie der Richter erhalten, als auch in peinlichen Fällen („in peinlichen Phellenn") den Schöffen ihre Gebühr (1 Fl. bis ½ Fl.) gegeben werden solle, so wie denn überhaupt nach diesem Schied nur wenige Fälle vorkommen (Lehnsfälle, Arreste), wo der Richter ohne die Schöffen zu fungiren und die Gebühren allein zu erhalten hat.

Als indeß nach der Wiederanstellung eines eigenen Gerichtsverwalters (Grünewald's) 1717 öfters Fälle vorkamen, daß derselbe die Schöffen nicht zuzog und der Rath sowohl darüber, als über die schon früher erwähnten Competenzpunkte Vorstellung an den Landesherrn einzugeben und über den Gerichtsverwalter Beschwerde zu führen sich veranlaßt fand, so wurde 1722 durch die schon oft allegirte Verordnung Heinrichs des Andern dieser Differenzpunkt §. 11. dahin entschieden: „Da aber

„der Rath sich beschweret, daß Sie eine Zeitlang, außer „was kürzlich geschehen, zu denen gerichtlichen Handlungen „nicht zugezogen worden, So soll dieses ins künfftige ohn-

„ausgesetzt geschehen, und sie nicht hindangesetzt werden, „da ihnen dann freystehet, zwey aus ihrem Mittel abzu„schicken, so als Schöpfen und Assessores denen Gerichten „beywohnen."

Hieraus erhellt die Befugniß des Stadtraths klar, daß derselbe zu allen gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden müsse und daß er zu dem Ende seine Mitglieder auch als Gerichtsschöffen zu verpflichten habe, wie dies auch die Rathsverpflichtungsacten sattsam nachweisen.

Gewöhnlich fungiren die ersten Magistratsglieder (der Bürgermeister und Rathskämmerer) als Gerichtsassessoren und beziehen die ihnen von den Verhandlungen zukommenden Gebühren; substituiren aber, in Verhinderungsfällen, nachstehende Rathsglieder, die ebenfalls zu diesem Zweck eigends verpflichtet worden sind.

So ist es auch seit 1722 bis neuester Zeit gehalten worden, wie alle Gerichtsprotokolle beweisen, bis man auch angefangen, die Schöffen wieder seltener, selbst in peinlichen Fällen leichter Art, zuzuziehen, jedoch die Assessurgebühren unverkürzt auszahlen ließ.

Da es allerdings zur Erleichterung und Zeitersparung der Assessoren diente, den Gerichtshandlungen nicht immer beiwohnen zu müssen, so wurde diese Vernachlässigung der Ladungen dazu, obschon solche gesetz- und observanzwidrig, nicht sehr beachtet, bis neuester Zeit (1837) eine Veranlassung eintrat, die Präsenz als Gerichtsbeisitzer, auch ungeladen, zu üben. Hierauf wurde von den Gerichten berichtlich an Fürstl. Regierung gebracht, daß bei Injuriensachen keine Gerichtsbeisitzer erforderlich und diese stets ohne solche verhandelt worden seien. Diese Angabe, welche dem Stadtrathe mitgetheilt wurde, konnte jedoch äußerst leicht, sowohl durch Allegierung des vorerwähnten, noch heut unbestrittene, gesetzliche Geltung habenden §. 11. der Verordnung von 1722, als durch Vorlegung ganzer Jahrgänge von Gerichtsprotokollen neuerer Zeit, denen zu Folge, nach der gesetzlichen Vorschrift, zu allen erforderlichen Verhandlungen die verordneten Beisitzer zugezogen worden, widerlegt werden. Indeß ist die Differenz über die dem Stadtrathe zustehende permanente Assessur d. Z. noch nicht beseitigt, und sieht

man der baldigen gerechten Entscheidung darüber, die nicht anders als zuerkennend für den Stadtrath ausfallen kann, entgegen, da diese weise, gesetzlich begründete und durch unvordenkliches Herkommen verjährte Einrichtung, deren vielfacher Nutzen eben so leicht einzusehen, als nachzuweisen ist, vom Stadtrathe nicht aufgegeben werden kann, obschon dieselbe oft mit Belästigung und Zeitverlust für die Gerichtsbeisitzer verbunden ist.

Ebenso wurde neuester Zeit, als die Gerichte sich ermächtigt fanden, von den Rathsgliedern willkührlich einige zu Beisitzern bei Verhandlungen einzuladen, und die herkömmlich fungirenden zu übergehen, denselben bemerklich gemacht, daß es ihnen nicht zustehe, die Beisitzer aus dem Gremio des Stadtraths zu wählen, vielmehr der gesetzlichen Verordnung zu Folge, „dem Stadtrath freisteht, zwey aus ihrem Mittel abzuschicken u. s. w." worauf sich dieselben auch beschieden.

Befugniß der Recognition von Urkunden u. s. w., so wie der Ausfertigung v. Certifikat.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß dem Stadtrathe, wie andern Behörden, das Recht der Beglaubigung und Recognition von Urkunden, Vergleichen u. s. w. zustehe, so wie demselben das Recht der Ausfertigung von Certifikaten oder Ursprungszeugnissen zukommt, so weit solche nach Einführung des Zollvereins, von der Ortsbehörde noch erfordert werden, da neuerer Zeit auch die Zoll- oder Steuerämter Befugniß dazu haben.

Kapitel 10.

Das Stadtgericht.

So wie Zeulenroda zur Zeit der ertheilten Stadtgerechtigkeit zur Pflege Reichenfels gehörte, eben so war der früher auch in kirchlicher Hinsicht nach Hohenleuben gehörige Ort auch zum Gerichtssprengel des dasigen Amtes geschlagen.

Die Stadt Zeulenroda blieb wohl auch ferner noch hinsichtlich der Obergerichtsbarkeit unter dem Amte der Pflege Reichenfels, bis dieselbe durch Verpfändung und später eigenthümlich an Obergreiz kam (s. oben Kap. 3. S. 191).

Wann die Gerichte hieher verlegt oder ein eigener Richter oder Gerichtsverwalter, später Gerichtsinspektor genannt, hier angestellt worden, ist nicht genau zu ermitteln, jedenfalls ist dies aber wohl schon Anfangs des 16. Jahrhunderts geschehen.

Das älteste Stadtprivilegium von 1438 sagt in Bezug auf die Gerichte: „als wir dann sulch vnser Gericht, das „vns über sie zustehet, von Leuben gelegen bey Reichenfels, „vnd da es vormals von der herschaft wegen gewönlichen „gesessen vnd gehalden worden ist, geslagen, vnd bey sie „vergunst yn zu gut geleget haben nachdem wir das bey „andern vnsern Städten haben oder verlegen mögen."

Dies scheint beinahe auszusprechen, daß schon damals die Gerichte hieher verlegt worden seien; doch mag sich dies wohl nur auf die jährlichen Gerichtstage, deren im vorigen Kapitel Erwähnung geschehen, beziehen; da der Annahme, als ob die Gerichte schon zur Zeit der gegebenen Stadtgerechtigkeit hieher verlegt worden seien, die später folgende Stelle des Statuts, welche schon im achten Kapitel 6. S. 283. angeführt worden ist, widerspricht, wo es heißt: „Mehr freyen wir sie wollen vndt heissen gegenwertiglichen „vndt crafte dicz briffs vnsere amptleuth czu Reichenfels „das sie Niemand sullen vnter den obgenanten von Czeul„lenrode anfallen, sahen nach gerhau schicken u. s. w."

Diese

Diese Stelle beweist wohl deutlich, daß die Gerichtsbarkeit über Zeulenroda noch dem Amte der Pflege Reichenfels verblieben war und der Amtmann zu Hohenleuben noch solche verwaltete, während dem Stadtrathe die niedere Civilgerichtsbarkeit übertragen worden, so daß dieser alle Anbringen der Art zuerst untersuchte, und wenn ein Abkommen nicht zu erzielen war, solche an das Amt verwies.

Nachdem die Gerichte hieher verlegt worden waren, blieben die meisten Amtsverrichtungen noch gemeinschaftlich, wie der oft angeführte Schied von 1614 beweist, so wie er beide Behörden mehr auseinandersetzt.

Mit der Zunahme der Bevölkerung des Orts vermehrten sich auch die Geschäfte der Gerichte, zudem der Stadtrath manche seiner Gerechtsame nicht immer hinlänglich wahrte.

Das Gericht, das Stadtgericht, die Gerichte, neuerer Zeit auch Stadtvoigteygerichte genannt, ist die Landesherrliche Justizbehörde, welche der Fürstl. Regierung untergeordnet ist, an diese vorschriftmäßig berichtet, ihre Bescheide u. s. w. zur weitern Bestätigung oder Reformation, als zweite Instanz, einsendet und die Weisungen der Regierung da empfängt, wo die Instruktion des Richters nicht ausreicht. Die dritte und letzte Instanz in Justizsachen ist das Oberappellationsgericht zu Jena.

Der herrschaftliche Justizbeamte oder Gerichtsverwalter, der früher Gerichtsinspektor, neuester Zeit Stadtvoigt genannt wurde, wird vom Fürsten ernannt und vor Fürstl. Regierung auf eine Instruktion eidlich verpflichtet. Er hat zugleich die hiesige Fürstl. Rentkasse zu verwalten, in welche die Zinsen, der Fleischaccis, die Handwerksgelder, Concessionsgelder, Strafen u. s. w. fließen und deren Einnahme an die Fürstl. Generalkasse abgeliefert wird. Früher hielt sich der Gerichtsdirektor einen Privatscribenten, auch Actuar genannt; noch früher waren jedoch auch zeitweis herrschaftliche Actuarien da, wie Grohe, Hergius. Neuester Zeit ist ebenfalls der Gerichtscopist herrschaftlicher Beamter, zugleich Sportelkassirer und besorgt zugleich die Rentkasse-Einnahme; auch ist er verpflichteter Protokollant.

Außer dem alten fixen Ordinarium des Richters von 25 Mfl., dem Genuß des Dienstfeldes abseiten der Commun (6 Scheffel) und dem Sportelbezug von Bürgerrechten, Erbvertheilungen und Vormundschaftsbestätigungen, welche ihm bei diesen Geschäften altherkömmlich zuliquidirt und monatlich vom Rathhause zugeschickt werden, so wie die Gerichtsassessoren gegentheilig ihre Assessursporteln monatlich durch den Sportulkassirer pünktlich erhalten, bezieht der Richter d. Z. Sportultantièmen, bis die ständischer Seits schon beantragte Fixirung der Beamten erfolgt und auch diesem Justizbeamten eine gleichmäßiger gesicherte Besoldung bringt, welche dem Sportulbezug weit vorzuziehen ist. Ebenso ist auch der Copist außer einem Ordinarium auf Sportelantheile gesetzt.

Die Wittwe des letzten verstorbenen Justizbeamten bezieht aus der Sportelkasse eine ihr ausgeworfene Pension, ingleichen die betreffende Rente aus der 1828 errichteten geistlichen und weltlichen Diener-Wittwenkasse.

Die als Richter, Stadtrichter, Gerichtsverwalter oder Gerichtsinspektoren aufgefundenen Personen sind:

1. Johann Freund, von 1614—?
2. Michael Jakob Behr, von 1634—39.
   War zugleich Stadtschreiber.
3. Melchior Rüdiger, von 1640—71?
   Mit diesem wurde der angeführte Vergleich wegen der Testamente 1656 abgeschlossen.
4. Johann Dreßel, von 1680—91.
   War 1687 zugleich Stadtschreiber, lebte 1708 noch in Ruhestand.
5. Johann Georg Grohe, von 1691—1711.
   Wurde 1711 entsetzt, 1717 wieder als Actuar angestellt.
6. Johann Conrad Grünewald, von Febr. 1717—54.
   War von 1742 an zugleich auch alternirender Bürgermeister (s. Nr. 15. der Bürgerm.).
7. Christoph Wilhelm Blüher, von 1756—77.
   Erhielt das Prädikat eines Gräfl. Raths.

8. Georg Wilhelm Gebler, von 1777—1810. Erhielt das Prädikat eines Fürstl. Raths, wurde später Regierungsrath, als welcher er jedoch die Leitung hiesiger Gerichte fortbehielt und von Zeit zu Zeit von Greiz hieher kam.
9. Karl Wilhelm Kunze besorgte erst die Geschäfte als Actuar und succedirte seinem Schwiegervater; erhielt 1812 den Titel eines Fürstl. Raths, 1817 den Charakter eines Fürstl. Hofraths, starb im Dezember 1832.
10. Karl Ernst Kunze, des Vorigen Sohn, erhielt 1833 des Vaters Stelle.

Kapitel 11.

Die Medizinalbehörde und das Medizinalpersonal.

Der Medizinal- und Sanitätsbeamte ist der Stadtphysikus, welcher aus den hiesigen Aerzten zu dieser Stelle vom Fürsten gewählt und auf eine von Fürstl. Regierung verfaßte Instruktion eidlich verpflichtet wird.

Er hat in Sachen des Medizinalwesens und der Sanitätspolizei unmittelbar an die Regierung zu berichten, derselben die ihm erscheinenden Mängel in diesen Angelegenheiten zur Abänderung anzuzeigen und jährlich einen Generalbericht über das im Laufe des Jahres vorgekommene bei Fürstl. Regierung einzugeben.

Er hat die Aufsicht über die hiesige Apotheke, die Chirurgen und Hebammen zu führen, erstere beide, so wie neuanzustellende Apothekergehilfen zu prüfen, die Hebammen zu unterrichten, und wenn er solche für tauglich befunden, mit einem Attest an den Stadtrath zur Verpflichtung zu überweisen, dem ebenfalls die Verpflichtung der Chirurgen zusteht; er hat ferner die Aufsicht auf alles der Gesundheit nachtheilige, somit auf etwaige verdorbene Lebensmittel, Ge-

tränke u. s. w. zu führen und dafür zu sorgen, daß deren Verkauf unterdrückt werde; herumziehende Zahnärzte, Operateurs und dergl., welche hier ihre Geschäfte ausüben wollen, hat er vor der Erlaubnißertheilung erst streng zu prüfen und deren Atteste durchzusehen, so wie er auf Quacksalber ein wachsames Auge zu haben und solche zur Bestrafung bei den Gerichten anzuzeigen hat, deren Assistenz ihm bei Uebung der Medizinalpolizei zusteht.

Er ist der Stadtgerichtsarzt, hat daher bei gewaltsamen und ungewöhnlichen Todesarten die nöthige Untersuchung und resp. Sektion mit Zuziehung eines Gerichtschirurgen zu leiten und Gutachten oder Fundschein zu den Akten zu geben, so wie die Lebensrettungsversuche Verunglückter zu veranstalten u. s. w. — Außerdem ist er zugleich Armenarzt und hat als solcher die unvermögenden Kranken der Stadt unentgeldlich zu behandeln, so wie diese Verpflichtung bei chirurgischen Fällen dem Rathschirurg obliegt und die Arzneien auf Kämmereikösten verordnet werden. Als Stadtarmenarzt bezieht er d. Z. 24 Thlr. aus der Kämmereikasse jährl. Besoldung. Früher war das Landphysikat der Herrschaft Burgk mit dem hiesigen Stadtphysikat verbunden, welches 1825 davon getrennt und einem in der Herrschaft selbst wohnenden Arzte übertragen worden ist, so wie auch ein eigener Amtschirurg in einem Dorfe der Herrschaft wohnt*).

I. Aerzte von 1712 bis 1840.

I. Aerzte. 1. Dr. Johann Dölz, geb. 1690 zu Zeiz, kam als Arzt 1712 hieher, starb den 31. Mai 1728, im 38. Lebensjahre.

2. Licentiat Joh. Christoph Ort, geb. 1696, praktischer Arzt hier, starb den 11. Oktober 1763, im 67. Jahre.

3. Licentiat Joh. Wilhelm Höfer, der zweite Sohn des Apothekers und Bürgermeisters Joh. Christoph

*) S. Dr. Stemler's Entwurf einer physisch-medizinischen Topographie von Zeulenroda. Neustadt a. d. O. 2te Aufl. 1820. 8. Kap. 13. u. 14. S. 39—44.

Höfer's, geb. 1708, war Arzt hier bis 1738, wo er als Arzt nach Tanna zog und das. den 2. Oktbr. 1759 starb.

4. Licentiat Joh. Samuel Ackermann, geb. 1704 zu Stelzendorf, Arzt hier bis 1762, in welchem Jahre er den 6. November, im 58. Lebensjahre starb.

5. Dr. Joh. Gottfried Samuel Hertel, geb. 1736 zu Greiz, wurde hier 1769 der erste salarirte Physikus und war Arzt hier bis 1783, wo er nach Köstritz als Gräfl. Leibarzt kam, daselbst 1793 den Charakter eines Herzogl. Sachs. Coburg. Geheimen Hofraths erhielt und den 1. Dezember 1794 am Schlagfluß, im 58. Jahre starb.

6. Dr. Joh. Christian Gottlieb Ackermann, Sohn des oben (Nr. 4.) erwähnten Licentiaten Ackermann, geb. den 17. Februar 1756, studirte in Jena, Göttingen und Halle, wo er 1776 als Dr. legens disputirte. 1777 kam er als Arzt hieher, übernahm 1783 nach Hertel's Abgang das Physikat und blieb noch bis 1786 hier, wo er nach Altdorf als Professor der Medizin berufen wurde. 1793 erhielt er das Physikat des Altdorfschen Pflegamts. Er schrieb sowohl hier als in Altdorf mehrere medizinische Werke, die sein Andenken rühmlich erhalten, übersetzte dergleichen aus fremden Sprachen und war als ein tüchtiger Literat auch Mitarbeiter mehrerer gelehrten Zeitschriften. Er starb frühzeitig, den 9. März 1801, im 46. Lebensjahre, in Folge seines Berufs bei Behandlung französischer Verwundeten im dortigen Lazareth.

7. Dr. Joh. Heinrich Pröpfer, geb. zu Greiz 1763, kam 1785 als Arzt hieher, starb aber schon den 31. Oktober 1786 an Schwindsucht.

8. Dr. Böttger aus Greiz, war hier nur ein halbes Jahr Arzt, zog nach Greiz, wo er bald darauf sehr jung starb.

9. Dr. Karl Christian Heinrich Bach, dritter salarirter Physikus, geb. den 10. Juli 1760 zu Lobenstein, wo sein Vater 49 Jahre lang Fürstl. Leibarzt und Physikus war, studirte in Erlangen, Erfurt und Berlin und kam 1786 als Arzt und Physikus hieher an Ackermann's Stelle. Er starb den 30. November 1813 im 54. Lebensjahre am Typhus, den er sich durch seinen Beruf in Behandlung

typhöser Kranken zugezogen hatte, ein Opfer seiner Berufspflicht, wie Ackermann.

10. Dr. Schaufuß, geb. zu Greiz, praktizirte hier nur kurze Zeit, zog von hier nach Greiz, wo er 1805 Fürstl. Leibarzt wurde und das Prädikat eines Fürstl. Hofraths erhielt. Später zog er sich mehr zurück und legte die Stelle als Leibarzt nieder. Lebt d. Z. noch.

11. Dr. Joh. Christian Dölz, geb. zu Zeulenroda 1770, kam 1793 als Arzt hieher und beschäftigte sich, außer der Cultur seines Gartens, vorzüglich mit Geburtshilfe. Lebt d. Z. noch.

12. Dr. chir. Ludwig Wilhelm Schober, geb. zu Salzburg, kam im Jan. 1802 als Arzt hieher, wurde schon im August desselben Jahres Fürstl. Leibarzt in Greiz und erhielt den Titel als Hofrath. Starb den 1. Mai 1805, etwa 45 Jahr alt, zu Offenbach am Main, wohin er den Durchl. Fürsten Heinrich XIII. begleitet hatte.

13. Dr. Friedrich August Gebler, Sohn des Raths Georg Wilhelm Gebler's hier, geb. den 15. Dezember 1782, studirte in Jena und kam im Spätjahr 1802 als Arzt hieher, wo er bis 1808 praktizirte, dann nach Greiz zog, aber schon 1809 dem Rufe Rußlands an teutsche Aerzte dahin folgte und nach Barnaul (Bergstadt des sibirischen Gouvernements Tomsk) als Bergarzt versetzt wurde, wo er d. Z. als kais. russ. Staatsrath noch lebt.

14. Dr. Joh. Gottlieb Stemler, geb den 10. November 1788, studirte in Jena, Tübingen und Würzburg, wo er promovirte und kam den 9. Oktober 1811 hieher zurück und blieb als Arzt in der Vaterstadt, wo er nach Dr. K. Ch. H. Bach's Tod das Stadt- und Landphysikat erhielt, welches letztere er 1825 abtrat, so wie er auch 1831 das Stadtphysikat niederlegte und laut Dimissionsdekret vom 14. April 1832 dessen entbunden wurde, da er den 8. März 1832 das Bürgermeisteramt seiner Vaterstadt übernommen hatte. Er schrieb sowohl Beiträge zu medizinischen, als auch andern politischen und gemeinnützigen Zeitschriften, ebenso gab er mehrere selbstständige Werke heraus, als:

1) Systematisches Lehrbuch der Technologie oder Manufaktur- und Fabrikkunde. Altenburg 1815. 416 S. 8. Ging später an die Brockhaus'sche Buchhandlung als Verlag über.
2) Entwurf einer physisch-medizinischen Topographie von Zeulenroda. Altenburg 1816. 2te Auflage. Neustadt a. d. O. 1820. 78 S. 8.
3) Klinische Beobachtungen und Erfahrungen, systematisch geordnet. Nebst Anhang. Leipzig 1825. 254 S. 8.
4) Teutsche Encyclopädie für Schule und Haus. Leipzig 1830 und 1832. gr. 8.
   1r Bd. Welt- und Erdbeschreibung. XX. 703.
   2r Bd. Systematisches Lehrbuch der Naturlehre (Physik und Chemie). XXVI. 700.

Die Fortsetzung unterblieb wegen anderer Arbeiten.

Bei Uebergabe des Physikats legirte er dem Physikat seine medizinische Bibliothek und chirurgische Instrumenten-Sammlung als bleibendes Eigenthum und legte einen Catalog darüber beim Stadtrathe nieder.

1836 erhielt er laut Dekret vom 25. November den Charakter eines Fürstl. Reuß-Pl. Hofraths.

15. Dr. Julius Bach, Sohn des frühern Arztes gleiches Namens hier (s. oben Nr. 9.), geb. den 5. Oktober 1803, studirte in Leipzig und Würzburg und kam im Mai 1827 als Arzt hieher. Er erhielt in Folge der Resignation Dr. Stemler's das Stadtphysikat, welches er außer der ärztlichen Praxis noch verwaltet*).

II. Apotheker.

1. Johann Christoph Höfer, hier geboren den 4. Dezember 1663, legte 1694 die erste Apotheke hier an und erhielt 1699 darüber ein umfassendes Realprivilegium. 1706 wurde er Bürgermeister, welche Stelle er alternirend bis 1726 bekleidete, wo er den 21. Juli starb (s. oben S. 306. Nr. 10. der Bürgermeister). II. Apotheker.

*) Die detaillirte Lebensbeschreibung der Aerzte siehe in Dr. Stemler's phys.-med. Topographie. K. 15. S. 44—59.

2. Christoph Friedrich Höfer, des Vorigen Sohn, geb. den 21. Januar 1704, erwarb 1737 ein erneutes Privilegium, starb 1759.

3. Heinrich Wilhelm Höfer, Sohn des Vorigen, geb. 1734, starb den 2. Januar 1765 an der Auszehrung.

4. Gottlob Benjamin Stemler, geb. 1725 zu Triptis, wo sein Vater Apotheker und Bürgermeister war, kaufte nach Höfer's Tod die hiesige Apotheke 1765 und starb hier 1787 den 26. April mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes

5. Joh. Theophilus Stemler, geb. den 1. Nov. 1752 zu Triptis, überließ 1817 die Apotheke seinem Sohne (dem Dr. Stemler) käuflich, der solche, nachdem er 1818 ein neues zeitgemäßes Privilegium ausgewirkt hatte, diese in ein neues Haus 1814 verlegte Apotheke an Nachfolgenden verkaufte. J. Th. Stemler starb den 3. Sept. 1821.

6. Christian Ludwig Vieweger, geb. den 11. Juli 1783 zu Ziegenrück, kam 1816 im Frühjahr als Provisor hiesiger Apotheke hieher, erhielt diese erst pachtweis und 1819 käuflich*).

III. Chirurgen.

III. Chirurgen.

1. Johann Ernst Westphal, geb. 1705 in Dornburg bei Jena, starb als Chirurg hier den 1. Mai 1745.

2. Johann Held, erster Rathschirurg hier, geb. 1719 zu Ehingen im Würtembergischen, starb den 17. September 1749 an der Hektik.

3. Johann Christian Bernhard war 1744 in Langenbernsdorf Chirurg, von wo er als tüchtiger Chemiker seiner Zeit nach Beierfeld im erzgebirgischen Amte Grünhain berufen wurde, um die Vitriolölbrennerei daselbst einzurichten. 1750 wurde er als Rathschirurg hieher berufen, ging aber schon 1752 wieder nach Langenbernsdorf zurück, wo er auch wahrscheinlich gestorben ist. Er schrieb: Chemische Versuche und Erfahrungen. Leipzig 1755. Mit Kupfern. 327 S. 8. Nach der Versicherung Dr. Ackermann's ein sehr glücklicher Praktiker.

*) S. Dr. Stemler's phys.-med. Topogr. K. 15. S. 59—61.

4. Samuel Schulz, geb. zu Schmölln im Altenburgischen 1714, starb hier als Chirurg 1771.

5. Gotthilf Christian Schott, geb. den 6. Mai 1725 zu Halle, kam 1752 an Bernhard's Stelle hieher als Rathschirurg, nachdem er zuvor Chirurg in Gräfenrode gewesen war, lebte bis 1799 hier als Chirurg, wo er den 8. März starb.

6. Johann Melchior Keller, geboren zu Herblingen bei Schafhausen den 10. Februar 1738, war Feldscherer in holländischen, preußischen und sächsischen Diensten, kam 1780 von Münchenbernsdorf hieher und erhielt die von Schott niedergelegte Stelle eines Gerichts- und Rathschirurgen. Altersschwach zog er 1812 zu seinem Sohn, welcher praktischer Arzt und Direktor des Hebammeninstituts zu Lübben war, erlebte aber daselbst das Unglück, diesen talentvollen Sohn in der Blüthe der Jahre, 35 Jahr alt, in Folge des Lazarethtyphus, den 1. März 1813 zu verlieren, weshalb er im Juni 1813 wieder hieher zurück kam und bald darauf, den 7. August 1813, im 76. Jahre starb.

7. Heinrich Friedrich Kunze, geb. zu Meissen 1757, ging 1785 als Schiffschirurg mit nach Grönland Behufs des Wallfischfangs, kam 1786 hieher, wo er 1817 starb.

8. Friedrich Gebhard Böhm, geb. 1760 zu Pausa, besuchte die chirurgische Akademie zu Dresden, kam 1784 hieher, wurde der gesuchteste Chirurg, wurde 1813 an Keller's Stelle Gerichts- und Rathschirurg und starb 1833, 72 Jahr alt.

9. Friedrich Gebhard Böhm, der Sohn, geb. den 13. August 1787, kam 1807 von Berlin zurück, wurde 1812 nach bestandener Prüfung als Chirurg admittirt und erhielt nach des Vaters Tod die Stelle als Gerichts- und Rathschirurg.

10. Heinrich Gottlieb Böhm, der älteste Sohn F. G. Böhm's des ältern, geb. den 21. Juni 1785, war lange auswärts, kam als Chirurg erst 1816 hieher zurück und wurde nach bestandener Prüfung des Physici admittirt und verpflichtet.

11. Karl Anton Metz, geb. zu Zeulenroda 1815, kam 1835 hieher zurück und wurde nach bestandener Physikatsprüfung als Chirurg admittirt*).

IV. Hebammen.

IV. Hebammen.

Verpflichtete und unterrichtete Hebammen existiren hier schon über hundert Jahre, wie die oben (s. Kap. 9. S. 337.) angeführten geschichtlichen Nachrichten darthun. Früher leisteten jedenfalls Weiber, die sich dazu berufen fühlten und Muth hatten, den Kreisenden Hilfe, wie neuerer Zeit dies noch häufig auf manchen Dörfern der Fall war, ehe passende Personen zu diesem Geschäft eigends unterrichtet und angestellt wurden. Der Zeit giebt es drei verpflichtete Hebammen hier. Obschon der Unterricht der Hebammen durch den Physikus mit Zuziehung der erforderlichen Hilfsmittel geschieht, so wird es doch noch zweckmäßiger seyn, wenn die sich zu diesem Geschäft anmeldenden und vom Physikus für tauglich gehaltenen Personen einige Zeit auf eine Entbindungsanstalt geschickt werden, um sich daselbst praktisch ausbilden zu können, was für die Folge geschehen kann.

---

*) Ausführlichere Lebensbeschreibung der Chirurgen siehe in Dr. Stemler's phys.-med. Topogr. K. 15. S. 61—65.

Kapitel 12.

Diversa.

1. Postanstalt. Seit 1781 besteht hier eine Fürstl. Thurn und Taxische Lehnpost, welche früher wöchentlich zweimal durchging und mit der Postanstalt in Greiz und Schleiz die Verbindung bewirkte. Neuester Zeit, nachdem die Wege von Ost nach West durchgängig chaussirt worden, kommt wöchentlich zweimal eine Fahr- und Personenpost (s. g. Diligence) von Lobenstein und geht von hier nach Greiz und zurück. Außerdem kommt täglich die Felleisenpost (Cabriolet) hier an, giebt ab, nimmt auf und macht dieselbe Route. In Greiz besteht die Verbindung mit der königl. sächs. Postanstalt zu Reichenbach. 1. Post.

Auch eröffnet sich die Aussicht, daß nach beendigter Herstellung guter Straßen von Plauen hieher und bis Auma, woran königl. sächs. Seits thätig gearbeitet wird, so daß die sächs. Chaussée in diesem Jahre bis an unsre Grenze fertig werden kann, eine Postverbindung mit Auma und Plauen eingerichtet und somit auch eine leichte Communikation nach Süd und Nord stattfinden werde, die jetzt noch auf Umwegen bewirkt wird.

Die hiesige Postverwalterei verwaltet seit deren Entstehen hier die Familie Müller, erst der Vater, jetzt der Sohn, Fr. August Müller.

2. Eine andere erst durch den Anschluß unsers Landes an den thüringischen Zoll- und Handelsverein (welcher wieder mit dem preußischen u. s. w. in Verbindung steht), entstandene Anstalt hier ist das seit 1834 gebildete Zoll- oder Steueramt, welches von einem von Fürstl. Regierung gewählten und verpflichteten, vom Oberzolldirektor des thüringischen Vereins (dessen Sitz in Erfurt ist) bestätigten Rendanten oder Steuerbeamten verwaltet wird, d. Z. von Carl Heinrich Wilhelm Werner, welcher zugleich 2. Steueramt.

als verpflichteter Protokollant und Copist die Actuariatsgeschäfte der Gerichte versieht und Sportulkassirer ist. — Als Aufsichtsbeamter oder Controleur ist Herr von Feilitzsch angestellt, welcher zugleich die nächstliegenden Obergreizer Dorfschaften hinsichtlich der Brauereien und Brennereien zu beaufsichtigen hat.

3. Leichenkassen.

3. Leichenkassen zur Erleichterung der Begräbnisse bestehen außer den Leichenkassen der Handwerker noch zwei:

a. Die Bürger-Leichenkasse oder der s. g. neu-aufgerichtete Bürgerfiskus, welcher den 2. Januar 1753 errichtet und den 11. September desselben Jahres confirmirt wurde. Er ist auf 75 Mitglieder berechnet, deren jedes, nach der neuen Einrichtung von 1832, jährlich 16 Gr. Conv. Einlage und bei jedem Sterbefall eines Mitglieds 8 Gr. C. Zuschuß zahlt, dagegen dessen s. g. Benefiz jährlich um 2½ Thlr. steigt, so daß die Erben nach dem Ableben eines Mitglieds im 10. Jahre der Theilnahme desselben an der Anstalt 25 Thlr., nach dem 20. Jahre 50 Thlr., nach dem 40. Jahre 100 Thlr. erhalten. Der Kapitalfonds der Activkapitalien beträgt circa 1,500 Thlr.

b. Die Schützenleichenkasse oder die Funeralanstalt der Schützengesellschaft wurde 1826 begründet und zählt jetzt 142 Mitglieder, deren jedes früher bei einem Sterbefalle 6 Gr. C., jetzt nur 4 Gr. C. zahlt; neueintretende Mitglieder erlegen 12 Gr. Eintrittsgeld. Die Auszahlungen richten sich ebenfalls nach den Einlagen, so daß nach der ersten 5 Thlr., nach der dritten bis vierten 7 Thlr., nach der fünften bis neunten 8 Thlr., nach der zehnten 10 Thlr., nach der eilften d. J. 15 Thlr. ausgezahlt wird. Activa hat die Kasse 228 Thlr. Conv. *).

Eine sehr nützliche, vorzüglich für eine Manufakturstadt, wie die unsrige, höchst ersprießliche Anstalt, eine Sparkasse, deren Vortheile sich an allen den Orten, wo solche bestehen, zu Tage legen, ist leider! d. J. noch nicht als bestehend aufzuführen, doch hoffe ich noch eine solche begrün-

---

*) Die nähere Beschreibung dieser Anstalt siehe in Dr. Stemler's Geschichte der Schützengesellschaft in Zeulenroda. Schleiz 1837. 4. S. 30 – 31.

det zu sehen, da sich geeignete Männer schon zur Leitung derselben als Buchhalter und Kassirer bereitwillig erklärt haben.

4. Vereine zum geselligen Vergnügen und zur Erheiterung haben sich ebenfalls schon hier begründet und entwickeln sich deren neuester Zeit immer mehr, so daß davon für die Folge sich auch gute Früchte für die Entfaltung der Humanität erwarten lassen. 4. Vereine zum gesell. Vergnügen.

Die längst begründete älteste und ausgebreitetste derselben ist jedenfalls a. die Schützengesellschaft, welche bereits den 1. Juni 1782 Landesherrliche Confirmation Heinrichs XI. erhielt, höchstwelcher selbst durch eigene Anwesenheit das solenne Vogelschießen hier einigemal verschönerte. 1782 den 28. August wurde das erste Vogelschießen auf dem jetzigen, der Schützencompanie vom Stadtrathe überlassenen Platze gehalten. Der unglückliche Brand vom 1. April 1790 machte der Gesellschaft fast ein Ende; das 1782 erbaute Schießhaus wurde 1791 verkauft und blieb seitdem im Privatbesitz; der Schützenplatz blieb der Gesellschaft und wurde sich mit dem Schießhauswirth abgetheilt. Erst 1808 lebte die Schützengesellschaft neu auf, fing an, den Platz zu verschönern und die nöthigen Einrichtungen zum Scheiben- und Sternschießen zu treffen. 1816 wurde das erste Vogelschießen wieder gehalten. Nach Antritt Dr. Stemler's als Schützenhauptmann 1821 wurde die alte Verfassung umgearbeitet und die neue Schützen-Verfassung durch den Fürsten Heinrich XIX., den 9. Juli 1822 sanktionirt. Die Verbesserungen des Platzes und dessen Vergrößerung durch Ankauf angrenzender Grundstücke schritten fort, es wurde ein chaussirter Weg von der Stadt bis auf den Schießplatz angelegt, so wie die erforderlichen Bauten, den Bedürfnissen und Mitteln der Gesellschaft entsprechend, hergestellt wurden. Die Schützenfeste gehören zu den Hauptvergnügen des Orts. Die Gesellschaft zählt d. J. 194 Mitglieder*). a. Die Schützengesellschaft.

*) S. Geschichte und Verfassung der Schützen-Gesellschaft zu Zeulenroda. Nebst Mitgliederverzeichniß. Entworfen und zusammengestellt von Dr. J. G. Stemler, d. Z. Schützenhauptmann. Schleiz 1837. 39 S. 4.

b. Andere gesellige Vereine.

b. Andere gesellige Vereine sind *α*. Der **Verein der geistlichen und weltlichen Beamten, Kaufleute u. a.**, welcher für den Winter erst in einem Lokale des Rathhauses zusammentrat, jetzt einige Zimmer in einem Privathause für seine Zusammenkünfte eingerichtet hat.

β. Die 1837 neubegründete **Harmonie**, die bereits 80 Mitglieder zählt, ein schönes Lokal in einem Privathause zu ihrem Versammlungsorte mit erforderlichem Mobiliar, Billard, Fortepiano u. s. w. eingerichtet hat und durch dieses Eigenthum mehr Halt gewinnt.

γ. Die **Bürger-Erholung**, ebenfalls in einem Privathause, bei **Joh. Wilh. Hoffmann** Nr. 531, welcher das ganze Lokal auf eigene Kosten eingerichtet hat, wogegen die Gesellschaft, die ebenfalls schon 70 Mitglieder zählt, das Mobiliar, auch ein musikalisches Instrument eigenthümlich besitzt. Für den Sommer erhöht der anstoßende Garten und eine gut eingerichtete Kegelbahn das Vergnügen der Gesellschaft.

In mehrerer Beziehung verdient es eine rühmliche Erwähnung, daß in dem Lokal dieser Gesellschaft und von dieser Gesellschaft veranstaltet den 24. Juni d. J. das Gutenbergsfest oder die vierhundertjährige Säkularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst mit schön componirten Gesängen, Rede über die Bedeutung des Festes, Illumination des Gartens u. s. w. festlich begangen wurde, hier, wo zwar noch nie eine Druckerpresse gestanden, aber eben so gut, als anderwärts, von den denkenden Einwohnern die Segnungen dieser wichtigen Erfindung für die geistige Entwicklung der Menschheit empfunden werden.

Auch wird dieses Fest für unsern Ort hoffentlich dadurch im Andenken bleiben, daß dabei eine allgemeine Sammlung bei den einsichtigen Frauen der Stadt Behufs der Stiftung eines Legats (an guten Büchern) für fleißige, gutgeartete Mädchen der ersten Klasse, für welche ohnedies noch keine Stiftung besteht, stattfand, deren Erfolg vor der Hand befriedigend war. — Auch war die Idee eines Mitglieds obiger Gesellschaft lobenswerth, welches durch eine

Sammlung bei diesem Feste den Anfang zur Errichtung einer Freistelle im neueinzurichtenden Hospitale gemacht hat.

Deutlich geht daraus hervor, daß ein schöner Humanitätssinn bei unsern Einwohnern immermehr sich entwickelt; daher ich auch diesen Vereinen Halt, Gedeihen und immer schönere Entwickelung wünsche!

Berichtigungen.

Zu Seite 16. Statt 976 als Jahr der Zerstörung der Veitskirche ist wohl mit Limmer richtiger das Jahr 1031 anzunehmen, da dies in dem von Kaiser Konrad II. mit den Polen und Böhmen von 1024—32 geführten Kriege geschah. Ebenso wurde Zeiz wohl erst unter Kaiser Heinrich II. 1002 von den Polen zerstört.

Seite 16.	Zeile 15.	v. o.	st. Willo l. Willa.
— 56.	Anmerk. streiche nach Greiz das Komma.		
— 61.	Zeile 16.	v. o.	st. desbulb l. deshalb.
— 142.	— 3.	v. u.	st. Veitsberg l. Weitsberg.
— 164.	— 14.	v. o.	st. Blankenburg l. Blankenberg.
— 165.	— 16.	v. u.	st. heinsberg l. Hainsberg.
— 174.	— 17.	v. o.	st. Pinnebach l. Binnebach.
— 199.	— 20.	—	st. vorzüglichen l. vorzüglich.
— 204.	— 18.	—	st. S. 179. l. S. 180.
— 209.	— 23.	—	Randbemerk. st. 1706—7. l. 1706 u. 1790.
— 215.	— 22.	—	st. schwellböden l. schwelkböden.
— —.	— 23.	—	st. dieselbe l. dieselben.
— 234.	— 5.	—	st. S. 222. l. 223.
— 235.	— 6.	v. u.	st. 172. l. 1721.
— 236.	— 10.	—	st. 1827. l. 1727. der Randbem.
— 242.	— 14.	v. o.	st. K. 8. l. K. 6.
— 253.	— 16.	—	st. kathech. l. katechetischen.
— 269.	— 23.	—	st. Plauwenu l. Plauwenn.
— 282.	oben st. 286. l. 282.		
— 292.	Zeile 19.	v. o.	st. aberhie von l. aber hievon.
— 301.	— 21.	—	st. Oeden l. Oden.
— 308.	— 4.	—	st. 18 Gr. l. 12 Gr.
— 328.	— 6.	—	st. anfährt l. anfähet.
— 335.	— 11.	v. u.	st. und l. der.
— 337.	— 2.	—	st. Lieutenat l. Lieutenant.
— 340.	— 8.	—	st. S. 288. l. S. 285.
— 341.	— 9.	v. o.	st. — l. S. 285.
— 344.	— 15.	—	st. Contröle l. Contröle.
— 378.	— 1.	v. u.	st. Kindigung l. Kündigung.

Seite
46
47
61
62
64
65
67
78
82-83
90
91
93
97
106
108
112
118
122
130
134-36
140
146
155
163



